

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.



Jahrgang 1875.

Nr. 1—30.

Schwerin.

Im Verlage der Hojsbuchdruckerei von Dr. J. Bärensprung.

LOAN STACK

J365
A16
1875
DOCUMENTS
DEPT.

Chronologische Uebersicht

der im Regierungs-Blatte
vom Jahre 1875

enthaltenden Verordnungen, Bekanntmachungen u. s. w.

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	Nr. des Reg.-Bl.	Seiten.
1874.			
23. Decbr.	Bekanntmachung, betreffend die Arznei-Taxe vom 9. December 1872.	1. (mit Bei-lage II.)	3
31. Decbr.	Publicandum, betreffend die Auflösung der Landes-Vermessungs-Commission.	1.	1
31. Decbr.	Bekanntmachung, betreffend die Postordnung vom 18. December 1874.	1. (mit Bei-lage I.)	2
1875.			
4. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die Allokation des Lehnguts Jettenhof, Amts Neukalen, und die Intestaterbfolge in dies Gut nebst Zubehör.	1.	2
9. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Klubgesellschaft „Societät“ in Ludwigslust.	1.	2
28. Januar.	Publicandum, betreffend das neue Bahnpolizei-Reglement und die Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875.	4.	15-16
16. Februar.	Bekanntmachung, betreffend die vom Bundesrathe zur Ausführung des Gesetzes über Markenabzug vom 30. November 1874 erlassenen Bestimmungen.	3.	10-13
20. Februar.	Verordnung, betreffend die Einführung einer Not- und Voitzen-Signal-Ordnung.	2.	5-7

1*

Datum der Verordnung etc.	In h a l t.	Nr. des Reg.-Bl.	Seiten.
1875.			
24. Februar.	Bekanntmachung, betreffend die Kosten für die nach §. 6 des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 im „Deutschen Reichs-Anzeiger“ erfolgende Bekanntmachung der ersten Eintragung und der Löschung eines Waarenzeichens.	3.	13
28. Februar.	Verordnung, betreffend Kündbarkeit der Canon-Capitalien der Erbpächter im Domanium.	3.	9-10
1. März.	Bekanntmachung eines Allerhöchsten Erlasses, betreffend die Vererbtpachtung und die Gemeindebildung im Domanium.	5.	47-48
15. März.	Bekanntmachung, betreffend die revidirten Statuten des Hagelschaden-Versicherungs-Vereins für Mecklenburg-Schwerin zu Grevesmühlen.	9.	82-84
16. März.	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an „die landwirthschaftliche Versuchstation in Rostod.“	6.	49
16. März.	Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker.	6.	50-57
18. März.	Bekanntmachung, betreffend die Roggen-Durchschnittspreise, nach denen der Geld-Canon der Erbpächter in den Domainen für die nächste Zahlungsperiode zu reguliren ist.	9.	85-87
21. März.	Ausführungs-Verordnung zum Impfgesetz vom 8. April 1874.	7.	59-74
27. März.	Neben-Contributions-Edict wegen Erlegung der Prinzessin-Steuer.	8.	75-78
27. März.	Verordnung wegen Aufbringung der Domanial-Quote zu der ausgeschriebenen Prinzessin-Steuer.	8.	78-79
30. März.	Publicandum, betreffend die Abänderung des §. 5 des Regulativs vom 29. März 1847 in Betreff der	9.	81-82

Datum der Verordnung etc.	In h a l t .	Nr. des Reg.-Bl.	Seiten.
1875.	baulichen Verbindlichkeit der Nutznießer Großherzoglicher Gebäude.		
31. März.	Publicandum, betreffend die Constituitung des Fleckens Lübtheen zu einem selbständigen Gemeindebezirke und einem Ortsarmenverbande.	10.	89
3. April.	Publicandum, betreffend die Berechtigung zum Betriebe der Schornsteinfegerei.	9.	82
3. April.	Bekanntmachung, betreffend die Kosten des Transports Ausgewiesener u. durch das Königreich Sachsen.	9.	85
8. April.	Publicandum, betreffend die Constituitung des Fleckens Barrentin zu einem selbständigen Gemeindebezirke und einem Ortsarmenverbande.	10.	90
15. April.	Bekanntmachung, betreffend das Statut für die Verwaltung des Domänen-Capital-Fonds.	10.	90-91
16. April.	Publicandum, betreffend die Constituitung des Fleckens Dargun zu einem selbständigen Gemeindebezirke und einem Ortsarmenverbande.	11.	95-96
17. April.	Publicandum, betreffend die Constituitung der Ortschaft Neukloster zu einem selbständigen Gemeindebezirke und einem Ortsarmenverbande.	11.	96
17. April.	Bekanntmachung, betreffend die Allodifizierung des Lehnsguts Hof- und Kirch-Lütgendorf e. p., Amts Lübz, und die Intestaterbsfolge in dies Gut nebst Zubehör.	11.	97
22. April.	Bekanntmachung, betreffend das Impf-Institut zu Schwerin.	11.	97
8. Mai.	Bekanntmachung, betreffend die Wild-Tage.	11.	98
10. Mai.	Edict zur Erhebung der ordentlichen Contribution für das Eta Jahr Johannis 1875/76.	12.	99-102

Datum der Verordnung etc.	In h a l t.	Nr. des Reg.-Bl.	Seiten.
1875.			
10. Mai.	<u>Belanntmachung, betreffend die Leitung und Beaufsichtigung der Staatsbauten.</u>	12.	106
12. Mai.	<u>Edict wegen Aufbringung der Kosten zur Unterhaltung des Criminal-Collegiums zu Würtzburg für das Etatjahr Johannis 1875/76.</u>	11.	93-95
12. Mai.	<u>Edict wegen Aufbringung der Kosten der Unterhaltung des Landarbeitshauses zu Güstrow für das Etatjahr Johannis 1875/76.</u>	12.	102-103
13. Mai.	<u>Belanntmachung, betreffend die Anwendung der Bestimmungen in §. 7 des Brannweinsteuer-Gesetzes vom 8. Julius 1868 und in §. 10 des Brau-Steuer-Gesetzes vom 31. Mai 1872.</u>	11.	96-97
14. Mai.	<u>Verordnung zur Abänderung und Ergänzung der Instruction in Anlage B. des Gesetzes vom 13. Oktbr. 1873, betreffend die Stempelsteuer.</u>	12.	103-104
18. Mai.	<u>Publicandum, betreffend den Schutz des Ostseestrandes bei Damelow, Treveskirchen &c.</u>	12.	101-106
21. Mai.	<u>Verordnung, betreffend die portopflichtige Correspondenz zwischen den inländischen Gerichten und den Behörden anderer Bundesstaaten.</u>	13.	107-108
27. Mai.	<u>Publicandum, betreffend die Ermittlung monatlicher und jährlicher Durchschnittspreise für die Naturalleistungen an die bewaffnete Macht.</u>	13.	108-109
31. Mai.	<u>Contributions-Edict für das Jahr vom 1. Julius 1875 bis zum 30. Junius 1876.</u>	11.	117-118
5. Junius.	<u>Publicandum, betreffend eine Ergänzung der neuen Statuten des ritterlich-herzoglichen Credit-Vereins vom 19. December 1839.</u>	11.	118-119
9. Junius.	<u>Belanntmachung, betreffend die Getreidepreise, nach denen die in Getreide zu entrichtenden Pacht-Erlagnisse &c., zwecks Erhebung der Contribution, zu berechnen sind.</u>	11.	119-120

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	Nr. des Reg.-Bl.	Seiten.
<u>1875.</u>			
<u>14. Junius.</u>	<u>Belanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an „die von Dornse Stiftung“.</u>	15.	117
<u>23. Junius.</u>	<u>Belanntmachung, betreffend Abänderungen des Reglements für die baulichen Einrichtungen in den Städten und Vorstädten.</u>	15.	115-116
<u>3. Julius.</u>	<u>Publicandum, betreffend den Artikel 9 des Auslieferungs-Vertrags zwischen dem Deutschen Reich und Belgien vom 24. December 1874.</u>	15.	116-117
<u>3. Julius.</u>	<u>Belanntmachung, betreffend die Allodisfizirung des Lehnguts Klein-Bielen c. p., Amts Stavenhagen, und die Intestaterbsfolge in dies Gut nebst Zubehör.</u>	16.	122
<u>6. Julius.</u>	<u>Belanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an „den WaisenUnterstützungsfonds der Universität zu Rostod“.</u>	21.	215
<u>10. Julius.</u>	<u>Belanntmachung, betreffend die Aufhebung eines Theiles der Sternberg-Küpper Landstraße.</u>	16.	119
<u>10. Julius.</u>	<u>Verordnung, betreffend die am 1. December 1875 vorzunehmende Volkszählung.</u>	18.	131-152
<u>10. Julius.</u>	<u>Verordnung, betreffend die Aufnahme einer Gewerbestatistik am 1. December 1875.</u>	19.	153-157
<u>10. Julius.</u>	<u>Verordnung zur Ergänzung der Revidirten Verordnung für den transitorischen Betrieb des Städtebuchweins vom 21. December 1857.</u>	21.	169-170
<u>10. Julius.</u>	<u>Verordnung zur Abänderung der Publications-Verordnung zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche vom 28. December 1863 und der Verordnung vom 2. Januar 1869 zur Ausführung des Reichs-Genossenschaftsgesetzes.</u>	21.	170-171

<u>Datum der Verordnung etc.</u>	<u>In h a l t.</u>	<u>Nr. des Reg.-Bl.</u>	<u>Seiten.</u>
<u>1875.</u>			
<u>12. Julius.</u>	<u>Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 27. April 1862, betreffend die Ausführung der topographischen Landes-Bermessung.</u>	<u>17.</u>	<u>123-124</u>
<u>12. Julius.</u>	<u>Verordnung zur Declaration des §. 1 der Verordnung vom 17. Januar 1855, betreffend die Abänderung der Criminalerkenntnisse zum Nachtheile des Angeklagten u. s. w.</u>	<u>21.</u>	<u>171-172</u>
<u>12. Julius.</u>	<u>Verordnung, betreffend Abänderungen der Advo-catur-Gebühren.</u>	<u>21.</u>	<u>172-173</u>
<u>13. Julius.</u>	<u>Publicandum, betreffend die Vergütung des Vor-spans für die auf Märkten z. befindlichen Theile der bewaffneten Macht.</u>	<u>16.</u>	<u>120-121</u>
<u>13. Julius.</u>	<u>Publicandum, betreffend den Umtausch der vor dem 1. Mai 1870 ertheilten Zeugnisse über die Ver-fähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf Deutschen Kaufahrteischiffen.</u>	<u>17.</u>	<u>125-126</u>
<u>15. Julius.</u>	<u>Publicandum, betreffend die bei Anträgen auf vor-läufige Festnahme eines flüchtigen Verbrechers in England zu beobachtenden Weisungen.</u>	<u>17.</u>	<u>127-129</u>
<u>16. Julius.</u>	<u>Befanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an „das evangelische Vereinshaus in Ribnitz“.</u>	<u>17.</u>	<u>129</u>
<u>17. Julius.</u>	<u>Verordnung, betreffend Zusätze und Abänderungen zum Revidirten Contributions-Edicte vom 18. Junius 1874.</u>	<u>17.</u>	<u>124-125</u>
<u>19. Julius.</u>	<u>Publicandum, betreffend die Einverleibung der Markower Mühle in das Parchim'sche Stadt-gebiet.</u>	<u>17.</u>	<u>126</u>
<u>19. Julius.</u>	<u>Publicandum, betreffend die Ablieferung der Gewerbe-scheinsteuer.</u>	<u>17.</u>	<u>127</u>

Datum der Verordnung etc.	In h a l t.	Nr. des Reg.-Bl.	Seiten.
1875.			
18. Novbr.	Publicandum, betreffend den §. 17 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869.	28.	234
29. Novbr.	Bekanntmachung, betreffend die Instruction zur Strandungs-Ordnung vom 17. Mai 1874.	29.	237-239
15. Decbr.	Bekanntmachung, betreffend die Standesamtsbezirke und die Besetzung der Standesämter.	30. (mit Bei- lage.)	241
15. Decbr.	Bekanntmachung, betreffend die Civilstands-Commission und die Mitglieder derselben.	30.	242



Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	Nr. des Brg.-Bl.	Seiten.
1875.			
19. Julius.	Anweisung an die Gerichte, von jeder rechtmästigen Verurtheilung eines Belgiers wegen eines Verbrechens oder Vergehens dem Justiz-Ministerium berichtliche Anzeige zu machen.	17.	129
20. Julius.	Revidirte Verordnung, betreffend den Fischereibetrieb in den Binnengewässern.	20.	159-163
20. Julius.	Revidirte Verordnung, betreffend die Regelung des Fischereibetriebes in der Osssee.	20.	163-167
30. Julius.	Zusätzl.-Verordnung zu der neuen Chaussee-Polizei-Ordnung vom 7. Juni 1862.	23.	193-194
3. August.	Verordnung, betreffend die Bestrafung des unbefugten Betretens der eingefriedigten Thiergärten.	23.	194-195
4. August.	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 22. December 1870, betreffend die Bestrafung der Forstfrevel.	23.	195-196
14. August.	Ausführungs-Verordnung zum Reichsgesetze über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875.	22. (mit Bei- lage.)	175-181
14. August.	Instruction für die Standesbeamten.	22.	182-191
16. August.	Bekanntmachung, betreffend die Leihhaus-Ordnung für das Leihhaus in Schwerin vom 21. Juni 1875.	24.	197-214
19. August.	Publicandum, betreffend die Abänderung der Bezirksgrenzen einiger Verwaltungsstellen für die Zölle und indirekten Steuern.	24.	214-215
31. August.	Bekanntmachung, betreffend Abänderung des §. 11 des Statuts der Hagel- und des Artikels 4 des Statuts der Mobiliar-Brand-Versicherungs-gesellschaft zu Neubrandenburg.	25.	218

Datum der Verordnung etc.	In h a l t.	Nr. des Reg.-Bl.	Seiten.
1875.			
31. August.	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an das „Marienstift in Laage.“	25.	219
9. Septbr.	Publicandum, betreffend die Frankirung der nach dem Auslande gerichteten Dienstbriefe u. derjenigen Behörden und einzelnen Beamten, deren ausgehende Dienst-Correspondenz hinsichtlich der Porto- und Gebühren-Beträge averseinirt worden ist.	25.	217-218
11. Septbr.	Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn wegen der Uebernahme Auszuweisender.	25.	218-219
24. Septbr..	Verordnung, betreffend die Prüfung von Lehrerinnen für Bürger- und höhere Mädchenschulen.	26.	221-226
4. October.	Verordnung zur Modification des Statutes für das Wittwen-Institut für Prediger, Organisten u. vom 21. Januar 1864.	27.	227-228
6. October.	Verordnung, zur Abänderung des §. 6 des Statutes vom 17. März 1863 für das Civil- und Militair-Diener-Wittwen-Institut.	27.	228-229
13. October.	Verordnung, zur Verhütung von Unglücksfällen beim Gebrauch von Maschinen.	27.	229-232
21. October.	Bekanntmachung, betreffend die Deutsche Wehr-Ordnung vom 28. September 1875.	28. (mit Bei- lage.)	233
3. Novbr.	Bekanntmachung, betreffend die Einverleibung der bisherigen Amtsfreiheit zu Wismar in das Stadtgebiet der Stadt Wismar.	28.	234
11. Novbr.	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die „Stiftung zur Unterstützung verwaiseter Predigertinder“.	28.	235

S a c h r e g i s t e r

zum

Regierungs-Blatt

vom Jahre 1875.

A.

Advocatur-Gebühren, Abänderung derselben, No. 21 S. 172.
Allodifizirung von Lehngütern — Zettichenhof No. 1 S. 2 — Hof- und Kirch-Lütgendorf No. 11 S. 97 — Al.-Vielen No. 16 S. 122.
Amtsfreiheit zu Wismar, deren Einverleibung in das Stadtgebiet No. 28 S. 234.
Apotheker, deren Prüfung, No. 6 S. 50.
Armen-Verband, Orts-, s. Gemeindebezirk.
Arznei-Taxe, Preis-Veränderungen vom 23ten December 1874 No. 1 S. 3 und Beilage.
Ausgewiesene, die Kosten ihres Transports durch das Königreich Sachsen No. 9 S. 85.
Auslieferungs-Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Belgien No. 15 S. 116.
Auszweisende, Vereinbarung zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn wegen ihrer Uebernahme No. 25 S. 218.

B.

Bahnpolizei-Reglement und Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands No. 4 S. 15.
Bahnpolizei-Beamte, s. Bahnpolizei-Reglement.
Bauliche Verbindlichkeit der Nugnicher Großherzoglicher Gebäude No. 9 S. 81.
Bauliche Einrichtungen in den Städten und Vorstädten, Abänderung des Reglements für solche No. 15 S. 115.
Beurkundung des Personenstandes und Eheschließung, Ausführungs-Verordnung zum Reichsgesetz vom 6ten Februar 1875 No. 22 S. 175 und Beilage.
Brandversicherungs-Gesellschaft, s. Mobilier-Brandversicherung.
Brannweinsteuer-Gesetz vom 8ten Julius 1868, die Anwendung der Bestimmungen in §. 10 desselben No. 11 S. 96.
Braufsteuer-Gesetz vom 31sten Mai 1872, die Anwendung der Bestimmungen in §. 10 desselben No. 11 S. 96.

C.

Canon-Capitalien der Erbpächter im Domanium, deren Kündbarkeit No. 3 S. 9.
 Chaussee-Polizei-Ordnung vom 7ten Junius 1862, Zusätzl.-Verordnung zu derselben No. 23 S. 193.
 Civilstands-Commission No. 22 S. 176 — deren Mitglieder No. 30 S. 242.
 Contributions-Edict, Neben-, wegen Erlegung der Prinzensteuer, s. Neben-Contributions-Edict.
 Contributions-Edict für das Jahr vom 1sten Julius 1875 bis zum 30ten Junius 1876 No. 12 S. 99 — No. 14 S. 117.
 Contributions-Edict, revidirtes, vom 18ten Junius 1874, Zusätze und Abänderungen dazu No. 17 S. 124.
 Correspondenz, portopflichtige, s. Portopflichtige Correspondenz.
 Credit-Verein, ritterhaftlicher, Ergänzung seiner Statuten No. 14 S. 118.
 Criminal-Collegium, Edict zur Aufbringung der Kosten seiner Unterhaltung No. 11 S. 93.
 Criminal-Erkenntnisse, deren Abänderung zum Nachtheil des Angeklagten, Declaration des S. 1 der Verordnung vom 17ten Januar 1855 No. 21 S. 171.

D.

Dargun, Flecken, s. Gemeindebezirk.
 Dienstbriefe nach dem Auslande, deren Frankirung No. 25 S. 217.
 Domanial-Capitalfonds, Statut für die Verwaltung desselben No. 10 S. 90.
 Durchschnittspreise für die Naturalleistungen an die bewaffnete Macht, die Ermittelung monatlicher und jährlicher No. 13 S. 108.

E.

Edict zur Aufbringung der Kosten der Unterhaltung des Criminal-Collegiums No. 11 S. 93.
 Edict zur Aufbringung der Kosten der Unterhaltung des Landarbeitshauses No. 12 S. 102.
 Ehefließung, s. Beurkundung des Personenstandes.
 Erbsfolge, Intestat. in die allodifizirten Lehngüter, s. Allodifizierung.
 Estafettensendungen, } s. Postordnung.
 Extraposit-Beförderung, }

F.

Feuer-Versicherungs-Verein für Mecklenburg zu Güstrow, revidirtes Statut No. 20 Beilage.
 Fischereibetrieb in den Binnen-Gewässern, revidierte Verordnung für solchen No. 20 S. 159.
 Fischereibetrieb in der Ostsee, revidierte Verordnung für solchen No. 20 S. 163.
 Fortschriften, Bestrafung derselben No. 23 S. 195.

G.

Gebäude, Großherzogliche, s. Bauliche Verbindlichkeit.

Gemeindebezirk, Constituitung zu einem solchen und zu einem Ortsarmen-Verbande — des Fleckens Dargun No. 11 S. 95 — des Fleckens Lübtheen No. 10 S. 89 —

der Ortschaft Neukloster No. 11 S. 96 — des Fleckens Barrentin No. 10 S. 90.

Genossenschafts-Gesetz des Deutschen Reichs, Abänderung der Verordnung vom 2ten Januar 1869 zu dessen Ausführung No. 21 S. 170.

Getreidepreise, nach denen die Pächterlehnisse &c. in Getreide, Zwecks Erhebung der Contribution, zu entrichten sind No. 14 S. 119.

Getreide-Durchschnittspreise (Roggen), nach welchen der Geldcanon der Erbpächter &c. zu reguliren ist No. 9 S. 85.

Gewerbecheinsteuer, deren Ableitung No. 17 S. 127.

Gewerbestatistik, deren Aufnahme am 1sten December 1875 No. 19 S. 153.

H.

Hagelschaden-Versicherungs-Verein zu Grevesmühlen, revidirte Statuten desselben No. 9 S. 83.

Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg, Abänderung des §. 11 des Statuts No. 25 S. 218.

Handelsgesetzbuch, allgemeines Deutsches, vom 28ten December 1863, Abänderung der Publications-Verordnung zu demselben No. 21 S. 170.

I.

Iettchenshof, Lehngut, s. Allodisfizierung.

Impfgesetz vom 8ten April 1874, Ausführungs-Verordnung zu demselben No. 7 S. 59.

Impfinstitut zur Beschaffung &c. von Schuppoden-Lymphé No. 11 S. 97.

Juristische Person, Verleihung der Rechte einer solchen an die Klubgesellschaft Societät zu Ludwigslust No. 1 S. 2 — die landwirtschaftliche Versuchsstation zu Rostock No. 6 S. 49 — die von Dorne'sche Stiftung No. 15 S. 117 — das evangelische Vereinshaus in Ribnitz No. 17 S. 129 — den Waisen-Unterstützungsfonds der Universität zu Rostock No. 24 S. 215 — daß Marienstift in Laage No. 25 S. 219 — die Stiftung zur Unterstützung verwaister Predigerkinder No. 28 S. 235.

J.

Kutierbeförderung, s. Postordnung.

K.

Landarbeitshaus, Edict zur Aufbringung der Kosten seiner Unterhaltung No. 12 S. 102.

Landes-Bermessungs-Commission, deren Auflösung No. 1 S. 1.

Landes-Bermessung, topographische, s. Topographische Landes-Bermessung.

Landstrafen, Aufhebung solcher No. 16 S. 119.

Lehrerinnen für Bürger- und höhere Mädchenschulen, deren Prüfung No. 26 S. 221.
 Leibhaus-Ordnung für das Leibhaus in Schwerin No. 24 S. 197.
 Lootsen-Signal-Ordnung, s. Noth-Signal-Ordnung.
 Lübtheen, Gleden, s. Gemeindebezirk.
 Lütgendorf, Hof- und Kirch-, Lehngut, s. Allodificirung.

M.

Markenschutz-Gesetz vom 30ten November 1874, die zur Ausführung derselben erlassenen Bestimmungen No. 3 S. 10 — die Kosten der Bekanntmachung der ersten Eintragung und der Löschung eines Waarenzeichens No. 3 S. 13.
 Markower Mühle, deren Einverleibung in das Parchimische Stadtgebiet No. 17 S. 126.
 Maschinen, Verordnung zur Verhütung von Unglücksfällen beim Gebrauch derselben No. 27 S. 229.
 Mobilien-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg, Abänderung des Artikels 4 ihres Statuts No. 25 S. 218.

N.

Naturalleistungen an die bewaffnete Macht, s. Durchschnittspreise.
 Neben-Contributions-Edict wegen Erlegung der Prinzensteuer No. 8 S. 75.
 Neukloster, Ortschaft, s. Gemeindebezirk.
 Noth- und Lootsen-Signal-Ordnung für Schiffe auf See und auf den Küsten- gewässern No. 2 S. 5.
 Nutznißer Großherzoglicher Gebäude, s. Bauliche Verbindlichkeit.

O.

Ortsarmen-Verband, s. Gemeindebezirk.
 Østseestrand, Schuß derselben No. 12 S. 104.

P.

Personenbeförderung mittels der Posten, s. Postordnung.
 Personenstand, s. Beurkundung des Personenstandes.
 Portopflichtige Correspondenz zwischen inländischen Gerichten und Behörden anderer Bundesstaaten No. 13 S. 108.
 Postordnung vom 18ten December 1874 No. 1 S. 2 und Beilage.
 Postsendungen, s. Postordnung.
 Prinzensteuer, s. Neben-Contributions-Edict — Domänen-Quote zu derselben No. 8 S. 78.

R.

Rechte einer juristischen Person, Verleihung derselben, s. Juristische Person.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage

Nr. 1.

Jahrgang 1875.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 4. Januar 1875.

Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die neuen, auf die Reichsmark-Währung lautenden Telegraphen-Freimarken. (2) Bekanntmachung, betreffend die mittels Postauftrags einziehbaren Geldbeträge. (3) Bekanntmachung, betreffend die Geldsendungen nach Belgien. (4) Bekanntmachung, betreffend Thierkrankheiten.

II. Abtheilung. Dienst- &c. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Auf den Antrag der Kaiserlichen Telegraphen-Direction zu Hamburg wird nachstehende

Bekanntmachung.

Am 1sten Januar 1875 werden im Reichs-Telegraphen-Gebiete neue, auf die Reichsmark-Währung lautende Telegraphen-Freimarken zu den Werthbeträgen von

3, 5, 10, 25, 40, 50 und 80 Pfennigen,

sowie von

1, 2 und 3 Mark

eingeführt.

Der Verkauf dieser neuen Telegraphen-Freimarken beginnt bei den Reichs-Telegraphen-Stationen am 1sten Januar 1875 und können von diesem Tage ab die bisherigen Telegraphen-Freimarken Seitenb der Correspondenten zur Frankirung der Depeschen nicht mehr benutzt werden.

Dem Publicum soll jedoch gestattet sein, die nach Ablauf dieses Jahres noch in seinen Händen befindlichen bisherigen Telegraphen-Freimarken vom 1sten Januar bis incl. 15ten Februar 1875 gegen neue Freimarken einzutauschen, wobei

eine der bisherigen Marken zu	6 Pfsg.	gleich einer neuen Marke zu 5 Pfsg.,
= = = = =	$1\frac{1}{4}$ Gr.	= je einer neuen Marke zu
= = = = =		10 Pfsg. und zu 3 Pfsg.,
= = = = =	$2\frac{1}{2}$	= einer neuen Marke zu 25 Pfsg.,
= = = = =	4	= = = = = 40 =
= = = = =	5	= = = = = 50 =
= = = = =	8	= = = = = 80 =
= = = = =	10	= = = = = 1 Mark,
= = = = =	30	= = = = = 3 =

zu rechnen ist.

Eine Einlösung der bisherigen Marken gegen Baarzahlung findet nicht statt.

Berlin, den 12ten December 1874.

Kaiserliche General-Direction der Telegraphen.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 29sten December 1874.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Weißell.

- (2) Nachdem durch die Postordnung vom 18ten December 1874, welche mit dem 1sten Januar 1875 in Kraft tritt, der mittelst Postaufträgen (Postmandats) einziehbare Höchstbetrag auf 600 Mark Reichsmünze festgesetzt worden ist, kommt das bisher stillschweigend geduldete Verfahren, nach welchem hier und da auch Postmandate zu höheren Beträgen eingeliefert worden sind, in Wegfall. Die Kaiserlichen Postanstalten haben Anweisung erhalten, Postaufträge, welche auf Beträge von mehr als 600 Mark Reichsmünze lauten, nicht mehr zur

Ausführung zu bringen, sondern als unbestellbar an den Auftraggeber zurückgelangen zu lassen.

Auf diese Vorschrift wird besonders aufmerksam gemacht, da deren Rücksicht, namentlich soweit es sich um die Einziehung von Wechseln handelt, Verluste für die Absender nach sich ziehen kann.

Es empfiehlt sich, den Sendungen mit Postaufträgen das zur Uebermittelung des eingezogenen Betrages an den Absender erforderliche und bereits entsprechend ausfüllte Postanweisungsformular, bz. bei Beträgen von mehr als 300 Mark Reichsmünze zwei dergleichen Formulare beizufügen.

Schwerin am 28ten December 1874.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

H. v. Pribuer.

(3) Aufsorge eines mit Belgien abgeschlossenen Vertrages muß vom 1sten Januar 1875 ab bei Geldsendungen nach Belgien und darüber hinaus nach England und Frankreich, soweit deren Inhalt aus Gold und Silber (in Barren oder gemünzt), Platina, Banknoten oder Papiergele, Bijouterien oder Edelsteinen besteht, der volle Werth der zu versendenden Gegenstände angegeben werden.

Bei unrichtiger Werthangabe wird für den zu wenig angegebenen Werthbetrag das doppelte Porto für die ganze Beförderungstrecke berechnet.

Schwerin am 31sten December 1874.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

H. v. Pribuer.

(4) Die Mauläule und Klauenseuche unter dem Rindvieh zu Boderhagen in der Leldau ist erloschen.

Schwerin am 29ten December 1874.

II. Abtheilung.

(1) Der Gutsbesitzer Nicolaus Carl Eduard Stolterfoht auf Altenhagen ist, nach stattgehabter Auseinandersetzung mit seinen Schwestern und bisherigen Miteigentümerinnen, alleiniger Eigentümer des Allodialguts Altenhagen, Amts Buckow, geworden und als solcher heute anerkannt.

Schwerin am 28sten December 1874.

Mit dieser No. 1 wird ausgegeben: No. 31 des Reichs-Gesetzblattes von 1874.

M 1.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1875.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 25. Januar 1875.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend die Auflösung der Landes-Vermessungs-Commission. (2) Bekanntmachung, betreffend die Postordnung vom 18. December 1874. (3) Bekanntmachung, betreffend die Allozierung des Lehnsguts Jettishof, Amts Neukalen. (4) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Klubgesellschaft „Societät“ in Ludwigslust. (5) Bekanntmachung, betreffend die Arznei-Tage vom 9. December 1872.

II. Abtheilung.

(1) Durch Allerhöchste Verfügung vom heutigen Tage ist die Landes-Vermessungs-Commission hieselbst aufgelöst und ist zugleich der Generalmajor z. D. Köhler mit der Erledigung der noch rückständigen Geschäfte der Commission beauftragt worden.

Schwerin am 31sten December 1874.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wezell.

(2) Unter Bezugnahme auf §. 50 des Reichsgesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28sten October 1871 (Reichs-Gesetzblatt No. 42) wird die vom Reichskanzler unterm 18ten d. M. erlassene Postordnung zu jenem Gesetze, welche mit dem 1sten Januar 1875 an Stelle des bis dahin gültigen Postreglements vom 30sten November 1871 (Regierungs-Blatt von 1872, No. 1) in Kraft tritt, nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 31sten December 1874.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
v. Müller.

(Die Postordnung befindet sich in der Beilage I.)

(3) Das im Achte Neukalen belegene Lehnsgut Zettchenshof ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden und sind bei der Allodification desselben für die künftige Erbsfolge in dies Gut nebst Zubehör auch diejenigen Vorschriften mittelst Aufnahme in den Allodialbrief landesherrlich bestätigt worden, welche zu der Bekanntmachung vom 12ten December 1871, betreffend die Allodification des Lehnsguts Amalienhof, Amts Güstrow, in No. 1 des Regierungs-Blatts von 1872 abgedruckt worden sind.

Schwerin am 4ten Januar 1875.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Buchla.

(4) Der Klubgesellschaft „Societät“ in Ludwigslust sind die Rechte einer juristischen Person Allerhöchst beigelegt worden.

Schwerin am 9ten Januar 1875.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Buchla.

(5) Das unterzeichnete Ministerium veröffentlicht hieneben einen Abdruck der Arznei-Lage vom 9ten December 1872 mit den von der Medicinal-Commission für angemessen erachteten fortan in Geltung tretenden Preisänderungen.

Schwerin am 23sten December 1874.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Büchla.

(Die Arznei-Lage befindet sich in der Beilage II.)

Postordnung

vom 18ten December 1874.

Abschnitt I. Postsendungen.

Abschnitt II. Etafettensendungen.

Abschnitt III. Personenbeförderung mittelst der Posten.

Abschnitt IV. Extraposit- und Kurierbeförderung.

Auf Grund der Vorschrift des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28ten October 1871 wird nachstehende Postordnung erlassen.

Abschnitt I.

Postsendungen.

§. 1.

I. Die Postsendungen müssen nach den folgenden Bestimmungen gehörig Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen. adressirt und haltbar verpackt und verschlossen sein.

II. Es beträgt das Meistgewicht:

eines Briefes 250 Gramm,
einer Drucksache 1 Kilogramm,
einer Warenprobe 250 Gramm,
eines Pakets 50 Kilogramm.

§. 2.

I. Die Adresse muß den Bestimmungsort und den Adressaten so bestimmt Adresse bezeichnen, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird.

II. Dies gilt auch bei solchen mit postlagernd bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Gewähr zu leisten hat. Bei anderen Gegenständen mit dem Vermerk postlagernd darf, statt des Namens des Adressaten, eine Angabe in Buchstaben oder Ziffern angewendet sein.

§. 3.

Außenseite.

I. Auf der Außenseite einer Postsendung darf außer den auf die Beförderung bezüglichen Angaben nur der Name oder die Firma des Absenders enthalten sein. Wegen der besonderen Bestimmungen für Post-Packetadressen, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Postanweisungen siehe §§. 4, 13, 14, 15 und 17.

II. Die Freimarken sind in die obere rechte Ecke der Adresse zu kleben.

§. 4.

Begleitadresse
zu Paketen.

I. Jeder Paketsendung muß eine Begleitadresse (Post-Packetadresse) in der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Form beigegeben sein.

II. Formulare zu Post-Packetadressen können bei allen Postanstalten bezo gen werden.

III. Für Formulare, welche mit Freimarken beklebt sind, wird nur der Betrag der Freimarke erhoben. Unbeklebte Formulare werden zum Preise von 5 Pfennigen für je 10 Stück abgelassen.

IV. Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe, Farbe und Stärke des Papiers, sowie im Vordruck mit den von der Post gelieferten Formularen genau übereinstimmen.

V. Der an der Post-Packetadresse befindliche Abschnitt kann vom Absender zu schriftlichen oder gedruckten ic. Mittheilungen benutzt werden.

VI. Die Post-Packetadresse muß bei der Aushändigung des Pakets an die Postanstalt, beziehungsweise an den bestellenden Boten zurückgegeben, der Abschnitt kann jedoch durch den Empfänger abgetrennt und zurück behalten werden.

§. 5.

Mehrere
Pakete zu einer
Begleitadresse.

I. Mehr als fünf Pakete dürfen nicht zu einer Begleitadresse gehören. Auch ist es nicht zulässig, Pakete mit Werthangabe und solche ohne Werthangabe mittelst einer Begleitadresse zu versenden.

II. Gehören mehrere Pakete mit Werthangabe zu einer Begleitadresse, so muß auf derselben der Werth eines jeden Pakets besonders angegeben sein.

§. 6.

Ausschrift der
Pakete.

I. Die Ausschrift eines Pakets muß die wesentlichen Angaben der Begleitadresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Paket auch ohne die Begleitadresse bestellt werden kann.

II. Die Aufschrift eines Pakets muß in haltbarer Weise unmittelbar auf der Umhüllung angebracht werden. Ist dies nicht ausführbar, so ist die Aufschrift auf einem der ganzen Fläche nach aufgeklebten oder sonst unlösbar darauf befestigten Papier u. c. anzubringen, oder es sind haltbar befestigte Fäden von Pappe, Pergamentpapier, Holz oder sonstigem festem Stoffe zu benutzen.

S. 7.

I. Wenn der Werth einer Sendung angegeben werden soll, so muß der- Werthangabe selbe bei Briefen auf der Adresse, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Begleitadresse, als auf dem zugehörigen Pakete ersichtlich gemacht werden.

II. Die Angabe des Werths einer Sendung hat in der Reichsmarkwährung zu erfolgen. Der angegebene Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen.

III. Bei der Versendung von courshabenden Papieren ist der Courswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Documenten derjenige Betrag anzugeben, welcher voraussichtlich zu verwenden sein würde, um eine neue rechsgültige Ausfertigung des Documents zu erlangen, oder um die Hindernisse zu beseitigen, welche sich der Einziehung der Forderung entgegenstellen würden, wenn das Document verloren ginge. Ist aus der Werthangabe zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrtümlich zu hohen Werthangabe ein Anspruch auf Ersättigung des entsprechenden Theiles der Versicherungsgebühr nicht hergeleitet werden.

IV. Entnahme von Postvorschuß gilt nicht als Werthangabe. Vorschußsendungen werden daher nur dann als Werthsendungen behandelt, wenn neben der Angabe des Vorschusses auf der Sendung ausdrücklich ein Werth angegeben ist.

V. Über Sendungen mit Werthangabe wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

S. 8.

I. Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Beförderungsstrecke, des Umfangs der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein. Verpackung.

II. Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absezzen, ferner bei Acten- oder Schriften-sendungen, genügt bei einem Gewichte bis zu ungefähr drei Kilogramm, wenn die Dauer der Beförderung verhältnismäßig kurz ist, eine Hülle von Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III. Auf gröhere Entfernungen zu versendende, oder schwerere Gegenstände müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordern, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Packpapier verpackt sein.

IV. Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spizen, Seidenwaren *et c.*, müssen nach Maßgabe ihres Werths, Umfangs und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe oder in gut beschaffenen, nach Umständen mit Leinen überzogenen Kisten *et c.* verpackt sein.

V. Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung ferngehalten wird. Fässer mit Flüssigkeiten müssen mit starken Reifen versehen sein. Kleinere mit Flüssigkeiten angefüllte Gefäße (Flaschen, Krüge *et c.*) sind noch besonders in festen Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren.

VI. Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während der Beförderung eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten dafür von dem Adressaten eingezogen, demselben aber erstattet, wenn der Absender die Entrichtung nachträglich übernimmt.

§. 9.

Ver schlus s.

I. Der Verschluß der Postsendungen muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung derselben dem Inhalte nicht beizukommen ist.

II. Bei Briefen nach Gegenden unter heissen Himmelstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderer, durch Wärme sich auflösender Stoff nicht benutzt werden.

III. Bei Paketen mit Werthangabe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden.

IV. Bei Paketen ohne Werthangabe kann von einem Verschluß mittelst Siegel oder Bleie abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, kann der Verschluß mittelst eines guten Klebestoffs oder mittelst Siegelmarken aus Papier oder einem ähnlichen festeren Stoff hergestellt werden. Auch bei anderen Paketen können Siegelmarken in Anwendung kommen, sofern diese mit Rücksicht auf den zur Verpackung benutzten Stoff so beschaffen sind, daß dadurch ein haltbarer Verschluß erzielt wird.

V. Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schloßern versehen sind, sowie bei gut bereisten und fest verspundeten Fässern, auch fest vernagelten Kisten, bedarf es ebenfalls keines weiteren Verschlusses durch Siegel oder Bleie.

VI. Desgleichen können gut umhüllte Maschinenteile, größere Waffen und Instrumente, Kartenkästen, einzelne Stücke Wildpret, z. B. Hosen, Rehe etc., ohne Siegel- oder Bleiver schlüß angenommen werden.

S. 10.

I. Briefe mit Werthangabe (Gold, Silber, Papiergele, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Umschlage versehen und mit mehreren, durch dasselbe Petschaft in gutem Lack hergestellten Siegelabdrücken dergestalt verschlossen sein, daß eine Verlezung des Inhalts ohne äußerlich wahrnehmbare Beschädigung des Umschlages oder des Siegelverschlusses nicht möglich ist.

II. Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während der Beförderung nicht stattfinden kann.

III. Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

IV. Sendungen bis zum Gewichte von 2 Kilogramm dürfen, sofern der Werth bei Papiergele nicht 10,000 Mark und bei baarem Gelde nicht 1,000 Mark übersteigt, in Packeten von starkem, mehrfach umgeschlagenem und gut verschnürtem Papier eingeliefert werden.

V. Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, sowie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein.

VI. Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fässern u. s. w. versandt werden, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschrägt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgibt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 25 Kilogramm schwer sein.

VII. Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, die Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerbrechen können. Ueber 25 Kilogramm schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben versehen sein.

VIII. Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlüsseleinlagen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Öffnen des Fasses ohne Verlezung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

IX. Bei Paketen mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerölt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Paketen verpackt sein.

S. 11.

Bon der Post-
beförderung
ausgeschlossene
Gegenstände.

I. Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, naunentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten.

II. Die Postanstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Angabe des Inhalts zu verlangen und, falls dieselbe verweigert wird, die Annahme der Sendung abzulehnen.

III. Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Angabe oder mit Verschwiegenheit des Inhalts aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den betreffenden Gesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

IV. Die Postanstalten können die Annahme und Beförderung von Postsendungen ablehnen, sofern nach Maßgabe der vorhandenen Postverbindungen und Postbeförderungsmittel die Zuführung derselben an den Bestimmungsort nicht möglich ist.

S. 12.

Zur Post-
beförderung be-
dingt gege-
lagene Gegen-
stände.

I. Flüssigkeiten, Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulnis ausgesetzt sind, unsörmlich große Gegenstände, ferner lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

II. Für dergleichen Gegenstände z., wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Erfaz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung während der Beförderung eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III. Bündhütchen oder Bündspiegel müssen in Kisten fest von außen und innen verpackt und als solche, sowohl auf der Begleitadresse als auch auf der Sendung selbst, bezeichnet sein. Der Absender ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Entzündung entstehenden Schaden haftbar.

IV. Die im §. 11 Abs. II ausgesprochene Befugniß der Postanstalten tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulnis ausgesetzte Sachen, lebende Thiere, Bündhütchen oder Bündspiegel enthalten.

§. 13.

I. Die Vorderseite der Postkarte ist für die Adresse bestimmt. Die Rückseite kann zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die Adresse und die Mittheilungen können mit Linie, Bleiseder oder farbigem Stifte geschrieben werden; nur muß die Schrift hasten und deutlich sein.

II. Die Postkarten können auch gegen ermäßigtes Porto (§. 14) als Formulare zu Drucksachen benutzt werden; in diesem Falle müssen die Mittheilungen auf der Rückseite der Postkarte durch Druck oder sonst auf mechanischem Wege hergestellt sein; sie dürfen keine weitergehenden schriftlichen Einschaltungen oder Zusätze enthalten, als nach §. 14 bei Drucksachen gestattet sind. Die Anfügung von Waarenproben zu Postkarten ist unzulässig.

III. Zu den Postkarten mit Rückantwort werden besonders dazu eingerichtete Formulare verwendet, von denen die zweite Hälfte zur Rückantwort dient.

IV. Postkarten müssen frankirt werden. Für Postkarten mit Rückantwort ist auch für die Rückantwort das Porto vorauszubezahlen. Unfrankirte oder unzureichend frankirte Postkarten werden nicht befördert.

V. Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung 5 Pfennige für jede Postkarte. Für Postkarten mit Rückantwort werden 10 Pfennige erhoben. Bei der Verwendung von Postkarten als Formulare zu Drucksachen beträgt das Porto 3 Pfennige.

VI. Formulare zu Postkarten können bei allen Postanstalten bezogen werden.

VII. Ungestempelte Formulare zu Postkarten werden zum Preise von 5 Pfennigen für je 10 Stück, Postkarten mit Rückantwort zum Preise von 5 Pfennigen für je 5 Stück verabfolgt. Für gestempelte Formulare zu Postkarten wird nur der Betrag des Stempels erhoben.

VIII. Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe und Stärke des Papiers mit den von der Post gelieferten übereinstimmen, auch auf der Vorderseite mit der gedruckten oder geschriebenen Ueberschrift „Postkarte“ versehen sein, dürfen aber nicht das Reichswappen tragen.

§. 14.

I. Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Tage können befördert Drucksachen. werden: alle gedruckte, lithographierte, metallographierte, photographierte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Copiermaschine oder mittelst Durchdruck hergestellten Schriftlücke, sowie die mittelst der sogenannten Blindenschrift hergestellten Gegenstände.

II. Die Sendungen können entweder unter der Adresse bestimmter Empfänger oder als außergewöhnliche Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, deren Vertrieb die Post besorgt, zur Einlieferung gelangen.

III. Für die Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger gelten die nachstehend unter IV bis IX gegebenen Vorschriften; dagegen für die Einlieferung als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen die unter X bis XIII folgenden Vorschriften.

a) Bei der Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger.

IV. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder in einen offenen Umschlag gelegt, oder aber dergestalt einfach zusammengefaltet eingeliefert werden, daß ihr Inhalt leicht geprüft werden kann. Unter Band (Verschnürung) können auch Bücher, gleichviel ob gebunden, gefalzt oder gehefstet, versandt werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, leicht erkannt werden kann.

V. Der Sendung kann eine innere, mit der äußern übereinstimmende Adresse beigefügt werden.

VI. Mehrere Drucksachen dürfen unter einer Umhüllung versendet werden; die einzelnen Gegenstände dürfen aber nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adress-Umschlägen versehen sein.

VII. Die Versendung von Drucksachen gegen die ermäßigte Faxe ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze oder Änderungen am Inhalte erhalten haben, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Zusätze oder Änderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Wörtern, Bissen oder Zeichen, durch Punkten, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Bissen oder Zeichen u. s. w. — Es soll jedoch gestattet sein:

- 1) auf der äußern Seite des Bandes den Namen, die Firma und den Wohnort des Absenders anzugeben;
- 2) auf der Drucksache selbst den Ort, das Datum und die Namensunterschrift, beziehungsweise Firmazeichnung, sowie den Stand des Absenders handschriftlich oder auf mechanischem Wege anzugeben oder abzuändern;
- 3) einzelne Stellen des Inhalts, auf welche die Aufmerksamkeit gelenkt werden soll, durch Striche kenntlich zu machen;
- 4) Druckfehler zu berichtigen;
- 5) bei Preiskästen, Börsenzetteln und Handelscircularen die Preise, sowie den Namen des Reisenden handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern;

- 6) bei Büchern, Musikalien, Zeitschriften und Bildern eine Widmung handschriftlich einzutragen und eine Rechnung beizufügen;
- 7) den Correcturbogen das Manuscript beizufügen und in denselben Aenderungen und Zusätze zu machen, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, solche Zusätze auch in Ermangelung des Raums auf besonderen Zetteln anzubringen;
- 8) bei Bücherzetteln (offenen gedruckten Bestellungen auf Bücher, Zeitschriften, Bilder und Musikalien) die Werke, welche verlangt werden, auf der Rückseite handschriftlich zu bezeichnen und den Vordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen oder zu unterstreichen;
- 9) Modebilder, Landkarten u. s. w. auszumalen.

VIII. Drucksachen müssen frankirt sein. Das Porto beträgt auf alle Entfernungen:

bis 50 Gramm einschließlich . . .	3 Pfennige,
über 50 = 250 = = . . .	10 =
= 250 = 500 = = . . .	20 =
= 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich	30 =

IX. Für Drucksachen bis zu Gewichte von 250 Gramm ist, wenn sie den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen oder wenn sie unfrankirt oder unzureichend frankirt sind, das Porto für unfrankirte Briefe, eintretendenfalls unter Anrechnung der verwendeten Postwertzeichen, zu entrichten. Dergleichen Drucksachen zum Gewichte über 250 Gramm gelangen nicht zur Absendung.

X. Als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen sind solche dem Abs. I entsprechende Drucksachen anzusehen:

- 1) welche nicht nach Format, Papier, Druck oder sonst Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift bilden, mit der die Versendung erfolgen soll;
- 2) welche zwar als regelmäßige Nebenblätter zu Zeitungen erscheinen, die aber, da sie auch unabhängig von der Hauptzeitung für sich allein bezogen werden können, von der Versendung als ordentliche Zeitungsbeilagen ausgeschlossen sind.

b. Bei der Einlieferung als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen.

XI. Jeder Versendung außergewöhnlicher Zeitungsbeilagen muß von dem Verleger eine Anmeldung derselben bei der Postanstalt des Aufgabeorts und die Entrichtung des Portos für so viele Exemplare als der betreffenden Zeitung z. beigelegt werden sollen, vorhergehen. Das Einlegen in die einzelnen Zeitungs-ic. Exemplare ist Sache des Verlegers.

XII. Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen dürfen einzeln nicht über zwei Bogen stark, auch nicht geheftet, gefalzt oder gebunden sein, sondern müssen, wenn sie aus mehreren Blättern bestehen, in der Bogenform zusammenhängen. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, welche nach

Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen.

XIII. Das Porto für Drucksachen, welche als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen zur Einlieferung gelangen, beträgt für jedes einzelne Beilage-Exemplar $\frac{1}{4}$ Pfennig. Ein bei Berechnung des Gesammtbetrages sich ergebender Bruchtheil einer Mark wird nöthigerfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet.

§. 15.

Waarenproben-

I. Gegen die für Waarenproben festgesetzte ermäßigte Tage werden nur solche Waarenproben zugelassen, die keinen eigenen Kaufwerth haben und nach ihrer Beschaffenheit, Form und Verpackung zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind.

II. Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann. Die Verpackung kann unter Band, in offenen Briefumschlägen oder in brießförmigen Kästchen oder Säckchen erfolgen.

III. Die Adresse muß, außer dem Namen des Adressaten und des Bestimmungsorts, den Vermerk „Proben“ („Muster“) enthalten. Auf der Adresse dürfen außerdem nur noch angegeben sein:

der Name oder die Firma des Absenders,

die Fabrik- oder Handelszeichen, einschließlich der näheren Bezeichnung der Ware,

die Nummern und

die Preise.

IV. Diese Angaben dürfen, statt auf der Adresse, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein.

V. Den Waarenproben dürfen Briefe nicht beigeschlossen oder angehängt werden. Mehrere Waarenproben dürfen unter einer Umlöfflung versandt werden, die einzelnen Proben dürfen aber nicht mit verschiedenen Adressen oder Adressumschlägen versehen sein. Die Vereinigung von Drucksachen mit Waarenproben zu einem Versendungs-Gegenstande bis zum Gewicht von 250 Gramm ist gestattet; die Drucksachen müssen in diesem Falle den Bestimmungen des §. 14 entsprechen.

VI. Die Sendungen müssen frankirt sein. Das Porto beträgt, gleichviel ob die Waarenproben für sich allein versandt werden, oder ob Drucksachen damit vereinigt sind, ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts 10 Pfennige.

VII. Für Waarenproben, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, oder welche unfrankirt oder unzureichend frankirt sind, ist das Porto

für unfrankirte Briefe, eintretendenfalls unter Anrechnung der verwendeten Postwertzeichen, zu entrichten.

VIII. Waarenproben, welche einen Werth haben, desgleichen diejenigen, deren Beförderung mit Nachtheil oder Gefahr verbunden sein würde, z. B. Flüssigkeiten, Glasgefäße, scharfe Instrumente, stark abfärbende Stoffe u. dergl., gelangen nicht zur Absendung.

§. 16.

I. Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Briefe mit Behändigungsschein, Postvorschussendungen, sowie Pakete ohne Werthangabe, können unter Einschreibung befördert und müssen zu diesem Zwecke von dem Absender mit der Bezeichnung „Einschreiben“ versehen werden. Bei Paketen ohne Werthangabe muß diese Bezeichnung auf der Begleitadresse und auf dem Pakete angegeben sein; die Wirkung der Einschreibung in Bezug auf die Gewährleistung erstreckt sich in diesem Falle nur auf das Paket und nicht zugleich auch auf die Begleitadresse.

II. Ueber eine eingeschriebene Sendung wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

III. Für eingeschriebene Sendungen wird, außer dem Porto, eine Einschreibgebühr von 20 Pfennigen ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht erhoben.

IV. Wünscht der Absender eines eingeschriebenen Briefes u. s. w. eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsberechtigung (Rückschein) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „Rückschein“ auf der Adresse ausgedrückt sein; auch muß der Absender sich namhaft machen oder die Adresse bezeichnen, an welche der Rückschein abzuliefern ist. Für die Beschaffung des Rückscheins ist eine weitere Gebühr von 20 Pfennigen vom Absender im Voraus zu entrichten.

V. Eine Werthangabe ist bei Einschreibsendungen nicht zulässig.

§. 17.

I. Die Postverwaltung übermittelt im Bege der Postanweisung Geld-
beträge bis zu dreihundert Mark einschließlich.

II. Postanweisungen müssen frankirt werden. Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung:

bis 100 Mark	20 Pfennige,
über 100 bis 200 Mark	30 =
= 200 = 300	40 =

III. Formulare zu Postanweisungen können bei allen Postanstalten bezo gen werden.

Einschreib-
sendungen.

Post-
anweisungen.

IV. Für die mit Freimarken beklebten Formulare wird nur der Betrag der Freimarken erhoben. Unbeklebte Formulare werden zum Preise von 5 Pfennigen für je 10 Stück verkauft.

V. Die Angabe des Geldbetrages auf der Postanweisung hat in der Reichsmarkwährung zu erfolgen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

VI. Der der Postanweisung angefügte Abschnitt kann vom Absender zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

VII. Über den eingezahlten Betrag wird ein Einlieferungsschein erheilt.

VIII. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt, nachdem der Adressat die auf der Postanweisung befindliche Quittung vollzogen hat, gegen Rückgabe der Postanweisung. Der der Postanweisung angefügte Abschnitt kann von dem Adressaten zurückbehalten werden.

IX. Die Erhebung des Geldbetrages bei der Postanstalt am Bestimmungsorte muß, sofern der Betrag nicht durch den bestellenden Boten überbracht wird, spätestens innerhalb 7 Tage, vom Tage der Aushändigung der Postanweisung an den Adressaten gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder, sofern derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

X. Stehen der Postanstalt am Bestimmungsorte die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

XI. Wenn dem Adressaten eine Postanweisung abhanden gekommen ist, so hat derselbe der Postanstalt am Bestimmungsorte von dem Verluste rechtzeitig Mittheilung zu machen. Von dieser Postanstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der vom Adressaten als verloren angegebenen Anweisung die Zahlung bis auf Weiteres ausgeföhrt. Es ist Sache des Adressaten, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabe-Postanstalt die Uebersendung eines vom Absender auszufertigenden Doppels der fraglichen Postanweisung behufs Erhebung des eingezahlten Betrages zu erwirken. Bei der Einlieferung des Doppels muß der bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Postanweisung erheilte Einlieferungsschein von dem Aufgeber vorgelegt werden. Die Uebersendung des Doppels von dem Aufgabe- nach dem Bestimmungsorte erfolgt kostenfrei.

§. 18.

Telegraphische Postanweisungen. I. Auf Postanweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Postanstalt am Aufgabeborte auf telegraphischem Wege der Postanstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden, wenn so-

wohl am Aufgabe- als auch am Bestimmungsorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphen-Station sich befindet.

II. Im Falle ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, vermittelst dessen die Ueberweisung erfolgt, der Postanstalt des Aufgabeorts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt am Aufgabeorte schriftlich übergeben, welche sie in das abzulassende Telegramm mit aufnimmt.

III. Der Aufgeber hat zu entrichten:

- a. die Postanweisungsgebühr,
- b. die Gebühr für das Telegramm,
- c. eine Gebühr von 25 Pfennigen für Besorgung des Telegramms am Aufgabeorte von der Post bis zur Telegraphen-Station, wenn die Telegraphen-Station sich nicht im Postgebäude mit befindet;

außerdem kommt, insofern die Anweisung nicht postlagernd adressirt ist,

d. das Eilbestellgeld für die Bestellung am Bestimmungsorte zur Erhebung (§. 21); diese Gebühr kann von dem Absender gezahlt oder von dem Adressaten eingezogen werden.

IV. Die Postanstalt des Bestimmungsorts hat gleich nach Empfang des Ueberweisungs-Telegramms dasselbe dem Adressaten durch einen besonderen Boten auszustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe des mit der Quittung des berechtigten Empfängers versehenen Ueberweisungs-Telegramms.

V. Die Telegraphen-Stationen können ermächtigt werden, in Vertretung der Postanstalten Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen oder am Bestimmungsorte auszuzahlen.

S. 19.

I. Postvorschüsse sind im Betrage bis zu einhundertfünfzig Mark einschließlich zugässig. Postvorschuß-
Sendungen.

II. Handelt es sich um Beförderungs-Auslagen und ähnliche Kosten, welche auf Sendungen haften, so können auch Vorschüsse zu einem höheren Betrage entnommen werden.

III. Sendungen mit Postvorschuß müssen auf der Adresse den Vorschuß-
betrag mit den Worten:

„Vorschuß von“ sowie den Namen und die Wohnung des Absenders enthalten. „Die Angabe des Vorschußbetrages hat in der Reichsmarkwährung zu erfolgen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.“

IV. Der Einlieferer erhält bei der Aufgabe eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei, es sei denn, daß die Zahlung des Vorschusses gleich bei Einlieferung der Sendung ausnahmsweise erfolgt ist.

V. Eine Vorschussendung darf nur gegen Berechtigung des Vorschußbetrages aufgehändigt werden. Dieselbe muß der Postanstalt am Aufgaborte spätestens 7 Tage nach dem Eingange zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst ist. Dieses gilt auch von Vorschussendungen mit dem Vermerk „postlagernd“.

VI. Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschussendungen erfolgt an den berechtigten Absender, unter Erforderung der im Abs. IV erwähnten Bescheinigung, beziehungsweise gegen Rückzahlung des empfangenen Vorschußbetrages. Ist es eine Sendung mit Werthangabe, so kommen noch die Vorschriften des §. 40 in Anwendung.

VII. Erst durch die Einlösung einer Vorschussendung erwächst der Aufgabepostanstalt die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschußbetrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Postanstalt am Aufgaborte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschußbetrag an denselben aus, welcher die nach Abs. IV ertheilte Bescheinigung zurückgibt. Die Postanstalt ist befugt, aber nicht verpflichtet, die Berechtigung Derselben zu prüfen, welcher den Schein vorlegt.

VIII. Wird eine Vorschussendung, auf welche der Betrag des Vorschusses an den Absender gezahlt worden ist, von dem Adressaten nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

IX. Für Vorschussendungen ist Porto und eine Postvorschußgebühr zu entrichten.

1) Das Porto beträgt:

- a. für Vorschußbriefe (Postkarten, Drucksachen und Waarenproben), ohne Unterschied des Gewichts,
auf Entfernungen bis 10 geographische Meilen einschließlich 20 Pf.,
auf alle weiteren Entfernungen 40
Für unfrankirte Postvorschußbriefe wird ein Portozuflzag von 10 Pfennigen erhoben. Bei portopflichtigen Dienstsachen findet dieser Zuflzag nicht statt;
- b. für Vorschußpäckete das Porto für das Paket.

Im Falle eine Werthangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungsgebühr, bezw. Einschreibgebühr hinzu.

- 2) Die Postvorschußgebühr beträgt für jede Mark oder jeden Theil einer Mark 2 Pfennige, mindestens aber 10 Pfennige. Ein bei Berechnung

der Postvorschußgebühr sich ergebender Bruchtheil einer Mark ist nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden.

X. Die Postvorschußgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Adressat die Vorschüßsendung nicht einlösen sollte. Die Zahlung der Vorschußgebühr hat stets zugleich mit dem Porto zu erfolgen.

§. 20.

I. Im Wege des Postauftrages können Gelder bis zum Betrage von sechs- ^{Postauftrags-} hundert Mark einschließlich eingezogen werden. ^{briebe.}

II. Dem Postauftrage ist das einzulösende Papier (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel, der Zinsrschein *et c.*) zur Aushändigung an Denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen.

III. Das Formular zum Auftrag ist vom Auftraggeber durch Angabe seines Namens und Wohnorts, des Namens und Wohnorts des Zahlungspflichtigen sowie des einzuziehenden Betrages auszufüllen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV. Zu schriftlichen Mittheilungen an den Zahlungspflichtigen ist der Postauftrag, welcher im Falle der Einziehung des Betrages in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen. Briefe dürfen dem Postauftrag als Anlagen nicht beigefügt werden.

V. Einem Postauftrage können mehrere Quittungen, Wechsel, Zinsscheine *et c.* zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Zahlungspflichtigen beigefügt werden; die Gesamtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch den Betrag von 600 Mark nicht übersteigen.

VI. Die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung ist nicht statthaft.

VII. Der Auftraggeber hat den Postauftrag nebst dessen Anlage unter verschlossenem Umschlage an die Adresse der Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, unter Einschreibung (§. 16) abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag“ zu versehen.

VIII. Neben den Postauftragsbrief wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

IX. Die Postverwaltung haftet für die Beförderung des Postauftragsbriefes wie für einen eingeschriebenen Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder für rechtzeitige Rücksendung oder Weiterfendung des Postauftrags nebst Anlage, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts.

X. Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postauftrags und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels *sc.*). Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Auftraggeber nicht die sofortige Rücksendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postauftrags bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird der Postauftrag vor der Rücksendung dem Adressaten nochmals zur Zahlung vorgezeigt, sofern derselbe nicht bereits bei der ersten Vorzeigung die Einlösung endgültig verweigert hat. Verlangt der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so ist solches durch den Vermerk „Sofort zurück“ auf der Rückseite zu bezeichnen. Theilzahlungen werden nicht angenommen.

XI. Postauftragsbriefe müssen frankirt werden. Die Gebühr für einen Postauftragsbrief beträgt 30 Pfennige. Der eingezogene Betrag, nach Abrechnung der Postanweisungsgebühr, wird dem Auftraggeber von der einziehenden Postanstalt mittelst Postanweisung übermittelt. Wird der Betrag nicht eingezogen, so kommt, außer der bei der Aufgabe entrichteten Gebühr, eine weitere Gebühr nicht in Anwendung.

XII. Dem Belieben des Auftraggebers bleibt es überlassen, dem Postauftrage gleich das ausgefüllte Postanweisungs-Formular — bei Beträgen über 300 Mark zwei Formulare — behufs Uebermittelung des eingezogenen Betrages an seine Adresse beizufügen. Dabei darf in den beizufügenden Postanweisungs-Formularen nur derjenige Betrag der Forderung angegeben werden, welcher nach Abzug der Postanweisungsgebühr übrig bleibt.

XIII. Wird der Adressat nicht ermittelt, oder leistet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Postauftrags, nicht Zahlung, so wird der Postauftrag mit der Quittung (Wechsel) dem Auftraggeber mittelst eingeschriebenen Briefes kostenfrei zurückgefandt.

XIV. Es steht dem Auftraggeber frei, zu verlangen, daß der Postauftrag und dessen Anlage nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nicht an ihn zurück, sondern an eine andere Person weitergesandt werden soll. Dies Verlangen ist unter Angabe der vollständigen Adresse dieser Person durch den Vermerk „Sofort an N. in N.“ auf der Rückseite des Postauftrags auszudrücken.

XV. Wünscht der Auftraggeber, daß die WeiterSendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotests befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk: „Sofort zum Protest“, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf. Mit der Weitergabe des Postauftrags und dessen Anlagen an den betreffenden Notar, Gerichtsvollzieher *sc.* ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

XVI. Den Auftraggebern ist gestattet, auf der Adressseite des Auftragsformulars das Datum dessjenigen Tages anzugeben, an welchem die Einziehung des Betrages erfolgen soll. Für die Bestimmungs-Postanstalt ist dann dieser Zeitpunkt bezüglich der Vorzeigung des Postauftrags maßgebend.

XVII. An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postaufträgen nicht statt.

XVIII. Formulare zu Postaufträgen können bei den Postanstalten zum Preise von 5 Pfennigen für je 10 Stück bezogen werden.

§. 21.

I. Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellung an den Adressaten sogleich nach der Ankunft durch besonderen Boten erfolgen solle (Eilbestellung). Diesem Zwecke entsprechen folgende, vom Absender durch Unterstreichen besonders hervorzuhebende Vermerke:

„durch Eilboten“, „durch besonderen Boten“, „besonders zu bestellen“, „sofort zu bestellen“.

Bezeichnungen, wie cito, citissime, dringend, eilig sc. bleiben unberücksichtigt.

II. Eingeschriebene Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben werden den Eilboten stets mitgegeben.

III. Pakete ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 5 Kilogramm, sowie Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrage von 300 Mark und bis zum Gewichte von 5 Kilogramm werden den Adressaten durch die besonderen Boten in die Wohnung bestellt, soweit nicht etwa zollamtliche Vorschriften entgegenstehen. Bei Postanweisungen werden die Geldbeträge dem Eilboten stets mitgegeben.

IV. Bei Briefen mit Werthangabe von mehr als 300 Mark erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur besonderen Bestellung in die Wohnung des Adressaten nur auf den Ablieferungsschein, und bei Paketsendungen im Gewichte von mehr als 5 Kilogramm nur auf die Begleitadresse, beziehungsweise den etwaigen Ablieferungsschein.

V. Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur besonderen Bestellung an Adressaten, die im Orts- oder im Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt wohnen, sowie von solchen Briefen und sonstigen Sendungen, die vom Aufgabeorte durch besondere Boten nach anderen Postorten gesandt werden sollen, haben die Postanstalten sich nicht zu befassen.

VI. Auf Verlangen der Absender kann die besondere Bestellung von Postsendungen, welche einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem anderen Postorte gerichtet sind, stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den

Durch Eil-
boten zu bestel-
lende Sendun-
gen.

beiden Postanstalten nicht über fünfzehn Kilometer beträgt. Die Adressen derartiger Sendungen müssen, unter Angabe des eigentlichen Bestimmungsorts, den Vermerk enthalten: „von (Bezeichnung des Ortsnamens der Postanstalt, von welcher aus die Gilbestellung erfolgen soll) durch Gilboten“.

VII. Für die Gilbestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

- a. Bei gewöhnlichen und bei eingeschriebenen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Vorschubbriefen:
 - 1) wenn die Bestellung im Ortsbestellbezirk der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung 25 Pfennige,
 - 2) wenn die Bestellung im Landbestellbezirk der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung und für jedes Kilometer 10 Pfennige, im Ganzen jedoch nicht unter 50 Pfennige für jede Bestellung.
- b. Bei Briefen mit Werthangabe, bei Paketen und bei Postanweisungen:
in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst, sowie die Geldbeträge der Postanweisungen, durch Gilboten bestellt werden, der doppelte Betrag der unter a. 1, bezw. a. 2 bezeichneten Sätze. Wenn nur die Scheine bezw. die Begleitadressen zur besonderen Bestellung gelangen, so kommt der einfache Betrag des unter a. 1, bezw. a. 2 bezeichneten Bestellgeldes zur Anwendung.

VIII. Die Gebühr für die Gilbestellung kann vorausbezahlt oder deren Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen muß jedoch der Absender für die Verichtigung der Bestellgebühr haften.

IX. Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Briefe an denselben Adressaten durch Gilboten ist, wenn das Bestellgeld nicht vorausbezahlt ist, dasselbe nur für einen Brief zu entrichten; bei anderen Sendungen wird das Bestellgeld für jeden Gegenstand besonders erhoben. Ist das Bestellgeld vorausbezahlt, so tritt eine Erstattung nicht ein.

S. 22.

Briefe mit Behändigungsschein.

I. Wünscht der Absender eines gewöhnlichen oder eingeschriebenen Briefes über die erfolgte Bestellung eine postamtliche Bescheinigung zu erhalten, so muß dem Briefe ein gehörig ausgefüllter Behändigungsschein äußerlich beigefügt und auf der Adresse vermerkt werden: „Mit Behändigungsschein“. Auf die Außenseite des zusammengefalteten Behändigungsscheins ist vom Absender des Briefes die für die Rücksendung erforderliche Adresse zu sehen. In Bezug der Bestellung sc. der Briefe mit Behändigungsschein siehe §. 35.

II. Für Schreiben mit Behändigungsschein werden erhoben:

- 1) das gewöhnliche Briefporto,

2) eine Behändigunggebühr

- a. von 10 Pfennigen, wenn die Absendung von einer Staats- oder Gemeindebehörde, oder von einem Notar erfolgt,
 - b. von 20 Pfennigen, wenn die Absendung von Privatpersonen erfolgt,
- 3) das Porto von 10 Pfennigen für die Rücksendung des Behändigungsscheins.

Wird die Einschreibung verlangt, so tritt dem Porto zu 1 die Einschreibengebühr von 20 Pfennigen hinzu.

III. Formulare zu Behändigungsscheinen können bei den Postanstalten zum Preise von 5 Pfennigen für je 10 Stück bezogen werden.

§. 23.

I. Sendungen, welche nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, verpackt und verschlossen sind, können dem Einlieferer zur vorschriftsmäßigen Adressierung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

II. Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungestach, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß die Beförderung insofern geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Erfolg und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse durch die Worte: „Auf meine Gefahr“ ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Postanstalt über die Verzichtleistung des Einlieferers auf dem Scheine einen Vermerk zu machen.

III. Ist aber die Annahme der Sendung auch nicht wegen mangelhafter Beschaffenheit beanstandet worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche aus einer vorschriftswidrigen Adressierung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind. Ebenso hat der Absender den Schaden zu ersehen, welcher durch die Beförderung von Gegenständen entsteht, die von der Postbeförderung ausgeschlossen oder zur Postbeförderung nur bedingt zugelassen sind (§§. 11 und 12).

Behandlung
ordnungswidrig befo-
derter Sendun-
gen.

§. 24.

I. Die Einlieferung der mit der Post zu befördernden Sendungen muß, soweit dieselben nicht in die Briefkästen zu legen sind (Abs. II.), bei den Postanstalten an der Annahmestelle geschehen.

II. Insofern der Umfang und die sonstige Beschaffenheit der betreffenden Gegenstände nicht ein Anderes bedingen, sind gewöhnliche Briefe, gleichviel, ob frankirt oder unfrankirt, ferner Postkarten, Drucksachen und Waarenproben ver-

mittelt der Briefkasten zur Einlieferung zu bringen. Es ist auch gestattet, den gleichen Gegenstände den Postbegleitern, Postillonen und Postfußboten, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, zu übergeben.

III. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellungsgängen zur Abgabe bei der Postanstalt ihres Stationsorts oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:

gewöhnliche oder einzuschreibende: Briefe, Postkarten, Briefe mit Be-händigungsschein, Drucksachen und Waarenproben,
Postanweisungen,

Sendungen mit Werthangabe, } im Einzelnen bis zum Werth-, bezw.
Postvorschussendungen } Postvorschussbetrage von 150 Mark.
Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

IV. Insofern in einzelnen Bezirken die Mitgabe von Postsendungen in einem weiteren Umfange, als im Abs. II und im Abs. III angegeben, gestattet ist, bewendet es vorerst bei den desfallsigen besonderen Bestimmungen.

V. Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellungsgange ein Annahmebuch mit sich, in welches derselbe die von ihm angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Pakete und Postvorschussendungen einzutragen hat. Zum Eintragen dieser Sendungen ist auch der Auflieferer befugt. Die Ertheilung des Einlieferungsscheins über die vom Landbriefträger angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen und Postanweisungen erfolgt erst durch die Postanstalt; der Landbriefträger ist verpflichtet, den Einlieferungsschein dem Auflieferer, wenn möglich beim nächsten Bestellungsgange, zu überbringen. Dieselben Grundsätze gelten auch in Betreff der bei Sendungen mit Postvorschuß nach §. 19 Abs. IV Anwendung findenden Bescheinigung.

VI. Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten portopflichtigen Einschreibsendungen, sowie für Pakete, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe (Abs. III und IV) kommt, wenn diese Gegenstände zur WeiterSendung durch die Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers nach einer andern Postanstalt bestimmt sind, außer dem Porto und den sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von 5 Pfennigen, welche im Voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung.

§. 25.

Zeit der Einlieferung. I. Die Einlieferung bei den Postanstalten muß während der Dienststunden und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, vor der Schlüßzeit dieser Post geschehen.

II. Die Dienststunden der Postanstalten für den Verkehr mit dem Publicum sind im Allgemeinen:

a. Dienststunden.

- 1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1sten April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
- 2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1sten October bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
- 3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Die Ober-Postdirektionen sind jedoch ermächtigt, nach Maßgabe der bestehenden Postverbindungen und der sonstigen örtlichen Verhältnisse die Dienststunden zu verlegen, auszudehnen oder zu beschränken.

III. An Sonntagen fallen die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Feiertagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags als auch des Nachmittags, zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zweier Stunden der Dienstverkehr mit dem Publicum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Postanstalt durch die vorgesetzte Ober-Postdirection bestimmt. Die Ober-Postdirektionen können in besonderen Fällen die Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zeitweise ganz oder zum Theil aufheben.

IV. Infofern bei einer Postanstalt eine Einrichtung besteht, welche von den vorstehenden, in Bezug auf die Dienststunden, sei es an den Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, sei es an den Wochentagen, als Norm gültigen Bestimmungen abweicht, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

V. Die von den Ober-Postdirektionen in Bezug auf die Dienststunden der Postanstalten getroffenen Festsehungen müssen zur Kenntniß des Publicums gebracht werden.

VI. Die Schlußzeit für die Einlieferung bei den Annahmestellen der Post- anstalten tritt ein:

- 1) Für Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Waarenproben, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist:
eine viertel bis eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgänge oder Weitergange der Post.

Bei Postanstalten auf den Eisenbahnhöfen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst 5 Minuten vor dem planmäßigen Abgänge des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände bis unmittelbar vor dem Abgänge des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkästen gelegt werden, soweit die Perrons zugänglich sind.

2) Für alle andern Gegenstände:

eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergabe der Post.

VII. In denjenigen Fällen, wo die ordnungsmäßige Bearbeitung der Sendungen innerhalb der vorstehend bestimmten kurzen Schlusszeiten wegen besonderer örtlicher Verhältnisse nicht ausführbar sein sollte, können die Ober-Post-directionen eine angemessene Verlängerung der Schlusszeiten eintreten lassen.

VIII. Im jedem Falle werden bei Postbeförderungen auf Eisenbahnen die Schlusszeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Postanstalt nach dem Bahnhofe zu befördern und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

IX. Für Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlusszeit, insofern nicht, nach Maßgabe des Abgangs der Post, die Schlusszeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

X. Die an oder in den Posthäusern befindlichen Briefkästen müssen bei Eintritt der Schlusszeit jeder Post, und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkästen fern vom Posthause gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur insofern zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kästen vor Schluss der betreffenden Posten zum Posthause gelangen.

§. 26.

Frankirungsvermerk.

I. Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungsvermerk durchstrichen, weggeschabt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen. Wenn derartig beschaffene Briefe, oder Briefe mit dem Frankirungsvermerke, für welche das Porto durch Postwertzeichen nicht entrichtet worden ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so wird die Ungültigkeit des Frankirungsvermerks amtlich bescheinigt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

II. Wenn Briefe, welche dem Frankirungzwange unterliegen, von den Absendern unfrankirt oder ungenügend frankirt in die Briefkästen gelegt worden sind, so werden diese Briefe am Aufgabeborte zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender behufls der Frankirung zurückgegeben.

§. 27.

Einlieferungsschein.

I. Die Einlieferung solcher Sendungen, über welche die Postanstalt einen Einlieferungsschein auszustellen hat, wird durch den ertheilten Schein bewiesen, und hat sich daher der Einlieferer nicht zu entfernen, ohne diesen Schein in

Empfang genommen zu haben. Vermag — gegebenen Falles — der Absender diesen Schein nicht vorzulegen, so wird die Einlieferung als nicht geschehen erachtet, wenn dieselbe nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, oder wenn nicht in anderer Weise überzeugend dargethan wird, daß die Sendung als eine solche eingeliefert worden ist, für welche die Postverwaltung Gewähr leistet.

II. In Betreff der Einlieferungsscheine über die von Landbriefträgern eingesammelten Sendungen gelten die Vorschriften im §. 24, Abs. V.

§. 28.

I. Auf welchem Wege die Postsendungen zu leiten sind, wird von der Postbehörde bestimmt.

Leitung der Postsendungen

§. 29.

I. Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor der Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

Zurückforde-
rung von Post-
sendungen

II. Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch an einem Unterwegsorte, insofern dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

durch den Ab-
sender.

III. Die Zurückgabe geschieht an Denjenigen, welcher den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht erheilt ist, eine von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, gefertigte Abschrift der Adresse abgibt.

IV. Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat Derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsorts schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der verlangte zu erkennen ist. Die gedachte Postanstalt fertigt das Verlangschreiben aus.

V. Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf ein deshalbfiges Telegramm nicht abgesandt, oder demselben folge gegeben werden, wenn nicht die Postanstalt des Aufgaborts amtlich bestweintigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben ausgewiesen habe; daß dies geschehen, muß in dem Telegramm bemerkt sein.

VI. Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Postanstalt das Franco bei Rückgabe des Briefumschlags beziehungsweise der Begleitadresse erstattet.

VII. Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto u. s. w. wie bei einer gewöhnlichen Rücksendung, nach Maahgabe der wirklich zurückgelegten Beförderungsstrecke, zu entrichten.

§. 30.

Aushändigung von Posten-
dungen an die Adressaten an die Aushändigung einer Sendung an den Ersteren auch an einem Unterwegsorte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

II. Das Porto wird nach Maahgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet. Eine Erstattung von Porto für frankierte Sendungen findet nicht statt.

§. 31.

Herstellung des Verschlusses u.
Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

I. Hat das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung sich gelöst, so wird derselbe von dem Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

II. Ist durch die gänzliche Lösgung des Siegels oder anderweiten Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerten Papieren die Herausnahme des Inhalts der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der angegebene Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

III. Bei Postanstalten, bei welchen zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und beziehungsweise zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamter als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamter nicht im Dienste, jedoch ein Postunterbeamter zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugezogen.

IV. Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung stattgefunden, so ist — wenn es sich um Briefe mit Werthangabe oder um Pakete mit oder ohne Werthangabe handelt — bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu sezen und zu ersuchen, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Postzimmer innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat diesem Ersuchen keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maahgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird.

V. Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten; auch muß über die geschehene Eröffnung eine Verhandlung aufgenommen werden, in welcher die Veranlassung der Maahregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

VI.

VL Sendungen mit Drucksachen oder mit Waarenproben (§§. 14 und 15) zum Zwecke der Prüfung über die Zulässigkeit des ermäßigten Postos zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

§. 32.

I. Die Verbindlichkeit der Postverwaltung, die angelkommenen Gegenstände Bestellung den Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

- 1) auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefe und Postkarten,
- 2) auf gewöhnliche und eingeschriebene Drucksachen und Waarenproben,
- 3) auf Postanweisungen,
- 4) auf die Anlagen zu den Postaufträgen,
- 5) auf Begleitadressen zu gewöhnlichen Paketen,
- 6) auf Ablieferungsscheine (Post-Paketadressen) über Sendungen mit Werthangabe und über Einschreib-Pakete.

II. Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit Werthangabe, Pakete mit Werthangabe, sowie Einschreib-Pakete und ferner die Geldbeträge auf Grund des Ablieferungsscheins (der Post-Paketadresse, der Postanweisung), gewöhnliche Pakete dagegen auf Grund der behändigten Begleitadresse, von der Post abgeholt werden.

III. Für die Bestellung der gewöhnlichen Pakete im Ortsbestellbezirk wird erhoben:

- 1) bei den Postämtern:
 - a. für Pakete bis 5 Kilogramm einschließlich . 10 Pfennige,
 - b. für schwerere Pakete 15 =
- 2) bei den übrigen Postanstalten:
 - a. für Pakete bis 5 Kilogramm einschließlich . 5 Pfennige,
 - b. für schwerere Pakete 10 =

Gehören zwei oder mehr Sendungen zu einer Begleitadresse, so ist für jedes Paket der Satz von 5 Pfennigen, jedoch im Ganzen mindestens so viel, wie für eine einzelne Sendung im Gewichte über 5 Kilogramm zu erheben.

IV. Für die Bestellung der Briefe mit Werthangabe bis zum Betrage von 1500 Mark im Ortsbestellbezirk werden allgemein 5 Pfennige erhoben.

V. An Orten, wo Briefe mit höherer Werthangabe und Pakete mit Werthangabe durch die bestellenden Boten ausgetragen werden, sind zu erheben:

- a. für Briefe mit Werthangabe über 1500 bis 3000 Mark: 10 Pfennige, über 3000 Mark: 20 Pfennige,
- b. für Pakete mit Werthangabe: die Sähe für Briefe mit Werthangabe; wenn aber der Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Pakete höhere Sähe ergibt, diese letzteren.

VI. Für die Ueberbringung von Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen im Ortsbestellbezirke wird für jede Postanweisung eine Gebühr von 5 Pfennigen erhoben.

VII. Für das Abtragen der Briefe mit Werthangabe, Pakete mit oder ohne Werthangabe, Einschreib-Pakete und Postanweisungen nebst den zugehörigen Geldbeträgen nach dem Landbestellbezirke wird ohne Rücksicht auf das Gewicht oder den Werth der bestellten Gegenstände ein Bestellgeld von 10 Pfennigen erhoben.

VIII. Die Bestellgebühren werden auch von portofreien Sendungen erhoben.

IX. An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Postsendungen in gleichem Umfange wie an Adressaten im Betracht anderer Postorte angenommen. Wegen der Ausnahme in Betreff der durch Eilboten zu bestellenden Sendungen siehe §. 21, Abs. V.

X. Für Briefe an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt kommt im Frankirungsfalle, sowie für Dienstbriefe, eine Gebühr von 5 Pfennigen, im Richtfrankirungsfalle eine Gebühr von 10 Pfennigen zur Erhebung, soweit nicht abweichende Sätze durch besondere Verfügung angeordnet sind. Bei Briefen mit Behändigungsschein wird für die Rücksendung des Behändigungsscheins keine weitere Gebühr erhoben. Bei eingeschriebenen Briefen tritt den vorstehenden Sätzen die Einschreibengebühr (§. 16, Abs. III) und bezw. die Gebühr für Beschaffung des Rückreichs (§. 16, Abs. IV) hinzu.

XI. Alle übrigen Sendungen, welche an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt eingeliefert werden, unterliegen denselben Taxen (einschließlich der Bestellgebühren), wie die mit den Posten von weiterher eingegangenen gleichartigen Sendungen, mit der Maafgabe, daß, soweit bei den Taxen die Entfernung mit in Betracht kommt, der für die geringste Entfernungsstufe bestimmte Satz in Anwendung zu bringen ist.

XII. Eine Porto- und Gebührentfreiheit findet bei Besorgungen an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt nicht statt.

XIII. Für die Abtragung der im Postwege bezogenen Zeitungen und Zeitschriften sind sowohl nach dem Ortsbestellbezirke als auch nach dem Landbestellbezirke für jedes Exemplar jährlich zu entrichten:

- | | |
|--|---------------------|
| a. bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden | 60 Pfennige, |
| b. bei Zeitungen, welche zwei- oder dreimal wöchentlich bestellt werden | 1 Mark, |
| c. bei Zeitungen, welche mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden | 1 Mark 60 Pfennige, |

d. bei Zeitungen, welche zweimal täglich bestellt werden. 2 Mark,

e. für die amtlichen Verordnungsblätter 60 Pfennige.

Das Zeitungsbestellgeld wird für denjenigen Zeitraum im Voraus erhoben, für welchen die Vorausbezahlung für die betreffende Zeitung z. erfolgt ist. Die Zahl der Bestellungen richtet sich danach, wie oft Gelegenheit zur Bestellung vorhanden ist. Der bei Berechnung des Bestellgeldes sich ergebende Bruchtheil einer Mark ist eintretendefalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden.

S. 33.

I. Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Zeit der Be-
Drittbriefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen, und wie oft die
Landbriefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Postanstalten nicht be-
finden, zu bewirken haben.

II. Die nach dem Verlangen der Absender „durch Gilboten“ zu bestellenden Gegenstände (§. 21) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachzeit ein-treffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern nicht vom Absender oder Adressaten ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

III. Sendungen mit dem Vermerk auf der Adresse: „postlagernd“ werden bei der Postanstalt des Bestimmungsorts einstweilen aufbewahrt (§. 39, Abs. I, Punkt 3 und 4) und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern ausweist.

S. 34.

I. Die Bestellung durch die Postanstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muss die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Insofern die Landesgesetze nicht eine besondere Form der Vollmachten vorschreiben, muss die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, von einem Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung derselben, beglaubigt sein. Die Vollmacht muss bei der Postanstalt, welche die Bestellung ausführen lässt, niedergelegt werden.

an wen die
Bestellung ge-
schehen muß.

II. Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an A. bei B., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermäch-

tigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung dieser Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, daß der Adressat noch nicht eingetroffen ist.

III. Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen bestellter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung der gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie der Begleitadressen zu gewöhnlichen Packeten (§. 32, Abs. I), bezw. der Packete selbst

an einen Haus- oder Geschäftsbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen; oder an einen Dienstboten des Adressaten, bezw. des Bevollmächtigten desselben. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hausthüter oder an den Wohnungsgäber oder an den Thürhüter des Hauses.

IV. Hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter (Abs. II) an seiner Wohnung einen Briefkasten anbringen lassen, so werden gewöhnliche frankirte Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Waarenproben durch die bestellenden Boten insoweit in den Briefkasten gelegt, als dessen Beschaffenheit solches gestattet.

V. Die Beendigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von

- 1) Einschreibsendungen (§. 16),
- 2) Postanweisungen (§. 17),
- 3) Telegraphische Postanweisungen (§. 18),
- 4) Postaufträgen (§. 20),
- 5) Ablieferungsscheinen (§. 32, Abs. I),
- 6) Post-Packetddressen zu eingeschriebenen Packeten und zu Packeten mit Werthangabe (§. 32, Abs. I)

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen Bevollmächtigten selbst bestellt werden. Sind bei Postaufträgen mehrere Personen bezeichnet, so erfolgt die Vorzeigung nur an den zuerst genannten Adressaten oder dessen Bevollmächtigten.

Lautet diese Adresse:

- | | |
|---|--|
| „An A. zu erfragen bei B.“
„An A. abzugeben bei B.“
„An A. im Hause des B.“
„An A. wohnhaft bei B.“
„An A. logirt bei B.“ | } so muß die Bestellung jedesmal an den zuerst genannten Adressaten (A.) erfolgen. |
|---|--|

Lautet die Adresse:

- | | | | |
|--------------------------|--|---------------------------------------|---|
| „An A. zu Händen des B.“ | | so muß die Bestellung jedesmal an den | |
| „An A. abzugeben an B.“ | | | zuletzt genannten Adressaten (B.) erfolgen. |
| „An A. aux soins de B.“ | | | |
| „An A. care of B.“ | | | |

Wenn die Adresse lautet: „An A. per adresse des B.“ so darf die Bestellung sowohl an den zuerst genannten Adressaten (A.), als auch an den zuletzt genannten Adressaten (B.) stattfinden.

VII. Die Bestellung von Einschreibsendungen darf nur gegen Empfangsbekenntnis geschehen, und hat der Adressat, bezw. dessen Bevollmächtigter, zu diesem Behuße den Ablieferungsschein, bezw. die auf der Rückseite der Post-Packetadresse vorgedruckte Quittung zu unterschreiben.

VIII. Die Bestellung der Postsendungen an Militairpersonen, sowie an Söblinge von Erziehungsanstalten, Pensionaten ic. erfolgt auf Grund der mit den Militairbehörden bezw. den Vorstehern der Erziehungsanstalten getroffenen besonderen Abkommen an die von den Militairbehörden, bezw. den Anstaltsvorstehern beauftragten Personen.

VIII. Die an Kranke in öffentlichen Krankenanstalten gerichteten Postsendungen dürfen an den Vorstand der Krankenanstalt behändigt werden, sofern dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu dem Kranken nicht gestattet wird.

IX. In Betreff der Behändigung von Sendungen durch Eilboten gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind.

§. 33.

I. Auf die Bestellung von außergerichtlichen Schreiben mit Behändigungschein finden folgende Bestimmungen Anwendung:

Bestellung der Schreiben mit Behändigungschein.

- 1) Die Behändigungen sollen in der Behaftung Derseljenigen, an welche sie zu bewirken sind, und bei Handelsleuten in ihren Läden und Schreibstuben geschehen.
- 2) Die Behändigung muß an den, auf dem Schreiben benannten Adressaten erfolgen. Wird der bezeichnete Adressat nicht persönlich angetroffen, so sind gewöhnliche Schreiben mit Behändigungschein
 - a. einem seiner erwachsenen Angehörigen,
 - b. in deren Ermangelung einem seiner Dienstboten,
 - c. wenn es an dergleichen Personen fehlt, und das Schreiben an einen Haushalter oder Grundeigentümer gerichtet ist, dem Verwalter oder dem Pächter des Landgutes des Adressaten, endlich
 - d. in Ermangelung aller dieser Personen dem Hauswirth

zu behändigen. Die Zustellung darf nicht an unerwachsene Kinder, an Miether oder an Fremde geschehen. Bei eingeschriebenen Briefen mit Behändigungsschein darf die Behändigung nur an den Adressaten selbst oder dessen Bevollmächtigten erfolgen. Den Personen, an welche statt des Adressaten behändigt wird, ist zu empfehlen, das Schreiben dem Adressaten ungesäumt zuzustellen.

- 3) Der bestellende Verte muß den Behändigungsschein dem Adressaten oder in dessen Abwesenheit derjenigen Person, an welche nach den Bestimmungen unter 2 die Behändigung auszuführen ist, vorlegen und durch Namensunterschrift den Empfang des Schreibens anerkennen lassen.
- 4) Verweigert der Adressat, oder in dessen Abwesenheit eine der, unter Nr. 2 zu a. bis d. bezeichneten Personen die Befreiung des Empfanges, so ist dies von dem bestellenden Verte auf dem Behändigungsschein unter näherer Angabe des Grundes zu vermerken.
- 5) Wird die Annahme des Schreibens aus dem Grunde verweigert, weil der Adressat die etwa zum Ansatz gekommenen Beträge an Porto, Behändigungsgebühr sc. nicht zahlen will, so hindert dieser Umstand allein die Aushändigung an den Adressaten nicht, und werden die Beträge in solchem Falle vom Absender eingezogen. Wird die Annahme dagegen aus einem anderen Grunde verweigert, oder tritt der Fall ein, daß Niemand von den unter Nr. 2. zu a. bis d. bezeichneten Personen angelotst wird: so sind die von Behörden oder Notaren ausgehenden Schreiben an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen, die von Privatpersonen ausgehenden Schreiben aber als unbefestigbar zu erachten und zurückzufinden. Bevor der bestellende Verte die Befestigung an die Thür bewirkt, muß er sich davon überzeugen, daß die Wohnung, an deren Thür die Befestigung erfolgen soll, dem Adressaten wirklich (als Miether, Nutznießer oder Eigentümer sc.) gehört.

II. In Betreff der Bestellung von gerichtlichen Schreiben mit Behändigungsschein bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

III. Die Porto- beziehungsweise sonstigen Beträge für ein Schreiben mit Behändigungsschein müssen sämtlich entweder von dem Absender oder von dem Adressaten entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund des vollzogenen zurückkommenden Behändigungsscheins von dem Absender eingezogen. Falls die Behändigung nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte und beziehungsweise die Einschreibegebühr zum Ansatz.

§. 36.

I. Der Adressat, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß folches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Postanstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des §. 34, Abs. I. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsvorkehr mit dem Publicum festgesetzten Dienststunden (§. 25).

II. Insofern die Postverwaltung die Bestellung von Paketen ohne Werthangabe, oder von eingeschriebenen Paketen, oder von Sendungen mit Werthangabe, oder von baaren Geldbeträgen zu Postanweisungen übernommen hat, sind bezüglich der Bestellung:

- a. die gewöhnlichen und eingeschriebenen Pakete, sowie die Pakete mit Werthangabe und die dazu gehörigen Begleitadressen, sowie etwaige Ablieferungsscheine,
- b. die Briefe mit Werthangabe nebst den dazu gehörigen Ablieferungsscheinen,
- c. die Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen je als eine zusammengehörige Sendung anzusehen.

III. Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben müssen für die Abholer eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

IV. Bei eingeschriebenen Briefen und Briefen mit Werthangabe wird zunächst nur der Ablieferungsschein, bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Paketen, sowie bei Paketen mit Werthangabe zunächst nur die Begleitadresse, beziehungsweise der etwaige Ablieferungsschein an den Abholer verabfolgt. Bei Postanweisungen wird zunächst nur die Postanweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

V. Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, durch Boten der Postanstalt:

- 1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse, z. B. durch den Vermerk „durch Eilboten“ etc. ausdrücklich ausgesprochen hat (§. 21);
- 2) wenn es auf die Bestellung von Briefen mit Behändigungsschein ankommt (§. 35);
- 3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder wenn er außerhalb des Ortsbestellbezirks der Postanstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

§. 37.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitadressen u. der Ablieferungsscheine, sowie Auszahlung baarer Beiträge.

I. Die Aushändigung der gewöhnlichen Pakete, soweit dieselben dem Adressaten nicht in die Wohnung bestellt werden, erfolgt während der Dienststunden in der Postanstalt an Denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und die zu dem Pakete gehörige Begleitadresse zurückgibt.

II. Eingeschriebene Sendungen und Sendungen mit Werthangabe, ferner bei Postanweisungen die auszuzahlenden Geldbeträge werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt, an Denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt den mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebenen Ablieferungsschein, die quittierte Post-Paketadresse oder bezw. die unterschriebene Postanweisung überbringt und aushändigt.

III. Eine Untersuchung über die Echtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsscheine u. s. w., sowie eine weitere Prüfung der Berechtigung Desjenigen, welcher diesen Schein oder die Begleitadresse überbringt, liegt der Postanstalt nach §. 49 des Gesetzes über das Postwesen nicht ob.

IV. Wo die Postverwaltung die Bestellung von Paketen ohne Werthangabe oder von Sendungen mit Werthangabe übernommen hat, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Aushändigung der gewöhnlichen Pakete nach Maßgabe der Vorchriften im §. 34, Abs. III, wogegen die Bestellung der Sendungen mit Werthangabe, der eingeschriebenen Pakete und der Postanweisungsbeträge an den Adressaten oder an dessen Bevollmächtigten gegen Quittung derselben stattfindet.

§. 38.

Nachsendung der Postsendungen.

I. Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm gewöhnliche und eingeschriebene Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, ferner Postanweisungen nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung getroffen hat. Dasselbe gilt von den Postaufträgen nebst ihren Anlagen, falls der Absender nicht die sofortige Rücksendung oder die Weitergabe zur Protesterhebung oder die Abhandlung an eine andere, namentlich bezeichnete Person verlangt hat.

II. Bei Paketen, bei Briefen mit Werthangabe, sowie bei Briefen mit Postvorschüssen, erfolgt die Nachsendung nur auf Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Der Adressat ist, wenn nicht schon der Absender die Nachsendung verlangt hat, von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntnis zu setzen.

III. Für Pakete, für Briefe mit Werthangabe und für Briefe mit Postvorschuß wird im Falle der Nachsendung das Porto und bezw. auch die Sicherungs-

sicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen; der Portozuschlag von 10 Pfennigen wird jedoch für die Nachsendung nicht erhoben. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs-, Postauftrags- und Postvorschuß-Gebühren werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angesetzt.

IV. Wenn eine Person, welche eine Zeitung bei einer Postanstalt bezieht, im Laufe der Bezugzeit die Überweisung der Zeitung auf eine andere Postanstalt verlangt, so erfolgt die Überweisung gegen eine Gebühr von 50 Pfennigen. Die Sicherungsgebühr kommt ebenso oft in Ansatz, als der Bezieher im Laufe der Bezugzeit die Bestimmungs-Postanstalt gewechselt zu sehen wünscht. Insofern jedoch die Zeitung wieder nach dem Orte überwiesen wird, wo der Bezug ursprünglich stattgefunden hat, ist für die desfallsige Überweisung eine nochmalige Gebühr nicht zu erheben.

§. 39.

I. Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

- 1) wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach den Vorschriften im §. 38 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
- 2) wenn die Annahme verweigert wird;
- 3) wenn die Sendung mit dem Vermerke „postlagernd“ versehen ist und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
- 4) wenn es sich um eine Sendung mit Postvorschuß handelt, auch wenn sie mit „postlagernd“ bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 7 Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst wird;
- 5) wenn bei Postanweisungen innerhalb 7 Tage nach ihrer Bestellung oder Abholung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen wird;
- 6) wenn die Sendung Lose oder Anerbietungen zu einem Glücksspiel enthält, an welchem der Adressat nach den für ihn geltenden Landesgesetzen sich nicht beteiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung an die Post zurückgegeben wird;
- 7) wenn es sich um einen Postauftrag an einen Adressaten handelt, über dessen Vermögen das Gemeinschuldverfahren eröffnet ist, und der Absender weder die Weitergabe zur Protesterhebung, noch die Absendung an eine andere, namentlich bezeichnete Person verlangt hat.

II. Bevor in dem Falle zu Abs. I Punkt 1, eine mit einer Begleitadresse versehene Sendung deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden, und der wirkliche

Behandlung
unbestellbarer
Postsendungen
am Bestim-
mungsorte.

Adressat nicht sicher zu unterscheiden ist, muß die Begleitadresse nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe auf Grund der Begleitadresse ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen.

III. Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als unbestellbar erkannt werden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermeessen der Postanstalt des Bestimmungsorts Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen.

IV. In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung oder eintretendenfalls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Briefe, bezw. auf der Begleitadresse zu vermerken.

V. Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer mit dem Adressaten gleichnamigen Person irrtümlich geöffnet wurden, und bezüglich der im Abs. I, unter 6, bezeichneten Briefe. Bei irrtümlicher Eröffnung von Briefen durch gleichnamige Personen ist übrigens, sofern dies möglich ist, eine von diesen Personen selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

VI. Wenn Absender gewöhnlicher oder eingeschriebener Packete im Falle der Unbestellbarkeit derselben die sofortige Rücksendung vermieden zu sehen wünschen, so ist seitens der Absender auf der Adressseite der Begleitadresse in hervortretender Weise der Bemerk: „Wenn unbestellbar, Nachricht“ niederschreiben, sowie Name und Wohnung anzugeben. Der Bemerk kann auch mittels Stempelabdrucks hergestellt werden. Bleibt ein solches Packet demnächst am Bestimmungsorte unbestellbar, so muß die Postanstalt des Bestimmungsortes bei dem Absender anfragen, ob das Packet zurückgeschickt oder an eine andere Person, sei es an denselben oder an einem anderen Orte des Reichs-Postgebietes, ausgehändigt werden soll. Für die Benachrichtigung wird das einfache Briefporto in Ansatz gebracht. Die Antwort muß an die rückfragende Postanstalt frankirt abgeschickt werden und eine klare Verfügung über das Packet enthalten. Die Bezeichnung mehrerer Personen, welchen das Packet der Reihe nach zuzuführen sei, ist nicht gestattet. Geht bei der Postanstalt innerhalb 10 Tage nach Absendung ihrer Anfrage eine Antwort nicht ein, so wird das Packet nach dem Aufgabeorte zurückgeschickt. Ist das Packet auch an den zweiten Adressaten unbestellbar, so kann, wenn der Absender ein bezügliches Verlangen ausgesprochen hat, vor der Rücksendung noch einmal in derselben Weise die anderweitige Bestimmung des Absenders durch die Postanstalt eingeholt werden. Sollte als-

dann die Bestellung an den dritten Adressaten ebenfalls ohne Erfolg bleiben, so muß die Rücksendung eintreten.

VII. Für zurückzusendende Pakete, Briefe mit Werthangabe und Briefe mit Postvorschuß ist das Porto, bezw. auch die Versicherungsgebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten; der Portozuschlag von 10 Pfennig wird jedoch für die Rücksendung nicht erhoben. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt. — Einschreib-, Postanweisungs-, Postauftrags- und Postvorschuß-Gebühren werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angesezt.

S. 40.

I. Die nach Maßgabe des §. 39 unbestellbaren und deshalb nach dem Abgangsorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

II. Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Wiederaushändigung der Sendung zurückgegeben werden.

III. Kann die Postanstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird die Sendung an die vorgesetzte Ober-Postdirection eingesandt, welche dieselbe mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Die Sendung wird hiernächst mittelst Siegelmarke oder Dienstsiegel, welche eine entsprechende Inschrift tragen, wieder verschlossen.

IV. Wird der Absender ermittelt, verweigert derselbe aber die Annahme, oder läßt er innerhalb 14 Tage nach Behändigung der Begleitadresse oder des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung die Sendung, bezw. den Geldbetrag nicht abholen; so können die Gegenstände zum Besten der Post-Armen-, bezw. Post-Unterstützungskasse verkauft, Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten wertlosen Gegenstände aber vernichtet werden.

V. Ist der Absender nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten wertlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Postdirection ge-rechnet, vernichtet; dagegen wird

1) bei eingeschriebenen Sendungen, ferner bei Briefen mit Werthangabe, oder bei Briefen, in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser angegeben worden ist, sowie bei Postanweisungen,

2) bei Paketen mit oder ohne Werthangabe

Behandlung
unbestellbarer
Postsendungen
am Ausgab-
orte.

der Absender öffentlich aufgefordert, innerhalb vier Wochen die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsorts, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aufhang bei der Postanstalt des Abgangsorts und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

VI. Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders. Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VII. Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so werden die Sachen verkauft.

VIII. Sind unbestellbare Sendungen in einem fremden Postgebiete zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der fremden Postanstalt überlassen.

§. 41.

Laufschreiben
wegen Post-
sendungen.

I. Die Gebühr für den Erlass eines Laufschreibens bezüglich eines zur Post gelieferten Gegenstandes beträgt 20 Pfennige.

II. Für Laufschreiben wegen gewöhnlicher Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Waarenproben soll diese Gebühr erst nachträglich und nur in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen die richtig erfolgte Aushändigung der Sendung an den Adressaten festgestellt wird.

III. Für Laufschreiben wegen anderer Gegenstände ist die Gebühr vor dem Erlass des Laufschreibens zu entrichten; die Rückerstattung erfolgt, wenn sich ergiebt, daß die Nachfrage durch Verschulden der Post herbeigeführt worden ist.

IV. Für Laufschreiben, welche portofreie Gegenstände betreffen, wird eine Gebühr nicht erhoben.

§. 42.

Verkauf von
Postwert-
zeichen:
a. Freimarken

I. Die Freimarken werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publicum abgelassen.

b. Gestempelte
Brief- ;
umschläge.

II. Der Verkaufspreis der gestempelten Briefumschläge beträgt außer dem Nennwerthe 1 Pfennig für das Stück.

c. Gestempelte
Postkarten.

III. Die gestempelten Postkarten werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publicum abgelassen.

d. Gestempelte
Streifbänder.

IV. Bei einzelnen größeren Postanstalten werden gestempelte Streifbänder zu 3 Pfennig zum Verkaufe gestellt. Der Absatz findet nur in Mengen von 100 Stück statt, und zwar mit einem Zuschlage von 35 Pfennig für je 100 Stück.

V. Die Königlich Preussische Staatsdruckerei in Berlin übernimmt die Abstempelung von Briefbogen, Briefumschlägen, Streifbändern und Postkarten mit dem Freimarkenstempel für das Publicum unter den bei jeder Postanstalt zu erfragenden näheren Bedingungen.

e. Abstempelung von Briefbogen, Briefumschlägen, Streifbändern und Postkarten für Privatpersonen.

§. 43.

I. Die Postsendungen können, sofern nicht das Gegenheil ausdrücklich bestimmt ist, nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Zur Frankirung der durch die Briefkästen einzuliefernden Gegenstände (§. 24, Abs. II) müssen Postwertzeichen benutzt werden.

II. Reicht das am Abgangsorte entrichtete Franco nicht aus, so wird der Ergänzungsbetrag und bezw. das Zuschlagporto vom Adressaten erhoben. Bei gewöhnlichen Briefen, Warenproben oder Drucksachen bis zum Gewichte von 250 Gramm, sowie bei allen Sendungen vom Auslande gilt die Verweigerung der Nachzahlung des Portos für eine Verweigerung der Annahme des Briefes ic. Bei anderen Sendungen kann der Adressat die Ausfolgung ohne Portozahlung verlangen, wenn er den Absender namhaft macht und bezw. den Briefumschlag oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

III. Sendungen, welche mit Postwertzeichen einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden, sind als unfrankirt zu behandeln und die Postwertzeichen als ungültig zu bezeichnen.

IV. Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder kann der Adressat nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das Porto und die Gebühren zu zahlen.

V. Für Sendungen, welche erweislich auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, insofern die Beschädigung von der Postverwaltung zu vertreten ist.

VI. Hat der Adressat die Sendung angenommen, so ist er, sofern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Staatsbehörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Öffnung portopflichtiger Sendungen, die Briefumschläge zu dem Zwecke an die Postanstalt zurückzugeben, das Porto von dem Absender nachträglich einzuziehen, bezw. bei Packeten sich dieserhalb schriftlich an die Postanstalt zu wenden.

Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren.

VII. In Fällen, in welchen das Porto gestundet wird, ist dafür monatlich eine Stundungsgebühr zu erheben. Dieselbe beträgt 5 Pfennige für jede Mark, mindestens aber 50 Pfennige.

VIII. In denjenigen Fällen, in welchen auf Antrag des Beheimateten zur Vermittelung der Abgabe der für ihn eingehenden, bezw. der Einlieferung der von ihm abzusendenden gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Zeitungen mit den vorbeifahrenden Posten verschlossene Taschen befördert werden, ist für diese Vermittelung eine Gebühr von 50 Pfennigen für den Monat zu erheben.

Abschnitt II.

Estafettensendungen.

§. 44.

a. Annahme
der Estafetten-
sendungen.

I. Briefe und andere Gegenstände können zur estafettmäßigen Beförderung nur bei solchen Postanstalten eingeliefert werden, welche an Orten mit Estafetten-Station sich befinden, oder welche an Eisenbahnen liegen, deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzt werden können.

II. Sendungen, welche ausschließlich auf der Eisenbahn zu befördern sind, werden zur estafettmäßigen Beförderung nicht angenommen.

III. Mit Estafetten werden nur Gegenstände bis zum Gesamtgewicht von 10 Kilogramm befördert. Briefe bis zum Gewichte von 250 Gramm müssen in haltbares Papier eingeschlagen, schwerere Briefe und Pakete aber in Wachsleimwand verpackt, auch müssen die Briefe und Pakete in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafettentasche Raum finden.

IV. Die Adresse muß der Vorschrift des §. 2 entsprechen.

V. Eine Werthangabe ist bei Estafettensendungen nicht zulässig.

VI. Über die Estafettensendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c. Beförde-
rungswise.

VII. Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Kariols. Eisenbahnzüge werden, insoweit der Absender nicht eine andere Beförderungsweise verlangt hat, benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafettensendungen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens ebenso früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d. Bestellung
am Bestim-
mungsorte.

VIII. Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Adressaten nicht ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- oder Geschäftsbeamte oder erwachsene Familienglieder

des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer quittiren und die Stunde des Empfangs bescheinigen.

IX. Für jeden Gegenstand *rc.* ist das Porto und für jede Estafette außerdem eine Aftertigungsgebühr von 1 Mark 50 Pfennigen zu entrichten.

X. Nur die Postanstalt des Absendungsorts, oder, wenn die Estafette aus einem fremden Postgebiet kommt, die zuerst berührte Poststation ist zur Ansehung der Aftertigungsgebühr berechtigt.

XI. Die Zahlung für ein Estafettenpferd, einschließlich des etwa zu benugenden Kariols, erfolgt nach demselben Sache, welcher für ein Kurierpferd bestimmt ist (siehe §. 58, Abs. I).

XII. Das etwaige Chausseegeld, sowie sonstige Bege- *rc.* Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

XIII. Die Rittgebühren werden nach der postmäßigen Entfernung auf dem wirklich zu benuhenden Bege berechnet.

XIV. Bei Estafetten nach Orten, welche weniger als fünfzehn Kilometer entfernt sind, erfolgt die Berechnung der Gebühren nach den im §. 58 für Extrapoosten *rc.* vorgeschriebenen bezüglichen Grundsätzen.

XV. Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferderewchsel erreicht werden kann, die Rückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft antreten kann, und zwischen der Ankunft und dem Rückritt mindestens eine Ruhezeit von der Dauer der einfachen Beförderungsfrist gewährt wird. Der Absender der Estafette muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Postanstalt zu erkennen geben. Für den Rückritt wird dann die Hälfte der Rittgebühren entrichtet.

XVI. Die Erhebung des Chausseegeldes und der sonstigen Bege- *rc.* Abgaben geschieht im Falle der Rückbenutzung (Abs. XV) sowohl für den Hin- als für den Rückweg. Die Aftertigungsgebühr ist dagegen nur einmal zu entrichten.

XVII. Für die Bestellung einer jeden mit Estafette eingehenden Sendung werden am Bestimmungsorte 50 Pfennige erhoben.

XVIII. Für die streckenweise Beförderung von Estafettensendungen auf Eisenbahnen werden, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß, an Begleitungs- kosten erhoben:

- a. das Personengeld für die Hintreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse, oder wenn mit dem betreffenden Zuge Personen in der dritten Klasse nicht befördert werden, auf einem Platze der vorhandenen nächst höheren Klasse,

e. Zahlungs-
sätze für Esta-
fetten, welche
zu Pferde oder
mittels Kar-
riole befördert
werden.

f. Zahlungs-
sätze für Esta-
fetten, welche
auf der Eisen-
bahn befördert
werden.

- b. das Personengeld für die Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,
- c. die Lagegelder des Begleiters für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinfahrt des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

<sup>z. Berichtigung
der Kosten.</sup>

XIX. Der Absender einer Eskortenfahrt muß sämtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Postanstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag hinterlegt werden.

Abschnitt III.

Personenbeförderung mittelst der Posten.

§. 45.

Meldung zur
Reise.

a. Bei den Post-
anstalten.

I. Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

- a. bei den Postanstalten, oder
- b. bei den unterwegs belegenen Haltestellen, welche von den Ober-Post-directionen öffentlich bekannt gemacht werden.

II. Bei den Postanstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens bei Schluß der Post für die Personenbeförderung geschehen.

III. Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:

- wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beiwagen noch Plätze offen sind: fünf Minuten, und
- wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beiwagen erforderlich wird: fünfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

IV. Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publicum bestimmten Dienststunden (§. 25) geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlüsseit der Post für die Personenbeförderung hinaus — ausnahmsweise noch unmittelbar bis zum Abgänge der Post stattfinden, soweit dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Postanstalt nicht verzögert wird.

V. Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes beanstandet werden, wenn zu der betreffenden Post Beiwagen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben oder auf den Unterwegs-Stationen bei Ankunft

der

der Post schon besetzt sind, oder wenn auf der betreffenden Station nur eine beschränkte Gestellung von Beiwagen stattfindet.

VI. Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalt statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beiwagen noch unbesetzte Plätze vorhanden sind.

VII. Bei solchen Posten, zu welchen Beiwagen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung sogleich das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

VIII. Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beiwagen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltestellen, wenn die Post anhält, sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der anderen Reisenden im Personenraum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

b. An
Haltestellen.

IX. Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Postanstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Postanstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

§. 46.

I. Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

- 1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Nebeln behaftet sind,
- 2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Verhalten, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen,
- 3) Gefangene,
- 4) erblindete Personen ohne Begleiter, und
- 5) Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen.

Personen,
welche von der
Reise mit der
Post
ausgeschlossen
sind.

§. 47.

I. Geschicht die Meldung zur Reise bei einer Postanstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes den Fahrschein.

II. Bei durchgehenden Posten kann die Abfahrtszeit nur mit Rücksicht auf die Zeit des Eintreffens der anschließenden Posten oder Eisenbahngüze angegeben

werden, und es liegt dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

III. Die Nummer des Fahrtscheins richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Sedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbefestigten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

IV. Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können einen Fahrschein erst bei der nächsten Postanstalt ausgestellt erhalten, und haben das Personengeld bei dieser Postanstalt oder, wenn sie nicht so weit fahren, an den Postchaffner oder Postillon zu entrichten.

§. 48.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

I. Das Personengeld wird erhoben, entweder

- a. nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Entfernung, unter Anwendung des bei dem Course für das Kilometer angeordneten Säges, oder

- b. nach dem für einen bestimmten Course angeordneten besonderen Säge.

II. Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, sofern dieser auf dem Course liegt und sich daselbst eine Postanstalt befindet.

III. Will der Reisende seine Reise über den Course hinaus oder auf einem Seitencourse fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu den Übergangspunkten des Courses erlegt werden; der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten den Fahrtschein erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von neuem melden und einen Platz lösen, sofern nicht Einrichtungen zur Durcherhebung des Personengeldes getroffen worden sind.

a. Bei Reisen nach Zwischen-orten.

IV. Für Plätze, welche bei einer Postanstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte) genommen werden, kommt, gleichviel, ob sich in diesem Zwischenorte eine Postanstalt befindet, oder nicht, das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Kilometerzahl, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pfennigen, zur Erhebung.

b. Bei Reisen von Haltestellen aus.

V. Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder, wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch mindestens der Betrag von 30 Pfennigen zur Erhebung.

VI. Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

VII. Für ein Kind in dem Alter unter und bis zu drei Jahren wird e. Für Kinder Personengeld nicht erhoben. Das Kind darf jedoch keinen besonderen Wagenplatz einnehmen, sondern muss auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut es reist, mitgenommen werden.

VIII. Für ein Kind in dem Alter von mehr als drei Jahren ist das volle Personengeld zu erheben und ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, insofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beiwagen aber nur insoweit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

§. 49.

I. Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden findet stets statt, wenn die Postanstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann. Die Erstattung von Personengeld soll auch dann zulässig sein, wenn der Reisende an der Benutzung der Post aus irgend einem anderen Grunde verhindert ist und die Erstattung mindestens 15 Minuten vor dem planmäßigen Abgänge der Post beantragt.

II. Die Erstattung erfolgt, gegen Rückgabe des Fahrscheins und gegen Quittung, mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

§. 50.

I. Die Reisenden müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen und an diesen Stellen zu der im Fahrschein bezeichneten Abgangszeit sich zur Abreise bereit halten, auch den Fahrschein zu ihrem Ausweis bei sich führen, widrigerfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn aus dem Grunde, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Zeichen zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich über ihre Berechtigung zur Mitreise nicht ausweisen können, die Ausschließung von der Mit- oder Weiterreise erfolgt und sie des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Personen Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu

der Postanstalt, auf welche der Fahrchein lautet, befördert und bis zum Ein-
gange der weiteren Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen auf-
bewahrt.

Plätze.
der Reisenden:

s. 51.

I. Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen.

II. In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beiwagen gilt als Regel, daß zuerst die Eckplätze des Vorderraumes, dann der Vorderbank und der Rückbank des Mittelraumes, zuletzt in derselben Reihenfolge die Mittelplätze kommen.

III. Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beiwagen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm erteilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einem Beiwagen befindet, nur so lange gestattet, als nach Maahgabe der Gesamtzahl der Reisenden noch Beiwagen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihenfolge der Fahrtscheine zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt eingeschriebene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beiwagen ganz eingehen, auf die frühere Reihenfolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a. Bei dem
Zugange auf
einen unter-
wegs gelege-
nen
Postanstalt.

b. Bei dem
Übergange
auf einen an-
deren Cours.

c. Bei Reisen
nach Zwischen-
orten.

IV. Die bei einer unterwegs gelegenen Postanstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Course kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angelommener Reisender zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

V. Die Reisenden, welche von einem Course auf einen anderen übergehen, stehen den für den letzteren Cours bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hieron bei Courses mit fremden Postanstalten, sowie bei solchen Courses, wo eine Durchrehebung des Personengeldes stattfindet, richten sich nach den für solche Course gegebenen besonderen Bestimmungen.

VI. Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs ein Bei-

wagen eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Pläze in dem Beiwagen einnehmen.

VII. Reisende, welche von den Postschaffnern oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

d. Bei Reisen von Haltestellen aus.

VIII. Neben Meinungsverschiedenheiten zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Pläze hat der abfertigende Beamte der Postanstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Meinungsverschiedenheit bei dem Vorsteher der Postanstalt nachzusuchen, sofern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, zu unterwerfen.

s. 52.

I. Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäckes insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (vergl. §§. 1, 11 und 12). Reisegepäck.

II. Kleine Reisebedürfnisse, welche ohne Belästigung der anderen Reisenden in den Regen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Säcken untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III. Anderes Reisegepäck muß der Postanstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe desselben von den Reisenden an Postschaffner und Postillone ist an Orten, an welchen sich Postanstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth angegeben wird, den für andere mit der Post zu versendende Werthgegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und bezeichnet sein; die Bezeichnung muß, außer dem Worte: „Reisegepäck“, den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und die Werthangabe enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werthangabe bedarf es einer Bezeichnung nicht.

IV. Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der betreffenden Post, unter Vorzeigung des Fahrscheins, bei der Postanstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäckes nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert zu werden braucht. Soweit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets umgeschrieben, so lange es überhaupt noch möglich

ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post, ohne Versäumnis, anzunehmen.

V. Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Gepäckchein). Der Reisende hat den Gepäckchein aufzubewahren. Die Auslieferung des Reisegepäcks erfolgt nur gegen Rückgabe des Gepäckheins.

§. 53.

*Überfracht-
porto und
Versicherungs-
gebühr.*

I. Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Reisegepäck ein Freigewicht von 15 Kilogramm bewilligt.

II. Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Überfrachtporto zu entrichten. Dasselbe beträgt, nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jedes Kilogramm oder den überschreitenden Theil eines Kilogramms:

- 1) bei Beförderungen bis 75 Kilometer 5 Pfennige, mindestens 25 Pfennige;
- 2) bei Beförderungen über 75 Kilometer 10 Pfennige, mindestens 50 Pfennige.

III. Wird der Werth des Reisegepäcks angegeben, so wird die Versicherungsgebühr für jedes Stück selbstständig erhoben. Diese Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Werthangabe 5 Pfennige für je 300 Mark oder einen Theil von 300 Mark, mindestens jedoch 10 Pfennige.

IV. Ist das Gepäck mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf einen Fahrschein genommen haben, zusammengepakt, so ist bei Ermittelung des Überfrachtportos das Freigewicht für die auf dem Fahrscheine vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesamtgewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu einer und derselben Familie oder zu einem und demselben Haushalte gehören.

V. Die Erstattung von Überfrachtporto und etwaiger Versicherungsgebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

§. 54.

*Berechtigung des
Reisenden über
das Reisege-
päck unter-
wegs.*

I. Dem Reisenden kann die Berechtigung über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Postanstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Hinterlegung des Gepäckheins gestattet werden.

II. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Postanstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Gewähr nicht mehr leistet.

§. 55.

*Wartezimmer
der Postan-
stalten.*

I. Bei den Postanstalten werden nach Bedürfnis Wartezimmer unterhalten. Der Aufenthalt in den Wartezimmern der Postanstalten ist den Reisenden gestattet:

- 1) am Abgangsorte: eine Stunde vor der Abgangszeit,
- 2) auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung auf jeder Station,
- 3) an den Endpunkten der Reise: eine Stunde nach der Ankunft, und
- 4) beim Uebergange von einer Post auf die andere: während 3 Stunden.

II. Personen, welche die Reisenden zur Post begleiten oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Wartezimmern nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

III. Beschwerden, welche die Reisenden nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen wollen, können in ein Beschwerdebuch eingetragen werden. Dieses Buch befindet sich im Postdienstzimmer und wird den Reisenden auf Verlangen vorgelegt.

§. 56.

I. Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Postbehörden.

Verhalten der
Reisenden auf
den Posten.

II. Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen zu fügen.

III. Das Rauchen im Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raum Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, und die anderen Mitreisenden ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV. Reisende, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen verlehen, können — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — von der betreffenden Postanstalt, unterwegs von dem Postschaffner, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Gepäck bei der nächsten Postanstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des etwaigen Ueberfrachtpostos verlustig.

Abschnitt IV.

Extrapost- und Kurierbeförderung.

§. 57.

I. Die Gestellung von Extrapost- und Kurierpferden kann nur auf den Strafen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Kurierpferden zu befördern.

Allgemeine
Bestim-
mungen.

II. Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrahost- und Kurierpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III. Ausnahmsweise können jedoch auch zu Führen, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptfache ist, Extrahost- und Kurierpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden, und ihre Beförderung überhaupt ohne Gefahr und Nachtheil be werkstelligt werden kann.

IV. Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemieteten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

§. 58.

Bahngeldsätze.

a für die Pferde.

b. Wagengeld.

I. An Pferdegeld sind für jedes Kilometer zu zahlen:

für ein Extrahostpferd 20 Pfennige,

für ein Kurierpferd 25

II. Das Wagengeld beträgt ohne Unterschied der Gattung des Wagens oder Schlittens

für das Kilometer 10 Pfennige.

III. Größere, als vierstellige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet.

IV. Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c. Bestell- gebühr.

V. Das Bestellgeld beträgt für jeden Extrahost- oder Kurierwagen auf jeder Station 25 Pfennige. Auf anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Bestellgebühr nicht statt.

d. Schmier- geld.

VI. Für das Schmieren eines jeden Wagens, der nicht von der Post gestellt ist, sind 25 Pfennige zu zahlen.

e. Erleucht- tungskosten.

VII. Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten. Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 20 Pfennige für jede Stunde der vorschriftsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Überschließende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet. Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Absfahrt mit den anderen Gebühren berichtigt werden.

f. Chausseegeld und sonstige Wege- ic. Abgaben.

VIII. Das etwaige Chausseegeld, sowie die sonstigen Wege- ic. Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes nicht in Betracht.

IX. Das Postillons-Trinkgeld beträgt ohne Unterschied der Bespannung für s. Postillons-Trinkgeld.
jeden Postillon für das Kilometer 10 Pfennige.

X. Extrapost-Reisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Hinreise benutzten Pferden beziehungsweise Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen unter a., b., c. und g. sich ergebenden Beiträge zu entrichten, mindestens jedoch für die ganze Fahrt die Kosten für eine Hinbeförderung von 15 Kilometern. Eine Entschädigung für das sechsstündige Stillager des Gespanns und des Postillons ist nicht zu zahlen. Zwischen der Ankunft und dem Antritt der Rückfahrt muß den Pferden eine Ruhezeit mindestens von der Dauer der einfachen Beförderungsfrist gewährt werden. Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Strafe nehmen, als auf der Hinreise, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden. Bei Kurierreisen finden die Vergünstigungen für die Rückfahrt nicht statt.

XI. Reisende können durch Laufzettel Extrapost- oder Kurierpferde vorausbestellen. Die Wirkung der Pferdebewilligung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und der Reiseweg mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz- oder halbverdeckter Stationswagen verlangt wird, sowie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abschrift solcher Laufzettel ist Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an Denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben. Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten behufs Vorausbewilligung von Extrapost- oder Kurierpferden ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

XII. Jeder Extrapost-Reisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen k. Wartegeld. Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervom der betreffenden Postanstalt vor der Abfahrt Nachricht zu geben. Dauert der Aufenthalt über eine Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 25 Pfennigen für Pferd und Stunde zu entrichten. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf nicht stattfinden.

XIII. Für vorausbewilligte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, für welche die Bewilligung erfolgt ist, für Pferd und Stunde ein Wartegeld von 25 Pfennigen auf die Zeit des verbleiblichen Wartens:

b. Rückbenutzung einer Extrapost.

i. Vorausbewilligung von Extrapost- od. Kurierpferden.

- a. bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,
 - b. bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,
- zu entrichten.

I. Abbestellung
von Extra-
posten.

XIV. Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Etrapost-pferde nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des bestimmungsmäßigen Etrapost-rc., Wagen- und Trinkgeldes für fünf Kilometer, sowie die Bestellgebühr als Entschädigung zu entrichten.

II. Entgegen-
sendung von
Etrapost-
pferden und
Wagen.

XV. Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Für die Beförderung solcher Bestellungen mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten. Die Bestellung muß die Stunde enthalten, zu welcher die Pferde und Wagen auf dem Umspannungsorte bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das bestimmungsmäßige Wartegeld zu zahlen.

XVI. Für entgegengesandte Etraposten wird erhoben:

- 1) das bestimmungsmäßige Etrapost-rc., Wagen- und Trinkgeld,
 - a. wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum anderen 15 Kilometer oder mehr beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
 - b. wenn solche weniger als 15 Kilometer beträgt, nach dem Sahe für 15 Kilometer,
- 2) die einfache Bestellgebühr, welche von der Postanstalt am Stations-Abgangsorte der Etrapost zu berechnen ist.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird, wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Bergütung gezahlt. Geht aber die Fahrt nach irgend einem anderen Orte, gleichviel, ob auf einer Poststraße oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:

- 1) für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des bestimmungsmäßigen Etrapost-rc., Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,
- 2) für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser bestimmungsmäßigen Gebühren,
- 3) für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Etrapost rc. gebracht worden ist, bis zu der Station, zu

welcher die Pferde gehören, die Hälfte des bestimmungsmäßigen Extrabriefpost-rc., Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrabriefpost-rc. Beförderung stattgefunden hat.

XVII. Für Extrabriefen rc. auf Entfernungen unter 15 Kilometern werden die Gebühren für eine Entfernung von 15 Kilometern erhoben. n. Extrabriefpost-rc. auf Entfer-
nungen unter 15 Kilometern.

XVIII. Wenn die Reise an einem Orte endigt, welcher nicht über 10 Kilometer hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Poststation die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Säze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, gegeben werden. o. Extrabriefpost-rc., welche über eine Station hinaus benötigt werden.

XIX. Geht die Fahrt von einer Station, bezw. von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über 10 Kilometer vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Säze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, hinausgefahren werden.

XX. In dem Postdienstzimmer einer jeden zur Gestellung von Extrabriefpost- oder Kurierpferden bestimmten Station befindet sich ein Extrabriefstarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen und aus welchem derselbe den für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten ersehen kann. p. Extrabrieftarif.

§. 59.

I. Die Gebühren für die Extrabrief- und Kurierreisen müssen, mit Aus- schluf des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon ge- Zahlung und Quittung. zahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

II. Sedem Reisenden muß über die gezahlten Extrabrief-rc. Gelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrabrief-rc. Gelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung aufweisen und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläufigkeiten bis zu dem Orte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so hat er unter Umständen zu gewärtigen, daß in zweifelhaften Fällen seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

III. Die Entrichtung der Extrapost- *rc.* Gelder für alle Stationen eines gewissen Courses auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte ist nur auf solchen Courses statthaft, auf welchen wegen der Vorausbezahlung hierauf berechnete Einrichtungen bestehen.

IV. Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung des Rechnungsgeschäfts, und zwar für jede Beförderung, welche die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgeld zu erhebende Gebühr zu zahlen. Diese Rechnungsgebühr beträgt für Extraposten und Kuriere 1 Mark.

V. Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- *rc.* Geld und sämtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Bestellgebühr, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld von der Postanstalt am Abgangsorte für alle Stationen, soweit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben; das Postillons-Trinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von dem Reisenden gewünscht wird. Das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, bezw. wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

VI. Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs den ursprünglich beabsichtigten Weg vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, so wird das zu viel bezahlte Extrapostgeld *rc.* ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Postanstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den betreffenden Betrag, erstattet.

s. 60.

I. Die Bespannung richtet sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, sowie nach dem Umsange und der Schwere der Ladung.

II. Findet der Postschaffner oder der Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl Pferde für eine normalmäßige Beförderung nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem abfertigenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Postanstalt die Entscheidung zu und bei dieser behält es, unbeschadet des sowohl dem Reisenden, als auch dem Posthalter zustehenden Rechtes der Beschwerdeführung bei der Ober-Postdirection, sein Bewenden.

III. Bei mehr als vier Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden.

§. 61.

Absertigung.

I. Sind die Pferde, bezw. Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie der-
gestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahrene werden kann. a. Bei voraus-
bestellten Etraposten u.
Kuriere.

II. Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

III. Die Absertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei vorausbestellten Etraposten innerhalb 10 Minuten, bei Kuriere innerhalb 5 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch soviel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

IV. Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Etraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde, Kuriere-Reisende dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, innerhalb 10 Minuten, und wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb 20 Minuten weiterbefördert werden. b. Bei nicht vorausbestellten Etraposten und Kuriere.

V. Auf Stationen, bei welchen selten Etraposten und Kuriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich denjenigen Aufenthalt gefallen lassen, welcher zur Beschaffung der Pferde nothwendig ist.

VI. Kuriere gehen hinsichtlich der Absertigung den Etraposten vor.

c. Reihenfolge.

§. 62.

I. Die Beförderung muß innerhalb der Fristen, welche durch die oberste Beförderungszeit. Postbehörde für die Beförderung der Etraposten und Kuriere allgemein vorgeschrieben sind, erfolgen. Eine, jene Beförderungsfristen enthaltende Übersicht muß sich in dem Dienstzimmer einer jeden zur Gestellung von Etrapost- oder Kurierpferden bestimmten Station befinden und dem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

II. Hat auf Verlangen des Reisenden eine Einigung dahin stattgefunden, daß der Reisende durch eine geringere Anzahl von Pferden befördert wird, als nach dem Umfange der Ladung, sowie nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich waren, so kann derselbe auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen. a. Beförde-
rungszeit bei
nicht norma-
liger Be-
spannung.

b. Anhalten unterwegs.

III. Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 20 Kilometer, so darf der Postillon ohne Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die vorgeschriebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

Postillone.

§. 63.

a. Dienstkleidung.

I. Der Postillon muß die vorschriftsmäßige Dienstkleidung tragen und mit dem Posthorn versehen sein. Die Hälfsanträger haben zu ihrem Ausweis ein von der obersten Postbehörde festgesetztes Abzeichen zu tragen.

b. Sitz des Postillons.

II. Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der kein umfangreiches Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei kurzen Stationen eine zweispänne Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß. Bei drei- und vierspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet. Bei einer Bespannung mit mehr als vier Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c. Wechseln mit den Pferden.

III. Das Wechseln der Pferde mit entgegenkommenden Posten darf gar nicht, bei sich begegnenden Extrapoßen aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen. Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

d. Vorfahren beim Post- oder Gasteause.

IV. Der Reisende hat zu bestimmen, ob bei der Ankunft auf der Station, beim Posthause oder bei einem Gasthöfe oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

e. Führung der Pferde.

V. Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

§. 64.

I. Sofern der Extrabotschaft. Reisende Anlaß zur Beschwerde hat, stellt ihm Beschwerden die Wahl zu, dieselbe in den Begleitzettel einzutragen, oder sich dazu des Beschwerdebuchs (§. 55, Absatz III) zu bedienen.

§. 65.

I. Gegenwärtige Postordnung tritt am 1sten Januar 1875 in Kraft.

II. Die in derselben enthaltenen Gebührensätze sind in Mark und Pfennigen der Reichswährung ausgedrückt.

Berlin, den 18. December 1874.

Der Reichskanzler.

Fürst v. Bismarck.

(Beilage II. zu No. 1 des Regierungs-Blatts für
das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin
von 1875.)

Arznei-Taxe.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Die in der Taxe festgesetzten Preise finden für jede Menge einer verabreichten Arznei unabänderlich ihre Anwendung, wenn nur ein Preis normirt worden ist. Die bei mehreren, häufig in verschiedenen Quantitäten verlangten Arzneimitteln festgesetzten ermässigten Preise treten erst bei Verabreichung der namhaft gemachten grösseren Gewichtsmenge ein. Wenn jedoch durch die Vervielfältigung des Taxpreises der kleineren Gewichtsmenge der für die grössere Menge angesetzte Taxpreis überschritten wird, so kommt stets dieser ermässigte Preis zur Anwendung, so dass also z. B. 9 Gramm **Acidum tannicum** nicht mit 27 Pfennigen, sondern nur mit 25 Pfennigen zu taxiren sind.

2) Das Minimum eines Preises ist 2 Pfennige Reichsmünze. Pfennig-Brüche werden in jeder Position zu einem vollen Pfennig berechnet.

3) Bei dem Taxiren aller Recepte, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, deren Kosten aus Staats- und Communalfonds oder von Corporationen gezahlt werden, welche die öffentliche Armenpflege zu ersetzen oder zu erleichtern bezeichnen, ist der aus dem Summiren der einzelnen Positionen sich ergebende Taxpreis — wenn derselbe 1 Mark Reichsmünze nicht übersteigt — auf die Weise abzurunden, dass 1 bis 4 Pfennige auf 5 Pfennige und 6 bis 9 Pfennige auf 10 Pfennige erhöht werden.

Wenn jedoch der Taxpreis des Receptes 1 Mark übersteigt, fallen die Ab rundungs-Pfennige weg, so dass z. B. 104 Pfennige Reichsmünze auf 100 Pfennige (1 Mark) und 109 Pfennige auf 105 Pfennige zu reduciren sind.

4) Von den fetten und den specifisch schweren ätherischen Oelen und von den Tincturen werden 20 Tropfen, von den übrigen ätherischen Oelen, dem Chloroform, dem Essigäther, dem Aether-Weingeist und von wässerigen Flüssigkeiten 25 Tropfen, vom Aether 50 Tropfen auf 1 Gramm berechnet.

5) Bei Bereitung von Decoctionen und Infusionen darf das dazu verwendete Wasser nicht berechnet werden.

6) In allen Fällen, wo auf dem Recepte bestimmte, auf die Taxe Bezug habende Angaben fehlen, müssen diese durch eine Bemerkung des Apothekers ergänzt werden. Wenn daher z. B. zu einem geistigen Infusum zu 60 Gramm Colatur 80 Gramm Wein oder Weingeist genommen sind, oder bei einer Pillen-Masse eine dem Apotheker anheimgestellte Menge irgend eines Mittels zugesetzt worden ist, so muss dies auf dem Recepte bemerkt werden.

7) Bei allen auf Recepten vorkommenden, in der Taxe nicht befindlichen Arzneimitteln wird, wenn diese Arzneimittel Droguen oder käufliche chemische Präparate sind, der Preis ähnlicher Droguen und Präparate nach Anleitung eines Preis courantes von Drogueriewaren zur Norm genommen; wenn es sich aber um nicht käufliche pharmaceutische Präparate handelt, so wird aus der Reihe derartiger in die Taxe aufgenommenen Präparate ein in der Zusammensetzung und Bereitung ähnliches ausgewählt und nach diesem der Taxpreis für das verordnete Medicament festgestellt, in beiden Fällen aber das als Norm genommene Arzneimittel auf dem Recepte bemerkt.

8) Ermässigungen der Taxe durch freie Vereinbarungen sind nach §. 80 der Gewerbe-Ordnung vom 21sten Junius 1869 zulässig; Ueberschreitungen derselben werden nach §. 148 No. 8 der Gewerbe-Ordnung und nach §. 2 des Reichsgesetzes vom 12ten Junius 1872, betreffend die Einführung der Gewerbe-Ordnung in Bayern und die Abänderung einiger Strafbestimmungen derselben, vorkommenden Falls mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Arznei-Taxe.

A.	Gewicht.	M. F.	A.	Gewicht.	M. F.
A.			A.		
Acetum	100 Gramm	— 9	Acidum phosphoricum . . .	10 Gramm	— 9
	200 —	— 14	succinicum	1 —	7
aromaticum	100 —	— 60	sulfuricum	10 —	7
	200 —	— 90	crudum	100 —	— 17
Colchici	10 —	— 10	dilutum	10 —	— 3
Digitalis	10 —	— 10	fumans	100 —	— 30
purum	100 —	— 15	tannicum	1 —	3
pyro-lignosum crudum	100 —	— 15	tartaricum	10 —	— 20
	200 —	— 23	pulv. . . .	1 —	— 17
rectificatum . . .	100 —	— 24		10 —	— 3
	200 —	— 36	valerianicum	1 —	— 20
Scillae	10 —	— 10	Aconitum	1 Centigrm.	— 15
Acidum aceticum	10 —	— 17	Adeps suillus	10 Gramm	— 5
aromat.	1 —	— 8		100 —	— 10
	10 —	— 62	Aerugo gr. m. pulv. . . .	10 —	— 65
arsenicosum	10 —	— 5	subt. pulv.	10 —	— 13
benzoicum	10 —	— 5	Aether	10 —	— 15
boricum	1 —	— 10	aceticus	10 —	— 10
carbolicum crudum .	100 —	— 44	Petrolei	10 —	— 3
crystallisatum . .	10 —	— 20	Aethylenum chloratum . .	100 —	— 17
chromicum	1 —	— 5	Aloë	1 —	— 6
citricum	10 —	— 32	gr. modo pulv.	100 —	— 43
pulv.	10 —	— 40	subt. pulv.	10 —	— 10
hydrochloricum . .	10 —	— 5	Alumen	100 —	— 35
crudum	100 —	— 13	pulv.	10 —	— 9
	200 —	— 20		100 —	— 60
dilutum	10 —	— 4	ustum pulv.	10 —	— 10
lacticum	1 —	— 10	Alumina hydrata	100 —	— 17
nitricum	10 —	— 5	Ammoniacum depuratum .	10 —	— 5
crudum	100 —	— 30	Ammonium carbonicum .	10 —	— 34
	200 —	— 45	pyro-oleosum	10 —	— 13
dilutum	10 —	— 5		10 —	— 3
fumans	10 —	— 13		10 —	— 24

A.	Gewicht.	M. Fp.	A. B.	Gewicht.	M. Fp.
Ammonium chloratum . . .	10 Gramm	— 5	Aqua Plumbi	200 Gramm	— 14
gr. mod. pulv.	100 —	— 42	Goulardi	100 —	— 7
subt. pulv. .	100 —	— 57	Rosae	200 —	— 10
ferratum . .	200 —	— 86	Rubi Idaei	100 —	— 17
phosphoricum . .	10 —	— 27	Salviae	100 —	— 22
Amygdalae amarae	10 —	— 9	Sambuci	100 —	— 14
exorticat	10 —	— 10	Tiliae	100 —	— 17
dulces	10 —	— 9	Valerianae	100 —	— 15
exorticat	10 —	— 10	vulneraria spirituosa .	100 —	— 35
Amylum Marantae	10 —	— 9	Argentum nitricum crystalli-	1 Decigrm.	— 4
Triticci	100 —	— 34	satum .	1 Gramm	— 27
Aqua Amygdalarum amararum	10 —	— 14	fusum .	1 Decigrm.	— 4
diluta	100 —	— 13	1 Gramm	— 27	
aromatica	10 —	— 5	cum Kali nitrico	1 —	— 13
Calcariae	100 —	— 35	Argilla gr. modo pulv. . .	100 —	— 17
Chamomillae	100 —	— 5	200 —	— 26	
chlorata	200 —	— 8	Asa foetida depurata . .	10 —	— 20
Cinnamoni	100 —	— 17	Atropinum	1 Centigrm.	— 7
spirituosa	100 —	— 34	1 Decigrm.	— 52	
destillata	100 —	— 50	sulfuricum	1 Centigrm.	— 9
fervida	100 —	— 15	1 Decigrm.	— 68	
Florum Aurantii	100 —	— 30	Auro-Natrium chloratum .	1 Centigrm.	— 4
Foeniculi	100 —	— 5	1 Decigrm.	— 24	
foetida antihysterica .	10 —	— 9	B.		
Kreosoti	10 —	— 12	Balsamum Copaivae	10 Gramm	— 22
Lauro-Cerasi	10 —	— 90	100 —	1 73	
Melissae	10 —	— 3	Peruvianum	1 —	— 6
Menthae crispae	100 —	— 15	10 —	— 48	
piperitae	100 —	— 13	Tolutanum	10 —	— 22
spirituosa	100 —	— 13	Baryum chloratum	10 —	— 5
Opii	10 —	— 16	Benzinum	100 —	— 33
Petroselini	100 —	— 30	Benzoë	10 —	— 24
Picis	100 —	— 62	subt. pulverat.	1 —	— 5
Plumbi	100 —	— 10	Bismuthum subnitricum .	1 —	— 6
			valerianicum .	1 Decigrm.	— 2
			Borax	10 Gramm	— 10
			pulverat.	10 —	— 13
			Bromum	1 —	— 7

B. C.	Gewicht.	M.	F.	C.	Gewicht.	M.	F.
Bulbus Scillae conc. . . .	10 Gramm	—	5	Ceratum Resinae Pini	10 Gramm	—	15
subt. pulv. . . .	10 —	—	9	Cerussa	10 —	—	7
C.				Cetaceum	100 —	—	50
Cadmium sulfuricum	1 Gramm	—	9	saccharatum	10 —	—	14
Calcaria carbonica prae precipitata	10 —	—	5	Charta cerata	400 □ Centi-meter	—	5
chlorata	100 —	—	22	nitrata	400 □ Centi-meter	—	5
phosphorica	10 —	—	22	resinosa	100 □ Centi-meter	—	5
sulfurica usta pulv. . . .	100 —	—	13	Chininum	1 Decigrm.	—	10
ust a pulv.	200 —	—	20	bisulfuricum	1 —	—	9
Camphora	10 —	—	13	ferro-citicum	1 —	—	3
trita	1 —	—	3	Chininum	1 Gramm	—	22
10 —	—	—	17	hydrochloricum	1 Decigrm.	—	10
Cantharides gr. modo pulv. . . .	10 —	—	40	1 Gramm	—	—	80
subt. pulv.	1 —	—	6	sulfuricum	1 Decigrm.	—	9
Carbo animalis subt. pulv. . .	10 —	—	46	1 Gramm	—	—	65
pulveratus	10 —	—	5	tannicum	1 Decigrm.	—	3
Carboneum sulfuratum	10 —	—	7	1 Gramm	—	—	13
Cariae	100 —	—	42	valerianicum	1 —	—	4
Carrageen conc.	100 —	—	57	Chinoidinum	1 Gramm	—	27
Caryophylli	10 —	—	16	Chloradum hydratum crystal-lisatum	1 —	—	4
subt. pulv.	100 —	—	20	10 —	—	—	30
Castoreum Canadense subt. pulv.	10 —	—	23	Chloroformium	10 —	—	22
Sibiricum subt. pulv.	1 Decigrm.	—	4	100 —	—	1	68
1 Gramm	—	—	27	Cinchonium	1 —	—	17
Catechu	1 Centigrm.	—	9	sulfuricum	1 —	—	13
subt. pulv.	1 Decigrm.	—	64	Coccionella pulv.	10 —	—	32
Cera alba	10 Gramm	—	5	Codeinum	1 Centigrm.	—	3
flava	10 —	—	9	Coffeinum	1 —	—	1
100 —	—	1	30	Colla piscium conc.	1 Decigrm.	—	7
Ceratum Aeruginis	10 —	—	15	Collodium	1 Gramm	—	13
Cetacei	10 —	—	20	cantharidatum	10 —	—	15
rubrum	10 —	—	23	100 —	—	1	15
Myristicæ	10 —	—	40	elasticum	10 —	—	50
					100 —	—	17
					100 —	—	135

C.	Gewicht.	M.	P.	C. D. E.	Gewicht.	M.	P.
Colophonium	100 Gramm	—	22	Crocus conc.	1 Gramm	—	20
pulv.	10 —	—	7	subt. pulv.	1 Decigrm.	—	4
Conchae praeparatae . . .	10 —	—	5	1 Gramm	—	25	
100 —	—	—	30	Cubebae	10	—	7
Coniinum	1 Tropfen	—	5	gr. modo pulv.	10 —	—	10
1 Decigrm.	—	—	12	subt. pulv.	10 —	—	13
Cortex Cascarillae cont. et gr.	10 Gramm	—	9	Cuprum aceticum	10 —	—	15
modo pulv.	10 —	—	10	aluminatum	10 —	—	14
subt. pulv.	10 —	—	10	gr. m. pulv.	10 —	—	17
Chinae Calisayae cont.	10 —	—	34	oxydatum	1 —	—	4
et gr. modo pulv.	1 —	—	6	sulfuricum ammoniatum	1 —	—	4
Calisayae subt. pulv.	10 —	—	42	crudum gr. m. pulv.	10 —	—	22
fuscus cont. et gr. m.	10 —	—	25	100 —	—	—	5
pulv.	1 —	—	5	purum	10 —	—	44
subt. pulv.	10 —	—	32	gr. modo pulv.	10 —	—	9
ruber cont.	10 —	—	50	100 —	—	—	10
subt. pulv.	1 —	—	8	D.			
Cinnamomi Cassiae cont.	10 —	—	12	Decoctum Sarsaparillae comp.			
subt. pulv.	1 —	—	2	fortius	1 Pfund	1	40
10 —	—	15	16 —	—	12	45	
Zeylanici cont.	10 —	—	27	comp. mitius	1 —	—	80
subt. pulv.	1 —	—	5	16 —	—	S	10
10 —	—	32	Zittmanni fortius .	1 —	—	1	40
Frangulae conc.	100 —	—	34	mitius .	16 —	—	13
subt. pulv.	10 —	—	9	43	—	—	80
Fruct. Aurantii expulp.	10 —	—	25	Dextrinum	10 Gramm	—	17
conc.	10 —	—	30	100 —	—	1	27
subt. pulv.	10 —	—	9	E.			
Citri conc.	10 —	—	9	Electuarium e Senna	10 Gramm	—	12
Juglandis cont.	100 —	—	34	100 —	—	—	55
Mezerei	100 —	—	50	Theriaca	10 —	—	15
conc.	10 —	—	9	Elemi	10 —	—	10
subt. pulv.	10 —	—	13	Elixir amarum	10 —	—	20
Quercus conc. et gr. modo	100 —	—	27	Aurantii compositum .	10 —	—	38
pulv.	200 —	—	40	100 —	—	3	
subt. pulv.	10 —	—	7	Proprietatis Paracelsi	10 —	—	30
Radicis Granati conc.	10 —	—	13	100 —	—	2	25
subt. pulv.	10 —	—	17	Crocus	1 —	—	

E.	Gewicht.	<i>M. Yg.</i>	E.	Gewicht.	<i>M. Yg.</i>
Elixir e Succo Liquiritiae .	10 Grammi	— 15	Enphorbiu m gr. modo pulv.	10 Gramm	— 10
	100 —	1 10	subt. pulv. . .	10 —	— 12
Emplastrum ad Fonticulos .	10 —	— 14	Extractum Absinthii	1 —	— 25
adhaesivum .	10 —	— 9		10 —	2 5
	100 —	— 67	Aconiti	1 Decigrm.	— 2
Edinburg.	10 —	— 9		1 Gramm	— 15
	100 —	— 65	siccum . . .	1 Decigrm.	— 2
Anglicum	10 □ Cntim.	— 4		1 Gramm	— 10
Ammoniaci . .	10 Gramm	— 25	Aloës	1 —	— 7
aromaticum . .	10 —	— 30		10 —	— 50
Belladonnae . .	10 —	— 20	acido sulfuric.	1 —	— 10
Cantharidum or-			correct.	1 —	— 10
dinarium	10 —	— 25	Aurantii Corticis . .	1 —	— 20
	100 —	1 93	Belladonnae . .	1 Decigrm.	— 3
perpetuum	10 —	— 20		1 Gramm	— 20
Cerussae	10 —	— 10	siccum	1 Decigrm.	— 2
	100 —	— 80		1 Gramm	— 13
Conii	10 —	— 20	Calami	1 —	— 22
ammoniacatum	10 —	— 30	Cannabis Indicae	1 —	— 63
foetidum	10 —	— 22	Cardui benedicti	1 —	— 7
fuscum	10 —	— 14		10 —	— 50
camphorat.	10 —	— 17	Carnis Liebig . .	1 —	— 5
Galbani crocatum	10 —	— 30		10 —	— 45
Hydrarygi . . .	10 —	— 27	Cascarillae . . .	1 —	— 12
	100 —	2 12		10 —	— 90
Hyoscyami . . .	10 —	— 22	Centaurii	1 —	— 9
Lithargyri com-			Chamomillae . .	1 —	— 30
positum	10 —	— 20	Chelidoni	1 —	— 20
	100 —	1 62	Chinae fuscae . .	1 —	— 42
molle .	10 —	— 15	frigide paratum	1 —	— 24
simplex	10 —	— 10	Cinae	1 —	— 40
	100 —	— 80	Colocynthidis . .	1 Decigrm.	— 4
Meliloti	10 —	— 20		1 Gramm	— 30
Mezerei cantha-			compositum	1 Decigrm.	— 3
ridatum	10 □ Cntim.	— 8		1 Gramm	— 23
Minni rubrum .	10 Gramm	— 17	Colombo	1 —	— 44
opiatum	1 —	— 6	Conii	1 —	— 17
	10 —	— 42	Conii siccum . . .	1 —	— 12
oxycroceum . .	10 —	— 40	Cubebarum	1 —	— 30
Picis irritans .	10 —	— 13	Digitalis	1 Decigrm.	— 3
saponatum . . .	10 —	— 15		1 Gramm	— 20
	100 —	1 15	siccum . . .	1 Decigrm.	— 2

E.	Gewicht.	M.	F.	E. F.	Gewicht.	M.
Extractum Digitalis siccum .	1 Gramm	—	13	Extractum Strychni spiri-	1 Decigrm.	—
Dulcamarae . . .	1 —	—	6	tuosum . . .	1 Gramm	—
	10 —	—	47	Taraxaci . . .	1 —	—
Fabae Calabaricae	1 Decigrm.	—	9	Trifolii fibrini . .	1 —	—
Ferri pomatum .	1 Gramm	—	12		10 —	— 4
	10 —	—	94	Valerianae . . .	1 —	—
Filicis	1 Decigrm.	—	9		10 —	— 4
	1 Gramm	—	60		1 —	— 3
Gentianae	1 —	—	5			
	10 —	—	37			
Graminis	10 —	—	50			
Gratiolae	1 —	—	22			
Helenii	1 —	—	17			
Hyoscyanii	1 Decigrm.	—	3			
	1 Gramm	—	22			
	1 Decigrm.	—	3			
siccum	1 Gramm	—	15			
Lactucae virosae .	1 —	—	17			
siccum	1 —	—	12			
Ligni Campechiani	1 —	—	9			
Liquiritiae Radicis	1 —	—	5			
Malti	10 —	—	10			
	100 —	—	70			
ferratum . .	10 —	—	14			
	100 —	—	94			
Mezerei	1 —	—	25			
Millefolii	1 —	—	30			
Myrrhae	1 —	—	9			
Opii	1 Decigrm.	—	8			
	1 Gramm	—	62			
Pulsatillae	1 —	—	17			
Quassiae	1 —	—	20			
Ratanhae	1 —	—	17			
	10 —	—	1 30			
Rhei	1 —	—	20			
compositum .	1 —	—	30			
Sabinae	1 —	—	27			
Scillae	1 —	—	10			
Secalis cornuti .	1 Decigrm.	—	6			
Senegae	1 Gramm	—	22			
Stramonii	1 —	—	17			
Strychni aquosum	1 —	—	5	Flores Arnicae conc. et gr.	10 —	—
				m. pulv. . . .	10 —	—

Flores

F.	Gewicht.	M.	F.	Gewicht.	M.
Flores Arnicae conc. et gr. m. pulv. .	100 Gramm	—	Folia Hyoscyami conc. . . .	10 Gramm	— 10
subt. pulv. .	10 —	— 13	gr. modo pulv. .	10 —	— 13
Aurantii conc. . . .	10 —	— 22	subt. pulv. .	100 —	— 90
Chamomillae Romanae conc. .	10 —	— 9	Juglandis conc.	10 —	— 5
	100 —	— 72	Malvae conc.	10 —	— 5
vulgaris	100 —	— 90	Melissae conc.	10 —	— 8
	200 —	— 1 37	Menthae crispa conc. et gr. m. pulv. .	10 —	— 10
conc. et gr. m. pulv.	10 —	— 14		100 —	— 87
	100 —	— 1 12	subt. pulv. .	10 —	— 13
subt. pulv. .	10 —	— 18	piperitae conc. et gr. m. pulv. .	10 —	— 13
Cinae	10 —	— 5		100 —	— 1
subt. pulv. .	10 —	— 9	subt. pulv. .	10 —	— 15
Kosso conc.	10 —	— 17	Nicotianae conc. . . .	10 —	— 14
subt. pulv. . .	1 —	— 4	gr. m. pulv. .	10 —	— 15
Lavandulae conc. .	10 —	— 22	Rosmarini conc. . . .	10 —	— 5
subt. pulv. .	10 —	— 7	Rutae conc.	10 —	— 9
Malvae arbor. conc. .	10 —	— 12	Salviae conc.	10 —	— 9
vulgar conc. .	10 —	— 14		100 —	— 64
Millefolii conc. . . .	100 —	— 34	subt. pulv. . .	10 —	— 10
Primulæ conc. . . .	10. —	— 14	Sennae conc. et gr. modo pulv. . . .	10 —	— 17
Rhoeados conc. . . .	10 —	— 15	subt. pulv. . .	1 —	— 3
Rosæ conc.	10 —	— 17		10 —	— 20
Sambuci	100 —	— 45	Spir. extracta conc. subt. pulv. .	10 —	— 54
	200 —	— 68		1 —	— 9
conc. et gr. modo pulv.	10 —	— 9		10 —	— 64
	100 —	— 60	Stramonii conc.	10 —	— 7
Tiliae conc.	10 —	— 15	subt. pulv. .	10 —	— 10
Verbasci conc. . . .	10 —	— 23	Toxicodendri conc. . .	10 —	— 15
Folia Althaeæ conc. .	10 —	— 5	subt. pulv. .	10 —	— 20
Aurantii conc. . . .	10 —	— 12	Trifolii fibrini conc. et gr. m. pulv. .	10 —	— 5
subt. pulv. .	10 —	— 14		100 —	— 42
Belladonnae conc. .	10 —	— 9	subt. pulv. .	10 —	— 7
gr. modo pulv. .	10 —	— 10	Uvae Ursi conc. . . .	10 —	— 5
subt. pulv. . .	1 —	— 2		100 —	— 34
	10 —	— 13	subt. pulv. .	10 —	— 7
Digitalis conc. . . .	10 —	— 5	Fructus Anisi stellati . . .	10 —	— 13
subt. pulv. .	10 —	— 7	subt. pulv. .	10 —	— 20
Farfarae conc. . . .	10 —	— 5			
	100 —	— 30			

F.	Gewicht.	M.	Tg.	F. G. H.	Gewicht.	M.	Tg.
Fructus Anisi vulgaris . . .	10 Gramm	—	5	Fructus Phellandrii gr. modo pulv. .	100 Gramm	—	4
gr. modo pulv.	100 —	—	57	subt. pulv. .	10 —	—	—
	200 —	—	86	Sabadillae gr. modo pulv. .	10 —	—	—
	subt. pulv.	10 —	12	subt. pulv. .	10 —	—	—
Aurantii immaturi				Vanillae conc.	1 Decigrm.	—	—
cont. .	10 —	—	5		1 Gramm	—	—
subt. pulv.	10 —	—	7	Fungus igniarius praeparat.	10 —	—	—
Cannabis	100 —	—	20	Laricis conc.	10 —	—	—
Capsici conc.	10 —	—	20		100 —	—	—
subt. pulv. .	10 —	—	24	snbt. pulv. .	10 —	—	—
Cardamomi minores	10 —	—	35				
subt. pulv.	1 —	—	7				
	10 —	—	56				
Carvi	100 —	—	34				
gr. modo pulv.	10 —	—	7				
	100 —	—	47				
	subt. pulv. .	10 —	—				
Ceratoniae conc.	10 —	—	9				
Colocynthidis conc.	10 —	—	5				
(sine semin.)	1 —	—	5				
	10 —	—	40				
	praeparati .	1 —	—				
Coriandri	100 —	—	32				
subt. pulv.	10 —	—	10				
Foeniculi	10 —	—	5				
	100 —	—	35				
	gr. modo pulv.	10 —	—				
		100 —	—				
		subt. pulv. .	10 —				
Juniperi	100 —	—	14				
	200 —	—	20				
	gr. modo pulv.	100 —	—				
			25				
			200 —				
			38				
			subt. pulv. .	10 —	—		
Lauri gr. modo pulv.	100 —	—	42				
	200 —	—	63				
	subt. pulv. .	10 —	—				
Myrtilli	10 —	—	9				
Papaveris conc.	10 —	—	10				
Petroselinii	10 —	—	7				
Phellandrii	10 —	—	5				
	gr. modo pulv.	10 —	—				
			7				

G.

Galbanum depurat.	10 Gramm	—	2
Gallae cont. et gr. modo pulv.	10 —	—	—
subt. pulv.	10 —	—	—
Gelatina	10 —	—	—
Lichenis Islandici			
saccharata secca	10 —	—	—
Glandulæ Lupuli	1 —	—	—
Glycerinum	10 —	—	—
	100 —	—	—
	200 —	—	—
Gummi Arabicum gr. modo pulv. .	10 —	—	—
subt. pulv. .	10 —	—	—
Gutta Percha depurata . .	1 —	—	—
Gutti gr. modo pulv.	10 —	—	—
subt. pulv.	1 —	—	—
	10 —	—	—

H.

Herba Absinthii conc. et gr. m. pulv. .	100 Gramm	—	—
	200 —	—	—
	subt. pulv. .	10 —	—
Cannabis Indicae conc.	10 —	—	—
Cardui benedicti conc.			
et gr. m. pulv.	10 —	—	—

H.	Gewicht.	M.	F.	H. I. J. K.	Gewicht.	M.	F.
<i>Larba Cardui</i> benedicti conc. et gr. m. pulv. subt. pulv. .	100 Gramm 10 — —	—	50 9	<i>Hydrargyrum chloratum</i> mite vapore parat.	1 Gramm 10 — 1	—	6 43 6
<i>Centaurii</i> conc. et gr. modo pulv. subt. pulv. .	10 — 10 — —	—	9 12	<i>depuratum</i>	10 — 100 —	—	40 14
<i>Chenopodii</i> ambro- siodis conc. .	10 — —	—	9	<i>iodatum</i> flavum . . . <i>nitricum</i> oxydulatum . <i>oxydatum</i> rubrum . .	1 — 1 — 1 —	—	14 5 6
<i>Conii</i> conc.	10 — 100 — 10 — 100 — —	—	7 50 9 60	<i>via humida</i> parat. <i>pracipitat.</i> album . .	10 — 10 — 10 — 10 —	—	43 6 5 40
gr. modo pulv.	10 — 100 — —	—	9 10	<i>sulfuratum</i> nigrum . . rubrum . .	10 — 1 — 10 —	—	27 5 37
subt. pulv. . .	10 — 10 — —	—	10 9				
<i>Galeopsisidis</i> conc. . .	10 — —	—	9				
<i>Gratiolae</i> conc. . . .	10 — 10 — —	—	7 9				
gr. modo pulv.	10 — —	—	9				
subt. pulv. . .	10 — —	—	10				
<i>Linariae</i> conc. . . .	10 — —	—	5				
<i>Lobeliae</i> conc. . . .	10 — —	—	17	<i>Infusum Sennae compositum</i>	10 Gramm 100 —	—	14 10
subt. pulv. .	10 — —	—	20	<i>Jodoformium</i>	1 Decigrm. 1 Gramm	—	5 34
<i>Majoranae</i> conc. . .	10 — —	—	10	<i>Jodium</i>	1 Decigrm. 1 Gramm	—	2 10
subt. pulv. .	10 — —	—	14				
<i>Meliloti</i> conc. et gr. modo pulv.	10 — —	—	5				
subt. pulv. . .	10 — —	—	7	<i>K.</i>			
<i>Millefolii</i> conc. . . .	10 — 100 — —	—	5 37	<i>Kali aceticum</i>	10 Gramm	—	17
<i>Polygalae</i> conc. . . .	10 — —	—	12	<i>bicarbonicum</i>	10 —	—	10
subt. pulv. .	10 — —	—	14	<i>carbonicum crudum</i> . .	100 —	—	35
<i>Serpilli</i> conc. et gr. modo pulv. . . .	10 — —	—	5		200 —	—	53
<i>Spilanthis</i> conc. . . .	10 — —	—	22	<i>depuratum</i>	100 — 200 —	—	40 60
<i>Thymi</i> conc. et gr. modo pulv. . . .	10 — —	—	7	<i>purum</i>	10 —	—	20
<i>Violae tricoloris</i> conc.	10 — —	—	5	<i>causticum fusum</i>	10 —	—	17
subt. pulv. . . .	10 — —	—	7	<i>chloricum</i>	10 —	—	16
<i>Hydrargyrum</i>	1 Stück 10 Gramm	—	17 37	<i>pulveratum</i>	10 —	—	23
bichloratum corrosivum	1 — 10 — —	—	5 34	<i>hypermanganicum cry-</i> <i>stallisatum</i>	1 — 10 — 100 —	—	4 25 5
<i>Iodatum rubrum</i> . .	1 — —	—	17	<i>nitricum</i>	10 — 100 — 100 —	—	35 50 75
				<i>gr. modo pulv.</i> . .	100 — 200 —	—	

K. L.	Gewicht.	M.	F.	L. M.	Gewicht.	M.
Kali nitricum subt. pulv.	10 Gramm	—	7	Linimentum saponato-ammoniatum	100 Gramm	—
sulfuricum gr. modo pulv.	100 —	—	52	camphoratum	10 —	—
subt. pulv.	100 —	—	44	liquid.	100 —	—
tartaricum	10 —	—	7	Liquor Ammonii acetici . . .	10 —	—
subt. pulv.	10 —	—	15	anisatus	100 —	—
Kalium bromatum	1 —	—	20	carbonici	100 —	—
pulv. . . .	10 —	—	3	pyro-oleosi	100 —	—
pulv. . . .	1 —	—	22	caustici	10 —	—
ferrocyanatum	10 —	—	4	caust. spirituos.	100 —	—
jodatum	1 —	—	30	succinici	100 —	—
sulfuratum	10 —	—	15	Ferri acetici	10 —	—
ad balneum	100 —	—	10	chlorati	100 —	—
Kamala	200 —	—	78	sesquichlorati .	100 —	—
Kino subt. pulv.	1 —	—	22	sulfurici oxydati	100 —	—
Kreosotum	10 —	—	40	Kali acetici	100 —	—
L.	10 —	—	60	arsenicosi	10 —	—
Lactucarium	1 Gramm	—	4	carbonici	100 —	—
Laminaria	1 Centimtr.	—	20	caustici	100 —	—
Lichen Islandicus conc.	100 Gramm	—	5	Natri caustici .	100 —	—
subt. pulv.	10 —	—	27	chlorati	200 —	—
ab amarit. liberat.	10 —	—	7	Plumbi subacetici .	100 —	—
conc. . . .	10 —	—	15	seriparus	100 —	—
Lignum Campechianum conc.	100 —	—	15	Stibii chlorati .	100 —	—
Guajaci raspat. et gr.	100 —	—	5	Lithargyrum	100 —	—
m. pulv. .	10 —	—	34	Lithium carbonicum	1 —	—
subt. pulv. .	10 —	—	7	Lycopodium	10 —	—
Quassiae conc. et gr.	10 —	—	7	M.	Macis	10 Gramm
m. pulv. .	10 —	—	9			
subt. pulv. .	10 —	—	6			
Sassafras conc.	100 —	—	44			
Linimentum ammoniatum .	10 —	—	12			
ammoniato-camphorat.	100 —	—	90			
	10 —	—	14			
	100 —	—	12			

M.	Gewicht.	M. Fz.	M. N. O.	Gewicht.	M. Fz.
Acis subt. pulv.	1 Gramm	— 5	Myrrha gr. modo pulv. . .	10 Gramm	— 24
	10 —	— 40	subt. pulv.	1 —	— 5
Magnesia carbonica pulv. .	10 —	— 10		10 —	— 30
citrica effe-			N.		
vescens	10 —	— 27	Natrium chloratum purum .	10 Gramm	— 5
lactica	1 —	— 9	pubt. pulv.	10 —	— 7
sulfurica	100 —	— 13	Natrum aceticum	10 —	— 7
200 —	— 20		siccum . . .	10 —	— 13
sicca	10 —	— 7	bicarbonicum pulv. .	10 —	— 7
usta	10 —	— 17		100 —	— 55
Isaganum hyperoxydatum			carbonicum crudum	100 —	— 12
pulv.	100 —	— 30		200 —	— 18
Ianna communis	10 —	— 14	purum . . .	10 —	— 5
	100 —	— 1	siccum . . .	10 —	— 13
purissima	10 —	— 20	nitricum	10 —	— 5
Instix	10 —	— 42	pulv.	10 —	— 7
subt. pulv.	1 —	— 8	phosphoricum	10 —	— 9
Ital.	100 —	— 52	pulv. . .	10 —	— 10
	200 —	— 78	pyrophosphoricum	10 —	— 15
depuratum	10 —	— 10	ferratum . . .	10 —	— 34
	100 —	— 74	santonicum	1 —	— 17
rosatum	10 —	— 12	subsulfurosum	10 —	— 3
	100 —	— 87	sulfuricum	100 —	— 13
Itum subt. pulv.	10 —	— 7		200 —	— 20
	100 —	— 54	gr. modo pulv.	100 —	— 24
Itura oleoso-balsamica . .	10 —	— 15		200 —	— 36
	100 —	— 1	siccum	10 —	— 7
sulfurica acida	10 —	— 23	O.		
vulneraria acida . . .	100 —	— 7	Oleum Amygdalarum	10 Gramm	— 12
Ityrium	1 Centigrm.	— 3		100 —	— 90
	1 Decigrm.	— 17	animale aethereum	1 —	— 7
aceticum	1 Centigrm.	— 2	Anisi	1 —	— 12
	1 Decigrm.	— 15	Aurantii Corticis	1 —	— 13
hydrochloricum	1 Centigrm.	— 2	Florum . . .	1 Decigrm.	— 10
	1 Decigrm.	— 16		1 Gramm	— 77
sulfuricum	1 Centigrm.	— 2	Bergamottae	1 —	— 14
	1 Decigrm.	— 16	Cacao	10 —	— 17
Itus	1 Centigrm.	— 10	Cajeputi	1 —	— 3
	1 Decigrm.	— 80		10 —	— 22
Itago Gummi Arabici . .	10 Gramm	— 9			
	100 —	— 70			
Itcha	10 —	— 20			

O.	Gewicht.	M.	P.	Gewicht.	M.
		F.			
Oleum Cajeputi rectificatum	1 Gramm	—	4	Oleum Petrac Italicum . . .	100 Gramm
	10 —	—	27	Ricini	10 —
Calami	1 —	—	8	Rosae	100 —
camphoratum . . .	10 —	—	14	Rosmarini	1 Decigrm.
Carvi	1 —	—	5	Sabinae	10 Gramm
Caryophyllorum . .	1 —	—	7	Sinapis	1 —
	10 —	—	56		1 Decigrm.
Chamomillae aethereum	1 Decigrm.	—	24		1 Gramm
	1 Gramm	1	87	Succini rectificatum . . .	10 —
infusum .	10 —	—	16	Terebinthinae	100 —
Cinnamomi Cassiae .	1 —	—	5		200 —
Zeylanici .	1 —	—	70	rectificatum	10 —
Citri	1 —	—	10	sulfuratum	100 —
	10 —	—	78	Thymi	10 —
Cocois	10 —	—	7	Valerianae	1 Decigrm.
Crotonis	1 —	—	5		1 Gramm
Foeniculi	1 —	—	7	Olibanum	10 —
Hyoscyami infusum .	10 —	—	15	subt. pulv.	10 —
	100 —	1	20	Opium subt. pulv.	1 Decigrm.
Jecoris Aselli . . .	100 —	—	37		1 Gramm
	200 —	—	55	Oxymel Colchici	10 —
Juniperi	1 —	—	7	Scillae	10 —
empyreumaticum .	10 —	—	9		100 —
Lauri	10 —	—	14	simplex	10 —
Lavandulae	1 —	—	6		100 —
	10 —	—	45		
Lini	100 —	—	40		
	200 —	—	60		
	10 —	—	9		
sulfuratum . . .	10 —	—	9	Pasta Guarana	1 Gramm
Macidis	1 —	—	10	gummosa	10 —
Majoranae	1 —	—	30	Liquiritiae	10 —
Menthae crispae . .	1 —	—	15	Phosphorus	10 —
piperitae	1 —	—	20	Pilulae aloëticæ ferratae .	25 Stück
Myristicae	10 —	—	35	Ferri carbonici	25 —
Olivarum cummune s.				Jalapae	25 —
viride	10 —	—	7	odontalgiae	25 —
	100 —	—	54	Pix liquida	100 Gramm
opt. s. Provinciale	10 —	—	10	navalis	100 —
	100 —	—	54	Placenta Seminis Lini gr. modo	
	200 —	—	1	pulv.	100 —
Papaveris	10 —	—	26		200 —
Petrae Italicum . .	10 —	—	9		
		13			

P. R.	Gewicht.	M.	F.	R.	Gewicht.	M.	F.
lumbum aceticum	10 Gramm	—	9	Radix Colombo subt. pulv. .	10 Gramm	—	13
jodatum	1 —	—	14	Gentianae conc. et gr.			
alpa Tamarindorum cruda	100 —	—	32	modo pulv.	100 —	—	47
depurata	10 —	—	9		200 —	—	70
	100 —	—	65	subt. pulv. .	10 —	—	7
ilvis aërophorus	10 —	—	12	Helenii conc. et gr. modo			
Anglicus cum capsulis	1 Dosis	—	17	pulv. . . .	10 —	—	5
laxans cum capsulis	1 —	—	30		100 —	—	42
aromaticus	10 Gramm	—	40	subt. pulv. . .	10 —	—	7
arsenicalis Cosmi . .	10 —	—	34	Hellebori virid. conc. et			
gummosus	10 —	—	25	gr. m. pulv.	10 —	—	20
Ipecacuanhae opiatus	1 —	—	7	subt. pulv.	10 —	—	24
Liquiritiae compositus	10 —	—	14	Ipecacuanhae conc. .	1 —	—	5
	100 —	—	1	subt. pulv.	1 —	—	8
Magnesiae cum Rheo	1 —	—	3	Levistici conc. et gr.			
	10 —	—	22	modo pulv.	10 —	—	5
temperans	10 —	—	14		100 —	—	44
R.				subt. pulv. . .	10 —	—	9
dix Alkannae	10 Gramm	—	5	Liquiritiae glabrae conc.			
Althaeae conc. et gr. m.				et gr. m. p.	10 —	—	5
pulv. . .	10 —	—	7		100 —	—	42
	100 —	—	47	mundata conc. et			
subt. pulv. .	10 —	—	9	gr. m. p.	10 —	—	7
Angelicae conc. et gr.					100 —	—	53
m. pulv. .	10 —	—	7	subt. pulv.	10 —	—	10
	100 —	—	47	Ononis conc. . . .	100 —	—	34
subt. pulv. .	10 —	—	9	subt. pulv. .	10 —	—	7
Arnicae conc. . . .	10 —	—	12	Pimpinellae conc. .	10 —	—	12
Artemisiae conc. . . .	10 —	—	7	subt. pulv.	10 —	—	15
subt. pulv. .	10 —	—	9	Pyrethri	10 —	—	15
Asari conc.	10 —	—	5	conc.	10 —	—	20
subt. pulv. . .	10 —	—	7	subt. pulv. .	10 —	—	24
Bardanae conc. . . .	10 —	—	5	Ratanhae conc.	10 —	—	20
Belladonnae conc. . .	10 —	—	9	subt. pulv. .	10 —	—	23
subt. pulv. .	1 —	—	2	Rhei	10 —	—	50
	10 —	—	12	conc.	1 —	—	8
Carlinae conc. et gr.					10 —	—	57
modo pulv. . .	100 —	—	37	subt. pulv. . . .	1 —	—	9
	200 —	—	56	Saponariae conc. . .	10 —	—	68
Colombo conc.	10 —	—	10	Sarsaparillae conc. . .	10 —	—	5
					100 —	—	22
						1	72

R.	Gewicht.	M.	Ff.	R. S.	Gewicht.	M.		
Radix Sarsaparillae conc. . .	200 Gramm	2	58	Rhizoma Zedoariae subt. pulv.	10 Gramm	— 1		
subt. pulv.	10 —	—	25	Zingiberis conc. . .	10 —	— 1		
Scammoniae conc. . .	10 —	—	10	subt. pulv.	10 —	— 1		
subt. pulv.	10 —	—	14	Rotulae Menthae piperitae .	10 —	— 1		
Senegae conc. . . .	10 —	—	25	S.				
subt. pulv. .	10 —	—	34	Saccharum subt. pulv. . . .	10 Gramm	— 1		
Serpentariae conc. . .	10 —	—	20	Lactis subt. pulv.	10 —	— 1		
subt. pulv.	10 —	—	22	Sandaraca subt. pulv. . . .	10 —	— 1		
Taraxaci conc. . . .	100 —	—	37	Santoninum	1 Decigrm.	— 1		
Valerianae conc. et gr.					1 Gramm	— 1		
m. pulv. .	10 —	—	9	Sapo domesticus rasus . . .	10 —	— 1		
	100 —	—	60	subt. pulv.	10 —	— 1		
subt. pulv. .	10 —	—	12	jalapinus	1 —	— 1		
Resina Draconis subt. pulv.	10 —	—	27	medicatus	10 —	— 1		
Guajaci	10 —	—	15	oleaceus rasus	10 —	— 1		
subt. pulv. .	10 —	—	24	subt. pulv.	10 —	— 1		
Jalapae	1 Decigrm.	—	2	terebinthinatus	10 —	— 1		
	1 Gramm	—	12	viridis	100 —	— 1		
Pini	100 —	—	22		200 —	— 1		
Scammoniae	1 —	—	12	Sebum tabulatum	10 —	— 1		
Rhizoma Calami conc. et gr. m.p.	100 —	—	34	Secale cornutum	10 —	— 1		
	200 —	—	50	subt. pulv.	10 —	— 1		
subt. pulv. .	10 —	—	5	Semen Colchici	10 —	— 1		
Caricis conc.	100 —	—	30	Cydoniae	10 —	— 1		
Chinæ conc.	10 —	—	7	Foeni Graeci gr. modo				
Curcumæ pulv. . . .	10 —	—	5	pulv.	100 —	— 1		
Filicis subt. pulv. .	10 —	—	15		200 —	— 1		
Galangae conc. et gr.				Hyoscyami	10 —	— 1		
m. pulv. .	10 —	—	5	subt. pulv.	10 —	— 1		
subt. pulv. .	10 —	—	9	Lini	100 —	— 1		
Graminis conc. . .	100 —	—	22	gr. modo pulv.	100 —	— 1		
Imperatoriae conc. et					200 —	— 1		
gr. m. pulv. .	100 —	—	42	Myristicae	10 —	— 1		
	200 —	—	63	subt. pulv.	10 —	— 1		
Iridis conc.	10 —	—	9	Papaveris	100 —	— 1		
subt. pulv. .	10 —	—	10	Quercus tostum pulv.	100 —	— 1		
Tomentillæ conc. et					200 —	— 1		
gr. m. pulv.	100 —	—	38	Sinapis	100 —	— 1		
subt. pulv. .	10 —	—	7	gr. modo pulv.	100 —	— 1		
Veratrigr. modo pulv.	10 —	—	7					
subt. pulv. .	10 —	—	9					
Zedoariae conc. . .	10 —	—	8					

S.	Gewicht.	M.	P.	S.	Gewicht.	M.	P.
■ Sinapis gr. modo pulv. subt. pulv. . . .	200 Gramm	—	70	Spiritus Menthae crisp. Anglicus . . .	10 Gramm	—	25
Stramonii	10 —	—	9	piperit. Anglicus	10 —	—	30
subt. pulv. . . .	10 —	—	5	Rosmarini	10 —	—	7
Strychni gr. modo pulv. subt. pulv. . . .	10 —	—	7	saponatus	100 —	—	50
Lactis	1 Pfund	—	50	200 —	—	—	75
acidum	1 —	—	70	Serpylli	10 —	—	7
aluminatum	1 —	—	70	100 —	—	—	50
tamarindinatum	1 —	—	84	Sinapis	10 —	—	13
■ aromaticae	100 Gramm	—	84	100 —	—	1	—
ad Decoctum Lignorum	200 —	1	26	Spongiae ceratae	1 —	—	10
100 —	—	—	47	compressae	10 —	—	75
200 —	—	—	70	Stibium sulfuratum aurantiacum	1 —	—	17
emollientes	100 —	—	73	crud. gr. modo pulv. . . .	100 —	—	52
ad Gargarisma	100 —	—	74	200 —	—	—	78
laxantes St. Germain	10 —	—	30	laevigatum	10 —	—	9
pectorales	100 —	—	234	rubeum	1 —	—	5
100 —	—	—	77	Stipites Dulcamarae conc. . . .	100 —	—	24
cum Fructibus	100 —	—	72	subt. pulv. . . .	10 —	—	7
ns	100 —	—	37	Strychninum	1 Decigrm.	—	8
200 —	—	—	56	nitricum	1 —	—	8
aethereus	10 —	—	7	Styrax liquidus	10 Gramm	—	9
100 —	—	—	54	Succinum contusum	10 —	—	9
Aetheris chlorati	10 —	—	20	subt. pulv. . . .	10 —	—	14
nitrosi	10 —	—	24	Succus Juniperi inspissatus	10 —	—	13
Angelicae compositus	10 —	—	10	Liquiritiae crudus	100 —	—	80
camphoratus	100 —	—	74	depuratus	1 —	—	4
100 —	—	—	50	10 —	—	—	25
Cochleariae	10 —	—	12	10 —	—	—	5
100 —	—	—	87	10 —	—	—	32
dilutus	100 —	—	30	100 —	—	—	20
200 —	—	—	45	Sambuci inspissatus	100 —	—	1 54
Formicarum	10 —	—	10	Sulfur depuratum	10 —	—	5
100 —	—	—	70	jodatum	100 —	—	45
Juniperi	10 —	—	7	praecipitatum	10 —	—	16
100 —	—	—	55	sublimatum	100 —	—	10
Lavandulae	10 —	—	7	200 —	—	—	20
100 —	—	—	60				30
Melissae compositus	10 —	—	9				

S. T.	Gewicht.	M.	F.	T.	Gewicht.
Summitates Sabinae conc. .	10 Gramm	—	5	Tartarus depuratus subt. pulv.	10 Gramm
	100 —	—	37	ferratus	100 —
gr. modo pulv.	10 —	—	7	natronatus	200 —
	100 —	—	47	pulv.	10 —
subt. pulv.	10 —	—	9	stibiatus	1 —
Syrupus Althaeae	10 —	—	5	Terebinthina	10 —
	100 —	—	40	larinina	100 —
Amygdalarum	10 —	—	14	Tinctura Absinthii	10 —
Aurantii Corticis	10 —	—	13	Aconiti	10 —
Florum	10 —	—	9	Aloës	100 —
Balsami Peruviani	10 —	—	9	composita	10 —
Cerasi	10 —	—	9	amara	100 —
	100 —	—	70	Arnicae	10 —
Chamomillae	10 —	—	10	aromatica	100 —
Cinnamomi	10 —	—	10	acida	10 —
Croci	10 —	—	17	Asae foetidae	10 —
Ferri iodati	10 —	—	20	Aurantii Corticis	100 —
oxydati solubilis	10 —	—	12	Belladonnae	10 —
Foeniculi	10 —	—	9	Benzoës	10 —
gummous	10 —	—	9	Calami	10 —
Ipecacuanhae	10 —	—	9	Cannabis Indicae	1 —
Liquiritiae	10 —	—	10	Cantharidum	10 —
Mannae	10 —	—	9	Capsici	100 —
Menthae crispae	10 —	—	10	Cascarillae	10 —
piperitae	10 —	—	10	Castorei Canadensis	10 —
opiatus	10 —	—	10	Sibirici	10 —
Papaveris	10 —	—	9	Catechu	10 —
Rhamni cartharticae	10 —	—	9	Chinae	10 —
Rhei	10 —	—	10	composita	10 —
Rhoecados	10 —	—	9	Chinoidini	10 —
Rubi Idaei	10 —	—	9	Cinnamomi	10 —
	100 —	—	62	Colchici	10 —
Sarsaparillae comp.	100 —	—	1 7		
	200 —	—	1 60		
Senegae	10 —	—	8		
Sennae cum Manna	10 —	—	10		
simplex	10 —	—	5		
	100 —	—	40		
Succi Citri	10 —	—	24		
Tartarus boraxatus	10 Gramm	—	20		

T.	Gewicht.	M. F.	T. U.	Gewicht.	M. F.
Colocynthidis . . .	10 Gramm	— 20	Tinetura	Scillae kalina . . .	10 Gramm — 15
Croci	1 —	— 5		Secalis cornuti . . .	10 — — 14
Digitalis	10 —	— 20		Spilanthes composita	10 — — 35
aetherea	10 —	— 15		Stramonii	10 — — 13
Euphorbi	10 —	— 14		Strychni	10 — — 13
	100 —	— 12		aetherea	10 — — 17
Ferri acetici aetherea	10 —	— 15		Thujae	10 — — 20
chlorati	10 —	— 7		Toxicodendri	10 — — 20
aetherea	10 —	— 14		Valeriana	10 — — 17
pomata	10 —	— 17		aetherea	10 — — 20
	100 —	— 1		Vanillae	1 — — 24
Formicarum	10 —	— 17			10 — — 1
	100 —	— 1		Zingiberis	10 — — 14
Gallarum	10 —	— 17		Tragacantha subt. pulv.	1 — — 5
Gentianae	10 —	— 15		Trochisci Ipecacuanhae . . .	1 Stück — 2
Guajaci	10 —	— 17		Magnesiae ustae . . .	1 — — 3
ammoniata	10 —	— 20		Morphini acetici . . .	1 — — 4
Hellebori viridis .	10 —	— 15		Natri bicarbonici . . .	1 — — 2
Jodi	1 —	— 3		Santonini à 0,025 . . .	1 — — 4
	10 —	— 20		à 0,050	1 — — 4
decorata	10 —	— 20		Tubera Aconiti conc. . . .	10 Gramm — 7
Ipecacuanhae . . .	10 —	— 20		subt. pulv. . . .	10 — — 9
Kino	10 —	— 17		Jalapae gr. modo pulv.	10 — — 20
Lobeliae	10 —	— 15		subt. pulv. . . .	1 — — 3
Macidis	10 —	— 21			10 — — 23
Moschi	1 —	— 25		Salep subt. pulv. . . .	10 — — 30
Myrrhae	10 —	— 20		Turiones Pini conc. . . .	10 — — 5
	100 —	— 1			
Opii benzoica . . .	10 —	— 20			
crocata	1 —	— 10			
	10 —	— 75			
simplex	1 —	— 7			
	10 —	— 50			
Pimpinellae	10 —	— 20			
Pini composita . . .	10 —	— 14			
Ratanhae	10 —	— 22			
Resinae Jalapae . .	1 —	— 5			
Rhei aquosa	1 —	— 2			
	10 —	— 10			
vinosa	1 —	— 4			
	10 —	— 25			
Scillae	10 —	— 14			

U. V.	Gewicht.	M.	F.	V. Z.	Gewicht.	M.	F.
Unguentum Glycerini . . .	10 Gramm	—	10	Veratrinum	1 Decigrm.	—	—
	100 —	—	75	Vinum aromaticum	10 Gramm	—	11
Hydrargyri cinereum . . .	10 —	—	30	camphoratum	10 —	—	11
	100 —	2	30	Chinae	10 —	—	21
Kalii iodati . . .	1 —	—	3	Colchici	100 —	—	1 53
	10 —	—	22	generosum album	100 —	—	63
leniens	10 —	—	17		200 —	—	93
Linariae	10 —	—	17	rubrum	100 —	—	83
Majoranae	10 —	—	20		200 —	—	1 23
narcotico-balsam.				Ipecacuanhae	10 —	—	24
Hellmundi	10 —	—	50	Pepsini	10 —	—	20
ophthalmicum	10 —	—	30		100 —	—	46
	compositum	10 —	—	stibiatum	10 —	—	13
oxygenatum	10 —	—	25	Xerense	100 —	—	52
Plumbi	10 —	—	15		200 —	—	1 23
	100 —	1	20	Z.			
	tannici	10 —	—	Zincum aceticum	10 Gramm	—	13
Populi	10 —	—	13	chloratum	10 —	—	11
rosatum	10 —	—	14	ferrocyanatum	1 —	—	1
	100 —	1	7	laeticum	1 —	—	1
Rosmarini compositum . . .	10 —	—	22	oxydatum purum	1 —	—	1
sulfuratum compositum . . .	10 —	—	10		10 —	—	20
Terebinthinae	10 —	—	14	venale	10 —	—	5
	compositum	10 —	—		100 —	—	45
Zinci	10 —	—	15	sulfocarbolicum	1 —	—	5
V.					10 —	—	40
Vanilla saccharata	1 Gramm	—	10	sulfuricum	10 —	—	5
				valerianicum	1 Decigrm.	—	2
					1 Gramm	—	13

Taxe
der
Arbeiten und Gefässe.

I. Taxe der Arbeiten.

M. M.

Abdampfen.

Für Abdampfen im Wasserbado für jeden zu verdampfenden 100 Gramm	— 10
--	------

Auflösen.

Für das Auflösen von einem oder mehreren Extracten (mit Ausnahme der Extracte von Syrupsconsistenz), von Oelzucker, Gummi Arabicum in einer Flüssigkeit, wobei eine Colirung oder Filtration nicht stattfindet, desgleichen für das Zerreiben von Latwegen, Puppen und weichen Seifen, so wie für das Anreiben von Pulvern mit Flüssigkeiten, wenn diese Pulver sich gar nicht oder nur zum Theil in der Flüssigkeit lösen, und für Auffertigung von Schleim aus Salep, Tragant, Quittensaamen u. dgl. . . .	— 10
--	------

Anmerkung 1. Wenn in einer Mischung eine Extractlösung zugleich mit einer Zerreibung oder Anreibung vorkommt, ist für letztere Arbeiten nichts zu berechnen.

Anmerkung 2. Wenn zu einer Mixtur ein Oelzucker verordnet wird, so ist außer dem Preise für Auflösen die Mengung eines feinen Pulvers zu berechnen.

I. Taxe der Arbeiten.

	<i>M.</i>	<i>Pf.</i>
Für das Auflösen eines oder mehrerer Salze, des Zuckers oder der Manna in Wasser oder in einer anderen Flüssigkeit	—	15

Anmerkung 1. Sind die Salze im crystallisierten und im gepulverten Zustande in der Taxe aufgeführt, so darf bei Auflösungen nur der Preis des crystallisierten Salzes in Anrechnung gebracht werden.

Anmerkung 2. Für das Auflösen von Salzen zur Bereitung von Pillenmassen, Salben und dergleichen darf nichts in Anrechnung gebracht werden.

Anmerkung 3. Wenn Salze, Zucker und Manna, oder nur zwei derselben die Bestandtheile einer Solution ausmachen sollen, so darf für die Bereitung derselben nur der Preis für eine Lösung in Rechnung kommen.

Für das Auflösen des Phosphors in fetten oder ätherischen Oelen, in Aether oder Alcohol	—	25
---	---	----

Contundiren.

Für das Contundiren **einer** Substanz:

bis incl. 20 Gramm	—	5
" " 50 "	—	10
" " 100 "	—	15
" " 200 "	—	20
" " 1 Pfund	—	25

Bei grösseren Quantitäten für jede weitere Menge von 100 Gramm und bis 100 Gramm

— 3

Decocta und Infusa.

Für ein im Dampfapparate zu bereitendes Decoct oder Infusum incl. der Wägung der Colatur

— 25

Wenn vom Arzte ein Decoct verordnet wird, zu welchem gegen Ende der Bereitung noch eine andere Substanz hinzugefügt werden soll, so darf dafür nur ein einfaches Decoct berechnet werden; sollen jedoch die vorgeschriebenen Species noch damit infundirt werden, so wird das Decoct um die Hälfte höher berechnet.

I. Taxe der Arbeiten.

M. Fz.

Digestionen.

Wässrige und geistige Digestionen bis zur Dauer von 24 Stunden werden mit — 25 berechnet.

Bei mehr als 24stündiger Dauer wird für jeden folgenden Zeitraum von 24 Stunden die Hälfte des obigen Arbeitspreises hinzugerechnet.

Dispensation nicht flüssiger Arzneimittel.

Für die Dispensation eines nicht flüssigen Arzneimittels, z. B. einer Quantität Species, eines einzelnen Pulvers u. s. w., wenn hierbei die Verwendung eines Gefäßes nicht stattfindet, sind incl. Abwagen, Convolut und Signatur zu berechnen:

bei einer Menge bis incl. 100 Gramm	— 7
" " 200 "	— 10
" " bei grösseren Mengen	— 14

Für die Dispensation eines nichtgestrichenen Pflasters, einer Salbenmenge oder eines Suppositoriums incl. Abwagen, Einwickeln, Wachspapier, Convolut und Signatur:

bis incl. 10 Gramm	— 7
" " 100 "	— 10
" " 200 "	— 14
" " bei grösseren Mengen	— 20

Für die Dispensation eines gestrichenen Pflasters werden nebst Convolut und Signatur — 10 berechnet.

Das anzuwendende Wachspapier wird nach seinem Werthe besonders in Rechnung gebracht.

Emulsionen.

Für die Bereitung einer Saamen-, Oel-, Gummi-Harz-, Harz-, Campher-, Wachs- und Balsam-Emulsion — 25

Filtration.

Für eine Filtration bis incl. 200 Gramm — 5
 " " 1 Pfund — 10

I. Taxe der Arbeiten.

	<i>M.</i>	<i>Fr.</i>
Bei grösseren Quantitäten für jede weitere Menge von 100 Gramm und bis 100 Gramm	—	2
Gelatinen.		
Für eine im Dampfapparate zu bereitende Gelatine aus isländischem Moos, Hirschhorn, Hausenblase, Carrageen und dergleichen	—	50
Latwagen.		
Für Bereitung einer Latwage	—	15
Für Bereitung einer Pferde-Latwage bis incl. 200 Gramm	—	25
Bei grösseren Quantitäten für jede weitere Menge von 100 Gramm und bis 100 Gramm	—	3
Macerationen.		
Macerationen bis zu einer Dauer von 24 Stunden werden halb so hoch als Infusionen berechnet.		
Bei mehr als 24stündiger Dauer wird für jeden folgenden Zeitraum von 24 Stunden der für diese Operation ausgeworfene Arbeitspreis um die Hälfte erhöht.		
Morsellen.		
Für Bereitung von Morsellen:		
bis incl. 200 Gramm	—	60
für grössere Mengen	1	—
Für das Dispensiren der Morsellen, im Fall sie einzeln eingewickelt werden sollen, kommen die für dispensirte Pulver geltenden Sätze zur Anwendung.		
Pasten.		
Für Bereitung einer Pasta:		
bis incl. 50 Gramm	—	20
" 100 "	—	30
" 200 "	—	40
für grössere Mengen	—	60
		Pflaster

I. Taxe der Arbeiten.

M. F.

Pflaster.

Für Bereitung eines Pflasters durch Mischen und Malaxiren:

bis incl. 100 Gramm	— 15
” 200 ”	— 20
für grössere Mengen	— 30

Für Bereitung eines Pflasters durch Schmelzen oder Kochen, incl. etwaigen Mischens und Malaxirens:

bis incl. 100 Gramm	— 20
” 200 ”	— 40
für grössere Mengen	— 60

Für das Streichen eines Pflasters bis zu einer Grösse von 50 Quadrat-Centimeter, incl. des etwa nothwendigen Erweichens oder Schmelzens . .

Bei grösseren Pflastern werden jede weiteren 10 Quadrat-Centimeter mit einem Pfennig berechnet.

Das Bestreichen des Randes mit Heftpflaster darf nicht als eine besondere Arbeit, sondern nur als eine Vergrösserung des ganzen Pflasters berechnet werden.

Für das anzuwendende Leder oder Zeug werden bei weissem Leder oder Leinwand für je 100 Quadrat-Centimeter bei Seidenzeug für je 50 ” ” in Anrechnung gebracht.

Pillen, Boli und Trochisci.

Für das Anstossen einer Masse zur Anfertigung von Pillen, Trochisci und Boli

bis zu 20 Gramm incl.	— 10
für jede weitere Menge von 10 Gramm und bis 10 Gramm	— 3

Für das Zusammenschmelzen von Wachs und dergleichen mit Balsamen oder Oelen zur Bereitung einer Pillen- etc. Masse sind besonders in Anrechnung bringen.

Für das Formiren von 30 Pillen (gleichviel von welcher Grösse) nebst den dazu etwa nöthigen Wägungen, und für das Bestreuen der Pillen mit einem beliebigen Pulver

Anmerkung. Hat der Arzt keine besondere Bestimmung getroffen, so wird zum Bestreuen der Pillen das Lycopodium angewendet.

I. Taxe der Arbeiten.

	M.	Fl.
Für das Formiren und Versilbern von 30 Pillen	—	25
Für das Formiren von 30 Pillen und mit Gelatina zu überziehen	—	30
Für das Formiren und Vergolden von 30 Pillen	—	50
Quantitäten unter 30 Stück werden gleich 30 berechnet, grössere Mengen nach demselben Verhältniss, so dass also 40 Stück, mit einem Pulver bestreut,	—	20
Für das Formiren, die dazu etwa nöthigen Wägungen und das Bestreuen der Trochisci oder Boli pro Stück	—	3
Für das Formiren, die dazu etwa nöthigen Wägungen und das Bestreuen der Pillen und Boli für Pferde, pro Stück	—	10

Pulver und Species.

Für die Mengung eines feinen Pulvers:		
bis incl. 100 Gramm	—	10
für grössere Mengen	—	15
Bei einer Division, oder was gleichviel ist, bei einer in vervielfältigter Dosis erfolgten Verabreichung feiner Pulver wird für die Dispensation incl. Abwagen, Kapseln, Convolut und Signatur: ein jedes zu	—	5
berechnet.		
Sind Wachskapseln dazu vorgeschrieben, oder ist deren Anwendung überhaupt unumgänglich nothwendig, so wird obiger Satz um den fünften Theil erhöht; es müssen demnach 10 Stück solcher Pulver taxirt werden mit	—	60
Für die Mengung eines groben Pulvers oder einer Quantität Species:		
bis incl. 100 Gramm	—	5
" 200 "	—	7
für grössere Mengen	—	10
Bei Divisionen grober Pulver und Species werden für Dispensation jedes einzelnen Packets incl. Abwagen, Kapsel, Convolut und Signatur, bei einem Inhalt		
bis incl. 100 Gramm	—	5
" 200 "	—	8
bei grösseren Mengen	—	10
berechnet.		

I. Taxe der Arbeiten.

M. Zg.

Reiben.

Anhaltendes Reiben, als Extinction des Quecksilbers in jeder Quantität u. s. w. pro Stunde

1 --

Salben.

Für die Bereitung einer Salbe durch Mischen mehrerer Salben oder Fette, oder von Salben und Fetten mit flüssigen Substanzen ohne Schmelzen:

bis incl. 50 Gramm	— 10
" " 100 "	— 15
" " 200 "	— 25
für grössere Mengen	— 30

Für die Bereitung einer Salbe durch Mischen von Pulvern, Extracten, Salzen und dergleichen mit Salben oder Fetten ohne Schmelzen:

bis incl. 50 Gramm	— 15
" " 100 "	— 25
" " 200 "	— 40
für grössere Mengen	— 50

Für die Bereitung einer Salbe durch Schmelzen incl. Zumischen anderer Substanzen und Agitiren:

bis incl. 50 Gramm	— 25
" " 100 "	— 40
" " 200 "	— 60
für grössere Mengen	— 80

Saturationen.

Für die Bereitung einer Saturation excl. Auflösen der event. angewandten Citronensäure

— 20

Suppositorien.

Für die Bereitung eines Suppositorium

— 10

Bei der Bereitung mehrerer Suppositorien wird jedes fernere mit . . . berechnet.

— 5

I. Taxe der Arbeiten.

M. *Pg.***Wägungen.**

Jede Wägung oder Tropfenzählung eines Arzneimittels, welche zur Anfertigung oder Dispensation einer zum innern oder äussern Gebrauch bestimmten Arznei erforderlich ist, sowie das Abzählen jeder Menge von den in die Pharm. germ. aufgenommenen Pillen, wird mit berechnet.

— 3

II. Taxe der Gefässe.

II. Taxe der Gefässe.

M *Pf.*

Convolut-Kästchen.

Convolut-Kästchen zu 8 Pulvern kosten mit Signatur das Stück	— 13
zu 8 Pulvern excl. bis 16 Pulver	— 20
über 16 Pulver	— 25

Gläser, grüne und halbweisse.

Grüne und halbweisse Gläser mit Kork, Tectur und Signatur kosten bis zu 15 Gramm das Stück	— 13
von 15 Gramm excl. bis 100 Gramm incl.	— 15
" 100 " " 200 " "	— 20
" 200 " " 300 " "	— 25
" 300 " " 400 " "	— 30
" 400 " " 500 " "	— 40
Ueber 1 Pfund werden für jedes Pfund des Inhalts mehr berechnet	— 8

Gläser, starke weisse.

Starke weisse Gläser mit Kork, Tectur und Signatur kosten bis zu 15 Gramm das Stück	— 18
von 15 Gramm excl. bis 100 Gramm incl.	— 23
" 100 " " 200 " "	— 30
" 200 " " 300 " "	— 38
" 300 " " 400 " "	— 45
" 400 " " 500 " "	— 53

II. Taxe der Gefässer.

	<i>M.</i>	<i>Pf.</i>
Ueber 1 Pfund wird für jede 300 Gramm des Inhalts mehr berechnet	—	13
Starke weisse Gläser mit eingeriebenen Glas-Stöpseln werden incl. Tectur und Signatur das Stück		
bis incl. 100 Gramm	—	15
" " 200	—	25
" " 1 Pfund	—	40
theurer berechnet.		
Weisse Pulver-Gläser, Hyalith-Gläser oder geschwärzte Gläser werden wie starke weisse Gläser berechnet.		
Holz-Korkstöpsel oder hohle Glas-Stöpsel zu den weissen Pulver-Gläsern und Holzdeckel zu Salbenkruken kosten mit Signatur das Stück zu Gefässen bis zu 100 Gramm incl. Inhalt	—	13
" 200	—	20
zu grösseren Gefässen	—	25

Kautschuk-Stöpsel

kosten pro Stück zu Gläsern

bis 100 Gramm Inhalt	—	15
" 200 " "	—	20
" 300 " "	—	25
1 Pfund " "	—	35

Papp-Schachteln ohne Falz

kosten mit Signatur das Stück

bis zu 30 Gramm Inhalt incl.	—	10
von 30 " " excl. bis 100 Gramm incl.	—	15
" 100 " " " 200 " "	—	25
" 200 " " " 300 " "	—	30
" 300 " " " " 1 Pfund "	—	40

II. Taxe der Gefäße.

<i>M.</i>	<i>Pf.</i>
-----------	------------

Pappschachteln mit Falz

kosten mit Signatur das Stück

bis zu 30 Gramm Inhalt incl.	13
von 30 " " excl. bis 100 Gramm incl.	23
" 100 " " " 200 " "	30
" 200 " " " 300 " "	40
" 300 " " " 1 Pfund " "	53

Kruken, grane oder gelbe.

Graue oder gelbe Kruken incl. Tectur und Signatur bis zu 50 Gramm
Inhalt das Stück

von 50 Gramm Inhalt excl. bis 100 Gramm Inhalt incl.	10
" 100 " " " 200 " "	13
" 200 " " " 400 " "	18
" 400 " " " 1 Pfund " "	25
Ueber 1 Pfund wird für jedes Pfund des Inhalts mehr berechnet	30

Kruken, weisse.

Weisse Kruken incl. Tectur und Signatur bis zu 10 Gramm Inhalt
das Stück

von 10 Gramm Inhalt excl. bis 50 Gramm Inhalt incl.	15
" 50 " " " 100 " "	23
" 100 " " " 200 " "	30
" 200 " " " 300 " "	45
" 300 " " " 400 " "	60
" 400 " " " 1 Pfund " "	73
		85

Wenn zur Aufnahme der Arznei leere Gläser oder Kruken mit dem Recepte in die Apotheke gesendet oder bei Reitteraturen zurückgegeben werden, darf nur die Hälfte der vorstehenden Preise in Anrechnung kommen.

II. Taxe der Gefäße.

M. F.

In der Veterinär-Praxis darf dagegen in solchen Fällen für Gefäße nichts in Anrechnung gebracht werden.

Anmerkung. Für die Beurtheilung der Grösse der Gläser gibt das absolute Gewicht der darin aufzunehmenden Flüssigkeit, ohne Rücksicht auf das specifische Gewicht derselben, den Maasstab ab, so dass also z. B. zu 100 Gramm Syrup, Wasser, Oel, Spiritus oder Aethef stets ein Glas bis 100 Gramm incl. zu berechnen ist. Dagegen tritt, sobald das absolute Gewicht von 100 Gramm überschritten wird, der Preis für ein über 100 Gramm haltendes Glas ein.

Dasselbe gilt bei den Kruken für Salben und Latwegen, bei den Schachteln für Pulver und Pillen. Sollen jedoch Gläser oder Kruken trockene Substanzen aufnehmen, so wird die Grösse derselben nach ihrem Gehalte an destillirtem Wasser berechnet und dieselbe auf dem Recepte bemerkt.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1875.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 24. Februar 1875.

Inhalt.

I. Abtheilung. M 1. Verordnung, betreffend die Einführung einer Noth- und Lootsen-Signal-Ordnung.

I. Abtheilung.

(M 1.) **Friedrich Franz.** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Räzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr u. c.

Wir verordnen hierdurch, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Die nachstehend abgedruckte, vom Bundesrathe des Deutschen Reichs festgestellte Noth- und Lootsen-Signal-Ordnung für Schiffe auf See und auf den Küsten-Gewässern tritt mit dem 1sten März d. J. in Kraft.

§. 2.

Die Führer der im §. 1 der Noth- und Lootsen-Signal-Ordnung bezeichneten Schiffe, Fahrzeuge und Boote haben dafür zu sorgen, daß die Signal-

Apparate auf den Schiffen oder Fahrzeugen vollständig und im brauchbaren Zustande dergestalt vorhanden sind, daß wenigstens je ein Signal-Zeichen der in den §§. 2, a. und b. und 4, a. und b. der Signal-Ordnung bezeichneten Gattungen zu jeder Zeit gegeben werden kann.

Die Hafenbehörden sind ermächtigt, die Schiffe u. s. w. einer Untersuchung zu unterziehen, ob die Signal-Apparate vollständig und ordnungsmäßig vorhanden sind, und, im Falle sich Mängel zeigen, den Abgang des Schiffes u. s. w. einstweilen zu verhindern.

§. 3.

Uebertretungen der Vorschriften der §§. 3 und 5 der Signal-Ordnung und des §. 2, Abs. 1 dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft polizeilich geahndet.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 20sten Februar 1875.

Friedrich Franz.
v. Müller. Buchka.

Verordnung,
betrifft
die Einführung einer Noth- und Bootsen-
Signal-Ordnung.

Noth- und Bootsen-Signal-Ordnung für Schiffe auf See und auf den Küsten-Gewässern.

§. 1.

Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle Schiffe, Fahrzeuge und Boote, welche auf See oder auf den mit der See im Zusammenhange stehenden, von Seeschiffen befahrenen Gewässern verkehren.

§. 2.

Nothsignale im Sinne dieser Vorschriften sind Signale, durch welche angedeutet wird, daß die signalisirenden Schiffe in Noth oder Gefahr sind.

Als Nothsignale gelten

a. bei Lage:

- 1) Kanonenschüsse, welche in Zwischenräumen von ungefähr einer Minute Dauer abgefeuert werden; oder

- 2) das Signal „N C“ des „Internationalen Signalbuches“; oder
 - 3) das Fernsignal, bestehend aus einer vierseitigen Flagge, über oder unter welcher ein Ball oder etwas, was einem Ball ähnlich sieht, aufgehisst ist;
- b. bei Nacht:
- 1) Kanonenschüsse, welche in Zwischenräumen von ungefähr einer Minute Dauer abgefeuert werden; oder
 - 2) Flammen von brennenden Theer- oder Deltonnen &c.; oder
 - 3) Raketen oder Leuchtkugeln von beliebiger Art und Farbe, welche einzeln in Zwischenräumen von kurzer Dauer abgefeuert werden.

§. 3.

Die Nothsignale (§. 2) dürfen auf den Schiffen nur dann angewendet werden, wenn sie in Noth oder Gefahr sind.

§. 4.

Lootsen signale im Sinne dieser Vorschriften sind Signale, durch welche ange deutet wird, daß auf den signalisirenden Schiffen Lootsen verlangt werden. Als Lootsen signale gelten

- a. bei Tage:
- 1) die am Vormast gehisste, mit einem weißen Streifen von $\frac{1}{5}$ der Flaggenbreite umgebene Reichsflagge (Lootsenflagge); oder
 - 2) das Signal „P T“ des „Internationalen Signalbuches“;
- b. bei Nacht:
- 1) Blaueuer, welche alle fünfzehn Minuten abgebrannt werden; oder
 - 2) ein unmittelbar über der Verschanzung in Zwischenräumen von kurzer Dauer gezeigtes helles weißes Licht, welches jedesmal ungefähr eine Minute lang sichtbar ist.

§. 5.

Die Lootsen signale (§. 4) dürfen auf den Schiffen nur dann zur Anwendung gelangen, wenn auf ihnen Lootsen verlangt werden. Auch dürfen auf den Schiffen andere, als die im §. 4 bezeichneten Signale als Lootsen signale nicht benutzt werden.

Mit dieser No. 2 werden ausgegeben: No. 5, 6 und 7 des Reichs-Gesetzblattes von 1875.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1875.

Ausgegeben Schwerin, Sonntag, den 28. Februar 1875.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (M 2.) Verordnung, betreffend Kündbarkeit der Canon-Capitalien der Erbpächter im Domänum.
- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die vom Bundesrathe zur Ausführung des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 erlassenen Bestimmungen. (2) Bekanntmachung, betreffend die Kosten für die nach §. 6 des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 im „Deutschen Reichs-Anzeiger“ erfolgende Bekanntmachung der ersten Eintragung und der Löschung eines Waarenzeichens.

I. Abtheilung.

(M 2.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rostburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ic.

Da es Unsere gnädigste Absicht ist, daß rechtliche Verhältniß derjenigen Domäni-Erbpächter, in deren Contracten definitive Bestimmungen über die Kündbarkeit der Capitalien, welche sie Uns an Stelle von Canon schulden, vorbehalten sind, jetzt in einer der Wohlfahrt Unserer Erbpächter fördersamen Weise zu ordnen, so verfügen Wir, was folgt:

§. 1.

Die genannten Capitalien können fortan Seitens der Erbpächter halbjährig zu den landesüblichen Terminen beim Amtsgericht gekündigt werden.

Kündigungen von Theilen der Capitale bleiben jedoch unzulässig, und müssen dieselben sich demnach auf die ganzen Capitale zur Auszahlung in einem und demselben Termine erstrecken.

§. 2.

Wir verzichten für Uns und Unsere Nachfolger in der Regierung auf die Befugniß zur Kündigung dieser Capitalien, und soll dieser Verzicht so angesehen werden und dieselbe Wirkung haben, als wäre er in jedem einzelnen Erbpacht-Contracte speciell ausgesprochen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 28sten Februar 1875.

Friedrich Franz.

Graf v. Bassewitz. v. Müller. Buchla. Weßell.

Berordnung,

* betreffend

Kündbarkeit der Canon-Capitalien der
Erbpächter im Domantum.

II. Abtheilung.

(1) Das unterzeichnete Ministerium bringt die nachfolgenden vom Bundesrathe zur Ausführung des Gesetzes über Markenschutz vom 30sten November 1874 erlassenen Bestimmungen hiermit zur allgemeinen Kenntniß:

1.

In dem Handelsregister wird eine besondere Abtheilung für die Eintragung der Waarenzeichen angelegt, welche den Namen „Zeichenregister“ führt. Das Zeichenregister umfaßt fünf Spalten. Sie sind bestimmt:

- 1) für die Benennung der anmeldenden Firma und die Bezeichnung des Orts ihrer Haupt-Niederlassung, sowie der Stelle, an welcher die Firma im Handelsregister eingetragen steht;
- 2) für die Angabe von Tag und Stunde der Anmeldung;

- 3) für die Angabe der Waarengattungen, für welche das Zeichen bestimmt ist;
- 4) für die Darstellung des angemeldeten Zeichens;
- 5) für sonstige Bemerkungen.

Im Uebrigen finden auf die Zeichenregister die in Betreff der Handelsregister erlassenen Bestimmungen Anwendung.

2.

Die Anmeldung der Zeichen erfolgt in den für Anmeldungen zum Handelsregister überhaupt vorgeschriebenen Formen.

Die der Anmeldung anzuschließende Darstellung der Zeichen hat in einer Abbildung von höchstens 3 cm. Höhe und Breite auf dauerhaftem Papier und, soweit dies die Deutlichkeit erfordert, in einer Angabe über die Art der Verwendung der Zeichen zu bestehen. Die Abbildung ist in vier Exemplaren einzureichen. Den Stock für den Abdruck der Zeichen beizufügen, steht der meldenden Firma frei.

3.

Die Eintragung jedes einzelnen Zeichens erfolgt der Reihe nach unter fortlaufender Nummer.

Bei der Eintragung ist in der für die Darstellung der Zeichen bestimmten Spalte ein Exemplar der eingereichten Abbildung zu befestigen.

Die Löschung von Zeichen wird durch den Vermerk: „gelöscht“ in der Spalte für Bemerkungen bewirkt. Die Löschung kann außerdem nach den für die Handelsregister erlassenen Bestimmungen kenntlich gemacht werden.

4.

Wird gemäß §. 5, Nr. 2 des Gesetzes die Änderung einer Firma und zugleich die Beibehaltung des für sie eingetragenen Zeichens angemeldet, so ist an Stelle der früheren die neue Bezeichnung der Firma in die für die Eintragung der Firmen bestimmte Spalte einzutragen.

5.

Wird gemäß §. 5, Nr. 3 des Gesetzes vor dem Ablaufe der gesetzlichen Schutzfrist die weitere Beibehaltung eines eingetragenen Zeichens angemeldet, so ist Tag und Stunde der neuen statt der früheren Anmeldung in der dafür bestimmten Spalte zu vermerken.

6.

Jeder Vermerk in dem Zeichenregister hat am Schlusse das Datum der Verfügung, auf welcher er beruht, die Angabe, an welcher Stelle der Acten die Verfügung sich befindet, und, soweit eine solche für die Handelsregister vor geschrieben ist, die Unterschrift des eintragenden Beamten zu enthalten.

7.

Von dem Vollzuge, sowie von der Ablehnung einer Eintragung ist die Firma, welche die Anmeldung bewirkt hat, und zwar im letzteren Falle unter Mittheilung der Hinderungsgründe, zu benachrichtigen.

8.

Die Bekanntmachung der Eintragungen und Löschungen ist, soweit das Gesetz sie vorschreibt, durch das Gericht, welches das Zeichenregister führt, unverzüglich zu veranlassen. Bei Eintragungen sind gleichzeitig zwei Exemplare der eingereichten Abbildungen oder, falls der Stock für das Zeichen eingereicht ist, der letztere der Expedition des „Deutschen Reichs-Anzeigers“ zu übersenden, um darnach den Abdruck des Zeichens zu bewirken.

Ueber die geschehene Bekanntmachung ist ein Belagblatt zu den Acten zu bringen.

9.

Die Bekanntmachung einer Eintragung hat zu enthalten:

die laufende Nummer der Eintragung, den Namen der Firma und den Ort ihrer Haupt-Niederlassung, Tag und Stunde der Anmeldung, die Waarengattungen, für welche das Zeichen bestimmt ist, die Abbildung des Zeichens und die Unterschrift des Gerichts.

Sie ist nach folgendem Muster abzufassen:

Als Marke ist eingetragen unter Nr. 10 zu der Firma S. Haupt in Leipzig nach Anmeldung vom 1sten Julius 1875, Morgens 9 Uhr, für ätherische Oele und Seifen das Zeichen ♀.

Königliches Handelsgericht zu Leipzig.

10.

Die Bekanntmachung einer Löschung hat zu enthalten: die laufende Nummer der Eintragung, den Namen der Firma und den Ort ihrer Haupt-Niederlassung, die Nummer des „Deutschen Reichs-Anzeigers“, welche die Bekanntmachung der Eintragung enthält, ferner, sofern die Löschung nur für einzelne Waarengattungen erfolgt, deren Angabe, endlich die Unterschrift des Gerichts.

Sie

Sie ist nach folgendem Muster abzufassen:

Als Marke ist gelöscht das unter Nr. 10 zu der Firma J. Haupt in Leipzig laut Bekanntmachung in Nr. 150 des „Deutschen Reichs-Anzeiger“ von 1875 für Seifen eingetragene Zeichen.

Königliches Handelsgericht zu Leipzig.

Schwerin am 16ten Februar 1875.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Büchla.

(2) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Kosten für die nach §. 6 des Gesetzes über Markenschutz vom 30sten November 1874 im „Deutschen Reichs-Anzeiger“ erfolgende Bekanntmachung der ersten Eintragung und der Löschung eines Warenzeichens betragen:

- 1) für die Bekanntmachung einer Eintragung, ausschließlich der Kosten für das Schneiden des Zeichenstocks 6 Mark,
 - 2) für die Bekanntmachung einer Löschung 2 Mark.
- Für Rückgabe, Belagblätter, Verpackung und Rücksendung der Güthes und dergleichen werden Kosten nicht berechnet.

Schwerin am 24sten Februar 1875.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Büchla.

Mit dieser No. 3 wird ausgegeben: No. 8 des Reichs-Gesetzblattes von 1875.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1875.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 4. März 1875.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend das neue Bahnpolizei-Reglement und die Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem vom Bundesrathe ein neues Bahnpolizei-Reglement und eine Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands erlassen und vom Reichskanzler im Centralblatte für das Deutsche Reich publicirt worden sind, werden beide Verordnungen in Gemässheit der Schlussbestimmungen in dem Paragraphen 74 der ersten und sub 2 der allgemeinen Bestimmungen am Schlüsse der letzteren hierdurch für das hiesige Großherzogthum publicirt.

Schwerin am 28sten Januar 1875.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

H. Graf v. Bassewitz. v. Müller. Buchla. Wehrell.

Bahnpolizei-Reglement
für die
Eisenbahnen Deutschlands.

I. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 1.

Die Bahn ist fortwährend in einem solchen baulichen Zustande zu halten, daß dieselbe ohne Gefahr und, mit Ausnahme der in Reparatur befindlichen Strecken, mit der im §. 26 festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welche nicht mit dieser Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte, vom Zuge aus sichtbare Signale zu bezeichnen.

Die Bahnhöfe sind durch Signale geschlossen zu halten und nur für die Einfahrt der Züge zu öffnen (siehe §. 46, Al. 3).

Strecken, welche wegen Ausführung von Auswechselungen, Reparaturen, geöffneter Drehbrücken &c. oder aus sonstigem Grunde unfahrbare sind, müssen in genügender Entfernung von den betreffenden Stellen und während der ganzen Dauer der Unfahrbarkeit, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Signale abgeschlossen werden.

§. 2.

Sämtliche Gleise, auf denen Züge bewegt werden, sind in solcher Breite freizuhalten, daß mindestens das auf beigefügtem Blatte dargestellte Normalprofil des lichten Raumes für die freie Bahn und für die Bahnhöfe vorhanden ist.

Inwieweit Abweichungen vom Normalprofil des lichten Raumes zu gestatten sind, bestimmt der Bundesrat.

An Ladegleisen, welche nicht von durchgehenden Zügen befahren werden, kann nach Art ihrer Benutzung eine Einschränkung des Normalprofils von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

§. 3.

Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß die Stellung derjenigen Weichen, welche außerhalb der Bahnhöfe liegen, in einer Entfernung von 300 Metern zu erkennen ist.

Die Weichen außerhalb der Bahnhöfe müssen, so lange sie nicht bewacht sind, verschlossen gehalten werden.

Bei beweglichen Brücken sind Einrichtungen zu treffen, welche die richtige Stellung der im §. 1 gedachten Signale für die Dauer der Unfahrbarkeit sichern.

In den Hauptgleisen für durchgehende Züge sind Drehscheiben und Schiebebühnen mit verdeckten Gleisen unzulässig.

Die Kreuzung einer Bahn durch eine andere Bahn soll außerhalb der Stationen thunlichst nicht in gleicher Ebene der Schienen, sondern durch Ueberbrückung hergestellt werden.

§. 4.

Einfriedigungen müssen da angelegt werden, wo die gewöhnliche Bahnbewachung nicht hinreicht, um Menschen oder Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten.

zwischen der Eisenbahn und Wegen, welche unmittelbar neben derselben in gleicher Ebene oder höher liegen, sind Schutzwehren erforderlich. Als solche können nach näherer Bestimmung der Landes-Polizeibehörde auch Gräben mit Seitenaufturm angesehen werden.

Die Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit starken, leicht sichtbaren Barrieren in angemessener Entfernung von der Mitte des nächsten Bahngleises zu versehen.

Für den Abstand der geöffneten Barrierenflügel von den Gleisen sind die Bestimmungen des §. 2 zu beachten.

Zugbarrieren sind auf Uebergänge für wenig frequente Straßen zu beschränken und müssen von den bedienenden Wärtern übersehen werden können.

Die Zugbarrieren müssen auch mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können. Jeder Uebergang mit Zugbarrieren erhält eine Glocke, mit welcher vor dem Niederlassen der Sperrbäume zu läuten ist.

In angemessener Entfernung vor den Wegeübergängen sind Warnungstafeln aufzustellen, welche zugleich die Stelle des Weges bezeichnen, wo Fuhrwerke, Reiter und Viehherden anhalten müssen, wenn die Barrieren geschlossen sind.

§. 5.

Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzelne Locomotiven zu erwarten stehen.

Sämtliche Bahnstrecken müssen durch die Wärter bei Tage mindestens dreimal und bei Dunkelheit, sowie auf Tunnelstrecken, so weit es thunlich ist, vor jedem Zuge revidirt werden.

Bei der Revision ist insbesondere auch auf die Dienstfähigkeit der Weichen zu achten.

Die Uebergangs-Barrieren sind spätestens 3 Minuten vor Ankunft des Zuges zu schließen. Ausnahmen werden durch die Aufsichtsbehörde unter Zustimmung der Landes-Polizeibehörde festgestellt.

Die Barrieren von Privatwegen, welche nicht besonders bewacht werden, sind unter Verschluß zu halten (vtr. §. 58).

Die Barrieren der Niveau-Uebergänge mit geringem Verkehr können mit Genehmigung der Landes-Polizeibehörde geschlossen gehalten werden und sind auf Verlangen der Passanten zu öffnen. Zu diesem Behufe erhält jede dieser Barrieren, einschließlich der Zugbarrieren, einen Glockenzug, mittelst dessen das Öffnen von den Passanten verlangt wird.

Bei Niveau-Uebergängen können Drehkreuze für Fußgänger angebracht werden, welche jedoch nur passirt werden dürfen, wenn kein Zug in Sicht ist.

Der Barrierendienst kann, wenn derselbe von dem Dienste der Geleisüberwachung getrennt ist, auch weiblichen Personen anvertraut werden.

Im Dunkeln sollen, so lange die Barrieren geschlossen sind, die Uebergänge von Chauffeuren, Communalstraßen oder Vicinalstraßen erleuchtet sein. Dasselbe gilt von sämtlichen Zugbarrieren.

Auf den Bahnhöfen sind bei Dunkelheit mindestens eine halbe Stunde vor der Ankunft und beziehungsweise Abfahrt der Züge, welche Personen befördern, die Perrons und Ansärfarten zu erleuchten.

§. 6.

Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche bei Tage vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind und Entfernungen von ganzen und $\frac{1}{10}$ Kilometer angeben.

An den Wechselpunkten der Gefälle sind Neigungszeiger aufzustellen, an denen die Neigungen der Bahn und die Längen der betreffenden Strecken deutlich erkennbar anzugeben sind.

Between zusammenlaufenden Schienensträngen ist ein Markirzeichen anzubringen, welches die Grenze angibt, wie weit in jedem Bahngleise Fahrzeuge vorgehoben werden dürfen, ohne den Durchgang anderer Fahrzeuge auf dem andern Gleise zu hindern.

II. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel.

§. 7.

Die Betriebsmittel sollen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit (§. 26) ohne Gefahr stattfinden können.

§. 8.

Locomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden sind. Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, sowie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Locomotive bezeichnet sein.

In dem Bereiche jeder Haupt-Reparaturwerkstatt ist ein offenes Quecksilbermanometer so anzubringen, daß der Dampfraum geheizter Locomotiven durch ein kurzes Ansatzrohr damit in Verbindung gebracht werden kann, um die Richtigkeit der Belastung der Sicherheits-Ventile und die Richtigkeit der Federwaagen und Manometer an den Locomotiven zu prüfen.

§. 9.

Ueber die von den Locomotiven zurückgelegten Wege sind Register zu führen. Jede Locomotive ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen. Die erste Revision hat zu erfolgen, wenn die Locomotive einen Weg von höchstens 100,000 Kilometer, jede folgende, nachdem sie höchstens weitere 80,000 Kilometer zurückgelegt hat, sowie nach jeder größeren Kessel-Reparatur, niemals jedoch später als nach 3 Jahren. Bei Gelegenheit dieser Revision, welche sich auf alle Theile der Locomotive erstrecken muß, ist der Dampfkessel vom Mantel zu entblößen und mittelst einer Druckpumpe zu probiren.

Hinsichtlich der bei diesen Proben anzuwendenden Größe des Druckes wird bestimmt, daß die Prüfung für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck mit dem zweifachen Betrage der zulässigen Maximal-Dampfspannung, bei einer Dampfspannung von mehr als fünf Atmosphären mit einem Drucke, welcher die zulässige Maximal-Dampfspannung um fünf Atmosphären übersteigt, stattfinden soll. Für diejenigen Locomotiven, welche bei dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits vorhanden sind, verbleibt es bei dem Maximaldruck, welcher bei der ersten Prüfung (§. 8) Anwendung gefunden hat, sofern der letztere niedriger ist, als der vorstehend vorgeschriebene.

Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

Bei jeder Probe ist zugleich die Ventilbelastung und die Richtigkeit des Manometers zu prüfen.

Längstens 8 Jahre nach Inbetriebstellung der Locomotive muß eine innere Revision des Kessels vorgenommen werden, bei welcher die Siede-Rohre zu entfernen sind. Nach spätestens je 6 Jahren ist diese Revision zu wiederholen.

Ueber die Locomotiv-Revisionen sind Verhandlungen aufzunehmen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen sind.

Jede Locomotive muß versehen sein:

- 1) mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß außerdem geeignet sein, beim Stillstehen der Locomotive den Wasserstand im Kessel auf der normalen Höhe zu erhalten;
- 2) mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des Normalwasserstandes angebracht sein;
- 3) mit wenigstens zwei vorschriftsmäßigen Sicherheits-Ventilen, von welchen das eine so eingerichtet sein soll, daß die Belastung derselben nicht über das bestimmte Maas gesteigert werden kann. Die Belastung dieser Sicherheits-Ventile ist derartig einzurichten, daß derselben eine verticale Bewegung von 3 Millimeter möglich ist;
- 4) mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß die größte zulässige Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein;
- 5) mit einer Dampfpfeife.

§. 10.

Jede Locomotive muß mit Bahnräumern, sowie mit einem verschließbaren, an dem Gepäckraum dicht anliegenden Aschkasten und mit einer Vorrichtung versehen sein, durch welche der Auswurf glühender Kohlen aus dem Schornstein wirksam verhütet wird.

§. 11.

Tender-Locomotiven und Tendern müssen mit kräftigen, leicht zu handhabenden Bremsen versehen sein.

§. 12.

Alle nicht in Arbeitszügen gehende Wagen sollen auf Federn ruhen, mit elastischen Zug-Apparaten und an beiden Enden mit elastischen Buffern versehen sein.

Sämtliche Räder müssen mit Spurkränzen versehen sein.

Bei Locomotiven und Tendern muß die Stärke schmiedeeiserner Radreifen mindestens 22, diejenige stählerner mindestens 19 Millimeter betragen, bei

Wagen können schmiedeeiserne Raderifen bis auf 19 Millimeter, stählerne bis auf 16 Millimeter abgenutzt werden.

Es müssen außer den gewöhnlichen Kuppelungen noch Sicherheits-Ketten oder -Kuppelungen auf beiden Enden jedes Wagens angebracht und so befestigt sein, daß sie im Zustande der vollen Belastung desselben beim freien Herabhängen nicht tiefer als 75 Millimeter über Schienen-Oberkante herabhängen.

§. 13.

In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender oder an der Locomotive so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen angebracht und bedient sein, daß durch die letzteren bei Neigungen der Bahn
bei Personenzügen, bei Güterzügen

bis einschließlich	1/500 . . .	der 8. Theil,	der 12. Theil,
=	1/300 . . .	= 6.	= 10.
=	1/200 . . .	= 5.	= 8.
=	1/100 . . .	= 4.	= 7.
=	1/60 . . .	= 3.	= 5.
=	1/40 . . .	= 2.	= 4.

der Räderpaare gebremst werden kann. Gemischte Züge, welche mit der Geschwindigkeit der Personenzüge fahren, sind hierbei als Personenzüge zu behandeln.

Erstreckt sich die stärkste Neigung zwischen zwei Stationen auf eine Bahnlänge von weniger als 1000 Meter, so ist für die Berechnung der Bremzenzahl nicht diese, sondern die nächst geringere Neigung dieser Strecke maßgebend.

Bei Güterzügen kann die Zahl der zu bedienenden Bremzen
auf Neigungen bis einschließlich 1 : 60 auf den 6. Theil, und
1 : 40 = = 5. =

der Räderpaare herabgesetzt werden, wenn

- 1) die Fahrgeschwindigkeit von 18 Kilometer pro Stunde Fahrzeit nicht überschritten wird,
- 2) die Stärke des Zuges 80 Achsen nicht übersteigt,
- 3) durch geeignete Control-Apparate die Fahrgeschwindigkeit des Zuges genau festgestellt wird.

Bei Berechnung der Zahl der Bremzen wird eine unbeladene Achse gleich einer halben beladenen Achse gerechnet.

Für Bahnstrecken mit Neigungen von mehr als 1 : 40 sind für das Bremzen der Züge von den Aufsichtsbehörden besondere Vorschriften zu erlassen.

§. 14.

Die Thüren, welche sich an den Langseiten der Personenwagen befinden, müssen mit mindestens doppelter, nur von der Außenseite zu schließender Schlußvorrichtung versehen werden, von denen eine aus einem Vorreiber besteht. Sämtliche Thüren an den Personentragen dürfen nur so verschlossen werden, daß das Öffnen derselben den im Wagen befindlichen Passagieren möglich ist.

Um das Einklemmen der Finger in die Spalten der Thüren zu verhüten, sind die leichten mit Schlußvorrichtungen zu versehen.

Das Innere der Personenwagen ist während der Fahrt in der Dunkelheit und in Tunnels, zu deren Durchfahrt mehr als 2 Minuten gebraucht werden, angemessen zu erleuchten.

§. 15.

Sämtliche Personen-, Post- und Gepäckwagen, sowie die als Schlußwagen laufenden Güterwagen sind mit den erforderlichen Signallaternenstühlen zu versehen, welche an der Hinterwand des Wagens so anzubringen sind, daß dieselben entweder zur Seite des Wagens oder über die Decke desselben hervorragen.

Der Abstand der Oberkante dieser Stühlen über Schienen-Oberkante darf im ersten Falle höchstens 3,000 Meter, im leichten höchstens 3,600 Meter betragen, während die Mitte (Verticalachse) der Stühlen im ersten Falle höchstens 1,400 Meter, im leichten höchstens 1,200 Meter von der Mitte des Wagens entfernt sein darf.

Die Laternenstühlen müssen einen quadratisch konischen Querschnitt im Lichten von 0,046 Meter oberer und 0,035 Meter unterer Länge und Breite bei 0,076 Meter Höhe derselben erhalten und diagonal zur Achse des Wagens gestellt werden. Der größte Querschnitt des Laternenlastens, dessen Seitenflächen parallel den Wagenflächen liegen müssen, darf nicht über 0,250 Meter Breite und 0,280 Meter Höhe betragen und derjenige des Laternenaufschubes (Schornstein) nur 0,140 Meter Breite und 0,120 Meter Höhe haben.

§. 16.

Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer sicherer Bedeckung versehen sein, soweit nicht Ausnahmen durch das Betriebsreglement gestattet sind.

§. 17.

Jeder Wagen und jeder Tender ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen. Die Revision hat jedesmal zu erfolgen, sobald der Wagen

30,000

30,000 Kilometer durchlaufen hat, oder falls diese Strecke noch nicht zurückgelegt wäre, sobald zwei Jahre seit der letzten Revision verflossen sind.

§. 18.

Jeder Wagen muss Bezeichnungen erhalten, aus welchen zu ersehen ist:

- die Eisenbahn, zu welcher er gehört;
- die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Werkstätten- und Revisionsregistern geführt wird;
- das eigene Gewicht, einschließlich der Achsen und Räder;
- das größte Ladegewicht, mit welchem er belastet werden darf;
- das Datum der letzten Revision.

Jeder Personenwagen soll Merkmale erhalten, welche dem Reisenden das Auffinden der Wagenklasse, wie der benutzten Wagenabtheilung erleichtern.

§. 19.

In jedem Zuge sollen diejenigen Geräthschaften vorhanden sein, vermittelst welcher die während der Fahrt an dem Zuge vorgekommenen Beschädigungen zum Zwecke der Weiterfahrt thunlichst beseitigt werden können.

III. Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes.

§. 20.

Auf jeder Station ist an einer dem Publicum sichtbaren Stelle eine Uhr anzubringen, welche nach der mittleren Zeit des Ortes gestellt ist und täglich regulirt werden muß. Auf größeren Bahnhöfen müssen die Zeitangaben sowohl von dem Zugange zu denselben, als von den Zügen bei Lage, wie auch im Dunkeln erkennbar sein.

Der Name der Station muß am Stationsgebäude oder an anderer geeigneter Stelle in einer für die Reisenden in die Augen fallenden Weise angebracht werden.

Die Zugführer, Locomotivführer, Bahnmeister und Bahnwärter müssen im Dienst beständig eine richtig gehende Uhr bei sich tragen.

§. 21.

Auf doppelgeleifigen Bahnstrecken sollen die Züge das in ihrer Richtung rechts liegende Gleise befahren.

Bereits bestehende Ausnahmen dürfen bis auf Weiteres beibehalten werden.

Auch sind Ausnahmen zulässig bei Gleissper rungen nach vorgängiger Verständigung der benachbarten Stationen, sowie bei Doppelstrecken in den Bahnhöfen unter Verantwortlichkeit des Vorsteigers der Station und sodann auch bis

höchstens zur nächsten Station (Blodstation) für Locomotiven, welche durch Schieben geleistet haben und zurückzubefördern sind (siehe §. 22).

§. 22.

Das Schieben der Züge durch Locomotiven ist, sofern nicht von der Aufsichtsbehörde weitere Einschränkungen bestimmt werden, nur in folgenden Fällen gestattet:

- a. bei langsamem Rückwärtsbewegungen des Zuges auf den Bahnhöfen, oder in Notfällen;
- b. bei Arbeitszügen und — unter den von der Aufsichtsbehörde festzustellenden Bedingungen — bei Zügen nach benachbarten Gruben oder sonstigen gewerblichen Etablissements, wenn die Geschwindigkeit 24 Kilometer pro Stunde (400 Meter pro Minute) nicht übersteigt.

Das Nachschieben der Züge mit Locomotiven an der Spitze ist nur zulässig: beim Ersteigen stark geneigter Bahnstrecken, und bei Ingangbringung der Züge in den Stationen.

§. 23.

Mehr als 150 Wagenachsen sollen in keinem Eisenbahnzuge gehen. Solche Züge, in welchen auch Personen befördert werden, sollen nicht über 100 Wagenachsen stark sein. Militärzüge dürfen mit Rücksicht auf ihre geringe Fahrgeschwindigkeit ausnahmsweise bis 120 Wagenachsen stark sein.

§. 24.

Die Fahrt der Locomotive mit dem Tender voran ist bei fahrplanmäßigen Zügen nur in Ausnahmefällen, bei Arbeitszügen und bei Güterzügen zwischen den Stationen und benachbarten gewerblichen Etablissements, sowie auf Bahnhöfen nur gestattet, wenn die Fahrgeschwindigkeit nicht mehr als 24 Kilometer pro Stunde (400 Meter pro Minute) beträgt.

Entsprechend konstruirte Tender-Locomotiven dürfen bei allen Zügen auch auf freier Bahn vor- und rückwärts laufen.

§. 25.

Kein Personenzug darf vor der im Fahrplan angegebenen Zeit von einer Station abfahren.

Die Abfahrt darf nicht erfolgen, bevor alle auf den Langseiten der Wagen befindlichen Wagentüren geschlossen sind und daß für die Abfahrt bestimmte Signal gegeben ist.

Züge, wohin auch leer gehende Locomotiven zu rechnen, dürfen einander nur in Stationsdistanz folgen.

An solchen Zügen, welchen andere, nicht fahrplanmäßige nachfolgen, ist dies zu signalisiren (siehe auch §. 35 und §. 45).

§. 26.

Die größte Fahrgeschwindigkeit, welche auf keiner Strecke der Bahn überschritten werden darf, wird bei Neigungen von nicht mehr als 1 : 200 und Krümmungen von nicht weniger als 1000 Meter Radius:

für Schnellzüge auf 75 Kilometer pro Stunde oder 1250 Meter pro Minute,

für Personenzüge auf 60 Kilometer pro Stunde oder 1000 Meter pro Minute,

für Güterzüge auf 45 Kilometer pro Stunde oder 750 Meter pro Minute festgesetzt; auf stärker geneigten oder mehr gekrümmten Strecken muß diese Geschwindigkeit angemessen verringert und das Fahrpersonal unter Bezeichnung dieser Strecken mit Instruction versehen werden.

Ausnahmsweise können größere Geschwindigkeiten für Schnellzüge bis 90 Kilometer pro Stunde unter besonders günstigen Verhältnissen zugelassen werden; sie bedürfen aber der ausdrücklichen Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Bei fahrende Locomotiven dürfen nur mit einer Geschwindigkeit befördert werden, welche um mindestens 15 Kilometer pro Stunde hinter der regelmäßigen Fahrgeschwindigkeit zurückbleibt, die zur Beförderung der betreffenden Zuggattung vorgeschrieben ist.

Langsamer muß gefahren werden:

- wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden;
- durch Weichen gegen die Spulen derselben und über Drehbrücken;
- wenn das Signal zum Langsamfahren gegeben wird.

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände zur Vorbeugung einer möglichen Gefahr es erfordern.

§. 27.

Bei der Einfahrt aus Haupt- in Zweigbahnen und umgekehrt, sowie überhaupt bei dem Übergange aus einem Gleise in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß der Zug auf einer Länge von 200 Meter zum Stillstand gebracht werden kann.

Bahnkreuzungen in gleicher Ebene der Schienen außerhalb der Stationen (§. 3) dürfen von den Zügen erst passirt werden, nachdem die letzteren vorher zum Stillstande gebracht sind und von den Aufsichtsbeamten die Erlaubniß zum Passiren ertheilt ist.

§. 28.

Bei denjenigen Schnell- und Personenzügen, bei welchen die im §. 26 angegebene höchste Fahrgeschwindigkeit zur Anwendung kommen soll, müssen sich die Betriebsmittel in einem vorzugsweise tüchtigen Zustande befinden. Außerdem müssen:

- a. die Fahrzeuge unter sich, sowie mit dem Tender so fest gekuppelt sein, daß sämtliche Zug- und Bufferfedern etwas angespannt sind;
- b. die nach §. 13 (siehe auch §. 33) erforderlichen Bremsen um eine vermehrt sein.

§. 29.

Die Schnellzüge, sowie die Extrazüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschäften haben behufs besonderer pünktlicher Beförderung überall den Vortrang vor den anderen Zügen.

Inwieweit Gilgut mit Schnellzügen befördert werden darf, bestimmt die Aufsichtsbehörde.

§. 30.

Die Beförderung von Gütern mit den Personenzzügen ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

- a. das Auf- und Abladen von Gütern, ebenso wie das An- und Abschieben von Güterwagen darf niemals Veranlassung zur Verlängerung des Aufenthalts auf den Stationen sein, insofern nicht als sicher angenommen werden kann, daß die entstehende Verspätung durch rascheres Fahren innerhalb der festgesetzten Geschwindigkeitsgrenze bis zur nächsten Station wieder beseitigt werden wird;
- b. die Mitnahme von Güterwagen darf eine Verlängerung der planmäßigen Fahrzeit nicht herbeiführen;
- c. die Passagiere der Personenzzüge dürfen durch die Mitbeförderung von Gütern in keiner Weise belästigt werden.

§. 31.

Wenn es im Interesse des Localverkehrs wünschenswerth erscheint, kann mit den Güterzügen auch Personenbeförderung stattfinden; jedoch darf deshalb keine Beschleunigung der Güterzüge eintreten.

§. 32.

Jeder Zugführer hat einen Fahrbericht zu führen, in welchem die Abgangs- und Ankunftszeiten auf den einzelnen Haltepunkten und außergewöhnliche Vor- kommisse genau zu verzeichnen sind.

§. 33.

Bei Bildung eines jeden Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß die im §. 13 (siehe auch §. 28) vorgeschriebene Anzahl von Bremsen sich in selbigem befinden und daß letztere angemessen vertheilt sind. Bei Neigungen von mehr als 1 : 200 soll der lezte Wagen eine Bremse haben.

Bevor der Zug die Abgangsstation verläßt, ist derselbe zu revidiren und darauf zu achten, daß die Wagen unter sich und der Tender mit dem nächstfolgenden Wagen fest verkuppelt, die Sicherheitsketten oder Kuppelungen (siehe §. 12) eingehangen, die Verbindung zwischen den Schaffnersägen und der Dampfpfeife (§. 48) hergestellt, die Belastung in den einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig vertheilt, die nöthigen Fahrsignale und Laternen angebracht und die vorgeschriebenen Bremsen angemessen vertheilt sind. Diese Revision ist unterwegs bei jeder Veränderung in der Zusammensetzung des Zuges und so oft der Aufenthalt es gestattet, zu wiederholen.

In den Personenzügen müssen die Bughaken so weit zusammengezogen sein, daß die Federbuffer der Wagen im Zustande der Ruhe sich berühren (siehe übrigens §. 28). In gemischten Zügen sind Wagen mit ungewöhnlicher Kuppelung nicht unmittelbar vor und auch nicht unmittelbar hinter die Personenwagen zu stellen.

§. 34.

In jedem zur Beförderung von Passagieren bestimmten Zuge muß mindestens ein Wagen ohne Passagiere zunächst auf den Tender folgen.

Bei der dem Postwagen zu gebenden Stellung ist, soweit der Bahnbetrieb dies gestattet, auf die Bedürfnisse des Postdienstes Rücksicht zu nehmen; ebenmäßig ist die Verwendung des Postwagens als Schutzwagen thunlichst zu vermeiden.

§. 35.

Extrazüge dürfen nicht befördert werden, wenn die Bahn nicht vollständig bewacht, der Zug den Bahnhörtern nicht vorher signalisiert und der nächsten Station ordnungsmäßig gemeldet ist.

Ausnahmen sind nur in den im §. 45 näher bezeichneten Fällen zulässig.

§. 36.

Arbeitszüge dürfen nur auf bestimmte Anordnung der mit der Leitung des Betriebes betrauten verantwortlichen oberen Beamten oder deren Vertreter und in fest abgegrenzten Zeiträumen auf der Bahn fahren.

Die Vorsteher der beiden angrenzenden Stationen müssen von der Bewegung solcher Züge Kenntniß erhalten. Letzteres gilt auch von einzelnen Materialien-

Transportwagen und Drässinen, welche durch Menschenkräfte bewegt werden. Dieselben müssen von einem verantwortlichen Beamten begleitet sein.

Die von Bügeln zu befahrenden Gleise müssen auf der freien Bahnstrecke mindestens $\frac{1}{4}$ Stunde vor der Ankunft, auf Bahnhöfen vor Ertheilung der Erlaubniß zum Einfahren, von allen Fahrzeugen geräumt sein.

§. 37.

Schneepflüge oder Wagen zum Brechen des Glattesels dürfen nicht vor die Locomotiven fahrplanmäßiger Züge gestellt werden. Wo das Bedürfniß eintritt, werden diese Schneepflüge oder Wagen dem Zuge in entsprechendem Abstande mit besonderen Locomotiven vorausgeschickt.

Fest mit der Zuglocomotive verbundene Schneepflüge, welche nicht auf besonderen Rädern gehen, sind zulässig.

§. 38.

Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Beamten Niemand auf der Locomotive mitsfahren.

§. 39.

Bei angeheizten Locomotiven soll, so lange sie vor dem Zuge halten oder in Ruhe stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse angezogen sein. Die Locomotive muß dabei stets unter specieller Aufsicht stehen.

Die auf den Bahnhöfen stehenden Wagen sind zur Vermeidung unbeabsichtigter Bewegung mittels Vorlagen, Bremsen oder anderer Vorrichtungen so festzustellen, daß sie nicht in Bewegung gesetzt werden können.

§. 40.

Seder im Dunkeln sich bewegende Zug, sowie jede einzeln fahrende Locomotive muß vorn mit zwei in der Richtung der Fahrt weit leuchtenden Laternen und hinten mit mindestens einer nach rückwärts roth leuchtenden Schlusslaterne versehen sein.

Am Schlusse eines jeden im Dunkeln fahrenden Zuges ist außerdem ein dem Locomotivführer und dem Zugpersonal sichtbares, nach hinten und nach vorn leuchtendes Laternenignal anzubringen.

Seder Bewegung der Locomotiven auf Bahnhöfen muß ein Achtungssignal vorhergehen.

Einzeln fahrende Locomotiven und Arbeitszüge werden wie andere Züge signalisiert.

Auch Dräfinen und Materialien-Transportwagen (§. 36) auf freier Bahn müssen im Dunkeln angemessen beleuchtet sein.

§. 41.

Auf der Bahn müssen folgende Signale gegeben werden können:

- 1) die Bahn ist fahrbar,
- 2) der Zug soll langsam fahren,
- 3) der Zug soll still halten.

§. 42.

Die Zugführer, Schaffner und Bremser müssen das Signal zum Halten an den Locomotivführer geben können.

§. 43.

Die Locomotivführer müssen folgende Signale geben können:

- 1) Achtung geben,
- 2) Bremsen anziehen,
- 3) Bremsen loslassen.

§. 44.

Der Dienst mit dem electro-magnetischen Telegraphen wird nach besonderer von der Eisenbahn-Verwaltung oder Aufsichtsbehörde erlassenen Instruction gehandhabt; es müssen durch denselben Depeschen von Station zu Station gegeben und sämtliche Wärter zwischen je 2 Stationen von dem Abgange der Züge benachrichtigt werden können.

Die Signale

- 1) der Zug geht nicht ab,
 - 2) es soll eine Hülfslocomotive kommen,
- dürfen nicht mittels optischer, sondern müssen mittels electricisher Telegraphen erfolgen.

Zum Herbeirufen von Hülfslocomotiven müssen die Züge mit portativen Apparaten versehen oder an geeigneten Stellen electriche Apparate aufgestellt sein.

§. 45.

Nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Locomotiven müssen in der Regel durch ein Signal an dem in der einen oder anderen Richtung zunächst vorhergehenden Zuge den Bahnhörtern, Arbeitern und den in Seitenbahnen haltenden Zügen zur Rücksichtnahme angekündigt werden.

Kann eine solche Signalisirung nicht stattfinden, so dürfen nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Locomotiven nur abgelassen werden, wenn eine

bezügliche Verständigung der beiden betreffenden Stationen stattgefunden hat und die Wärter vorher von dem Abgang derselben durch den electro-magnetischen Telegraphen zeitig benachrichtigt sind.

Von den vorstehenden Bestimmungen kann — unter persönlicher Verantwortlichkeit des Stationsvorsteigers oder des sonst zuständigen Betriebsbeamten — abgesehen werden bei Hülfszügen, welche aus Anlaß von Eisenbahn-Ulfällen, Feuerbrünsten oder sonstigen schweren Calamitäten plötzlich erforderlich werden. Dieselben dürfen nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 24 Kilometer pro Stunde (400 Meter pro Minute) gefahren werden.

§. 46.

Die jedesmalige Stellung der Weichen in den Hauptgleisen der Bahnhöfe muß dem Locomotivführer auf 150 Meter Entfernung kenntlich sein. Die dazu dienenden Zeichen müssen durch die Bewegung der Weichenzungen gestellt werden.

Auf die württembergischen Bahnen finden diese Bestimmungen bis auf Weiteres nur mit den Modificationen Anwendung, welche das dort bestehende Weichensystem nach dem Ermessen der Königlich württembergischen Aufsichtsbehörde erfordert.

Bevor das Signal zur Ein- oder Durchfahrt für den ankommenden Zug gegeben wird und vor der Abfahrt eines jeden Zuges ist nachzusehen, ob die Bahnstränge, welche der Zug zu durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind (siehe §. 1, Al. 2).

Auf denjenigen Stationen, auf welchen eine Verbindung des Wärterpostens am Bahnhofs-Abschlußtelegraphen mit der Station durch electrische Block-Apparate oder Sprech-Apparate oder auf irgend einem anderen mechanischen oder electrischen Wege nicht besteht, sind von dem dienstthuenden Stationsbeamten für die Einfahrt der Züge optische Signale am Telegraphenmast zu geben.

Für die Weichen in den Hauptgleisen ist eine normale Stellung als Regel vorzuschreiben.

Zu den Hauptgleisen sind alle diejenigen Gleise zu rechnen, welche in Ausführung des fahrplanmäßigen Fahrdienstes von Bahnzügen durchfahren oder benutzt werden.

§. 47.

Die Stellung der Ausgußröhren der Wasserkrähne soll im Dunkeln kenntlich gemacht sein.

§. 48.

Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur einem Beamten unterordnet sein, welcher als vorzugswise verantwortlich für die Ordnung und Sicherheit

Sicherheit des Zuges derart placirt sein muß, daß er den ganzen Zug übersehen, die Bahnsignale erkennen und mit dem Locomotivführer in Verbindung treten kann. Dasselbe gilt bezüglich der Placirung auch von den Bremsen und Schaffnern, soweit letzteren die Beaufsichtigung des Zuges oder die Bedienung der Bremsen obliegt. Zur Verständigung zwischen Zugpersonal und Locomotivführer soll bei allen Zügen eine mit der Dampfzpfeife der Locomotive oder mit einem Wecker an der Locomotive verbundene Zugleine oder eine andere geeignete Vorrichtung angebracht sein, welche bei Personenzügen über den ganzen Zug, bei gemischten Zügen über sämtliche besetzte Personenwagen und bei Güterzügen mindestens bis zum wachhabenden Fahrbeamten geführt sein muß.

§. 49.

Bei Unfällen und wenn sonst aus irgend einer Veranlassung Züge auf der Bahn stehen bleiben oder halten müssen, die fahrplanmäßig ihren Lauf fortzuführen hätten, müssen in der Richtung, aus welcher andere Züge sich möglicherweise nähern könnten, sichere Maßregeln getroffen werden, durch welche solche Züge zeitig genug von dem Orte, wo der Zug anhält, in Kenntniß gesetzt werden.

§. 50.

Für die gemäß §§. 40 bis 49 erforderlichen Signale sind die Vorschriften der Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands maßgebend.

Führen mehrere Bahnlinien neben einander her, so ist den optischen Signalen an denselben eine Stellung zu geben, welche der Lage der Bahnlinien zu einander entspricht.

§. 51.

Jede Weiche, gegen deren Spitze fahrplanmäßige Züge fahren, muß während des Durchgangs des Zuges entweder verschlossen gehalten werden oder von einem Weichensteller bedient sein.

Den Weichenstellern an der Einfahrt in größere Stationen oder Zweigbahnen, sowie an den auf freier Bahn belegenen Ausweichungen, ebenso den auf der Fahrt befindlichen Locomotivführern, Heizern und Bremsern dürfen Geschäfte, durch welche die sorgfältige Wahrnehmung ihrer Functionen beeinträchtigt werden könnte, nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§. 52.

Die Führung der Locomotiven darf nur solchen Führern übertragen werden, welche wenigstens ein Jahr lang in einer mechanischen Werkstatt gearbeitet haben und nach mindestens einjähriger Lehrzeit im Locomotivedienst durch eine, von dem

Maschinenmeister und einem technischen Betriebsbeamten abzuhaltenende Prüfung und durch Probefahrten ihre Fähigung nachgewiesen haben.

Die Heizer müssen mit Handhabung der Locomotiven mindestens soweit vertraut sein, um dieselben erforderlichenfalls still- oder zurückstellen zu können.

IV. Bestimmungen für das Publicum.

§. 53.

Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung beabsichtigt Aufrechterhaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Gegenstände getroffen werden, und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder mit einer besonderen Legitimation versehenen Bahnpolizei-Beamten (§. 66) Folge zu leisten.

§. 54.

Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnisplatte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften und den zur Recognoscirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangirgleise zu vermeiden. Das Publicum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als die letzteren nicht durch Barrieren verschlossen sind. Es ist dabei jeder unnötige Verzug zu vermeiden.

Die Gewährung von Erlaubnisplatten zum Betreten der vorstehend bezeichneten Bahn-Anlagen bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§. 55.

Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publicum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubnisplatte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militair- und Polizeibehörde, sowie der im §. 54 gedachten und der Postbeamten.

Den Festungs-Commandanten, Fortifications-Offizieren und den durch ihre Uniform als solche kennlichen Fortifications-Beamten ist gestattet, auch den Bahnkörper wie die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplänen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplänen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizei-Beamten zu, infofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§. 56.

Das Hinaufschaffen von Pflügen, Ecken und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleisen erfolgen.

§. 57.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt Derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

Das Treiben von grösseren Viehherden über die Bahn-Uebergänge ist innerhalb zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen eines Zuges nicht mehr gestattet.

§. 58.

Privat-Uebergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Bedingungen benutzt werden.

§. 59.

So lange die Uebergänge geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber von Viehherden und Führer von Lastthieren bei den aufgestellten Warnungstafeln halten. Das Gleiche gilt, sobald die Glocken an den mit Zugbarriieren versehenen Uebergängen ertönen. Fußgänger dürfen sich den geschlossenen Barrieren nähern, dieselben aber nicht öffnen.

§. 60.

Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluss der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Platten, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Borrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störenden Handlungen.

§. 61.

Das Einstiegen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Öffnen der Wagen-

thüren oder Ausssteigen, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§. 62.

Wer den Bestimmungen der §§. 53—61 und den nachfolgenden Bestimmungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11ten Mai 1874 zuwiderhandelt, welche also lauten:

Feuergefährliche Gegenstände, sowie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündbare Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaft, dürfen in den Personenzügen nicht mitgenommen werden. Das Eisenbahn-Dienstpersonal ist berechtigt, sich in dieser Beziehung die nöthige Überzeugung zu verschaffen.

Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist jedoch die Mitführung von Handmunition gestattet. Wird mit einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verübt ist.

§. 63.

Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Übertretung der im §. 62 gedachten Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Übertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag. Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergessen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungefährt an die nächste Polizeibehörde oder an den Staats- oder Polizei-Anwalt abzuliefern.

§. 64.

Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungs-Ort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine, mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnahmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Übertretung constatirt wurde, spätestens aber am

Vormittage des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den Staats- oder Polizei-Anwalt eingefendet werden muß.

§. 65.

Ein Abdruck der §§. 53 — 65 dieses Reglements und der §§. 13, 14, 22, Al. 2 und 5 und 23 des Betriebs-Reglements ist in jedem Passagierzimmer auszuhängen und ferner auf jedem Bahnhofe ein dem Publicum zugängliches Beschwerdebuch im Stations-Bureau auszulegen.

V. Bahnpolizei-Beamte.

§. 66.

Zur Ausübung der Bahnpolizei sind zunächst verpflichtet folgende Eisenbahnbeamte:

- 1) der Betriebsdirektor und der Ober-Ingenieur,
- 2) der Ober-Betriebsinspector,
- 3) die Betriebsinspectoren, Betriebs-Bauinspectoren, Betriebscontroleure und Ober-Zugmeister,
- 4) die Eisenbahnbaumeister und Abtheilungsbameister und Ingenieure,
- 5) die Bahnmeister und die Ober-Bahnwärter,
- 6) die Bahn- und Hülfsbahnwärter,
- 7) der Bahncontroleur,
- 8) die Stationsvorsteher, beziehungsweise Bahnhofs-Inspectoren und Bahnhofsverwalter,
- 9) die Stations-Aufseher und Bahnhofs-Aufseher,
- 10) die Stations-Assistenten und Bahnhofs-Inspections-Assistenten,
- 11) die Weichensteller, Weichenwärter, Stationswärter und Hülfs-Weichenwärter,
- 12) die Zugführer, Packmeister, Schaffner, Zugmeister, Conducteure und Wagenwärter,
- 13) die Portiers und Nachtwächter.

Die Bahnpolizei-Beamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienst-Uniform oder das festgestellte Dienst-Abzeichen tragen oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 67.

Allen im §. 66 genannten Bahnpolizei-Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Eisenbahnverwaltung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte Instructionen zu ertheilen.

§. 68.

Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtene Rufe sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen.

Die Bahnpolizei-Beamten werden von der zuständigen Behörde vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publicum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten.

Die Officiere und Mannschaften der militairischen Formationen für Eisenbahnzwecke sind von obigen Vorschriften über das Alter und die Vereidigung ausgeschlossen.

§. 69.

Die Bahnpolizei-Beamten haben dem Publicum gegenüber ein besonnenes, anständiges und rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten.

Unziemlichkeiten sind von dem Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch angemessene Disciplinarstrafen zu ahnden.

Diejenigen Bahnpolizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Functionen entfernt werden.

Die Bahnverwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizei-Beamten Personal-Acten anzulegen und fortzuführen.

§. 70.

Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizei-Beamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn, die dazu gehörigen Anlagen, und so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizei-Berordnungen erforderlich ist.

§. 71.

Die Staats- und Gemeinde-Polizeibeamten sind verpflichtet, die Bahnpolizei-Beamten auf deren Ersuchen in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amtes innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebiets Beistand zu leisten, soweit es die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

VI. Beaufsichtigung.

§. 72.

Die Aufsicht über die Ausführung der im Vorstehenden zur Sicherung des Betriebes gegebenen Vorschriften liegt ob:

- a. bei den unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen den Eisenbahn-Directionen,
- b. bei den unter Privatverwaltung stehenden Eisenbahnen dem obersten Betriebs-Dirigenten oder den Eisenbahn-Directionen und
- c. den Aufsichtsbehörden.

VII. Uebergangsbestimmung.

§. 73.

Infofern auf einer Bahn einzelne in diesem Reglement vorgeschriebene Einrichtungen noch nicht bestehen, auch ihre Herstellung ohne besondere Schwierigkeiten bis zu dem im §. 74 bestimmten Termine nicht zu bewirken ist, können für deren Ausführung von der betreffenden Landesregierung mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts angemessene Fristen bewilligt werden. Desfallige Anträge sind bis zum 1sten März 1875 einzureichen.

VIII. Schlußbestimmung.

§. 74.

Dieses Reglement tritt mit dem 1sten April 1875 in Kraft und findet Anwendung auf allen Eisenbahnen Deutschlands. Ausgenommen von demselben sind diejenigen Eisenbahnen, welche mit schmälerer als der Normalspur gebaut sind, sowie diejenigen, bei welchen vermöge ihrer untergeordneten Bedeutung von der zuständigen Landesbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts eine Abweichung für zulässig erklärt wird.

Dasselbe wird durch das „Central-Blatt für das Deutsche Reich“ und außerdem von den Bundesregierungen publicirt.

Die von den Bundesregierungen oder Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungs-Bestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahn-Amt mitzutheilen.

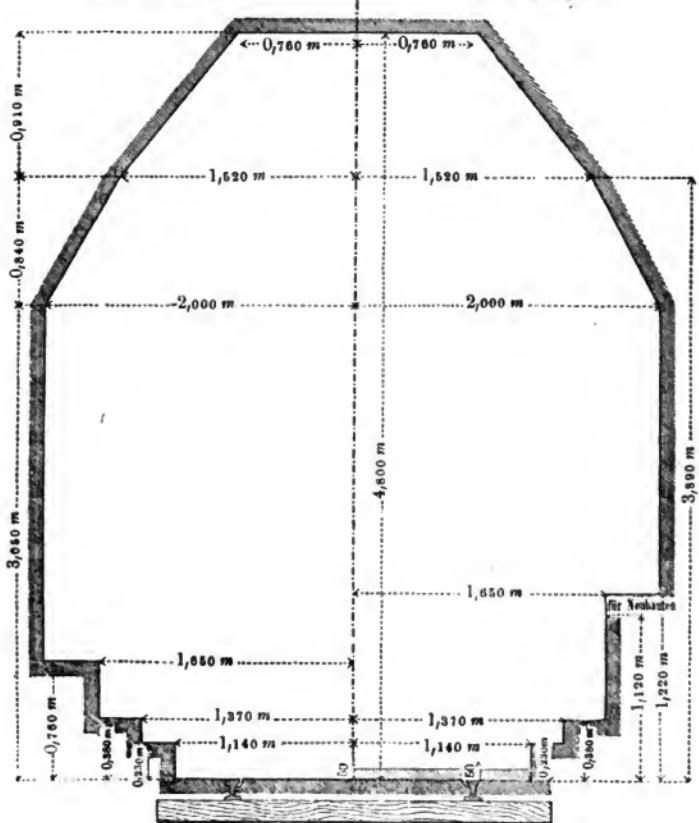
Berlin, den 4ten Januar 1875.

Der Reichskanzler.
Fürst v. Bismarck.

**Normalprofil
des lichten Raumes
für die
Eisenbahnen Deutschlands
für**

die freie Bahn.

die Bahnhöfe.



Signal-

S i g n a l - O r d n u n g
für die
Eisenbahnen Deutschlands.

I. Signale auf der freien Bahnstrecke.

- | | |
|--|---|
| a. Die akustischen Signale sind für das Bahnbewachungs-Personal mittelst electricischer Läutewerke zu geben wie folgt: | |
| 1) Der Zug geht in der Richtung von A. nach B. (Abmelde-Signal). | Einmal eine bestimmte Anzahl von Glockenschlägen. |
| 2) Der Zug geht in der Richtung von B. nach A. (Abmelde-Signal). | Zweimal dieselbe Anzahl von Glockenschlägen. |
| 3) Die Bahn wird bis zum nächsten fahrplanmäßigen Zuge nicht mehr befahren (Ruhe-Signal). | Dreimal dieselbe Anzahl von Glockenschlägen. |
| 4) Es ist etwas Außergewöhnliches zu erwarten (Alarm-Signal). | Siebenmal dieselbe Anzahl von Glockenschlägen. |

Außer den electro-akustischen Signalen können auch Hornsignale gegeben werden wie folgt:

Signal 1: langer, kurzer, kurzer, langer Ton, einmal zu geben,	— — — — —
Signal 2: das vorhergehende Signal zweimal zu geben,	— — — — —
Signal 3: langer, langer, langer, langer Ton,	— — — — —
Signal 4: kurzer, kurzer, kurzer, kurzer Ton, zweimal zu geben,	— — — — —

b. Die optischen Signale sind wie folgt zu geben:

- | | bei Tage: | bei Dunkelheit: |
|---|---|---|
| 5) Der Zug darf ungehindert passiren (Fahrtsignal). | Der Bahnwärter macht Front gegen den Zug. | Der Bahnwärter macht Front gegen den Zug und hält die Handlaterne mit weissem Lichte dem Zuge entgegen. |

6) Der Zug soll langsam fahren.

7) Der Zug soll halten (Halt-signal).

bei Tage:

Der Bahnwärter hält irgend einen Gegenstand in der Richtung gegen das Gleise.

Am Anfang und am Ende einer langsam zu durchfahrenden Strecke sind Scheiben aufgestellt. Dem kommenden Zuge zugekehrt muß die erste Scheibe mit A. und die letzte mit E. bezeichnet sein.

Der Bahnwärter schwingt einen Gegenstand hin und her.

bei Dunkelheit:

Der Bahnwärter hält die Handlaternen mit grünem Licht dem Zuge entgegen.

Am Anfang und am Ende einer langsam zu durchfahrenden Strecke sind Stocklaternen aufgestellt. Dem kommenden Zuge zugekehrt muß die erste Laterne grünes, die letzte weißes Licht zeigen.

Der Bahnwärter schwingt seine Handlaternen hin und her, welche, sofern es die Zeit erlaubt, roth zu blenden ist.

Außer den Signalen Nr. 5 bis 7 können auch Signale am Telegraphenmast wie folgt gegeben werden:

Signal 5: Der Zug darf ungehindert passiren (Fahrtsignal).



Rechtsseitiger Telegraphenarm schräg nach oben gerichtet (unter einem Winkel von etwa 45°).



Weißes Licht der Signallaterne des Telegraphenmastes.

Signal 6: Der Zug soll langsam fahren.



Außer dem vorhergehend angegebenen Signalzeichen ein Stab mit runder Scheibe am Telegraphenmast befestigt.



Grünes Licht der Signallaterne des Telegraphenmastes.

Signal 7: Der Zug soll halten (Halt-signal).



Rechtsseitiger Telegraphenarm wärecht gestellt.

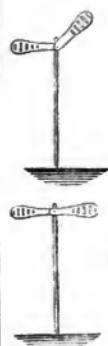


Rothes Licht der Signallaterne des Telegraphenmastes.

Die optischen Signale am Blockstations-Telegraphen, welche in der Anheftstellung „Halt“ zeigen müssen, sind wie folgt zu geben:

bei Tage: bei Dunkelheit:

8) Freie Fahrt.



Rechtsseitiger Telegraphenarm schräg nach oben gerichtet (unter einem Winkel von etwa 45°).



Weißes Licht der Signallaterne.

9) Halt.



Rechtsseitiger Telegraphenarm wägerrecht.



Rotches Licht der Signallaterne.

II. Signale auf und vor den Bahnhöfen:

a. Die akustischen Signale mit der Stationsglocke.

- 10) Die Abfahrt des Zuges naht, eventuell auch Erlaubnis zum Einsteigen. Kurzes Läuten und ein deutlich markirter Schlag.
 11) Einsteigen. Zwei markirte Schläge.
 12) Abfahrt. Drei markirte Schläge.

b. Die optischen Signale am Bahnhofs-Abschlußtelegraphen sind folgende:

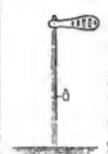
bei Tage:

bei Dunkelheit:

13) Einfahrt ist gesperrt.



Der Telegraphenarm muß wägerrecht gestellt sein.



Die Signallaterne am Telegraphenmast zeigt nach Außen rothes Licht und nach Innen (dem Bahnhof zugekehrt) grünes Licht.

14) Einfahrt ist frei.



Der Telegraphenarm muß schrägrechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45°).



Die Signallaterne am Telegraphenmast zeigt nach Außen grünes Licht und nach Innen (dem Bahnhof zugekehrt) weißes Licht.

- 15) Zu einer Entfernung von 600 bis 1000 Meter vor dem Bahnhofs-Abschlußtelegraphen ist auf Erfordern der Aufsichtsbehörde ein Vorsignal in automatischer Verbindung mit dem ersten aufzustellen. Dasselbe soll aus einer, um eine Achse drehbaren runden Scheibe bestehen, in deren Mitte eine Laterne sich befindet.

Zeigt der Bahnhofs-Abschlußtelegraph das Signal

„Einfahrt ist gesperrt“,

so ist die senkrecht stehende volle runde Scheibe, und bei Dunkelheit die in derselben befindliche Laterne mit grünem Licht dem kommenden Zuge zugelassen, während bei dem Signal am Bahnhofs-Abschlußtelegraphen

„Einfahrt ist frei“

die Scheibe horizontal liegt oder parallel zur Bahnlinie steht — die Laterne weißes Licht zeigt.

e. Die optischen Signale am Perrontelegraphen werden wie folgt gegeben:

bei Tage:

Ein zur Ein- oder Durchfahrt zugelassener Zug soll halten.



Rechtsseitiger Telegraphenarm des Perrontelegraphen wagerecht gestellt.

bei Dunkelheit:



Rothes Licht der Signallaterne des Perrontelegraphen.

Der Zug darf einfahren.



Rechtsseitiger Telegraphenarm des Perrontelegraphen schräg nach oben gerichtet (unter einem Winkel von etwa 45°).



Grünes Licht der Signallaterne des Perrontelegraphen.

d. Die optischen Signale an den Wasserkrähen.

Der Ausleger des Wasserkrähnes ist am Ausgusse desselben bei Dunkelheit mit einer Laterne zu versehen:

bei Tage:

- 16) Der Ausleger des Wasserkrähnes lässt die Durchfahrt frei.



Der Ausleger steht parallel zur Richtung des Geleises.

bei Dunkelheit:



Weißes Licht der auf dem Ausleger des Wasserkrähnes befindlichen Signallaterne.

- 17) Der Ausleger des Wasserkrahnes sperrt die Durchfahrt.



bei Tage:

Der Ausleger steht quer (winkelrecht) zur Richtung des Geleises.

bei Dunkelheit:

Rothes Licht der auf dem Ausleger des Wasserkrahnes befindlichen Signallaterne.

III. Signale am Zuge.

Für die optischen Signale am Zuge sind folgende Anordnungen zu beachten:

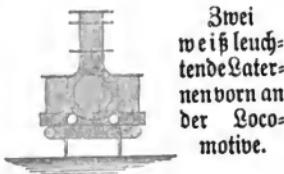
- 18) Kennzeichnung der Spitze des Zuges:

a. wenn der Zug auf eingleisiger Bahn oder auf dem für die Fahrtrichtung bestimmten Gleise einer zweigleisigen Bahnstrecke fährt.

Kein besonderes Zeichen.

bei Tage:

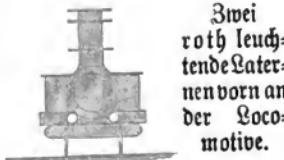
bei Dunkelheit:



Zwei weiß leuchtende Laternen voran an der Lokomotive.

b. wenn der Zug ausnahmsweise auf dem nicht für die Fahrtrichtung bestimmten Gleise einer zweigleisigen Bahnstrecke fährt.

Kein besonderes Zeichen.



Zwei rot leuchtende Laternen voran an der Lokomotive.

Befindet sich in Ausnahmefällen die Vocomotive nicht an der Spitze des Zuges oder fährt dieselbe mit dem Lender voran, so sind die Laternen am Vordertheil des vordersten Fahrzeuges anzubringen.

19) Kennzeichnung des Schlusses des Bugs (Schlussignal).



bei Dunkelheit:



Für einzeln fahrende Locomotiven auf der freien Bahnstrecke genügt eine roth leuchtende Laterne und bei Bewegung der Locomotiven auf Bahnhöfen die Anbringung einer Laterne mit weißem Lichte am Anfange der Locomotive und am Ende des Tenders, bei Tenderlocomotiven an beiden Enden derselben.

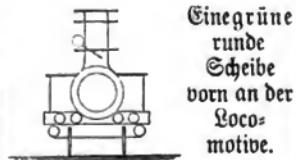
20) Es folgt ein Extrajug nach.



Signal 19 mit der Abänderung, daß eine der beiden vor geschriebenen Laternen auch nach hinten grünes Licht zeigt.

Für einzeln fahrende Locomotiven genügt die Anbringung einer grün leuchtenden Laterne hinten.

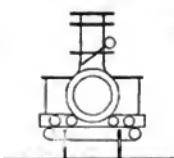
21) Es kommt ein Extrajug in entgegengesetzter Richtung.



Eine grün leuchtende Laterne über den weiß leuchtenden Laternen vorn an der Locomotive.

22) Die Tele-
graphenleitung
ist zu revi-
diren.

bei Tage:



Eine weiße
runde
Scheibe
vorn an
der Loco-
motive oder
an jeder

bei Dunkelheit:
Kein besonderes Signal.

23) Der Bahn-
wärter soll so-
fort seine Stre-
de revidiren

Seite des Zuges.

Ein Schaffner schwingt seine
Mütze oder einen andern Ge-
genstand dem Wärter zu-
gewendet.

Ein Schaffner schwingt seine
Laterne dem Wärter zu-
gewendet.

IV. Signale des Zugpersonals.

Die akustischen Signale des Zugpersonals sind zu geben wie folgt:

a. mit der Dampfpfeife:

24) Achtung geben (Achtungssignal).

Ein mäßig langer Pfiff,

25) Bremsen anziehen.

Drei kurze Piffe schnell hintereinander,

26) Bremsen loslassen.

Zwei mäßig lange Piffe schnell hinter-
einander, _____

b. mit der Mundpfeife:

27) Das Zugpersonal soll seine Plähe
einnehmen.

Ein mäßig langer Pfiff, _____

28) Absfahrt.

Zwei mäßig lange Piffe, _____

V. Rangirsignale.

a. Akustische, mit der Mundpfeife oder dem Horn, sind in folgender Weise zu geben:

Borziehen.

Ein langer Pfiff oder Ton,

Zurückdrücken.

Zwei mäßig lange Piffe oder Töne,

Halt.

Drei kurze Piffe oder Töne schnell hinter-
einander, _____

b. Optische sind in nachstehender Weise mit dem Arm zu geben:

	bei Tage:	bei Dunkelheit:
Vorziehen.	Senkrechte Bewegung des Armes von oben nach unten.	Senkrechte Bewegung der Handlaterne von oben nach unten.
Zurückdrücken.	Wagerechte Bewegung des Armes hin und her.	Wagerechte Bewegung der Handlaterne hin und her.
Halt.	Kreisförmige Bewegung des Armes.	Kreisförmige Bewegung der Handlaterne.

Allgemeine Bestimmungen.

- 1) Die vorstehend für einen Zug gegebenen Bestimmungen finden auch auf einzeln fahrende Locomotiven Anwendung, soweit für letztere nicht Ausnahmen zugelassen sind.
- 2) Diese Signal-Ordnung tritt mit dem 1sten April 1875 in Kraft; sie findet Anwendung auf allen Eisenbahnen Deutschlands. Ausgenommen von derselben sind diejenigen Eisenbahnen, welche mit schmälerer als der Normalspur gebaut sind, sowie diejenigen, bei welchen vermöge ihrer untergeordneten Bedeutung von der zuständigen Landesbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamts eine Ausnahme für zulässig erlaubt wird.

Dieselbe wird durch das „Central-Blatt für das Deutsche Reich“ und außerdem von den Bundesregierungen publicirt.

Die von den Aufsichtsbehörden oder Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungsbestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahnamte mitzuteilen.

- 3) Insofern auf einzelnen Bahnen die Einführung der durch vorstehende Bestimmungen angeordneten Signal-Einrichtungen ohne besondere Schwierigkeiten bis zum 1sten April 1875 nicht zu bewirken ist, können für deren Ausführung von der betreffenden Landesregierung mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamts angemessene Fristen bewilligt werden. Derselbige Anträge sind bis zum 1sten März 1875 einzureichen.

Berlin, den 4. Januar 1875.

Der Reichskanzler.
Fürst v. Bismarck.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1875.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 4. März 1875.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung eines Allerhöchsten Erlasses, betreffend die Vererbpachtungen und die Gemeindebildung im Domanium.

II. Abtheilung.

(1) Das unterzeichnete Ministerium bringt nachfolgenden Allerhöchsten Erlass vom 28sten Februar 1875, betreffend die Vererbpachtungen und die Gemeindebildung im Domanium, hierdurch zur Kenntniß der Beteiligten.

Schwerin am 1sten März 1875.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

v. Müller. Buchla.

Nachdem die durch Unser Rescript vom 16ten November 1867 eingeleitete Vererbpachtung unserer Bauerngehöfte sowohl als auch die gleichzeitig in Aussicht genommene Gemeindebildung nunmehr in sämtlichen Domanial-Ortschaften in Unseren Intentionen entsprechender Weise zu Unserer vollen Befriedigung durchgeführt ist, fühlen Wir Uns veranlaßt, den bei diesem nicht

weniger für die Erbpächter als für die zukünftige Entwicklung Unseres Landes, so Gott will, segensreichen Werke betheiligt gewesenen Behörden und Beamten für die Umficht und die unermüdliche Thätigkeit, durch welche allein es möglich geworden ist, die betreffenden Arbeiten in dieser Zeit zum Abschluße zu bringen, Unsere gnädigste landesherrliche Anerkennung auszu sprechen.

Indem Wir diesem Gefühle hierdurch Ausdruck geben, und namentlich Unseren betheiligten Ministerien, sowie Unserem Kammer- und Forst-Collegium und den Domänen-Amttern Unsere gnädigste Anerkennung ausgesprochen haben wollen, beauftragen Wir Unser Staats-Ministerium, diesen Unseren Erlaß durch Veröffentlichung im Regierungs-Blatte zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.

Schwerin am 28sten Februar 1875.

Friedrich Franz.

An
das Staats-Ministerium.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1875.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 22. März 1875.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die landwirtschaftliche Versuchsstation in Rostock. (2) Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem die Begründung einer landwirtschaftlichen Versuchsstation zu Rostock beschlossen ist, sind die Statuten dieser Anstalt, unter Verleihung der Rechte einer juristischen Person an dieselbe, unterm 26sten Februar d. J. landes-
herrlich bestätigt.

Schwerin am 16ten März 1875.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Brandt.

(2) Das unterzeichnete Ministerium bringt die in No. 11 des diesjährigen Centralblattes für das Deutsche Reich abgedruckte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5ten d. M., betreffend die Prüfung der Apotheker, hie mittelst zur allgemeinen Kenntniß.

Schwerin am 16ten März 1875.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Buchla.

Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker.

Auf Grund der Bestimmungen im §. 29 der Gewerbe-Ordnung hat der Bundesrat beschlossen, wie folgt:

I. Centralbehörden, welche Approbationen ertheilen.

§. 1.

Zur Ertheilung der Approbation als Apotheker für das Reichsgebiet sind befugt:

- 1) die Centralbehörden derjenigen Bundesstaaten, welche eine oder mehrere Landes-Universitäten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preußen, des Königreichs Bayern, des Königreichs Sachsen, des Königreichs Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Großherzogthums Hessen, des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und in Gemeinschaft die Ministerien des Großherzogthums Sachsen-Weimar und der sächsischen Herzogthümer;
- 2) das zuständige Herzoglich Braunschweigische Ministerium und der Oberpräsident von Elsaß-Lothringen.

Die Approbation wird nach dem beigefügten Formular ausgestellt.

II. Vorschriften über den Nachweis der Befähigung der Apotheker.

§. 2.

Der selbstständige Betrieb einer Apotheke im Gebiete des Deutschen Reichs erfordert — unbeschadet der Bestimmung im letzten Saße des §. 29 der

werbe-Ordnung — eine Approbation Seitens einer der vorstehend genannten Behörden. Dieselbe darf nur denjenigen Candidaten ertheilt werden, welche die pharmaceutische Prüfung vollständig bestanden haben.

§. 3.

Die pharmaceutische Prüfung kann vor jeder pharmaceutischen Prüfungs-Commission, welche bei einer deutschen Universität, dem Collegium Carolinum in Braunschweig und bei den polytechnischen Schulen in Stuttgart und Karlsruhe eingerichtet ist, abgelegt werden. Die Prüfungs-Commissionen, welche aus einem Lehrer der Chemie, einem Lehrer der Physik, einem Lehrer der Botanik und zwei Apothekern bestehen sollen, werden alljährlich von der zuständigen Behörde (vergl. §. 1) berufen. An Stelle eines der Apotheker kann ein Lehrer der Pharmacie berufen werden.

Die zuständige Behörde ernennt den Vorsitzenden der Commission. Derselbe kann aus der Zahl der Mitglieder der Commission gewählt werden.

Es finden in jedem Jahre zwei Prüfungen, die eine im Sommer-, die andere im Winterhalbjahr statt.

§. 4.

Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind bei der der Prüfungs-Commission zunächst vorgesetzten Behörde zu stellen.

Die Meldung zur Prüfung im Sommerhalbjahr muß spätestens im April, die Meldung zur Prüfung im Winterhalbjahr spätestens im November unter Beifügung der erforderlichen Bezeugnisse eingehen. Wer sich später meldet, wird zur Prüfung im folgenden Halbjahr verwiesen. Der Meldung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt durch den Nachweis

- 1) der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung. Der Nachweis ist zu führen durch das von einer als berechtigt anerkannten Schule, auf welcher das Latein obligatorischer Lehrgegenstand ist, ausgestellte wissenschaftliche Qualifications-Beugnis für den einjährig freiwilligen Militärdienst. Außerdem wird zur Prüfung nur zugelassen, wer auf einer anderen als berechtigt anerkannten Schule dies Beugnis erhalten hat, wenn er bei einer der erstgedachten Anstalten sich noch einer Prüfung im Latein unterzogen hat und auf Grund derselben nachweist, daß er auch in diesem Gegenstande die Kenntnisse besitzt, welche behufs Erlangung der bezeichneten Qualification erfordert werden;
- 2) der nach einer dreijährigen, für die Inhaber eines zum Besuche einer deutschen Universität berechtigenden Bezeugnisses der Reife zweijährigen, Lehrzeit vor einer deutschen Prüfungsbehörde zurückgelegten Gehülfen-

prüfung und einer dreijährigen Servirzeit, von welcher mindestens die Hälfte in einer deutschen Apotheke zugebracht sein muß;

- 3) eines durch ein Abgangszeugniß als vollständig erledigtcheinigten Universitätsstudiums von mindestens drei Semestern.

Dem Besuche einer Universität steht der Besuch der pharmaceutischen Fachschule bei der Herzoglich Braunschweigischen polytechnischen Schule (Collegium Carolinum), sowie der Besuch der polytechnischen Schulen zu Stuttgart und Karlsruhe gleich.

Die Zeugnisse (1—3) sind in beglaubigter Form beizubringen.

Der Candidat hat sich binnen 3 Wochen nach Behändigung der Zulassungsverfügung mit dieser Verfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§. 18) bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission ohne besondere Aufforderung persönlich zu melden.

§. 5.

Die Prüfung zerfällt in folgende Abschnitte:

- I. die Vorprüfung;
- II. die pharmaceutisch-technische Prüfung;
- III. die analytisch-chemische Prüfung;
- IV. die pharmaceutisch-wissenschaftliche Prüfung;
- V. die Schlußprüfung.

§. 6.

I. Zweck der Vorprüfung ist, zu ermitteln, ob der Candidat die ihm zur Bearbeitung vorzulegenden einzelnen Materien vollständig beherrscht und im Stande ist, seine Gedanken klar und richtig auszudrücken. Der Candidat erhält drei Aufgaben, von denen eine dem Gebiete der anorganischen, eine dem der organischen Chemie, eine dem der Botanik oder Pharmakognosie entnommen ist. Die Aufgaben werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Los bestimmt und sind sämmtlich so einzurichten, daß je drei von ihnen in einem Tage bearbeitet werden können. Die Bearbeitung erfolgt in Klausur ohne Benutzung von Hülfsmitteln.

§. 7.

II. Zweck der pharmaceutisch-technischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Candidat das für seinen Beruf erforderliche technische Geschick sich angeeignet hat. Zu diesem Behufe muß er sich befähigt zeigen:

- 1) zwei galenische Präparate zu bereiten;
- 2) zwei chemisch-pharmaceutische Präparate in dem hierzu bestimmten Laboratorium anzufertigen.

Die Aufgaben zu den Präparaten (Nr. 1 und 2) werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Voos bestimmt. Die Bereitung erfolgt unter Aufsicht je eines der pharmaceutischen Mitglieder der Commission. Ueber die Ausführung der Arbeiten hat der Candidat schriftliche Berichte abzufassen.

§. 8.

III. Zweck der analytisch-chemischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Candidat die in der analytischen Chemie erlangten wissenschaftlichen Kenntnisse nicht nur theoretisch sich angeeignet hat, sondern auch practisch in dem erforderlichen Maße zu verwerten im Stande ist. Zu diesem Behufe muß er befähigt sein, folgende zwei Aufgaben richtig zu lösen:

- 1) eine natürliche, ihren Bestandtheilen nach dem Examinator bekannte chemische Verbindung oder eine künstliche zu diesem Zwecke besonders zusammengesetzte Mischung qualitativ, und außerdem einzelne Bestandtheile der von dem Candidaten bereits qualitativ untersuchten Verbindung bzw. Mischung quantitativ zu bestimmen, oder ein anderes den Bestandtheilen nach dem Examinator bekanntes Gemenge auch quantitativ zu analysieren;
- 2) eine vergiftete organische oder anorganische Substanz, ein Nahrungsmittel oder eine Arzneimischung in der Weise zu untersuchen, daß die Resultate über die Art des vorgefundenen Giftes oder der Verfälschung und, soweit dies nach der Beschaffenheit des vorgefundenen Giftes oder der Verfälschung verlangt werden kann, auch über die Quantität des Giftes oder des verfälschenden Stoffes eine möglichst zuverlässige Auskunft geben.

Beide Aufgaben werden von dem Examinator bestimmt. Als Examinator beaufsichtigt die 'Bearbeitung' der Aufgaben der Lehrer der Chemie oder eines der pharmaceutischen Mitglieder der Commission.

Ueber die Ausführung der Arbeiten hat der Candidat schriftliche Berichte abzufassen.

Bei der Censur hat der Examinator den Gegenstand der gestellten Aufgaben nachzu machen und zu bezeugen, daß die Ausführung in der vom Candidaten in seinem Berichte dargelegten Art wirklich erfolgt ist.

§. 9.

IV. Die pharmaceutisch-wissenschaftliche Prüfung ist eine mündliche und wird von dem Lehrer der Botanik und den beiden pharmaceutischen Mitgliedern der Commission abgehalten.

In derselben hat der Candidat:

- 1) mindestens zehn ihm vorzuliegende frische oder getrocknete officinelle oder solche Pflanzen, welche mit den officinellen verwechselt werden können, zu demonstrieren;

- 2) mindestens zehn rohe Drogen nach ihrer Abstammung, Verfälschung und Anwendung zu pharmaceutischen Zwecken zu erläutern;
- 3) mehrere ihm vorzulegende Stoffe, beziehungsweise chemisch-pharmaceutische Präparate nach Verfälschungen, Bestandtheilen, Darstellungen u. s. w. zu erklären.

§. 10.

V. Zweck der Schlusprüfung ist, zu ermitteln, ob der Candidat in der Chemie, Physik und Botanik durchweg so gründlich und wissenschaftlich tüchtig ausgebildet ist, wie es sein Beruf erfordert, und ob er mit den das Apothekenwesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen sich gehörig bekannt gemacht hat.

Die Schlusprüfung ist eine mündliche und öffentliche. Sie wird von dem Vorsitzenden und drei Mitgliedern der Prüfungskommission abgehalten. Mehr als vier Candidaten werden zu einem Prüfungstermin nicht zugelassen.

§. 11.

Über die mündlichen Prüfungen (§§. 9, 10) wird für jeden Candidaten ein besonderes Protocoll unter Anführung der Prüfungsgegenstände aufgenommen und von den Examinateuren vollzogen.

§. 12.

Über jede der in den Prüfungen I bis III (§§. 6, 7 und 8) zu fertigenden einzelnen Arbeiten, sowie über den Ausfall eines jeden Theiles der Prüfungen IV und V (§§. 9 und 10) wird eine Censur ertheilt. Bei derselben sind die Prädicate: sehr gut (1) — gut (2) — genügend (3) — ungenügend (4) — schlecht (5) zu gebrauchen. Die Censur wird ertheilt, in der Prüfung I von sämtlichen Mitgliedern der Commission, mit Einschluß des Vorsitzenden und mit Ausschluß des Lehrers der Physik, in den Prüfungen II und III von dem die Ausführung der Arbeiten beaufsichtigenden Commissarius, in Prüfung IV und in Prüfung V von dem Examinator eines jeden Prüfungsfachs. Ergibt sich bei der Ertheilung der Censur für die einzelnen Arbeiten in Prüfung I Stimmengleichheit, so entscheiden die Stimmen, welche sich für die mindergünstige Censur aussprechen. Das Prädicat wird bei den mündlichen Prüfungen im Protocoll (§. 11) vermerkt.

§. 13.

Die in Prüfung I bis III für eine Arbeit und in Prüfung IV für einen Theil derselben ertheilte Censur „ungenügend (4)“ oder „schlecht (5)“, für Prüfung V ein Votum auf „schlecht (5)“ oder zwei Vota auf „ungenügend (4)“ haben zur Folge, daß die betreffende Prüfung als nicht bestanden gilt.

Nach dem Ergebniss der Special-Censuren wird die Censur für jede Prüfung in der Weise bestimmt, daß die Summe der Censuren für die einzelnen Prüfungsteile derselben durch die Anzahl der letzteren dividirt wird. Ergeben sich bei der Division Brüche, so werden dieselben, wenn sie über 0,6 betragen, als ein Ganzes gerechnet, andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.

§. 14.

Ist nach §. 13 eine Prüfung nicht bestanden, so überreicht der Vorsitzende die Prüfungsverhandlungen der zuständigen Behörde (§. 1) behufs Bestimmung der Wiederholungsfrist mittelst gutachtlichen Berichts.

Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung darf bei der Censur „ungenügend (4)“ in der Regel erst nach drei Monaten, bei der Censur „schlecht (5)“ in der Regel erst nach sechs Monaten erfolgen, muß aber spätestens in dem folgenden Prüfungshalbjahr stattfinden, widrigensfalls auch die früher mit günstigem Erfolge zurückgelegten Prüfungen zu wiederholen sind. Wer nach zweimaliger Wiederholung nicht besteht, wird zur weiteren Prüfung nicht zugelassen.

§. 15.

Die einzelnen Prüfungen sind in der §. 5 angegebenen Reihenfolge ohne Unterbrechung zurückzulegen. Die Aufgaben sind für jede Prüfung erst bei Beginn derselben zu ertheilen. Zwischen den einzelnen Prüfungen darf in der Regel nur ein Zeitraum von einer Woche liegen.

Zu der Prüfung II wird nur zugelassen, wer in der Prüfung I bestanden ist, zur Prüfung V nur, wer in den sämtlichen früheren Prüfungen bestanden ist. Wer in der Prüfung II oder III nicht besteht, hat die Wahl, ob er sich der Prüfung III und IV, beziehungsweise IV, sogleich oder erst nach Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung unterziehen will.

§. 16.

Hat der Candidat die Schlussprüfung bestanden, so wird unmittelbar nach Beendigung derselben die Gesamt-Censur nach dem im §. 13 angegebenen Modus bestimmt und das Resultat mit einem der in §. 12 angegebenen Prädicate bezeichnet.

Die Gesamt-Censur wird im Protocoll über die Schlussprüfung (§. 10, 11) vermerkt.

Der Vorsitzende überreicht hierauf die vollständigen Prüfungsverhandlungen, einschließlich der die Meldung und Zulassung des Candidaten betreffenden Urkunden, der zuständigen Behörde (§. 1) behufs Ausstellung der Approbation.

§. 17.

Wer sich in Gemäßheit des §. 4 nicht rechtzeitig persönlich meldet, oder die ihm für die Anfertigung der Arbeiten oder für die mündlichen Prüfungen gesetzten Termine ohne hinreichende Gründe versäumt, kann auf den Antrag des Vorsitzenden von der zuständigen Behörde (§. 1) bis zum folgenden Prüfungshalbjahr zurückgestellt werden.

§. 18.

Die Gebühren für die gesammte Prüfung betragen 140 Mark. Davon sind für die Prüfungen I, II, III und IV je 18 Mark = . . . 72 Mark für Prüfung V 24 = für Verwaltungskosten, Anschaffung von Prüfungsgegenständen u. s. w. 44 = berechnet.

Bei Wiederholung einzelner Prüfungen sind nach diesen Sätzen auch die betreffenden Gebühren, für Verwaltungskosten jedoch nur im Fall einer Wiederholung der Prüfungen II, III und V je 10 Mark nochmals zu entrichten.

§. 19.

Wer während der Prüfung von derselben zurücktritt oder zurückgestellt wird, erhält die nach §. 18 zu berechnenden Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungen zurück.

§. 20.

Nach dem Schlusse der Prüfung im Sommerhalbjahr werden die Namen der im letzten Jahre Aprobirten von der die Approbation ausstellenden Behörde dem Reichskanzler-Amte mitgetheilt.

III. Schluß- und Uebergangsstimmungen.

§. 21.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1sten October 1875 in Kraft.

§. 22.

Diejenigen Candidaten der Pharmacie, welche bereits vor dem 1sten October 1875 in die Lehre getreten waren, sind zur Prüfung auch dann zugelassen, wenn sie die Erfüllung der nach den bisherigen Vorschriften hierfür erforderlichen Vorbedingungen nachweisen; jedoch haben die am 1sten October 1875 noch in der Lehre befindlichen Candidaten eine dreizehnjährige Lehrzeit (vergl. §. 4 S. 2) und die am genannten Tage noch in der Servirzeit Begriffenen eine dreijährige Servirzeit darzuthun.

Die

Die Vorschrift des §. 4, B. 3, findet auf diejenigen Candidaten keine Anwendung, welche am 1sten October 1875 das bisher nur erforderte einjährige Universitätsstudium bereits vollendet haben.

§. 23.

Alle früheren über die Prüfung der Apotheker ergangenen Bekanntmachungen sind aufgehoben.

Formular.

Pharmaceutischer Approbationschein.

Nachdem Herr aus die pharmaceutische Prüfung vor der Prüfungs-Commission zu mit em Prädicate bestanden hat, wird ihm hierdurch die Approbation zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke im Gebiete des Deutschen Reichs in Gemässheit des §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 21sten Juni 1869 erteilt.

. den 18 . .

(Siegel und Unterschrift der approbirenden Behörde.)

Berlin, den 5ten März 1875.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Ed.

Mit dieser No. 6 wird ausgegeben: No. 15 des Reichs-Gesetzblattes von 1875.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1875.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 3. April 1875.

Inhalt.

I. Abtheilung. M 3. Ausführungs-Verordnung zum Impfgesetz vom 8. April 1874.

I. Abtheilung.

(M 3.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Räzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ic.

Zur Ausführung des mit dem 1sten April d. J. in Kraft trenden Reichs-Impfgesetzes vom 8ten April 1874 verordnen Wir, nach hausvertragmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Mit Ausnahme der auch für die Zukunft bei Bestand bleibenden Vorschrift, nach welcher kein Kind ohne Production eines Impfscheins in die Schule aufzunehmen ist, werden alle bisherigen, die Herbeiführung und die Controlirung der

Impfung mit Schuhpocken betreffenden Vorschriften hierdurch aufgehoben. Es treten mithin auch außer Kraft die Vorschriften, daß Niemand zur Erlernung eines Handwerks oder eines Betriebes, noch zu einer Bedienung oder Beförderung, noch zur Confirmation oder Copulation zugelassen ist, ehe von ihm eine Bescheinigung erbracht, daß er Menschenblattern gehabt oder sich der Kuhpocken-Impfung unterzogen habe.

§. 2.

Als Impfbezirke gelten die einzelnen Ortsbezirke. Für jeden Ortsbezirk wird von der betreffenden Ortsbehörde ein Impfarzt bestellt. In Unserem Domaniuum erfolgt die Bestellung des Impfarztes durch den Gemeindevorstand mit Genehmigung des Amtes.

Die Bestellung des Impfarztes ist dem zuständigen Kreisphysicus anzugeben, welchem demnächst auch bei Abgang eines Impfarztes binnen 14 Tagen von der Anstellung eines anderen Impfarztes Anzeige zu machen ist.

Die Vereinigung mehrerer Ortschaften zu einem Impfbezirk bedarf der Genehmigung Unseres Ministeriums, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

§. 3.

Die Geistlichen, sowie die mit Führung von Geburtsregistern sonst beauftragten Beamten und Personen haben auf Grund der von ihnen geführten amtlichen Register zu Anfang jedes Jahres über die im voraufgegangenen Kalenderjahre geborenen Kinder nach den einzelnen Ortschaften ihres Sprengels Geburtslisten nach dem Formular A. aufzustellen und bis zum 1sten Februar an die betreffenden Ortsobrigkeiten abzuliefern.

Wo die Geburtslisten aus den Civilstandsregistern (Geburtsregistern) zu extrahiren sein würden, und den mit der Führung der letzteren beauftragten Behörden auch die Aufstellung der Impflisten obliegt, bedarf es der Aufstellung besonderer Geburtslisten nicht.

§. 4.

In Grundlage der Geburtslisten, sowie der Civilstandsregister (vergl. §. 3, Abs. 2) und unter Berücksichtigung der von anderen Orten zugezogenen Kinder, sowie unter Aufnahme der nach den zurückgereichten Impflisten und den eigenen amtlichen Ermittelungen von der Impfung vorläufig zurückgestellten und der einer wiederholten Impfung zu unterziehenden Kinder, jedoch abzüglich der fortgezogenen und der nach Abschluß der Geburtslisten verstorbenen Kinder, haben die Ortsobrigkeiten die Impflisten nach alphabetischer Ordnung der Kinder der einzelnen Ortschaften nach dem anliegenden Formular B. durch Ausfüllung der

ersten sechs Colonnen aufzustellen und dieselben bis zum 15ten März an die bestellten Impfarzte abzuliefern.

§. 5.

Die Vorsteher und Vorsteherinnen der im Impfgesetze §. 1, Biffer 2 bezeichneten Schulanstalten haben nach dem gedachten Formular B. und unter Ausfüllung der ersten sechs Colonnen bis zum 1sten März alphabetisch geordnete Listen der in dem laufenden Jahre nach dem Impfgesetze a. a. D. zur Impfung gelangenden Böblinge der Ortsobrigkeit einzureichen, welche sie bis zum 15ten März an den Impfarzt abzuliefern hat. In diese Liste sind die nach Mittheilung der Ortsobrigkeit (§. 11) bis zum laufenden Jahr zurückgestellten und die einer wiederholten Impfung zu unterziehenden Böblinge mit aufzunehmen; sind dieselben gestorben oder fortgezogen, so ist dies in der Spalte für Bemerkungen zu erwähnen.

Sofern Böblinge die vorläufige oder nach §. 1, Biffer 2 a. E. des Impfgesetzes die gänzliche Befreiung von der gesetzlichen Impfpflicht in Anspruch nehmen oder die Erfüllung der gesetzlichen Impfpflicht in dem laufenden Kalenderjahr nachweisen, ist in der Spalte für Bemerkungen das vorzulegende ärztliche Zeugniß, beziehungsweise der Impfschein nach seinem wesentlichen Inhalte und mit Angabe des Ausstellers anzuführen.

§. 6.

Das im Impfgesetz §. 13, Abs. 4, vorgesehene Verzeichniß derjenigen Schüler, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht worden, ist 4 Wochen vor Schluß des mit Ostern zu Ende gehenden Schuljahres von den Vorstehern und Vorsteherinnen der im Impfgesetz §. 1, Biffer 2 bezeichneten Schulanstalten der Ortsobrigkeit vorzulegen.

§. 7.

Die Impfarzte stellen nach Empfang der Impflisten im Einvernehmen mit den Ortsobrigkeiten den Gang des Impfgeschäfts und die Tage für die Vornahme der Impfungen, sowie für die Vorstellung der Impflinge fest. Die Ortsobrigkeiten haben für die Beführung der Impflinge durch öffentliche Bekanntmachung der Termine oder durch besondere Ansage der Eltern, Pflegeeltern oder Wormündler Sorge zu tragen. Unseren Amtmännern bleibt überlassen, sich hierbei der Vermittelung der Gemeindevorstände zu bedienen.

Zugleich haben die Ortsobrigkeiten die Betheiligten, welche von der Impfung durch den Impfarzt keinen Gebrauch machen wollen, aufzufordern, den bestellten

Impfarzten bis zum Jahreschluß den Nachweis der geschehenen Genügung der Impfpflicht zur Vermerkung in der Impfliste zu geben.

§. 8.

Die Impfarzte füllen in den ihnen von den Ortsobrigkeiten zugestellten Impflisten bei Vornahme des Impfgeschäfts die Colonnen 7—19 aus und tragen insbesondere in den Fällen, in welchen auf Grund eines ihnen vorgelegten ärztlichen Beugnisses oder Impfscheins vorläufig oder gänzlich von der Impfung Abstand genommen ist, die Bemerkungen über die Ursache in die Spalten 17 und 18 ein. Nach dem Schlusse des Kalenderjahres haben sie die Impflisten den Ortsobrigkeiten zurückzugeben.

In den ihnen zur Führung des Befreiungs-Nachweises vorgelegten Beugnissen haben sie den Namen des Impsbezirkes und die Nummer der Impfliste hinzuzufügen.

§. 9.

Die außer den Impfarzten zur Vornahme von Impfungen berechtigten Medicinalpersonen haben über die von ihnen vorgenommenen Impfungen nach den Geburtsjahren der Impflinge und in alphabetischer Ordnung Listen nach dem Formular B. aufzustellen, in allen Colonnen auszufüllen und dieselben der zuständigen Ortsobrigkeit am Jahreschluß vorzulegen.

§. 10.

Neben jede nach §. 1, Ziffer 1 und 2 des Impfgesetzes vorgenommene Impfung ist ein Impfschein nach dem anliegenden Formular C. oder D. auszustellen, je nachdem der gesetzlichen Pflicht durch die Impfung genügt ist oder dieselbe wiederholt werden muß. Für diese Impfscheine ist bei Impfungen aus §. 1, Ziffer 1 des Impfgesetzes Papier von röthlicher Farbe, bei Wiederimpfungen aus §. 1, Ziffer 2 des Impfgesetzes Papier von grüner Farbe zu verwenden und bei den Impfscheinen für die Wiederimpfung neben dem Worte „Impfschein“ das Wort „Wiederimpfung“ in Klammern zu setzen. Die ärztlichen Beugnisse, durch welche eine vorläufige Befreiung von der Impfpflicht nachgewiesen werden soll, sind nach dem anliegenden Formular E., und die ärztlichen Beugnisse, welche eine gänzliche Befreiung von der gesetzlichen Impfpflicht nachweisen sollen, nach dem anliegenden Formular F. auszufüllen. Für beide Arten dieser ärztlichen Beugnisse ist weißes Papier zu verwenden.

§. 11.

Die Ortsobrigkeiten haben nach Rückempfang der Listen in den Fällen, in welchen die wiederholte Impfung ohne Erfolg gewesen ist (§. 3 des Impf-

gesetzes), zu entscheiden, ob die letzte Wiederholung durch den Impfarzt vorgenommen werden soll, auch in den Fällen des §. 2 des Impfgesetzes bei sich ergebenden Zweifeln die Entscheidung des Impfarztes zu veranlassen.

Sind Böblinge der im Impfgesetz §. 1, Biffer 2 bezeichneten Schulanstalten einer wiederholten Impfung zu unterziehen, oder von der Impfung vorläufig befreit, so haben die Ortsobrigkeiten ein Verzeichniß dieser Böblinge den Vorsteherinnen und Vorstehern der betreffenden Schulanstalten zur Berücksichtigung bei den von diesen aufzustellenden Impflisten mitzutheilen.

Sind Impfpflichtige der Impfung oder der Gestellung vorschriftswidrig entzogen geblieben, so haben die Ortsobrigkeiten gegen die Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder der Impfpflichtigen nach Maßgabe der §§. 12 und 4 des Impfgesetzes zu verfahren, beziehungsweise den für die Eltern sc. zuständigen Ortsobrigkeiten zur Einleitung des gesetzlichen Verfahrens Nachricht zu geben.

Die im Impfgesetz §. 4, 12, 14 und 15 erwähnten amtlichen Verfügungen, Anordnungen der zuständigen Behörde und Bestrafungen sind von den Ortsobrigkeiten zu erlassen.

Den Trägern der Ortsobrigkeit gegenüber werden die im Impfgesetze §. 12 und 4 erwähnten amtlichen Verfügungen und Anordnungen von Unserem Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, erlassen und sind die im Impfgesetz §. 14 und 15 erwähnten Bestrafungen im Wege des fiscalischen Proceses zu verfügen.

Für die im Impfgesetze § 16 und 17 vorgesehenen Straffälle sind die Criminalgerichte zuständig.

§. 12.

Das Verfahren in Angelegenheiten des Impfwesens ist stempel- und gebührenfrei. Strafverfolgungen aus den §§. 14, 15, 16, 17 des Impfgesetzes sind gebührenpflichtig und, soweit sie zur gerichtlichen Competenz stehen, auch stempelpflichtig.

§. 13.

Durch die von Unserem Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, zu bestimmenden Stellen sollen den Geistlichen und den mit Führung von Geburtsregistern sonst beauftragten Beamten und Personen die Formulare der Geburtslisten, und den Ortsobrigkeiten für sich und beziehungsweise zur Abgabe an die im Orte wohnenden Schulvorsteher, die Impfarzte und Ärzte die Formulare der Übersichten (§. 14), der Impflisten, Impfscheine und ärztlichen Zeugnisse unentgeltlich geliefert werden.

Die Ortsobrigkeiten haben den Impfarzten zur Vornahme der Impfungen und für die Gestellung der Böblinge das Schullocal oder ein anderes ihnen

zur Verfügung stehendes Local anzugeben, auch das Fuhrwerk der Impfärzte aufzunehmen. Im Domänum liegt diese Verpflichtung der Gemeinde-Verwaltung des Ortsbezirks ob.

§. 14.

Über das Resultat der Impfungen im vorangegangenen Kalenderjahre haben die Ortsobrigkeiten bis zum 1sten April Unserem Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, eine Uebersicht nach dem anliegenden Formular G. vorzulegen.

§. 15.

Im gegenwärtigen Kalenderjahr haben die Geistlichen und die mit Führung von Geburtsregistern sonst beauftragten Beamten und Personen die Geburtslisten binnen 14 Tagen nach Publication dieser Verordnung, die Vorsteher und Vorsteherinnen der im Impfgesetz §. 1, Biffer 2 bezeichneten Schulanstalten die Impflisten bis zum 15ten April den Ortsobrigkeiten einzureichen, welche diese Impflisten und die von ihnen selbst aufzustellenden Impflisten den Impfärzten bis zum 1sten Mai zujustellen haben.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 24sten März 1875.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. v. Müller. Buchla. Weßell.

Ausführungs-Verordnung
zum
Impfgesetz
vom 8ten April 1874.

Geburts=Liste

zur

Impfiste des Dorfes Pampow,

Domanial=Amts Schwerin,

enthaltend

die im Kalenderjahre 18.... in Pampow geborenen und nicht
bereits daselbst verstorbenen Kinder.

Abgeschlossen

Pampow, den 18....

Laufende Nummer.	Zunam.e.	Vornamen.	Geburts-		
			Tag.	Monat.	Jahr.
1.	Peters.	Carl Ernst August.	3.	Januar.	18...
2.	Richter.	Friedrich Wilhelm.	15.	März.	18...
3.	Schulz.	Johann Heinrich Christian.	9.	Deebr.	18...
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					

Formular C.

Impfchein.

Impfbezirk Impfliste №
 geboren den 18,
 wurde am 18 zum Male
 Erfolg geimpft.

Durch die Impfung ist der gesetzlichen Pflicht genügt.

N. N. am 18

N. N.,
 Arzt (Impfarzt).

Rückseite.

In jedem Impfbezirk wird jährlich an Orten und zu Zeiten, welche vorher bekannt gemacht werden, unentgeltlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muss vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, die spätere Impfung (Wiederimpfung) bei Söglingen einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb desjenigen Kalenderjahres erfolgen, in welchem die Kinder das zwölfe Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impfung nach dem Urtheile des Arztes erfolglos geblieben, so muss sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Jeder Impfling muss frühestens am 6ten und spätestens am 1ten Tage nach der Impfung dem Arzte zur Besichtigung vorgestellt werden. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trock erfolgter amtlicher Anforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Haft verwirkt.

Bemerkung.

Das Formular C. kommt für alle Impfungen zur Anwendung, durch welche der gesetzlichen Pflicht genügt ist, und zwar sowohl bei der ersten Impfung (§. 1, Ziffer 1 des Impfgesetzes), als bei der späteren Impfung (Wiederimpfung, §. 1, Ziffer 2 des Impfgesetzes).

Im Uebrigen ist zu unterscheiden:

- 1) war die Impfung bei dem ersten oder zweiten Male erfolgreich, so ist zwischen den Worten »zum Male« das Wort »ersten« oder »zweiten« und zwischen den Worten »Male Erfolg« das Wort »mit« einzuschalten;
 - 2) ist die Impfung zum dritten Male (§. 3 des Impfgesetzes) wiederholt worden, so ist zwischen den Worten »zum Male« das Wort »dritten«, und zwischen den Worten »Male Erfolg«, je nachdem die Impfung erfolgreich oder erfolglos war, das Wort »mit« oder das Wort »ohne« einzuschalten.
-

3 impfittc

Formular B.

Laufende Nummer.	Des Impfungs-	Des Wassers oder Pilzenvantes ehe Normunde
Vor- und Zug der Januar.	Jahr und Tag der (Schw.)	Name. Stand und Wohnung.
		Zahl der vorangegangenen erfolglosen Impfungen
		Tag der Impfung.
		Angabe, woher die Lymphe genommen.
		Von Arm zu Arm. Glycerin-Lymphe.
		Anders conservirte.
		Animal-Lymphe.
		Zahl der gemachten Impf- schnitte oder Impfstiche.
		Tag der Revision.
		War die Impfung von Erfolg.
		Zahl der entwickelten Pusteln.
	vorläufig.	Ursache, wesh- halb von der Impfung ab- seits gewon- nen ist:
	gänzlich.	
		Bemerkungen.

Bemerkung. Der Impfass ist empfängt die Stille, nachdem sie in den ersten sechs Säulen von der Behörde oder — bei der späteren Impfung (Wiederimpfung) — von den Schulbeamten ausgefüllt ist. Er füllt weiter nichts die übrigen Säulen aus. In der Säule 19 muss stets, und zwar durch Ausweitung der Blaupausen S. R. Sk., ein Bemerkt gemacht werden, wenn ein Impfing an Syphilis, Nachitis oder Cerephalus leidet. Ist der Impfblödige gestorben oder weggezogen, so ist dies in der Säule 19 zu vermerken.

Zeugniß.

Impfbezirk Impfliste №
 geboren den 18 ,
 hat im Jahre die natürlichen Blättern überstanden; ist
 im Jahre mit Erfolg geimpft worden und ist demgemäß von der
 Impfung befreit.
 den 18

N. N.,
 Arzt (Impfarzt).

Rückseite
 (wie bei Formular C).

Bemerkung.

Das Formular F. ist für diejenigen Fälle bestimmt, in denen — sowohl bei ersten Impfungen, als bei späterer (Wiederimpfung) — eine gänzliche Befreiung von der Impfung stattfindet. Besteht der Befreiungsgrund darin, daß das Kind die natürlichen Blättern überstanden hat, so sind die Worte »ist im Jahre zc. bis »worden« auszustreichen; ist dagegen das Kind von der Impfung befreit, weil es bereits mit Erfolg geimpft worden ist, so sind die Worte »hat im Jahre zc. bis »überstanden« auszustreichen.

Der Name des Impfbezirks und die Nummer der Impfliste ist von demjenigen Impfarzte, beziehungsweise derjenigen Behörde, in deren Impfliste das betreffende Kind eingetragen ist, auszufüllen, sobald ihnen das Zeugniß zur Führung des Befreiungs-Nachweises vorgelegt wird.

Uebersicht

über

das Ergebniß der Impfung im Impfbezirk
 in dem Jahre 18

Zahl der Impflinge.	Zahl der Geimpften		Zahl der Fälle, in welchen der Arzt von der Impfung		Zahl der der Impfung vor- schriftswidrig entzogenen Pflichtigen.
	mit Erfolg.	ohne Erfolg.	vorläufig	gänzlich Abstand genommen.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Bemerkung. Die Liste ist gesondert für die nach §. 1, Ziffer 1, und §. 1, Ziffer 2 des Impfgesetzes Impfpflichtigen aufzustellen.

Impfschein.

Impfbezirk Impfliste Nr.
 geboren den 18
 wurde am 18 zum Male
 ohne Erfolg geimpft.

Die Impfung muß im nächsten Jahre wiederholt werden.

am 18

N. N.,
 Arzt (Impfarzt).

Rückseite

(wie bei Formular C).

Bemerkung.

Das Formular D. kommt für alle diejenigen Fälle zur Anwendung, in denen die Impfung wegen Erfolglosigkeit wiederholt werden muß (§. 3 des Impfgesetzes), und zwar sowohl bei der ersten Impfung (§. 1, Biffer 1 des Impfgesetzes), als bei der späteren Impfung (Wiederimpfung, §. 1, Biffer 2 des Impfgesetzes).

Se nachdem die Impfung zum ersten oder zweiten Male vorgenommen war ist zwischen den Worten »zum Male« das Wort »ersten« oder »zweiten« einzuschalten.

Zeugniß.

Rückseite

(wie bei Formular C).

Bemerkung.

Das Formular E kommt — und zwar sowohl bei ersten Impfungen, als bei späteren (Wiederimpfung) — zur Anwendung, wenn eine vorläufige Befreiung von der Impfung wegen Krankheit *etc.* (§. 2 des Impfgesetzes) nachgewiesen werden soll. Der Befreiungsgrund ist zwischen den Worten „wegen ohne *etc.*“, die Frist der Befreiung zwischen den Worten „bis unterbleiben“ anzugeben. Der Name des Impfbezirks und die Nummer der Impfliste ist von demjenigen Impfarzte, beziehungsweise derjenigen Behörde, in deren Impfliste das betreffende Kind eingetragen ist, auszufüllen, sobald ihnen das Zeugnis zur Führung des Befreiungs-Nachweises vorgelegt wird.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1875.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 6. April 1875.

Inhalt.

- I. Abtheilung. № 4. Neben-Contributions-Edict wegen Erlegung der Prinzessin-Steuer. № 5. Verordnung wegen Aufbringung der Domania-Quote zu der ausgeschriebenen Prinzessin-Steuer.
-

I. Abtheilung.

- (№ 4.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügenburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ic.

Fügen, unter Entbietung resp. Unseres gnädigsten und gnädigsten Gruhes, Unseren Beamten, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in Unseren Städten, sowie allen denjenigen Unserer Unterthanen und Landes-Eingesessenen, welche von diesem Unserem Edict ergriffen werden, hiermit zu wissen:

Nachdem wegen stattgehabter Vermählung Allerhöchst Unserer ältesten Tochter, der Herzogin Marie Alegandrine Elisabeth Eleonore von Mecklenburg, Hoheit, jetzigen Großfürstin Marie Pawlowna, Kaiserliche Hoheit, mit Seiner Kaiserlichen Hoheit dem Großfürsten Vladimir Alegandrowitsch von

Rußland, Unsere getreue Ritter- und Landschaft auf dem diesjährigen Landtage zu Malchin Unserer landesherrlichen Proposition gemäß, nach Maßgabe des Artikels II des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs, sich zur Erlegung der Prinzessin-Steuer von 20,000 Thaler № 3 = 70,000 Mark bereit erklärt hat, Wir auch den Uns von derselben vorgelegten Contributions-Modus genehmigt haben, verkündigen Wir diese, verfassungsmäßig von Unseren Domainen, den ritterschaftlichen Gütern und den Städten, und zwar von jedem Theile zu seiner Fterz, aufzubringende Steuer hiermit zur Entrichtung folgendermaßen:

I.

Unsere verfassungsmäßige Domänen-Quote soll zufolge Unserer gleichzeitig heute erlassenen besonderen desfallsigen Verordnung tempestive durch Unsere Renterei in den Landkosten gebracht werden.

II.

In den ritterschaftlichen Gütern wird gegeben von jeder erbvergleichsmäßig catastrirten

vollen Hufe	5	Mark	50	Pfennige,
halben Hufe	2	:	75	=
viertel Hufe	1	=	38	=

und ebensoviel von den catastrirten Hufen der Kloster-, Rostocker Districts-Güter und des Deconomiedorfes Bergrade, deren Beitrag aber allen contribuierenden Theilen auf ihre Quoten gleichmäßig zu Gute kommt.

III.

Von der Stadt Rostock ist der zwölfe Theil des Gesamtbetrages der Steuer mit 5,833 Mark 33 Pfennigen zur Verfallzeit an den Landkosten einzubringen.

In den übrigen gesammten Städten wird bei noch nicht stattgehabter Regulirung des erbvergleichsmäßigen Erben-Modus für dies Mal, jedoch ohne alle Folge für die Zukunft, gegeben:

a. von Häusern:

von einem vollen Hause	2	Mark	—	Pfennige,
von einem dreiviertel Hause	1	=	50	=
von einem halben Hause	1	=	—	=
von einem viertel Hause oder Bude —	—	=	50	=
von einem achtel Hause oder Keller —	—	=	25	=

b. von Acker:

von jedem Morgen Acker ohne Unterschied, ob derselbe jährlich besäet wird, in Schlägen oder brach liegt — Mark 5 Pfennige,

c. von Wiesen:

von jedem während des Jahres geworbenen Fuder Heu, ohne Unterschied ob die Wiese zum Hause gehört oder nicht:

für ein vierspänniges Fuder — Mark 3 Pfennige,
für ein zweispänniges Fuder = 1 Pfennig.

Wegen der Erlegung der Steuer in den Landstädten wird daneben auf das betreffende Publicandum vom 6ten Januar 1853 (Regierungs-Blatt von 1853, No. 2) hingewiesen.

IV.

Die Einzahlung der ganzen Steuer, mithin der Domänen-Quote, der Beiträge von den ritterschaftlichen, Kloster- und Rostocker Districts-Gütern, sowie dem Deconomiedorfe Bergrade und der Beiträge der Städte, und zwar mit einer genauen Specification, Seitens der Städte aber mit einer doppelten Specification, ist im Laufe des Monats April d. J., resp. bei Vermeidung des landesvergleichsmäßigen Executionszwanges, in den gemeinsamen Landkosten portofrei gegen Quittung des Landes-Einnehmers zu beschaffen, um dadurch

V.

den Landkosten in den Stand zu setzen, im Laufe des Monats Junius d. J. die Zahlung der ganzen Steuersumme von 70,000 Mark, gegen eine von Uns AllerhöchstSelbst zu ertheilende General-Decharge, an Unsere Renterei leisten zu können.

VI.

Die Collectur, die Verwaltung und die Auszahlung dieser Steuer geschieht in Gemässheit des §. 120 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs nach dem Artikel XVIII der Reversalen vom Jahre 1621 durch den dazu committirten Engern Ausschuss von Ritter- und Landschaft, und die Subcollectur in den Städten durch die Magistrate.

VII.

Die etwanigen Ueberschüsse der aufkommenden Beiträge sollen jedem Theile, welcher dadurch mehr als seine Quote aufgebracht hat, demnächst zurückgezahlt werden.

Urkundlich haben Wir dieses Neben-Contributions-Edict mit Unserer Aller-höchsten Unterschrift versehen und die Publication desselben durch das Regierungs-Blatt befohlen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 27ten März 1875.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. v. Müller. Buchka. Weßell.

Neben-Contributions-Edict

wegen

Erlegung der Prinzenfinn-Steuer.

(Nr. 5.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügenburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Nachdem Wir am heutigen Tage ein Neben-Contributions-Edict zur Aufbringung der Prinzenfinn-Steuer wegen Vermählung Allerhöchstes unserer ältesten Tochter, der Herzogin Marie Alexandrine Elisabeth Leonore von Mecklenburg, Hoheit, jetzigen Großfürstin Marie Pawlowna, Kaiserliche Hoheit, mit Seiner Kaiserlichen Hoheit dem Großfürsten Vladimir Alegandrowitsch von Russland, haben publiciren lassen, verordnen Wir zur Aufbringung des auf Unsere Domainen fallenden Anteils der landesvergleichsmäßigen Terz dieser Steuer, wie folgt:

I.

In Unseren Domainen, einschließlich der Domänen-Flecken, haben von den Ländereien, welche sie besitzen, nach Zahl der bonitirten Scheffel zu dieser Steuer beizutragen:

a. ein Hauswirth, Erbpächter oder Eigenthümer, er sei zugleich Müller, Krüger, Schmied etc. oder nicht, für einen Besitz bis zu

35 bonitirten Scheffeln inclusive	.	.	.	—	Mark	75 Pfennige,
für mehr als 35 bis zu 50 Scheffel incl.	.	.	.	1	=	=
= = = 50 = = 75 = =	=	=	=	1	=	50 =
= = = 75 = = 100 = =	=	=	=	2	=	=
= = = 100 = = 150 = =	=	=	=	3	=	=
= = = 150 = = 200 = =	=	=	=	4	=	=
= = = 200 = = 225 = =	=	=	=	4	=	50 =

für mehr als 225 bis zu 265 Scheffel incl. .	5 Mark 25 Pfennige,
" " " 265 " " 300 " " "	6 " " "
und für jede 50 bonitirte Scheffel mehr noch .	1 " " "

Häusler, Gemeinden und Inhaber von Eigenthumsparcelen gelten nicht als „Eigenthümer“ im Sinne dieser Verordnung und sind daher zu dieser Steuer nicht heranzuziehen.

b. ein Büdner bis zu 10 bonitirten Scheffeln incl. — Mark 25 Pfennige, bei einem Besitze von mehr als 10 Scheffeln . — : 50 :

II.

Wer mehrere Besitzungen dieser Art inne hat, muß die Steuer für jede derselben besonders erlegen.

III.

Unsere Beamte haben diese Prinzessin-Steuer im Laufe des Monats April d. J. zu erheben und die Aufkunft an Unsere Renterei, aus welcher Wir sodann Unsere Rate zur Domanial-Terz in einer Summe in den Landlasten wollen bringen lassen, ohne Aufenthalt einzufinden, die doppelte Specification ihrer desfallsigen Receptur aber mit den Renterei-Quittungen im Monat Mai d. J. bei Unserer Kammer einzureichen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 27sten März 1875.

Friedrich Franz.

h. Graf v. Bassewig. v. Müller. Buchla. Bezzell.

Verordnung,

wegen

Aufbringung der Domanial-Quote
zu der ausgeschriebenen Prinzessin-
Steuer.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1875.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 13. April 1875.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend die Abänderung des §. 5 des Regulativs vom 29. März 1847 in Betreff der baulichen Verbindlichkeit der Rügenischer Großherzoglicher Gebäude. (2) Publicandum, betreffend die Berechtigung zum Betriebe der Schornsteinfegerei. (3) Bekanntmachung, betreffend die revidirten Statuten des Hagelschaden-Versicherungs-Vereins für Mecklenburg-Schwerin zu Grevesmühlen. (4) Bekanntmachung, betreffend die Kosten des Transports Ausgewiesener &c. durch das Königreich Sachsen. (5) Bekanntmachung, betreffend die Roggen-Durchschnittspreise, nach denen der Geld-Canon der Erbpächter &c. in den Domainen für die nächste Zahlungsperiode zu reguliren ist.

II. Abtheilung.

(1) Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird der §. 5 des Regulativs vom 29sten März 1847, die Obliegenheiten Derjenigen betreffend, welche als Großherzogliche Diener, Pensionisten oder Beneficiaten Großherzogliche Gebäude benutzen, hierdurch dahin geändert, daß die umfänglichere bauliche Verbindlichkeit des §. 5 des Regulativs vom 29sten März 1847 für die Großherzoglichen Diener von jetzt ab erst dann eintritt, wenn dieselben, einschließlich

des Mietbzwertes der Wohnung, ein Gesamt-Einkommen von 1500 Mark
bezahlen, welches hierdurch zur Kenntniß der Beheiligen gebracht wird.

Schwerin am 30sten März 1875.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

H. Graf v. Bassewitz. v. Müller. Buchla. Beßell.

(2) Da Zweifel darüber aufgekommen sind, ob und welchen Einfluß die Ge-
werbe-Ordnung vom 21sten Juni 1869 auf die in den §§. 343—345 des
landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs geregelten Verhältnisse des Schornsteinfeger-
Gewerbes ausgeübt hat, so sieht sich das unterzeichnete Ministerium veranlaßt,
darauf hinzuweisen, daß in Beihalt des §. 39 der Gewerbe-Ordnung die bis-
herigen Bestimmungen in Kraft geblieben und demnach insbesondere auch im
ritterschaftlichen Gebiete nur die hier im Lande bestellten Schornsteinfeger zum
Betriebe der Schornsteinfegerei berechtigt sind.

Die Ortsobrigkeiten werden angewiesen, in vorkommenden Fällen hiernach
zu verfahren.

Schwerin am 3ten April 1875.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

H. Graf v. Bassewitz. Buchla. Beßell. v. Bülow.

(3) Die unter dem heutigen Datum erfolgte landesherrliche Bestätigung der
revidirten Statuten des Hagelschaden-Versicherungs-Vereins für Mecklenburg-
Schwerin zu Grevesmühlen, sowie der Inhalt der §§. 5, 6, 37 und 39 der
Statuten selbst werden im Nachstehenden zur Kenntniß des Publicums resp. der
Gerichte gebracht.

Schwerin am 15ten März 1875.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Brandt.

Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügenburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ic.

Thun hiemit kund, daß Wir auf allerunterthänigstes Ansuchen der Direction des Hagelschaden-Versicherungs-Vereins für Mecklenburg-Schwerin die abermalige Umarbeitung der Statuten des Vereins nach Ablauf des in §. 42 derselben festgelegten 5jährigen Zeitraums gestattet und die revidirten Statuten des Hagelschaden-Versicherungs-Vereins für Mecklenburg-Schwerin in der aus den Beschlüssen der General-Versammlung hervorgegangenen Fassung, wie solche hieneben geheftet, auch in gleichlautender Ausfertigung zu den Acten Unseres Ministeriums des Innern zurück behalten sind, ihrem ganzen Inhalte nach landesherrlich genehmigt und mit dem Vorbehalte, dieselben, falls sich das Bedürfniß ergeben sollte, abzuändern, selbst ganz aufzuheben, kraft dieses bestätigt haben, also und dergestalt, daß dieselben an Stelle der von Uns unter dem 26sten März 1870 bestätigten und hiemittelst wieder aufgehobenen Statuten für alle dabei Beteiligten zur Norm dienen sollen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Infiegel.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern, Schwerin am 15ten März 1875.

Friedrich Franz.

(L. S.)

v. Müller.

Landesherrliche Bestätigung
der
revidirten Statuten des Hagelschaden-
Versicherungs-Vereins für Mecklenburg-
Schwerin.

§. 5.

Sitz des Vereins.

Der Verein hat seinen Sitz zur Zeit in Grevesmühlen am Wohnorte des Secretairs und Rechnungsführers, bei welchem die Casse, wie alle Utensilien, Bücher, Register und Acten aufbewahrt werden.

§. 6.

Gerichtsstand des Vereins.

Seinen Gerichtsstand hat der Verein vor der Großherzoglichen Justiz-Canzlei zu Schwerin, bei welcher er durch Klage gegen den Director in Anspruch zu nehmen ist.

§. 37.

Zahlungstermin für die Beiträge.

Die berechneten Beiträge und sonstigen Leistungen an den Verein hat jeder Interessent bis zum 10ten December portofrei an die Vereinscasse einzusenden. Nach diesem Tage hat der Secretair gegen die Säumigen eine schriftliche Erinnerung, bei Wahrnahme einer Gebühr von 1 Mark, zu erlassen und alsdann nach 8 Tagen das Restanten-Verzeichniß dem Rechts-Consulenten des Vereins zuzustellen.

Wegen der rückständigen Beiträge, Schäden und Kosten wird dem Verein der Executionszwang in dem Maße beigelegt, daß die Gerichte nach Maßgabe der Verordnung vom 7ten Februar 1863, betreffend die Hülfsanträge der nicht gerichtlichen Behörden an die Gerichte, verbunden sein sollen, auf Antrag des Rechts-Consulenten solche rückständigen Beiträge, Schäden und Kosten von den säumigen Mitgliedern executivisch beizutreiben.

Im Falle des Wegzugs eines Mitgliedes aus dem Lande bleibt für die Anträge des Rechts-Consulenten dasjenige Forum competent, unter welchem das betreffende Mitglied zur Zeit der Contrahirung seiner Versicherung im Lande stand.

§. 39.

Privilegien der Beiträge und Vergütungen.

Die Beiträge der Mitglieder an den Verein werden:

- von keinem Nachlaß- und Concurs-Proclama ergriffen und müssen sowohl Rückstände als laufende Beiträge nebst Kosten, unerwartet einer Erb-Auseinandersetzung und eines Prioritäts-Erkenntnisses, als Massenschulden zur Versallzeit aus der Masse gezahlt werden;
 - gegen die Beitreibung rückständiger Beiträge und sonstiger Leistungen findet kein Rechtsmittel mit Suspensiv-Effect statt, und so wenig diese Beitreibung wie die Auszahlung der Entschädigungsgelder können von einer Behörde durch Inhibitorien oder Suspensiv-Befügungen verhindert oder verzögert werden.
-

(4) Nach einer hierher gelangten Mittheilung der Königlich Sächsischen Regierung sind die dortigen Grenzbehörden angewiesen,

- 1) den von einer Behörde eines nichtdeutschen Staates eingeleiteten Transport eines Individuum, welches durch das Bundesgebiet hindurch in seinen nichtdeutschen Heimathstaat geführt werden soll, nur dann zu übernehmen, wenn Seitens der den Schub einleitenden Behörde auf dem Transportzettel (Schubpasse) die ausdrückliche Zusicherung der Uebernahme des Kostenaufwandes für den Durchtransport durch das Bundesgebiet in gehöriger Form ausgesprochen ist, und ferner auch
- 2) in denjenigen Fällen, in welchen von einer deutschen Behörde ein aus dem Bundesgebiete ausgewiesenes Individuum auf den Schub in seinen Heimathstaat gesetzt ist und der Transport durch Österreich-Ungarn führt, die Fortsetzung desselben nur zu übernehmen, wenn Seitens der den Schub einleitenden deutschen Behörde die Erstattung der Kosten des Durchtransports durch Österreich-Ungarn auf dem Transportzettel zugesichert worden ist.

Die Polizeibehörden werden angewiesen, in geeigneten Fällen zur Vermeidung von Weiterungen gemäß vorstehender Bekanntmachung zu verfahren.

Schwerin am 3ten April 1875.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Weßell.

(5) Nach den vorliegenden Preiseinzeugungen haben die Getreidepreise, bei Zurückführung derselben auf die in der Verordnung vom 27sten Januar 1873 (Regierungs-Blatt No. 4) dem bisherigen Landes- (Rostocker) Scheffel gestrichenen Maasses gleichgezogenen Gewichtseinheiten, jedoch mit Berücksichtigung zugleich der Constitution vom 22sten August 1757 sub III, bezüglich des Aufmaases beim Hafer, welches auf den gestrichenen Scheffel $\frac{1}{8}$ austrägt, für Waare mittlerer Güte betragen:

im Jahre Johannis 1874/75:

1) in Schwerin:	für 56 M . Roggen innerhalb der
	lechten 8 Tage vor Antoni 1875 4 M 34,23 J
	innerhalb der lechten 14 Tage vor Antoni 1875 4 = 38,13 =

2) in Wismar:	für 56 M . Roggen innerhalb der letzten 8 Tage vor Antoni 1875	4 M 35,40 =
	innerhalb der letzten 14 Tage vor Antoni 1875	4 = 38,00 =
3) in Rostock:	für 56 M . Roggen innerhalb der letzten 8 wie 14 Tage vor Antoni 1875	4 = 17,20 =
	für 59 M . Weizen, ebenso	5 = 19,20 =
	für 48 M . Gerste, ebenso	3 = 69,60 =
	für 39 $\frac{3}{8}$ M . Hafer, ebenso	3 = 22,88 =
4) in Boizenburg:	für 56 M . Roggen innerhalb der letzten 8 wie 14 Tage vor Antoni 1875	4 = 48,00 =
	innerhalb der letzten 14 Tage vor und 14 Tage nach Weihnachten 1874	4 = 48,00 =
	für 59 M . Weizen innerhalb der letzgedachten Zeit	5 = 42,06 =
	für 48 M . Gerste, ebenso	4 = 02,00 =
	für 39 $\frac{3}{8}$ M . Hafer ebenso	3 = 34,69 =
5) in Grabow:	für 80 M . Roggen (entsprechend dem bisherigen Berliner Scheffel) innerhalb der letzten 8 wie 14 Tage vor Antoni 1875	6 = 45,00 =

In Beihalt dessen stellt sich für Roggen der Durchschnittspreis der Antoni-
Zeit aus den letzten 20 Jahren von Johannis 1855/75:

A. für den bisherigen Landesscheffel (56 M .):		
1) in Schwerin:	während der letzten 8 Tage vor Antoni	4 M 50,50 =
	= = = 14 = = =	4 = 53,59 =
2) in Wismar:	während der letzten 8 Tage vor Antoni	4 = 50,58 =
	= = = 14 = = =	4 = 52,17 =
3) in Rostock:	während der letzten 8 Tage vor Antoni	4 = 20,22 =
	= = = 14 = = =	4 = 21,00 =
4) in Boizenburg:	während der letzten 8 Tage vor Antoni	4 = 73,51 =

B. für den bisherigen Grabower oder Berliner Scheffel (80 fl.):

5) in Grabow:

während der letzten 8 Tage vor Antoni	6 M	41,92	fl.
= = = = 14 = = = =	6 =	41,92 =	

Darnach ist der nach Roggenpreisen bestimmte Canon mit Neben-Erlegnissen der Domäniäl-Erbpächter, Erbzinsleute, Büdner und sonstigen Rüzeigenthümer, für welche die Preisperiode von Johannis 1855/75 während der gebüchten Antoni-Zeiten entscheidet, in Geld zu berechnen.

Schwerin am 18ten März 1875.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

v. Kettelbladt.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1875.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 28. April 1875.

Inhalt.

- II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend die Constitution des Fleckens Lübtheen zu einem selbstständigen Gemeindebezirke und einem Ortsarmenverbande.
(2) Publicandum, betreffend die Constitution des Fleckens Barrentin zu einem selbstständigen Gemeindebezirke und einem Ortsarmenverbande. (3) Bekanntmachung, betreffend das Statut für die Verwaltung des Domanial-Capital-Fonds.

II. Abtheilung.

- (1) In Betreff der Organisation des Gemeindewesens des Fleckens Lübtheen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Flecken Lübtheen, auf Grund einer für denselben unter dem heutigen Tage erlassenen Gemeinde-Ordnung, vom 1sten Julius 1875 an einen selbstständigen Gemeindebezirk und einen Ortsarmenverband im Sinne des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6ten Juni 1870 bildet, und daß die Gemeinde durch den Ober-Vorsteher und den Gemeindevorstand vertreten wird.

Schwerin am 31sten März 1875.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

H. Graf v. Bassewitz. v. Müller. Buchka. Wegell.

(2) In Betreff der Organisation des Gemeindewesens des Fleckens Barrentin wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Flecken Barrentin, mit Einschluß des Bauhofs Barrentin, auf Grund einer unter dem heutigen Tage erlassenen Gemeinde-Ordnung, vom 1sten Julius 1875 an einen selbstständigen Gemeindebezirk und einen Ortsarmenverband im Sinne des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnfond vom 6ten Juni 1870 bildet, und daß die Gemeinde durch den Ober-Vorsteher und den Gemeindevorstand vertreten wird.

Schwerin am 8ten April 1875.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

H. Graf v. Bassewitz. Buchla. Beßell. v. Bülow.

(3) Das unterzeichnete Ministerium bringt im Nachstehenden die §§. 1, 2 und 7 des unter dem 27ten v. M. Allerhöchst vollzogenen Statuts für die Verwaltung des Domänen-Capital-Fonds zur allgemeinen Kenntniß.

Schwerin am 15ten April 1875.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Bülow.

Statut für den Großherzoglichen Domänen-Capital-Fonds.

§. 1.

Um die in neuerer Zeit in größerem Betrage flüssig gewordenen Capital-werte der Großherzoglichen Finanzverwaltung zu sammeln, sicher zu belegen und nutzbar zu machen, ist ein selbstständiges Institut errichtet, welches unter dem Namen

Großherzoglicher Domänen-Capital-Fonds
nach den folgenden Vorschriften zu verwalten ist.

§. 2.

Zum Domania-Capital-Fonds gehören:

I. im Bereiche der Domania-Berwaltung:

- 1) die Gläubigerrechte aus §. 6 der nach der, der allgemeinen Vererb-pachtung zum Grunde gelegten Contractsnorm verfaßten Erbpacht-Contracte;
- 2) diejenigen Gelder, welche bisher schon aufgekommen und dem Domania-Capital-Fonds überwiesen sind, und in Zukunft auf-kommen werden für:
 - a. Verkauf von Grundstücken jeglicher Art, von Zubehören der-selben, namentlich von bäuerlichen Hofwehren und Inven-tarien;
 - b. Canonablösungen einschließlich der Capitalien aus §. 5 der Normal-Erbpacht-Contracte;
 - c. Ablösungen von Beeden, Pachten und ähnlichen Gefällen.

II. Die in dem Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 11ten Junius 1870 für Mecklenburg-Schwerin garantirte Entschädigung für die Ablösung des Mecklenburgischen Elbzolls im Betrage von 3,000,000 Mark.

III. Die aus dem Verkaufe des Seebades Heiligedamm aufkommenden Gelder im Betrage von 1,500,000 Mark.

IV. Die Zuweisung anderweiter Capital-Aufkünfte an den Domania-Capital-Fonds bleibt Allerhöchster Bestimmung vorbehalten.

§. 7.

Die Commission zur Berwaltung des Domania-Capital-Fonds ist zu allen Arten gerichtlicher und außergerichtlicher Geschäfte und Rechtshandlungen ermächtigt, welche die ihr aufgetragene Berwaltung des Domania-Capital-Fonds mit sich bringt. Ihre Erklärungen müssen, um rechtsverbindlich zu sein, von zwei Mitgliedern der Commission unterzeichnet sein.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1875.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 22. Mai 1875.

Inhalt.

- I. Abtheilung. M 6. Edict wegen Aufbringung der Kosten zur Unterhaltung des Criminal-Collegiums zu Bülow für das Etatjahr Johannis 1875/76.
- II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend die Constitution des Fleckens Dargun zu einem selbständigen Gemeindebezirke und Ortsarmenverbande.
 (2) Publicandum, betreffend die Constitution der Ortschaft Neulöster zu einem selbständigen Gemeindebezirke und Ortsarmenverbande.
 (3) Publicandum, betreffend die Anwendung der Bestimmungen in §. 7 des Brauntweinstuer-Gesetzes vom 8. Julius 1868 und in §. 10 des Brausteuergesetzes vom 31. Mai 1872. (4) Bekanntmachung, betreffend die Allobodification des Lehnguts Hof- und Kirch-Lütgendorf c. p. Amts Lübz und die Intestat-Erbfolge in dies Gut nebst Zubehör. (5) Bekanntmachung, betreffend das Impf-Institut zu Schwerin. (6) Bekanntmachung, betreffend die Wild-Tage.

I. Abtheilung.

(M 6.) Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Räzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ic.

Geben hiermit zu vernehmen, daß Wir, nach stattgehabter Prüfung der öconomischen Verhältnisse des Criminal-Collegiums zu Bülow den auf dem dieß-

jährigen Landtage zu Malchin angenommenen und Uns vorgeschlagenen Modus zur Aufbringung der Unterhaltungskosten des Criminal-Collegiums für den Zeitraum von Johannis 1875 bis dahin 1876, nämlich von Elf Mark 75 Pfennigen für die Huse, kraft dieses genehmigt haben.

Wir verordnen demnach, daß diese Kostenbeiträge aus Unseren Domainen, von der Ritterschaft und von den Städten Unserer Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Güstrow, ingleichen Unserem Fürstenthum Schwerin, minder nicht von der Stadt Rostock, von der Stadt und Herrschaft Wismar, von dem vormaligen hiesigen Domcapitel-Gericht, von dem academischen Gericht zu Rostock und von allen Jurisdicitionsberechtigten nach dem Verhältnisse ihrer verschiedenen Gerichtsbarkeit in der Art zusammengebracht werden sollen, daß nach angegebenem Maahstabe

- | | | |
|--|--|----------------|
| I. von jeder steuerbaren Huse sowohl in Unseren Domainen, als auch in den ritterschaftlichen und Kloster-Gütern, den Gütern Rostoder Districts, sowie in den städtischen Cämmerei- und Deconomie-, auch Wismarschen Stadt-, geistlichen Hebungs-, Hospital- und Privat-Gütern, ingleichen von den Pfarrhufen, mit Einschluß der Liepener, jedoch von letzteren nur die Hälfte, | a. zum 1sten Julius 1875 für jede Huse | 6 Mark 75 Pfg. |
| | b. zum Antonii-Termine 1876 | 5 = — |

Summa pro Huse 11 Mark 75 Pfg.

II. für die städtischen Jurisdicitionen nach gleichem Maahstabe:

- | | |
|---|-------------------|
| 1) von sämmtlichen Landstädten, inclusive derjenigen des Fürstenthums Schwerin, und zwar von einer jeden | 564 Mark; |
| nämlich in den Städten, wo Wir die Niedergerichtsbarkeit ausüben, aus Unserer Renterei, dagegen in Unserer Residenzstadt Schwerin aus der Stadt-Casse, in der Stadt Malchow nach den Antheilen an der Jurisdiction zu $\frac{4}{6}$ aus Unserer Renterei und zu $\frac{2}{6}$ aus dortiger Cämmerei-Casse, sowie in der Stadt Penzlin aus der dortigen Bruch-Casse; | |
| 2) für den Anteil sämmtlicher Land- und Stiftsstädte an den stadtgerichtlichen Jurisdicitions-Aufkünften, von jeder | 282 Mark; |
| 3) für die privative Patrimonial-Jurisdiction derselben in den, den Magistraten zustehenden Jurisdicitionsfällen und über die zu Stadtrecht liegenden Grundstücke, von jeder | 117 Mark 50 Pfg.; |
| 4) von dem vormaligen Domcapitel-Gerichte zu Schwerin | 117 Mark 50 Pfg.; |
| 5) von der Stadt Rostock wegen deren privativen Gerichtsbarkeit in der Stadt und über die zu Stadtrecht liegenden Grundstücke, mit Inbegriff des Fleckens und Hafens Warnemünde | 5640 Mark; |

6) aus dem Universitäts-Giscus für die academische Jurisdiction zu Rostock
235 Mark;

7) von der Stadt Wismar für ihre gleichfalls privative Jurisdiction in
der Stadt und deren zu Stadtrecht liegenden Feldmarken 3525 Mark;
welche Beiträge

- a. zum 1sten Julius 1875 nach dem Maassstabe von 6 Mark 75 Pf.
pro Huse,
- b. zum Antonii-Termine 1876 nach dem Maassstabe von 5 Mark
pro Huse
zu entrichten find,

eingefordert und von den einzelnen Berechnern pränumerando, und zwar aus
Unseren Domainen unmittelbar an den Berechner der Casse des Criminal-
Collegiums zu Bülow, im Uebrigen aber in Gemäßheit der Bestimmung im
Art. V. der Vereinbarung vom 29.³⁰sten Julius 1870 über die Revision der
inneren Steuergesetzgebung und die Regelung der ordentlichen Contribution ge-
zahlt werden.

Wir gebieten und befehlen demnach, daß jede Jurisdiction behörde ihre
hier bestimmten und hiernach zu berechnenden Beiträge, bei Vermeidung der
auf Kosten der Säumigen unfehlbar nachfolgenden Execution, in den vor-
geschriebenen Terminen prompt berichtigen soll.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 12ten Mai 1875.

Friedrich Franz.

○ Graf v. Bassewitz. Buchla. Wehll. v. Bülow.

Edict

wegen Aufbringung der Kosten zur Unter-
haltung des Criminal-Collegiums zu Bülow
für das Etatjahr Johannis 18^{75/76}.

II. Abtheilung.

(1) In Betreff der Organisation des Gemeindewesens des Fleckens Dargun
wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Flecken Dargun, auf
Grund einer für denselben unter dem heutigen Tage erlassenen Gemeinde-

Ordnung, vom 1sten Julius 1875 an einen selbständigen Gemeindebezirk und einen Ortsarmenverband im Sinne des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6ten Juni 1870 bildet, und daß die Gemeinde durch den Ober-Bortsieher und den Gemeindevorstand vertreten wird.

Schwerin am 16ten April 1875.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

H. Graf v. Bassewitz. Buchla. Beßell. v. Bülow.

(2) In Betreff der Organisation des Gemeindewesens der Ortschaft Neukloster wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ortschaft Neukloster, mit Einschluß des Hofs Neukloster, auf Grund einer unter dem heutigen Tage erlassenen Gemeinde-Ordnung, vom 1sten Julius 1875 an einen selbständigen Gemeindebezirk und einen Ortsarmenverband im Sinne des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6ten Juni 1870 bildet, und daß die Gemeinde durch den Ober-Bortsieher und den Gemeindevorstand vertreten wird.

Schwerin am 17ten April 1875.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

H. Graf v. Bassewitz. Buchla. Beßell. v. Bülow.

(3) Der §. 7 des Bundesgesetzes vom 6ten Julius 1868, betreffend die Besteuerung des Brantweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten und Gebiettheilen (Regierungs-Blatt von 1868, No. 61, Anlage I) bestimmt, daß Besitzer von Brennereien keine Brennergeräthe und andere Personen keine Destillirgeräthe aus ihren Händen geben dürfen, bevor sie es der Steuer-Hebestelle ihres Bezirks angezeigt und von dieser eine Bescheinigung darüber erhalten haben. Eine gleiche Verpflichtung trifft bezüglich der Braupfannen die Inhaber von Brauereien, so wie die mit Braupfannen handelnden oder solche versorgenden Personen, laut §. 10 des Reichsgesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31sten Mai 1872 (Reichs-Gesetzblatt von 1872, No. 16). Unter Brennereigeräthen sind im Sinne des allegirten §. 7 des Brantweinsteuer-Gesetzes außer den Destillirgeräthen (Brenn-Apparaten und Theilen derselben) die zur Bereitung und Aufbewahrung von Maische und Hefe in Brennereien bestimmten Gefäße zu verstehen, insbesondere die Kartoffeldämpffässer, Vormaischbottige, Maischbottige, Kühltschiffe, Maischreservoirs, Hefemeier u. s. w.

Samm-

Sämtlichen Gerichten, desgleichen den Verlassenschafts- und obervormund-schaftlichen Behörden, werden die citirten gesetzlichen Bestimmungen hierdurch mit der Weisung in Erinnerung gebracht, in den betreffenden Fällen, wohin insbesondere die in Concursen oder Nachabstregulirungen stattfindenden Verläufe gehören, für die Beachtung in geeigneter Weise Sorge zu tragen.

Dabei wird noch bemerkt, daß die zu den Anzeigen zu benutzenden Formulare von den Steuerstellen unentgeltlich geliefert werden.

Schwerin am 13ten Mai 1875.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium
der Finanzen. der Justiz.
v. Bülow. Buchla.

(4) Das im Achte Lübz belegene Lehngut Hof- und Kirch-Lütgendorf, e. p. Blücherhof, ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden, und sind bei der Allodification desselben für die künftige Erbfolge in dies Gut nebst Zubehör auch diejenigen Vorgrifften mittelst Aufnahme in den Allodialbrief landesherrlich bestätigt worden, welche zu der Bekanntmachung vom 12ten December 1871, betreffend die Allodification des Lehnguts Amalienhof, Amts Güstro, in No. 1 des Regierungs-Blatts von 1872 abgedruckt worden sind.

Schwerin am 17ten April 1875.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Buchla.

(5) Zwecks Beschaffung und Erzeugung von Schupocken-Lymphé für das hiesige Großherzogthum ist das in der Stadt Schwerin bestehende Impf-Institut neu organisiert und unter die Leitung des Kreisphysicus, Medicinalraths Dr. Stahl gestellt worden.

Das Institut wird an die öffentlichen Impfarzte, so wie an die Privatarzte die Schupocken-Lymphé auf Erfordern unentgeltlich abgeben.

Schwerin am 22sten April 1875.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.
Buchla.

(6) Mit Allerhöchster Genehmigung kommt mit dem 1sten Julius d. J. für den Preis des Wildes, einschließlich des Schieß- und Fang-Geldes, die nachfolgende Taxe zur Anwendung:

1)	Edel- und Damm-Wild, ohne Geweih, in der Haut gewogen, das Pfund	—	Mark 35 Pfg.
2)	Rehwild, ohne Gehörn, in der Haut gewogen, das Pfund	—	= 50 =
3)	Schwarzwild, in der Haut gewogen, das Pfund	—	= 30 =
4)	Hafen	2	= 50 =
	Sedoch sogenannte Dreiläufer (bis Ende Septbr.) nur	1	= 50 =
5)	Trappen	2	= 25 =
6)	Gänse	1	= 40 =
7)	Fasanen	4	= 50 =
8)	Birkhühner	1	= 75 =
9)	Waldschneepfen	2	= — =
10)	Enten	—	= 75 =
11)	Kriechenten	—	= 40 =
12)	Feldhühner	—	= 60 =
13)	Brachvögel	—	= 25 =
14)	Wachteln	—	= 25 =
15)	Doubletten und Beccassinen	—	= 30 =
16)	kleine Moorjähnepfen	—	= 20 =
17)	Krammetsvögel { im Herbst	—	= 15 =
	{ im Frühlinge	—	= 20 =

Schwerin am 8ten Mai 1875.

Großherzoglich Mecklenburgisches Forst-Collegium.

v. Nettelbladt.

v. Liebeherr.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1875.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 26. Mai 1875.

Inhalt.

- I. Abtheilung. M 7. Edict zur Erhebung der ordentlichen Contribution für das Statjahr Johannis 1875/76. M 8. Edict wegen Aufbringung der Kosten der Unterhaltung des Landarbeitshauses zu Güstrow für das Statjahr Johannis 1875/76. M 9. Verordnung zur Abänderung und Ergänzung der Instruction in Anlage B. des Gesetzes vom 13. October 1873, betreffend die Stempelsteuer.
- II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend den Schutz des Ostseestrandes bei Damelow, Dreeveskirchen &c. (2) Bekanntmachung, betreffend die Leitung und Beaufsichtigung der Staatsbauten.

I. Abtheilung.

(M 7.) Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Räzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr &c.

Fügen, unter Entbietung resp. Unseres gunstgnädigsten und gnädigsten Grusses, Unseren Beamten und anderen berechnenden Dienern, denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen in den Städten, und sonst allen Unseren Untertanen und Landes-Eingesessenen, welche es angeht, hiermit zu wissen:

Nachdem Wir auf letztem Landtage zu Malchin die ordentliche Landes- Contribution, nämlich die ordentliche ritterschaftliche Hufensteuer und die landstädtische Steuer von Häusern und Ländereien, wie solche in dem I. Artikel des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs vom 18ten April 1755, auf dem Convocationstage von 1808 und durch die darauf wegen Errichtung der Allgemeinen Landes-Receptur am 21sten April 1809 abgeschlossene und unterm 25sten April 1809 Allerhöchst ratificirte Uebereinkunft, sowie weiter durch die zwischen Unserem Staats-Ministerium und den Landräthen und Deputirten von Ritter- und Landschaft aller drei Kreise der Herzogthümer Mecklenburg zum Engeren Ausschusse untern 29sten Julius 1870 vollzogene und untern 30sten Julius 1870 von Uns Allerhöchst ratificirte und publicirte Vereinbarung über die Revision der inneren Steuergesetzgebung und die Regelung der ordentlichen Contribution festgestellt, ingleichen auch die Aufbringung des jährlichen Beitrags von 177,640½ Thlru. Cour. = 532,921 Mark, wie solcher durch Artikel II. dieser Vereinbarung vom 29/30sten Julius 1870 Uns aus Landesmitteln zugesichert worden, für das Jahr von Johannis 1875 bis Johannis 1876 verlündiget, auch haben bestimmen lassen, daß in Unseren Aemtern und Domänen an ordentlicher Contribution 77 Mark für jede Hufe von 600 bonitirten Scheffeln in dem genannten Jahre erhoben werden sollen, hat Unsere auf jenem allgemeinen Landtage versammelte Ritter- und Landschaft zur Erlegung solcher Contribution, und zwar mit Vorbehalt der eventuellen Veränderung des Betrages des Überums von 532,921 Mark in Gemäßheit des Artikels III. der gedachten Vereinbarung vom 29/30sten Julius 1870, sowie des zum Diarium vom 11/12ten Januar 1873 auf dem Landtage zu Malchin für das Etatjahr Johannis 1873/74 getroffenen und durch den Landtags-Abschied d. d. Malchin den 16ten Januar 1873 ratifizirten, auf den desfallsigen von Uns Allerhöchst genehmigten Vorschlag Unserer getreuen Stände auf letztem Landtage aber auch noch auf das Steuerjahr Johannis 1875/76 ohne Präjudiz für die Folge übertragenen provisorischen Uebereinkommens, pflichtschuldig sich bereit erklärt, und zufolge der auf dem Landtage 1813 bewilligten Veränderung der Zahlungsstermine die Leistung der ritterschaftlichen Hufensteuer pro Johannis 1875/76 wiederum zum ersten Biertheil auf Johannis 1875, zur Hälfte auf Weihnachten 1875 und zum leichten Biertheil auf Ostern 1876 verheißen und übernommen, Uns auch zu dem Ende nachstehenden Contributions-Modus zu Unserer landesherrlichen Genehmigung vorgelegt, mit hinzugefügter Bitte: Wir geruhen, daß Contributions-Edict danach landesherrlich zu publiciren.

Da Wir nun mit landesherrlicher Genehmigung des übergebenen Contributions-Modus die zu erlegende jährliche Landes-Contribution mit 77 Mark von jeder zu 600 Scheffeln katastrirten Hufe sowohl in den ritterschaftlichen und Kloster-, wie in den Rostocker Districts-, städtischen Cämmerei- und Deconomie-

Gütern, ingleichen von den zu 300 Scheffeln catastrierten steuerbaren Pfarrhufen die Hälfte obigen Erlegnisses kraft dieses ausgeschrieben und eingefordert haben wollen, so werden alle und jede steuerpflichtige Unterthanen und Landes-Eingesessenen in den genannten Gütern hiermit angewiesen, nachstehender Maassen zu steuern:

für jede volle Hufe	77	Mark — Pfennige,
für jede halbe Hufe	38	= 50 =
für jede viertel Hufe	19	= 25 =

von jeder steuerbaren Pfarrhufe aber und von den Liepener Pfarrbauern nur je die Hälfte dieses Erlegnisses.

Über die Höhe der zu Weihnachten 1875 fällig werdenden ordentlichen Landes-Necessarien und deren Ausschreibung bleibt bis nach geschehener ständischer Feststellung derselben im Herbste d. J. weitere Verordnung vorbehalten.

Auf die von den Bauern in den ritterschaftlichen Gütern zu erlegenden ordentliche Hufen-Contribution ist jedoch die in der obgedachten Vereinbarung vom 21/25ten April 1809 stipulierte Erhöhung der Hufen-Contribution nicht auszudehnen, und trägt zu der Steuer von den steuerpflichtigen Hufen inclusive der ordentlichen Necessarien nur bei:

eine volle Bauerhufe	38	Mark 21 Pfennige,
eine halbe Bauerhufe	19	= 10 =
eine viertel Bauerhufe	9	= 55 =

mit Ausnahme jedoch der regulirten Bauern, infosfern die Regulative derselben hierüber andere Bestimmungen enthalten.

Die ordentliche Contribution von den städtischen Häusern und Ländereien ist nach Maassgabe des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs vom 18ten April 1755, §. 47 sub I. und II. bis §. 68, und der Steuer-Vereinbarung vom 29/30sten Julius 1870, Artikel I. und VIII., zu erheben.

Diese aus Unseren Städten aufkommende Contribution, ebenso wie die Contribution aus Unseren Domainen wird nicht in den Landkästen gebracht, sondern unmittelbar von uns wahrgenommen; die übrige Steuer dagegen ist zunächst in den Landkästen zu bringen und in den obbenannten Terminen pränumerando an Unsere Renterei von dort einzuzahlen.

Demnach gebieten und befehlen Wir hiermit, daß ein Jeder das Seinige, und zwar bei Strafe der auf des Säumigen Schaden und Kosten unfehlbar ergehenden Execution, vorgeschriebener Maassen entrichten soll.

Derjenige Theil der jährlichen ordentlichen Landes-Contribution, welcher in dem Aversum von 532,921 Mark pro anno, event. zum veränderten Betrage besteht, wird in Grundlage des revidirten Contributions-Edictes vom 18ten Junius 1874 aufgebracht und in Gemäßheit des Artikel IV. der Steuer-Vereinbarung vom 29/30sten Julius 1870 aus der Allgemeinen Landes-Receptur-

Casse an Unsere Renterei gezahlt. Wegen Ausschreibung der Contribution nach jenem Edicte für das kommende Jahr 1sten Julius 1875/76 behalten Wir Uns weitere Verordnung hiermit vor.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 10ten Mai 1875.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchla. Weßell. v. Bülow.

Edict

zur Erhebung der ordentlichen Landes-Contribution in den Großherzoglichen Ämtern und Domainen, sowie in den ritterhaftlichen, Kloster-, auch Rostocker Districts, städtischen Cämmerei- und Deconomie-Gütern pro Johannis 1875/76.

(Nr. 8.) Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Plauenburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ic.

Geben hierdurch zu vernehmen, daß Wir, nach zuvoriger Untersuchung der öconomischen Verhältnisse des Landarbeitshauses zu Güstrow, den auf dem letzten Landtage zu Malchin von Unserein getreuen Ständen angenommenen und Uns vorgeschlagenen Modus zur Aufbringung der Kosten der Erhaltung des Landarbeitshauses von Johannis 1875 bis dahin 1876 nach dem Maafstabe von zehn Mark 56 Pfennigen pro Hufe genehmigt haben.

Wir verordnen demnach, daß sämmtliche gemäß dem landesherrlichen Edicte vom Jahre 1819 und der Bestimmung im Art. V der Vereinbarung vom 29/30ten Julius 1870 über die Revision der inneren Steuergesetzgebung und die Regelung der ordentlichen Contribution zur Tragung der Erhaltungskosten des Landarbeitshauses Verpflichtete für das Statjahr Johannis 1875/76 den Beitrag nach dem Maafstabe für die Huse dergestalt aufzubringen, daß davon

- | | |
|---|---------------------|
| 1) zum 1sten Julius 1875 | 5 Mark 28 Pfennige, |
| 2) zu Antoni 1876 | 5 Mark 28 Pfennige |
| von der Huse — von den Pfarchusen mit Einschluß der Liepener jedoch beide Male nur die Hälfte — | |

eingezahlt werden, und gewärtigen Wir, daß jede betheiligte Behörde die von ihr zu leistenden Beiträge sich hiernach berechnen und bei Vermeidung executivischer auf ihre Kosten zu versügender Beitreibung in den angegebenen Terminen prompt erlegen wird.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 12ten Mai 1875.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewijk. Buchla. Behell. v. Bülow.

Edict

wegen Aufbringung der Kosten zur Erhaltung
des Landarbeitshauses zu Güstrow für das
Statjahr Johannis 1875/76.

(Nr. 9.) Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Räzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ic.

Nach stattgehabter Berathung mit Unseren getreuen Ständen verordnen Wir zur Abänderung und resp. Ergänzung der Instruction über die Vertheilung der Stempelmaterialien und den Geschäftsbetrieb bei dem Haupt-Stempeldepot und den Rebendepots in Anlage B. des Gesetzes vom 13ten October 1873, betreffend die Stempelsteuer (Regierungs-Blatt von 1873, No. 33), wie folgt:

1) Anstatt der in dem §. 5 Absatz 2 jener Instruction in dem Satze „Eine solche extraordinaire Sendung ist nicht in der laufenden, sondern erst in der folgenden Vierteljahrs-Rechnung aufzuführen.“

gegebenen und hiermit aufgehobenen Vorschrift wird vorgeschrieben:

„Eine solche extraordinaire Sendung ist, wenn sie in den drei ersten Quartalen des Rechnungsjahres erfolgt, nicht in der laufenden, sondern erst in der folgenden Vierteljahrs-Rechnung, wenn sie aber in dem letzten Quartale des Rechnungsjahres stattfindet, in der laufenden Vierteljahrs-Rechnung aufzuführen. Im letzteren Falle ist die für das laufende Quartal dem Rebendepot zugegangene Tabelle der Requisition anzuschließen und, nachdem die außerordentlich requirirte Sendung in der in dem §. 6 der Instruction vorgeschriebenen Weise eingetragen worden, mit dem requirirten Stempelmaterial dem Rebendepot zurückzusenden.“

2) Der Vorschrift im §. 9 Absatz 1 der Instruction wird hiermit nachstehende Bestimmung hinzugefügt:

„Die nicht mit einer Jahreszahl versehenen Stempelmarken dagegen verbleiben am Jahresende in den Nebendepots. Der Bestand derselben ist in der Rechnung über das letzte Quartal zu liquidiren und, nachdem diese Rechnung von der allgemeinen Landes-Receptur-Direction revidirt und der Bestand festgestellt worden, dieser in die Rechnung über das auf die Feststellung des Bestandes nächst folgende Quartal aufzunehmen.“

Wonach Federmann, den es angeht, sich zu achten.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 14ten Mai 1875.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchholz. Bezzell. v. Bülow.

Verordnung,

zur Abänderung und Ergänzung der Instruction in Anlage B. des Gesetzes vom 13ten October 1873, betreffend die Stempelfeuer:

II. Abtheilung.

(1) Zum Schutze der Ufer und Dünen des Ostseestrandes bei Damekow, Dreveskirchen, Kl.-Strömlendorf, Bustrow, Neu-Gaatz und Kägendorf wird nach Vernehmung der beteiligten Ortsobrigkeiten, unter Aufhebung der für die Uferstrecke bei Bustrow früher erlassenen bezüglichen Vorschriften, von Landespolizeiwegen Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Auf und an den hohen Ufern der Seeküste, desgleichen in dem Dünenbezirke darf außerhalb der zum Verkehr bestimmten Wege ohne Erlaubniß der Ortsobrigkeit weder gefahren noch geritten noch Vieh getrieben oder geweidet werden. Ebenso ist verboten, im Dünenbezirk oder an den hohen Ufern längs der Seeküste, wie auch aus der Ostsee bis 400 Meter in die See hinein, von dem seewärts belegenen Fuße der Dünen, beziehungsweise der hohen Ufer gerechnet, ohne Erlaubniß der Ortsobrigkeit Sand, Kies, Thon oder Lehmb zu graben, Gras, Dünenkorn oder sonstigen Anwuchs abzuschneiden und Seetang oder Steine wegzuholen. Für die Ertheilung dieser obrigkeitlichen Erlaubniß ist der Gesichtspunkt der Sicherung des Ufers und der Uferschutzwerke maßgebend. Die Ortsobrigkeit ist befugt, aus diesem Gesichtspunkte auch Fußgängern das Betreten einzelner Theile des Dünenbezirks durch Warnungszeichen zu verbieten.

§. 2.

Es ist verboten, die zur Sicherung des Ufers und der Dünen angelegten Schutzwerke, Anpflanzungen, Zäune, Gräben, Pfähle u. s. w., sowie die Grenzsteine längs der Dünen, die Marksteine der Wege auf und an den Dünen, oder die zur Regelung der Abfluße in die Ostsee dienenden Schleusen zu beschädigen, zu zerstören oder zu entfernen.

§. 3.

Zur Aufrechthaltung der vorstehenden Vorschriften, sowie zur Beaufsichtigung des Strandes, beziehungsweise der ihnen unterstellten Strecke desselben, sind außer den im Allgemeinen zuständigen obrigkeitlichen Personen und deren ordentlichen Offizianten auch die dazu angewiesenen und beeidigten Boll-Grenzaufseher ermächtigt und verpflichtet. Den dessfallsigen Anweisungen dieser Personen hat Sedermann Folge zu leisten.

§. 4.

Übertretungen der vorstehenden Vorschriften, beziehungsweise der nach §. 1 am Schlüsse ergangenen obrigkeitlichen Verbote, werden mit Geldstrafe bis zu 60 Reichsmark, aushilflich mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Concurriten damit Verbrechen oder Vergehen, wie z. B. Diebstahl oder Sachbeschädigung, so treten die Vorschriften des §. 73 des Strafgesetzbuchs in Anwendung.

Der Ortsobrigkeit steht zu, in dringenden Fällen und bei Gefahr im Verzuge, zum Schutze des Ostseestrandes zeitweise noch weitergreifende Vorschriften,

mit Strafandrohungen innerhalb der im ersten Sahe dieses Paragraphen bezeichneten Grenzen, zu erlassen.

Schwerin am 18ten Mai 1875.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wehlell.

(2) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bisher mit den betreffenden Domänen-Landbaudistricten commissarisch verbundene specielle technische Leitung und Beaufsichtigung der Großherzoglichen Staatsbauten im Lande, d. h. der zur Cameral- und Haushaltsverwaltung nicht gehörigen Großherzoglichen Bauten, von der Cameral-Bauverwaltung getrennt und den für dieselben errichteten beiden besonderen Staats-Baudistricten hier und in Rostock zugewiesen worden ist. Mit der Verwaltung dieser Staats-Baudistricte sind resp. der Landbaumeister Wehner hieselbst und der Baumeister Luckow in Rostock allerhöchst beauftragt worden.

Schwerin am 10ten Mai 1875.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Bülow.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1875.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 5. Junius 1875.

Inhalt.

- I. Abtheilung. M 10. Verordnung, betreffend die portopflichtige Correspondenz zwischen den inländischen Gerichten und den Behörden anderer Bundesstaaten.
- II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend die Ermittlung monatlicher und jährlicher Durchschnittspreise für die Naturalleistungen an die bewaffnete Macht.

I. Abtheilung.

(M 10.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Räzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ic.

Wir verordnen, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen,

dass die Vorschriften der Bekanntmachung Unseres Staats-Ministeriums vom 23ten Junius 1870, betreffend die portopflichtige Correspondenz

zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten (Regierungs-Blatt von 1870, No. 47), — cfr. die Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 29ten August 1870, vom 17ten April 1872 und 8ten Julius 1873 (Bundes-Gesetzblatt von 1870, No. 36, Reichs-Gesetzblatt von 1872, No. 13, und von 1873, No. 21) — für alle Gerichte unseres Landes maßgebend sein sollen.

Gegeben durch unser Staats-Ministerium, Schwerin am 21sten Mai 1875.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

H. Graf v. Bassewitz. Buchla. Beßell. v. Bülow.

Berordnung,

betreffend

die portopflichtige Correspondenz zwischen
den inländischen Gerichten und den Be-
hördern anderer Bundesstaaten.

II. Abtheilung.

(1) Mit Rücksicht auf die Bestimmungen in §. 11 und §. 19, Absatz 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 13ten Juni 1873 über die Kriegsleistungen, sowie im §. 9 unter 3 des Reichsgesetzes vom 13ten Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, wird hierdurch bestimmt, daß die Residenzstadt Schwerin als der Haupt-Marktort des durch das hiesige Großherzogthum gebildeten Lieferungsverbandes im Sinne des §. 19 unter 2 des Reichsgesetzes vom 13ten Juni 1873 zu gelten hat.

Die vom Magistrat zu Schwerin ermittelten monatlichen Durchschnittspreise von Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen, Stroh, Heu, Brennholz und Torf, sowie die daraus sich ergebenden Jahres-Durchschnittspreise werden von

dem Ministerium des Innern in der Amtlichen Beilage des Regierungs-Blattes
öffentlicht bekannt gemacht werden.

Schwerin am 27ten Mai 1875.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

H. Graf v. Bassewitz. Buchla. Wezell. v. Bülow.

Mit dieser No. 13 werden ausgegeben: No. 18 und 19 des Reichs-Gesetzblattes von 1875.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1875.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 19. Junius 1875.

Inhalt.

- I. Abtheilung. M 11. Contributions-Edict für das Jahr vom 1. Julius 1875 bis zum 30. Junius 1876.
- II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend eine Ergänzung der neuen Statuten des ritterschaftlichen Credit-Vereins vom 19. December 1839. (2) Bekanntmachung, betreffend die Getreidepreise, nach denen die in Getreide zu entrichtenden Pacht-Ergebnisse &c., Zwecks Erhebung der Contribution, zu berechnen sind.

I. Abtheilung.

(M 11.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Räzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr &c.

Nachdem Wir Uns auf dem letzten in Malchin gehaltenen Landtage mit Unseren getreuen Ständen von Ritter- und Landschaft über die Bedürfnisse des Landes für das Jahr vom 1sten Julius 1875 bis zum 30sten Junius 1876 berathen, und die von denselben zur Befreiung der Bedürfnisse der allgemeinen Landes-Receptur-

Casse für das Etatjahr derselben pro 1sten Julius 1875/76 vorgeschlagene und bewilligte Ausschreibung von vier Fünftel des vollen edictmäßigen Betrages der Contribution nach dem revidirten Edicte vom 18ten Junius 1874 genehmigt haben, so verkündigen Wir, in Ausführung des Vorbehaltes am Schlusse Unserer Verordnung über die ordentliche Landes-Contribution pro Johannis 1875/76 vom 10ten Mai d. J. (Regierungs-Blatt No. 12), nunmehr hiermit auch die Erhebung von vier Fünftel eines vollen edictmäßigen Betrages der Contribution nach dem revidirten Contributions-Edicte vom 18ten Junius 1874, welche zur einen Hälfte mit zwei Fünftel im October d. J. 1875, zur andern Hälfte mit zwei Fünftel aber im April f. J. 1876 nach Vorschrift des §. 54 des Edicts zu erheben und an die allgemeine Landes-Receptur-Casse in Rostock abzuführen sind.

Wir befehlen demnach allen Unseren Unterthanen und Behörden, sich danach zu achten.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 31sten Mai 1875.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz.

Buchta.

Weckell.

v. Bülow.

Contributions-Edict
für
das Jahr vom 1sten Julius 1875
bis zum 30ten Junius 1876.

II. Abtheilung.

(1) Die in der General-Versammlung des rittershaftlichen Credit-Vereins vom 9ten Februar d. J. beschlossene Ergänzung der neuen Statuten dieses Vereins vom 19ten December 1839 wird, nachdem dieselbe im Einverständniß mit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königlicher Hoheit genehmigt und unter dem heutigen Datum landesherrlich confirmirt ist, nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Da sich das Bedürfniß geltend gemacht hat, den Inhabern der Pfandbriefe des rittershaftlichen Credit-Vereins die Entgegennahme neuer Zinscoupons zu erleichtern, so sind für die seit dem Antonii-Termine 1874 inclusive neu ausgegebenen, sowie für diejenigen Pfandbriefe älteren Datums, für welche im Johannis-Termiu 1874 und im Antonii-Termin 1875 eine

Ausgabe neuer Zinscoupons stattgefunden hat, Talons nach dem anliegenden Formulare zur Ausgabe gekommen, und werden solche Talons auch künftig nicht bloss den neu auszufertigenden Pfandbriefen beigegeben, sondern auch den Inhabern älterer Pfandbriefe nach dem Ablaufe des Zeitraums, für welchen Zinscoupons zu denselben ausgegeben sind, ausgehändigt werden.

Mit dem Talon werden Zinscoupons auf fünf Jahre ausgegeben. Nach dem Ablaufe dieses Zeitraums werden dem Inhaber des Talons gegen dessen Rückgabe die neuen Zinscoupons für fernere fünf Jahre nebst Talon ausgehändigt, ohne daß es der Vorzeigung des Pfandbriefes bedarf.

Ist ein Talon abhanden gekommen, so hat der Betheiligte dessen Mortification zu erwirken, bevor die Aushändigung der neuen Zinscoupons nebst Talon an ihn geschehen kann. Die Bestimmungen der §§. 63—68 der Statuten des Credit-Vereins finden auch auf die Talons Anwendung.

Schwerin am 5ten Junius 1875.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Weckell.

Talon

zum Mecklenburgischen Pfandbriefe № . . auf
à . . Prozent aufs Jahr, wogegen im Termine
18 . . die neuen Zins-Coupons zu solchem Pfandbriefe
nebst Talon ausgehändigt werden.

Rostock, den

Haupt-Direction
(Stempel der des Mecklenburgischen ritterlichen
Haupt-Direction.) Credit-Vereins.
(Unterschrift.)

- (2) Bei Veranlagung der Steuern nach dem revidirten Contributions-Edicte vom 18ten Junius 1874 für das Steuerjahr 1875/76 sind die in Getreide zu

entrichtenden oder zu erhebenden Pacht-Ergebnisse, so wie das der Bejoldungs- und Erwerbs-Steuer unterliegende Einkommen an Früchten, nach folgenden — in der vollen Woche nach Antonii 1875 laut Maller-Atteste in Rostod geltend gewesenen — Durchschnitts-Preisen für 100 Kilogramm und nach diesem Preise weiter die Preise für die dem alten Landes- (Rostoder) Scheffel, sowie dem Hectoliter und dessen Theilen gesetzlich gleichstehenden Gewichtsmengen, Inhalts der Anlage A.

		Es kosten						<u>Anlage A.</u>				
	I.	II. Die Gewichtsmengen, welche gleichstehen										
	100 Kilo- gramm	1 Rostoder Landes- Scheffel	1 Hecto- liter	1½ Hecto- liter	1 5 Hecto- liter	1 10 Hecto- liter	M	s	M	s	M	s
1)	Weizen	17 50	5 16	13 40	6 70	2 68	1	34				
2)	Roggen	14 85	4 16	10 79	5 39	2 16	1	08				
3)	Gerste	15 30	3 67	9 53	4 76	1 91	—	95				
4)	Hafer tahles Maß Δ Scheffel 35 Pf.	16 40	2 87	7 45	3 72	1 49	—	74				
5)	Erbse	17 25	5 35	13 88	6 94	2 78	1	39				
6)	Budweizen	15 —	3 60	9 34	4 67	1 87	—	93				

zu berechnen.

Rostod am 9ten Junius 1875.

Allgemeine Landes-Receptur-Direction.

Born.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1875.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 12. Julius 1875.

Inhalt.

- II. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Abänderungen des Reglements für die baulichen Einrichtungen in den Städten und Vorstädten. (2) Publicandum, betreffend den Artikel 9 des Auslieferungs-Vertrags zwischen dem Deutschen Reich und Belgien vom 24. December 1874. (3) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an „die von Dornische Stiftung.“

II. Abtheilung.

- (1) Das unterzeichnete Ministerium bringt hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß nachstehende Abänderungen des unterm 1sten August 1872 landesherrlich bestätigten neuen Reglements für die baulichen Einrichtungen in den Städten und Vorstädten (Regierungs-Blatt de 1872, No. 45):

I. Der §. 1 im zweiten Absage:

Bei Aufführung eines Gebäudes ist die Ausgangs rechts gelegene Seitenwand beziehungsweise bis in die Spitze des Giebels maßiv — nicht aus Lüftziegeln — mindestens 24 Centimeter stark herzustellen. Dies gilt auch von der nach derselben Seite gelegenen Wand der Hintergebäude und

Ställe, wenn dieselbe nicht mindestens 4 Meter von dem Nachbargrundstück entfernt ist.

II. Der §. 13.

In Werkstätten der Tischler und Stuhlmacher müssen die massiv gemauerten Kamine von drei Seiten mit einer mindestens 24 Centimeter starken Mauersteinwange und an der vierten Vorderseite mit einer fest hängenden eisernen oder einer auf der Innenseite mit Eisenblech beschlagenen Thür versehen sein. Der Herd des Kamins muss an der vorderen Seite mit einem dicht anschließenden, wenigstens 6 Centimeter hoch vorstehenden eisernen Rande zur Schutzwehr und zum dichten Thürverschluß versehen sein. Befindet sich vor dem Kamin ein hölzerner Fußboden, so ist derselbe vorne 80 Centimeter breit und nach beiden Seiten um 80 Centimeter weiter, als die Kaminöffnung ausreicht, mit starkem Eisenblech zu benageln oder mit Steinen oder Cement zu belegen.

Eiserne Ofen dürfen nur auf Eisenblech, Stein- oder Cement-Unterlagen, welche vor der Feuerung 50 Centimeter und an den Seiten 20 Centimeter über den Ofen hinausstreten, gestellt werden, und der massive Unterfuss oder der eiserne Fuß des Ofens muss eine solche Höhe haben, daß die Feuerung wenigstens 25 Centimeter hoch von der Unterlage entfernt bleibt. Außerdem muß ein eiserner Kasten von angemessener Länge und Breite vor dem Ofen aufgestellt werden.

Die Werkstätten sind an jedem Abend vor dem Verlassen von Hobelspähnen zu reinigen, die Feuerungen sind auszulöschen und die Kamine und Ofentüren fest zu schließen.

Entgegenstehende Einrichtungen sind spätestens bis zum 1sten Januar 1876 nach Maßgabe dieser Vorschriften umzuändern.

auf Antrag der Magistrate der Vorderstädte unterm heutigen Datum landesherlich genehmigt und bestätigt sind.

Schwerin am 23sten Junius 1875.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Weßell.

(2) Mit Bezug auf den Artikel 9 des Auslieferungs-Vertrages zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien vom 24sten December 1874 (Reichs-Gesetzblatt 1875, S. 73 ff.), dessen erster Absatz folgendermaßen lautet:

Der wegen einer im Artikel 1 und 2 aufgezählten strafbaren Handlungen Verfolgte darf in dringenden Fällen vorläufig festgenommen werden gegen Beibringung eines Haftbefehls, welcher von dem Untersuchungsrichter desjenigen Ortes, an welchem sich der Verfolgte befindet, auf Grund einer amtlichen Mittheilung der zuständigen Behörde des die Auslieferung betreibenden Staates erlassen ist —

wird zur Nachahmung für die diesseitigen Gerichte hierdurch bekannt gemacht, daß die in jenem Artikel gedachte amtliche Mittheilung Deutscher Seite in der Regel auf diplomatischem Wege an die Belgische Regierung und nur in sehr dringenden Fällen, insbesondere wenn es sich um flüchtige Verbrecher handelt, welche ihren Weg durch Belgien nehmen, unmittelbar an das zuständige Belgische Gericht zu richten ist.

Schwerin am 3ten Julius 1875.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium..

Buchla.

(3) Der durch die Vereinigung verschiedener milden Stiftungen der Familie von Dorne gebildeten und unter kirchliche Verwaltung gestellten „von Dorne'schen Stiftung“ sind die Rechte einer juristischen Person landesherrlich beigelegt worden.

Schwerin am 14sten Junius 1875.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Buchla.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1875.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 19. Julius 1875.

Inhalt.

- II. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung eines Theiles der Sternberg-Lübzter Landstraße. (2) Publicandum, betreffend die Vergütung des Vorspanns für die auf Märchen sc. befindlichen Theile der bewaffneten Macht. (3) Bekanntmachung, betreffend die Allodificirung des Lehnguts • Klein-Vielen e. p., Amts Stavenhagen, und die Erbsfolge in dasselbe.

II. Abtheilung.

(1) Da durch die Gröfzung der Parchim-Sternberger Chaussee die alte Landstraße von Sternberg nach Lübz auf der Strecke von Sternberg bis Westlin entbehrlich geworden ist, so wird diese Strecke als Landstraße aufgehoben, es bleibt aber derjenige Theil derselben, welcher von dem jetzt zu Kobrow gehörigen Chaussee-hause nach Hohen-Priz führt, als Communicationsweg von Bestand.

Schwerin am 10ten Julius 1875.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wezell.

(2) Nach Beschuß des Bundesraths wird die Vergütung des Vorspanns für die auf Märchen, in Lagern oder in Cantonnirungen befindlichen Theile der bewaffneten Macht,

vgl. §§. 3 und 9, Nr. 1 des Reichs-Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13ten Februar 1875, Reichs-Gesetzblatt pag. 52,

nach Maßgabe der unten abgedruckten Tabelle aus Militärfonds gewährt werden, und ist wegen der Lieferungsverbände des diesseitigen Großherzogthums bestimmt worden, daß

für den Landwehr-Compagnie- (Aushebungss-) Bezirk Schwerin der Vergütungssatz der Classe 2 mit

8 M., 4 M., 12 M., 4 M.,

für die übrigen Bezirke des Landes der Vergütungssatz der Classe 4 mit

6 M., 3 M., 9 M., 3 M.

zur Anwendung kommen soll.

Zugleich ist bestimmt worden:

- 1) Der in Colonne V aufgeführte Satz wird zur Hälfte für den Wagen und zur anderen Hälfte für den Führer gerechnet.
- 2) Der Vergütungssatz für einen mit 2 Ochsen bespannten Wagen, nebst Führer, wird dem Satze für das einspännige Pferde-Führerwerk (Colonne II) gleichgestellt; jedes weitere Stück Ochsen wird mit der Hälfte des Satzes in Colonne III vergütet.
- 3) Die Vergütung für einen mit 2 Kühen bespannten Wagen erfolgt in der Weise, daß dabei 3 Kühe wie zwei Ochsen gerechnet werden.

Wegen der Liquidation der Vergütungen für den Vorspann behält es bei den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 8ten März 1873, Regierungs-Blatt No. 7, das Bewenden.

Schwerin am 13ten Julius 1875.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wezell.

Vergütungssätze

(§. 9, Nr. 1 des Gesetzes vom 13ten Februar 1875 über die
Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden)

für:

I.	II.	III.	IV.	V.
Classe	ein mit einem Pferde bespanntes Führerwert mit Führer	jedes weitere Pferd	ein mit 2 Pferden bespanntes Führerwert mit Führer (Summe von II u. III.)	Es entfallen also auf Wagen und Führer (Differenz v. II u. III.)
	M.	M.	M.	M.
1.	8 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	13	4
2.	8	4	12	4
3.	7	3 $\frac{1}{2}$	10 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{2}$
4.	6	3	9	3

(3) Das im Achte Stavenhagen belegene Lehngut Klein-Wieken e. p. Hartwigshof ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden, und sind bei der Allodification derselben für die künftige Erbsfolge in dies Gut nebst Zubehör auch diejenigen Vorschriften mittelst Aufnahme in den Allodialbrief landesherrlich bestätigt worden, welche zu der Bekanntmachung vom 12ten December 1871, betreffend die Allodification des Lehnguts Almalienhof, Amts Güstrow, in No. 1 des Regierungs-Blattes von 1872 abgedruckt worden sind.

Schwerin am 3ten Julius 1875.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Buchta.

Mit dieser No. 16 wird ausgegeben: No. 22 des Reichs-Gesetzblattes von 1875.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1875.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 28. Julius 1875.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (M 12.) Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 27. April 1863, betreffend die Ausführung der topographischen Landes-Bermessung.
 (M 13.) Verordnung, betreffend Zuläge und Abänderungen zum Revidirten Contributions-Edicte vom 18. Junius 1874.
- II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend den Umtausch der vor dem 1. Mai 1870 ertheilten Zeugnisse über die Besfähigung als Seeschiffer und Seeleutermann auf deutschen Kaufahrtschiffen. (2) Publicandum, betreffend die Einverleibung der Marklower Mühle in das Parchimische Stadtgebiet. (3) Publicandum, betreffend die Ablieferung der Gewerbescheinsteuer. (4) Publicandum, betreffend die bei Anträgen auf vorläufige Festnahme eines flüchtigen Verbrechers in England zu beobachtenden Weisungen. (5) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an das evangelische Vereinshaus in Nibniß. (6) Anweisung an die Gerichte, von jeder rechtskräftigen Verurtheilung eines Belgiers wegen eines Verbrechens oder Vergehens dem Justiz-Ministerium berichtliche Anzeige zu machen.

I. Abtheilung.

- (M 12.) **Friedrich Franz.**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rostburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ic.

Zur Ergänzung der in der Verordnung vom 27sten April 1863, betreffend die Ausführung der topographischen Landes-Bermessung, enthaltenen Strafbestimmungen,

an deren Stelle im Uebrigen die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über die Bestrafung von Entwendungen und vorfältlicher Sachbeschädigung getreten sind, verordnen Wir, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, daß die vorfältliche und rechtswidrige Verübung der im §. 3, resp. §. 6 der Verordnung vom 27ten April 1863 beschriebenen Fixpunkte und Marken mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen gerichtlich zu beahnden ist.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 12ten Julius 1875.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz.

Buchla.

Wezell.

v. Bülow.

Verordnung
zur Ergänzung der Verordnung vom 27ten
April 1863, betreffend die Ausführung der
topographischen Landes-Bermessung.

(N 13.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Räzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr u. c.

Nach stattgehabter hausvertragmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen verordnen Wir zu dem Revidirten Contributions-Edicte vom 18ten Junius 1874 die nachstehenden Zusätze und Abänderungen:

§. 1.

Dem Verzeichniſſe der Armen- und Wittwen-Anſtaſten in Anlage A. des Edicte, welche nach §. 55, II, a. dſſelben von den edictuārigen Steuern, mit Ausnahme der landwirthſchaftlichen und Gewerbe-Steuern, befreit sind, werden

die Kaufmann Bertram'sche Stiftung in Wismar zur Unterſtützung bedürftiger und würdiger Leute aus dem Mittelſtande,

sowie

der Hülfsverein für Mecklenburgische Medicinalpersonen in Schwerin hinzugefügt.

§. 2.

Die in §. 57, Alin. 4 des Edicte begründete Verpflichtung der Schiffsführer zur Declaration und Entrichtung der von der Schifffmannschaft zu erlegenden Lohnsteuer wird für die Führer von Seeschiffen aufgehoben.

Die Verpflichtung der Schifffmannschaft von Seeschiffen zur Entrichtung der Erwerbs- und Lohnsteuer ist durch selbstständigen Wohnsitz im Lande bedingt.

§. 3.

Dem §. 72 a. des Edicte wird folgender Zusatz gegeben:

Nur wenn im ersten Falle die Berufung gegen die Anordnung einer wiederholten Einschätzung binnen 8 Tagen nach Eingang der betreffenden Aufforderung der Landes-Receptur-Direction eingelegt worden ist, soll derselben ein Suspensiveffect zustehen.

§. 4.

Diese Verordnung hat vom 1sten Julius d. J. an Gültigkeit.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 17ten Julius 1875.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchla. Wetzell. v. Bülow.

Verordnung,

betreffend

Zulage und Abänderungen zum Revidirten
Contributions-Edicte vom 18ten Junius
1874.

II. Abtheilung.

(1) Die nachstehende in No. 26 des Centralblattes für das Deutsche Reich erschienene

Bekanntmachung.

Zur Ausführung der Vorschriften über den Nachweis der Besähigung als Geschäftsführer und Seesteuermann auf deutschen Kaufahrtschiffen vom 25sten

September 1869 — Bundes-Gesetzblatt S. 660 — hat der Bundesrat bestimmt, daß Seefahrer und Seesteuerleute, welche noch auf Grund der vor dem 1sten Mai 1870 ertheilten Befähigungszeugnisse auf deutschen Kaufahrtschiffen fahren, verpflichtet sind, dieselben gegen neue, auf Grund der §§. 15 bis 19 jener Vorschriften ausgefertigte Befähigungszeugnisse einzutauschen, und daß vom 1sten Januar 1876 an nur die mit solchen neuen Befähigungszeugnissen versehenen Seefahrer und Seesteuerleute von den Seemannsämtern in deutschen Häfen zur Musterung zugelassen werden dürfen.

Die Seemannsämter sind jedoch ermächtigt, in dringenden Fällen Ausnahmen zu gestatten. Auch sind die für den Umtausch der Zeugnisse zuständigen Verwaltungsbehörden ermächtigt, dem neuen Befähigungszeugnis auf Verlangen des betreffenden Seemanns die älteren Zeugnisse abzuschriftlich beizufügen.

Berlin, den 19ten Junius 1875.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

gez.: Ed.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 13ten Julins 1875.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wezell.

(2) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem die Markower Mühle, Domänen-Amts Lübz, aus dem Domänenverbande ausgeschieden und dem Parchimischen Stadtgebiete einverlebt worden ist, die Jurisdicition und die Polizei über das genannte Grundstück nunmehr auf die Stadt Parchim übergegangen sind.

Schwerin am 19ten Julins 1875.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.	der Finanzen.	der Justiz.
Wezell.	v. Bülow.	Buchla.

(3) In Ausführung der Bestimmungen des §. 5 der Verordnung vom 19ten December 1873, betreffend die Erhebung einer Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen, werden die Domäniäl-Alemtier, die Stadt-Magistrate, das Gericht zu Ludwigslust und die Vorstände der Flecken Dassow und Klütz hierdurch angewiesen, bei Ablieferung der aus jener Verordnung erhobenen Gewerbescheinsteuer, Straf- und Confiscations-Beträge der allgemeinen Landes-Receptur-Casse jedesmal mitzutheilen, in welchem Quartale diese Beträge zur Hebung gelangt sind. Bei Ablieferung der Aufkunft des vierten Quartals, in welchem regelmäßig auch Scheine für das bevorstehende Kalenderjahr zur Ausgabe gelangen werden, sind zwei Anschreiben an die Landes-Receptur-Casse zu richten, das eine für das vierte Quartal des verflossenen und das andere für das erste Quartal des beginnenden Jahres.

Ferner werden die ritterschaftlichen Obrigkeit, resp. deren Patrimonialgerichte in Ausführung der Bestimmungen im §. 6, sub Nr. 8 der Verordnung vom 19ten December 1873 angewiesen, bei Ablieferung der aus Untersuchungen wegen Contravenitionen gegen die Gewerbescheinsteuer-Verordnung aufgenommenen Beträge der allgemeinen Landes-Receptur-Casse mitzutheilen, in welchem Quartale die Contravenienten jene Beträge gezahlt haben.

Schwerin am 19ten Julius 1875.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Bülow.

(4) Im Anschluß an das Publicandum vom 17ten April v. J. (No. 11 des Regierungs-Blattes, Jahrgang 1874), betreffend die bei Anträgen auf Auslieferung nach England geflüchteter Verbrecher zu beachtenden Erfordernisse des Englischen Rechtes, werden die diesseitigen Gerichte und sonstigen Behörden auf Veranlassung des Reichstanzlers hierdurch aufgefordert, die unten abgedruckten Weisungen zu beobachten, wenn die Gefahr vorhanden ist, daß der Auszuliefernde sich durch die Flucht der Auszuliefernden entziehen könnte, und in Folge dessen die schleunige Festnahme des Auszuliefernden nöthig wird, bevor die Erfordernisse des förmlichen Auszulieferungsantrages erfüllt werden können.

Schwerin am 15ten Julius 1875.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Buchla.

Weisungen,

welche zu beobachten sind, wenn es sich um vorläufige Festnahme eines flüchtigen Verbrechens in England handelt.

In No. 11 des Regierungs-Blattes von 1874 sind diejenigen Vorschriften bekannt gemacht, welche von den deutschen Behörden zu beobachten sind, wenn sic auf Grund des Auslieferungsvertrages mit Großbritannien vom 14ten Mai 1872 (Reichs-Gesetzblatt, S. 229 fig.) eine Auslieferung nachjuchen.

Diese Vorschriften sind zu beobachten, damit der Auslieferungsantrag dem Vertrage gemäß begründet und darauf hin, gemäß Artikel IX. des Vertrages, zur Festnahme des Flüchtlings geschritten werden kann.

Erscheint es in dringenden Fällen wünschenswerth, daß eine vorläufige Festnahme stattfinde, um in der Zwischenzeit einen dem Vertrage gemäß begründeten Antrag stellen zu können, so sind neben den gedachten Vorschriften noch folgende

Weisungen

zu beobachten.

- 1) Das Ersuchen, die vorläufige Festnahme einer Person herbeizuführen, deren Auslieferung auf Grund des Auslieferungsvertrages mit Großbritannien vom 14ten Mai 1872 beantragt werden soll, ist unter Angabe der dem Verfolgten zur Last gelegten straffbaren Handlung und mit thunlichst genauer Beschreibung seiner Person an diejenige Kaiserlich Deutsche Consulatsbehörde im vereinigten Königreiche zu richten, in deren Bezirk der Verfolgte vermuthet wird.
- 2) Von dem gestellten Ersuchen (Biff. 1) ist das Kaiserlich Deutsche General-Consulat zu London gleichzeitig und, wenn das Ersuchen telegraphisch erfolgte, ebenfalls im telegraphischen Wege in Kenntniß zu setzen.
- 3) An das Kaiserlich Deutsche General-Consulat zu London ist der Antrag dann ausschließlich zu richten, wenn Spuren des Verfolgten fehlen oder über dessen Aufenthalt an einem bestimmten Orte im vereinigten Königreiche Nachrichten nicht vorliegen. Selbstverständlich sind in diesem Falle in der Requisition etwaige Anhaltspunkte, welche zur Ermittelung des Verfolgten dienen können, mitzutheilen.
- 4) Zur Berücksichtigung geeignet sind in allen Fällen nur Anträge, welche von den zuständigen (Gerichts- oder Polizei-, resp. Dienst-) Behörden ausgehen.
- 5) Nach Eingang der Benachrichtigung darüber, daß die Ergreifung und Festnahme der verfolgten Person stattgefunden hat, sind die zur Begründung

des Auslieferungsantrages vertragsmäig in der No. 11 des Regierungs-Blattes von 1874 abgedruckten Bekanntmachung näher bezeichneten Schriftstüke in Abdrucken, deren Übereinstimmung mit den Originalen durch die requirirende Behörde zu becheinigen ist, unverzüglich an das Kaiserlich Deutsche General-Consulat zu London zu senden, um dem letzteren zur Aufrechthaltung der vorläufigen Festnahme zu dienen.

- 6) Gleichzeitig oder baldthunlichst darauf ist eine zweite beglaubigte Abschrift der sub 5 erwähnten Schriftstücke, welche zur Begründung des diplomatischen Auslieferungsantrages bestimmt ist, den vorgesetzten Behörden mit der Bitte um thunlichst beschleunigte Weiterbeförderung im Instanzenzuge einzureichen.
-

(5) Dem evangelischen Vereinshause zu Ribnitz sind die Rechte einer juristischen Person landesherrlich verliehen worden.

Schwerin am 16ten Julius 1875.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Buchla.

(6) Zur Ausführung des Artikels 16 des Auslieferungs-Vertrags zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien vom 24sten December 1874 (Reichs-Gesetzblatt 1875, S. 73 fgd.) werden sämmtliche Gerichte des Landes hierdurch angewiesen, von jeder rechtskräftigen Verurtheilung eines Belgiers wegen eines Verbrechens oder Vergehens dem unterzeichneten Ministerium berichtliche Anzeige zu machen und dem Berichte unter Benutzung des in dem Publicandum vom 28sten December 1871 (Regierungs-Blatt 1872, No. 3) abgedruckten Formulars eine Personal-Beschreibung des Verurtheilten und einen Urteils-Auszug anzuschließen.

Schwerin am 19ten Julius 1875.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Buchla.

Verichtigung.

In dem Publicandum vom 25sten Junius d. J., betreffend die landesherrliche Bestätigung mehrerer Abänderungen des Reglements für die baulichen Einrichtungen in den Städten und Vorstädten (Regierungs-Blatt No. 15, II. Abth. (1)), ist sub II. im ersten Absatz die Entfernung, in welcher der hölzerne Fußboden der Tischler- und Stuhlmacher-Werftäten auf beiden Seiten des Kamins mit starkem Eisenblech zu verageln oder mit Steinen oder Cement zu belegen ist, in Folge eines Schreibfehlers statt, wie es heißen soll, auf 30 Centimeter, auf 80 Centimeter weiter, als die Kaminöffnung ausreicht, angegeben.

Mit dieser No. 17 wird ausgegeben:

Revidirtes Statut des Feuer-Versicherungs-Vereins für Medlenburg zu Güstrow.

Leidliches Statut
des
Feuer-Versicherungs-Vereins
für Mecklenburg
zu
Güstrow.

Achte Auflage.

Güstrow, 1875.

Druck der Oberl'schen Rathsbuchdruckerei in Güstrow.

Sur Geschichte des Vereins und seiner Gesetze.

Der Plan, zu Güstrow einen ausschließlich für Meddeburg bestimmten Feuer- und Hagel-Versicherungs-Verein zu errichten, erhielt am 30. April 1831 die im offiziellen Wochenblatt 1831, Nr. 27. publicirte Landesherrliche Confirmation.

Am 2. März 1833 wurden beide Vereine auf die gemeinschaftlichen, mit dem offiziellen Wochenblatt desselben Sohres, Nr. 14, ausgegebenen Statuten eröffnet.

Im Jahre 1834 erschienen die am 4. August 1834 landesherrlich bestätigten „Erklärungen, Aenderungen und Zusätze“ zu den Statuten des Vereins, offizielles Wochenblatt 1834, ad Nr. 33, und im Jahre 1840 die zweite Auflage der Statuten, Landesherrlich confirmirt am 11. Juli 1840, offizielles Wochenblatt 1840, ad Nr. 30.

Die Revision von 1845 brachte die am 5. Juni 1845 Landesherrlich bestätigten „Ergänzungen und Abänderungen“ der zweiten Auflage, welche mit

Nr. 18. des offiziellen Wochenblatts 1845 ausgegeben wurden.

Der Hagel-Versicherungs-Verein hat sich am 2. März 1849 aufgelöst.

Die am 21. Mai 1850 Landesherrlich bestätigte dritte Auflage der Statuten

Beilage zum Regierungsbolatt 1850, Nr. 32, beschränkte sich daher auf

den Feuer-Versicherungs-Verein.

behielt aber beschlußmäßig, gleich der vierten Auflage, das System von 1840 unverändert bei.

Die vierte Auflage der Statuten wurde unterm 16. Juni 1855 als Beilage des

Regierungsbolattes Nr. 22. von 1855 publicirt Nachträge zu derselben erfolgten unterm 15. Juli 1856.

Regierungsbolatt von 1856, Nr. 27, und unterm 18. Juli 1859 als Beilage des

Regierungsbolatt von 1859, Nr. 31. Die fünfte Auflage der Statuten wurde am 8. September 1860 zum

Regierungsbolatt sub Nr. 82 von 1860 ausgegeben. Nachträge zu derselben erschienen am 10. April 1862,

Regierungsbolatt von 1862, Nr. 26, und am 6. Juni 1863 als Beilage des

Regierungsbolatt von 1863, Nr. 21. Die sechste Auflage der Statuten wurde confirmirt am 12. September 1866 und am 26. Januar 1867 zum

Regierungsbolatt Nr. 4, ausgegeben. Nachträge zu derselben erschienen am 12. Juni 1868 als Beilage des

Regierungsbolatt von 1868, Nr. 49. Die siebente Auflage der Statuten wurde confirmirt am 14. August und am 14. September 1871 und am 13. Januar 1872 zum

Regierungsbolatt Nr. 4. ausgegeben. Nachträge zu derselben erschienen am 27. Juli 1872.

Regierungsbolatt Nr. 41, und am 21. Juni 1873, Regierungsbolatt Nr. 48.

Wir Friedrich Franz

**von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden,
Schwerin und Naheburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und
Stargard Herr ic.**

Thun hiemit kund, daß Wir, nachdem eine fernere Revision der Statuten des Feuer-Versicherungs-Vereins für Mecklenburg zu Güstrow erforderlich geworden ist, die Uns vorgelegten Statuten in der aus dem Anschluße ersichtlichen Fassung ihrem ganzen Inhalte nach Landesherrlich dahin genehmigt und bestätigt haben, daß dieselben in Unserem Großherzogthume verbindliche Kraft haben und von Allen, die es angeht, unverbrüchlich gehalten werden sollen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.
Gegeben durch Unser Ministerium des Innern.

Schwerin am 15. April 1875.

Friedrich Franz.

(L. S.)

Weißell.

Bestätigung
der revidirten Statuten des
Feuer-Versicherungs-Vereins für
Mecklenburg zu Güstrow.

Wir Friedrich Wilhelm
von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden,
Schwerin und Räbenburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und
Stargard Herr ic.

Thun lund hiermit: daß Wir auf den Antrag des Feuer-Versicherungs-Vereins für Mecklenburg zu Güstrow das aus 158 Paragraphen und vier Anlagen bestehende

Revidirte Statut des Feuer-Versicherungs-Vereins für Mecklenburg zu Güstrow
(achte Auflage)

in derjenigen Fassung, in welcher es bereits unterm 15. April d. J. für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin Landesherrlich bestätigt worden, seinem ganzen Inhalte nach auch Unsererfeits Landesherrlich hiethurch genehmigt und bestätigt haben, also und dergestalt, daß dasselbe auch im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz verbindliche Kraft haben und von Allen, die es angeht, unverbrüchlich gehalten werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 8. Mai 1875.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

A. Piper.

Landesherrliche
Bestätigung.

Inhalts-Verzeichniß.

I.

Zweck und Umfang des Vereins.

Zweck	§. 1.
Gebiet	§§. 2. und 3.

II.

Münze und Maß.

Münze	§. 4.
Maß	§. 5.

III.

Berwaltung.

Zif der Berwaltung	§. 6.
Behörden:	
A. deren Wirkamkeit sich auf den ganzen Verein erstreckt	§. 7.
a. General-Versammlung:	
a. deren Verkündigung und Zusammensetzung	§. 8.
β. deren Befugnisse	§. 9.
γ. deren Beschlüsse	§. 10.
b. Die Direction:	
a. deren Zusammensetzung	§. 11.
β. deren Befugnisse	§. 12.
γ. deren Beschlüsse	§. 13.
c. Der Syndicus:	
a. dessen Geschäfte	§. 14.
β. dessen Gehalt	§. 15.
d. Der Calculator:	
a. dessen Geschäfte	§. 16.
β. dessen Gehalt	§. 17.
e. Die Revisionshörde:	
a. deren Zusammensetzung	§. 18.
β. deren Wirkungskreis	§. 19.
γ. deren Berathungen und Beschlüsse	§. 20.
f. Der Sekretär:	
a. dessen Geschäfte	§. 21.
β. dessen Gehalt	§. 22.

B. In den Districten.

a. Districtsdirectoren:

a. deren Wahl in den Districts-Versammlungen

b. deren Amtspflichten

b. Vertrauensmänner

3) Allgemeine Bestimmungen über die Aemter.

A. Erfordernisse der Übernahme

B. Pflicht zur Übernahme

C. Recht zur Ablehnung

D. Nothwendige Ablehnung einzelner Geschäfte

E. Substituten

F. Beidigung

G. Dienstzeit

4) Dienste der Mitglieder

5) Buziehung von Notaren

6) Übersicht des Ministerii

7) Gerichtsstand

§.	23.
	24.
	25.
	26.
	27.
	28.
	29.
	30.
	31.
	32.
	33.
	34.
	35.
	36.

IV.

Gegenstände und Grenzen der Versicherung.

1) Gegenstände der Versicherung.

A. Versicherungsfähige Gegenstände

B. Versicherungsunfähige Gegenstände

C. Specification der Police:

a. Regel

b. Bauversicherung für mindestens 6000 Mark

c. Bauversicherung der Dienst- und Gutsherren für ihre Tagelöhner, Dienstleute, Hausegenossen

d. Gebäude-Versicherung

e. Verschriften über Specification des Mobiliars:

a. der Wohn- und Hausgeräthe

b. der Stall-, Garten-, Feldgeräthe und Maschinen

c. beim Vieh

d. bei ungedroschenem Getreide, Heu, Flachs und Stroh

e. bei ungedrochenen Delfrüchten

f. bei Producten und Fabrikaten

D. Uebertragung der Versicherung auf nicht besonders versicherte Gegenstände

a. auf Mietbahren und Heu:

a. in versicherten Räumen

b. in unversicherten Räumen

b. auf ausgedroschene Korn

c. auf das Stroh

d. auf Delfrüchte

§.	37.
	38.
	39.
	40.
	41.
	42.
	43.
	44.
	45.
	46.
	47.
	48.
	49.

2) Grenzen der Versicherung.

A. Beschränkung auf Haus, Hof und Feldmark:

a. bei einer Besitzung

b. bei mehreren Besitzungen

§.	55.
	56.

B. Ausdehnung über diese Grenzen hinaus:		
a. für den gewöhnlichen Verkehr	§.	57.
b. beim Umzug	§.	58.
c. nach einem Brände	§.	59.
C. Translocationen innerhalb dieser Grenzen	§.	60.

V.**Höhe der Versicherungssummen.**

1) Im Allgemeinen	§.	61.
2) Im Besonderen.		
A. Für Gebäude:		
a. größere Gebäude	§.	62.
b. feuergefährliche Gebäude	§.	63.
c. ausgeschlossene Gebäudetheile	§.	64.
B. Für Welle	§.	65.
C. Für ungedroschenes Getreide, Heu, Flachs und Stroh:		
a. in Gebäuden	§.	66.
b. in Mietshäusern	§.	67.
D. Für Delfrüchte	§.	68.
E. Für das Vieh	§.	69.

VI.**Höhe der Beitragssummen.**

1) Berechnung nach der Versicherungszeit:		
A. halbjährige Berechnung	§.	70.
B. monatliche Berechnung	§.	71.
2) Berechnung nach der Versicherungssumme:		
A. bei Gebäuden	§.	72.
B. beim Mobiliar	§.	73.
C. bei Gebäuden und Mobiliar	§.	74.

VII.**Aufnahme in den Verein.**

1) Antrag auf Reception:		
A. des Aufzunehmenden selbst	§.	75.
B. des Hausvaters für Ehefrau und Kinder	§.	76.
C. eines Mitgliedes für den Aufzunehmenden	§.	77.
D. mehrerer Personen zugleich	§.	78.
2) Receptionspersonal	§.	79.
3) Kontrolle der Obrigkeit:		
A. in den Dorfschaften	§.	80.
B. in den Städten	§.	81.
4) Ablehnung der Aufnahme:		
A. im Allgemeinen	§.	82.

- B. aus besonderen Gründen:
 a. wegen geistiger Kündigung
 b. wegen doppelter Versicherung
 c. wegen theilweiser Versicherung

- 5) Verfahren bei der Reception
 6) Ausstellung und Eintragung der Polisen

VIII.

Aenderungen der Police.

1) Allgemeine Regel	§.
2) Besondere Fälle und Ausnahmen. A. Aenderungen in Bezug auf die Versicherungs-Verzeichnisse: a. Willkürliche Aenderungen: a. durch bloße Genehmigung des Districts-Directors b. durch bloße Anzeige beim Sekretariat	§.
b. Notwendige Aenderungen oder Anzeigen: a. Anzeige an das Sekretariat bei Neubauten &c. b. Beglaubigte Aufnahme der neuen Cubikräume c. Strafen der unterlassenen Anzeige }	§.
B. Uebertragung der Polisen: a. auf andere Grenzen: a. innerhalb derselben Ortes b. an einem neuen Orte	§.
b. auf andere Personen: a. auf Gläubiger, Erben, Wittwen b. durch Cession	§.

IX.

Erlöschen der Rechte und Pflichten der Mitglieder.

1) Erlöschungsgründe. A. Durch Kündigung. a. Kündigungszeit b. Verfahren bei der Kündigung c. Kündigungsatteste	§.
B. durch Zeitablauf	§.
C. durch Aufgabe des Besitzes und Verlassen der Grenzen der Police	§.
D. durch Erbauseinandersetzung	§.
E. durch Brandschäden	§.
F. durch Revision, Restatuation und Tilgung	§.
2) Folgen der Erlösung	§.

X.

Ausschreibung und Einziehung der Beiträge.

1) Zeit der Ausschreibung	§.
2) Berechnung der Beiträge	§.
3) Bekanntmachung der Repartition	§.

4) Zahlung	§. 108.
5) Rechnung	§. 109.
6) Execution	§. 110.
7) Arrest	§. 111.
8) Privilegien des Vereins	§. 112.

XI.

Löscheräthe und Prämien.

1) Löscheräthe.	
A. Pflicht zur Haltung derselben	§. 113.
B. Folgen der Nichthaltung	§. 114.
2) Prämien:	
A. für Feuerlöschen	§. 115.
B. für Auszeichnung	§. 116.
C. für Entdeckung von Brandstiftern	§. 117.

XII.

Schadensersatz.

1) Pflichten des Beschädigten vor der Taxe.	
A. Meldung des Feuerschadens	§. 118.
B. Löschung und Rettung	§. 119.
C. Aufräumung der Brandstelle	§. 120.
2) Taxation des Schadens durch die Districtsbehörde.	
A. Zusammensetzung der Behörde	§. 121.
B. Verfahren bei der Taxe.	
a. Eröffnung des Protokolls und Beleidigung der Taxanten	§. 122.
b. Localbefestigung	§. 123.
c. Ermittlung über die Entstehung des Brandes	§. 124.
d. Ermittlung des Schadens.	
a. Zweck der Ermittlung	§. 125.
b. Vernehmung des Beschädigten	§. 126.
c. Ermittlung des Nichtvorhandengewesenen und Gereiteten	§. 127.
d. Vernehmung von Zeugen, Einsicht von Rechnungen und Registern	§. 128.
e. Quotenbergrechnung bei Gebäudebränden	§. 129.
f. Abschluß der Quotenbergrechnung beim Mobiliar	§. 130.
g. Ermittlung über den wirklichen Wert des Verbrannten	§. 131.
h. Schließliche Erledigungen und Bemerkungen	§. 132.
i. Kosten der Taxe	§. 133.
j. Aussertigung des Protokolls	§. 134.
3) Bewirkung des Entschädigungsanspruchs:	
A. bei Gebäude- und Mobiliar-Versicherungen:	
a. durch Brandstiftung:	
a. dolose Brandstiftung	§. 135.
b. culposse Brandstiftung	§. 136.
b. durch Verhinderung der Löschung	§. 137.
c. durch falsche Angaben	§. 138.
d. durch Versäumnis	§. 139.

B. Beschränkung bei Gebäude-Versicherungen, hinsichtlich der Hypothekengläubiger	§. 140.
4) Feststellung des Schadens durch die Direction.	
A. Prüfung des Taxprotokolls und weitere Erhebungen	§. 141.
B. Anfragen an das Gericht	§. 142.
C. Verfügungen an die Beteiligten	§. 143.
5) Auszahlung der Entschädigungssumme:	
A. Zeit der Zahlung	§. 144.
B. Ort der Zahlung	§. 145.
C. Ausschluß von Interventionen	§. 146.
D. Bedingung der Zahlung bei Gebäude-Versicherungen:	
a. im Allgemeinen	§. 147.
b. bei den zum ritterhaften Creditverein gehörenden Gütern	§. 148.
6) Bankcredit	§. 149.
7) Reservefonds	§. 150.

XIII.

Gesetzgebung des Vereins.

1) Revision der Gesetze.	
A. Zulässigkeit derselben	§. 151.
B. Verfahren bei der Revision:	
a. Vorbereitung derselben	§. 152.
b. Wahl der Revisionskommission	§. 153.
c. Verhandlungen der Commission	§. 154.
d. Protokollirung der Verhandlungen und Beschlüsse	§. 155.
e. Bestätigung der Beschlüsse durch das Ministerium	§. 156.
2) Publication der Gesetze.	
A. Eintritt der Gesetzeskraft	§. 157.
B. Weitere Bekanntmachung	§. 158.

I.

Zweck und Umfang des Vereins.

I. Zweck und Umfang
des Vereins.

§ 1.

Der Zweck des Vereins ist: den Verlust, welchen seine Mitglieder an
ihrem beweglichen oder unbeweglichen Vermögen durch Feuer oder Blit
erleiden, nach Maßgabe dieses Status gemeinschaftlich zu tragen und gegen-
seitig zu ersetzen, aber nicht über den wirklichen Werth hinaus.

1) Zweck.

Der Verein beschränkt sich auf die beiden Großherzogthümer Mecklen-
burg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, mit Einkluss des Fürstenthums
Ratzeburg.

2) Gebiet.

Derselbe erstreckt sich sowohl auf das platte Land, als auf die Städte,
soweit nicht gesetzliche Beschränkungen entgegenstehen.

§. 3.

II.

II. Münze und Maß:

Münze und Maß.

§. 4.

1) Münze.

Alle Münzbestimmungen gelten in Reichsmünze. Die älteren in № und Courant lautenden Polisen behalten Bestand; auch sind desfallsige Nachträge und Veränderungen in derselben Münzsorte zu formiren; ihre Umarbeitung geschieht aber in Mark und Pfennigen.

§ 5.

2) Maß.

Als Maß ist überall das Maß des deutschen Reichs in Anwendung zu bringen. Für die bestehenden Polisen und deren Nachträge aber gilt gleichfalls das bisherige Hamburger oder Mecklenburger Maß.

III. Verwaltung.

III. Verwaltung.

§ 6.

Der Sitz der Verwaltung ist in Güstrow. Dort werden die Versammlungen des Vereins gehalten, seine Angelegenheiten von den Behörden derselben betrieben, und seine Utensilien, Bücher, die Register und Acten, so wie auch die Kasse, aufbewahrt.

§ 7.

Die Behörden, deren Wirksamkeit sich auf den ganzen Verein erstreckt, sind: die Direction mit dem Syndicus, der Sekretär, der Calculator und die Revisionsbehörde. Dieselben werden durch die Generalversammlung gewählt.

§ 8.

Die ordentliche Generalversammlung des Vereins findet jährlich am dritten Dienstage des März statt und wird von der Direction durch die Mecklenburgischen Anzeigen, die Strelischen Anzeigen, die Rostocker Zeitung, sowie das Rostocker Tageblatt einige Wochen vorher verkündigt. Alle in derselben zur Berathung kommenden wichtigen Fragen sind mit der Bekündigung gehörig zu intimiren. Nur dringende nicht voraussichtliche Fälle verstatthen hier eine Ausnahme, wenn die Direction einverstanden ist.

¹⁾ Sitz der Verwaltung.

²⁾ Behörden:
a. deren Wirksamkeit sich auf den ganzen Verein erstreckt

a. General-Versammlung:
a. deren Verkündigung u. Zusammenstellung

Jedes Mitglied hat das Recht, in derselben zu erscheinen. Stimmberechtigt sind diejenigen, welche mit mindestens 24000 M. versichert sind, ferner Beamte, Prediger, Förster und Vereinsbeamte, wozu jedoch Vertrauensmänner nicht zu rechnen sind, wenn auch niedriger versichert als mit 24000 M. Sämtliche Beamte, beziehungsweise deren Substituten, haben die Pflicht, ihr beizuwohnen. Die Stimmberechtigung erfordert persönliche Anwesenheit und erlischt mit der Kündigung der Polizei. Die Stimmen des Syndicus, Sekretärs und Calculators sind nur berathend.

Die Einberufung einer außerordentlichen General-Versammlung zur Erledigung eiliger Angelegenheiten des Vereins steht zum Ermessen der Direction.

§ 9.

Der General-Versammlung ist durch die Direction Kenntniß zu geben von der Geschichte des verflossenen Jahres und der Statistik des Vereins, soweit die Direction solches für ausführbar hält, um sich davon zu überzeugen, ob und wie die Behörden des Vereins die Gesetze derselben gehörig gehandhabt und sein Interesse in jeder Richtung gewahrt haben.

³⁾ deren Besugnisse.

- Dieselbe beschließt außer der Wahl der in § 7 benannten Behörden:
- 1) über die vervollständigung und Verbesserung der Ordnung und Gesetzgebung des Vereins, sowie auch über seine gänzliche Auflösung;
 - 2) über die Dispensation ihrer Beamten, mit Ausnahme des Districts-Directors, von der zur Wahlbarkeit nach § 26 und § 8, erforderlichen Summe;
 - 3) über ausnahmsweise Bewilligungen für Rechnung des Vereins aus Billigkeits- oder sonstigen bewegenden Gründen, und zwar auf Genehmigung oder Bericht der Direction; jedoch dürfen solche Bewilligungen mit den abgegebenen Entscheidungen des hohen Ministerii des Innern oder eines Landesgerichts niemals im Widerspruch stehen;
 - 4) in den Fällen, welche das hohe Ministerium dazu für geeignet erklärt. Ebenso ist auch dann ihre Entscheidung eine schließliche, wenn auf desfallsigen Antrag des Beteiligten von Seiten der Direction ihr das Richteramt überwiesen wird. In den hier gedachten Fällen sind jedoch nur die in der General-Versammlung anwesenden Beamten, — zu denen die Vertrauensmänner nicht gehören —, stimmberechtigt.

§ 10.

7. deren Beschlüsse.

Alle Beschlüsse der General-Versammlung und auch die Wahlen der Beamten erfolgen in der Regel durch absolute Mehrheit der Stimmen. Ergibt bei einer Wahl die erste Abstimmung dieses Resultat nicht, so kommen die beiden Kandidaten zur engeren Wahl, welche bei der ersten Abstimmung die mehrsten Stimmen erhalten, und bei einer Parität entscheidet das Los, welches einer der Hauptdirectoren zieht. Im Falle der Wahl eines Abwesenden und dessen begründeter Ablehnung geht die Wahl auf dasjenige Mitglied über, welches nach jenem die Stimmenmehrheit hatte.

Die Kündigung des Syndicus, Sekretärs und Calculators kann nur auf Beschluß von $\frac{3}{4}$ gegen $\frac{1}{4}$ der Stimmen erfolgen.

§. 11.

b. Die Direction:

a. deren Zusammensetzung Amte den Vorsitz hat, die übrigens aber in Rechten und Pflichten einander gleichstehen.

§. 12.

b. deren Bezug.

Der Direction liegt die Vertretung des Vereins nach außen, wie die Aufrechterhaltung der Ordnung und des Rechts in seinem Innern ob. Dieselbe ist mit aller für diese Zwecke erforderlichen Autorität und Gewalt

bekleidet. Sie erwirkt demnach durch ihre Handlungen dem Vereine Rechte und Pflichten gegen fremde Behörden und Private; ihr gebührt die oberste Leitung aller Angelegenheiten des Vereins; sie entscheidet endlich über die Auslegung und Anwendung der Gesetze, sowohl zwischen dem Vereine und seinen Beamten und Mitgliedern, als über Differenzen zwischen Beamten und Mitgliedern unter sich, oder der Einen gegen die Anderen.

§. 13.

Die Beschlüsse der Direction erfolgen nach Beschaffenheit der Sachen in Conferenzen oder durch schriftliche Abstimmung, und es entscheidet dabei die Mehrheit der Stimmen.

f. deren Beschlüsse

Zu Directorial-Geschäften, welche sich am dritten Orte vernothenwenden möchten, deputirt die Direction einen aus ihrer Mitte oder den Syndicus.

Die Erklasse der Direction werden unter Benennung der Behörde am Schlusse, ferner mit Unterschrift des Syndicus, und unter dem Siegel des Vereins, ausgefertigt.

§. 14.

Der Direction und Revisionssbehörde zur Seite steht als beständiger Referent und Consulent der Syndicus, welcher mithin überall einzutreten hat, wo die Direction nach § 12 thätig wird, und also als Organ der letzteren gilt. Die Ausführung ihrer Beschlüsse, vorbereitende Anfragen bei Behörden oder Privaten, und gleichgültige geschäftliche Verhandlungen werden vom Syndicus allein ohne Bericht an die Direction Namens derselben erledigt, um Zöggerungen in unwesentlichen Dingen zu vermeiden.

c. Der Syndicus:
a. dessen Geschäfte.

§. 15.

Als Besoldung erhält der Syndicus des Vereins von jeder versicherten Million 15 Mark aufs Jahr.

f. dessen Gehalt.

§. 16.

Der Calculator hat die Revisionstermine durch Prüfung des calculus der aufzunehmenden Rechnung mit Zubehör vorzubereiten.

d. Der Calculator:
a. dessen Geschäfte.

Ihm liegt ferner ob die Auf- und Nachrechnung aller Policen und Taxprotokolle.

Die Erfüllung dieser Amtspflichten unterliegt der Kontrolle der Direction.

§. 17.

Der Calculator empfängt außer den Diäten für die Generalversammlungen, und den taxmäßigen Gebühren für die Revision der Brandtaten und die Nachrechnung der Policen, nach der Kosten- und Gebührentaxe, Anlage D, noch für Aufrechnung der Beitragsregister und Berechnung aller einzelnen Beiträge bei jeder Repartition 7 Mark von der versicherten

f. dessen Gehalt.

Million, wobei die Summe, welche eine halbe Million nicht erreicht, dafür gerechnet wird.

§ 18.

- e. Die Revisions-Be-
hörde: Die Revisionsbehörde wird gebildet aus zwei Revisoren und dem Cal-
culator und tritt nach Ablauf jeder Verwaltungssperiode mit dem Sekretär
zusammen, sobald das während derselben erwachsene Material für die Re-
vision vollständig vorbereitet ist.

§ 19.

- β. deren Wir-
tungskreis In diesen Versammlungen hat die Revisionsbehörde die dem Vereine
vermöge seiner Zwecke und dieses Statuts erwachsenden Bedürfnisse zu prüfen.
Sie bewilligt die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel und controlirt
deren Verwendung.

§ 20.

- γ. deren Berathun-
gen u. Beschlüsse. Insbesondere hat die Revisionsbehörde:
- 1) die Rechnung des Sekretärs über die Verwaltung der früher be-
willigten Mittel zu revidiren und die Kasse nachzusehen;
 - 2) die neu erwachsenen Bedürfnisse durch Vergleichung der Verzeich-
nisse des Sekretärs mit den Acten, die Verwaltungskosten, ins-
besondere auch nach ihrer Zulässigkeit und nach ihren Ansätzen zu
prüfen.
 - 3) Endlich revidirt die Behörde die Utensilien des Vereins und be-
schließt über ihre etwaige Ergänzung und Vermehrung.

Die Verhandlungen des Termins werden zu einem Protokoll niede-
gelegt, welches, nebst Brandregister, Rechnung und Repartitionsplan, durch
die Unterschrift des Sekretärs und der Revisionsbehörde zu beglaubigen
und der Generalversammlung durch Verlesung zu unterbreiten ist.

§ 21.

- f. Der Sekretär: Dem Sekretär liegt ob: die Annahme aller Schriften und die Regi-
stration mündlicher Anträge; die Führung und Aufbewahrung aller Bücher,
der Register und Acten; die Ausfertigung, Eintragung und Tilgung der
Polizen; die Aufstellung der Bedürfnisse des Vereins; die Ausschreibung,
Erhebung, gerichtliche Beitreibung, Verwendung und Berechnung der zu
ihrer Deckung bewilligten Mittel; die Correspondenz in seinem Ressort; die
Vorlegung der Acten an die Direction und die Expedition ihrer Erlasse.

Er bedient sich bei dieser Amtsführung des Vereins-Siegels, und steht
unter der fortlaufenden Controle der Direction, welche nicht nur berechtigt,
sondern auf Beschwerden auch verpflichtet ist, Kenntniß von seinem Betriebe
an Ort und Stelle zu nehmen und die Abstellung von Mängeln und Un-
regelmäßigkeiten zu veranlassen.

§ 22.

- 1) Der Sekretär erhält als Besoldung von jeder versicherten Million β. dessen Gehalt 85 Mark jährlich, und
- 2) für das Lokal des Vereins, mit Einschluß der während der Versammlungen erforderlichen Mobilien, Heizung und Beleuchtung, eine jährliche Miete von 300 Mark.
- 3) Er bestreitet alle baaren Kosten, welche der Betrieb für den Verein erfordert, empfängt aber den Verlag, und zwar:
 - a. für die Utensilien, desgleichen für die Sanction, den Druck und die Publication der Gesetzegebung, nach specificirten und justifizirten Rechnungen;
 - b. für Bücher, Register, Schreib- und Packmaterialien, Abschriften, Porto und Botenlohn und sonst etwa vorkommende baare Kosten durch eine Abfindungssumme von 38 Mark aufs Jahr für jede versicherte Million, halbjährig, nachträglich zahlbar, und wird dabei, was eine halbe Million nicht erreicht, als solche gerechnet.
- 4) Von den einzelnen Mitgliedern bezieht derselbe die Kosten für Eintragungen, Umschreibungen, Kündigungssatze und Registrirung mündlicher Anträge, nach der Kosten- und Gebühren-Taxe, Anlage D, und specificirt dieselben bei Einsendung der bezüglichen Arbeiten und Wahrnahme der Beiträge durch Postverlag.
- 5) Für die Vertretung des Vereins einzelnen Beteiligten gegenüber vor anderen Behörden gebühren dem Sekretär, wie dem Syndicus die Kosten, in welche die Gegner verurtheilt werden. Der Verein gewährt ihnen nur den Erfah der baaren Auslagen.
- 6) Bei etwaiger später eintretender Vacanz und Neubesetzung der Stelle des Sekretärs soll das Gehalt desselben in einer vor der Wahl zu berufenden außerordentlichen General-Versammlung bestimmt werden.

§ 23.

Der Verein zerfällt in Districte, in denjenigen Grenzen, wie sie sich B. In den Districten. nach und nach gebildet haben, und welche nur nach Bestimmung der Direction zu verändern sind.

An der Spitze eines jeden Districts steht ein Director, welcher mit seinen beiden Substituten, aus den Mitgliedern desselben, durch absolute Majorität in der Districts-Versammlung gewählt wird.

Die Districts-Versammlungen werden durch den zeitigen Districts-Director, zur Wahl seines Nachfolgers, und zwar spätestens 4 Wochen vor Ablauf seiner Dienstzeit, wenn aber die Police schon gekündigt war, durch

a. Districtsdirektoren:
α. deren Wahl in
den Districts-
Versammlun-
gen.

seinen Substituten veranstaltet. Die Wahl muß zu ihrer Gültigkeit mindestens 8 Tage vorher durch zwei öffentliche Blätter bekannt gemacht sein; außerdem läßt der Districts-Director, wenn er es für nöthig hält, durch eine Currende einladen. Die Direction hat das Recht zu derselben 5 Mitglieder, darunter 3 zu Directoren qualifizirte, in Vorschlag zu bringen, aus denen gewählt werden muß.

In den Districts-Versammlungen erfordert das Recht zu stimmen ein Interesse von mindestens 6000 Mark, persönliche Anwesenheit, und daß die Police nicht schon gekündigt sei, jedoch sind Vertrauensmänner, wenn auch niedriger versichert, doch stimmberechtigt.

Zu derselben müssen die Veranlassungen von der Direction gegeben werden, wenn ihre Kosten vom Vereine getragen werden sollen.

Die Wahlen erfolgen durch Stimmzettel, sofern nicht Einstimmigkeit über eines anderen Wahlmodus vorhanden ist.

§ 24.

*β. deren Umtäts-
pflichten.*

Der Director hat im District die Beschlüsse der Direction und der Revisionsbehörde zu vollziehen, die laufenden Acten aufzubewahren und alle sonst noch nöthigen Geschäfte zu leiten und zu erledigen. Insbesondere:

- 1) steht es ihm und seinen Substituten zu, Aufnahmen in den Verein und Abänderungen von Policien zu bewerkstelligen, in Gemäßheit der §§ 75 bis 86;
- 2) bildet er in Gemeinschaft mit zwei von ihm zu bestellenden Mitgliedern die Behörde, welche alle Brandschäden in seinem District zu prüfen und zu schätzen hat, in Gemäßheit der §§ 118 bis 134.

Er correspondiert in seinem District durch Currenden, für welche der Botenlohn von den Mitgliedern des Districts getragen und von Restanten als Zubehör des nächsten Beitrages eingezogen wird.

Mitglieder, welche bis zu 3000 Mark, einschließlich, versichert sind, zahlen 5 pf., bis 24000 M., einschließlich, 10 pf., über 24000 M., 20 pf.

Von den Districts-Protokollen befördert er eine Ausfertigung an die Direction.

§ 25.

b. Vertrauensmänner.

Der Direction steht es frei, nach zuvorigem Gehör des Districts-Directors, rechtliche und tüchtige Männer aus der Mitte des Vereins zu bestellen und nach § 31 zu beeidigen, mit der Berechtigung, Aufnahmen von Mobiliar in den Verein und dessfällige Änderungen, nach Maßgabe des Statuts, zu beschaffen und zu beglaubigen, wie auch an das Sekretariat zur Eintragung abzusenden, jedoch mit der Verpflichtung, bei neuen Auf-

nahmen gleichzeitig die Anzeige davon portofrei an den Districts-Director zu machen.

Sie erhalten ihre Diditen und Gebühren nach der Kosten- und Gebührentaxe, Anlage D, dieses Statuts. Ihre Anstellung geschieht auf unbestimmte Zeit bis zur Zurücknahme von Seiten der Direction, und sind sie den Verordnungen vom 15. Mai 1847, betreffend die Beaufsichtigung bei Mobiliar-Versicherungen gegen Feuergefahr, und vom 1. März 1859 betreffend die Versicherungen, insbesondere von Gebäuden gegen Feuergefahr, unterworfen, insofern nicht in einzelnen Beziehungen deren Befolgung durch Allerhöchste Dispensation erlassen ist, oder durch die Reichsgesetzgebung Abänderungen getroffen sein mögen.

§ 26.

Die Directoren, Revisoren, Districts-Directoren und Substituten müssen nach § 8 stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein.

Der Syndicus muß die gesetzliche Richterprüfung, und der Sekretär das Advocatenexamen bestanden haben, letzter auch für seine Amtsführung im Allgemeinen, insbesondere für die Verwaltung der Kasse, Sicherheit auf 15000 Mark bestellen.

Der Calculator muß im Rechnungsfache erprobt sein, und in Güstrow wohnen.

§ 27.

Alle Aemter, mit Ausnahme der von dem Syndicus, dem Sekretär und dem Calculator verwalteten, werden von den Mitgliedern als Ehrenämter bekleidet und gewähren nur Schadloshaltung.

Daher ist jedes Mitglied zur Uebernahme eines solchen Amtes verpflichtet, es wäre denn, daß Krankheit oder sonstige Gründe einer pflichtmäßigen Amtsführung entgegenstehen, wobei die Direction zu bemessen hat, ob die Ablehnung als zutreffend zu betrachten oder nicht.

§ 28.

Nach Ablauf seiner Dienstzeit ist jeder Beamte aber berechtigt, seine C. Recht der Uebernahme zu demselben Amt für die nächste Dienstperiode zu verbitten.

§ 29.

Wenn Beamte, so wie auch Vertrauensmänner und Mitglieder, oder erst Eintretende, Amtsgefäße mit einander haben und nahe blutsverwandt oder verschwägert sind, oder in Proceß und Feindschaft leben, ferner, wenn Beamte eigenes Interesse zur Sache haben, müssen sie sich der Ausrichtung enthalten.

^{a)} Allgemeine Bestimmungen über die Aemter.

A. Erfordernisse der Uebernahme.

C. Recht der Uebernahme.

D. Nothwendige Uebernahme einzelner Geschäfte.

E. Substituten.

§ 30.

Wenn Beamte behindert sind zu fungiren, oder vor Ablauf der Dienstzeit abgehen, so treten Substituten an ihre Stelle, für welche die nachstehenden Bestimmungen gelten:

- 1) Jedem Director wird gleich bei der Wahl ein Substitut bestellt.
- 2) Der Syndicus und der Sekretär gelten ohne Weiteres als Substituten für einander, und zwar unabänderlich beim Absterben eines von ihnen; substituiren sie unter Lebenden einander nicht, so haben sie sowohl, wie der Calculator, bei letzterem auch dessen Erben, die Substitution auf ihre eigene Verantwortung und Kosten, durch eine der Direction annehmliche Persönlichkeit anzufordnen.

Tritt beim Syndicus und Sekretär die vorgedachte unabänderliche Substitution ein, so bezieht dann der Substitut die Einnahme des Verstorbenen von da an ohne Weiteres für sich selbst, nach Verhältniß der Zeit, unter alleiniger Verantwortlichkeit des Substituten, und bis zur Wiederbefestigung der Stelle. Das Vereinslokal mit Zubehör haben in solchem Falle die Erben des Sekretärs noch bis zum ersten oder zweiten Quartaltage, wie es verlangt wird, gegen die bisherige Vergütung herzugeben.

Bei Differenzen zwischen der Direction und der Persönlichkeit, welche Syndicat und Sekretariat zusammen verwaltet, ist die Direction berechtigt, sich eines anderen Rechtsbeistandes zu bedienen.

- 3) Jedem Revisor wird ein Substitut,
- 4) jedem Districts-Director ein erster und zweiter Substitut, sogleich bei der Wahl, bestellt.
- 5) Wenn der Districts-Director und seine Substituten, — welche nach der Folge ihrer Wahl bei etwa nöthiger Vertretung von ihm abzuordnen sind —, behindert sind, so hat:
 - a. der fungirende Districtsbeamte zur General-Versammlung ein stimmfähiges Mitglied seines Districts, mittelst schriftlicher Vollmacht, abzuordnen,
 - b. sonstige Ausrichtungen aber der älteste Beamte eines benachbarten Districts zu übernehmen.
- 6) Ist die Behinderung vorübergehend, so wird der Substitut nur durch den Auftrag des Beamten, oder durch die Anzeige seiner Hausgenossen von dem Hindernisse, zuständig.
- 7) Entsteht aber eine Vacanz im Laufe des Dienstjahres, so geht bis zu dessen Ablauf das erledigte Amt von selbst auf den ersten Substituten des Districts-Directors über, erforderlichen Falles nach Bestimmung der Direction.

Die Ergänzung der Substituten im Laufe der Dienstzeit, und bis zu deren Beendigung, geschieht ohne Weiteres durch die Direction. Dies gilt auch bei den Districtsämtern, wenn die Wahl zu keinem Resultat führt, und findet dann erst nach Ablauf der dreijährigen Dienstzeit eine Neuwahl statt.

- 8) Mit dem Ablaufe des Dienstjahres, in welchem ein Beamter ausscheidet, erlischen allemal auch die Substitutorien, und die ganze Stelle ist also dann durch neue Wahl zu besetzen.

§ 31.

Alle Beamte des Vereins, ohne Unterschied, werden unmittelbar nach F. Beeidigung ihrer Wahl durch nachstehende schriftliche Erklärung auf ihr Amt verpflichtet:

Ich schwöre, daß ich das mir bei dem Feuer-Versicherungs-Verein für Mecklenburg zu Güstrow übertragene Amt getreu und gewissenhaft, mit Fleiß und nach bester meiner Einsicht, verwahren, und mich davon durch keinerlei Nebenrücksicht, es sei: Freundschaft oder Feindschaft, Furcht, Gabe oder Nutzen, oder was des Menschen Sinn sonst erdenken mag, abhalten lassen will, so wahr mir Gott helfe und sein heiligtes Wort!

Diese Eide werden bei den Acten des Vereins aufbewahrt und verleihen den Beamten den öffentlichen Glauben an die Richtigkeit ihrer Zeugnisse und Verhandlungen in den Angelegenheiten ihres Amtes.

Die Taxanten — und etwa zugezogenen Sachverständigen — haben nachfolgenden Eid:

Wir die Endesunterzeichneten schwören, im vorliegenden Falle unsere Pflichten als Schäger — Sachverständige — nach unserem besten Wissen treulich und ohne alle Nebenrücksicht zu erfüllen, so wahr uns Gott helfe und sein heiligtes Wort!
schriftlich zum Protokoll zu vollziehen.

§ 32.

- 1) Das Dienstjahr aller Beamten beginnt und verstreicht mit dem G. Dienstzeit-Schlusse der General-Versammlung.
- 2) Die Directoren, Revisoren und Districts-Directoren werden auf drei Jahre gewählt.
- 3) Von den Directoren und Revisoren geht zur Zeit immer nur einer ab. Sollte der Ablauf der Dienstzeit zufällig zusammen treffen, so entscheidet das Los über den Abgang und die Verlängerung des Dienstes um ein Jahr.
- 4) Der Syndicus, der Sekretär und der Calculator stehen auf jährige, im Laufe der General-Versammlung, nach § 10, gegenseitig frei-

stehende Kündigung, welche jedoch vom Verein zuvor öffentlich zu intimiren ist.

§ 33.

4) Dienste der Mitglieder.

Alle Mitglieder sind, wenn sie von einem Beamten oder neu Ein-tretenden zu neuen Aufnahmen, beziehentlich Aenderungen und Brandtaten aufgesfordert werden, verpflichtet, sich ihnen zu unterziehen, sie wären dem körperlich, oder aus irgend einem anderen genügenden Grunde behindert. Sie sind den Vorschriften des § 29 ebenfalls unterworfen.

§ 34.

5) Anziehung von Notaren.

Die Notare oder sonstigen zur Protokollführung berufenen Gehülfen, dürfen nicht durch nahe Blutsverwandts-, Schwäger- und Freundschaft, mit den bezüglichen Personen, behindert sein, und müssen allemal thunlichst aus dem nächsten Orte zugezogen werden.

§ 35.

6) Oberaufsicht des Ministerii.

1) Das Ministerium des Innern in Schwerin führt die Oberaufsicht über den Verein.

Die Verhandlungen der General-Berfammlung werden binnen 3 Wochen an dasselbe überreicht, und die Verwaltungsbrechnung des versessenen Jahrgangs mit den Revisionsprotokollen, alsbald nach deren Ablegung, derselben in Utschrift zur Einsicht vorgelegt.

Allerhöchsten Orts wird auf Herstellung der verfassungsmäßigen Ordnung und Richtung des Vereins, wo diese verlassen sein möchten, durch angemessene Verfügung von selbst hingewirkt, solche Beschlüsse der General-Berfammlung aber, welche die Ergänzung, Abänderung und Aufhebung der Gesetzgebung des Vereins enthalten, erfordern zu ihrer Gültigkeit ausdrückliche landesherliche Bestätigung.

2) Das hohe Ministerium übernimmt in letzter Instanz die Entscheidung der Differenzen zwischen der Revisionsbehörde und dem Secretär, oder ertheilt dazu ein Commissorium.

3) Der Syndicus und Sekretär unterwerfen sich, unter Bestätigung ihres ordentlichen Gerichtsstandes, für alle Angelegenheiten ihrer Amtsführung, auch dem Ministerio des Innern dergestalt, daß auf Beschwerde und nach Wahl der Direction die eine oder die andere Behörde nach Beschaffenheit der Sache, entweder durch Strafbefehle und Zwang auf ihre Thätigkeit einwirkt, oder durch einen Commissarius die ganze Amtsführung untersuchen läßt. Auf das Untersuchungsprotokoll verfügt die zuständige Behörde nach Besluß den die Suspension oder gängliche Entfernung vom Amt

und zugleich die Auslieferung der Kasse, der Registratur und der Utensilien des Vereins, endlich den Erfah des etwaigen Kassen-Defects, so wie der Kosten des ganzen Verfahrens. Das Erkenntniß beschreitet sofort die Rechtskraft, und die gedachten Vereinsbeamten haben kein Retentionsrecht.

- 4) Das hohe Ministerium ist ferner die höchste Instanz für die Direction, falls nicht seiner Seite die Entscheidung des fraglichen Falles an die Großherzogliche Justiz-Ganzlei zu Güstrow verwiesen wird.

Alle Bestimmungen und Entscheidungen der Direction in Angelegenheiten des Vereins werden rechtskräftig binnen vier Wochen von dem Tage, wo sie mittelst Boten oder mit der Post an die Beheimilten abgehen. Wer sich durch diese Erlass beschwert erachtet, hat binnen der gedachten Frist die Erklärung, dagegen an das Ministerium des Innern recurriren zu wollen, bei der Direction einzutreichen, und zugleich seine Beschwerden anz- und beliebig auszuführen. Die Direction sendet die betreffenden Acten mit der Recurfschrift an das hohe Ministerium, nach Besinden mit Begründung ihres Erkenntnisses, worauf durch Rescript in der Hauptsache und wegen der Kosten des Recurses die Entscheidung erfolgt, bei der es unabänderlich bewendet.

- 5) Alle Nachträge zum Statut des Vereins, Abänderungen und Umarbeitungen desselben, wie auch die halbjährigen Rechnungsabschlüsse, werden der allerhöchsten Großherzoglichen Landesregierung zu Neustrelitz zur Prüfung, beziehungswise Bestätigung und Bekanntmachung, unterbreitet.

§ 36

Der Verein hat seinen Gerichtsstand vor der Großherzoglichen Justiz-Ganzlei zu Güstrow, bei welcher er mittelst Klage gegen die Direction in Spruch zu nehmen ist.

7) Gerichtsstand.

IV.

IV. Gegenstände und Grenzen der Versicherung.

1) Gegenstände der Versicherung

A. Versicherungsfähige Gegenstände.

Gegenstände und Grenzen der Versicherung.

§ 37.

Versicherungsfähig sind im Allgemeinen nicht nur Gebäude und Moliien, sondern auch Bäume in der Nähe der Höfe und Gehöfte, Baumschulen, Gartenanlagen und Feldfrüchte außerhalb der Höfe und Gehöfte, und außer den Mietheen, wie auch sonstige Gegenstände, wofür sich das Bedürfnis der Versicherung in erlaubter Weise noch kundgibt.

§ 38.

B. Versicherungsunfähige Gegenstände.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Gebäude, welche bestehenden Zwangsgesellschaften angehören, wie auch diejenigen, welche nach Ermeissen der Direction besonders feuersgefährlich erscheinen, und die Strohdachgebäude mit s. g. russischen Röhren, ferner Strohdachscheunen in den Städten und achtzigste Kathen.

Für Dampfmaschinen und Locomobilen normiren die betreffenden landes- und beziehungsweise reichsgesetzlichen Bestimmungen (siehe das Regierungssblatt vom 7. Mai 1873), auch gilt dabei der § 136 dieses Statutum. Jede Heu-, Klee- und Lupinenmiete muß 60 Meter von anderen Mietheen und von den Gebäuden entfernt sein.

Ausgeschlossen sind ferner: Geld, Pretiosen, deren Schätzung einer besonderen Kenntnis bedarf, Documente und Kaufmännische Waarenlager, welche nicht in ländlichen Producten oder Fabrikaten aus ländlichen Producten bestehen.

§ 39.

C. Specification der Versicherung.
a. Regel.

Für die Versicherung gilt als Regel die Specification, in der Art daß die einzelnen Gegenstände in der Police mit ihrem Versicherungswert angegeben und möglichst genau beschrieben werden müssen.

§ 40.

b. Hauschversicherung für mindstens 6000 Mark.

In Bausch und Bogen zu versichern wird gestattet, in Uebereinstimmung mit der Anlage C, und bei einer Gesamtversicherung von mindestens 6000 Mark.

§ 41.

c. Hauschversicherung d. Dienst- u. Gutsherren für ihre Lage.

Dienst- und Gutsherren steht es frei, das Mobiliar ihrer Haushalte zu versichern, Dienstleute und Tagelöhner, ohne Benennung von Namen, in runden Summen zu versichern, jedoch nur unter den folgenden Bedingungen,

- 1) die zu versichernden Gegenstände nach den Rubriken der Anlage C dieses Statuts in getrennten Summen angegeben werden;
- 2) die Wohnungen näher bezeichnet werden, in denen die Sachen sich befinden;
- 3) daß die Versicherungssumme den gewöhnlichen Verhältnissen solcher Leute entspricht;
- 4) daß sie die Garantie für die Leistungen an den Verein selbst übernehmen, und:
- 5) daß die Verwendung der Entschädigung für den Versicherten allemal nachzuweisen ist.

löhner, Dienstleute, Haushofen.

§ 42.

Die Gebäude sind nach ihrer Länge, Breite, Stielhöhe und Dachhöhe, so wie nach ihrer Bauart, in Gemäßheit der Anlage B dieses Statuts, und des Abschnitts VI. derselben zu beschreiben und auf einem Grundriss zu verzeichnen, mit Angabe der angrenzenden Gebäude, so wie von Feuerstellen und Futtergelaß.

d. Gebäude-Versicherung.

§ 43.

In den specificirten Policen sind:

- 1) die Mobilien, Spiegel, Betten und Leinenzeug, die Haus-, Tafel-, Küchen-, Holländerei-, Brau- und Brenn-, Back-, Wasch- und Arbeitsgeräthe so zu verzeichnen, daß alles in Klassen getheilt und in jeder Klasse die an Werth ungefähr gleichen Stücke neben einander, der Zahl nach, und zu gangbaren Durchschnittspreisen aufgeführt werden;
- 2) Kleidungsstücke und Leibwäsche, Vorräthe an Lebensmitteln, Glas, Fayence und irden Zeug werden in runden Summen, welche für jede Art besonders zu bestimmen sind, angenommen.
- 3) Bibliotheken sind nach der Zahl der Bände, Gemälde und Kupferstiche nach Stückzahl, Vorräthe an reinem Flachs, Garn, Wolle und Bettfedern nach dem Gewicht, Alles nach Durchschnittspreisen aufzuführen, — welche aber bei Büchern M 1,75 für den Band bei Gemälden und Kupferstichen 9 M für das Stück mit Aufschluß von Glas und Rahmen, nicht übersteigen dürfen. — Auch einzelne Bücher können zu M 1,75 das Stück, und ebenso speciell aufgeführte werthvollere Bücher, Gemälde und Kupferstiche, nach dem Tarifwerthe, aufgenommen werden.
- 4) Silbergeräth wird nur nach dem Gewicht, auch das Neu-Both nicht höher als zu M 1,50 angenommen, und sind künstlicher gearbeitete Silbergeschirre und Geräthe nach Taxe zugulassen.

e. Vorschriften über Specification des Mobiliars:
a. der Wohn- u. Haushofe.

§ 44.

β. der Stall-, Garten-, Feldgeräthe und Maschinen.

- 5) Die Stall-, Garten- und Feldwirthschaftsgeräthe werden nur auf gleiche Specificationen, wie in § 43, 1, angenommen.

Sä-, Häcksel- und sonstige der Landwirthschaft dienende Maschinen, desgleichen Korn-, Butter- und Rossmühlen, sind möglichst genau zu beschreiben und zu einer bestimmten Summe für das ganze Werk zu versichern.

§ 45.

γ. beim Vieh.

Bei jeder Gattung von Vieh, welche versichert wird, ist die Stückzahl und der Durchschnittspreis, zu welchem das Stück versichert werden soll, anzugeben; jedoch können aus jeder Gattung, bei möglichst genauer Angabe der Verschiedenheit, mehrere Abtheilungen gebildet, und auch einzelne Thiere ausgenommen werden.

§ 46.

δ. bei ungedroschenem Getraide, Heu, Flachs und Stroh.

Getraide im Stroh, Flachs — gedroschen oder ungedroschen —, Klee und Heu werden versichert, entweder:

- 1) in den Gebäuden nach dem Kubikinhalt der Räume, worin sie gelagert sind; zu diesem Zwecke sind die verschiedenen Räume, worin die Lagerung geschieht, jeder nach Länge, Breite und Höhe, genau zu verzeichnen; oder
- 2) in Miethe nach Lage derselben und nach der Zahl der Fuder, das vierspänige Fuder zu 20 Kubikmeter.

§ 47.

ε. bei ungedroschenen Delfrüchten.

Delfrüchte können von der Zeit des Schnitts bis zum Ausdrusch oder Aufmessen:

- 1) nach der Größe der damit bestandenen Ackerfläche und nach einer Schätzung des Körnerertrages versichert werden; zu diesem Zwecke muß die Saat vor dem Mähen besichtigt, und das darüber aufzertigende Verzeichniß nach den Vorschriften des § 79 beglaubigt werden; oder
- 2) in Miethe nach dem durch Messung hergestellten Kubikinhalt derselben.

§ 48.

ζ. bei anderen Erzeugnissen u. Saatfrüchten.

Vorräthe an ländlichen Producten und Fabrikaten, als: gedroschenes und auf dem Boden aufgemessenes Getraide, Mehl, Delfrüchte, Sämereien Taback in Blättern, roher Flachs, Hanf, Malz, Schrot, Butter, Käse, Branntwein, Del und Delsuchen, Eß- und Viehkartoffeln, werden in runden Summen angenommen.

§ 49.

Die Versicherung sowohl des Viehes, wie der todteten Inventarien bezieht und beschränkt sich nicht auf die recipirten Stücke, sondern es tritt der Einschuss an die Stelle des Abganges. Auch treten diejenigen Gegenstände von selbst in die Police ein, welche nach erlittenem Brände an die Stelle der verbrannten, von der versicherten Gattung, wieder angeschafft werden.

D. Uebertragung der Versicherung auf nicht besonders versicherte Gegenstände.

§ 50.

Versichertes und unversichertes Miethenkorn und Heu, in versicherte Räume gebracht, gilt mit der Versicherungssumme der Räume als versichert.

a. Auf Miethenkorn und Heu:
a. in versicherten Räumen.

§ 51.

Versichertes Miethenkorn und Heu in unversicherte Räume gebracht, bleibt versichert, so lange die Versicherung desselben dauert.

b. in unversicherten Räumen.

§ 52.

Das ausgedroschene Korn gehört bis zur Aufmessung noch zum versicherten Kubikraum. Aufgemessenes reines Korn und Delfrüchte müssen besonders versichert werden, in Gemäßheit des § 48.

b. Auf ausgedroschenes Korn.

§ 53.

Mit dem ungedroschenen Getraide gilt das abgedroschene Stroh für versichert. Wer aber anderes Stroh, als von seinem versicherten Einschnitt erseht haben will, muß es besonders versichern.

c. Auf das Stroh.

Auch das in Haufen und Miethen gesetzte abgedroschene Stroh gilt allenthalben innerhalb der Grenzen der Police als versichert, so lange und soweit nicht der ganze versicherte Kubinhalt anderweitig schon erseht ist. Mit gleicher Beschränkung wird auch Häckerling und Kaff als versichert betrachtet.

§ 54.

Ungedroschene und gedroschene Delfrüchte in versicherten Räumen gelagert, gelten, auch ohne besondere Versicherung, als versichert.

d. Auf Delfrüchte.

§ 55.

Die Versicherung beschränkt sich auf das Haus, den Hof, oder das Gehöft, wo die Aufnahme geschah, und auf alle zugehörigen Gebäude, mit Nebenhöfen und daran etwa sonst noch liegenden Räumlichkeiten.

2) Grenzen der Versicherung.

A. Beschränkung auf Haus, Hof und Feldmark:

a. bei einer Beführung

Auch umfaßt sie die Feldmark, welche dem Hof oder Gehöft angehört, beziehungsweise das Gebiet, welches demselben zur Benutzung des Inhabers beigegeben und überlassen ist.

§ 56.

b. bei mehreren Be-
sitzungen.

Wer mit mehreren Häusern, Höfen oder Gehöften hier versichert ist mit den auf dem einen versicherten Gegenständen auch in dem Bereiche der übrigen versichert.

§ 57.

B. Ausdehnung über
diese Grenzen hin-
aus:

a. für den gewöhn-
lichen Verkehr:

Alle Gegenstände, welche Zwecks Betriebes der Wirthschaft und für den Verkehr des Versicherten außerhalb der Grenzen der Police kommen, desgleichen die von den Eltern und Vormündern versicherten, und einstweilen zum Gebrauch mit weggegebenen Sachen der Stiefs, Schwieger-, Pflege-, Adoptiv-, rechten Kinder und Curanden, so lange sie aus dem väterlichen Hause ihren Lebensunterhalt beziehen, sind für die Dauer dieser Entfernung und, was die ländlichen Producte und Fabrikate anlangt, bis zur Lagerung derselben außerhalb der Grenzen der Police, ebenfalls noch als versichert anzunehmen.

§ 58.

b. beim Umzug.

Beim Wechsel der Wohnung am Orte und über den Ort hinaus, sind alle versicherten Gegenstände auf der Reise und am neuen Wohnort 21 Tage von dem Tage an, wo der Umzug beginnt, aus der alten Police versichert, jedoch nur dann, wenn dem Districts-Director des bisherigen Wohnortes, oder dem Sekretär, von dem bevorstehenden Umzug und vor dem Tage, an welchem damit begonnen werden soll, die Anzeige gemacht ist.

§ 59.

c. nach einem Brande.

Wennemand nicht Inhaber eines ganzen Orts und der dazu gehörenden Feldwirthschaft ist, so erstreckt sich die Versicherung aus seine Police auf diejenige Wohnung und Stallung nebst Zubehör, worin er nach Einschörfung seiner ursprünglichen Wohnung mit Vieh und Fahrniß sein einstweiliges Unterkommen findet.

§ 60.

C. Translocationen
innerhalb dieser
Grenzen.

Innerhalb der Grenzen der Police bleiben die versicherten Gegenstände überall versichert. Translocationen, d. h. Ortsveränderungen einzelner Gegenstände innerhalb der bezeichneten Räumlichkeiten ändern die Garantie des Vereins in keiner Weise; die Verschiedenheit des Beitrages wird beziehungsweise durch angemessene Erhöhung ausgeglichen, nach § 73 dieses Statut.

V.

Höhe der Versicherungssummen.

V. Höhe der Ver-
sicherungssummen.

§ 61.

Für die Höhe der Versicherung normirt die statutengemäße Aufnahme 1) im Allgemeinen, nach dem thunlichst zu ermittelnden wirklichen Werthe, im Zweifel, auf Bericht des Sekretariats die Bestimmung der Direction, und der so festgestellte Betrag ist in der Regel auch für die Entschädigung grundleglich zu machen, wiewohl in Anbetracht der Ausdehnung des erwachsenen Schadens.

Die Erzeugnisse und Fabrikate der Landwirthschaft, welche in runden Summen versichert sind, werden nach dem Marktpreise ersehen, welcher zur Zeit des Verlustes in Rostock Geltung hat, und alle sonst in runden Summen versicherten Gegenstände ebenfalls nach dem wirklichen Verlust, bis zur Höhe der Versicherungssumme.

§ 62

Größere einzelne Gebäude, Wohnhäuser und Schlösser werden nicht 2) im Besonderen über 60000 Mark angenommen, falls nicht die Direction ausnahmsweise noch eine Erhöhung als zulässig betrachtet.

A. für Gebäude.
a. Größere Gebäude.

§ 63.

Vock- und sonstige Mühlen, holländische Jungfern- und andere holländische Windmühlen, wie auch Dampfmühlen, Brennereien und sonstige feuergefährliche Gebäude, nebst den dazu gehörenden, dauernd mit dem Grund und Boden verbundenen Werken, werden nur nach billiger Taxe aufgenommen, in Gemäßheit des § 86, 6.

b. Feuergefährliche
Gebäude.

§ 64.

Fundamente, Kellergewölbe, Brandmauern, können dabei von der Versicherung ausgenommen werden. Auch können die Strohdächer nach einer bestimmten Flächenangabe allein versichert werden, wenn der Eintritt mit den Gebäuden nach den vorhandenen Verhältnissen nicht geschehen kann. Im Uebrigen ist jedes Gebäude in seiner Gesamtheit zu versichern, und nur während eines Baues können auch einzelne Gebäudeteile und Baumaterialien ihrem Werthe nach versichert werden.

c. Ausgeschlossene
Gebäudeteile.

§ 65.

Für die Versicherung des Schafviehs in der Summe von 24 Mark B. für Wolle für den Kopf wird nach Verschiedenheit der Jahreszeit, in welcher der Verlust sich ereignete, die Versicherung berechnet wie folgt:

a.	im Monat Juli zu . . .	M 19
b.	" " August zu . . .	" 20
c.	" " September zu . . .	" 21
d.	" " October zu . . .	" 22
e.	" " November zu . . .	" 23
f.	" " December zu . . .	" 24
g.	" " Januar zu . . .	" 24,75 pf
h.	" " Februar zu . . .	" 25,50 "
i.	" " März zu . . .	" 26,25 "
k.	" " April zu . . .	" 27
l.	" " Mai zu . . .	" 28
m.	" " Juni zu . . .	" 29

In letzter Summe gilt das Thier nach der Schur zu 19 M, und die davon getrennte Wolle zu 10 M versichert.

Die Versicherung der geschorenen Wolle hört hiernach mit dem Ablauf des letzten Juni allsmal von selbst auf. Wird aber bei Nichtentfernung derselben aus den Grenzen der Police die Verlängerung ihrer Versicherung noch für den Monat Juli gewünscht, so kann dieselbe auf bloße Anzeige hieron beim Sekretariat, nach § 90, geschehen, und zwar auf höchstens 10 M für den Kopf, bei einer Versicherung von 24 M, und verhältnismäßig weniger, bei geringerer Versicherung.

Vom 1. August ab ist aber die Versicherung der geschorenen Wolle nur bei statutennäßiger Aufnahme, mit Angabe des Gewichts und Wertes, zulässig.

Wird das Schafvieh niedriger als zu 24 M für den Kopf versichert, so ist in Grundlage der obigen Bordersähe der Ersatz durch Berechnung zu ermitteln.

Wird es höher versichert, so gelten für die Wolle nur die oben angegebenen höchsten Sähe.

§ 66.

C. Für ungedroschene Getreide im Stroh, Flachs — gedroschen oder ungedroschen —, Flachs u. Stroh: Wenn Getreide im Stroh, Flachs — gedroschen oder ungedroschen —, lagert war und darin verbrannte, so kann, wenn er nicht mehr ganz gefüllt war und daher nicht voll zum Ersatz kommt, der genau zu ermittelnde, noch übrige cubische Inhalt — zur Ausgleichung der Senkung — bis 20 Prozent höher entschädigt werden, als er versichert ist. Falls aber noch davon überhaupt nichts verwandt war, so bewendet es beim einfachen Ersatz bis zur Versicherungssumme. Bei eingefahrenen Mieten findet diese Erhöhung nicht statt.

Das abgedroschene Stroh gilt mit dem ungedroschenen Getraide als zum vierten Theile von dem Ansatz desselben für versichert.

Häckselting und Kaff wird bei angemessener Berücksichtigung der Versicherung und des sonstigen Werthes zur Bergütung gebracht.

§ 67.

Heu-, Klee- und Lupinen-Mieten dürfen höchstens 40 vierspannige b. in Mieten, Fuder von 20 Cubikmeter enthalten.

§ 68.

Ungedroschene Delfrüchte, in versicherten Räumen gelagert, gelten bis D. für Delfrüchte zu § der Versicherung der cubischen Räume für versichert.

Das Stroh von Delfrüchten wird überall nicht entschädigt, auch wird bei der Taxation von Delfrüchten auf das Stroh keine Rücksicht genommen.

§ 69.

Wird bei dem versicherten Vieh in der Folge der Districtsdirector E. für das Vieh zweifelhaft, ob die Thiere noch in dem entsprechenden Werthe gehalten werden, so hat er die Pflicht, von dem Versicherer die Herabsetzung, oder die Gestaltung einer neuen Revision zu verlangen. Erklärt sich der Versicherer über diese Aufforderung nicht binnen vier Wochen, so macht der Districtsdirector dem Sekretär die Anzeige über den Betrag, auf welchen die Thiere herabzusehen sind, worauf dieser mit der Umschreibung der Police ohne Weiteres zu verfahren hat.

VI.

VI. Höhe der Beitragssummen.

Höhe der Beitragssummen.

§ 70.

1) Berechnung nach der Versicherungszeit.
A. Halbjährige Be-rechnung.

Wer in dem Semester, für welches ausgeschrieben wird, Mitglied gewesen ist, zahlt in der Regel ohne Rücksicht darauf, wie lange seine Versicherung diesen Zeitraum berührte, zu allen während desselben erwachsenen Lasten den ganzen Beitrag.

§ 71.

B. Monatliche Be-rechnung.

Ausnahmsweise können auch auf einzelne Monate Versicherungen angenommen werden, so daß für den Monat nur $\frac{1}{12}$ des halbjährigen Beitrages berechnet wird, und zwar:

- 1) beim Vieh. Hier können 3 Monate, welche näher zu bezeichnen sind, von der Versicherung ausgenommen werden, und wird das Vieh dann zu $\frac{3}{12}$ enquotirt;
- 2) bei Mietzehn, bei ländlichen Producten und Fabrikaten, und bei im Bau begriffenen Gebäuden, welche auf beliebige bestimmte Monate versichert werden können;
- 3) beim Eintritt größerer Versicherer und im letzten Vierteljahre des Semesters. Hier kann zufolge desfallsiger besonderer Verabredung die Versicherung zunächst monatlich, demnächst aber gleichzeitig auf statutenmäßige Kündigung abgeschlossen werden.

§ 72.

2) Berechnung nach der Versicherungs-summe:
A. Bei Gebäuden.

Die Höhe der Beitragssumme für das Semester wird bestimmt nach Quoten der Versicherungssumme, und zwar:

- I. Bei Gebäuden mit feuerfesten Dächern:
 - a. mit massivem Ring zu
 - b. mit Fachwerk und mit 3 Meter Entfernung von Strohdachgebäuden zu
 - c. mit Fachwerk und ohne diese Entfernung zu
 - d. in Verbindung von Feuerstellen mit Stallung für Vieh — außer den Schweinen und dem Federvieh — oder Stroh unter demselben Dache, aber mit Trennung der Stallung vom Wohnlokal durch eine Brandmauer von unten bis an die Spitze des Daches, oder durch ein massives Gewölbe, beides ohne hölzerne Verbindungs h |ür
 - e. in solcher Verbindung, aber ohne diese Trennung

II.	Bei Gebäuden mit Stroh- und Rohrbedachung:	
a.	ohne Feuerstelle zu	4
b.	mit Feuerstelle, aber ohne Stallung für Vieh — außer Federvieh — und Futtergelaß	5
c.	— in Verbindung mit Vieh- oder Futtergelaß	4
III.	Bei Versicherung von Strohdächern ohne Versicherung der übrigen Gebäudetheile	6
IV.	Bei Mühlen:	
a.	Wassermühlen unter Steindach	6
b.	Wassermühlen unter Strohdach	6
c.	Holländischen Windmühlen	4
d.	Bockmühlen und Holländischen Jungfern	12

§. 73.

In der Regel wird für sämtliche bewegliche Gegenstände der Beitrag für die volle Versicherungssumme geleistet, und beziehungsweise ebenso berechnet, wie für die Gebäude, in denen sie versichert sind, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

- 1) für ungedroschenes Getreide, Delfrüchte im Stroh, und Heu, wenn dieselben auf das ganze Jahr versichert sind, und für Vieh auf 9 Monate, nach § 71, wird der Beitrag um $\frac{1}{2}$ bez. $\frac{1}{3}$, von den in dem vorigen Paragraphen angegebenen Quoten, abgemindert;
- 2) bei Wassermühlen unter Steindach wird das Mobilier nur zu $\frac{1}{2}$, bei solchen unter Strohdach nur zu $\frac{1}{3}$ berechnet.

§ 74.

Etwa zweifelhaft bleibende Beitragssfragen werden auf Bericht durch die Direction festgestellt — z. B. bei Brennereien, Brauereien, Ziegeleien —, und steht es der letzteren insbesondere auch zu, die Beitragspflicht bei besonders feuersicherer Lage, Bauart und Bedachung der Gebäude bis auf 50 Prozent der ganzen Versicherungssumme abzumindern.

C. Bei Gebäuden und Mobilier.

VII.

VII. Aufnahme in
den Verein.

Aufnahme in den Verein.

§ 75.

1) Antrag auf Re-
ception:
A. des Aufzunehmenden selbst

Wer Mitglied des Vereins werden will, hat in der Regel seine Aufnahme selbst zu beantragen. Wer aber nicht über 300 Mark versichern will, wird nur gegen Bestellung eines, dem Aufnehmenden annehmlichen Bürgen aus der Zahl der Mitglieder, aufgenommen, und dieser haftet als Selbstschuldner. Die Bestellung des Bürgen geschieht dadurch, daß dieser das Verzeichniß als Bürge unterschreibt. Geschieht eine solche Reception ohne Bürgen, so übernimmt der Aufnehmende damit selbst die Bürgschaft.

§ 76.

B. des Haushalters für
Ehefrau u. Kinder.

Die Versicherung des Haushalters oder der Hausherrin gilt auch für Gebäude und Effecten des anderen Ehegatten und der unabgesonderten Eltern und Kinder, erwirkt diesen aber keine selbstständigen Rechte; sie haften jedoch mit ihren versicherten Sachen für die Leistungen aus der Police, so daß bei Executionsvollstreckungen ihre Intervention hinsichtlich dieser Sachen ausgeschlossen ist.

§ 77.

C. eines Mitgliedes
für den Aufzuneh-
menden.

Für sonstige Personen werden Versicherungen nur von Mitgliedern innerhalb der Grenzen ihrer eigenen Versicherung, oder vermöge allgemeiner gesetzlicher Vertretung angenommen, und in diesen Fällen erhalten die Versicherten selbst Recht auf Erfah. Sind Lebhafte Ausländer, so stehen sie hinsichtlich der Versicherungen unter dem Gerichte des Ortes, wo sie geschehen.

§ 78.

D. mehrerer Personen
zugleich.

Mehrere können durch dieselbe Police gleichzeitig versichert sein, und werden dann aus derselben, jeder für das Ganze, berechtigt und verpflichtet.

§ 79.

Die Aufnahme geschieht:

2) Receptionspersonal

- 1) durch den Districts-Director oder dessen Substituten, mit einem Mitgliede, welches der Versichernde zu stellen hat;
- 2) durch zwei nach § 8 stimmberechtigte Mitglieder des Vereins;
- 3) bei Mobiliarversicherungen auch durch einen Vertrauensmann, mit Beziehung eines vom Versichernden zu stellenden Vereinsmitgliedes, oder durch den Districtsbeamten allein.

Die Aufnehmenden haben die Police an Ort und Stelle zu prüfen, und deren Zulässigkeit schriftlich unter derselben zu bezeugen.

Die Vorschrift für die volle Glaubwürdigkeit der Beamten in § 29, und der Mitglieder in § 33, ist von dem aufnehmenden Personal zu beobachten, und wird solche Vorschrift oder die Pflicht der Wahrheit außer Acht gelassen, so hat die Direction in allen Fällen die nöthige Nachholung auf Kosten des betheiligten Mitgliedes, oder auch nach eigenem Ermessen die sofortige Entlassung, und Tilgung der Police, zu verfügen.

§ 80.

Auf dem Lande sind alle Polisen der Einfassen einer Dorfschaft, der Unterpächter, und Hintersassen eines Gutes, beim Eintritt in den Verein, nicht ohne freigelassene Concurrenz der Gutsobrigkeiten oder ihrer Vertreter, und der Dorfschulzen nachzusehen, und allemal vor der Abhandlung an das Sekretariat mit der Unterschrift derselben zu versehen, im Falle der Ablehnung solcher Unterschrift aber der Direction, nach vorheriger Ermittlung der Gründe, zur Entscheidung der Aufnahmefrage vorzulegen.

3) Controle der
Obrigkeit.
A. In den Dorf-
schaften.

§ 81.

Betreffend dagegen die Aufnahme für Städter, so hat der Vertrauensmann, oder sonstige Recipient, jede neue Versicherung und jede Erneuerung einer schon bestehenden Police, hinsichtlich der Person des Versicherten, nach Gegenstand, Summe und Dauer der Versicherung, der städtischen Obrigkeit des Versicherten binnen 14 Tagen anzugeben, auch daß und wann diese Anzeige geschehen, jedesmal beim Sekretariate zu melden.

B. In den Städten.

§ 82.

4) Ablehnung der Aufnahme: Der Aufnehmende hat das Recht die Aufnahme zu verweigern, ohne A. Im Allgemeinen, daß er Gründe anzugeben verpflichtet wäre.

Über eine desfallsige Beschwerde entscheidet die Direction, entweder sofort, oder auf Bericht des Districts-Directors, Substituten, oder Vertrauensmannes, unabänderlich.

Aus der Pflicht der Direction zur Überwachung des ganzen Vereins folgt übrigens auch deren Recht, alle neuen sowohl als bestehenden Versicherungen, zu jeder Zeit einer Revision zu unterziehen, und ergiebt sich dabei eine Ueberversicherung oder Unrichtigkeit, so muß der Versicherte sich die auf seine Kosten vorzunehmende Abminderung oder Berichtigung unbedingt gefallen lassen.

§ 83.

B: Aus besonderen Gründen: Wer in Folge von Brandstiftung oder falschen Angaben über den a. wegen geschehenen erlittenen Schaden gekündigt oder getilgt ist, darf nie wieder in den Verein berücksichtigt werden.

§ 84.

b. wegen doppelter Versicherung: Niemand darf denselben Gegenstand hier, und zugleich auch bei einer anderen Anstalt, gegen dieselbe Gefahr versichern, bei Strafe, daß der Verein überall keinen Ersatz für die doppelt versicherten Gegenstände leistet.

§ 85.

c. wegen fehlweiser Versicherung: Es ist zwar gestattet, eine oder die andere Gattung der zu demselben Gut oder Gehöft gehörenden Gebäude oder Inventarien, mit Einschluß des dem anderen Ehegatten, oder den unabgesonderten Eltern oder Kindern Gehörigen, unversichert zu lassen. Von allen Inventarien und Effecten darf aber nichts bei einer anderen Anstalt versichert sein, falls nicht die Direction solches genehmigt. Wird dennoch entgegengehandelt, so erfolgt Ord-nungsstrafe, und fällt ganz oder zum Theil der Ersatz für diejenigen Gattungen der Versicherungsgegenstände weg, bei welchen solches Verbot überschritten.

§ 86.

d) Verfahren bei der Reception.

1) Der Eintritt in den Verein kann zu jeder Zeit geschehen, indem der Versichernde das Verzeichniß der bezüglichen Gegenstände, nach den Vorschriften der §§ 39 bis 48, und nach näherer Anleitung der

Anlagen A, B und C

dieses Statuts, anfertigt, und dieses Verzeichniß dem betreffenden Districts-Director, Vertrauensmann, oder Mitgliede, mit dem Er-suchen um Aufnahme zustellt.

2) Der Aufnehmende verfügt sich, wenn er das Verzeichniß vor-schriftsmäßig findet, und nicht die Aufnahme glaubt verweigern zu müssen, mit dem Hinzugezogenen baldigst an Ort und Stelle, und erforscht:

- ob der Aufzunehmende auf demselben Gute, Gehöfte, oder anderwo, bereits Mitglied geworden, desgleichen ob eine son-stige Versicherung auf diesem Gehöfte bei dem Verein bis da-hin stattgehabt hat. Nachdem das Ergebniß auf dem Situa-tionsplan bemerkt ist, werden:
- das Verzeichniß und die angesehenen Preise mit den zu ver-sichernden Gegenständen verglichen. Diese Vergleichung soll bei dem Vieh zwar keine Ware sein, jedoch liegt den Auf-nehmenden ob, wenn sie die Versicherung zu dem Werthe in offenbarem Mißverhältniß finden, und sich mit dem Versicherer nicht verständigen können, die Aufnahme aus diesem Grunde noch jetzt zu verweigern.

Bei den Haus- und Feldwirtschaftsgedanken hat man, ohne in alle Einzelheiten der Verzeichnisse eingehen zu müssen, sich die Überzeugung zu verschaffen, daß die wirthschaftliche Einrichtung an Umfang und gongbarem Werthe den Verzeich-nissen mindestens entspricht.

- Die Lage der Gebäude wird mit der betreffenden Beschreibung und dem dazugehörigen Grundriß verglichen, wegen der Auf-nahme von Brennereien und anderen Fabrikalagen das Nöthige, erforderlichen Falles mit Beziehung eines Sachverständigen, er-mittelt, und sind die Räume, in denen ungedroschenes Getraide und Heu versichert werden soll, nachzumessen.
- Die Beschaffenheit der Gebäude: daß sich Feuerstelle und Stallung, oder Getraide und Futterraum unter demselben Dache finden, ist in dem Verzeichniß hervorzuheben, und die genaue Bezeichnung der in solchen Gebäuden zu versichernden Gegen-

stände zu veranlassen. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung wird an dem Mitgliede bestraft, durch Berichtigung der Police auf seine Kosten, und nachträgliche Erhebung der zu wenig gezahlten Beiträge bis zum Fünffachen.

- 3) Die Aufnehmenden ergänzen oder verbessern das Versicherungs-Verzeichniß nach Maßgabe dieser Revision und vollziehen, wenn nicht etwa durch die Menge der Aenderungen der Gebrauch erschwert worden, — in welchem Falle der Versichernde zuvor die Reinschrift zu besorgen hat —, das Verzeichniß sofort durch Unterschrift und Beischlag des Datums dieser Vollziehung.
- 4) Mit dem Moment der Vollziehung tritt der Regel nach die in legaler Weise geschehene Versicherung in Kraft, wenn der Versichernde noch während der Anwesenheit der Aufnehmenden, — welche die Zeit der Absendung genau zu vermerken haben, — dieselbe an den Sekretär durch einen Boten unmittelbar, oder zur Post, befördert, sonst aber erst mit ihrem Eintreffen am Sitz des Vereins.

Sind aber inzwischen schon 6 Wochen verstrichen, so ist die ganze Aufnahme unwirksam und der Sekretär sendet die Verzeichnisse ohne Urtest zurück.

Bei vorliegendem Poststempel darf der Eingang schon vom Anfang des folgenden Tages datirt werden.

- 5) Es steht dem Versichernden frei, eine spätere Anfangszeit der Versicherung zu bestimmen, doch darf diese nicht über sechs Monate nach der Aufnahme hinausgerückt werden.
- 6) Die Versicherung der besonders feuergefährlichen Gebäude nach § 63, tritt erst nach der Genehmigung der Direction in Kraft, und zwar mit dem Augenblick, wo diese Genehmigung im Sekretariate eingetroffen ist.
- 7) Der Versichernde hat die mit seiner Aufnahme verknüpften Kosten zu tragen, und auf mehrere Versicherte werden dieselben nach dem Betrage ihrer Versicherungssummen verteilt. Werden dieselben nicht gleich bei der Aufnahme berichtig't, so sendet der Aufneh-

mende binnien acht Tagen die Rechnung an den Sekretär ein, welcher dann den Betrag bei Uebersendung der Police von dem Versichernden mit wahrnimmt. Nach Ablauf dieser Frist steht nur die Einforderung auf dem Administrativwege durch einen Antrag bei der Direction zu. Die Vertrauensmänner haben ihre Ansprüche sofort persönlich, im Falle der Ablehnung oder Verzögerung aber durch einen gleichen Antrag bei der Direction geltend zu machen.

§ 87.

Alle Versicherungs-Verzeichnisse sind in drei deutlichen und reinlichen Exemplaren, mehrere Bogen auch zusammengeheftet, bei dem Sekretär einzureichen, welcher etwaige Mängel auf des Einsenders Kosten ergänzt. Er bemerkt das Datum des Empfanges auf den Verzeichnissen, prüft nicht nur die Uebereinstimmung der drei Exemplare, sondern auch alle Ansäße, und berichtigt und streicht die, welche nicht vorschriftsmäßig sind. Nach vor-gängiger Revision der Aufrechnung durch den Calculator trägt er das be-richtigte Ergebniß in das Hauptbuch ein, und versieht die Verzeichnisse unter dem Attest über den Betrag der Versicherungssumme, so wie über die Zeit und Stelle der Eintragung der nunmehrigen Police, mit seiner Unterschrift und dem Siegel des Vereins.

Das eine Exemplar wird an den Versichernden, das zweite an den Districtsdirector, eingesandt, wogegen das dritte bei den Acten bleibt.

VIII.

VIII. Aenderungen
der Police.

Aenderungen der Police.

§ 88.

1) Allgemeine Regel. Alle Aenderungen in Bezug auf eine bestehende Versicherung sind in der Regel denselben Vorschriften unterworfen, hinsichtlich der Aufnahme und des bei derselben zu beobachtenden Verfahrens, wie die Aufnahme beim ersten Eintritt in den Verein. Dieselben müssen gleichfalls in drei gleichlautenden Exemplaren eingereicht werden, bedürfen aber nur der Bezeichnung als Nachtrag der Police, mit Angabe der Police-Nummer.

§ 89.

2) Besondere Fälle und Ausnahmen. Die Aufnahme einer bisher nicht versicherten Viehgattung, sowie die A. Aenderungen in Erhöhung der Durchschnittspreise der Police, erfordern nur die zustimmende Bezug auf die Erklärung des Districtsdirectors.

B. Willkürliche Aenderungen:

a. durch bloße Genehmigung des Districts-Director.

b. durch bloße Anzeige beim Sekretariat.

Auf bloße Anzeige des Versicherten beim Sekretär wird beschafft:

- 1) die Berichtigung des Viehstapels nach der veränderten Kopfzahl — Minderung oder Mehrung —, wiewohl ohne Überschreitung der Durchschnittspreise der Police,
- 2) die Erhöhung der Versicherungssummen für gedroschenes und ungedroschenes Korn und andere Vorräthe,
- 3) die Erhöhung und Ermäßigung der Beitragssummen, in Folge eingetretener Aenderungen, nach Vorlegung des neuen beglaubigten Situationsplans,
- 4) Tilgungs-, Prolongations- und Kündigungsatteste,
- 5) die Miethenversicherungen und deren Prolongation,
- 6) die Versicherung der geschorenen Wolle für den Monat Juli, nach § 65.

Bei etwaigen Bedenken über die unter 1, 2 und 5 bemerkten Veränderungen hat der Sekretär sich solcherhalb zunächst an den Districts-Director oder dessen Substituten zu wenden.

Die Veränderungen unter 3 und 4 sind auch auf Gebäude-Versicherungen anwendbar.

§ 91.

Abbruch, Neubau, oder Veränderungen, welche einen Einfluß auf die Feuersgefährlichkeit, oder auf die Versicherungs- und Beitragssumme der Gebäude und des darin versicherten Mobiliars haben, sind rechtzeitig beim Sekretariat anzumelden.

Bei den Neu-, An- und Umbauten sind auch die Cubikräume, insoweit danach versichert ist, oder werden soll, neu aufgemessen und genau beschrieben, zu den Acten zu beglaubigen.

Widrigfalls kann die Direction Ordnungsstrafen bis zu 150 Mark verfügen und im Falle besonderer Feuersgefährlichkeit oder fehlenden Nachweises, den Schadenberuf ganz oder theilweise entziehen.

§ 92.

Bei bloßen Wohnungsveränderungen innerhalb desselben Ortes, genügt es, wenn der Gutsbesitzer, Prediger, Pächter oder Inspector allein, oder der Ortsvorstand in Gemeinschaft mit dem Küster, Lehrer, oder einem Mitgliede die neue Beschreibung beglaubigen.

- b. Rothwendige Änderungen oder Anzeigen.
- a. Anzeige an das Sekretariat bei Neubauten u. c.
- b. Beglaubigte Aufnahme d. neuen Cubikräume.
- c. Strafen der unverlaßlichen Anzeige.
- B. Uebertragung der Polisen:
- a. auf andere Grenzen:
- a. innerhalb des selben Ortes.

§ 93.

Wenn ein Mitglied seine Wohnung verläßt und einen anderen Wohnort bezieht, so muß der Districts-Director, Substitut, oder Vertrauensmann, erwaige neue Verzeichniss oder die neue Beschreibung vollziehen, und kann diese Vollziehung auch ohne Prüfung an Ort und Stelle erfolgen, wenn die auf die Beitragspflicht einwirkenden Verhältnisse und die Gebäude des neuen Gehöftes hinlänglich bekannt sind.

- b. an einem neuen Orte.

§ 94.

Die Polisen gehen zu allen Rechten und Pflichten nothwendig und ohne alle Umschreibung auf die Erben und die Concurs- und Sequestrationsmasse des Versichernden über, wie auch auf dessen Witwe, wenn sie in vollem und ungetheiltem Besitz des Nachlasses verbleibt, und endlich, so weit sie Gebäudeversicherungen betreffen, auf jeden Nachfolger im Besitz. Im leichteren Falle muß der Besitzwechsel von beiden Parteien im Sekretariate angezeigt werden, und bleibt bis dahin der ursprünglich Versicherte für den Beitrag gleichmäßig verhaftet.

Mehrere Erben sind, gleichwie mehrere ursprünglich zugleich Versicherte, aus der Police für das Ganze berechtigt und verpflichtet.

- b. auf andere Personen:
- a. auf Gläubiger, Erben, Wittwen.

§ 95.

§. durch Cession.

- 1) Die Uebertragung der Police in Folge von Vereinbarung geschieht durch die gemeinschaftliche Anzeige des bisherigen Inhabers derselben und des Nachfolgers, daß sie ganz oder zum Theil auf den letzteren überwiesen worden sei. Dieselbe tritt in Kraft nach Anleitung des § 86, 4. Hat aber der neue Besitzer die Anzeige von der Uebertragung spätestens am Tage nach derselben an das Sekretariat abgesandt, so beginnt dessen Versicherung mit der Vollziehung der Cession, wenn der Zeitpunkt derselben genau vermerkt ist, sonst aber mit dem Absendungstage.
 - 2) Statt dieser gemeinschaftlichen genügt auch die bloße Anzeige des Districts-Directors, oder Substituten, oder Vertrauensmannes, daß die Uebertragung geschehen sei und seinesfalls genehmigt werde.
 - 3) Gehen die Uebertragungspapiere ohne Genehmigung des zuständigen Districtsbeamten oder Vertrauensmannes im Sekretariat ein, so hat der Sekretär baldigst die Genehmigung auf Grund der Police zu erwirken, welche ohne Prüfung an Ort und Stelle erfolgen darf.
 - 4) Den Beamten und dem Vertrauensmann steht es zu, die Uebertragung nach Anleitung des § 82 abzulehnen, in welchem Falle die Police zu allen Rechten sofort, die Beitragspflicht mit dem laufenden Semester, aufhort, bei Gelegenheit der Uebertragung aber etwaige neue Aufzahverzeichnisse und neue Beschreibungen zu vollziehen, wenn die Voraussetzungen des § 93 auch hier sich in ähnlicher Weise vorfinden.
 - 5) Der Sekretär erklärt die nöthigen Verfügungen an den Beteiligten.
-

IX.

Erlöschen der Rechte und Pflichten der Mitglieder.

IX. Erlöschen der Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 96.

Die Polisen dauern in der Regel so lange fort, bis sie durch ^{a)} Erlösungegründe.
digung erlöschen.

A. durch Kündigung.

Der Austritt zu dem Erfolge, daß Rechte und Pflichten zugleich er-^{a)} löschten, kann nur am 2. September Mittags, oder am 2. März Mittags erfolgen.

Die Kündigung seitens eines Mitgliedes muß den bemerkten Zeitpunkt mindestens 6 Monate voraufgehen und gilt erst von dem Augenblicke an, wo sie im Sekretariate eintrifft.

Die Direction kann dagegen bis zu einem Monat vor dem genannten Termine kündigen.

§ 97.

Die Kündigung von Seiten der Mitglieder geschieht schriftlich oder zur Registratur des Sekretärs. Für Leute, welche des Schreibens unkun-^{b)} dig sind, können Kündigungen auch ohne förmliche Vollmacht von denjenigen besorgt werden, welche für sie die Versicherungspapiere oder Beiträge einzusenden pflegen. Der Austritt mit den versicherten Gebäuden eines im ritterschaftlichen Creditverein befindlichen Gutes, oder eine Erniedrigung der Versicherungssumme, darf auch der V. D. vom 16. Dechr. 1865 nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Hauptdirection jenes Vereins geschehen. Die Direction beschafft ihre Kündigungen mittelst recommandirten Schreibens oder läßt darüber anderweitig beglaubigen.

b) Verfahren bei der Kündigung.

§ 98.

Ueber jede Kündigung giebt der Sekretär binnen 4 Wochen entweder c) Kündigungsalteste. eine annehmende Erklärung, oder er lehnt sie unter Angabe des Grundes ab, und der Ablauf der Polize ist von dieser Erklärung abhängig.

Im Falle genügend bescheinigter Armut wird die Police ohne Weiteres zu allen Rechtsfolgen getilgt.

§ 99.

B. Durch Zeitablauf.

Wird auf einen bestimmten Zeitraum versichert, so erlischt mit dessen Ablauf alles Recht aus der Police zwar von selbst, wegen der Beitragspflicht aber gelten die §§ 70 und 71.

§ 100.

C. Durch Aufgabe des Besitzes, und Verlassen der Grenzen der Police.

Wenn ein Mitglied den Besitz der versicherten Mobiliargegenstände aufgibt, oder sie aus den Grenzen der Versicherung entfernt, so geht, insofern nicht die §§ 57 bis 59 eine Ausnahme machen, alles Recht aus der Police sofort verloren. Gebäudeversicherungen jedoch erlöschen nach § 94 nur durch Kündigung.

§ 101.

D. Durch Erbenaus-einandersehung.

Desgleichen erlöschen alle Rechte der Police durch die Auseinandersezung der Erben, wenn sie tatsächlich schon zur Ausführung gekommen ist, gleichviel, die Police mag schon von dem Erblasser, oder erst von den Erben oder deren Vertretung während der Communion contrahirt sein, und ohne Unterschied ob Einer oder Einzelne von ihnen zur Stelle, und theilweise oder ganz im Besitze der versicherten Inventarien bleiben oder nicht.

§ 102.

E. Durch Brand-schäden.

Hinsichtlich aller beweglichen Gegenstände wird angenommen, daß die durch Brand vernichteten Gebäude innerhalb der Localgrenzen der Police hergestellt und von dem Beschädigten wieder in Besitz oder Gebrauch genommen werden. Daher, und wegen der Grundsätze der §§ 49, 57, 58, 59, laufen Rechte und Pflichten der Beschädigten aus ihren Policien regelmäßig fort, bis sie durch neue ersetzt werden.

Brennt aber ein Gebäude total ab, stürzt es gänzlich ein, oder wird es vollständig abgebrochen, so erlischt die desfallsige Versicherung, mit Vorbehalt der Beitragspflicht für das laufende Semester. Treten dagegen solche Veränderungen an einem Gebäude nur theilweise ein, so bleibt die Police von Bestand, und vernothwendigen sich sodann die in § 91 vorgeschriebenen Nachholungen.

§ 103.

F. Durch Revision, Retaxation und Tilgung.

Der Direction steht es zu jeder Zeit frei, ohne Angabe ihrer Gründe Revision, Retaxation, und dem Befinden nach Tilgung der Police, sofort

zu verfügen, und wird bei einer verfügten Abminderung oder Tilgung, der Beitrag nur bis zur Zeit des Austritts, wobei der angefangene Monat für voll berechnet wird, gezahlt.

§ 104.

In den Fällen der §§ 100 und 101, so wie auch bei Tilgung einzelner Gegenstände, erlischt auch die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Semesters, in welchem sich die Veränderung zutrug. Der Sekretär nimmt zwar von solchen Änderungen, auch wenn sie nicht ausdrücklich gemeldet sind, möglichst Kenntnis, er ist aber für die Sammlung derselben nicht verantwortlich, auch darf die Zahlung nicht verweigert werden, und steht keine Rückforderung zu, wenn, wegen unterbliebener Meldung etwa, über die vorbestimmte Zeit hinaus, Beiträge eingefordert werden.

Jeder aber, welcher aus dem Verein tritt, verliert damit alles Recht auf dessen Eigenthum und auf alle späteren Zuflüsse zur Kasse, selbst wenn diese ihren Rechtsgrund aus der Zeit vor dem Austritt datieren.

Löst sich endlich der Verein ganz auf, so wird sein Vermögen zur Besteitung der letzten Bedürfnisse, und im Uebrigen, bezichtigungsweise, nach Bestimmung des Auflösungsbeschlusses, verwandt.

2) Folgen der Er-
tilgung.

**X. Ausschreibung und
Einziehung der Beiträge.**

X.

Ausschreibung und Einziehung der Beiträge.

§ 105.

1) Zeit der Ausschreibung.

- 1) Das Gesellschaftsjahr wechselt mit dem 2. März Mittags, und zerfällt in 2 Semester, welche durch den 2. September Mittags und den 2. März Mittags geschieden werden.
- 2) Was im Laufe des Semesters an Schäden, Verwaltungskosten, und Lasten aller Art, erwächst, wird am Schlusse desselben von den Mitgliedern des Vereins aufgebracht. Die Kosten der General-Versammlung und des ihr folgenden Revisionstermins gehören zum Wintersemester. Ob Poste, welche zur Zeit des Abschlusses als Bedürfniß noch nicht entschieden vorliegen, sofort mit auszuschreiben, oder für die Zeit, in welche die Entscheidung fällt, zurückzulassen sind, steht zum Ermessen der Direction.
- 3) Sollten sich die Schäden eines Semesters so häufen, daß zu der Repartition 33 pf. für 100 Mark nicht ausreichen, so sind zur Zeit nur 33 pf. für 100 Mark auszuschreiben. Der Rest wird mit der nächsten Repartition aufgebracht.

§ 106.

2) Berechnung der Beiträge.

- 1) Die Beiträge werden berechnet nach der Beitragssumme in der Police, und wird diese so abgerundet, daß sie mit 100 Mark aufgeht.
- 2) Nach dem von 100 Mark des ganzen Beitragsfonds zu zahlenden Beitrag erfolgt die Ausrechnung jedes einzelnen Beitrages für die Polisen.
- 3) Der Ueberschuß der Beiträge über die Schäden wird für den Reservefonds berechnet.

§ 107.

3) Bekanntmachung der Repartition.

- 1) Die Beiträge werden im Frühling und Herbst, unmittelbar nach den Revisionsterminen, für welche die Vorarbeiten binnen acht

Wochen nach dem Wechsel der Semester beendet sein müssen, ausgeschrieben.

- 2) Die Repartition wird in den Mecklenburgischen Anzeigen, den Strelitzschen Anzeigen, der Rostocker Zeitung sowie im Rostocker Tageblatt durch dreimaligen Abdruck verkündigt.
- 3) Außerdem sendet der Sekretär an alle Mitglieder, in Gütern oder Dörfern, wo mehrere Mitglieder wohnen, an den Gutsherrn oder Ortsvorstand, oder an diejenigen, welche sonst die Beiträge einzufinden pflegen, eine Aufforderung, in welcher der Beitrag berechnet und die Zahlung bestimmt ist. Dieser Aufforderung, deren Druckkosten der Verein trägt, wird ein Auszug aus dem Brandregister und dem Repartitionskalender angehängt und der letztere auch in den unter 2. erwähnten öffentlichen Blättern abgedruckt.
- 4) Wer nun für Andere die Aufforderung zur Zahlung annimmt und abfertigt, hat darunter zu bemerken, wer von ihnen den Ort etwa verlassen und wo er seinen Aufenthalt genommen habe.
- 5) Alljährlich einmal, spätestens mit Ende des Jahres, befördert der Sekretär an jeden Districts-Director eine Liste der in dem Districte beitragspflichtigen Mitglieder.

§ 108.

Die Frist zur kostenfreien Zahlung der Beiträge an den Sekretär dauert vier Wochen von dem Tage, an welchem die öffentliche Bekanntmachung erfolgt.

Unrichtige Zahlungen werden bei Einsendung der Quittung durch die Post ausgeglichen.

Zur persönlichen Annahme der Beiträge und Ertheilung der Quittung ist die Kasse, während der vierwöchentlichen Zahlungsfrist, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, täglich von 9 Uhr bis 12 Uhr Morgens, und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr geöffnet.

4) Zahlung.

§ 109.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist hat der Sekretär alle säumigen Mitglieder und deren Bürger, unter Angabe des Rückstandes mit den veranlosten Kopialien, baldigst zu mahnen.

Das Mahnschreiben ist vom Tage seiner Abgabe an die Post zu datieren.

Werden die Beiträge aus einem Orte gewöhnlich durch Ein Mitglied gezahlt, so genügt auch die Mahnung bei demselben für alle Mitglieder des Ortes, bei Angabe der Gesamtsumme des Rückstandes.

5) Mahnung.

Erfolgt binnen 14 Tagen, vom Datum des Mahnschreibens ab, die Zahlung nicht, so hat der Sekretär die richterliche Hülfe zu veranlassen.

§ 110.

6) Execution.

Wegen der rückständigen Beiträge der Mitglieder, der Aufnahmegebühren und Ordnungsstrafen, auch der Gebühren des Sekretärs wird dem Vereine der Executionszwang in der Maße beigelegt, daß die Gerichte nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Februar 1863, betreffend die Hülfsanträge der nicht gerichtlichen Behörden an die Gerichte, verbunden sein sollen, auf Antrag der Direction solche rückständigen Beiträge, Aufnahmegebühren, Ordnungsstrafen und Gebühren des Sekretärs mit Zubehör und den veranlaßten Kosten von den säumigen Mitgliedern executivisch beizutreiben.

Bei einer Verwarnungsfrist von 8 Tagen, und einer gleichen Relationsfrist wird auf Gerichtsferien überall keine Rücksicht genommen.

Die Execution wird beim Gerichtsstande des Schuldners nachgesucht, wenn aber dieser außerhalb Landes ist, bei dem Gerichtsstande, unter welchem er die Police contrahirte.

§ 111.

7) Arrest.

Wer vor Ablauf seiner Police aus dem Lande zieht, ist verpflichtet, genügende Sicherheit für seine noch übrigen Leistungen, und zwar auf das Doppelte der Beiträge, zu bestellen, welche in dem vorausgegangenen Gesellschaftsjahr auf seine Police gefallen sind. Wer aber innerhalb Landes umzieht, ist verpflichtet, dem Districts-Director und Sekretär seinen künftigen Aufenthaltsort glaubhaft anzugezeigen.

Ist bis spätestens vier Wochen vor dem Umzuge diesen Verpflichtungen nicht genügt, so hat der Sekretär zur Sicherung der künftigen Beiträge und zur Deckung der Kosten Arrest zu erwirken.

Zur Begründung derselben bedarf es keiner Bescheinigung, sondern das Gericht verhängt auf die einfache Anzeige, daß Imperat umziehen wolle, und entweder, daß er aus Mecklenburg fortziehe, oder daß sein künftiger Aufenthaltsort im Lande unbekannt sei, ohne alle Verhandlungen den nachgesuchten Arrest.

Die unter Haft gestellten Sachen werden auf weiteren Antrag, beziehungsweise nach vorgängiger Versilberung, beim Gericht deponirt, zur Verfallzeit aber daraus die Beiträge sammt allen Unkosten, ohne Verhandlung mit dem Beteiligten, zur Kasse eingezahlt.

Die Districtsbeamten und Vertrauensmänner sind, wenn ihnen die Absicht einzelner Mitglieder, ins Ausland zu ziehen, bekannt wird, oder

wenn ihnen bis vier Wochen vor dem Umzuge der künftige Aufenthaltsort unbekannt bleibt, verpflichtet, davon dem Sekretär unverweilt die Anzeige zu machen.

§ 112.

- 1) Die Leistungen der Mitglieder an den Verein und dessen Beamte gelten als öffentliche Abgaben und Lasten, und haben gleich anderen oneribus publicis den Vorrang vor allen Privatgläubigern.
- 2) Sie werden von keinem Nachlaß- oder Concurs-Proclam ergriffen, vielmehr sowohl die Rückstände, wie die laufenden Beiträge, sammt allem Zubehör, unerwartet einer Erbauseinandersetzung oder eines Prioritätserkenntnisses, wie laufende Abgaben und Massenschulden, zur Verfallzeit, aus der Masse gezahlt.
- 3) Das in den §§ 109 bis 111 verwirklichte gerichtliche Verfahren erhält insbesondere durch die allerhöchste Bestätigung dieses Statuts die wiederholte landesherrliche Sanction.
- 4) Von dem Gebrauche der Stempelbogen sind die Angelegenheiten des Vereins dispensirt.

8) Privilegien des Vereins.

XI.

XI. Löschgeräthe u:
Prämien.

Löschgeräthe und Prämien.

§ 113.

A. Pflicht zur Hal-
tung derselben. Bei jeder Gebäudeversicherung auf dem Lande sind, je nach der Größe derselben, die folgenden Löschgeräthschaften stets in untadelhafter Beschaffenheit zu halten:

- 1) bei einer Versicherung von 24000 Mark und darüber:
 - 6 Feuerreimer, welche besonders zu diesem Zwecke bestimmt und nicht von Holzstäben gemacht sind,
 - 2 große Feuerleitern,
 - 2 große Feuerhaken,
 - 2 kleine Feuerhaken,
 - 2 Feuerküsen auf Schleifen oder Rädern;
- 2) bei einer Versicherung von 12000 Mark einschließlich, bis 24000 Mark, die Hälfte der obigen Löschgeräthschaften, von denen aber das Feuerküsen fehlen darf, wenn in der Gemeinde, wozu der Versichernde gehört, mindestens 2 Feuerküsen vorhanden sind;
- 3) bei einer Versicherung unter 12000 Mark:
 - 1 Feuerreimer,
 - 1 Feuerhaken,
 - 1 Leiter.

Für Mitglieder in den Städten gelten die gesetzlichen Bestimmungen ihres Wohnorts.

§ 114.

B. Folgen der Nicht-
haltung.

Haben die Löschgeräthschaften ganz oder theilweise gefehlt, so erleidet der Versicherte im Falle eines Brandes einen von der Direction im Verhältniß zu den fehlenden Geräthschaften, bis zu 4 Prozent von der Entschädigung zu bestimmenden Abzug, wosfern nicht die fehlenden Geräthschaften anderweitig im Orte reichlich vorhanden, und nur aus diesem Grund von dem Versicherten nicht angeschafft waren.

§ 115.

Der Verein gewährt, lediglich nach Bestimmung der Direction, und ohne Klagerrecht der Beteiligten, Prämien an Fahrsprüchen, und zwar:

²⁾ Prämien.
^{A.} Für Feuersprüche.

- 1) der Sprüche, welche von auswärts zuerst auf dem Brandplatze an- und in Thätigkeit kommt, 36 Mark;
- 2) der Sprüche am Orte des Brandes, wenn sie zuerst Hülfe leistet, ebenfalls 36 Mark, und:
- 3) jeder anderen Orts- und auswärtigen Sprüche, welche beim Feuer Hülfe leistet, 18 Mark, jeder nicht in Thätigkeit gekommenen 9 Mark.

Diese Prämien werden an die Besitzer der Sprüchen, oder an die Obrigkeit des Ortes, welchem sie gehört, zur weiteren rechtlichen Verfügung gezahlt.

Ausnahmsweise sollen auch größere Handssprüchen, welche sich sehr ausgezeichnet haben, und nach Verhältniß, ebenfalls durch Prämien honoriert werden.

§ 116.

Wenn auch die Pflicht, zur Verhütung und Dämpfung von Feuersbrünsten nach Kräften unentgeltlich mitzuwirken, ganz besonders den Mitgliedern dieses Vereins obliegt, so vorbehält sich der Verein doch die Belohnung solcher, beim Retten und Löschchen geleisteter Dienste, welche neben dem Nutzen, welchen sie stifteten, durch die Nichtachtung von Gefahr, und Aufopferung des eigenen Interesse, ausgezeichnet waren.

^{B.} Für Auszeichnung.

§ 117.

Endlich wird der Verein sich erkenntlich zeigen für wesentliche Dienste, welche ihm durch Entdeckung von Brandstiftern geleistet waren.

^{C.} Für Entdeckung
^{v.} Brandstiftern.

XII.

Schadensersatz.

§ 118.

1) Pflichten des Be-

schädigten vor d. Tage.

A. Meldung des
Brandes.B. Rettung und
Kettung.

Von jedem Brandschaden hat der Beschädigte dem Districtsdirector binnen 48 Stunden, dem Sekretariat binnen 4 Tagen nach Zuspruch des Feuers die Anzeige zu machen, und zwar auf seine eigenen Kosten.

Eine Versäumung dieser Fristen wird nach dem Ermessen der Direction mit einer Strafe bis zu 100 Mark belegt. Unterbleibt aber die Meldung beim Districtsdirector 14 Tage, so wird angenommen, daß der Beschädigte auf den Erfolg des Schadens verzichtet.

§ 119.

Der Beschädigte hat nicht nur Alles, was in seinen Kräften steht für die Löschung des Brandes und für die Rettung der versicherten Gegenstände aufzubieten, sondern auch für die angemessene Unterbringung und Sicherung des Geretteten möglichst zu sorgen, und nach überstandener Gefahr sich schleunigst Kenntniß davon zu verschaffen, wo die geretteten Sachen untergebracht sind, um der Behörde über das Ganze seines Verlustes vollständige Auskunft geben zu können.

§ 120.

C. Aufräumung der
Brandstelle.

Fundamente und andre gerettete Gebäudetheile, insbesondere auch beschädigte und nicht beschädigte Materialien, müssen bis zur Taxe unverändert an Ort und Stelle bleiben, während im Uebrigen — wiewohl immer ohne Erschwerung der Löschung — der Aufräumung vor derselben nichts im Wege steht.

§ 121.

2) Taxation des
Schadens durch die
Districtsbehörde.A. Zusammensehung
der Behörde.

Die Taxation eines Brandschadens geschieht durch den Districtsdirector mit zwei Vereinsmitgliedern nach § 56 als Taxanten, und nach Ermessen des Districtsdirectors mit Zugabe von beeidigten Sachverständigen. Über die ganze baldmöglichst anzugeordnende Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches regelmäßig von einem Notar zu führen ist. Bei Gebäudebränden müssen die taxirenden Mitglieder mindestens zu 24000 Mark versichert sein.

Geringere Brandschäden bis zu 1000 Mark hat der Districtsdirector allein, und nach seinem Ermessen mit Buziehung eines Mitgliedes zu ermitteln.

§ 122.

Die untersuchende Behörde eröffnet das Protokoll mit dem Bericht des Districtsdirectors über die Zeit des Empfanges der Meldung, über die Auseinandersetzung des Untersuchungstermins und die Buziehung der Taxanten und des Protokollführers. Sodann werden die beiden Taxanten und etwa zu gezogenen Sachverständigen, nach § 31, in Eid und Pflicht genommen.

- B. Verfahren bei der Zeze.
- a. Öffnung des Protokolls und Buziehung der Taxanten.

§ 123.

Die so konstituirte Taxbehörde begiebt sich zur Brandstelle, um durch Vergleichung mit dem Situationsplan die Überzeugung zu gewinnen, daß der Schaden sich innerhalb der Grenzen der Police ereignete, beziehungsweise welcher von mehreren versicherten Gegenständen verbrannte.

- b. Localbefestigung.

§ 124.

Nachdem der Befund protokolliert worden, vermerkt man die Zeit des Ausbruchs und die mutmaßlichen Ursachen des Brandes, vernimmt auch den Beschädigten und, nach Besinden, mit ihm oder allein einen und den anderen Haussgenossen, auch Zeugen, vorzugsweise Mitglieder des Vereins.

- c. Ermittlung über die Entstehung des Brandes.

§ 125.

Der Zweck des Geschäftes ist: alles Material zu sammeln und zusammenzustellen, welches für die Beurtheilung der Größe des Schadens und des Rechtes auf Erfah von Einfluß ist. Die Behörde nimmt demnach, ohne sich auf die Beurtheilung der Erfahsfähigkeit einzulassen, auch solche Verhandlungen in das Protokoll mit auf, über deren Werth sie mit dem Beschädigten nicht einverstanden ist.

- d. Ermittlung des Schadens.
- a. Zweck der Ermittlung.

§ 126.

Der Beschädigte, und also auch derjenige, für den ein Anderer die Versicherung beschafft hat, nach §§ 57, 76 und 77, ist verpflichtet der Behörde die genaueste Auskunft über alle auf den Brand bezüglichen Fragen, insbesondere über verbrannte und gerettete Sachen, zu geben, und hat die Erfüllung dieser Pflicht durch folgenden Eid:

- b. Vernehmung des Beschädigten.

Ich — Vor- und Zuname — schwörte, daß ich der gegenwärtigen Behörde nach meinem besten Wissen angeben will, welche von den von mir versicherten Gegenständen sich zur Zeit des fraglichen

Brandes innerhalb der Grenzen der Police befunden haben, daß ich von den geretteten Sachen nichts verheimlichen, und was davon später noch etwa aufgefunden werden möchte, getreulich anzeigen will, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

zum Protokoll oder durch eine zu demselben kurz vermerkte Versicherung, daß er nach dem Inhalte des verlesenen statutenmäßigen Eides handeln wolle, zu geloben, so wie überhaupt die ganze Verhandlung in das Protokoll selbst aufzunehmen ist, weshalb alle unndthigen Anlagen zu vermeiden sind, und nicht zur Berechnung kommen.

Läßt der Stand der Sache zur Zeit eine Eidesleistung noch bedenklich erscheinen, — z. B. wegen vorliegenden Verdachts — so wird sie, unter Angabe der Gründe, für eine demnächstige gerichtliche Verhandlung, — welche die Direction später zu veranlassen hat, — noch ausgesetzt.

§. 127.

7. Ermittlung des
Richtvorhanden-
gewesenen und
Bereiteten.

Sodann tritt man mit dem Beschädigten, dessen Ehefrau und erwachsenen Kindern, nach einander, zusammen, und wird die Police je nach der Ausdehnung des Brandes, ganz oder theilweise, mit den Anwesenden durchgegangen, und zunächst aufgeführt:

- 1) was schon vor dem Feuer fehlte,
- 2) was gerettet,
- 3) was beschädigt wurde, und
- 4) was verbrannte oder abhanden kam,

um aus dem Minderwerthe des Beschädigten und dem Werthe des Verbrannten den Betrag der Entschädigung festzustellen.

Dabei ist, was durch Lösch- und nothwendige Rettungsanstalten an versichertem Gut verloren geht oder beschädigt wird, so wie, was bei Gelegenheit des Feuers von solchem Gut gestohlen wird, oder abhanden kommt, als durch das Feuer selbst zerstört zu betrachten.

§ 128.

8. Bernehmung von
Zeugen. Einsicht
von Rechnungen
und Registern.

Zur Bestätigung der Angaben des Beschädigten vernimmt die Bezeuge. Einsicht hörde theils Zeugen, — z. B. Drescher oder Hirten darüber, ob und wie weit die Räume gefüllt gewesen —, theils nimmt sie Einsicht von den

Eindtregistern, Vieh- und Kostrechnungen, Wochenzetteln, und sind diese Beweismittel von dem Beschädigten herbeizuschaffen.

§ 129.

Bei Gebäuden wird der Schaden nach Quoten bestimmt, wenn der selbe nicht geringer ist als $\frac{1}{8}$. Beträgt der Schaden weniger als $\frac{1}{8}$, so tritt Specialtare ein.

e. Quotenberechnung
bei Gebäude-
bränden.

Da jeder Beschädigte zwecks Wiederherstellung vollständigen Ersatz erhalten, aber nicht bereichert werden soll, so kommt in Zweifelsfällen bei einer Specialtare der Durchschnitt zur Berechnung.

Die übrig gebliebenen, wesentlich beschädigten, zum Wiederaufbau unbrauchbaren Materialien, werden dem Versicherten, ohne Anrechnung auf die Entschädigung, für die Aufzäumung überlassen.

§ 130.

Sowohl bei specificirten, wie bei Baufchverzeichnissen, kommt nur in 4. Ausschluß der
Quotenberechnung
beim Mobiliar. Betracht, wieviel von den versicherten Gegenständen verbrannt ist; war im Ganzen mehr vorhanden, als versichert, so findet zu Gunsten des Vereins keine Abrechnung — also keine Quotenberechnung — statt, wonach der Versicherte für den Mehrbesitz die Gefahr selbst, und danach einen verhältnismäßigen Verlust zu tragen hätte. Dagegen beschränkt sich die Garantie des Vereins auf die wirklich versicherten Gegenstände, innerhalb der bezeichneten Räumlichkeiten, oder nach § 61 innerhalb der Grenzen der Police.

§ 131.

Eine sehr sorgfältige Ermittlung ist allemal zu erfordern, nicht nur darüber was wirklich verbrannte, sondern auch über den wirklichen Werth, welchen das Verbrannte zur Zeit des Brandes gehabt hat. Der Districts-director hat daher sich und den Taxanten zuvorderst die Vorschriften der §§ 61 bis 69, betreffend die Höhe der Versicherungs- beziehungsweise Entschädigungssummen, genau in Erinnerung zu bringen. Sodann ist bei erheblichem Minderwerthe des Gebäude, — wegen Alters, schlechter Reparatur und sonstiger ähnlicher Beschaffenheit —, ein verhältnismäßiger Abzug von der Entschädigung zu machen, und dasselbe findet statt bei erheblichem Minderwerthe des verbrannten beweglichen Guts. Insbesondere auch:

7. Ermittlung über
den wirklichen
Werth des Ver-
brannten.

- 1) wenn Getreide und Heu in den eingedachten Gebäuden ver-

- brannte, ist zu ermitteln, ob es aus Mietzen eingebracht war, und wo auf der Feldmark etwa Hagel gefallen und Windschlag stattgehabt;
- 2) werden verhagelte Feldfrüchte nur nach Abrechnung der Hagelentschädigung, über welche der Beschädigte Vorlage zu machen hat, ersicht; waren dieselben gegen Hagel nicht versichert, so hat der Beschädigte in Beihalt des § 138 über den Umfang des Hagelschadens gewissenhafte Auskunft zu geben, damit der Werth des Verbrannten, mit Rücksicht darauf, abgeschätzt werde;
 - 3) ist bei verbrannten unaufgemessenen Delfrüchten zu erforschen, welcher Theil des ganzen Einstchnitts verbrannte, also ob ein Theil noch im Felde oder anderswo gelagert, oder bereits verfahren war.
- Im Zweifel normirt für die Höhe der Entschädigung die legale Reception in Gemässheit des § 79.

§. 132.

3. Schliessliche Erfundigungen und Bemerkungen.

Die Behörde hat schliesslich:

- 1) über eine etwaige doppelte Versicherung, und darüber: ob Damnificat seine beweglichen Inventarien und von welcher Gattung er sie, theilweise anderweitig versichert habe, Erkundigungen einzuziehen;
- 2) die Hülften, welche dem Verein von Feuersprizen geleistet, und die Reihenfolge, in welcher dieselben auf der Brandstelle an- und in Thätigkeit gekommen, ferner
- 3) etwaige Auszeichnungen beim Retten und Löschchen, und den für den Verein dadurch erwachsenen Vortheil, insbesondere auch nach Vernehmung und Anerkennung von Augenzeugen, zu registrieren, so wie ihre Vorschläge wegen der Größe der Prämien nach §§ 115 bis 117 darauf zu begründen;
- 4) bei Gebüdudebränden über das Vorhandensein der vorschriftsmässigen Löschgeräthschaften zu berichten, und in Ermangelung derselben den nach § 114 von der Entschädigung abzuziehenden Betrag in Vorschlag zu bringen.

§. 133.

4. Kosten der Lage.

Die Kosten des Taxationsverfahrens, in Gemässheit der Kosten- und Gebührentaxe, Anlage D, trägt in der Regel der Verein; jedoch gilt dies nur von den wirklich nothwendigen, aber nicht von solchen Kosten, welche

durch Pflichtverlehung, Unwahrheit und Nachlässigkeit des Beschädigten, herbeigeführt werden.

Bei allen Brandtaten aber haben die Beschädigten, welche einzeln oder an demselben Orte zusammen mit mindestens 10000 Mark versichert sind, daselbst, an die Beamten des Vereins, ihre Gehülfen, nebst Bedienung und Pferden, anständige Defrairung entweder selbst zu leisten oder die taxmäßigen Kosten derselben wieder zu erstatten.

Diese Kosten der Tare, beziehungsweise der Defrairung, sind, Zwecks Erstattung und Wiederwahrnehmung, allemal zum Protokoll zu liquidiren.

§. 134.

Nachdem das Protokoll, soweit es die Ermittlung des Schadens betrifft, dem Beschädigten vorgelesen, und seine Erklärung hinzugefügt, auch was etwa übersehen ist, nachgetragen worden, wird das Protokoll geschlossen, und hat der Protokollführer möglichst bald portofrei eine dreifache Ausfertigung desselben mit seiner Kosten-Rechnung an die Direction einzusenden.

^{x.} Ausfertigung
des Protokolls.

§. 135.

Wer seinen Brandschaden absichtlich veranlaßt, oder auch nur den Versuch der Brandstiftung gemacht hat, verliert in dem Augenblick, wo er nach gerichtlicher Entscheidung die That verübt, nicht allein alles Recht auf Entschädigung, sondern hat auch dem Verein die Tarkosten zu erstatten, und für das betreffende Semester noch den Beitrag zu bezahlen. Auch darf der Verein die etwa schon gezahlte Entschädigung zurückverlangen.

Bei Cheleuten wird bis zum Eingange eines freisprechenden, oder von der Instanz absolvirenden, Erkenntnisses, oder einer sonstigen der Direction genügenden Nachweisung, hinsichtlich der Entschädigung angenommen, daß sie im Einverständniß über die Brandstiftung gewesen.

- 1) Betwirkung des Entschädigungsanspruchs.
- A. bei Gebäude- u. Möbiliar-Versicherungen:
- a. durch Brandstiftung:
- α. dolose Brandstiftung.

§. 136.

Ist laut gerichtlichen Urtheils ein Brand durch grobe oder sonstige erhebliche Fahrlässigkeit des Versicherten verursacht, so fällt, nach dem Grade des Verschuldens, der Erfah ganz oder theilweise weg. Falls die Entschädigung schon gezahlt ist, steht es dem Verein zu, hier den Beitrag zur Hälfte zurückzufordern.

Mieten jeder Art, die durch Selbstentzündung in Brand gerathen, werden überhaupt, und ohne Rücksicht auf etwa nachzuweisende Fahrlässig-

- β. culpose Brandstiftung.

keit, nicht entschädigt. Im Falle der Selbstentzündung in Gebäuden wird gleichfalls der in dem betreffenden Gebäude befindliche cubische Raum nicht entschädigt.

§ 137.

b. durch Verhindern
der Löschung.

Wenn der Versicherte die Löschung des Brandes, oder die Rettung des Versicherten absichtlich verhindert, so fällt nach dem Grade der Verschuldung, der Ersatz, ganz oder theilweise, weg.

§ 138.

c. durch falsche
Angaben.

Wer bei Ermittlung seines Schadens absichtlich unwahre Angaben zu seinem Vortheil macht, verliert, abgesehen von der öffentlichen Bestrafung solchen Betruges, den Anspruch auf Ersatz ganz oder theilweise, je nach dem Grade seiner Verschuldung.

§ 139.

d. durch Ver-
stummen.

Der Beschädigte hat, bei Strafe des Ausschlusses, alle seine Ansprüche, auch diejenigen, welche überhaupt, oder bei einzelnen Gegenständen, zweifelhaft sind, zum Taxprotokolle vorzubringen, und gehörig zu begründen. Nachmeldungen können nur ausnahmsweise aus besonderen Gründen Beachtung finden, und fallen die Kosten derselben allemal dem Beschädigten zur Last.

Über die bei Neu-, An- und Umbauten erforderlichen Anzeigen normirt der § 91.

§ 140.

B. Beschränkung
bei Gebäude-
Versicherungen,
hinsichtlich der
Hypotheken-
gläubiger.

Die Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen, betreffend den Verlust der Entschädigungsansprüche, kommen bei Gebäude-Versicherungen nur insoweit zur Anwendung, als die Entschädigungsgelder zur vollständigen Befriedigung der auf dem Grundstücke haftenden Forderungen nicht erforderlich sind, sie dürfen vielmehr in solchen Fällen nicht vor- enthalten, und müssen gegen Gewissheit der Rechte der Hypothekenbürgen gläubiger gezahlt werden.

§ 141.

4) Feststellung des
Schadens durch
die Direction.
A. Prüfung des
Taxprotokolls
und weitere
Erhebungen.

Nach Eingang des Taxprotokolls unterzieht sich die Direction der Prüfung und Beurtheilung desselben. Sie vergleicht das ganze Verfahren und dessen Resultat mit den betreffenden Vorschriften des Statuts, wie mit der Police, und veranlaßt, wenn die Sache zur Beurtheilung noch nicht ausreichend vorbereitet ist, die Nachholung des fehlenden Materials

oder Aufklärung, indem sie diese nach Befinden von dem Districts-Director oder dem Beschädigten, erfordert, oder eine abermalige Besichtigung und Schätzung aufgibt, oder endlich den Syndicus zur weiteren Untersuchung deputirt. Bleibt der Versicherte nach solcher zweiten Taxe oder weiteren Untersuchung ganz entschieden im Unrecht, so fallen ihm auch alle Kosten derselben allein zur Last.

§ 142.

Währt das Taxprotokoll den Grund des Feuers im Dunkeln, so ist in B. ^{C. Berufungen an das} ^{Gericht.} der Regel bei der Obrigkeit oder dem Gerichte des Beschädigten über das Resultat einer offiziellen Untersuchung anzufragen.

§ 143.

Ist endlich die Taxe von allen Seiten zur Beurtheilung reif, so verfügt die Direction die Revision, beziehungsweise Aufstellung, der Schadensberechnung, und bestimmt schließlich:

- 1) in einem schriftlichen Erlass an den Beschädigten:
 - a. den Betrag des Schadens, unter Anführung der Gründe, welche eine etwaige Abweichung von der Taxe herbeigeführt haben;
 - b. die etwa von dem Beschädigten verwickten Strafen und Taxkosten;
- 2) erhält der Districts-Director neben der Abschrift des Protokolls und des Erlasses an den Beschädigten zugleich die Bestimmung über die Taxkosten, Sprühenprämien und Belohnungen für Auszeichnung, sowie endlich:
- 3) der zur Taxe zugezogene Protokollführer die Bestimmung seiner Kostentrechnung.

§ 144.

Sobald das Recht auf Ersatz keinem rechtlichen Bedenken mehr unterliegt, werden die Entschädigungen und alle damit zusammenhängenden Zahlungen gegen gehörige, eigenhändig zu unterzeichnende, oder gehörig zu beglaubigende, Quittung, thunlichst bald geleistet.

Können nicht alle fälligen Zahlungen gleichzeitig geleistet werden, so entscheidet dabei die Erstigkeit der Schadensmeldungen beim Verein.

^{A.} Zeit der Zahlung
^{B.} Auszahlung der Entschädigungs-
summe.

§ 145.

B. Ort der Zahlung.

Alle Zahlungen werden am Sitz des Vereins geleistet. Die Zustellung der Gelder erfolgt freilich auf desfallsiges Verlangen, jedoch nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers.

§ 146.

C. Abschluß von Interventionen:

Die Auszahlung der Entschädigungsgelder kann von keiner Behörde, wegen Privatinteresses dritter Personen, verhindert oder verzögert werden.

§ 147.

D. Bedingung der Zahlung bei Gebäude-Versicherungen.

a. bei Gebäudeversicherungen im Allgemeinen.

Bei Gebäude-Versicherungen erfolgt die Zahlung erst dann, wenn mindestens 14 Tage zuvor davon, unter Angabe der Entschädigungssummen, die Anzeige bei der Obrigkeit des Versicherten gemacht worden und ein Einspruch derselben nicht erfolgt, oder dieser zurückgenommen ist. Auch kommen die Bestimmungen in §§. 6 und 7 der Verordnung vom 1. März 1859 auf die Versicherungen, welche nicht unter die Ausnahmen im zweiten Absatz des § 8 daselbst fallen, in jeder Beziehung zur Anwendung.

§ 148.

b. bei den zum ritter-schaftlichen Creditverein gehörenden Grundstücken.

Die Auszahlung von Brandentschädigungsgeldern aus Gebäudeversicherung eines im ritter-schaftlichen Creditverein befindlichen Gutes darf nach der W. O. vom 16. December 1865 nur dann und in soweit geschehen, als die Hauptdirection ihre Zustimmung ertheilt hat, sonst nur an die Hauptklasse jenes Vereins in Rostock.

§ 149.

6) Bankcredit.

Um den Verpflichtungen des Vereins ungesäumt nachkommen zu können, ist ein Credit — zur Zeit bei der Rostocker Bank — eröffnet, und wird der dadurch erwachsende Zinsenbetrag, bis zur Rückzahlung nach erfolgter Repartition, vom Verein getragen.

§ 150.

7) Reservefonds.

Zur noch größeren Sicherheit des Instituts ist auch ein Reservefonds in der Art anzusammeln, daß:

1) die Überschüsse der Reparationen für denselben verwandt werden;

- 2) bei geringen Beiträgen für die repartirten Schäden bis zu 10 Δ , werden 2 Δ mehr, unter 15 Δ 1 Δ mehr für den Fonds aufgeschrieben;
 - 3) betragen dagegen die Beiträge mehr als 20 Δ von 100 M, so werden die überschüssigen Erfordernisse aus dem Reservefonds so weit entnommen, als derselbe die Höhe von 60,000 M übersteigt;
 - 4) der Reservefonds darf die Höhe von 200,000 M nicht überschreiten.
-

XIII.

XIII. Gesetzgebung
des Vereins.

Gesetzgebung des Vereins.

§ 151.

1) Revision der Gesetze.

a. Gültigkeit der-
selben.

Wenngleich jeder General-Versammlung unbenommen bleibt, Änderungen und Vervollständigungen der Versicherungsbedingungen, mit Vorbehalt allerhöchster landesherrlicher Genehmigung, zu beschließen, so ist doch jede Änderung, welche auf die Verwaltung und Gesetzgebung, Abschnitte III und XIII Bezug hat, jede sehr umfängliche Änderung und Ergänzung, wie auch eine vollständige Umarbeitung des Statuts nur von 5 zu 5 Jahren zulässig, durch formliche Revision zu bewerkstelligen, und danach erst der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 152.

B. Verfahren bei
der Revision.a. Vorbereitung
derselben.

Für den Zweck der Revision wird die Direction sowohl die sich ihr selbst nach ihrer Erfahrung empfehlenden, als auch diejenigen Änderungen, welche von Anderen in Vorschlag gebracht werden, sorgfältig vermerken, und in den Versammlungen des Vereins zur Sprache bringen.

Sie hat hiernächst jeder vierten Generalversammlung dieses fünfjährigen Turnus eine Übersicht von dieser Sammlung zu geben, dabei ihre etwaige Vervollständigung zu veranlassen, und den Beschluß der Versammlung darüber zu erwirken: ob durch die nächste Revision nur eine Redaktion von Abänderungen, in gelegentlicher Verbindung mit Nachträgen, oder eine vollständige Umarbeitung des Statuts vorgenommen werden soll.

§ 153.

b. Wahl der
Revisions-
Commission.

Die Generalversammlung bestellt sodann durch Wahl eine Commission von 8 Mitgliedern aus folgenden drei Klassen:

- 1) drei aus den Districts-Directoren,
- 2) eins aus den Rechnungs-Revisoren,
- 3) vier aus den Mitgliedern, welche kein Amt im Verein bekleiden,

zu dem Zweck, daß sie im Herbst derselben Jahres mit der Direction, unter Beziehung des Sekretärs, zur Revision der Gesetzgebung zusammengetreten, und dieselbe bis auf endliche Beschlusnahme der nächsten Generalversammlung vorbereite.

Bei dieser Wahl der Revisions-Commission werden sofort auch acht Substituten derselben in gleicher Weise aus den Districts-Directoren, Rechnungs-Revisoren, und deren Substituten, so wie aus den Mitgliedern des Vereins, ernannt, und erfolgt nöthigenfalls deren Einberufung nach denselben Klassen, und in der Reihenfolge ihrer Wahl, durch die Direction, welche, beim Abgänge einer ganzen Klasse aus derselben, den fehlenden Substituten ohne Weiteres zu ersetzen hat.

§ 154.

In der, somit aus eilf Stimmberechtigten bestehenden, Versammlung, werden die Statuten, und bereits sanctionirten Zusätze, Punkt für Punkt, durchgegangen, sowohl die bis dahin gesammelten, als auch die sich neu ergebenden Vorschläge zu Nachträgen und Abänderungen berathen, und wenn eine Uebereinstimmung nicht zu erreichen ist, werden die überwiegenden Ansichten durch einfache Stimmenmehrheit zum Beschuß erhoben.

c. Verhandlungen
der Commission.

§ 155.

Die Verhandlungen der Commissions-Versammlung werden in einem Protokoll niedergelegt, und demnächst die gefassten Beschlüsse von der Direction, sei es als Abänderung und Nachtrag, oder als neue Auslage des Statuts redigirt.

d. Protokollirung
der Verhand-
lungen.

§ 156.

Die neue Redaction des Statuts, mit einer Ausfertigung des bezüglichen Protokolls, wird baldigst an das hohe Ministerium des Innern mit dem Gesuche befördert, sich darüber aussprechen zu wollen, ob und welche Bedenken etwa der landesherrlichen Sanction entgegentreten, und ob höheren Orts noch sonstige Desiderien für diese Revision vorhanden seien.

e. Bestätigung der
Beschlüsse durch
das Ministerium.

Nach Maßgabe der bezüglichen Verfügung hat sodann die Direction die Revision durch weitere Verhandlung mit der Commission und dem hohen Ministerio zum Abschluß zu bringen, das Ergebniß aber in der nächstfolgenden Generalversammlung, welcher sämmtliche Mitglieder der Commission beizuwohnen haben, zur endlichen Berathung zu ziehen, und das hier gewonnene Resultat zur landesherrlichen Sanction zu befördern.

§ 157.

2) Publication der Gesetze.

A. Eintritt der Gesetzeskraft.

Dieses Statut, und etwaige spätere Nachträge, treten mit ihrer Publication durch das Regierungsblatt zu Schwerin, und die offiziellen Anzeigen zu Neu-Strelitz, in Kraft, wogegen das von 1871 mit den zugehörigen Nachträgen gleichzeitig alle Wirksamkeit verliert.

Zelttere, der neuen Ordnung nicht entsprechende Polizei, bleiben zwar nach wie vor gültig, werden aber in vorkommenden Fällen nach den Vorschriften dieses Statuts beurtheilt.

§ 158.

B. Weitere Bekanntmachung.

Die weitere Bekanntmachung des Statuts und etwaiger Nachträge, geschieht ebenfalls durch den Druck, und durch Vertheilung unter die Vereinsbeamten, von denen sie, wie am Sitz des Vereins, unentgeltlich ausgegeben werden.

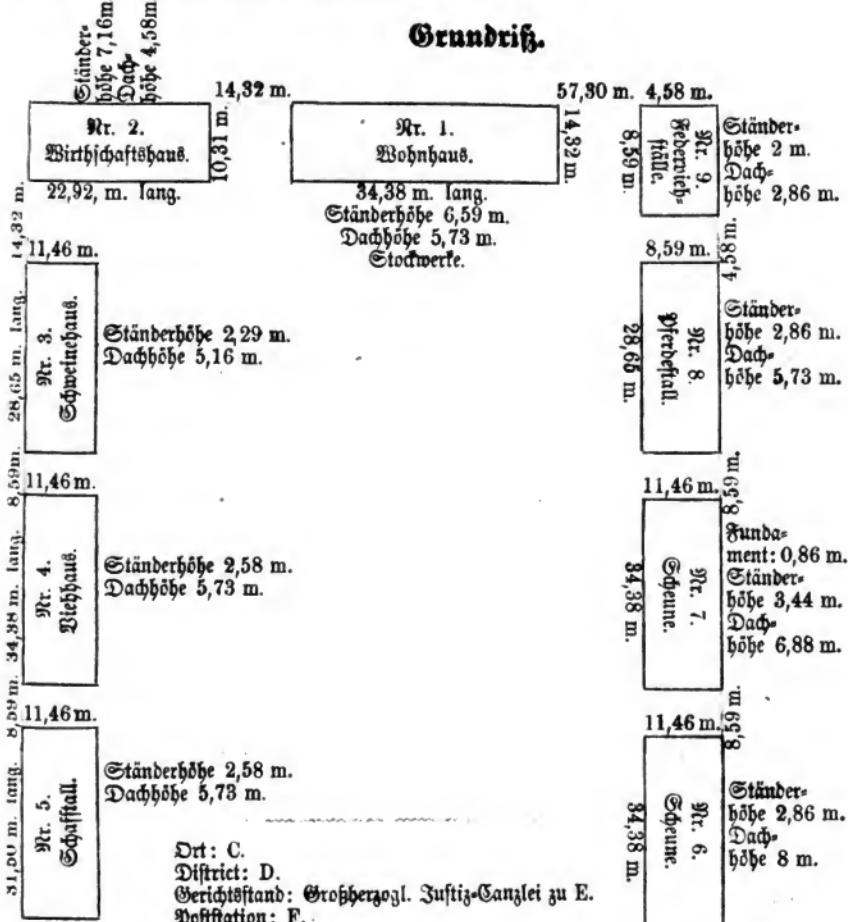


Anlage A.

Police M

Der Gutsbesitzer B. auf C. versichert seine Gebäude bei dem Feuerversicherungs-Verein zu Recknitzburg zu Güstrow nach der anliegenden Declaration.

Grundriss.



Ort: C.
District: D.
Gerichtsstand: Großherzogl. Justiz-Canzlei zu E.
Poststation: F.

Bemerkungen.

1) Die Räthen, Ställe und sonstigen Dorfgebäude werden in einem ähnlichen Grundrisse zusammenge stellt und numerirt.

2) Von der Versicherung können angenommen werden:

- a. Fundamente,
- b. Kellergewölbe,
- c. Brand- und Ringmauern.

3) Bei gleichzeitiger Gebäude- und Möbiliar-Versicherung heißt es im Eingang:

„Der Gütesitzer B auf C versichert seine Gebäude und sein bewegliches Vermögen sc.^e und wird dann höchstlich des letzteren zu den betreffenden Nummern der Gebäude das Nötige hinzugefügt.“

4) Inhaber hat bei gleichzeitiger Möbiliar-Versicherung anzugeben, ob er von letzterem anderswo etwas versichert hat, beziehungsweise wo?

Nr. des Grund- risses.	Beschreibung.	Versicherung.		Beitrag.	
		M	A	M	A
Nr. 1.	Das Wohnhaus mit massivem Ring und Steindach, 2 Etagen hoch, wird versichert ohne Fundament und Kellergewölbe, aber mit Einschluß der Ringmauern				Beitrag 4
Nr. 2.	Das Wirtschaftshaus, 1 Etage hoch, vorne massiv, die anderen Außenwände von Fachwerk mit Mauersteinen und das Dach mit Steinen gedeckt. Es wird mit den Fundamenten versichert zu				Beitrag 4
Nr. 3.	Das Schweinestall, 2 Etagen hoch, hat einen massiven Ring und ist mit Dachpappe gedeckt. Die in demselben befindliche Dampfschei befindet sich in einem, von den Ställen durch eine massive Mauer abgesonderten gewölbten Raum. Es wird versichert zu				Beitrag 4
Nr. 4.	Das Viehhaus. Der Ring ist massiv bis auf die aus Fachwerk mit Mauersteinen bestehenden beiden Giebel. Das Dach ist mit Stroh gedeckt, und wird das Gebäude versichert zu				Beitrag 4
Nr. 5.	Der Schaffall. Der Ring ist von Fachwerk mit Mauersteinen, das Dach mit Rohr gedeckt. Es wird versichert zu				Beitrag 4
Nr. 6.	Die Scheune. Der Ring ist geslehmert, das Dach von Stroh und wird versichert zu				Beitrag 4
Nr. 7.	Die Scheune. Der Ring ist Pise, das Dach mit Rohr gedeckt und das Gebäude wird versichert zu				Beitrag 4
			Latus		

Nr. des Grund- risses.	Transport	Versicherung.		Beitrag.	
		M	S	M	S
Nr. 8.	Der Pferdestall. Der Ring ist von Fachwerk mit Mauersteinen, das Dach mit Steinen gedeckt. Er wird versichert zu				
Nr. 9.	Die Federwichtställe. Der Ring ist massiv, das Dach mit Schiefer gedeckt. Sie werden versichert zu	Beitrag	‡		
Nr. 10.	Ein Rathen von Fachwerk mit Steindach, ohne Vieh und Futtergelass	Beitrag	‡		
Nr. 11.	Ein Stall von Fachwerk mit Steindach	Beitrag	‡		
Nr. 12.	Ein Rathen massiv mit Steindach, darin wird Futter gelagert	Beitrag	‡		
	u. f. w. u. f. w.			Summa	

B. Gutsbesitzer.

Vorstehende Police ist an Ort und Stelle geprüft und wird deren Zulässigkeit durch eigenhändige Unterschrift hiermit bezeugt.

So geschehen zu C. am

G.

als Mitglied.

H.
als Mitglied.

Anlage C. Police №

Der Gutsbesitzer A. auf N. versichert beim Feuer-Versicherungs-Verein für Mecklenburg zu Güstrow sein bewegliches Vermögen nach der anliegenden Specification.

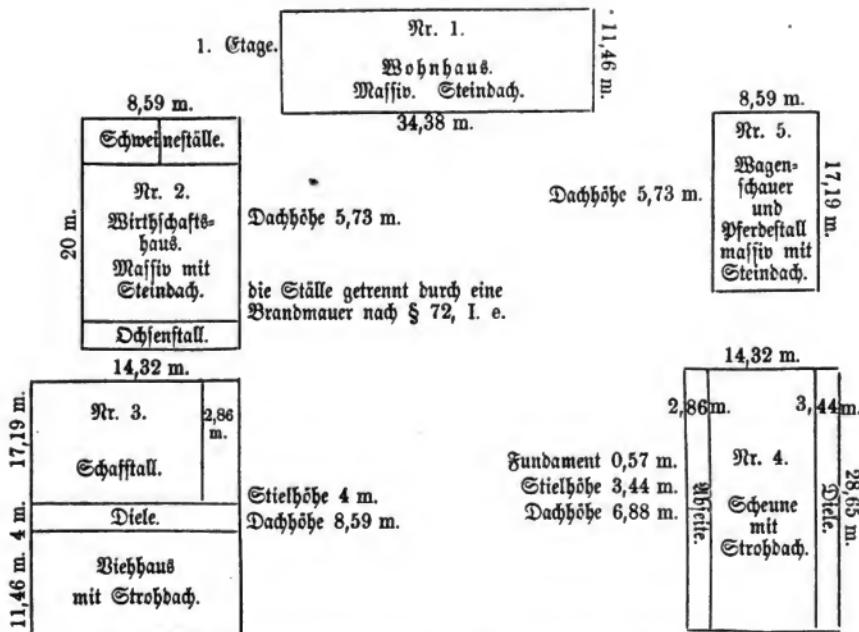
Ort: N.

District: O.

Gerichtsstand: Großherzogliche Justiz-Canzlei zu R.

Poststation: S.

Grundriss.



- Bem.
1. Die Gebäude sind bei der ritterschaftlichen Brandversicherungs-Gesellschaft zu R. versichert.
 2. Inhaber war bisher (nicht) Mitglied des Vereins.
 3. Auf diesem (Hofe) Gebäude war bisher (Niemand) N. versichert, er ist nach T. gegangen.
 4. Inhaber hat überall sein Mobilienvermögen bei irgend einem anderen Institute versichert oder anzugeben: bei welchem?
 5. Die Anmeldung bei der Stadtobrigkeit geschah am dieses Monats.

Nr.
des Grund-
stückes.

Verzeichniss.

(Die Versicherungssummen dienen hier nur als Beispiel und können niedriger oder höher gestellt werden, wo letzteren Falles im Statut keine Grenze gestellt ist.)

Nr. 1.

Im Wohnhause (massiv mit Steindach):

- 1) Silberzeug
- 2) Kupfer, Messing, Stahl, Eisen, Zinn, Blech, Neusilber und plattirte Sachen
- 3) Spiegel und sonstige Glasobjekte
- 4) Porzellan, Fayence, iridescent Zeug und lackierte Sachen
- 5) Schränke, Kommoden, Sofas, Stühle, Tische, Bänke, sonstiges hölzernes Hausrath und Möbeln
- 6) Uhren und musikalische Instrumente
- 7) Leinen und sonstige Wäsche
- 8) Betten
- 9) Bücher und Musikalien
- 10) Kleidungsstücke
- 11) Lebensmittel und Wein
- 12) Tabak, Zigaretten und Pfeifen
- 13) Gemälde, Kupferstiche, Schießgewehre, sonstige Waffen, Jagd- und sonstige Geräthe, wie auch andere Rüstungsgegenstände, welche vorstehend nicht aufgeführt sind und regelmäßig im Hause aufbewahrt werden

Beitrag $\frac{1}{4}$

Nr. des Grund- stückes.	Versicherungssumme Summe. Reichsmünze M	Beitragssumme Reichsmünze M	
		M	A
	600		
	150		
	150		
	150		
	1800		
	750		
	2400		
	900		
	150		
	1200		
	450		
	210		
	300		

Anmerkung 1. In Bausch und Bogen kann außerdem noch Folgendes versichert werden:

- a. Siedlungs- und Reitgeschirr, Stall-Utensilien,
- b. landwirthschaftliche Produkte, Fabrikate und Vorräthe (Guano, Gips etc.),
- c. Brau-, Brot- und Waschgeräthe,
- d. Holländereiergeräthe,
- e. Kornboden-Utensilien, Säcke, Fäden,
- f. Utensilien und Geräthschaften im Vieh- und Schweinehause und in den Schafställen,
- g. Instrumenta rustica, namentlich auch Wagen, in so weit sie nach Anmerkung 2 nicht ausgenommen sind,
- h. sonstige Wirthschafts-Utensilien für Hof, Feld, Garten u. s. w., mit Ausnahme der in Anmerkung 2 gedachten,
- i. Federvieh,
- k. Ruppholz und Brennmaterial.

Anmerkung 2. Specificirt werden dagegen:

- a. goldene Geräthe und Geschmeide aller Art,
- b. Brennereigeräthe und sonstige Fabrikatlanlagen,
- c. Maschinen,
- d. der Viehbesitz (außer Federvieh),

Latus

Nr.
des Grund-
stückes.

Versicherungs-
Summe.
Reichsmünze
M A M A

	Transport				
	e. die Feldfrüchte, das Wiesen- und Klechein,				
	f. herrschaftliche und Reisemagen.				
	Anmerkung 3. Die einzelnen Positionen aus den Anmerkungen 1 und 2 werden thunlichst bei den Gebäuden, worin sie sich befinden, ausgeführt.				
Nr. 2.	Im Wirtschafts- und Schweinehause (massiv mit Steinbach und Brandmauer):				
	a. Brau-, Wasch- und Backgeräthe	450			
	b. Holländereigeräthe	450			
	c. 1 Buttermühle	600			
	d. Schweine:				
	1 Eber, 4 Zuchthäuse zu je 120 M	600			
	10 Ferkelschweine von 1 bis 4 Jahr zu je 30 M	300			
	24 Ferkel zu je 9 M	216			
Nr. 3.	Biehhäus und Schafstall:	Beitrag $\frac{1}{4}$			
	1) 500 Haupt ausgewachsene Schafeich zu je 21 M . . .	10500			
	2) 80 Lämmer zu je 9 M	720			
	3) 50 Kühe und 2 Wollen zu je 120 M	6240			
	Diese nur vom 30. September Mittags bis 30. Juni Mittags, daher Beitrag $\frac{1}{4}$				
	4) an Getreide und Heu:				
	a. im Schafstall zwischen dem Senf- und Hauptbalzen: 17,19 m. lang, 11,46 m. breit, 1,72 m. hoch 338 \square m.				
	b. im Biehhause ebenso 11,46 m. lang, 14,32 m. breit, 1,72 m. hoch 282				
	c. auf der Querdièle zwischen Senf- und Hauptbalzen: 4,01 m. lang, 14,32 m. breit, 0,86 m. hoch 49				
	d. über dem Balzen: 32,66 m. lang, 14,32 m. breit, 4,30 m. halbe Dachhöhe 2011 \square m.				
	Davon ab für 2 halbe Walme 37 1974				
	Höhe d. Giebelständers 4,30m.				
	Summa 2643 \square m.				
	20 \square m. zu 63 M	8325			
Nr. 4.	In der Scheune an Getreide und Heu:	Beitrag $\frac{1}{4}$			
	1) im Fundament, ohne die Abseite;				
	Latus				

Rt. der Grund- stücke		Bewohner	Bewohner		Summe.	Beitrags-
			M	A		
Transport						
	28,65 m. lang, 5,16 m. breit, 0,57 m. hoch	84	m.			
2)	von der Sohle bis zum Hauptbalken:					
	a. im Fach 28,65 m. lang, 5,16 m. breit, 3,44 m. hoch	508				
	b. in der Abseite: Unterraum 14,32 m. lang, 2,86 m. breit, 2,29 m. mit dem Fundament hoch	93				
	Über dem Stichbalken 14,32 m. lang, 2,86 m. breit, 0,86 m. halbe Höhe	34				
3)	Über dem Balken:					
	28,65 m. lang, 8,59 m. breit, 3,44 m. halbe Dachhöhe	846	m.			
	ab für 2 halbe Walme	29			817	
	Höhe des Giebelständers 3,44 m.					
					Summa 1536	m.
	20	m.	zu 51 M		4838	18
					Beitrag	1
Rt. 5.	Im Pferdestall und Wagenschauer, (massiv mit Steindach):					
	a. Leutebetten mit Bettstellen und Leinenzeug	300				
	b. 12 Pferde zu je 300 M	3600				
	c. 2 Kutschpferde zu je 600 M	1200				
	d. 1 Wienerwagen	600				
	e. 1 Korbwagen	180				
	f. 3 Reisewagen zu je 210 M	630				
					Beitrag	2
	g. Über dem Balken Heu auf 11,46 m. Länge, 8,59 m. Breite, 2,86 m. halbe Dachhöhe	281	m.			
	ab für 1 Walm	41				
					Summa 240	m.
	20	m.	zu 51 M		612	
					Beitrag	2
					Summa	

N, den

A.
Bewohner.

Vorstehende Police ist an Ort und Stelle geprüft und wird deren Zulässigkeit durch eigen-
ständige Unterschrift hiermit bezeugt.

N, den

A. L.
als Mitglied.

P. P.
als Mitglied.

Anlage D.

Kosten- und Gebührentage.

I. Für Beamte, Substituten, Mitglieder und Notare.

M A

Alle Beamte, Substituten und vom Verein erforderten Mitglieder desselben, die Notare und sonstigen qualifizierten Gehülfen erhalten an Verlag und Diäten:

1) für Reisen in Sachen des Vereins oder einzelner Mitglieder:	
a. Transportkosten an den Ort des Geschäfts bei einer Entfernung bis zu zwei Meilen, mit Einschluß aller Ausgaben für Kutscher und Fuhrwerk	8 —
bei größeren Distanzen, wobei unter $\frac{1}{2}$ Meile für null, $\frac{1}{2}$ Meile und mehr für voll gerechnet werden, für die Meile	4 —
Kann die Rückreise nicht an demselben Tage gemacht werden, so wird dafür das volle Fuhrgehalt gerechnet.	
Bei mehrtägigen Reisen passiren für das Stillliegen des Fuhrwerks jeden Überliegetag	6 —
Bei Benutzung der Eisenbahnen auf alle Fälle für jede Meile	1 —
Bei Geschäften an mehreren Orten sind alle Meilen von Ort zu Ort bis zum letzten Geschäftsorte zu berechnen.	
b. An Diäten für jeden Tag, jedoch mit Einschluß der Trinkgelder	11 50
c. An Defrairung bei Branddiäten, Nachholungen und Revisionen, wenn sie auf Kosten des Vereins geschehen, oder deren Kosten der Beschädigte nach §. 133. wieder zu erstatten hat, sowie bei den nach §. 13. erforderlich werdenden Conferenzen der Directiou, für einen Tag mit Einschluß der Nacht	7 —
für einen Tag mit Einschluß der Nacht	10 50
und finden Nebenrechnungen für Total-Miete und dergleichen erforderlichen Falles nur bei Districts-Versammlungen statt.	
2) Für Arbeiten erhalten die Districts-Directoren und Substituten, im Wohnorte, von 3 Stunden und darüber die vollen, unter 3 Stunden aber die halben Diäten nach Verhältniß der Arbeit und der Zeit, und an Copialien für den Bogen	— 25
Diese Bestimmung bezieht sich nur auf Vereinsmitglieder, Aufzunehmende, Brandtaren und Retarationen.	
3) Die Notare und sonstigen zur Protokollführung qualifizierten Gehülfen erhalten außerdem für den Bogen constitutionsmäßige und collationirte Abschrift	— 40
und für Correspondenz bei Einsendung ihrer Arbeiten, nebst Rechnung und Verpfaltung der Sendung	— 25
Nothwendige Nachholungen zu Tax- oder sonstigen Verhandlungen werden am Wohnorte für die Stunde mit	1 50
vergütet und ist die Stundenzahl zu constatiren.	
4) Bei Wahlprotokollen passiren den Notaren und sonstigen Gehülfen für Protokollführung, Vorbereitung dazu, Defrairung, beglaubigte Abschrift des Protokolls und Expedition zusammen	9 —

und in Ermangelung specieller Bestimmungen unter 1, 3 und 4, entscheidet für dieselben auschließlich die Notariatsaxe.

- 5) Die Correspondenz befördern sie unfrankirt, wogegen sie kostenfrei an ihre Poststation zurückbefördert wird.
- 6) Wird den Beamten und ihren Gehülfen der nothwendige baare Betrag an Botenlohn, Damm- und Chausseegeld, nach gehöriger Specification erstattet.

II. Für die Vertrauensmänner.

Sie beziehen an Diäten mit Einschluß der Trinkgelder, im Uebrigen aber bei freier		
Fuhr und Deckung aller Auslagen von Seiten des betheiligten Mitgliedes oder Aufzunehmenden	7	50
für Arbeiten an ihrem Wohnort unter vier Stunden	3	—
für Aenderungen nach Verhältniß der Zeit und der Arbeit, und an Abschriften für den Bogen	—	25

III. Für den Sekretär.

Derselbe bezieht von den einzelnen Mitgliedern an Accidenzen:

1) bei Eintragungen für je 3000 M 25 R, jedoch höchstens	3	—
2) bei Uebertragungen auf Eltern, Kinder, Ehegatten, Schwiegereltern ohne neue Policien und bei Versicherungen bis 24000 M für je 3000 M über 24000 M höchstens	—	25
3) bei Uebertragungen auf die unter 2 genannten Personen mit neuen Policien und auf andere Personen in allen Fällen für je 3000 M jedoch höchstens	—	25
4) bei Umschreibung der Versicherungs- oder Beitragssummen, bei Uebertragung der Police auf veränderte Grenzen, und für Prolongationen von Tagelöhnnern, deren Wittwen und Kindern nur	1	—
5) für jedes Kündigungsattest von Tagelöhnnern, deren Wittwen und Kindern nur	—	1
6) endlich hat jedes Mitglied für die Registration mündlicher Anträge, und für sonstige Arbeiten, welche der Sekretär übernimmt, nach Maßgabe ihres Umfanges eine billige Gebühr, sowie die durch die Correspondenz veranlaßten Abschriften- und Transportkosten zu bezahlen.	—	50

IV. Für den Calculator.

Der Calculator empfängt für die Revisionstermine und den Besuch der Generalversammlung dieselben Diäten, wie die übrigen Beamten.

für die Revision jeder Brandtare	—	63
für die Nachrechnung einer Police zahlt ihm jedes Mitglied welche der Sekretär mit wahntimmt.	—	56

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1875.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 2. August 1875.

Inhalt.

- I. Abtheilung. **M** 14. Verordnung, betreffend die am 1. December 1875 vorzunehmende Volkszählung.

I. Abtheilung.

(**M** 14.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Stareburg, auch Graf zu Schwerin, der Vande Rostock und Stargard Herr ic.

Zur Ausführung der in diesem Jahre vorzunehmenden Volkszählung verordnen Wir, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren treuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Am 1sten December d. J. ist in Unseren gesammten Landen eine Volkszählung nach dem Stande von dem genannten Tage vorzunehmen.

§. 2.

Durch diese Volkszählung ist die ortsanwesende Bevölkerung, bestehend aus der Gesammitzahl der zur Bählungszeit innerhalb der Grenzen Unseres Großherzogthums anwesenden Personen, zu ermitteln.

§. 3.

In den einzelnen Gemeinden und Orten werden als ortsanwesend diejenigen Personen betrachtet, welche in der Nacht vom 30sten November auf den 1sten December in den betreffenden Gemeinde- oder Ortsbezirken sich aufhalten.

Die während dieser Nacht auf Reisen oder sonst unterwegs befindlichen Personen werden da als anwesend verzeichnet, wo sie am Vormittag des 1sten December anlangen.

§. 4.

Die Personen, welche sich am Bord von solchen See- oder Flussschiffen aufhalten, die im Gebiete Unseres Großherzogthums verweilen, werden der ortsanwesenden Bevölkerung Unserer Lande zugerechnet.

Zu Betreff der auf der Fahrt befindlichen Schiffe findet der im Absatz 2 des §. 3 enthaltene Grundsatz Anwendung.

§. 5.

Die Zählung ist in abgegrenzten Bezirken (Zählbezirken) vorzunehmen und für Civil- und Militairpersonen in übereinstimmender Weise auszuführen.

Die Aufnahme erfolgt von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haushaltung mittelst namentlicher Aufzeichnung der zuzählenden Personen in Zählungslisten.

§. 6.

Bei dieser Zählung soll für die ortsanwesenden Personen außer dem Namen die Stellung in der Haushaltung, das Geschlecht, das Geburtsjahr, der Geburtsort, der Familienstand, das Religionsbekenntniß, der Beruf oder Erwerbszweig, mit besonderer Erwähnung, ob der Befragte im activen Militairdienst steht, die Staatsangehörigkeit und der Wohnort aufgenommen werden.

In gleicher Weise, jedoch unter Erfas des Wohnortes durch den vermutlichen Aufenthaltsort, sind diejenigen Personen zu verzeichnen, welche zur Zählungszeit aus der Haushaltung, der sie als Mitglieder angehören, aus vorübergehendem Anlaß, ohne Aufgabe ihrer Wohnung oder Schlafstelle, abwesend sind.

§. 7.

Für jede Haushaltung ist ein Verzeichniß der Anwesenden, beziehungsweise Abwesenden (Zählungsliste) nach dem anliegenden Formulare

A.

aufzustellen.

Zu demselben ist für jede anwesende Person eine Zählkarte nach dem Formulare
B.

und für jede aus vorübergehendem Anlaß abwesende Person (§ 6, Abs. 2) eine
Zählkarte nach dem Formulare

C,

unter Beachtung der auf der Rückseite des Formulars A. gegebenen Anleitung,
auszufüllen.

Die in den Zählungslisten (Formular A.) enthaltenen Zählungs-Resultate
sind in Bevölkerungs-Tabellen nach dem unter

D.

anliegenden Formulare zusammenzustellen.

§. 8.

Die Zählung in den einzelnen Gemeinden und Orten geschieht durch die Orts-
obrigkeiten, nach Maafgabe der in §. 4 der Anlage A. unserer Verordnung vom
10ten Julius 1866, betreffend die für die Vertheilung des Eingangszolles normirende
Volkszählung, enthaltenen Competenz-Bestimmungen.

Die Ortsobrigkeiten können sich hierbei zu ihrer Hülfe besonderer Beauftragter
— Zähler — bedienen, oder auch die Zählung unter ihrer Leitung mittelst besonderer
Zählungs-Kommissionen und unter möglichst umfangreicher Heranziehung freiwilliger
Zähler vornehmen lassen.

In den ländlichen Gemeinden können die Gemeinde-Vorstände als Zählungs-
Kommissionen bestellt werden.

Die Bürger und Einwohner in den Städten und die Mitglieder der länd-
lichen Gemeinden sind verpflichtet, auf Verlangen ihrer Ortsobrigkeiten, beziehungsweise
des Gemeinde-Vorstandes hierbei als Zähler zu fungiren. Auf Kirchendiener erstreckt
sich diese Verpflichtung nicht.

§. 9.

Die Zählungslisten mit den dazu gehörenden Zählkarten sind am 1sten December
Vormittags durch die Haushaltungsvorstände, beziehungsweise die einzeln lebenden
selbstständigen Personen und die Vorsteher oder Verwalter von Anstalten für gemein-
samen Aufenthalt (Kasernen, Erziehungs-, Versorgungs-, Kranken-, Straf-Anstalten,
Gefängnissen &c. &c.) oder durch geeignete Vertreter auszufüllen und von denselben
rücksichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben durch Unterschrift zu
bescheinigen.

Wo dieses Verfahren in Folge besonderer Verhältnisse nicht anwendbar ist,
erfolgt die Ausfüllung der Zählungslisten und Zählkarten, sowie die Bescheinigung
der Zählungslisten durch die Zähler (§. 8) auf Grund der bei den Haushaltungen
selbst einzuziehenden mündlichen Erfundigungen.

§. 10.

Die Ausheilung der Zählungslisten und Zählkarten an die einzelnen Haushaltungen erfolgt in den letzten Tagen des November. Die Wiedereinsammlung beginnt am 1sten December, Mittags, und ist vor Ablauf des 2ten December zu beendigen.

Die Größe der Zählbezirke ist so zu bemessen, daß dieser Anforderung genügt und überhaupt das Geschäft der Aufnahme mit Sicherheit besorgt werden kann.

Zu dem Ende sind die Zählbezirke in der Art zu begrenzen, daß dieselben in der Regel nicht mehr als 50 Haushaltungen umfassen. Größere Anstalten (Kasernen, Heil-Anstalten, Straf-Anstalten &c. &c.) sind in der Regel als selbstständige Zählbezirke zu behandeln.

§. 11.

Die Ortsobrigkeiten, beziehungsweise die von ihnen eingesetzten und geleiteten Zählungs-Commissionen haben die Zähler zu ernennen, sie über ihre Thätigkeit in Beihalt der hieneben unter

E.

abgedruckten „Instruction für die Zähler“, von welcher jedem Zähler ein Exemplar nebst der dazu gehörigen Controlliste zu behändigen ist, und in Beihalt der Allgemeinen Anleitung auf der Rückseite des Formulars A., gehörig zu instruiren und jedem genau das Gebiet anzuswischen, in dem er zu fungiren hat, resp. ihm bestimmt zu bezeichnen, auf welche Wohngebäude sich seine Thätigkeit erstrecken soll.

Auch wenn eine ganze Ortschaft (z. B. ein Dorf) nur einem Zähler zugewiesen wird, ist gleichwohl bestimmte Vorschrift über irgend welchen zweifelhaft bleibenden Punkt (z. B. ein ausgebautes Gehöft, eine in einiger Entfernung vom Dorfe belegene Mühle) zu erlassen.

Die Zähler sind anzuswischen, zur Controle über die Ausheilung und Wiedereinsammlung der Zählungsformulare in ihrem Zählbezirke die ihnen mit der Instruction übergebene Controlliste sorgfältig auszufüllen.

Dieselben sind auf die genaue Befolgung der für ihre Functionen normirenden gesetzlichen Vorschriften in angemessener Weise zu verpflichten.

§. 12.

Wo größere Anstalten (Kasernen, Heil-Anstalten, Straf-Anstalten &c. &c.) selbstständige Zählbezirke bilden sollen (§. 9), kann die Ortsobrigkeit (Zählungs-Commission) dem Vorsteher oder Verwalter der Anstalt die erforderlichen Zählungsformulare nebst einem oder mehreren Exemplaren der „Instruction für die Zähler“ und der Controllisten direct zur Ausfüllung mittheilen und dieselben am 4ten December wieder einfordern lassen.

Stehen in einer Ortschaft mehrere Anstalten unter einer gemeinschaftlichen Leitung oder Verwaltung, so kann die Ortsobrigkeit dorthin wegen Ausfüllung und Wiedereinforderung der Zählungsformulare sich wenden.

Giebt die Ausfüllung der Zählungsformulare der Ortsobrigkeit (Zählungs-Commission) zu Bedenken irgend welcher Art Veranlassung, so sind solche im Wege der Verhandlung mit den Vorstehern oder Verwaltern der Anstalten zu erledigen.

§. 13.

Die Ortsobrigkeiten (Zählungs-Commissionen) haben die in den einzelnen Zählbezirken aufgestellten Zählungslisten nebst den dazu gehörenden Zählarten alsbald nach beendigter Aufnahme einer genauen Prüfung zu unterziehen und die etwa erforderlichen Ergänzungen und Verichtigungen sofort zu veranlassen.

Etwa nötig werdende Nachzählungen haben sich auf den Stand vom 1sten December d. J. zu beziehen.

Dieselben dürfen nach dem 20sten December d. J., mit welchem Tage die vorbezeichneten Revisions-Arbeiten beendet sein müssen, nur noch vom Ministerium des Innern verfügt und nach dem 31sten Januar f. J. überhaupt nicht mehr vorgenommen werden.

Nach Ablauf dieses letzteren Termins darf nur noch hinsichtlich der Rechnung und der Individual-Angaben eine Verichtigung stattfinden.

§. 14.

Auf Grund der revidirten Zählungslisten haben die Ortsobrigkeiten für jede Gemeinde, beziehungsweise Ortschaft die Bevölkerungs-Tabelle nach dem Formular I. aufzustellen, und zwar unter Beachtung folgender Vorschriften:

- 1) Auf der Vorderseite ist nach Anleitung des Bordrudes der Landwehr-Compagnie-Bezirk anzugeben, welchem die Ortschaft angehört, bei Ortschaften des platten Landes außerdem der sonstige Verband (z. B. Domäniäl-Amt Schwerin).
- 2) Die aus den Zählungslisten in die Bevölkerungs-Tabelle zu übertragende Anzahl der Anwesenden ist in den einzelnen Spalten für sich aufzusummiren und sind die Summen von einer Seite zur andern zu übertragen, um das Schluss-Resultat zu erhalten. Es ist aber auch zulässig, die Spalten jeder Seite für sich zu summiren und am Ende der Bevölkerungs-Tabelle durch Recapitulation der so erhaltenen Summen das Schluss-Resultat zu ziehen.
- 3) Das Schluss-Resultat ist auf die Vorderseite der Bevölkerungs-Tabelle in die daselbst befindliche Uebersicht zu übertragen.

- 4) In die Spalte 3 des Formulars D. sind die einzelnen Haushaltungen mit fortlaufenden Nummern einzutragen, welche mit den definitiven Nummern der anzuschließenden Zählungslisten correspondiren müssen.

Die Haushaltungen, welche zusammen in einem Hause, beziehungsweise in einer sonstigen Obdachstelle wohnen, sind darin mit einer gemeinschaftlichen Nummer zu versehen.

Die Anzahl der Haushaltungen und die Anzahl der Häuser, beziehungsweise Obdachstellen ist in der Ueberfläche der Vorderseite der Bevölkerungs-Tabelle anzugeben.

- 5) Von den Ortsobrigkeiten, welche für mehrere Gemeinden, beziehungsweise Ortschaften die Zählung geleitet haben, ist ein geordnetes Verzeichniß der einzelnen Bevölkerungs-Tabellen anzuhängen und demselben das Schluß-Resultat für die Gesamtheit dieser Ortschaften nach dem Schema auf der Vorderseite des Formulars D. beizufügen.

§. 15.

Die vorschriftsmäßig ausgefüllten Bevölkerungs-Tabellen sind unter Anschluß der gehörig geordneten Zählungslisten und der in diese einzulegenden zugehörigen Zählkarten bis zum 10ten Januar f. J. dem Ministerium des Innern einzureichen, welchem die Anordnungen wegen der Superrevision derselben, sowie wegen der Bearbeitung und Zusammenstellung der Ergebnisse der Volkszählung vorbehalten bleiben.

Die für das Zählgeschäft nach §. 7 vorgeschriebenen Formulare werden auf Grund der bei der Volkszählung am 1sten December 1871 gemachten Erfahrungen in genügender Anzahl, zugleich mit einer angemessenen Anzahl von Exemplaren der Instruction und Controllisten (S. 11) den Ortsobrigkeiten durch das Ministerium des Innern rechtzeitig zugefertigt werden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 10ten Julius 1875.

Friedrich Franz.

h. Graf v. Bassewitz.

Puchta.

Weßell.

v. Bülow.

Verordnung,
betreffend

die am 1sten December 1875 vorzunehmende
Volkszählung.

Formular II.

Volkszählung am 1. December 1875.

Zählkarte für Anwesende.

Zählort: _____ Zählbezirk M. _____

Zählkarte M. zur Zählungsliste M. unter a.

Bei den Rubriken 3 und 6 ist das nicht Zutreffende auszustreichen. Vergleiche
übrigens die Rückseite von A.

1. Vor- und Familienname _____

2. Stellung in der Haushaltung _____

3. Geschlecht: männlich — weiblich. — 4. Geburtsjahr _____

5. Geburtsort (bei aus-
ländischem auch das Land) _____6. Familienstand, bei den über 14 Jahre alten Personen { ledig — verheirathet — verwitwet —
geschieden — auf Lebenszeit gerichtlich getrennt. _____

7. Religionsbekenntniß _____

8*)	Hauptberuf oder Erwerbs- zweig	Bezeichnung Arbeits- oder Dienstverhältniß
-----	---	--

9. Etwaige mit Erwerb ver-
bundene Nebenbeschäftigung _____

10. Staatsangehörigkeit _____

11. Wohnort _____

12. Für Militärpersonen im
aktuven Dienst: Angabe des
Truppenteils &c.

*) Gewerbetreibende haben die Rückseite der Zählkarte zu beachten.

Zwei Extrafragen

für Personen, welche selbstständig, d. h. als Inhaber oder Vächter oder Geschäftsleiter, Kunst- oder Handelsgärtnerei, oder Fischerei, oder Bergbau, Hütten, Salinen, oder Industrie und Kunstgewerbe irgend welcher Art mit Einschluß des Bauwesens, oder Handel, Schifffahrt als Reederei oder Schiffseigner, Lohnfuhrwerkerei, oder Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe betreiben, oder welche in der Behausung ihrer Kunden für Lohn, oder in ihrer eigenen Behausung für fremde Rechnung arbeiten.

1. Verwenden Sie bei einem derartigen Gewerbebetriebe mehr als 5 Gehülfen, Lehrlinge u. s. w.?
2. Wenn Sie einen derartigen Gewerbebetrieb nur mit 5 oder weniger Gehülfen, Lehrlingen sc. oder allein betreiben, so ist anzugeben:

	männlich.	weiblich.
Zahl der Gehülfen		
- - - Lehrlinge		
- - - Webstühle jeder Art?		
- - - Wirl- oder Strumpfstühle jeder Art?		
- - - Nähmaschinen mit Trittbewegung?		

NB. Diese Fragen sind auch dann zu beantworten, wenn das betreffende Gewerbe neben Landwirthschaft betrieben wird.

Formular C.

Volkszählung am 1. December 1875.

Zählkarte für vorübergehend Abwesende.

Zählort: _____ Zählbezirk M.

Zählkarte M. zur Zählungsliste M. unter b.

Bei den Rubriken 3 und 6 ist das nicht Zutreffende auszustreichen. Vergleiche
übrigens die Rückseite von A.

1. Vor- und Familienname _____

2. Stellung in der Haushaltung _____

3. Geschlecht: männlich — weiblich. — 4. Geburtsjahr _____

5. Geburtsort (bei ausländischem auch das Land) _____

6. Familienstand, bei den über 14 Jahre alten Personen: ledig — verheirathet — verwitwet — geschieden — auf Lebenszeit gerichtlich getrennt

7. Religionsbekennniß _____

8*)	<table border="0"> <tr> <td style="padding-right: 10px;">Hauptberuf</td> <td rowspan="2" style="border-left: 1px solid black; padding-left: 10px;">Bezeichnung</td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 10px;">oder</td> </tr> </table>	Hauptberuf	Bezeichnung	oder	Arbeits- oder Dienstverhältniß
Hauptberuf	Bezeichnung				
oder					
	Erwerbszweig				

9. Erwäge mit Erwerb verbundene Nebenbeschäftigung _____

10. Staatsangehörigkeit _____

11. Vermuthlicher Aufenthaltsort (bei ausländischem auch das Land) _____

12. Für Militairpersonen im aktiven Dienst: Angabe des Truppenteils, ic.

*) Für Gewerbetreibende ist die Rückseite der Zählkarte zu beachten.

Zwei Extrasfragen

für Personen, welche selbstständig, d. h. als Inhaber oder Pächter oder Geschäftsleiter, Kunst- oder Handelsgärtner, oder Fischerei, oder Bergbau, Hütten, Salinen, oder Industrie und Kunstgewerbe irgend welcher Art mit Einschluß des Bauwesens, oder Handel, Schifffahrt als Reederei oder Schiffsreeder, Wohnfahrverkerei, oder Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe betreiben, oder welche in der Behausung ihrer Kunden für Lohn, oder in ihrer eigenen Behausung für fremde Rechnung arbeiten.

1. Verwendet der vorübergehend Abwesende bei einem derartigen Gewerbebetriebe mehr als 5 Gehülfen, Lehrlinge u. s. w.?
2. Wenn derselbe einen derartigen Gewerbebetrieb nur mit 5 oder weniger Gehülfen, Lehrlingen ic oder allein betreibt, so ist anzugeben:

	männlich.	weiblich.
Zahl der Gehülfen	—	—
- - - Lehrlinge	—	—
- - - Webstühle jeder Art?	—	—
- - - Wirk- oder Strumpfstühle jeder Art?	—	—
- - - Rähmaschinen mit Trittbewegung?	—	—

NB. Diese Fragen sind auch dann zu beantworten, wenn das betreffende Gewerbe neben Landwirthschaft betrieben wird.

Formular D.

Ortschaft im Landwehr-Compagnie-Bezirk

Bevölkerungs-Tabelle

für

die Ortschaft :

nach der Zählung vom 1^{ten} December 1875.

Mit Anlagen №

Schluss=Resultat.

^{*)} Zur Angabe des sonstigen Verbandes bei Ortschaften des platten Landes; z. B. Domänen-Amt Schwerin, Postiger District, Klosteramt Malchow, Gämmerkreisamt Parchim.

Unwesende Personen nach der Zählungsliste, Formular A.a.

Umwesende Personen nach der Zählungsliste, Formular A. a.

Instruction für die Zähler.

§. 1.

Zum Zweck der thunlichst sicheren und beschleunigten Vornahme der Volkszählung werden die Gemeinden (Ortschaften) in bestimmt begrenzte Zählbezirke eingeteilt. Kleine Gemeinden (Ortschaften) bilden nur einen einzigen Zählbezirk.

§. 2.

Für jeden Zählbezirk wird von der Ortsobrigkeit (Zählungs-Commission) ein Zähler bestellt.

§. 3.

Dem Zähler liegt die Austheilung und Wiedereinsammlung der Zählungssachen und Zählkarten ob.

Es ist hierbei vor Allem seine Aufgabe, dafür zu sorgen, daß jede Haushaltung seines Zählbezirks eine Zählungsscheibe und die erforderliche Anzahl von Zählkarten erhält und daß alle Zählungssformulare vorschriftsmäßig, vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt wieder in seine Hände gelangen.

Wo erforderlich, wird der Zähler die Ausfüllung der Zählungssformulare durch Rath und That erleichtern oder ermöglichen.

§. 4.

Um seiner Aufgabe zu genügen, wird der Zähler sich zunächst mit der Einrichtung der Zählungssformulare und mit der darauf befindlichen Anleitung zur Ausfüllung derselben genau bekannt machen, und, wenn ihm die örtlichen Verhältnisse seines Zählbezirks und die darin wohnenden Haushaltungen nicht schon bekannt sein sollten, von der Ortsobrigkeit (Zählungs-Commission) und auf sonstige Weise sich Kenntnis hierüber verschaffen.

§. 5.

Die Austheilung der Zählungssformulare ist vom 25sten bis spätestens am 30sten November von Haus zu Haus vorzunehmen.

In jede Haushaltung, wo möglich an deren Vorstand (Familienhaupt) selbst, ist unmittelbar eine Zählungsscheibe nebst dem voraussichtlichen Bedarf an Zählkarten zu geben. Eben so erhält jede einzeln lebende selbstständige Person eine Zählungsscheibe und eine Zählkarte.

Im Falle der Zähler in einer Haushaltung (Wohnung) Niemanden antrifft, dem er die Zählungssformulare einhändigen könnte, wird er sie an Hausgenossen oder Nachbarn zur weiteren Beforgung übergeben.

§. 6.

Die Zählungslisten sind mit laufender Nummer zu versehen.

§. 7.

In größere Haushaltungen sind nach Bedarf zwei oder mehr Exemplare der Zählungsliste zu geben, diese aber mit gleicher Nummer und zur Unterscheidung mit den Buchstaben a., b., c., u. s. w. zu versehen.

Befinden sich in einem Wohnraume zwei oder mehr Haushaltungen, so erhält jede derselben eine Zählungsliste mit besonderer Nummer.

§. 8.

Der Zähler wird darauf achten und sich durch Nachfrage darüber vergewissern, daß bei der Vertheilung der Zählungsformulare kein Wohngebäude und in den Wohngebäuden keine Haushaltung oder keine einzeln lebende selbstständige Person übergangen wird, und daß auch diejenigen Haushaltungen und einzelnen Personen Zählungsformulare erhalten, welche in Gebäuden, die nicht hauptsächlich oder gewöhnlich zu Wohnzwecken dienen (wie Theater, Museen, Kirchen und Kirchtürme, Magazine &c., sowie einzeln liegende Stallungen, Scheunen, Gartenhäuser &c.), wohnen oder ihre regelmäßige oder vorübergehende Schlafstelle haben.

Auch auf Schiffe, Flöße, Schiffmühlen, welche im Hafen, Strom, Flusse &c., innerhalb des Zählbezirks liegen und auf denen Personen wohnen oder übernachten, sodann in Wagen, Hütten, Bretterbuden, Zelten, &c., welche als Wohnung dienen (für reisende Schausteller, Feld-, Straßen- und Eisenbahnbau-Arbeiter, Wächter &c.) sind Zählungsformulare in erforderlicher Anzahl zur Ausfüllung zu geben.

§. 9.

In Gasthöfe und Herbergen, sowie in Anstalten, in denen eine größere Anzahl von Personen beisammen wohnt (Erziehungs-, Lehr- und Bildungs-Anstalten, Heil-, Pflege- und Kranken-, Versorgungs- und Armen-Anstalten, Waisen- und Rettungshäuser, Straf-Anstalten und Gefängnisse, Klöster u. s. w.), ist die voraussichtlich erforderliche Anzahl von Exemplaren der Zählungsliste zu geben, welche die gleiche Nummer erhalten und unter sich durch den Zusatz von a., b., c. &c. unterschieden werden.

Die Gastgeber und die Vorsteher, Verwalter oder Aufseher der Anstalten sind bei Einhändigung der Listen darauf aufmerksam zu machen, daß die Namen der Mitglieder ihrer eigenen Haushaltung und der Gäste, beziehungsweise der in die Anstalten aufgenommenen Personen, durch eine deutliche Ueberschrift für die letzteren von einander getrennt werden (Anleitung zur Zählungsliste auf der Rückseite des Formulars A. Ziff. 1, Absatz 4).

Wohnen in dem Gebäude einer Anstalt mehrere Verwaltungs- und Aufsichtspersonen, die eine eigene besondere Haushaltung haben, so ist für jede der selben eine Zählungsliste zu bestimmen und mit besonderer Nummer zu versehen.

Die Gastwirthe sind auch darauf hinzuweisen, daß sie die bei ihnen vom 30sten November auf 1sten December übernachtenden Gäste rechtzeitig um die erforderliche Auskunft über ihre Personalien erfragen.

§. 10.

Bei der Zählung der Militair- und der Civilpersonen ist gleichmäßig zu verfahren und sind die Kasernen ebenso, wie die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Anstalten zu behandeln.

Die in Lazaretten, Arresthäusern, Zeughäusern und anderen Militairgebäuden, sowie die in Privathäusern wohnenden und übernachtenden Militairpersonen sind als in diesen Gebäuden Anwesende zu verzeichnen. Für Wachtlocale sind gleichfalls Zählungslisten nebst den erforderlichen Zählkarten zu bestimmen, und Mannschaften, welche die Nacht vom 30sten November zum 1sten December auf Wache zu bringen, als in dem betreffenden Wachtlocale Anwesende zu behandeln. — Andererseits sind Mannschaften, welche aus den Kasernen und Quartieren über Nacht auf Wache abwesend sind, in den Listen der Kasernen und der betreffenden Quartiergeber als Abwesende einzutragen.

§. 11.

Nach 12 Uhr Mittags des 1sten December hat die Wiedereinammlung der Zählungsformulare zu beginnen. Dieselbe ist im Laufe des 2ten December zu vollenden.

§. 12.

Der Zähler hat die Zählungsformulare beim Empfang an Ort und Stelle einer Durchsicht zu unterwerfen und etwaige Mängel nach mündlicher Erkundigung sofort zu berichtigen.

Sind einzelne Spalten der Zählungsliste oder die Zählkarten der in derselben verzeichneten Personen nicht vollständig ausgefüllt, oder fehlt die Unterschrift am der Zählungsliste, so veranlaßt der Zähler die betreffenden Nachträge. Ist ein Zählungsformular gänzlich unausgefüllt geblieben, so wird der Zähler dasselbe sofort ausfüllen lassen oder auf mündliche Erkundigung selbst ausfüllen. Ist ein Zählungsformular verloren gegangen, so wird er dasselbe erlegen und ebenso verfahren.

§. 13.

Ist in einer Haushaltung Niemand anwesend und sind ausgefüllte Zählungsformulare für dieselbe bei Hausgenossen oder Nachbarn nicht hinterlegt worden, so füllt der Zähler für diese Haushaltung auf Grund mündlicher Nachfrage die Zählungsformulare aus.

Ist eine ganze Haushaltung zur Zeit vom Orte abwesend, so verfahrt er wie vorstehend angegeben, indem er die Mitglieder dieser Haushaltung in das Verzeichniß b. der Zählungsliste einträgt.

S. 14.

Bei der Einfassung der Zählungsformulare wird der Zähler sich nochmals darüber vergewissern, daß kein Gebäude, keine Haushaltung und keine einzeln lebende Person übergangen ist, sowie darüber, daß alle Personen, welche in den Wohnungen der Haushaltungen oder in den dazu gehörenden Räumlichkeiten (in Nebengängen, Boden- und Speitherräumen *et c.*) übernacht haben oder welche am Vormittag des 1sten December in der Haushaltung eingetroffen und nach der Anleitung zur Zählungsliste (3 a., Abs. 3) als Abwesende zu verzeichnen waren, wirklich und richtig aufgenommen sind.

Erforderlichenfalls wird der Zähler einzelne bisher übersehene Mitglieder oder Gäste *et c.* einer Haushaltung in deren Liste nachtragen und die Zählkarten für dieselben ausfüllen, sowie für ihm jetzt erst bekannt werdende Haushaltungen besondere Listen aufstellen.

S. 15.

Bei Durchsicht der Zählkarten für Abwesende ist insbesondere auch darauf zu achten, daß für die Personen, welche aus dem Inhalte der Angaben bei Nr. 2 der Zählkarte (Stellung in der Haushaltung) als nicht für gewöhnlich zur Haushaltung gehörend und als nur vorübergehend anwesend zu erkennen sind, der Wohnort bei Nr. 11 der Zählkarte angegeben ist.

Als solche Personen sind beispielsweise zu betrachten: Gäste, zum Besuch oder zur Ausküste als Krankenwärter, Wartefrauen, zu kurzer Dienstleistung als Nährerinnen, Tagelöhner *et c.* anwesende Personen, im Herumziehen begriffene Hausritter, einquartierte und auf bestimmte Zeit beurlaubte Soldaten *et c.* Auch zum Besuch anwesende Familienangehörige und Verwandte, welche anderswo ihre gewöhnliche Wohnung haben, sind hierher zu rechnen.

Wohnt die vorübergehend anwesende Person für gewöhnlich in einem andern Hause des Zählungsortes selbst, so ist dieses Haus nach Straße und Hausnummer oder sonst genau zu bezeichnen.

Ebenso ist bei Prüfung des Verzeichnißes der Abwesenden und der für dieselben ausgefüllten Zählkarten darauf die Aufmerksamkeit zu richten, daß alle aus der Haushaltung vorübergehend abwesende Personen, d. h. solche Abwesende, welche nicht aufgehört haben, Mitglieder der Haushaltung zu sein, in dem Verzeichniß b. angegeben sind.

In dieses Verzeichniß sind beispielsweise einzutragen: die auf Vergnügungs- und Geschäftstreisen, auf Besuch, zu Krankenpflege, als Erkrankte in Krankenhäusern,

auf Tagelohn und in sonst kurz vorübergehender Arbeit, als auf bestimmte Zeit beurlaubte Militairpersonen &c. Abwesenden. Nicht darin aufzunehmen sind solche Familienangehörige, welche in einer andern Haushaltung, sei es auswärts oder am Zählungsorte selbst, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. (Vergl. Anleitung zur Zählungsliste 3 b., Abhaz 2.)

Auch ist darauf zu achten, daß, wenn von zusammenlebenden Ehegatten der eine zur Zeit der Zählung abwesend ist, die Aufnahme desselben in dem Verzeichnisse nicht fehle.

Endlich hat der Zähler nicht außer Acht zu lassen, daß die Rubrik 12 der Zählkarten-Formulare B. und C. den Zweck hat, dagegen zu sichern, daß nicht Personen des Beurlaubtenstandes etwa wegen der in Rubrik 8 enthaltenen Bezeichnung eines militairischen Ranges irrtümlicher Weise als Militairpersonen im activen Dienste gerechnet werden. Die Rubrik 12 soll daher nur für die im activen Dienste stehenden bundesangehörigen Militairpersonen des Heeres und der Marine, einschließlich der davon auf bestimmte Zeit beurlaubten, die Angabe ihres Truppenteils, der Commandobehörde, Administration &c. enthalten.

S. 16.

Neben die Vertheilung und Einsammlung der Zählungsformulare führt der Zähler eine Controlliste nach Art des anliegenden Musters.

Die Namen von Haushaltungsvorständen, welche zusammen in einem Gebäude wohnen, sind darin mit einer gemeinschaftlichen Klammer zu versehen, so daß für jedes einzelne Gebäude ersichtlich gemacht wird, welche Haushaltungen dasselbe bewohnen.

In die letzte Spalte werden etwaige Bemerkungen eingetragen, z. B. in Betreff verlorener, überflüssiger und ersterter oder nachträglich aufgestellter Zählungsformulare; über den Grund, weshalb ein Wohnhaus unbewohnt ist; darüber, daß alle Haushaltungsmitglieder ortsbewohnt sind; an welche Person die Zählungsformulare für eine augenblicklich nicht zu Hause befindliche Person zur Bevorgung gegeben werden &c.

S. 17.

Nach vollendeter Wiedereinsammlung hat der Zähler die Zählungsformulare nochmals zu prüfen, den Inhalt der Zählkarten und insbesondere auch die Numerirung derselben mit dem Inhalte, beziehungsweise der Numerirung der zugehörigen Zählungsliste zu vergleichen, etwaige noch erforderliche Ergänzungen und Verichtigungen alsbald zu bewirken, in der Controlliste die Summe der im Zählbezirk anwesenden Personen zu ziehen, die Controlliste mit seiner Unterschrift zu versehen und dieselbe nebst den geordneten Zählungslisten und den in diese einzulegenden zugehörigen Zählkarten der Ortsobrigkeit (Zählungs-Commission) vor Ablauf des 4ten December zu übergeben.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1875.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 3. August 1875.

Inhalt.

- I. Abtheilung. M 15. Verordnung, betreffend die Aufnahme einer Gewerbestatistik am 1. December 1875.

I. Abtheilung.

(M 15.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Klippeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ic.

Wir verordnen, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, wegen Aufnahme einer Gewerbestatistik, was folgt:

§. 1.

Mit der nach Unserer Verordnung vom heutigen Tage am 1sten December 1875 vorzunehmenden Volkszählung ist eine gewerbestatistische Aufnahme zu verbinden.

§. 2.

Diese Aufnahme soll sich auf alle selbstständigen Betriebe
 der Kunst- oder Handelsgärtnerei,
 der Fischerei,
 des Bergbaues, des Hütten- und Salinewesens,
 der Industrie und Kunstgewerbe mit Einschluß des Bauwesens,
 des Handels,
 der Schifffahrt,
 der Lohnfuhrwerkerei,
 der Erquickungs- und Beherbergungsgewerbe
 erstrecken, ohne Unterschied, ob physische oder juristische Personen die Inhaber
 derselben sind.

Jeder selbstständige Gewerbebetrieb ist dergegen zu zählen, daß von ver-
 schiedenen Gewerbebetrieben derselben Inhabers, gleichviel, ob sie räumlich vereinigt
 oder getrennt sind, und von gleichartigen Gewerbebetrieben derselben Inhabers,
 welche räumlich von einander getrennt sind und für sich bestehen, jeder besonders,
 ein mehreren Inhabern gehöriger Gewerbebetrieb aber nur einmal gezählt wird.

§. 3.

Besonderer Erhebung überwiesen und deshalb von der allgemeinen Aufnahme
 ausgeschlossen sind die den Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverwaltungen unter-
 stehenden Werkstätten.

§. 4.

Ausgeschlossen von der Aufnahme sind:

- a. die von der Militairverwaltung und der Verwaltung der Kriegsmarine be-
 triebenen Arbeiten gewerblicher Natur;
- b. der Eisenbahn-, Post- und Telegraphenbetrieb;
- c. das Versicherungswesen;
- d. die Heil-Anstalten, der Gewerbebetrieb der Aerzte aller Art, der Hebammen,
 des ärztlichen Hulfspersonals, die Todtenbestattung;
- e. das Musigtgewerbe, das Theatergewerbe und die Schaustellungen aller Art;
- f. der Gewerbebetrieb im Umherziehen;
- g. die in den Besserungs- und Straf-Anstalten zur Beschäftigung der Insassen
 ausgeführten Arbeiten;
- h. diejenigen Betriebe, deren Producte lediglich für den Bedarf der eigenen
 Haushaltung der Gewerbetreibenden bestimmt sind.

§. 5.

Bei der Aufnahme sind die Gewerbebetriebe ohne Gehülfen oder mit nicht mehr als fünf Gehülfen dergestalt von den übrigen Gewerbebetrieben zu unterscheiden, daß bei jenen die Fragen nach der Gehülfenzahl und nach der Zahl der etwa verwendeten Webstühle, Strumpföfen und Nähmaschinen in die Zählarten der Volkszählung mit aufgenommen werden.

Für die Gewerbebetriebe mit mehr als fünf Gehülfen ist durch besondere Fragearten zu ermitteln:

- a. der örtliche Sitz;
- b. der Name des Geschäftsleiters (im Gewerbe thätigen Inhabers, Pächters, Administrators) und die etwaige Firma des Geschäfts;
- c. der Gegenstand des Betriebes;
- d. die Zahl der Geschäftsleiter, unterschieden nach dem Geschlecht;
- e. die Zahl der außer den Geschäftsleitern im Betriebe thätigen Personen, unterschieden nach dem Geschlecht und Alter;
- f. die Zahl, Art und, soweit thunlich, auch die Kraft der Umlaufmaschinen;
- g. bei Gewerben, für welche gewisse Arbeitsmaschinen und Vorrichtungen charakteristisch sind, deren Zahl und Art.

§. 6.

Als Normaltag der Aufnahme wird der 1ste December festgesetzt. Wo es auf Angaben über das ganze Jahr ankommt, haben sich dieselben auf den Durchschnitt des Jahres 1875 zu beziehen. Für die noch nicht abgelaufene Zeit des Jahres sind die dem Durchschnitte zu Grunde zu legenden Ansätze schätzungsweise zu machen.

§. 7.

Die Aufnahme geschieht von denselben Zählern, in denselben Zählbezirken und unter Leitung derselben Ortsbehörden oder Zählungscomissionen, welche für die Ausführung der Volkszählung bestimmt sind, und ist, soweit möglich, durch direkte Befragung der Gewerbetreibenden zu bewerkstelligen.

§. 8.

Die Befragung erfolgt am Wohnorte des Geschäftsleiters.

Bei der Befragung ist auf die Gewerbebetriebe einzelner Haushaltungsmitglieder, auf mehrfache Gewerbebetriebe desselben Geschäftsleiters, auf die etwa in einem-

andern deutschen Staate belegenen Betriebsstätten desselben, und auf die Gewerbebetriebe Abwesender besonders Rücksicht zu nehmen.

S. 9.

Wer selbstständig, d. h. als Inhaber oder Pächter oder Geschäftsführer eines oder mehrere der in §. 2 bezeichneten Gewerbe betreibt, oder wer in der Beaufsichtigung seiner Kunden für Lohn, oder in seiner eigenen Beaufsichtigung für fremde Rechnung arbeitet, hat bei der Volkszählung am 1^{ten} December 1875 die zwei Extrafragen auf der Rückseite der seine Person betreffenden Zählkarte den Verhältnissen seines Betriebes entsprechend zu beantworten.

Diese Fragen sind auch dann zu beantworten, wenn das betreffende Gewerbe neben Landwirtschaft betrieben wird.

Verwendet ein Gewerbetreibender bei einem aufzunehmenden Gewerbebetriebe mehr als fünf Gehülfen, Lehrlinge u. s. w., so ist statt der Beantwortung der alsdann nicht zutreffenden zweiten Frage die Fragekarte Formular I. entsprechend auszufüllen.

S. 10.

Die Zähler haben bei Austheilung der Zählungsformulare für die Volkszählung an solche Haushaltungen, von denen ihnen bekannt ist, daß der Vorstand oder daß Mitglieder der Haushaltung bei einem aufzunehmenden Gewerbebetriebe mehr als fünf Gehülfen, Lehrlinge u. s. w. verwenden, gleichzeitig die erforderliche Anzahl von Fragekarten Formular I. abzugeben, dies in der Controllliste zu bemerkten und die ausgefüllten Fragekarten bei der Wiedereinsammlung der Zählungsformulare mit einzufordern.

Findet der Zähler bei oder nach Wiedereinsammlung der Zählungsformulare, daß die Extrafragen auf der Rückseite der Zählkarte von einem ihm bekannten Gewerbetreibenden nicht, oder nicht entsprechend beantwortet sind, oder daß Gewerbetreibende, welche mehr als fünf Gehülfen beschäftigen, Fragekarten nicht erhalten oder nicht ausgefüllt haben, so hat er das Erforderliche wegen Nachholung oder Verichtigung der Angaben sofort zu veranlassen.

Das auf diese Weise gewonnene Material ist Seitens der Ortsobrigkeit in Bezug auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und event. zu berichtigen und zu vervollständigen.

Die ausgefüllten Fragekarten sind der Zählungsliste der betreffenden Haushaltung beizufügen, und dem Ministerium des Innern bis zu dem in dem §. 15 der heutigen Verordnung wegen der Volkszählung bestimmten Termine mit einzufinden.

§. 11.

Jedem Zähler ist zugleich mit der in der Verordnung wegen der Volkszählung vorzeichriebenen Instruction ein Exemplar der gegenwärtigen Verordnung zu behändigen. Den Ortsobrigkeiten wird die dazu erforderliche Anzahl von Exemplaren derselben mit einer dem voraussichtlichen Bedarf entsprechenden Anzahl von Fragekarten Formular I. durch das Ministerium des Innern rechtzeitig zugefertigt werden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 10ten Julius 1875.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz.

Buchta.

Wezell.

v. Bülow.

Verordnung,
betreffend
die Aufnahme einer Gewerbestatistik am
1sten December 1875.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1875.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 4. August 1875.

Inhalt.

- I. Abtheilung. **M 16.** Revidirte Verordnung, betreffend den Fischereibetrieb in den Binnengewässern. **M 17.** Revidirte Verordnung, betreffend die Regelung des Fischereibetriebes in der Ostsee.

I. Abtheilung.

(**M 16.**) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ic.

Nachdem eine Revision der Verordnung vom 1sten October 1868, betreffend den Fischereibetrieb in den Binnengewässern, vorgenommen worden, verordnen Wir, nach vorgängiger hausvertragsmäßiger Communication mit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königlicher Hoheit und verfassungsmäßiger Verathung mit Unseren getreuen Ständen, für alle unter Mecklenburgischer Hoheit sich befindenden Landseen und Flüsse und alle stehenden und fließenden Gewässer Unserer Lande, mit Auschluß der letzten Strecke von $\frac{1}{8}$ Meile vor dem Ausfluß in die Ostsee, hierdurch was folgt:

§. 1.

Das Aufziehen von Post, Tang und ähnlichen Pflanzenarten aus den Eingangs gedachten Gewässern ist für die Monate April, Mai, Junius, Julius, August nicht gestattet.

An den Verpflichtungen zum Auskrautnen und Reinigen der fließenden Gewässer nach Maafgabe der dieserhalb bestehenden oder ergehenden Vorschriften, und an der Berechtigung der Interessenten zur Bornahme der zu diesem Zwecke erforderlichen Vorrichtungen auch während der genannten Monate wird jedoch hierdurch nichts geändert.

§. 2.

Fischzäune, Netze, Körbe, Reusen und ähnliche stehende Vorrichtungen zum Fischfang dürfen nur so angebracht werden, daß mindestens die Hälfte der Breite des damit belegten Gewässers bis auf den Grund hinab frei und offen bleibt.

Ein Gleichtes gilt bei der Anlegung, beziehungsweise Veränderung von Alstern und ähnlichen Vorrichtungen, wenn solche künftig an Stellen, wo bisher keine gewesen, angelegt werden. Auch dürfen bereits bestehende Einrichtungen dieser Art nicht in einer die vorstehende Vorschrift verleugnenden Weise verändert werden.

§. 3.

Beim Fischfange wird untersagt:

- a. die Anwendung explodirender, betäubender oder giftiger Röder und Mittel, z. B. der Krähenaugen, der Roselsörner u. dgl. m., ferner der Gebrauch des Schießgewehrs;
- b. der Gebrauch der Altharfe, der Alquaeste, der Speere und der sonstigen Stechseisen, des Netzhers, des Darlens (einer mit einem Bleifisch mit Haken versehenen, durch ein schnell segelndes Fahrzeug bewegten Angelschnur).

§. 4.

Die Maschen derjenigen zum Fischereibetriebe verwendeten Garne und Netze, welche mit Flügeln und einem Sack versehen sind, müssen in den Flügeln mindestens 36 Millimeter und in der vorderen Hälfte des Sackes mindestens 24 Millimeter im Gevierte halten. Diese Maschenweite gilt im nassen Zustande von Knoten zu Knoten gemessen.

§. 5.

Gemeinden dürfen die ihnen zustehende Fischerei nur durch angestellte Fischer oder durch Verpachtung nutzen und in letzterem Falle die Pachtverträge, wenn nicht unter besonderen Umständen Unser Ministerium des Innern Dispensation ertheilt, nicht auf kürzere Dauer als auf sechs Jahre abschließen.

Die den Gemeinden zustehende Fischereiberechtigung jedoch, welche herkömmlich von den Gemeindegliedern als solchen oder einzelnen Kategorien derselben ausgeübt ist, wird von dieser Bestimmung nicht ergriffen.

§. 6.

Für die Zeit vom 15ten April bis zum 30sten Iunius incl ist alle Fischerei verboten, und nur das Angeln mit der Rute, selbstverständlich das Recht, beziehungsweise die Erlaubniß dazu vorausgesetzt, sowie der Auffang in den ständigen Kälfängen mit Körben und unverdeckten Netzen ausgenommen. Krebse dürfen in der Zeit vom 15ten October bis zum 15ten Mai nicht gefangen werden.

In denjenigen stehenden Gewässern, in welchen bestimmte Laich-Schonreviere festgestellt worden (§. 7) ist für den übrigen Theil des Wassers der Fischfang mit der Wade auch während der Zeit vom 15ten April bis 30sten Iunius an jedem Donnerstage, Freitag und Sonnabend gestattet.

Den Fischereibesitzern selbst soll frei bleiben, den eigenen Bedarf an Fischen für sich und ihren Haushalt auch während der Schonzeit zu fangen, jedoch in den nicht geschlossenen im Beizie Einzelner befindlichen Gewässern nur mit stehenden Geräthen, sofern in solchen Gewässern nicht Laich-Schonreviere festgestellt sind, unter welcher Voransetzung in Genätheit der vorstehenden Bestimmung an den genannten drei Wochentagen auch der Fischfang mit der Wade gestattet ist.

§. 7.

In den stehenden Gewässern, auch der Warnow unterhalb Rostocks, können nach Anhörung der betheiligten Fischereiberechtigten solche Wasserstrecken, welche vorzugsweise geeignete Plätze zum Laichen der Fische und zur Entwicklung der jungen Brut bieten, zu Laich-Schonrevieren erklärt werden.

Die Feststellung der Schonreviere erfolgt durch die competente Obrigkeit des betreffenden Gewässers, und zwar, wenn dabei mehrere Obrigkeiten concurriren, nach zuvoriger Verständigung unter denselben.

Die betreffende Verfügung ist durch öffentliche Bekanntmachung zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen; auch sind die Schonreviere, soweit es die Oertlichkeit gestattet, durch Aufstellung besonderer Zeichen erkennbar zu machen.

In den Laich-Schonrevieren ist für die Zeit vom 15ten April bis 30sten Iunius jede Art des Fischfangs untersagt, auch muß darin die Räumung, das Mähen von Schilf und Gras, die Ausführung von Sand, Steinen, Schlamm u. s. w. und jede anderweite, die Fortpflanzung der Fische gefährdende Störung während der gedachten Zeit unterbleiben, soweit es die Interessen der Vorfluth und der Landeskultur gestatten.

§. 8.

Junge Fische unter einem bestimmten Minimalmaafze, und zwar:

- Kaulbarsche unter 6 Centimeter,
- Karauschen unter 10 Centimeter,
- Brachsen, Karpfen, Hechte, Zander, Ale unter 30 Centimeter,

d. andere Fischarten unter 15 Centimeter, allemal incl. der Schwanzflossen, sind, wenn sie sich gelegentlich in den Fanggeräthen finden, dem Wasser sofort wieder zu geben. Jedoch sollen sie außerhalb der Schonzeit zu dem Ende gefangen werden dürfen, um als Nöder- oder Seggsfische benutzt, beziehungsweise verkauft zu werden.

Im Uebrigen dürfen Fische unter dem obigen Maasse weder feil geboten, noch verkauft, noch versandt werden.

Stinte und Uftelei (Wiedicks) sind einem Minimalmaasse überall nicht unterworfen.

§. 9.

Auf die in den Fischzucht-Anstalten vorhandene junge Fisch-Brut finden die Vorschriften des §. 8 keine Anwendung.

Auch kann Unser Ministerium des Innern im Interesse wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche und für Zwecke der künstlichen Fischzucht Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes gestatten.

§. 10.

Contraventionen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sind polizeilich mit Geldbußen von 5 bis 150 Mark, aushäflich mit entsprechender Haftstrafe zu beahnden; daneben unterliegen die bei Begehung derselben angewendeten verbotenen Geräthschaften, und ebenso die in verbotener Weise gefangenen, resp. feil gebotenen oder veräußerten Fische der Confiscation.

Concurriren solche Contraventionen mit gerichtlich zu bestrafenden Vergehen, z. B. dem Fischdiebstahl, so sind sie, nach Maßgabe dieser Verordnung, bei dem gerichtlichen Strafverfahren mit zu berücksichtigen.

§. 11.

Zur genauen Ueberwachung der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung sind alle Polizei-Obrigkeiten des Landes verpflichtet; die Obrigkeiten in den Städten und Flecken haben ihre Offizianten insbesondere auf den Verkehr mit Fischen am Orte und namentlich auf den Märkten für solchen Zweck zu instruiren. Die Gendarmen sind verpflichtet, zu ihrer Kunde kommende Contraventionen zur Anzeige zu bringen. Zur Unterfuchung und Beiträfung von Contraventionen ist, ohne Unterschied des Gerichtsstandes, wenn der Contravenient auf frischer That betroffen und angehalten ist, die Polizeibehörde, in deren Bereich dies geschehen, sonst die Polizeibehörde des Wohnortes competent, und an diese haben daher auch andere Behörden die zu ihrer Kenntniß gelangten Contraventionen anzuziegen.

Gegen Contravenienten, welche Inhaber ortsobrigkeitlicher Rechte sind, findet das fiscalische Verfahren in allen denjenigen Fällen statt, in welchen sie nach den vorstehenden Bestimmungen die Untersuchung selbst zu führen haben würden.

§. 12.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf die geschlossenen, im Besitz Einzelner befindlichen Gewässer keine Anwendung. Geschlossene Gewässer im Sinne dieses Gesetzes sind

- 1) solche Gewässer, denen es an einer für den Wechsel der Fischart geeigneten Verbindung mit einem oder mehreren anderen Gewässern fehlt, wenn in denselben der Fischfang einem Berechtigten zusteht;
- 2) alle künstlich angelegten Fischarteiche, auch wenn dieselben mit anderen Gewässern in Verbindung stehen.

§. 13.

Die vorstehende Verordnung tritt am 1sten October dieses Jahres in Kraft, mit welchem Tage die Verordnung vom 1sten October 1868, betreffend den Fischereibetrieb in den Binnengewässern, außer Anwendung gestellt wird.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 20sten Julius 1875.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchta. Wegell. v. Bülow.

Revidirte Verordnung,
betreffend
den Fischereibetrieb in den Binnengewässern.

(№ 17.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rostburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ic.

Wir haben die Verordnung vom 1sten October 1868, betreffend Regelung des Fischereibetriebes in der Ostsee, in Gemäßigkeit des Vorbehaltes im §. 9 derselben,

einer Revision unterzogen und verordnen nunmehr, nach verfassungsmäßiger Verathung mit Unseren getreuen Ständen, für den Fischereibetrieb am Außenstrande der Ostsee, in den Ostsee-Binnengewässern, dem Salzhaff bei Wustrow, der großen Wiek und dem Breitling bei Poel, dem Wismarschen Hafen, der Wismarschen und Wohlenberger Bucht, dem Ribnitzer Binnensee, sowie den Ein- und Ausläufen der Ostsee bis zu 1⁸ Meile laudeinwärts, hierdurch was folgt:

§. 1.

Beim Fischange wird untersagt:

- die Anwendung explodirender, betäubender oder giftiger Röder und Mittel, z. B. der Krähenauge, der Kokselsörner und dergl. mehr, ferner der Gebrauch des Schießgewehrs,
- der Gebrauch der Alsharke, der Alquaeste, des Ketshers, des Darlens (einer mit einem Bleifisch mit Haken versehenen, durch ein schnell segelndes Fahrzeug bewegten Angelsharrn).

§. 2.

Die Maschen derjenigen zum Fischereibetrieb verwendeten Garne und Netze, welche mit Flügeln und einem Sac versehen sind, müssen in den Flügeln mindestens 36 Millimeter und in der vorderen Hälfte des Saces mindestens 24 Millimeter im Geviert halten.

Für die sogenannte Krabbenhamme ist eine Maschenweite von 12 Millimetern zulässig.

Die Maschenweite gilt für alle Geräthe im nassen Zustande von Knoten zu Knoten gemessen.

§. 3.

Für die ganze Dauer der Monate Mai, Junius und Julius wird das Fischen mit Zießen (Zeesen), d. h. Fischerzeugen, die aus zwei durch einen Sac verbundenen Flügeln oder mit Stroh oder Spänen bestickten Leinen bestehen und mit Segelbooten quer, d. h. in der Richtung von Backbord zu Steuerbord, durch das Wasser bewegt werden — sowie überhaupt jedes Fischen mit Schleppnetzen, welche durch segelnde Boote fortbewegt werden — auf den Eingangs genannten Gewässern, und zwar bei Wismar binnen einer Linie von Zielesdorf nach Brandenhusen und weiter von Gollwitz über den Langenwerder nach der Wustrower Spitze, im Uebrigen bis auf 1⁸ Meile von der Küste ab, event. auf Antrag der betreffenden Obrigkeiten nach Bestimmung Unseres Ministeriums des Innern noch weiter hinaus untersagt.

§. 4.

Vom 1sten Mai bis 30sten Junius inel. darf innerhalb der im §. 3 bezeichneten Grenzen nicht anders als mit der Angelrute und stehendem Zeuge, also weder mit Baden und Retschern, noch mit ähnlichem Geschirre, auch nicht mit Speeren und Stechenen gefischt werden; nur der Gebrauch der Heringswaden mit Märschen, welche in den Flügeln mindestens 36 Millimeter und in der vorderen Hälfte des Sackes mindestens 24 Millimeter im Seviert halten, ist, außer an solchen Stellen, welche von der betreffenden Obrigkeit, event. nach Anordnung unseres Ministeriums des Innern, zu Hege- oder Raithstellen etwa werden bestimmt werden, auch während dieser Monate erlaubt.

§. 5.

Das Aufziehen von Post, Lang und ähnlichen Pflanzenarten ist für die Zeit vom 1sten April bis 1sten August im Ribnitzer Binnensee nicht gestattet.

§. 6.

An Sonn- und Feiertagen, d. h. für die Zeit von Sonnenuntergang des vorhergehenden Tages bis zu Sonnenuntergang des Sonn- resp. Feiertages, darf kein Fischfang irgend einer Art, ausgenommen das Angeln mit der Rute, betrieben werden, jedoch bleibt Denjenigen, welche mit Segnetzen, Reisen und Angels fischen, gestattet, die Gezeuge nachzuführen, auszunehmen und wieder auszusezzen.

§. 7.

Junge Fische unter einem bestimmten Minimalmaasse, und zwar:

- a. Kaulbarsche unter 6 Centimeter,
- b. Karauschen unter 10 Centimeter,
- c. Brachsen, Karpfen, Hechte, Zander, Aale unter 30 Centimeter,
- d. andere Fischarten unter 15 Centimeter, immer inel. der Schwanzflossen, sind, wenn sie sich gelegentlich in den Fanggeräthen finden, dem Wasser sofort wieder zu geben. Jedoch sollen sie zu dem Zwecke gefangen werden dürfen, um als Sez- oder Röderfische benutzt, beziehungsweise verkauft zu werden.

Im Uebrigen dürfen Fische unter dem obigen Maasse weder feil geboten, noch verkauft, noch versandt werden.

Stinte und Ufetelei (Wiedicks) sind einem Minimalmaasse überall nicht unterworfen.

§. 8.

Contraventionen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sind polizeilich mit Geldbußen von 5 bis 150 Mark, ausdrücklich mit entsprechender Haftstrafe zu beahnden; daneben unterliegen die bei Begehung derselben angewendeten, im §. 1 und 2 verbotenen Geräthschaften, und ebenso die in verbotener Weise gefangenen, resp. festgehaltenen oder veräußerten Fische der Confiscation.

§. 9.

Zur Untersuchung und Bestrafung von Contraventionen ist, ohne Unterschied des Gerichtsstandes, wenn der Contraventient auf frischer That betroffen und angehalten worden ist, die Polizeibehörde, in deren Bereich dies geschehen, sonst die Polizeibehörde des Wohnortes competent, und an diese haben daher auch andere Behörden die zu ihrer Kenntniß gelangten Contraventionen anzuzeigen. Gegen Contravenienten, welche Inhaber ortsbürgerlicher Rechte sind, findet das fiscalische Verfahren in allen denjenigen Fällen statt, wo sie nach den vorstehenden Bestimmungen die Untersuchung selbst zu führen haben würden.

§. 10.

Die betreffenden Obrigkeiten haben die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung nicht nur selbst zu überwachen, sondern auch ihre Offizianten und Diener, Landreiter, Ortschulzen u. s. w. zur Vigilanz gehörig anzuhalten. Insbesondere sind auch die Gendarmen und Forstbediente verpflichtet, zu ihrer Kunde kommende Contraventionen zur Anzeige zu bringen.

Außerdem bleibt es Unserem Ministerium des Innern vorbehalten, die Amtstellung beeidigter Fischmeister durch die Obrigkeiten der an der Seefläche belegenen, bei der Seefischerei beteiligten Ortschaften — entweder für die einzelnen Ortschaften, oder, wo die Verhältnisse es angemessen erscheinen lassen, für mehrere in diesem Betreff zu einem Bezirke vereinigenden Ortschaften — zu veranlassen.

In Contraventionsfällen gegen die obigen Vorschriften hat die Ansage eines solchen Fischmeisters, wenn sie auf eigener Wahrnehmung beruht und nach vorgängiger Vernehmung des Angeklagten auf den Dienstort genommen wird, volle Beweiskraft, sofern nach dem gewissenhaften Erneben der Obrigkeit keine erheblichen Bedenken entgegenstehen.

Gegen die Verfügungen und Entscheidungen der Obrigkeiten steht den Bevölkerungen der Recurs an das Ministerium des Innern binnen einer Frist von 14 Tagen frei.

§. 11.

Die vorstehende Verordnung tritt am 1sten October d. J. in Kraft, mit welchem Tage die Verordnung vom 1sten October 1868, betreffend Regelung des Fischereibetriebes in der Ostsee, außer Anwendung gesetzt wird.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 20sten Julius 1875.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchla. Wezell. v. Bülow.

Revidirte Verordnung,
betreffend
Regelung des Fischereibetriebes in der Ostsee.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1875.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 6. August 1875.

Inhalt.

- I. Abtheilung.** M 18. Verordnung zur Ergänzung der Revidirten Verordnung für den transitorischen Betrieb des Stadtbuchwesens vom 21. December 1857. M 19. Verordnung zur Abänderung der Publications-Verordnung zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche vom 28. December 1863 und der Verordnung vom 2. Januar 1869 zur Ausführung des Reichs-Genossenschaftsgesetzes. M 20. Verordnung zur Declaration des §. 1 der Verordnung vom 17. Januar 1855, betreffend die Abänderung der Criminalerlenntnisse zum Nachtheile des Angehuldigten u. s. w. M 21. Verordnung, betreffend Abänderungen der Advocatur-Gebühren.
-

I. Abtheilung.

(M 18.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Razeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ic.

Wir verordnen, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach stattgehabter Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen, zur Ergänzung der Revidirten Verordnung für den transitorischen Betrieb des Stadtbuchwesens vom 21sten December 1857, was folgt:

Die Bestimmung des §. 3, sub 3, der gedachten Verordnung:

Beüigt der Inhaber nicht als Eigenthümer, vielmehr in Folge eines anderen Rechtstitels, z. B. eines antichretischen Pfandcontracts, so kann er ein Proclama auf Widersprüche gegen die Verfassung ausbringen, wenn er wider den Eigenthümer den Ablauf einer dreißigjährigen Verjährungsfrist darlegt, erhält nachstehenden Zusatz:

Beüigt der Inhaber auf Grund eines antichretischen Pfandcontracts, so ist die Frist im Falle des Abschlusses des Contracts auf bestimmte Zeitdauer von Ablauf des Contracts, in allen anderen Fällen aber von dem Zeitpunkte an zu berechnen, zu welchem der Verpfändner die Auflösung des Verhältnisses hätte herbeiführen können.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 10ten Julius 1875.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchta. Beßell. v. Bülow.

Verordnung

zur

Ergänzung der Revidirten Verordnung für
den transitorischen Betrieb des Stadibuch-
wezens vom 21sten Decbr. 1857.

(M 19.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Räzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr u. c.

Wir verordnen zur Abänderung des §. 13 der Verordnung zur Publication des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches vom 28sten December 1863, sowie zur Abänderung des §. 1, Abs. 2, der Verordnung vom 2ten Januar 1869 zur Ausführung des Reichs-Genossenschaftsgegeses vom 4ten Julius 1868, nach hausvertragmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach stattgehabter Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Die Einträge in die Handelsregister sollen neben der in §. 13 der Verordnung vom 28sten December 1863 vorgeschriebenen Bekanntmachung auch durch das in Berlin als besondere Beilage des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers erscheinende Central-Handelsregister für das Deutsche Reich bekannt gemacht werden, und bleibt Unserem Justiz-Ministerium vorbehalten, auch für die Einträge in die Genossenschaftsregister die öffentliche Bekanntmachung durch das Central-Handelsregister vorzuschreiben.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 10ten Julius 1875.

Friedrich Franz.

G. Graf v. Bassewitz. Buchta. Weßell. v. Bülow.

Verordnung

zur

Abänderung der Publications-Verordnung
zum Allgemeinen Deutschen Handelsgeleb-
buche vom 28sten December 1863 und der
Verordnung vom 2ten Januar 1869 zur
Ausführung des Reichs-Genossenschafts-
geiges.

(№ 20.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügenburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Wir finden Uns veranlaßt, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, die Bestimmung des §. 1 der Verordnung vom 17ten Januar 1855, betreffend die Abänderung der Criminalerkenntnisse zum Nachtheile des Angeklagten u. s. w., zur Abschneidung von Zweifeln dahin zu declariren:

daz das Gericht, welches das zweite Erkenntniß in der Sache abzufassen hat, so berechtigt als verpflichtet sein soll, das vom Angeklagten in irgend einem Punkte angefochtene erste Erkenntniß seinem ganzen Inhalte nach einer erneuerten Prüfung zu unterziehen und nach Maßgabe der

obwaltenden Sachlage nicht allein zum Vortheile, sondern auch zum Nachtheile des Angeklagten abzuändern.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 12ten Julius 1875.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchta. Wezell. v. Bülow.

Verordnung

zur

Declaration des §. 1 der Verordnung vom 17ten Januar 1855, betreffend die Abänderung der Criminalerkennnisse zum Nachtheile des Angeklagten u. s. w.

(Nr. 21.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Razeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ic.

Wir verordnen, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach stattgehabter Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Die sub VII der Verordnung vom 11ten Mai 1858, betreffend Abänderung und Ergänzung der Advocatur-Gebühren für Defrairung festgestellten Aufsätze werden

für einen Tag mit Einschluß der Nacht auf 12 M.

für einen Tag mit Ausschluß der Nacht auf 9 M.
erhöht.

§. 2.

Die Aufsätze für Arbeits- und Reisediäten in Nr. 4 der Verordnung vom 20sten Julius 1840, betreffend die Advocatur- und Procuratur-Gebühren und in Nr. 5 der Verordnung vom 11ten Mai 1858 werden auf 12 M. erhöht, und werden bei Berechnung von Arbeitsdiäten für jede becheinigtermaßen über 6 Stunden gearbeitete Stunde 4 M. zugebilligt.

Auch kann dem Sachwalte, wenn er nach Nr. 5 der Verordnung vom 11ten Mai 1858 bei Reisen nicht eine Arbeitsdiät, sondern das Honorar für die Arbeit liquidirt,

liquidirt, im Falle einer die Dauer von sechs Stunden nicht übersteigenden Reise- und Arbeitszeit ein Zuschlag bis zur Höhe der halben Reisedat zugeschlagen werden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 12ten Julius 1875.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchla. Wegell. v. Bülow.

Verordnung,
betreffend Abänderungen der Advocatur-
Gebühren.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1875.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 19. August 1875.

Inhalt.

- I. Abtheilung. Nr. 22. Ausführungs-Verordnung zum Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, vom 6. Februar 1875. Mit Anlagen.
II. Abtheilung. (1) Instruction für die Standesbeamten.
-

I. Abtheilung.

(Nr. 22.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Penden, Schwerin und Rostburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ic.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6ten Februar 1875 verordnen Wir, nach hausvertragsmäßiger Communication mit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königlicher Hoheit und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, auf Grund der §§. 83 und 84 des genannten Reichsgesetzes und im Anschluß an die vom Bundesrathe unter dem 22sten Junius 1875 erlassene, hierneben abgedruckte Ausführungs-Verordnung was folgt:

§. 1.

Die landesherrliche Oberaufsicht in Betreff der Ausführung des Reichsgesetzes vom 6ten Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung wird von Unserem Ministerium des Innern geübt.

Dispensationen von Ehehindernissen und vom Aufgebot (§§. 28, 33, 35, 50 des Reichsgesetzes) stehen Unserem Justiz-Ministerium zu.

Befügungen an die Gerichte in Betreff des Standesregisterwesens ergehen aus den Ministerien des Innern und der Justiz gemeinschaftlich.

Im Uebrigen verbleibt es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 4ten April 1853, betreffend die Organisation der Ministerien.

§. 2.

Unter der in dem Reichsgesetze vom 6ten Februar 1875 vorsommenden Bezeichnung:

höhere Verwaltungsbehörde
ist das Ministerium des Innern zu verstehen.

§. 3.

Die reichsgefechtlich der unteren Verwaltungsbehörde zugewiesenen Functionen, insbesondere auch die Aufficht über die Amtsführung der Standesbeamten in erster Instanz (§. 3, Abs. 1, §. 7, Abs. 3, §. 11, Abs. 1 und 2, §§. 14, 27, 60, 64, §. 66, Abs. 2 des Reichsgesetzes), werden von einer unter dem Namen

Großherzogliche Civilstands-Commission
von Uns niederzusehenden Commission ausgeübt, welche unter dem Ministerium des Innern steht und in der Residenzstadt Schwerin ihren Sitz hat.

§. 4.

Die Civilstands-Commission kann im Bereiche der ihr angewiesenen Competenz nach ihrem Ermeessen die Vornahme einzelner Geschäftssacte durch eines ihrer Mitglieder oder durch eine andere Behörde bewirken lassen.

§. 5.

Alle Ortsobrigkeiten und Gemeindebehörden sind verpflichtet, den Requisitionen der Civilstands-Commission Folge zu geben.

Requisitionen, welche executivische Maafregeln zum Gegenstand haben, sind an die Obrigkeiten des Wohnortes, beziehungsweise Aufenthaltsortes der Beteiligten zu richten, ohne Rücksicht auf einen etwaigen privilegierten Gerichtsstand derselben, wogegen, wenn executivische Maafregeln gegen Obrigkeiten erforderlich werden, dieselben bei dem Ministerium des Innern zu beantragen sind.

§. 6.

In den Städten haben die Magistrate die der Gemeindebehörde, beziehungsweise dem Gemeindevorstände zugewiesenen Functionen auszuüben; rücksichtlich der sonstigen Gemeinden bestimmt sich dies nach den bestehenden Gemeindeverfassungen.

In den außerhalb der Gemeinden stehenden Gutsbezirken, zu welchen im Sinne dieser Verordnung alle mit einer Gemeindeverfassung nicht versehenen Ortschaften und Wohnplätze gehören, sind die Funktionen der Gemeindebehörde und des Gemeindevorstandes von den betreffenden Ortsbeamten auszuüben.

§. 7.

Als Gericht erster Instanz gilt in den Fällen des §. 11, Abs. 3, §. 14, Abs. 2 und §. 66, Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 6ten Februar 1875 die für den Amtssitz des Standesbeamten zuständige Justiz-Canzlei, beziehungsweise im Vereine der Seestädte Rostock und Wismar das betreffende städtische Obergericht.

In dem nach §. 11, Abs. 3 oder nach §. 66 des Reichsgesetzes eintretenden gerichtlichen Verfahren sind keine Stempel zu verwenden, und haben die Gerichte keine Gebühren zu erheben, auch Eingaben, welche nicht von Sachwälten unterschrieben sind, entgegenzunehmen.

§. 8.

Für die Standesbeamten und Stellvertreter, welche nach §. 4, Abs. 1 und §. 10, resp. nach §. 6, Abs. 2 des Reichsgesetzes auf Grund einer Eigenschaft zu den Standesamtsgeschäften berufen sind, beziehungsweise von Uns bestellt werden, in der sie bereits einen Dienst-, Amts- oder Huldigungs-, beziehungsweise Lehnscheid geleistet haben, bedarf es einer besonderen Beleidigung nicht.

In allen übrigen Fällen werden die Standesbeamten und Stellvertreter durch einen jährlich zu vollziehenden Eid nach dem in der Anlage

A

enthaltenen Formular auf ihr Amt beleidigt.

Unseren Ministerien des Innern und der Justiz bleibt vorbehalten, die amtliche Thätigkeit der Standesbeamten durch eine allgemeine Instruction zu regeln.

§. 9.

Den Standesämtern sollen außer den im §. 8 des Reichsgesetzes bezeichneten Registern und Formularen zu Registerauszügen auch diejenigen Formulare kostenfrei geliefert werden, welche durch die Ausführungs-Verordnungen und Instructionen zu dem Reichsgesetze als für alle Standesämter in Unseren Landen verbindlich vorgeschrieben sind.

Auch sollen sie die nach §. 15 des Reichsgesetzes erforderlichen Dienstiegel bis zum 1sten Januar 1876 kostenfrei zugestellt erhalten. Dagegen sind alle übrigen jährlichen Kosten, wohin auch die für den einzelnen Fall erwähnenden Ausgaben an Porto, Botenlohn und dgl. gehören, nach §. 8 und 16 des Reichsgesetzes, vorbehaltlich der Ausnahme in §. 47 desselben, von den Gemeinden (in den rittershaftlichen Gütern von den Gutsherrn) zu tragen.

§. 10.

Die Standesamts-Bezirke sind unter Beachtung der §§. 2 und 10 des Reichsgesetzes im wesentlichen Anschluß an die bestehenden Parochien nach landesherrlicher Verordnung zu bilden und durch das Regierungs-Blatt bekannt zu machen.

Über die Frage, in wie weit es wünschenswerth oder zweckmäßig sei, mehrere Parochien zu einem Standesamts-Bezirke zu vereinigen, beziehungsweise einzelne Parochien in mehrere Bezirke zu zerlegen oder später die eingerichteten Standesamts-Bezirke zu verändern, sind die Obrigkeiten in diesen Parochien zu hören. Auch sollen die beteiligten Obrigkeiten darüber, welche Personen in den Fällen des §. 6 des Reichsgesetzes zu Standesbeamten oder Stellvertreter zu ernennen seien, mit ihren Vorschlägen gehört werden.

§. 11.

Einer besonderen Festsetzung der im §. 7, Absatz 2 des Reichsgesetzes vorgehobenen Entschädigung bedarf es nicht, wenn die beanspruchte Entschädigung nicht mehr als 2 Mark jährlich für 25 Seelen beträgt.

§. 12.

1) In den Fällen einer vorübergehenden Behinderung des Standesbeamten und seiner Stellvertreter, oder einer gleichzeitigen Erledigung dieser Aemter hat die Obrigkeit des Ortes, an welchem der Standesbeamte, beziehungsweise dessen Stellvertreter ihren Amtssitz haben oder gehabt haben, unge häumt der Civilstands-Commission Anzeige zu machen, welche in Gemäßheit des §. 3, Abs. 1 des Reichsgesetzes ermächtigt ist, die einstweilige Beurkundung des Personenstandes einem benachbarten Standesbeamten oder Stellvertreter zu übertragen.

2) Jeder Standesbeamte oder Stellvertreter ist verpflichtet, sich auf Erfordern der Civilstands-Commission gegen eine von derselben festzusehende Entschädigung der einstweiligen Beurkundung des Personenstandes in einem benachbarten Bezirk zu unterziehen.

Die Entschädigung fällt dem Standesamts-Bezirke nach Maßgabe des §. 9 des Reichsgesetzes zur Last, sofern nicht der Standesbeamte, beziehungsweise der Stellvertreter nach §. 7, Abs. 4 bestellt war.

3) Bis dahin, daß das Standesamt wieder besetzt ist, hat die Obrigkeit des Ortes, an welchem der Standesbeamte seinen Amtssitz hat, beziehungsweise gehabt hat, dafür Sorge zu tragen, daß die aus dem Standesamts-Bezirke eingehenden Anzeigen behufs Sicherstellung einer demnächstigen Wiederholung derselben unter kostenfreier Aufnahme einer Registratur durch eine von ihr beauftragte geeignete Persönlichkeit, welche schriftlich zu beeidigen ist, an dem Amtssitz des behinderten Standesbeamten entgegengenommen werden.

§. 13.

Die Ortspolizei-Behörde, welche vor der Eintragung des Sterbefalls in das Sterberegister die Genehmigung zu einer Beerdigung ertheilt hat (vgl. §. 60 des Reichsgesetzes), ist verpflichtet, dem competenten Standesbeamten hieron ohne Verzug Mittheilung zu machen.

§. 14.

Die Nebenregister, welche die Standesbeamten nach Vorschrift des §. 14, Abs. 2 des Reichsgesetzes gleich den Hauptregistern sofort mit Ablauf des Kalenderjahres abzuschließen haben, sind in den ersten 8 Tagen des neuen Jahres von denselben bei der Civilstands-Commission einzureichen.

Gleichzeitig mit diesem Nebenregister haben die Standesbeamten aber auch der Civilstands-Commission noch ein summarisches Verzeichniß derjenigen Berichtigungen und Nachtragungen einzuliefern, welche zu früheren Jahrgängen während des letzten Jahres in ihrem Hauptregister erfolgt sind, — oder wenn solche Berichtigungen oder Nachtragungen im Laufe des Jahres bei ihnen nicht vorgekommen, darüber eine Vacat-Bescheinigung mit einzufinden.

Die Civilstands-Commission hat die Nebenregister nach erfolgter Prüfung derselben zugleich mit den vorerwähnten Verzeichnissen oder den bezüglichen Vacat-Bescheinigungen den zuständigen Gerichten zur Aufbewahrung zuzustellen.

§. 15.

Wenn von den Standesbeamten eine Geldstrafe erkannt worden ist, so steht dem Beteiligten der Recurs an die Civilstands-Commission, sowie gegen die Entscheidung dieser Behörde der Recurs an das Ministerium des Innern, in beiden Fällen binnen einer präclusiven Frist von 14 Tagen, frei. Betrothwendigen sich zur Vertreibung der von den Standesbeamten erkannten Geldstrafen executivische Maßregelu, so sind dieselben von dem Standesbeamten bei der betreffenden Ortsobrigkeit, oder wenn sie gegen die Inhaber ortsobrigtlicher Rechte gerichtet sind, bei dem Ministerium des Innern zu beantragen.

Für die in den §§. 67 und 69 des Reichsgesetzes mit Strafen bedrohten Vergehen sind die Criminalgerichte zuständig.

Die Beahndung der Übertretungen nach §. 68, Abs. 1 gehört vor die Polizeibehörde; sind jedoch die Träger der Ortsobrigkeit selbst zur Verantwortung zu ziehen, so erfolgt die Untersuchung und Aburtheilung durch die Justiz-Ganzlei im Wege des fiscalischen Processe.

§. 16.

Die nach §. 27 der Revidirten Collateral-Erbsteuer-Ordnung vom 11ten September 1858 bisher den Predigern obliegende Verpflichtung zur Einsendung von

Todtenlisten geht mit dem 1sten Januar 1876 auf die Standesbeamten mit der Maafz-gabe über, daß die Standesbeamten alljährlich vor dem 15ten Januar den Obrigkeiten der Orte, in welchen sich Sterbefälle ereignet haben und zur Eintragung in die Sterberegister gelangt sind, eine vollständige Liste der betreffenden in dem abgelaufenen Kalenderjahr vorgenommenen Sterbefälle nach dem der Verordnung vom 11ten September 1858 sub A. anliegenden Formular, jedoch ohne Ausfüllung der Rubrik 3, einzureichen haben. Die Ortsobigkeiten sind verpflichtet, diese Listen nach Ausfüllung der Rubrik 3 der Landes-Receptur-Direction zu Rostock bis zum 1sten Februar einzuzenden.

Die nach der landesherrlichen Verordnung vom 10ten März 1801 von den Predigern an die Landesgerichte zu machenden Anzeigen von Todesfällen Crimirter sind vom 1sten Januar 1876 an durch die Standesbeamten zu machen.

§. 17.

An der bestehenden Verpflichtung der Hebammen, von jeder Geburt eines Kindes christlicher Eltern dem zuständigen Pastor Anzeige zu machen, ist durch die ihnen in §. 18 Nr. 2 des Reichsgesetzes vom 6ten Februar 1875 auferlegte Anzeigepflicht nichts geändert.

Ebenso bleibt die den bestellten Todtentleiderinnen und anderen Personen obliegende Verpflichtung zur Anzeige der Todesfälle bei den Ortsobigkeiten von Bestand.

Auch haben die bisher mit der Führung der Geburtsregister betraut gewesenen Geistlichen und sonstigen Personen nach wie vor die in §. 55 der Militair-Erfah.-Instruction vom 26ten März 1868 vorgeschriebenen Geburtslisten so lange aufzustellen und einzureichen, als es sich dabei um die bis zur Wirksamkeit des Reichsgesetzes vom 6ten Februar 1875 eingetragenen Geburten handelt.

§. 18.

Gleich den Auszügen aus den Standesregistern sind die auf Grund derselben zu ertheilenden Bescheinigungen stempelfrei.

§. 19.

Diese Verordnung tritt mit dem 1sten Januar 1876 in Kraft.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 14ten August 1875.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchta. Wegell. v. Bülow.

Ausführungs-Verordnung

zum

Reichsgesetz über die Beurkundung des
Personenstandes und die Eheflucht vom
6ten Februar 1875.

(Zu §. 8 der Ausführungs-Verordnung.)

Anlage A.

Gidesformular.

Ich

gelobe und schwöre, daß ich das mir anvertraute Amt eines Standesbeamten (eines Stellvertreters des Standesbeamten) den mir in diesem Amte obliegenden Pflichten gemäß gewissenhaft und treu verwalten will, ohne mich durch Eigennutz, Leidenschaft, Gunst, Feindschaft oder irgend eine sonstige Rücksicht davon abwenden zu lassen, so wahr mir Gott helfe und Sein heiliges Wort!

II. Abtheilung.

Instruction für die Standesbeamten.

(Mit Formularen a. b. c. d. e.)

§. 1.

Die Standesbeamten und ihre Stellvertreter haben sich mit den für ihre Tätigkeit normirenden Gesetzen, Verordnungen und Instructionen, namentlich mit:
dem Reichsgesetz über die Bekundung des Personenstandes und die Geschäftszugnung vom 6ten Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt von 1875, No. 4),
der Ausführungs-Verordnung des Bundesraths vom 22sten Juni
1875 zu diesem Reichsgesetze,
der landesherrlichen Ausführungs-Verordnung vom hentigen Tage zu
dem genannten Reichsgesetze,
sowie der gegenwärtigen Instruction
vor der Ausübung ihrer Geschäfte genau bekannt zu machen.

Glauben sie näherer Belehrung zu bedürfen, so haben sie sich an die Großherzogliche Civilstands-Commission zu Schwerin zu wenden, welche verpflichtet ist, sie, event nach zuvoriger Anfrage bei dem Ministerium des Innern, mit der erforderlichen Aufklärung und Anleitung zu verschenen.

§. 2.

Für den gesammten Standesamts-Bezirk ist, auch wenn derjelbe aus mehreren Gemeinden beziehungsweise Gutsbezirken besteht, allemal nur Ein Geburtsregister, desgleichen nur Ein Heiraths- und Ein Sterberegister zu führen.

Die den Standesämtern zu liefernden Hauptregister werden bei den kleineren Standesamts-Bezirken auf den Bedarf für mehrere Jahre berechnet und mit „I. Band“ bezeichnet werden. Nachdem das Register für ein Kalenderjahr abgeschlossen ist, erfolgen die Eintragungen für das neue Kalenderjahr in demselben Bande unter von Nr. 1 beginnender neuer Numerierung, bis der Band gefüllt ist.

Bei den Nebenregistern bildet, sofern nicht für größere Standesamts-Bezirke der in §. 3 der Ausführungs-Verordnung des Bundesraths vom 22sten Juni 1875 bezeichnete Fall eintritt, allemal jeder Jahrgang für sich einen Band oder ein Heft.

§. 3.

In den Standesregistern dürfen Correcturen durch Ausstreichen und Uberschreiben oder durch Rasuren nicht vorkommen. Nur die gedruckten Worte sind,

wenn

wenn sie nicht passen, zu durchstreichen; es ist alsdann aber am Rande zu bemerken, daß und wieviele Zeilen gelöscht sind, und ist diese Bemerkung unterschrifftlich zu vollziehen.

Wenn sich, bevor die Beteiligten entlassen sind, Unrichtigkeiten ergeben, so ist eine den Fehler verbessende Bemerkung am Rande hinzuzufügen und unterschrifftlich zu vollziehen, ohne in der Eintragung irgend etwas zu ändern oder zu streichen.

Wird der Fehler erst nach der Vollziehung der Eintragung und Entlassung der Beteiligten bemerkt, so kann eine Berichtigung nur in dem in den §§. 65 und 66 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6ten Februar 1875 vorgeschriebenen Wege erfolgen.

§. 4.

Eintragungen auf Grund schriftlicher Anzeigen, beziehungsweise Mittheilungen (§§. 20. 27. 58. 62 des Reichsgesetzes vom 6ten Februar 1875), für welche der Vordruck des Registers nicht berechnet ist, sind unter Durchstreichung des Vordrucks und mit Bezugnahme auf die schriftliche Anzeige, beziehungsweise Mittheilung am Rande zu bewirken.

Enthält die schriftliche Anzeige eines in einer Ausfalt vorgelommenen Geburts-, beziehungsweise Sterbefalles die Thatfachen, welche nach Vorchrift des Gesetzes einzutragen sind, nicht vollständig, so hat der Standesbeamte zunächst die vervollständigung der Angaben zu verlangen.

§. 5.

Der Standesbeamte kann sich zu Eintragungen in die Register oder zur Anfertigung von Auszügen aus denselben auf seine Kosten einer Schreibhülfe bedienen. Eintragungen auf Grund mündlicher Anzeigen dürfen aber immer nur in Gegenwart des Standesbeamten geschehen.

§. 6.

Eheschließungen sind nur an Wochentagen, welche nicht als kirchliche Festtage gefeiert werden, und in den Vormittagsstunden vorzunehmen. Ausgenommen sind die Fälle des §. 50, Abs. 2 des Reichsgesetzes, sowie auch, was die Vornahme der Eheschließung in Nachmittagsstunden betrifft, allgemein die Fälle, wo wegen ärztlich becheinigter Krankheit der Standesbeamte sich veranlaßt findet, die Eheschließung außerhalb seiner Wohnung, beziehungsweise des Geschäftslocals vorzunehmen. Im übrigen ist es dem Standesbeamten nur gestattet, auf ausreichend motivirten schriftlichen Antrag der Verlobten eine Ausnahme von der Beschränkung der Eheschließung auf die Vormittagsstunden zuzulassen.

Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann die Vornahme von Eheschließungen für die regelmäßigen Fälle auf einige bestimmte Wochentage beschränkt werden.

§. 7.

Der Standesbeamte hat über jede auf mündliche Anzeige erfolgte Eintragung eines Geburtsfalles dem Anzeigenden sofort kostenfrei eine Bescheinigung nach dem Formular a. auszustellen, dessen untere Hälfte den Zweck hat, bei Kindern christlicher Eltern die Übereinstimmung der nachträglich angezeigten Vornamen mit den Taufnamen durch ein pfarramtliches Attest zu sichern. Sind die Vornamen des Kindes gleichzeitig mit eingetragen, so geschieht die Ausstellung der Bescheinigung nach dem Formular b.

Ebenso ist über jede auf mündliche Anzeige erfolgte Eintragung eines Sterbefalles, beziehungsweise eines todgeborenen oder in der Geburt verstorbenen Kindes sofort dem Anzeigenden kostenfrei eine Bescheinigung nach dem Formular c., beziehungsweise nach dem Formular d. auszustellen.

§. 8.

Vor Anordnung des Aufgebots hat der Standesbeamte außer den im §. 45 des Reichsgesetzes geforderten Nachweisen insbesondere auch zu verlangen:

- a. von Wittiern und Wittwen die Bescheinigung geschahener oberwurmund-schaftlicher Auseinandersetzung mit den minderjährigen Kindern der vorigen Ehe;
- b. von Militärpersonen des Friedensstandes und von vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen (vgl. Reichs-Militärgesetz vom 2ten Mai 1874 §. 38 unter A und §. 60 unter 4) den Nachweis der Genehmigung ihrer Vorgesetzten zu ihrer Verheirathung;
- c. von Ausländern, d. h. von Personen, welche nicht Bundesangehörige sind, und von Bayerischen Staatsangehörigen die vom Großherzoglichen Ministerium des Innern ertheilte Erlaubniß zur Eheschließung im hiesigen Lande.

Gehören die Verlobten der Parochie an, in welcher der Standesamts-Bezirk liegt, so hat der Standesbeamte dem Geistlichen der Parochie unter Benutzung des Formulars e. über die Anmeldung zum Aufgebot spätestens gleichzeitig mit der Anordnung desselben Mittheilung zu machen. Dasselbe gilt, wenn nur einer der Verlobten dieser Parochie angehört.

Umfaßt der Standesamts-Bezirk mehrere Parochien, so genügt die Mittheilung an einen Geistlichen einer dieser Parochien.

Zm Uebrigen ist von dem Standesbeamten rücksichtlich der im Reichsgesetz vom 6ten Februar d. J. S. 29 und 31 in Bezug genommenen Bestimmungen des Landesrechtes zu beachten, daß nach dem in Mecklenburg geltenden Rechte

- 1) alle Minderjährigen, deren ehelicher Vater nicht mehr lebt oder wegen Geisteskrankheit handlungsunfähig ist, im Uebrigen einer Vormundschaft unterliegen, jedoch nach dem statutarischen Rechte in Wismar eheliche Kinder, welche mit ihrer verwitweten Mutter in sogenannter fortgezelter Gütergemeinschaft stehen, einer Vormundschaft nicht unterworfen werden,
- 2) eine Wirthaftkeit der Obervormundschaft in Bezug auf die Eheschließung der Minderjährigen nicht stattfindet, und
- 3) die Annahme am Kindes statt die Rechte der väterlichen Gewalt nur im Falle einer landesherrlichen Arrovation oder Legitimation und der vor Gericht erfolgten Adoption eines Descendenten begründet, diese Wirkung daher nicht eintritt, wenn der leibliche Vater sein Kind vor Gericht einem Anderen als einem leiblichen Ascendenten desselben in Adoption gibt.

§. 9.

Die Aushängung des Aufgebots hat au dem für die Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Orte, oder, wo ein solcher fehlt, an einem anderen angemessen auszuählenden Orte zu geschehen, und ist, falls der Standesbeamte für dieselbe nicht selbst als Gemeindevorsteher zuständig ist, durch die Gemeindebehörde zu bewirken.

Bei einer etwaigen vorläufigen Bestimmung des Termins für die Eheschließung ist in Fällen, wo der Aushang des Aufgebots auswärts erfolgen muß, ein nicht zu naher Termin in Aussicht zu nehmen, damit nicht aus dem Mangel eines rechtzeitigen Eingangs der Aushangsbescheinigungen Verlegenheiten für die Beteiligten entstehen.

§. 10.

Die Eheschließung hat der Standesbeamte genau nach dem durch die Aufführungs-Verordnung des Bundesraths vom 22sten Junius 1875 vorge schriebenen Formular B. vorzunehmen und Alles zu vermeiden, was bei den Beteiligten gegenüber dem §. 82 des Gesetzes irrite Auffassungen, insbesondere die Meinung hervorrufen kann, als sei mit Einführung der bürgerlichen Eheschließung die kirchliche Copulation überflüssig geworden.

Der Standesbeamte hat daher nach Aufnahme des einleitenden Theils der im Formular B. vorgezeichneten Verhandlung und nachdem die Verlobten die in Gegenwart der Zeugen vom Standesbeamten an sie einzeln und nach einander gerichtete Frage:

ob sie die Ehe mit einander eingehen wollen,
bejahend beantwortet haben, sich auf den Auspruch zu beschränken:
dass er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute
erkläre,
und sodann ohne Weiteres die Beurkundung des vorgenommenen Actes zum Abschluss
zu bringen, und den Eheleuten die im letzten Satz des §. 54 des Gesetzes vor-
geschriebene Verhinderung nach dem Formular D. der Ausführungs-Verordnung des
Bundesrathes vom 22sten Junitus 1875 auszustellen.

Schwerin am 14ten August 1875.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium
des Innern. der Justiz.
Weckell. Buchla.

(Zu §. 7 der Instruction.)

a.

Standesamt	am	18
----------------------	--------------	--------------

Das von der
 am 18 . . . um . . . Uhr
 zu .
 geborene Kind lichen Geschlechts ist heute unter №
 des Geburtsregisters ohne Vornamen eingetragen.

Der Standesbeamte.

N. N.

Ich bescheinige hierdurch, daß dem obenbezeichneten Kinde bei der von mir
 heute vollzogenen heiligen Taufe die Vornamen:
 .
 beigelegt worden sind.

(Ort und Datum)

(Unterschrift des Geistlichen)

110

Standesamt am 18 . . .

Das von der
am 18 . . . um . . . Uhr
zu
geborene Kind lichen Geschlechts ist heute unter No.
des Geburtsregisters mit den Vornamen:
.
eingetragen.

Der Standesbeamte.

N. N.

e.

Standesamt am 18

D

ist als am 18 . . . um . . . Uhr

zu

verstorben unter No. des Sterberegisters heute eingetragen.

Der Standesbeamte.

N. N.

d.

Standesamt am 18 . .

am 18 . . um . . . Uhr

Figure 10. The effect of the number of hidden neurons on the performance of the neural network.

geborene Kind lichen Geschlechts ist als todtgeboren unter No. .

des Sterberegisters heute eingetragen.

Der Standesbeamte.

N₂N₂

(Zu §. 8 der Instruction.)

4

² See also the discussion of the relationship between the two in the introduction to this volume.

hat sich zur Ehe mit der

gemeldet.

Der Standesbeamte.

N N

Ausführungs-Verordnung des Bundesrathes
vom 22sten Junius 1875
zum Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die
Eheschließung vom 6ten Februar 1875.*)

Auf Grund des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6ten Februar 1875 §. 83 (Reichs-Gesetzbl. S. 39) hat der Bundesrat die nachstehende Ausführungs-Verordnung erlassen:

§. 1.

Die Standesbeamten haben die drei im §. 12 des Gesetzes vom 6ten Februar 1875 vorge schriebenen Standesregister nach den Formularen A. B. C., und zwar:

- 1) das Geburtsregister nach dem Formular A.,
- 2) das Heirathsregister nach dem Formular B.,
- 3) das Sterberegister nach dem Formular C.

zu führen.

Die Formulare sind für Format und Gestalt der Standesregister maßgebend. Von jedem Blatte ist die Vor- und Rückseite zu bedrucken.

§. 2.

Die Formulare zu den Nebenregistern (§. 14 des Gesetzes) sind im Vordruck am Schluß mit folgendem Beglaubigungsvermerk zu versehen:

*) Veröffentlicht im Central-Blatt für das Deutsche Reich, III. Jahrgang, No. 28, mit folgender Bekanntmachung:

In Gemäßheit des §. 1, Abs. 2, und §. 4 der vorstehenden, vom Bundesrat erlassenen Ausführungs-Verordnung zum Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6ten Februar 1875, werden die Formulare zu den Standesregistern und Registerauszügen in der, der Ausführungs-Verordnung entsprechenden Form und Gestalt den Bundesregierungen mitgetheilt werden. Der vorstehende Abdruck dieser Formulare ist nur für den Wortlaut maßgebend.

Berlin, den 5. Juli 1875.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Die Uebereinstimmung mit dem Hauptregister beglaubigt
..... am ten 18 . .

Der Standesbeamte

§. 3.

Muß das für einen größeren Standesamtsbezirk angelegte Register in mehrere Theile zerlegt werden, so ist bei dem Abschluße eines Theils ausdrücklich auf den folgenden hinzuweisen.

§. 4.

Für Format und Gestalt der Registerauszüge (§§. 8, 15 Absatz 2 des Gesetzes) sind die Formulare A. a., B. b., C. c. maßgebend.

§. 5.

Über die erfolgte Eheschließung ist die in §. 54 Abs. 2 des Gesetzes vorgeschriebene Bescheinigung nach Formular D. auszustellen.

Das Aufgebot, welches nach §. 44 des Gesetzes der Eheschließung vorhergehen soll, ist nach Formular E. anzurufen.

Die Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten zur Eheschließung vor dem Standesbeamten eines anderen Ortes (§. 43 des Gesetzes) nebst der in diesem Falle auszustellenden Bescheinigung (§. 49 des Gesetzes) ist nach Formular F. zu ertheilen.

§. 6.

Die Formulare D. E. F. sind unter den nach §. 8 des Gesetzes den Gemeinden kostenfrei zu liefernden Formularen nicht begriffen.

§. 7.

Um eine nähere Anweisung für die richtige Benutzung der Vordrucke in den Formularen A. bis F. den Standesbeamten an die Hand zu geben, sind denselben, sowie ihren Stellvertretern, je zwei der Muster folgender Acte mitzutheilen:

A. der Eintragung in das Geburtsregister (A.) auf Grund

der Anzeige des ehelichen Vaters, A. 1.,

der Anzeige der bei der Niederkunft zugegen gewesenen Hebammie, A. 2.,
der Anzeige einer anderen, bei der Niederkunft zugegen gewesenen Person, A. 3.

A. 1. enthält zugleich ein Beispiel für die Eintragung der nachträglichen Anzeige der Vornamen des Kindes (§. 22 Abs. 3 des Gesetzes) und giebt mit dem Vermerk: „In Vertretung N. N.“ die Anleitung, in welcher Weise in Fällen der Verhinderung des Standesbeamten dessen Stellvertreter seine Eintragung zu unterschreiben hat;

A. 3. giebt ein Beispiel für die Eintragung eines Geburtsfalles auf Grund der Genehmigung der Aussichtsbehörde (§. 27

des Gesetzes), sowie für die gleichzeitig vor dem Standesbeamten erklärte Anerkennung eines unehelichen Kindes (§. 25 des Gesetzes);

A. 4. bietet ein Beispiel für einen auf Grund des §. 26 des Gesetzes einzutragenden Randvermerk;

B. der Eintragung in das Heirathsregister (B.), B. 1.,

B. 1. gewährt zugleich ein Beispiel für die Eintragung eines Randvermerks nach Maßgabe des §. 55 des Gesetzes;

C. der Eintragung in das Sterberegister (C.) auf Grund

der Anzeige der Ehefrau des Verstorbenen, C. 1.,

der Anzeige des Vaters des Verstorbenen, C. 2.,

der Anzeige einer Person, in deren Behausung sich der Sterbefall ereignet hat, C. 3.

C. 3. enthält zugleich die Eintragung der Berichtigung einer Eintragung in das Standesregister (§. 65 des Gesetzes);

in den Fällen des §. 23 des Gesetzes ist der nicht passende Theil des Vordrucks zu durchstreichen, und die Eintragung, wie C. 4. ergiebt, am Rande zu bewirken;

D. der Bescheinigung über die erfolgte Eheschließung (D.), D. 1.;

E. der Bescheinigung des Aufgebots (E.), E. 1.;

F. der standesamtlichen Ermächtigung und Bescheinigung des Aufgebots (F.), F. 1.

§. 8.

In den Fällen, in welchen die Eintragung eines Geburts- oder Sterbefalles auf Grund einer schriftlichen Anzeige oder Mittheilung einer Behörde erfolgt (§§. 20, 24, 58, 62 des Gesetzes), ist der Vordruck ganz zu durchstreichen, und die Eintragung am Rande unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die erfolgte Anzeige oder Mittheilung vorzunehmen. In diesen Fällen, sowie im Falle des §. 23 des Gesetzes dürfen bei Ertheilung von Registerauszügen die für die letzteren bestimmten Formulare nicht benutzt werden.

§. 9.

Die Standesbeamten sind verpflichtet, als Beilage zu den Registern Sammel-acten, nach Jahrgängen geordnet, und zwar für jedes Register besonders, anzulegen, und in dieselben alle ihnen zugestellten schriftlichen Anträge, Anzeigen, Urkunden, Mittheilungen, Verfügungen, insbesondere die der Auffichtsbehörde und der Gerichte (§§. 20, 24—28, 33, 35, 38, 43, 45, 48—50, 55, 58, 60, 62—65 des Gesetzes), desgleichen die von ihnen in Gemäßheit der §§. 21, 25, 45—47, 58, 68 aufgenommenen Verhandlungen und getroffenen Anordnungen aufzunehmen.

§. 10.

Außerdem haben die Standesbeamten:

1) zu jedem der drei Register ein alphabetisches, das Auffinden der einzelnen Eintragung ermöglichendes Namensverzeichniß,

- 2) eine Controle über die nachträglich zu machenden Anzeigen der Vornamen des Kindes (§. 22 Abs. 3 des Gesetzes),
 - 3) ein Verzeichniß der von ihnen angeordneten oder auf Eruchen eines andern Standesbeamten verkündeten Aufgebote,
 - 4) ein Verzeichniß über die zu erhebenden und erhobenen Gebühren (§. 16 des Gesetzes)
- zu führen.

§. 11.

Geistlichen und andern Religionsdienern ist die Einsicht der Register kostenfrei zu gestatten.

§. 12.

Die Standesregister sind in deutscher Sprache zu führen.

Die Bestimmungen des für Elsaß-Lothringen erlassenen Gesetzes vom 31sten März 1872, betreffend die amtliche Geschäftssprache dasselbst (Gesetzl. für Elsaß-Lothringen S. 159), werden hierdurch nicht berührt.

§. 13.

Auf Verlangen der Verlobten ist denselben von dem Standesbeamten eine Bescheinigung über das angeordnete Aufgebot kostenfrei zu ertheilen.

§. 14.

Ist eine Ehe getrennt, für ungültig oder nichtig erklärt, so hat die Staatsanwaltschaft, und insofern dieselbe in Geschäften nicht mitzuwirken hat, das Gericht eine mit der Bescheinigung der Rechtstrafe verschene Aussertigung des Urheils dem Standesbeamten, vor welchem die Ehe geschlossen ist, zu überlendenden.

In denjenigen Rechtsgebieten, in welchen es zur Trennung einer Ehe einer besonderen Erklärung und Beurkundung vor dem Standesbeamten bedarf (§. 55 Abs. 2 des Gesetzes), hat derjenige Standesbeamte, welcher die Trennung ausgesprochen hat, eine beglaubigte Abschrift der von ihm dieserhalb aufgenommenen Verhandlung dem Standesbeamten, vor welchem die Ehe geschlossen ist, zuzustellen.

§. 15.

Dem Ersuchen eines Standesbeamten sind andere Standesbeamte, sowie Gemeinde- und Ortspolizei-Behörden Folge zu leisten verpflichtet.

Berlin, den 22sten Junius 1875.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Nr.

am

18

Bor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der
Personlichkeit nach

fannt,

wohnhaft zu

Religion, und zeigte an, daß von der

Religion,
wohnhaft

zu

am

ten

des Jahres

tausend acht hundert zig und

8

um Ihr ein Kind lichen

Geschlechts geboren worden sei, welches

Vornamen

erhalten habe

Borgelejen, genehmigt und

Der Standesbeamte.

Formular A.

Nr.

am

18

Bor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der
 Persönlichkeit nach _____
 fannt,

wohnhaft zu

Religion, und zeigte an, daß von der

Religion,
 wohnhaft

zu _____ am _____ ten _____ des Jahres
 tausend acht hundert _____ zig und _____
 um _____ Uhr ein Kind _____ lichen
 Geschlechtes geboren worden sei, welches _____
 Vornamen _____ erhalten habe

Vorgelesen, genehmigt und

Der Standesbeamte.

Mr.

am

18

Bor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, de
Personlichkeit nach

wohnhaft zu

Religion, und zeigte an, daß von der

wohnhaft

zu ————— am ————— ten ————— des Jahre
tausend acht hundert ————— zig und
um ————— Uhr ein Kind ————— liche
Geislechts geboren worden sei, welches ————— Vorname
erhalten hab

Vorgelesen, genehmigt und

Der Standesbeamte.

Formular A.

Nr.

am

18

Bor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der
Personlichkeit nach

fannt,

wohnhaft zu

Religion, und zeigte an, daß von der

Religion,

wohnhaft

zu _____
 am _____ ten _____ des Jahres
 tausend acht hundert _____ zig und _____ S
 um _____ Uhr ein Kind _____ lichen
 Geschlecht geboren worden sei, welches _____ Vornamen
 erhalten habe

Vorgelesen, genehmigt und

Der Standesbeamte.

A. L.

Nr. 1080.

*Berlin, den 25. October 1876.**Berlin, am 26. September 1876.*

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach bekannt, der Bäcker Carl Eduard Schulze zu Berlin, wohnhaft in der Annen-Strasse No. 17., und zeigte an, dass dem von seiner Ehefrau am 23. September d. J. geborenen Kinde die Vornamen Carl Theodor Anton beigelegt worden seien.

Vorgelesen, genehmigt und wegen Schreibensunkunde von dem Anzeigenden mit seinem Handzeichen versehen.

† † †

Der Standesbeamte.

N.

Bor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach durch den von Person bekannten Portier August Neumann — anerkannt, der Bäcker Carl Eduard Schulze — wohnhaft zu Berlin in der Annen-Strasse No. 17. — evangelischer Religion, und zeigte an, dass von der Henriette Schulze, geborenen Schmidt, seiner Ehefrau,*

evangelischer Religion, wohnhaft bei ihm —

zu Berlin in seiner Wohnung — am drei und zwanzigsten September des Jahres tausend acht hundert siebenzig und sechs Nachmittags um sieben drei viertel Uhr ein Kind männlichen Geschlechts geboren worden sei, welches einen Vornamen noch nicht erhalten habe

Vorgelesen, genehmigt und wegen Schreibensunkunde von dem Anzeigenden mit seinem Handzeichen versehen.

† † †

*Der Standesbeamte.**In Vertretung. N. N.*

* Anm. Es ist nichts Stand oder Gewerbe des Anzeigenden und der Eltern des Kindes anzugeben.

Nr. 1081.

Berlin, am 26. September 1876.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach _____ bekannt,
die Hebamme Frau Emilie Habermann, geb. Engel _____
 wohnhaft zu Berlin in der Annen-Strasse No. 11. _____
 Religion*), und zeigte an, daß von der
Amalie Hergenbach geb. Schneider, evangelischer Religion, Ehefrau des
*Schlächters**) Ludwig August Hergenbach,* _____
 evangelischer Religion,
 wohnhaft bei ihrem Ehemanne zu Berlin in der N... Strasse
 No. 79, _____
 zu Berlin in der Wohnung ihres Ehemannes _____
 am fünf und zwanzigsten September des Jahres
 tausend acht hundert siebenzig und sechs Nachmittags
 um sieben drei viertel Uhr ein Kind männlichen
 Geschlechts geboren worden sei, welches die Vornamen
Hermann August _____ erhalten habe.

Die Frau Habermann erklärte, dass sie bei der Niederkunft der
*Ehefrau Hergenbach zugegen gewesen sei.***)*

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben



Emilie Habermann

Der Standesbeamte.

N. N.

*)) Ann. Nur die Religion der Eltern braucht angegeben zu werden.

**)) Ann. Es ist stets Stand oder Gewerbe des Anzeigenden und der Eltern des Kindes anzugeben.

***)) Zu den Fällen des §. 18, Nr. 2—4 des Gesetzes vom 6 Februar 1875 ist zu bemerken, daß der Anzeigende bei der Niederkunft zugegen gewesen ist.

Nr. 1082.

Berlin, am 26. September 1876

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erjähren heute, der Persönlichkeit nach _____

der Weber*) Hermann Philipp Naumann _____ bekannt,

wohnhaft zu Berlin in der M....-Strasse No. 29. _____

Religion, und zeigte an, daß von der

unverehelichten Fabrikarbeiterin Amalie Schmidt, _____

evangelischer Religion,

wohnhaft in der A....-Strasse No. 10. _____

zu Berlin in ihrer Wohnung _____ am _____ drei und zwanzigsten Mai _____ des Jahres tanjend acht hundert siebenzig und sechs _____ Nachmittags um _____ sieben drei viertel Uhr ein Kind _____ männlichen Geschlechts geboren worden sei, welches _____ den Vornamen Eduard _____ erhalten habe.

Der Naumann erklärt, dass er bei der Niederkunft der Amalie Schmidt zugegen gewesen sei*) und dass er hiermit das vorgedachte Kind als von ihm erzeugt anerkenne.

Zu der vorstehenden Eintragung ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde unter dem 17. September 1876 erteilt.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Hermann Philipp Naumann.

Der Standesbeamte.

N N

*) Es ist stets Stand und Gewerbe des Anzeigenden und der Eltern des Kindes anzugeben

**) In den Fällen des § 18, Nr 2--4 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 ist zu bemerken, daß der Anzeigende bei der Niederkunft zugegen gewesen ist.

Randvermerk.

No. 1084.

Berlin, am 1. Februar 1877.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach bekannt, der Rentier Hermann Lemecke, wohnhaft zu Berlin in der L.....Strasse No. 16, evangelischer Religion, und überreichte eine Ausfertigung der vor dem Kreisgerichte*) zu R.... am 6. Januar 1877 aufgenommenen Urkunde, Inhalts deren er das von der unverehelichten Johanna Müller am 23. Juni vorigen Jahres geborene Kind als von ihm erzeugt auerkannt hat.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Der Standesbeamte.

N.

*) oder statt „Kreisgerichte“ „Notar N. N.“

Nr.

am

ten

tausend acht hunder~~t~~ zig und

Bor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute zum
Zwecke der Eheschließung:

1. der

der Persönlichkeit nach

fannit,

Religion, geboren den

des Jahres tausend acht hunder~~t~~

zu

, wohnhaft zu

Sohn de

wohnhaft

zu

2. die

der Persönlichkeit nach

fannit,

Religion, geboren den

des Jahres tausend acht hunder~~t~~

zu

, wohnhaft zu

Tochter de

wohnhaft

zu

Als Zeugen waren zugezogen und erschienen:

3. d

der Persönlichkeit nach

kannt,

Jahre alt, wohnhaft zu

4. d

der Persönlichkeit nach

kannt,

Jahre alt, wohnhaft zu

In Gegenwart der Zeugen richtete der Standesbeamte an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage:

ob sie erklären, daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen. Die Verlobten beantworteten diese Frage bejahend und erfolgte hierauf der Ausspruch des Standesbeamten, daß er sie nunmehr trift des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

Vorgelesen, genehmigt und

Der Standesbeamte.

Nr.

am

ten

tausend acht hundert zig und

Bor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute zum
Zwecke der Eheschließung:

1. der

der Persönlichkeit nach

fann,

Religion, geboren den

des Jahres tausend acht hundert

zu

wohnhaft zu

Sohn de

wohnhaft

zu

2. die

der Persönlichkeit nach

fann,

Religion, geboren den

des Jahres tausend acht hundert

zu

wohnhaft zu

Tochter de

wohnhaft

zu

Nr.

am

IS

Bor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der
Personlichkeit nach
kannt,

wohnhaft zu
und zeigte an, daß

alt

Religion,

wohnhaft zu
geboren zu

de

zu
am ten
des Jahres tausend acht hundert zig und
 8 um Uhr
verstorben sei

Vorgelesen, genehmigt und

Der Standesbeamte.

Nr. _____

am _____

18

Bor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach _____
kannt,

wohnhaft zu _____
und zeigte an, daß _____

alt _____ Religion,
wohnhaft zu _____
geboren zu _____

de _____

zu _____
am _____ ten _____
des Jahres tausend acht hundert _____ zig und
_____ s um _____ Uhr
verstorben sei

Borgelesen, genehmigt und _____

Der Standesbeamte.

Formular C.

Nr.

am

18

Bor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der
 Persönlichkeit nach
 fannit,

wohnhaft zu
 und zeigte an, daß

alt Religion,

wohnhaft zu
 geboren zu

de

zu
 am ten
 des Jahres tausend acht hundert zig und
 8 um Uhr
 verstorben sei

Borgelesen, genehmigt und

Der Standesbeamte.

Nr. 48.

Berlin, am 6. Januar 1876

Bor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach _____

bekannt,

Frau Antonie Emilie Starke, _____
wohnhaft zu Berlin in der A . . . -Strasse No. 18,
und zeigte an, daß ihr Ehemann, der Kaufmann Eduard Hermann
Starke, _____

36 Jahre alt, evangelischer Religion,
wohnhaft zu Berlin, in der A . . . -Strasse No 18,
geboren zu Angermünde _____

Sohn des Kaufmanns Emanuel Starke und dessen Ehefrau
Marie, geb. Löwenthal zu Potsdam, _____
zu Berlin _____
am fünften Januar _____
des Jahres tausend acht hundert siebenzig und sechs _____
Vormittags um acht ein halb Uhr
verstorben sei. _____

Borgelesen, genehmigt und unterschrieben

Emilie Starke,
Der Standesbeamte.
N. N.

Nr. 49.

Berlin, am 6 Januar 1876.

Bor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der
 Persönlichkeit nach _____ bekannt,
 der Regierungs-rath Gustav Oerthel,
 wohnhaft zu Berlin in der A Strasse No. 9,
 und zeigte an, daß Anton Emil Oerthel, Gymnasiast,

18 Jahre alt, evangelischer Religion,
 wohnhaft zu Berlin in der A Strasse Nr. 9,
 geboren zu Magdeburg, ledigen Standes,

Sohn des Anzeigenden und seiner Ehefrau Louise, geb. Heidenreich,
 zu Berlin am fünfzehn Januar
 des Jahres tausend acht hundert siebenzig und sechs
 Nacht um zwei eiu halb Uhr
 verstorben sei.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben



Gustav Oerthel.

Der Standesbeamte.

N. N.

No. 50.

C. 3.

Gemäss Verfügung des Königlichen Stadtgerichts zu Berlin vom 10. September 1876 wird berichtigend bemerkt, dass der Schneider Hermann Lehrmanu bereits am vierten Januar 1876 Nachmittags um 6½ Uhr verstorben ist.

Berlin, 16. September 1876.

Der Standesbeamte.

In Vertretung.

N.

Nr. 50.

Berlin, am 6. Januar 1876

*B*or dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach durch den von Person bekannten Secretair Carl Hanke _____ anerkannt, der Fuhrherr Emil Heinrich Hetzel, wohnhaft zu Berlin in der R.... Strasse No. 37, und zeigte an, daß der Schneider Hermann Lehrmann,

_____ 10 Jahre alt, _____ evangelischer Religion, wohnhaft zu Stettin, geboren zu (unbekannt), zuletzt verheirathet gewesen mit der verstorbenen Antonie geb. Riebe, Sohn des Schlossers Philipp Lehrmann und dessen Ehefrau Rosalie geb. Tiemann zu Stettin, zu Berlin in des Anzeigenden Behausung _____ am _____ fünften Junuar des Jahres tausend acht hundert siebenzig und sechs Nachmittags um _____ sechs ein halb Uhr verstorben sei.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Heinrich Hetzel.

Der Standesbeamte

N. N.

Nr. 51.

Berlin, am 6. Januar 1876.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien hente, der
Persönlichkeit nach,

erlaubt,

die Hebamme Wittwe Ida Friedemann geb. Janké,
wohnhaft zu Berlin in der N...-Strasse No. 17,
und zeigte an, daß

alt
wohnhaft zu Religion,
geboren zu
de
zu ten
am zig und
des Jahres tausend acht hundert Uhr
verstorben sei.
§ um

Vorgelesen, genehmigt und

Der Standesbeamte.

von Louise Naumann geb. Müller, evangelischer Religion, in der Wohnung ihres Ehemannes, des Hutmachers Robert Naumann, evangelischer Religion, zu Berlin in der A...-Strasse No. 67, am fünften Januar dieses Jahrs, Nachmittags um drei Uhr, ein Kind weiblichen Geschlechts geboren und dass dieses Kind in der Geburt verstorben sei.

Die Frau Friedemann erklärte, dass sie bei der Niederkunft der Frau Louise Naumann zugegen gewesen sei

(Nebenstehend 19 Zeilen gestrichen)
Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Ida Friedemann.

Der Standesbeamte.

N. N.

Bescheinigung

der

Ehe schließung.

Zwischen dem

wohnhaft zu

und der

wohnhaft zu

h vor dem unterzeichneten Standesbeamten heute die Ehe geschlossen worden.

am ten

18

Der Standesbeamte.

(Siegel.)

Bescheinigung

der

Eheſchließung.

Zwischen dem *Schlosser Hermann Philipp Naumann*—

wohnhaft zu *Berlin*—

und der *Anna Catharina Reinhardt*—

wohnhaft zu *Luckenwalde*—

ist vor dem unterzeichneten Standesbeamten heute die Ehe geschlossen worden.

Berlin, am 6ten Februar 1876.

Der Standesbeamte.

N.

(Siegel.)

A u f g e b o t .

Ges wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

1. der

wohnhaft zu

Sohn de

2. und die

wohnhaft zu

Tochter de

die Ehe mit einander eingehen wollen.

Die Bekanntmachung des Aufgebots hat in de

zu geschehen.

am ten 18

Der Standesbeamte.

Ausgehängt am hause zu

am ten 18

Abgenommen am ten 18

am ten 18

Aufgebot.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

1. der Tischler Hermann Ludwig Starke

wohnhaft zu Berlin, früher wohnhaft zu Rathenau,^{*)}

Sohn des Maurermeisters Anton Philipp Starke und dessen Ehefrau Emilie Louise geb. Pelkmann
beide wohnhaft^{**) zu Rathenau}

2. und die Auguste Antonie Neubauer,

wohnhaft zu Neustadt-Eberswalde

Tochter des Schlossermeisters Theodor Wilhelm Neubauer, wohnhaft zu Neustadt-Eberswalde, und der verstorbenen Ehefrau desselben Dorothea geb. Heymann

die Ehe mit einander eingehen wollen.

Die Bekanntmachung des Aufgebots hat in den Gemeinden Berlin, Rathenau und Neustadt-Eberswalde

Berlin, am 26ten Februar 1876

Der Standesbeamte.

N.

Ausgehängt am Rathaus zu Neustadt-Eberswalde
am 11ten März 1876.

Abgenommen am 16ten März 1876.^{**)}

Neustadt-Eberswalde, am 16ten März 1876.

(Siegel.) Der Bürgermeister.

N.

^{*)} Bergl. Ges. v. 6. Februar 1875 § 46, Nr. 3.

^{**) Es ist stets der Wohnort der Eltern der Verlobten anzugeben.}

^{***) Zwischen dem Tage des Aufhangs und der Abnahme müssen 14 voll Kalendertage liegen.}

Standesamtliche Ermächtigung.

Der unterzeichnete Standesbeamte des

Standesamts

zu

erteilte hierdurch die Ermächtigung, daß die Ehe zwischen

1. dem

wohnhaft zu

Sohn de

2. und der

wohnhaft zu

Tochter de

vor dem Standesbeamten zu

geschlossen werde.

Zugleich bescheinigt der unterzeichnete Standesbeamte, daß das Aufgebot vorschriftsmäßig

erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind.

am ten

18

Der Standesbeamte.

Standesamtliche Ermächtigung.

Der unterzeichnete Standesbeamte des Königlich Preussischen _____ Standesamts
zu Berlin _____

ertheilt hierdurch die Ermächtigung, daß die Ehe zwischen

1. dem *Kaufmann Carl Anton Scholz,*

wohnhaft zu Berlin,

*Sohn des Rentiers Hermann Eduard Scholz und dessen Ehefrau Emilie, geb. Schaumann, beide wohnhaft
zu Berlin*

2. und der *Auguste Caroline Gerber, Lehrerin*

wohnhaft zu Berlin,

*Tochter des Kaufmanns Ludwig Emil Gerber und dessen Ehefrau Therese, geb. Heidenreich, beide wohnhaft
zu Potsdam,*

vor dem Standesbeamten zu *Potsdam*

geschlossen werde.

Zugleich bescheinigt der unterzeichnete Standesbeamte, daß das Aufgebot vorschriftsmäßig durch *Anhang an dem Rathause zu Berlin vom 2ten bis 17ten December 1876*

erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind.

Berlin, am — — 17ten December — — 1876.

Der Standesbeamte.

N.

(Siegel.)

Geburtsurkunde.

Mr.

ann

18

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der
Berühmtheit nach

famut

Werbung

Religion, und zeigte an, daß von der

Religion.

wehnbaßt

311

am

tausend acht hundert zehn und

111

Weißblechs abpreuen werden sei welches Bornaue

erhalten habe

卷之三

Vorgelesen, genehmigt und

Der Standesbeamte.

Dass vorstehender Auszug mit dem Geburts-Haupt-Register des Standesamts zu

gleichlautend ist, wird hiermit bestätigt.

am ten 18

Der Standesbeamte.

(Siegel.)

Heirathsurkunde.

Nr.

am

tausend acht hundert zig und

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute zum
Zwecke der Eheschließung:

1. der

der Persönlichkeit nach

kannt,

Religion, geboren den

des Jahres tausend acht hundert

zu

wohnhaft zu

Sohn de

wohnhaft

zu

2. die

der Persönlichkeit nach

kannt,

Religion, geboren den

des Jahres tausend acht hundert

zu

wohnhaft zu

Tochter de

wohnhaft

zu

Als Zeugen waren zugezogen und erschienen:

3. d

der Persönlichkeit nach

kannt,

Jahre alt, wohnhaft zu

4. d

der Persönlichkeit nach

kannt,

Jahre alt, wohnhaft zu

In Gegenwart der Zeugen richtete der Standesbeamte an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage:
 ob sie erklären, daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen.
 Die Verlobten beantworteten diese Frage bejahend und erfolgte hierauf der Auspruch des Standesbeamten, daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

Vorgelesen, genehmigt und

Der Standesbeamte.

Dass vorliegender Auszug mit dem Heiraths-Haupt-Register des Standesamts zu gleichlautend ist, wird hiermit bestätigt.

am ten

18

Der Standesbeamte.

(Siegel.)

verstorben sei

Borgelejen, genehmigt und

Der Standesbeamte.

Daß vorstehender Auszug mit dem Sterbe-Haupt-Register des Standesamtes zu

gleichlautend ist, wird hiermit bestätigt.

am den 18

Der Standesbeamte.

(Siegel.)

Sterbeurkunde.

Nr.

am

18

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der
Persönlichkeit nach

kannt,

wohnhaft zu

und zeigte an, daß

alt _____ Religion,

wohnhaft zu

geboren zu

de

zu

am

ten

des Jahres tausend acht hundert

zig und

§ um

uhr

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1875.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 21. August 1875.

Inhalt.

I. Abtheilung. *M* 23. Zusätzl.-Verordnung zu der neuen Chaussee-Polizei-Ordnung vom 7. Junius 1862. *M* 24. Verordnung, betreffend die Bestrafung des unbefugten Betretens der eingefriedigten Thiergärten. *M* 25. Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 22. December 1870, betreffend die Bestrafung der Fälscherei.

I. Abtheilung.

(*M* 23.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rostock, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr u. c.

Wir finden Uns veranlaßt, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, das Nachstehende zu verordnen:

Da die im §. 3 sub 4 der neuen Chaussee-Polizei-Ordnung vom 7ten Junius 1862 hinsichtlich des Gewichts der Mauersteine und Luftsiegel getroffene Be-

stimmung, nach welcher gleich 45 Centner gerechnet werden sollen

550 Stück gebrannte Mauersteine

500 Stück Luftsiegel (Klüthen)

für die nach dem neuen sogenannten Normal-Format angefertigten, mehr und mehr in den Verkehr kommenden Mauersteine nicht zutreffend ist, so wird diese Bestimmung aufgehoben und sollen zukünftig gleich 2250 Kilogramm (45 Centner) gerechnet werden:

650 Stück gebrannte Mauersteine

600 Stück Luftsiegel (Kluthen).

Dasselbe Gewicht soll ferner angenommen werden für

950 Stück geprefzte hohle Ziegel.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 30sten Julius 1875.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Weßell.

Zusatz-Verordnung

zu

der neuen Chaussee-Polizei-Ordnung vom
7ten Junius 1862.

(N^o 24.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rostburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Wir verordnen hiermit nach hausvertragsmässiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach stattgehabter Berathung mit Unseren getrennen Ständen:

dass das unbefugte Gehen, Fahren und Reiten in den zur Haltung von Wild eingefriedeten Thiergärten, außer auf den durch dieselben führenden öffentlichen und den nicht durch Warnungstafeln als verboten bezeichneten Wegen, anstatt der im §. 18 der Verordnung vom 22sten December 1870, betreffend die Bestrafung der Forstfrevel, gedrohten Strafe mit einer forst-

gerichtlichen Geldstrafe bis zu sechzig Mark, aushülflich mit Haft bestraft werden soll.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 3ten August 1875.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Wekell.

Verordnung,

betreffend

die Bestrafung des unbefugten Betretens
der eingefriedigten Thiergärten.

(N 25.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Räzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ic.

Wir verordnen zur Ergänzung der Verordnung vom 22sten December 1870, betreffend die Bestrafung der Forstfrevel, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren Ständen, was folgt:

Wer Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von Forst-Entwendungs- oder Uebertretungs-Freveln abzuhalten oder die zur Abhaltung derselben von solchen Freveln erforderliche Aufsicht zu üben unterläßt, ist im Fall der Ausführung solcher Frevel von Seiten dieser Personen mit einer forstgerichtlichen Geldstrafe bis zu sechzig Mark, aushülflich mit Haft zu bestrafen.

Auch wenn der Freveler wegen jugendlichen Alters nicht strafrechtlich verfolgt werden kann, erstreckt sich die Zuständigkeit des Forstgerichtes, in dessen Bezirk der

Frevel verübt worden ist, auf die nach der gegenwärtigen Verordnung zu bestrafenden Personen, ohne daß es eines besonderen Strafantrages gegen die letzteren bedarf.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 4ten August 1875.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Wetzell.

Verordnung

zur

Ergänzung der Verordnung vom 22sten
December 1870, betreffend die Bestrafung
der Frevlel.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1875.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 7. September 1875.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Leihhaus-Ordnung für das Leihhaus zu Schwerin. (2) Publicandum, betreffend die Abänderung der Bezirksgrenzen einiger Verwaltungsstellen für die Höfe und indirekten Steuern. (3) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an „den Waisen-Unterstützung-Fonds der Universität zu Rostod“.

II. Abtheilung.

(1) Die unter dem 21sten Junius d. J. Allerhöchst bestätigte Leihhaus-Ordnung für das Leihhaus zu Schwerin wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 16ten August 1875.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wegele.

L e i h h a u s - O r d n u n g
 für
das Leihhaus zu Schwerin.

I. Natur und Zweck des Leihhauses.

§. 1.

Das Leihhaus ist dazu bestimmt, um denjenigen Personen, welche eine Anteile machen wollen, solche, gegen Hingabe eines der im §. 4 näher bestimmten Gegenstände zum Haftpfande, zu gewähren.

§. 2.

Der Inhaber des Leihhauses, zur Haltung desselben ermächtigt durch ein landesherrliches Privilegium, dessen Mehrung, Minderung, selbst gänzliche Wiederaufhebung jedoch Allerhöchsten freien Ermeissen ausdrücklich vorbehalten ist, bereibt dies Geschäft auf seine Gefahr und Kosten und hat zur Sicherheit für die treue Erfüllung der ihm nach gegenwärtiger Leihhaus-Ordnung obliegenden Verpflichtungen beim Magistrate eine Caution von 3000 Mark entweder in Papieren, welche denselben annächmlich erscheinen, oder in baarem Gelde zu bestellen. Im letzterem Falle wird diese Caution mit jährlich 3½ Prozent durch die Stadtcaisse verzinset.

§. 3.

Dem Magistrate steht die specielle Aufsicht über dieses Institut zu. Er kann dieselbe entweder durch eines seiner Mitglieder, oder durch das Polizei-Amt ausüben lassen.

Dem Deputirten des Magistrats sind die Bücher des Leihhauses, so oft er es begeht, vorzulegen, desgleichen dem Polizei-Amt und den städtischen Beamten auf Begehr des Raths.

Gegen Monituren und Auflagen, welche dem Leihhaus-Inhaber bei diesen Revisionen gemacht werden, steht demselben der Recurs an den Magistrat und, wenn er sich bei dessen Entscheidung nicht beruhigen will, weiter an das Ministerium des

Innern zu. — Ein solcher Recurs muß indessen jedesmal innerhalb acht Tagen nach erfolgter Entscheidung eingelegt werden und bleibt nach Ablauf solcher acht Tage ausgeschlossen.

II. Von den zum Verfaß zu bringenden Pfändern.

§. 4.

Der Leihhaus-Inhaber ist berechtigt, aber auch verpflichtet, alle Gegenstände, welche einen schätzbaren Verkaufswert haben — soweit sie nicht weiter unten ausgenommen sind — zum Verfaß anzunehmen, namentlich: Juwelen, Perlen, Uhren, Gold- und Silber-Sachen, Schamünzen, Zinn, Kupfer- und Messing-Geräthe, auch Eisen gut, Kleidungsstücke, wenn solche nicht zu abgetragen sind, — Pelzwerk, Spiken, Nessel- und Kämmer-Tuch, Leinenwand, wollene und baumwollene Zeuge, seide ne und halbseide Zeuge, Bettzeug &c.

Ausgeschlossen ist der Verfaß von Büchern, Gemälden, Kupferstichen, Spiegeln und anderen leicht zerbrechlichen oder verderblichen Sachen, grohem Hansrath und Webeln, Gerreide, Lebensmitteln, Wein und anderen flüssigen Sachen, von Gegenständen, welche mit dem Großherzoglichen Wappen oder dem Stempel des Armen-Collegiums gezeichnet sind, von kenntlichem Kirchengeräth, Militair-Uniform- und sonstigen dem Staate gehörigen Armatur- und Munitions-Stücken.

Ausgeschlossen sind ferner vom Verfaß alle Obligationen, Schuldverschreibungen und Wertpapiere.

§. 5.

Hat der Leihhaus-Inhaber mit dem Großherzoglichen Wappen oder dem Stempel des Armen-Collegiums gezeichnete Sachen, kenntliches Kirchengeräth, Militair-Uniform- oder sonstige dem Staate gehörige Armatur- oder Munitions-Stücke dennoch in Verfaß genommen, so ist er nicht nur zu deren unentgeltlichen Herausgabe an den Eigentümer verpflichtet, sondern verfällt auch in eine Strafe bis zu 30 Mark für jeden Contraventionsfall, außer den Strafen, welchen er in einem solchen Falle durch Übertretung von Strafgesetzen ausgegesetzt ist.

III. Personen, welche Sachen zum Verfaß bringen können.

§. 6.

Das Leihhaus kann von einem Jeden, welcher dispositionsfähig ist, Sachen zum Verfaß annehmen.

Mit Personen, deren Vergnüß überhaupt Contracte abzuschließen oder infinderheit Darlehen aufzunehmen, durch die Gesetze beschränkt ist, z. B. mit minderjährigen unter Curatel stehenden Personen, gerichtlich erklärten Verchwätern, soll bei Strafe der Nichtigkeit ein Pfandverkehr entweder gar nicht, oder nur nach beigebrachter schriftlicher Einwilligung Derselben, an deren Consens solche Personen gebunden sind, getrieben werden.

§. 7.

Der Verkauf von Sachen im Leihhause kann durch den Eigenthümer selbst oder durch Mittelpersonen geschehen. Der Leihhaus-Inhaber ist nicht verpflichtet, abgesehen von den im §. 6. Absatz 2 angeführten Fällen, eine Legitimation der Legitimen zu fordern und eine solche zu prüfen, darf vielmehr von Demjenigen, welcher das Pfand bringt, dasselbe annehmen.

Jedoch ist er schuldig, wenn ihm Sachen zum Verpfänden angeboten werden, welche ihm nach der Persönlichkeit des Pfandgebers oder nach der Eigenthümlichkeit des Pfandes oder aus einem sonstigen Grunde, namentlich auch in Folge öffentlicher oder Privat-Anzeigen, verdächtig erscheinen müssen, dieselben anzuhalten und der Obrigkeit die Anzeige zu machen. Wenn er dies und nimmt das Pfand an, so treffen ihn nicht blos die nach der Beschaffenheit des Falles etwa zu erkennenden Criminalstrafen, sondern er muss auch das Pfand dem sich legitimirenden Eigenthümer oder sonst zu dem Besitz Berechtigten ohne alle Entschädigung restituiiren und bleibt event. deren Schadensausprächen nach richterlichem Erreissen ausgekehrt.

Diese Restitutionspflicht hat der Magistrat allemal zu erkennen, sobald der Leihhaus-Inhaber wegen der unter solchen Umständen geschehenen Annahme des Pfandes eines Criminal-Verbrechens für schuldig befunden und dieserhab in eine Criminalstrafe verurtheilt worden ist.

Zu allen übrigen Fällen cognoscirt und entscheidet darüber der Magistrat, nach vorheriger summarischer Untersuchung, und ist gegen dessen Entscheidung ein binnen 8 Tagen an das Ministerium des Innern zu ergreifender Recurs gestattet.

IV. Von der Annahme und Aufbewahrung der Pfänder.

§. 8.

Der Leihhaus-Inhaber ist verpflichtet, alle Gegenstände, deren Verpfändung nach §. 4 gestattet ist, in Verkauf zu nehmen.

§. 9.

Willemand die zu versiehenden Sachen nicht anders als versiegelt zu Pfand geben, so steht ihm dies frei. Dieselben sind dann in Gegenwart des Leihhaus-

Zuhabers vorzuzeigen, zu specificiren und zu versiegeln, auch wird der Versiegelung auf dem Pfandtheine, unter Beidrückung des gebrachten Siegels, und im Pfandbuche ausdrücklich gedacht.

Die Zurückgabe des Pfandes geschieht in diesem Falle ebenfalls nach zuvoriger Entseiegelung in Gegenwart des Leihhaus-Zuhabers.

Ist aber das Pfand verfallen und wird dasselbe nicht drei Tage vor der angelegten Leihhaus-Auction eingelöst, so wird es dann ohne Weisheit des Pfandgebers geöffnet, und mit dem Verkauf in vorgefchriebener Weise verfahren.

§. 10.

Alle Pfänder sind ins Leihhaus gereinigt, ohne Ungeziefer und Mettenstraff einzuliefern, anderenfalls sind sie zurückzuweisen.

Bei Pelzwaaren ist ein leinentes Lüch, in welches dieselben einzuschlagen, vom Pfandgeber mit einzuliefern.

§. 11.

Der Leihhaus-Zuhaber ist gehalten, zur Aufbewahrung der übergebenen Pfänder ein geräumiges, reinliches und luftiges Vocal zu halten, und die versezten Sachen, nach Nummern geordnet, in denselben zu äfferviren.

Die Pfandbehältnisse, in welchen Bettzeug, nicht verarbeitetes Leinen, Wollen, Baumwollen und Seidenzeug, Zinn, Messing, Kupfer- und Eisenzeug aufbewahrt wird, sind mit Reolen, diejenigen, in welchen Kleidungsstücke aufbewahrt werden, mit Haken und Riegeln zu versehen, und ist jede dieser Gattungen von der andern zu trennen.

Pretiosen, Gold- und Silber-Sachen sind in einem besonders zu verschließenden Behältnisse zu äfferviren.

§. 12.

Alljährlich findet eine Zusammenrückung der Pfänder statt.

§. 13.

Die Lagerräume dürfen, bei Strafe von 15 Mark für jeden Contraventionsfall, mit Licht nicht betreten werden.

§. 14.

Der Leihhaus-Zuhaber ist verpflichtet, die in Vertrag genommenen Pfänder gegen Neuersgefahr auf seine alleinigen Kosten zu versichern, und daß dies geschehen, dem Magistrate förderhaft zu dociren.

Die Versicherung ist der Art zu beschaffen, daß:

- bei Pretiosen und bei Gegenständen, welche ganz odertheilweise aus edlen Metallen bestehen, sowie bei Gegenständen aus Kupfer, Messing und Zinn auf die Versatzsumme $\frac{1}{3}$ derselben,
- bei allen sonstigen Gegenständen 50 Prozent derselben aufgeschlagen werden.

§. 15.

Zu Falle einer Vernichtung oder Beschädigung der verfeßten Sachen durch Feuer ist den Pfandgebern der Werth, zu welchem derselben versichert sind, nach Abrechnung der angeliehenen Summe und der laufenden Zinsen und Schreibgebühr, baar auszuzahlen.

Zu dem Zwecke ist sofort bei dem Verzage die Versicherungssumme in dem Pfandbuch zu vermerken.

§. 16.

Sollten die verfeßten Sachen durch einen ohne des Leihhaus-Inhabers Schuld eingetretenen Zufall vernichtet werden oder verloren gehen, so trifft der Verlust den Eigentümer derselben zwar in so fern, daß dieser keine Entschädigung von dem Leihhaus-Inhaber zu verlangen berechtigt ist, der Leihhaus-Inhaber aber verliert in diesem Falle das Recht auf Rückforderung der ganzen Auteile mit Zinsen &c.

Ist das Pfand durch einen solchen Zufall nur beschädigt worden, so kann der Pfandgeber, wenn er das Pfand einzögen will, diererhalb keine Entschädigung verlangen. Wird es aber nicht eingelöst, so trifft der Schade lediglich den Leihhaus-Inhaber.

Wegen der Vernichtung und Beschädigung der verpfändeten Sachen durch Ver- schulden des Leihhaus-Inhabers normieren die Grundsätze des gemeinen Rechts.

V. Von der Buchführung des Leihhauses.

§. 17.

Der Leihhaus-Inhaber hat folgende Geschäftsbücher zu führen:

- ein Verzags-Journal, in welches die angenommenen Pfänder mit der angeliehenen Summe eingetragen sind, und in welchem auch die Prelongationen zu vermerken sind;
- ein Cässabuch;
- ein Auctionsbuch, in welches die Beiträge über die aus der Leihhaus-Auction für die verkaufsten Pfandsachen eingenommenen Gelder verzeichnet werden

- und aus welchem eine Abrechnung darüber ersichtlich ist, was nach Abzug des vom Leihhause angeliehenen Pfandcapitals und der erwachsenen Zinsen, Auctionskosten &c. den Pfandstellern an Überzugs geldern auszuzahlen bleibt;
- 4) ein Buch über die von Behörden oder von Privateu als gestohlen angemeldeten Sachen;
 - 5) ein Inventarienbuch, in welches jedes Jahr einmal alle eingelieferten Pfänder nach ihren Gattungen nach Nummern geordnet mit der Angabe des Betrags der Anleihe eingetragen werden.

Diese Bücher, welche vor Inangriffnahme vollständig mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen werden müssen, sind stets ordentlich und sauber zu führen und stehen dem Magistrate laut §. 3 zur Einsicht offen.

§. 18.

Der Name des Verpfänders ist in die Bücher ad 1 und 3 des §. 17 jedesmal einzutragen. Die Vereinigung des Namens des Eigenthümers der verpfändeten Sache ist nur dann nothwendig, wenn eine Mittelperson sich ausdrücklich für den Eigenthümer legitimirt, und in dem Falle des §. 6, Abs. 2.

§. 19.

Jedes Verpfändungs geschäft erhält in dem Verpfändungs Journal eine fortlaufende Nummer und sind sowohl die verpfändeten Gegenstände als auch der Pfandschein mit dieser Nummer zu versehen.

VI. Von dem Verkaufe des Pfandes.

§. 20.

Die Bestimmung der anzuleihenden Summe bleibt der Vereinbarung des Pfandgebers und Pfandnehmers überlassen.

§. 21.

Auf die zu verpfändenden Sachen wird dem Pfandgeber von dem Leihhaus-
Inhaber ein eigenhändig geschriebener und unterschriebener Pfandschein nach dem an-
liegenden Formular ausgehändigt, in welchem zunächst die Buchnummer des Pfandes
eingetragen und das Pfand selbst genau nach seiner Art und Beschaffenheit, Maafß
und Gewicht verzeichnet, daneben auch bemerk't wird, wieviel und auf wie lange
Zeit auf das Pfand angeliehen worden und wie hoch die Zinsen bis zur bestimmten
Verfallzeit, sowie die Schreibgebühren sich belaufen.

Der Leihhaus-Inhaber ist verpflichtet, die Ver sicherungssumme der verpfändeten Sachen in das Berath-Journal — §. 17. Nr. 1 — einzutragen.

§. 22.

Auf das angenommene Pfand wird die Anteile regelmäßig auf drei Monate gewährt, jedoch steht es dem Pfändnehmer und Pfandgeber frei, in dieser Beziehung andere Vereinbarungen zu treffen.

§. 23.

Auf die Anteile sind sechs Prozent pro anno Zinsen zu entrichten. Pfennig Bruchtheile werden zu Gunsten des Leihbank-Inhabers für voll gerechnet.

Außerdem erhebt der Leihhaus-Inhaber eine Schreibgebühr von fünf Pfennigen für jede Mark der Anteile.

§. 24.

Die Zinsen werden nur für die Zeit der wirklich gegebenen Anteile gezahlt. Es bleibt jedem Pfandgeber unbenommen, das Pfand schon vor Ablauf der vollen Verfallzeit einzulösen und hat derselbe alsdann die Zinsen auch nur für die Zeit zu zahlen, während welcher er die Anteile gehabt hat. Jeder angegangene Monat wird zu voll gerechnet.

Die Zinsen sind nicht schon beim Empfang der Anteile, sondern erst bei der Rückzahlung derselben zu zahlen; dagegen ist die Schreibgebühr joggleich beim Empfang der Anteile zu entrichten.

§. 25.

Bei Prolongationen des Pfandes werden die Zinsen und die Schreibgebühr ebenso, wie in den §§. 23 und 24 bestimmt worden, berechnet und bezahlt; jedoch beträgt die Schreibgebühr, welche bei der ersten Prolongation ebenso hoch bleibt wie bei der ursprünglichen Anteile, bei der zweiten Prolongation nur 4 Pfennige für die Mark und bei der dritten, sowie bei jeder folgenden Prolongation nur 3 Pfennige für die Mark.

VII. Von der Prolongation der Pfänder.

§. 26.

Will der Pfandgeber das Pfand beim Ablauf der Berathzeit nicht eintösen, sondern verlängern, so muß er sich spätestens drei Tage vor der Verfallzeit deshalb melden, den Original-Pfandschein vorzeigen und die bis dahin fälligen gewordenen Zinsen entrichten.

Die Prolongation wird alsdann auf dem Pfandscheine in Gemäßheit des Formulars notirt.

Wer diese Zeit versäumt, ist des Rechts der Verlängerung der Verjagzeit verlustig, und wird dessen Pfand bei der nächsten Auction, jedoch unter Vorbehalt des im §. 41 näher gedachten beneficii, zum Verkauf gebracht.

§. 27.

Der Leihhaus-Inhaber ist verpflichtet, bei rechtzeitiger Anmeldung die Prolongation eintreten zu lassen, und zwar muß er wenigstens sechs Mal prolongiren, vorausgesetzt, daß das Pfand sich in seinem Werthe nicht vermindert hat.

Bei leicht verderblichen Sachen und Waaren kann er die öftere Prolongation schon vorher verweigern, wenn er die begründete Überzeugung hat, daß dieselben sich ohne Nachtheil nicht länger aufzubewahren lassen.

§. 28.

Hat im Laufe der Verjagzeit der Werth des Pfandes sich vermindert, so steht es dem Leihhans-Inhaber frei, eine Taxe eintreten zu lassen und die Summe der Anleihe darnach herabzusezen.

In diesem Falle wird die Prolongation nur ertheilt, wenn vorher die Summe, um welche die Verjagssumme abgemindert ist, baar bezahlt wird.

VIII. Von der Einlösung der Pfänder.

§. 29.

Nach abgelaufener Verjagzeit sind die verpfändeten Sachen, soweit sie nicht prolongirt worden, gegen Zahlung der angeliehenen Summe mit Zinsen an denselben, welcher sich zur Empfangnahme durch Vorzeigung des Original-Schuldscheins legitimirt, zurückzugeben, und ist der Pfandschein zurückzuliefern.

§. 30.

Die Einlösung eines Theils vom Pfande, sowie eine Abzahlungszahlung auf die angeliehene Summe braucht der Leihhaus-Inhaber nicht anzunehmen.

§. 31.

Der Leihhaus-Inhaber ist nicht verpflichtet, die Legitimation Desjenigen, welcher den Pfandschein vorzeigt, zu prüfen, und wird durch die Rückgabe des Pfandes gegen Annahme des Pfandscheines von allen Ansprüchen Seitens aller anders Berechtigten befreit.

Solchen Personen jedoch, welche ohne Consens anderer Personen einen Pfandvertrag nicht abschließen können — cfr. §. 6 —, darf er die verpfändete Sache, selbst bei Production des Pfandscheins, nur nach beigebrachter Einwilligung der Eltern, Vormünder, Curatoren &c. herausgeben. Auch darf er in dem Falle, wo Sachen ausdrücklich für einen Andern als den Pfandgeber versezt sind, dieselben nur auf beigebrachte Einwilligung Jenes herausgeben.

Verfäumt er dies, so hat er dem wirthlichen Berechtigten allen Schaden zu erzeigen.

S. 32.

Werden dem Leihhaus-Inhaber Pfandscheine von Personen oder unter Umständen zur Entlöschung präsentirt, welche ihm, sei es aus der Persönlichkeit des Vorzeigenden oder aus sonstigen Gründen, namentlich auch in Folge öffentlicher oder Privat-Anzeigen verdächtig erscheinen müssen, so hat er dieselben anzuhalten und der Obrigkeit die Anzeige zu machen. Verfäumt er dies und giebt das Pfand zurück, so treffen ihn nicht nur die, nach der Beschaffenheit des Falles etwa zu erkennende Criminalstrafe und die Ordnungsstrafen aus §. 48 dieses Statuts, auch nach Beenden die Entziehung seines Privilegiums, sondern er haftet auch dem Berechtigten für die volle Entschädigung nach richterlichem Ermessen.

Diese Folge hat der Magistrat allemal zu erkennen, sobald der Leihhaus-Inhaber wegen der, unter solchen Umständen geschehenen Zurückgabe des Pfandes eines Criminal-Verbrechens für schuldig befunden und dieserhalb in eine Criminalstrafe verurtheilt worden ist.

In allen übrigen Fällen cognoscit und entscheidet darüber, nach vorheriger summarischer Untersuchung, der Magistrat, gegen dessen Entscheidung ein binnen acht Tagen an das Ministerium des Innern zu ergreifender Recurs gestattet ist.

S. 33.

Der Leihhaus-Inhaber braucht die verpfändeten Sachen niemals anders als gegen Zurückgabe des Pfandscheins und gegen Rückzahlung der Verfahrgumme mit Zinsen herauszugeben.

In Folge davon sind alle Windicationslagen und alle Pfandlagen zu dem Effecte, daß er dem wirthlichen Eigentümer oder einem andern Pfandgläubiger die versezte Sache ohne Rückzahlung der Verfahrgumme mit Zinsen herausgabe, gegen ihn ausgeschlossen.

Auch braucht er, wenn der Eigentümer oder Verpfänder der versezten Sache in Concurs gerath, dieselbe an die Masse nur gegen Zahlung der Verfahrgumme mit Zinsen abzuliefern; er hat nicht nöthig, an dem Concursverfahren Theil zu nehmen, seine Forderung in demselben anzumelden und sich unter den Gläubigern lociren zu lassen.

§. 34.

Von den Bestimmungen des vorhergehenden §. 33 finden jedoch folgende Ausnahmen statt:

- 1) Wenn jemandem Sachen gestohlen oder veruntreuet oder sonst abhanden gekommen sind, ingleichen wenn dem Gerichte oder der Polizei Sachen als gestohlen oder abhandengekommen angemeldet sind, und die betreffende Person, das Gericht, die Polizei dies dem Leihhaus-Inhaber unter Beifügung einer genauen schriftlichen Beschreibung dieser Sache anzeigt, so ist der Leihhaus-Inhaber gehalten, diese Anzeige unentgeltlich in das §. 17 sub 4 gedachte Buch einzutragen. Das Gericht, resp. Polizei-Amt werden über diese Sachen ein besonderes Verzeichniß mit fortlaufenden Nummern führen und die an den Leihhaus-Inhaber zu befördernde Benachrichtigung mit der Nummer des Buches versehen.

Nimmt er eine solche Sache, nachdem dieselbe ihm mit genügender Beschreibung angemeldet ist, dennoch an, so hat er sie dem sich legitimirenden Eigenthümer oder dem zu deren Besitz Berechtigten ohne alle Entschädigung herauszugeben.

- 2) In den Fällen des §. 5 und §. 7 Abs. 2 hat er die verjegte Sache dem sich legitimirenden Eigenthümer oder dem zu deren Besitz Berechtigten ebenfalls ohne alle Entschädigung herauszugeben.
- 3) Wenn er von den im §. 6 bezeichneten Personen, deren Befugniß, überhaupt Contrakte abzuschließen oder insonderheit Darlehen aufzunehmen, beschränkt ist, Sachen zum Verkauf annimmt ohne schriftliche Einwilligung derjenigen, an deren Consens solche Personen gebunden sind, so hat er die versezten Sachen an die Letzteren ohne Entschädigung herauszugeben.

§. 35.

Ist eine gestohlene oder veruntreute oder sonst abhanden gekommene Sache schon vor der im §. 34 sub 1 gedachten Anzeige unter unverdächtigen Umständen verjegt worden, so bleibt es dem Eigenthümer oder sonstigen Besitz Berechtigten, wenn er sich als solcher legitimiren kann, unbekommen, nach vorher bewirkter Mortification des Pfandscheins oder gegen sonst annehmliche Sicherheit, die bezügliche Sache gegen Bezahlung der angeliehenen Summe mit Zinsen einzulösen. Jedoch ist er gehalten, diese Einlösung binnen 6 Monaten von dem Zeitpunkte an, wo er Kenntniß davon erhalten hat, daß die Sache im Leihhause sich befindet, zu beschaffen, widrigensfalls der Leihhaus-Inhaber seine Reklamation nicht weiter zu berücksichtigen braucht und über die Sache anderweitig in Vorschrift der Leihhaus-Ordnung verfügen darf.

IX. Von der Mortification der Pfandscheine.

§. 36.

Ist ein Pfandschein abhanden gekommen, so hat der Berechtigte solches dem Leihhaus-Inhaber anzumelden, und dieser den Verlust in das §. 17 sub 4 gedachte Buch zu notiren.

Binnen der im folgenden Paragraphen bestimmten Frist darf sodann der Leihhaus-Inhaber das Pfand an einen etwaigen Producenten des Pfandscheins nicht ans liefern, sondern hat von einer solchen Production Denjenigen, welcher den Schein als verloren angemeldet hat, die Anzeige zu machen. Letzterer hat sodann eine rechtliche Entscheidung herbeizuführen, eventhalter sich mit dem Besitzer zu verständigen, und der Leihhaus-Inhaber hat das Pfand nur an Denjenigen herauszugeben, welcher sich als den Berechtigten genügend legitimiren kann.

Fehlt er hiegegen, so haftet er Denjenigen, welcher den Verlust des Pfandscheins angemeldet hat, für das gesamme Interesse.

§. 37.

Längstens binnen vier Wochen nach geschehener Anmeldung — cfr. §. 36 — ist der Verlust des Pfandscheins mit Angabe der Nummer und der Beschreibung des Pfandes beim Magistrat anzugeben, welcher in der ihm geeignet erscheinenden Weise den Verlust öffentlich bekannt macht, mit der Auflorderung an den etwaigen Besitzer des Pfandscheins, sich mit seinen Ansprüchen auf das verloste Pfand binnen vier Wochen bei Vermeidung der Mortification des Scheins, zu melden.

Der Magistrat berechnet für seine Verfügungen im Mortificationsverfahren keine Gebühren, sondern nur den Verlag.

§. 38.

Erfolgt eine solche Meldung, so sind die wider einander erhobenen Ansprüche zur gerichtlichen Geltendmachung zu verweisen.

Erfolgt keine Meldung, so wird der Pfandschein mortificirt, und gegen Vorzeigung des betreffenden Documents kann nun das verloste Pfand ausgelöst werden, oder es wird ein neuer Pfandschein ausgestellt.

Hierdurch sind dann alle Ansprüche an den Leihhaus-Inhaber aus dem nimmer mortificirten älteren Leihhauschein gänzlich ausgeschlossen, so daß derselbe dem sich später meldenden Besitzer desselben nicht mehr haftet.

§. 39.

Erhebt der Berechtigte jedoch binnen vier Wochen nach geschehener Anmeldung das Mortificationsverfahren nicht, so hat der Leihhaus-Inhaber nicht nöthig, die

Meldung zu berücksichtigen, sondern kann bis dahin, daß der betreffende Pfandschein zur Mortification nun wirklich proclamirt ist, die versekte Sache an den Inhaber des Scheins herausgeben.

X. Von dem Verkauf der verfallenen Pfänder.

§. 40.

Alle Pfänder, welche zur Verfallzeit nicht eingelöst sind, oder welcherhalb die Versatzzeit nicht prolongirt ist, werden in Leihhaus-Auctionen, welche abgehalten werden, so oft es der Leihhaus-Inhaber für nöthig erachtet, öffentlich verkauft.

Diese Auctionen werden drei Wochen vorher durch Insertion in die Mecklenburgischen Anzeigen und alle in Schwerin erscheinenden Vocalblätter, sowie durch Anschlag an die Rathstafel bekannt gemacht.

§. 41.

Es wird jedoch jedem Pfandgeber gestattet, bis drei Tage vor dem Verkaufs-Termine gegen Production des Pfandscheins oder der Mortificationsbescheinigung das versekte Pfand gegen Zahlung der Pfandsumme nebst Zinsen (wobei der angefangene Monat für voll zu rechnen ist) einzulösen. Eine Prolongation verfallener Pfänder, welche noch nicht sechs Mal prolongirt worden sind, kann nur bis acht Tage vor dem Verkaufs-Termine begehrt werden.

§. 42.

Der öffentliche Verlauf der nicht eingelösten oder prolongirten Pfänder geschieht im Beisein eines Deputirten des Magistrats durch den städtischen Auctionator, welchem von dem Leihhaus-Inhaber ein Verzeichniß der zu verkaufenden Sachen einzuliefern ist. In diesem Verzeichniß ist bei jedem Pfandgeschäft die Versatzsumme nebst Zinsen in einer besonderen Spalte aufzuführen. Bis drei Tage vor dem Auctionstag ist die Einlösung der verpfändeten Sachen gegen Zahlung der bis dahin an-
gelaufenen Zinsen und der Schreibgebühr gestattet.

Der Auctionator hat das von ihm zu corroborirende Auctionsprotocoll in das von dem Leihhaus-Inhaber zu haltende Auctionsbuch einzutragen, das Auctions-protocoll aber zu den Magistratsacten einzureihen, woselbst es zur Einsicht für einen jeden, welcher ein Interesse daran nachweisen kann, aufbewahrt wird.

§. 43.

Sind auf einen Pfandschein mehrere Sachen versekzt, so ist mit dem weiteren Verkaufe derselben einzuhalten, sobald aus den verkaufen Sachen die Pfandsumme

mit Zinsen und den Auctionskosten aufgeliommen ist, und sind die sonach übrig gebliebenen Sachen dem Inhaber des Pfandscheins in Gemässheit der desfallsigen Bestimmungen herauszugeben.

§. 44.

Die Kosten des öffentlichen Verkaufs ruhen auf dem versekten Pfande und trägt dieselben der Pfandgeber. Mithin werden von der Aufkunft für jedes verkaufte Pfand die Anleihe summe nebst Zinsen bis zum Tage der Ablieferung des Geldes an den Leihhaus-Inhaber (wobei ein angefangener Monat für voll zu rechnen ist) und der entsprechende Anteil zu den Verkaufskosten abgerechnet.

Der Magistrat erhebt aber überall keine Auctions- und Schreibgebühr, sondern berechnet nur den baaren Verlag und die gesetzlichen Stempelbeträge.

§. 45.

Kommt bei dem Verkaufe für die auf einen Pfandschein versekten Sachen weniger auf, als die angeliehene Summe mit Zinsen und Auctionskosten beträgt, so hat der Leihhaus-Inhaber diesen Verlust zu tragen und ist nicht berechtigt, den hierdurch entstandenen Ausfall auf den Ueberschuss aus dem Verkaufe anderer Pfänder zu übertragen. Jedoch soll es ihm, wenn obiger Fall bei mehreren verkausten Pfändern eines und derselben Pfandgebers eintritt, gestattet sein, mit diesem letzteren zu liquidiren, und soll ihm außerdem ein sonstiger Ausfall aus dem nach §. 46 an die Armencaisse abzuliefernden Ueberschuss erstattet werden.

§. 46.

Nach geschehener Abrechnung mit dem Leihhaus-Inhaber wird der Ueberschuss aus dem Verlauf der Pfänder mit der Specification der letzteren an den Magistrat abgeliefert.

Letzterer fordert in einer den Localblättern zu inserirenden öffentlichen Bekanntmachung die Inhaber der einzeln nach ihrer Nummer aufzuführenden Pfandscheine auf, den Ueberschuss binnen einer peremptorischen Frist von neun Monaten unter dem Nachtheil, daß derselbe zur Armencaisse werde abgeführt werden, gegen Production des Pfandscheins abzufordern. Dem Inhaber des letzteren oder eines Mortifications-Attestes wird sodann auf geschehene Meldung der Ueberschuss ausgehändigt.

Die auf diese Weise nicht abgeförderten Gelder werden nach Ablauf der neun Monate, nach Abzug der noch nicht gedeckten Kosten der öffentlichen Bekanntmachung, an die Armencaisse abgeliefert.

Dadurch erlöschien alle Ansprüche aus den nicht producirten Pfandscheinen.

XI. Allgemeine Bestimmungen.

§. 47.

Der Leihhaus-Inhaber darf für den Verkauf von Pfändern unter keinen Umständen andere oder größere Gebühren nehmen, als in dieser Leihhaus-Ordnung bestimmt sind, auch überall von dem Pfandgeber nichts Anderes annehmen, als die letzteren. Widrigens wird er mit angemessener Strafe belegt und soll ihm auch das Privilegium sofort entzogen werden.

§. 48.

Wegen wissentlicher Uebertretungen der Bestimmungen dieser Leihhaus-Ordnung und wegen grober Vernachlässigung seiner Pflichten kann der Magistrat den Leihhaus-Inhaber nach untersuchter Sache — außer den etwa von Gerichtswegen zu erkennenden Criminalstrafen — in Geldstrafen bis zu 150 Mark nehmen, gegen welche Entscheidung ihm nur der binnen acht Tagen zu ergreifende Recurs an das Ministerium des Innern freisteht.

Auch kann ihm dieserwegen jederzeit auf Antrag des Magistrats das Privilegium durch das Ministerium des Innern entzogen werden.

§. 49.

Sobald Concurs über das Vermögen des Leihhaus-Inhabers ausbricht oder concursinähige Einleitungen wider ihn getroffen werden, wird ihm das Privilegium entzogen und die Liquidation über die Abwickelung des Geschäfts, event. unter Beziehung seines Nachfolgers, durch den curator massae zugelegt.

§. 50.

Der Leihhaus-Inhaber ist, in Gemäßheit der Vorschriften der §§. 33. 34., nur verpflichtet, die verseckten Sachen mit den dort gedachten Ausnahmen gegen Zahlung der Verkaufsumme ic. herauszugeben.

Begehrt aber das Gericht oder das Polizei-Amt in einer bei ihnen oder einer andern einheimischen Gerichts- oder Polizeibehörde anhängigen Untersuchung, daß eine im Leihhause verseckte Sache zum Gebrauch in einer Untersuchung herausgegeben werde, so ist er zu einer solchen Herausgabe, sowie zur Angabe des Namens des Pfandgebers verpflichtet, und kann nur begehren, daß ihm die Sache nach gemachtem Gebrauche zurückgegeben werde, wenn nicht dieselbe gegen Production des Pfandscheins oder des Mortifications-Altestes eingelöst wird.

§. 51.

Der Leihhaus-Inhaber ist gehalten, über die bei ihm verseckten Pfänder und die Namen der Pfandgeber die strengste Verschwiegenheit zu beobachten, auch den

Inhalt seiner Bücher vor einem jeden Dritten geheim zu halten, es sei denn, daß er vor dem Gerichte oder dem Polizei-Amte hierüber vernommen würde, in welchem Falle er zur vollen Auskunftsertheilung verpflichtet ist.

§. 52.

Insonderheit steht dem mit der Führung der Criminal-Untersuchungen beauftragten Mitgliede des Gerichts oder dem Dirigenten des Polizei-Amtes jederzeit frei, in anhängigen Untersuchungsfällen entweder selbst, oder durch einen besonders auf Verschwiegenheit zu becidigenden Beamten das Leihhaus nach gestohlenen oder veruntreuten Sachen zu durchsuchen, auch die Bücher zu dem Zweck einzusehen, ohne daß die besondere Requisite für eine generelle oder specielle Hausdurchsuchung vorzuliegen brauchen, und hat der Leihhaus-Inhaber in solchen Fällen bereitwilligst die erforderliche Assistenz und Beihilfe zu gewähren.

§. 53.

Entstehen zwischen dem Leihhaus-Inhaber und den Pfandgebern Streitigkeiten, welche rein vermögensrechtliche Ansprüche betreffen und diese ihrer Natur nach für die gerichtliche Ausmauthung bestimmt sind, so haben sich die Beteiligten dieserwegen an die Gerichte zu wenden.

Alle übrigen Differenzen aber über das Verfahren des Leihhaus-Inhabers und die Handhabung dieser Leihhaus-Ordnung sind an den Magistrat zur Entscheidung zu bringen. Den Beteiligten steht gegen die letztere ein binnen 8 Tagen einzubringender Recurs an das Ministerium des Innern zu, welches entweder selbst determiniren, oder nach Befinden in geeigneten Fällen die Sache auf den Rechtsweg verweisen wird.

Auch verhängt der Magistrat gegen den Leihhaus-Inhaber die in dieser Leihhaus-Ordnung ausgesprochenen Strafen, und steht dem Letztern gegen eine solche Strafverfügung ebenfalls der binnen 8 Tagen zu ergreifende Recurs an das Ministerium des Innern zu.

§. 54.

Wird ein Recurs binnen der vorgeschriebenen Zeit von 8 Tagen nicht eingelegt, so findet derselbe weiter nicht statt, und behält es bei der Entscheidung des Magistrats das Bewenden.

§. 55.

In dem Verkehr zwischen dem Magistrat und dem Leihhaus-Inhaber auf Grund vorstehender Ordnung erhebt der Magistrat keine Gebühren.

Formular des Pfandscheins.

Pfandschein A.

Inhaber dieses Scheins empfing heute von dem hiesigen Leihhaus ein Darlehn von Monate, also bis zum gegen die gesetzlichen Zinsen von Mark Pfennigen, zusammen

und gegen Verfall des nachstehenden Unterpfandes, als

Die Schreibgebühr ist mit Mark Pfennigen bereits bezahlt.

Schwerin, den

(Unterschrift.)

Ausgelöst am mit Mark Zinsen von
Monaten Auctionskosten-Beitrag

Auf vorstehenden Pfandschein sind heute die Zinsen mit Mark Pfennigen bezahlt und wird derselbe hierdurch auf fernere Monate, also bis zum prolongirt.

Die Schreibgebühr ist mit Mark Pfennigen heute wiederum bezahlt.

Schwerin, den

(Letzterer Satz ist 6 Mal zu wiederholen.)

Auf der Rückseite.

1) Das im vorstehenden Pfandschein bemerkte Pfand soll dem Inhaber des Scheins in Gemäßheit der §§. 29 bis 35 der Leihhaus-Ordnung gegen Rückzahlung der Verfallssumme mit Zinsen und event. auch der Auctionskosten zurückgegeben werden.

2) Der Zinsfuß ist auf sechs Prozent für's Jahr bestimmt.

Jeder angehangene Monat wird für voll gerechnet. Die Schreibgebühr beträgt bei der Anleihe selbst und bei der ersten Prolongation 5 Pfennige für jede Mark, bei der zweiten Prolongation 4 Pfennige, bei den folgenden 3 Pfennige pro Mark und wird bei Empfang des Darlehns, sowie bei jeder Prolongation sofort im Voraus bezahlt.

- 3) Wer die Verfahrszeit prolongiren will, muß dies drei Tage vor Ablauf derselben anzeigen. Andernfalls muß das Pfand eingelöst werden, oder wird verkauft, wenn nicht der Leihhaus-Inhaber in eine Prolongation willigt.
Letzterer braucht nicht öfter als 6 Mal zu prolongiren.
 - 4) Die nicht eingelösten und prolongirten Pfänder werden nach Ablauf der Verfahrszeit öffentlich verkauft. Die Einlösung muß bei Zahlung der Verfahrssumme nebst Zinsen spätestens am dritten Tage vor dem Auctionstage geschehen.
 - 5) Der bei der Auction sich etwa ergebende Über schuß ist längstens binnen fälligen Anzeige von demselben abzufordern, widergenfalls er an die hiesige Armencaisse abgeliefert wird, worauf jede Rücksichtnahme ausgeschlossen ist.
 - 6) Verloren gegangene Pfandscheine sind beim Leihhaus-Inhaber anzumelden. Längstens binnen vier Wochen von dieser Anzeige an ist die Mortification derselben beim Magistrat zu beantragen.
-

(2) Die in Anlage III. zu No. 57 des Regierungs-Blatts vom Jahre 1868 angegebenen Grenzlinien der Bezirke für die Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern werden vom 1sten October d. J. an folgendermaßen abgeändert:

I. Der Haupt-Steueramtsbezirk Schwerin wird innerhalb Sternberg in östlicher Richtung dergestalt erweitert, daß statt der Feldmarken von Kobrow, Schönfelde, Damshagen und Stieten hinfort die Ortschaften Gagelow, Rothen und Dabel, welche mit ihrem ganzen Areal in den Bezirk fallen, die Grenze gegen den Haupt-Steueramtsbezirk Güstrow bilden.

Die hiernach dem Schweriner Hauptamtsdistrict hinzutretenden Ortschaften werden zum Hebebezirk Schwerin gelegt.

II. In der Eintheilung des Hauptamtsbezirks Güstrow finden nachstehende Änderungen statt:

1) Der Specialbezirk Güstrow wird gegen den District des Steueramts Waren in der Art vergrößert, daß an die Stelle der in der allegirten Anlage III. Seite 14 unter 1 genannten Grenz-Ortschaften von Zieltz bis Burg-Schlik künftig die folgenden treten, welche mit ihren ganzen Feldmarken in den Bezirk Güstrow fallen:

Kieh, Linstow, Bornburg, Hinrichshof, Malchwig, Kraaz, Alt-Gaarz, Nirdt und Hof Lütgendorf, Blücherhof, Kloessin, Groß- und Klein-Rehberg, Neuhof, Dahmen, Biddorf, Schorffow.

Die Rübenzuckerfabrik zu Dahmen, sowie die Brennereien zu Linstow, Hohen-Wangelin und Alt-Gaatz gehören hierauf zum Hebebezirk Güstrow.

2) Vom Specialbezirk Güstrow wird ein Stück dem Steueramtsbezirk Plau hinzugelegt, in der Art, daß die Grenze zwischen beiden Districten hinfert, statt mit den Feldmarken von Stadt Goldberg bis Karow abzuschließen, durch nach-benannte, mit ihrem ganzen Areal in den Specialbezirk Güstrow fallende Dörfschaften gebildet wird:

Bidderich, Below, Dobbin, Spendin, Kleisten, Kirch-Rogel, Num-Rogel, Louisenhof, Klein- und Groß-Tessin, Charlottenthal, Blecherndorf, Seegrube, Serrahn, Bieltitz.

Die Städte Goldberg und Krakow gehören danach künftig zum Steueramtsbezirk Plau.

Schwerin am 19ten August 1875.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Bülow.

(3) Den von dem verstorbenen Vice-Canzler Geheimenrat Carl Friedrich von Both zu Rostock testamentarisch errichteten Waizen-Unterstützungs-Fonds der Universität zu Rostock sind die Rechte einer juristischen Person landesherrlich verliehen worden.

Schwerin am 6ten Julins 1875.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der Justiz und Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten

Buchta.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1875.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 16. September 1875.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend die Frankirung der nach dem Auslande gerichteten Dienstbriefe z. derjenigen Behörden und einzelnen Beamten, deren ausgehende Dienst-Correspondenz hinsichtlich der Porto- und Gebühren-Beträge averseinirt worden ist. (2) Bekanntmachung, betreffend Abänderung des §. 11 des Statuts der Hagel- und des Artikels 4 des Statuts der Mobiliar-Brand-Versicherungsgesellschaft zu Neubrandenburg. (3) Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn wegen der Uebernahme Ausszuweisender. (4) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an das „Marienstift“ in Laage.

II. Abtheilung.

(1) Nach Artikel 6 des seit dem 1sten Julius d. J. in Kraft getretenen allgemeinen Postvereins-Vertrages vom 1ten October 1874 (Reichs-Gesetzblatt von 1875, No. 19) kann die Frankirung der Briefe, Postkarten, Drucksachen &c. nur durch die im Ursprungslande gültigen Postwertzeichen bewirkt werden. Die besonderen zwischen dem Deutschen Reiche einerseits und Österreich-Ungarn, Preu-

burg und Helgoland andererseits abgeschlossenen Postverträge werden jedoch durch den gedachten Vertrag nach Artikel 14 derselben nicht berührt.

Es werden demnach alle diejenigen Behörden und einzelnen eine Behörde repräsentirenden Beamte, für deren ausgehende Dienst-Correspondenz die Porto- und Gebühren-Verträge abgesondert werden, hierdurch angewiesen, alle nach jenen Orten außerhalb des Deutschen Reichs, welche nicht zu Österreich-Ungarn, Preußen, Luxemburg und Helgoland gehören, gerichteten Dienstbriefe &c. fortan nicht mehr mit dem Vermerk „Frei laut Avernum No. 3“, sondern durch Verwendung der entsprechenden Postwertezeichen frankirt zur Post zu liefern.

Schwerin am 9ten September 1875.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

Buchta.

v. Bülow.

(2) Auf Antrag des Directoriums der Mecklenburgischen Hagel- und Mobilien-Brand-Versicherungsgesellschaft zu Neubrandenburg hat das unterzeichnete Ministerium den Beschluss der General-Versammlung vom 2ten März d. J., betreffend den §. 11 des Statuts der Hagel- und den Artikel 4 des Statuts der Mobilien-Brand-Versicherungsgesellschaft dahin,

dass die dort vorgeschriebene Grenze der Beleihungsfähigkeit Mecklenburgischer ritterhaftlicher Güter von 9000 Thaler auf 40,000 Mark pro Hause zu erweitern sei, und dass die Legegelder in Preußischen Landgütern innerhalb des fünfzehnfachen Betrages des Grundsteuer-Reinertrags belegt werden können,

heute genehmigt.

Schwerin am 31sten August 1875.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Brandt.

(3) Zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn ist bezüglich der Uebernahme Auszuweisender ein Abkommen getroffen worden, durch welches jeder der vertragenden Theile sich verpflichtet hat, auf Verlangen des andern Theiles seine Angehörigen

wieder zu übernehmen, auch wenn dieselben die Staats-Angehörigkeit nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, sofern sie nicht dem anderen Lande nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind.

Denselben Gegenstand betreffende frühere Uebereinkommen zwischen einzelnen deutschen Staaten und der Österreichisch-Ungarischen Monarchie oder einzelner Theile derselben sind gleichzeitig für erloschen erklärt worden.

Das unterzeichnete Ministerium nimmt hieraus Veranlassung, die Behörden des hiesigen Großherzogthums anzunehmen, in vorkommenden Fällen diesem Abkommen gemäß zu verfahren.

Schwerin am 11ten September 1875.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Brandt.

(4) Der unter dem Namen „Marienstift“ in der Stadt Laage gegründeten Stiftung für verschämte Arme sind die Rechte einer juristischen Person landesherrlich verliehen worden.

Schwerin am 31sten August 1875.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Buchta.

M 26.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1875.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 2. October 1875.

Inhalt.

I. Abtheilung. M 26. Verordnung, betreffend die Prüfung von Lehrerinnen für Bürger- und höhere Mädchenschulen.

I. Abtheilung.

(M 26.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ic.

Nachdem die Errichtung einer Commission zur Prüfung von Lehrerinnen für Bürger- und höhere Mädchenschulen in Unseren Landen nothwendig geworden ist, verordnen Wir das Nachstehende:

§. 1.

Zur Prüfung von Lehrerinnen für höhere und Bürger-Mädchenschulen soll eine Commission errichtet werden, welche in Schwerin zusammen treten und unter besonderer Bestimmung über den Vorstehenden für alle Prüfungs-Gegenstände aus Fachmännern zusammengesetzt werden wird.

Diese Commission wird jährlich zweimal (nach Ostern und nach Michaelis) in Schwerin zusammentreten und die Zeit ihres Zusammentritts vorher öffentlich bekannt machen.

§. 2.

Zur Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

§. 3.

Die Meldung kann jederzeit für die nächste Prüfung geschehen; sie muß aber spätestens vier Wochen vor dem angefechteten Termine erfolgen.

Der Meldung sind beizufügen:

- 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, Ort, Tag und Jahr der Geburt, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist,
- 2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung,
- 3) ein Tauffchein,
- 4) ein amtliches Führungs-Bezeugnis,
- 5) ein ärztliches Bezeugnis darüber, daß sich aus dem Gesundheitszustande der Bewerberin ein Hinderniß gegen Übernahme eines Lehramtes nicht ergiebt.

Auch ist bei der Meldung anzugeben, ob die Bewerberin in einer oder einigen der in §. 8 sub 9 und 10 angeführten Fertigkeiten die Fähigkeit zum Unterrichten nachweisen will.

§. 4.

Die Prüfung ist eine praktische und eine wissenschaftliche; letztere eine schriftliche und eine mündliche.

§. 5.

Die praktische Prüfung besteht in einer Lehrprobe, welche in einer Mädchen-Schule von entsprechender Kategorie abgehalten wird; die Themata für dieselbe werden den Examinandinnen 24 Stunden vorher durch den Vorsitzenden der Prüfungs-Commission mitgetheilt.

§. 6.

Die in der Klausur abzuhandlende schriftliche Prüfung besteht in Anfertigung eines deutschen Aufsatzes innerhalb etwa 3 Stunden und einiger Rechenaufgaben innerhalb 2 Stunden. Diejenigen, welche für das Lehramt an höheren Mädchen-

schulen examinirt werden, haben außerdem in je 2 Stunden ein französisches und ein englisches Exerciz anzufertigen, wobei ihnen die Benutzung eines Wörterbuches gestattet ist.

Die Aufgaben für diese Klausur-Arbeiten werden den Examinandinnen unmittelbar vor der zu jeder Arbeit bestimmten Zeit mitgetheilt.

Vor Beginn der Arbeiten hat jede Bewerberin eine Probefchrift in deutschen und lateinischen Lettern (auf einem halben Bogen Quersolio) und, wenn sie ihre Fähigung zum Unterricht im Zeichnen nachzuweisen wünscht, zwei Probezeichnungen, nämlich eine Zeichnung im Umriss nach einem Körper (Modell, Gerät, Pflanze etc.) und eine Zeichnung mit ausgeführtem Schatten nach einem Gipsmodell mit Ornament oder nach einem Naturgegenstande; zur Erwerbung eines Qualifications-Zeugnisses für den Unterricht in Handarbeiten auch einige Proben ihrer Fertigkeit in diesem Unterrichtszweige vorzulegen.

§. 7.

Zur mündlichen Prüfung dürfen nie mehr als vier Bewerberinnen vereinigt werden. Dieselbe darf sich nicht auf mehrere Tage ausdehnen.

§. 8.

Von den künftigen Lehrerinnen für Bürger-Schulen soll nachgewiesen werden:

1) In der Religion: Allgemeine Bekanntheit mit dem Lehr-Inhalte der heiligen Schrift und mit der heiligen Geschichte alten und neuen Testaments in ihrem Zusammenhange, sowie mit den Haupt-Thatsachen der Kirchengeschichte; Kenntniß des Schauplatzes der heiligen Geschichte; Fähigkeit eine biblische Geschichte, wenn auch nicht mit den Worten der Bibel, doch in deren Ausdrucksweise frei zu erzählen und über den religiösen und sittlichen Inhalt derselben Auskunft zu geben. Die Bewerberinnen müssen den kleinen lutherischen Katechismus im Gedächtniß haben und im Stande sein, über Sach- und Wort-Inhalt desselben Auskunft zu geben, zu seiner Erklärung Bibelsprüche, biblische Erzählungen und Liederette heranzuziehen, auch eine Unzahl Kirchenlieder mit richtigem Verständniß aus dem Gedächtniß wiederzugeben und zu erklären.

2) Im Deutschen: Vertrautheit mit einer Leselehre, mit den Hauptfachen aus der Methodik des Sprachunterrichts, einige Kenntniß von den Hauptwerken der Dichtung, nähere Bekanntheit mit der Jugend-Litteratur.

Die Bewerberinnen müssen Stoffe, welche dem Unterrichtsgebiete der Bürgerschule angehören, mündlich und schriftlich zusammenhängend darstellen können, mit den Hauptregeln der Rechtschreibung, der Grammatik und Stilistik vertraut sein und dieselben sicher und richtig anzuwenden wissen.

3) Im Rechnen: Fertigkeit im schriftlichen und im Kopfrechnen mit ganzen Zahlen, gemeinen und Decimalbrüchen, Kenntniß der bürgerlichen Rechnungsarten und der hauptfächlichsten Flächen- und Körperberechnungen, Einficht in die Methode und die Fähigkeit, das eingeschlagene Verfahren darzustellen und zu begründen.

4) In der Geschichte: Bekanntheit mit den Haupt-Thaten der allgemeinen, besonders der deutschen Geschichte.

5) In der Geographie: Allgemeine Kenntniß der politischen Geographie der fünf Erdtheile und der Hauptthaten aus der physischen und mathematischen Geographie; speciellere Kenntniß des engeren und weiteren Vaterlandes; Bekanntheit mit den gebräuchlichsten Lehrmitteln und ihrer Anwendung.

6) In der Naturbeschreibung: Bekanntheit mit der Naturgeschichte der drei Reiche, namentlich mit den hervorstechenden Typen und Familien, sowie mit den Cultur- und Giftpflanzen, vorzugsweise mit denen aus der Heimath; allgemeine Bekanntheit mit den botanischen Systemen, nähere Einficht in eins derselben; allgemeine Bekanntheit mit der Bildung und dem Bau der Erdrinde. Kenntniß der zweckmäßigen Unterrichtsmittel.

7) In der Naturlehre: Allgemeine Bekanntheit mit der Physik und den Elementen der Chemie, gewonnen auf Grundlage des Experiments.

8) In der Pädagogik: Kenntniß der allgemeinen Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts; Bekanntheit mit dem Inhalte einiger der bedeutendsten pädagogischen Werke und mit dem Lebensgange derjenigen Männer, welche auf die Entwicklung des Erziehungs- und Unterrichtswesens in den letzten drei Jahrhunderten einen hervorragenden Einfluß geübt haben.

9) Im Gesang: Fähigkeit einen der gebräuchlichsten Choräle nach Vorchrift, ein Volkslied nach eigener Auswahl ohne Noten zu singen. Zur Einübung leichterer Gesangstücke befähigende Vertrautheit mit den Elementen der Musik- und Gesanglehre.

10) Im Zeichnen und den weiblichen Handarbeiten: Neben eigener technischer Fertigkeit Einficht in die Methode und Bekanntheit mit den wesentlichsten Lehrmitteln.

§. 9.

Die künftigen Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen sollen außer den in §. 8 sub 1, 3, 5—10 bezeichneten Kenntnissen nachweisen:

1) Im Deutschen: Correctheit und Gewandtheit in zusammenhängender mündlicher und schriftlicher Darstellung; übersichtliche Bekanntheit mit der Literaturgeschichte und mit der Jugend-Litteratur, eingehendere Kenntniß einiger der Hauptwerke der Dichtung, Kenntniß der verschiedenen Redeformen, der Dichtungsarten und

und der bekanntesten Metra, Vertrautheit mit einer Veselehrte und mit den Hauptregeln der Grammatik, sowie mit denen der Methodik des Sprachunterrichts.

2) Im Französischen und Englischen: Richtiges Aussprache; Kenntniß der Grammatik und Sicherheit in der Anwendung derselben; Fähigkeit die in höheren Mädchenschulen eingeführten Schriftsteller ohne Vorbereitung zu übersetzen und leichte Stoffe im Wesentlichen richtig mündlich und schriftlich darzustellen; allgemeine Kenntniß der Litteraturgeschichte.

3) In der Geschichte: Bekanntheit mit der allgemeinen, zusammenhängende Kenntniß der deutschen und insbesondere der preußischen Geschichte, Kenntniß der hauptsächlichsten Thatthachen und Persönlichkeiten aus der mecklenburgischen Geschichte.

§. 10.

Über die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern wird ein Protocoll geführt, worin diese Ergebnisse nach den Prädicaten: sehr gut, gut, genügend, nicht genügend, beurtheilt werden. Die Entscheidung darüber, ob die Prüfung bestanden ist, hängt von dem Gesammt-Ergebniß der Prüfung ab. Wer jedoch den Anforderungen in der Religion, im Deutschen oder im Rechnen nicht genügt, ist für die Ertheilung eines Befähigungs-Bezeugnisses nicht qualifizirt; wer den Anforderungen in beiden freinden Sprachen nicht genügt, ist für die Ertheilung eines Befähigungs-Bezeugnisses für eine höhere Mädchenschule nicht qualifizirt.

§. 11.

Auf Grund der bestandenen Prüfung wird der Bewerberin ein Bezeugniss über die Befähigung zum Unterrichte an Bürger- resp. höheren Mädchenschulen ausgestellt. In dieses Bezeugniss werden die Prädicate für die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern aufgenommen. In ein Gesammt-Prädicat werden sie nicht zusammengefaßt.

§. 12.

Kann eine Bewerberin kein Bezeugniss erhalten, so wird ihr mitgetheilt, nach Verlauf welcher Zeit sie sich zu einer neuen Prüfung melden kann, und ob sie dann von einem Theil der Prüfung (von der Klausur oder der Lehrprobe oder von beiden) dispensirt werden soll. Wer zum zweiten Male nicht besteht, wird für immer zurückgewiesen.

§. 13.

Vor Beginn der Prüfung ist eine Prüfungs-Gebühr von 15 Mark zu entrichten.

§. 14.

Auf Grund der Verordnung vom 7ten Junius 1825 werden von jetzt an durch die Präpositi nur noch solche Lehrerinnen geprüft, welche Kindern bis zu 10 Jahren an Privatschulen Unterricht erteilen wollen.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, Schwerin am 24sten September 1875.

Friedrich Franz.

Buchla.

Verordnung,
betreffend
die Prüfung von Lehrerinnen für Bürger-
und höhere Mädchenschulen.

Mit dieser No. 26 wird ausgegeben: No. 27 des Reichs-Gesetzblattes von 1875.

Nr 27.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1875.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 19. October 1875.

Inhalt.

- I. Abtheilung. Nr 27. Verordnung zur Modification des Statutes für das Wittwen-Institut für Prediger, Organisten &c. vom 21. Januar 1864.
Nr 28. Verordnung zur Abänderung des §. 6 des Statutes vom 17. März 1863 für das Civil- und Militair-Diener-Wittwen-Institut. Nr 29. Verordnung zur Verhütung von Unglücksfällen beim Gebrauche von Maschinen.

I. Abtheilung.

(Nr 27.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Räkeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr &c.

Wir finden Uns veranlaßt, zur Modification des Statutes für das Wittwen-Institut für Prediger, Organisten &c. das Nachstehende zu verordnen:

§. 1.

Die für Prediger-Witwen in Anlage A. zu §. 10 des Statutes zu jährlich 125 Thaler Cour. == 375 Mark festgesetzte Pension kann rücksichtlich der Pfarren, deren Witwen nach der bestehenden Ordnung ein Witthum weder aus den Pfarren,

noch aus einer in die Stelle des Pfarr-Witthums getretenen und letzteres ausschließenden Stiftung erhalten — unter entsprechender Erhöhung des zu zahlenden Wittwen-Gassen-Beitrags, sowie der Antrittsgelder und der Ausfertigungsgebühr — um 300 Mark, also auf 675 Mark erhöht werden.

§. 2.

Die nach §. 1 gestattete erhöhte Reception erfolgt nur auf Antrag des betreffenden Predigers.

Der Antrag ist von Seiten der bereits im Amte stehenden Prediger in der Zeit von drei Monaten nach Publication der gegenwärtigen Verordnung, von den später eintretenden Predigern dagegen in der Zeit von drei Monaten nach ihrem Amtsantritt bei dem Directorium des Wittwen-Instituts zu stellen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 4ten October 1875.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchta. Weßell. v. Bülow.

Verordnung,
zur Modification des Statutes für das
Wittwen-Institut für Prediger, Organisten &c.
vom 21sten Januar 1864.

(Nr. 28.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr &c.

Wir finden Uns veranlaßt, im Anschluß an Unsere Verordnung vom 2ten Februar 1869 (Regierungs-Blatt von 1869, No. 10) zur Abänderung des §. 6 des Statutes vom 17ten März 1863 für das Civil- und Militair-Diener-Wittwen-Institut das Nachstehende zu verordnen:

Die Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung, welche bei ihrer Versetzung aus einem Dienst bei einem dieser Verwaltungszweige außerhalb Unserer und der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Lande in einen Dienst bei denselben Verwaltungszweige innerhalb Unserer Lande in einer dem §. 6 eit. entsprechenden Weise als landesherrliche Diener angestellt werden, sollen befugt sein, den Beitritt

zu dem Civil- und Militair-Diener-Wittwen-Institut abzulehnen. Das Directorium des Wittwen-Instituts hat nach erhaltenner Anzeige von der Amtstellung eines solchen Beamten demselben zur Erklärung über die Ablehnung des Beitriffs eine Frist von sechs Wochen unter dem Rechtsnachtheil der Aufnahme in das Institut zu stellen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 6ten October 1875.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchta. Weßell. v. Bülow.

Verordnung,

zur Abänderung des §. 6 des Statutes
vom 17ten März 1863 für das Civil- und
Militair-Diener-Wittwen-Institut.

(№ 29.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rostburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ic.

Um möglichst zu verhüten, daß beim Betriebe von Maschinen die Bedienungs-mannschaft und andere Personen ohne eigene grobe Fahrlässigkeit von dem gehenden Werke ergriffen werden können, verordnen Wir, nach hausvertragsmäßiger Com-
munication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, für Unsere gesammtten Lande, was folgt:

Zur Verordnung vom 6. Oct. 1875.

§. 1.

Die Bestimmungen dieser Verordnung beziehen sich auf alle Göpelwerke und, abgesehen von der Vorschrift des §. 3, auf die durch Göpelwerke getriebenen land-wirthschaftlichen Maschinen, welche behufs der Arbeits verrichtung dauernd oder zeit-weise auf einem festen Punkte aufgestellt sind.

§. 2.

An jeder im Gebrauche befindlichen Maschine sind nachstehende, stets in gutem Zustande zu erhaltende Vorrichtungen zu treffen:

- 1) Die die Maschinen in Bewegung setzenden Göpelwerke sind lasten- oder mantelartig, oder durch Barrieren so zu umkleiden, daß das ganze Werk in allen seinen Rädertheilen mit Zubehör während des Betriebes nicht berührt werden kann.

Bei alten Göpelwerken, bei denen ihrer Construction wegen die erwähnte Umsleidung zu schwierig herzurichten ist, soll es ausnahmsweise gestattet sein, dieselbe durch Anbringung einer über das Rämmrad hinübergregenden Scheibe zu ersetzten. Eine besondere Verkleidung ist jedoch an der Stelle erforderlich, wo das s. g. Sternrad, welches in das große Rämmrad einfaßt, angebracht ist.

- 2) Die das Triebwerk mit der arbeitenden Maschine verbindende Welle ist mit Einfachheit der sogenannten Klaue röhrendach- oder mantelartig dergeformt zu umkleiden, daß weder Thiere, noch Menschen, oder deren Kleidungsstücke mit ihr in Berührung kommen können.

Dieser und der sub 1 vorgeschriebenen Ummantelung, Bedeckung oder Umsleidung bedarf es jedoch nicht, wenn das Göpelwerk so eingerichtet ist, daß das Triebwerk und die Welle nebst Klaue schon wegen ihrer Lage zu keinem Unglücksfalle Veranlassung geben können.

- 3) Die seitlichen Maschinenräder sind durch eine bretterne Schutzwand zu verdecken, soweit es der Betrieb und die Beaufsichtigung der Maschine zuläßt.
- 4) Die Meijer der Häckerlingsmaschinen sind mit einer sicheren Ummantelung zu versehen.
- 5) Ist bei Dreschmaschinen das Einfütterungsschlöß für das Getreide mit tischartig erhöhten Bretterschlächen umgeben, auf welchen sich Arbeiter zum Herbeischaffen der Garben zu bewegen haben, so ist dasselbe mit 8 Centimeter hohen Fußleisten zu umgeben.
- 6) Sowohl hinsichtlich der sonstigen Verbindungen der Triebwerke und der Maschinen, z. B. Nieten, Verkupplungen, Räder, als auch hinsichtlich der einzelnen Theile der Maschine selbst, sind diejenigen Absperrungs- und Bedeckungsmittel herzurichten, welche von der Ortspolizeibehörde nach Maafgabe der Construction und Auffstellung der Maschine angeordnet werden.

S. 3.

Die Vorschriften unter Nr. 4 und 5 des voraufgehenden Paragraphen gelten für alle betreffenden Maschinen, mögen diese durch ein Göpelwerk, oder durch andere Betriebsvorrichtungen in Bewegung gesetzt werden.

§. 4.

Zu irgend welcher Bedienung der Maschinen dürfen nur Personen verwendet werden, die das 15te Lebensjahr bereits überschritten haben.

Gestattet ist jedoch, mit der Leitung der Zugthiere ausnahmsweise jüngere Personen zu beauftragen, welche dann besonders zu verwaruen und anzusehen sind.

§. 5.

Wenn die im Betriebe befindliche Maschine während der regelmäßigen Arbeitspausen, oder wegen Schnierens oder Reparaturen, oder zum Zwecke der Beseitigung sonstiger Störungen irgend erheblicher Art in Stillstand versetzt wird, so sind die Zugthiere abzuspannen.

§. 6.

Bespannte Maschinen dürfen niemals ohne Aufsicht gelassen werden.

§. 7.

Die im Gebrauche befindlichen Maschinen unterliegen der Revision Seitens der Ortspolizeibehörden.

Zu solchen Zwecken sind diese befugt, unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 10 Mark für den Fall der Unterlassung, anzuordnen, daß die in ihrem Bezirke befindlichen Maschinen unter näherer Angabe der an demselben nach §. 2 dieser Verordnung getroffenen Vorrichtungen binnen angemessener Frist angemeldet werden.

Eine derartige Aumeldung kann für alle zukünftig zu errichtenden Maschinen mit der Maahgabe vorgeschrieben werden, daß sie mindestens drei Tage vor Beginn des Betriebes zu geschehen hat.

§. 8.

Übertretungen der Vorschriften in den §§. 2—6 werden mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark, event. mit Haft bestraft.

Zuständig für die Untersuchung ist die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem die Übertretung begangen ist, anhülflich die ordentliche Obrigkeit des Angeschuldigten.

Sollten die Inhaber der Ortspolizeigewalt den gedachten Vorschriften selbst entgegenhandeln, so erfolgt die Untersuchung und Aburtheilung durch die Justiz-Canzleien im Wege des fiscalischen Proceses.

§. 9.

Wer bei dem Betriebe einer Maschine durch die absichtliche oder fahrlässige Unterlassung einer der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Vorsichtsmaafzregeln den

Tod oder die Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt hat, haftet für den dadurch entstandenen Schaden.

Hinsichtlich des zu leistenden Schadenersatzes, sowie des dabei innezuhaltenden Verfahrens gelten die Vorschriften der §§. 3, 4, 6—8 des Reichsgesetzes vom 7ten Juni 1871, betreffend Verbindlichkeit zum Schadenersatz u. c.

§. 10.

Diese Verordnung tritt acht Wochen nach ihrer Publication in Kraft.

Nach Ablauf von drei Jahren soll dieselbe auf verfassungsmäßigem Wege einer Revision unterzogen werden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 13ten October 1875.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchta. Wegell. v. Bülow.

Verordnung
zur Verhütung von Unglücksfällen beim
Gebrauche von Maschinen.

Mit dieser No. 27 wird ausgegeben: No. 28 des Reichs-Gesetzblattes von 1875.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1875.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 22. November 1875.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Deutsche Wehr-Ordnung vom 28. September 1875. (2) Bekanntmachung, betreffend die Einverleibung der bisherigen Amtsfreiheit zu Wismar in das Stadtgebiet der Stadt Wismar. (3) Publicandum, betreffend den §. 17 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869. (4) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die „Stiftung zur Unterstützung verwaister Predigerkinder“.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem die in der Beilage abgedruckte

Deutsche Wehr-Ordnung

unter dem 28sten September d. J. die Bekanntigung Seiner Majestät des Kaisers erhalten hat, wird dieselbe nebst der dazu erlassenen Kaiserlichen Cabinets-Ordre vom 28sten September d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 21sten October 1875.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

H. Graf v. Bassewitz. Buchta. Bezzell. v. Bülow.

(2) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Amtsfreiheit zu Wismar, bestehend aus dem Fürstenhofe dasselbe nebst dem der Zeit als Exercierplatz benutzten Platze, sowie dem Gestütstalle nebst Hof, jämmtlich innerhalb der Stadt belegen, aus dem Domänen-Verbande geschieden und, unter Einverleibung in das Stadtgebiet der Stadt Wismar, zu Stadtrecht übergegangen ist.

Schwerin am 3ten November 1875.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern. Bezell.	der Finanzen. v. Bülow.	der Justiz. Buchta.
--	----------------------------	------------------------

(3) Zur Befertigung entstandener Zweifel über die Frage: ob in Betreff der nach §. 17 des Wahlgesetzes vom 31sten Mai 1869 zugulenden Vereine und öffentlichen Versammlungen der Wahlberechtigten zum Betriebe der auf den Reichstag betreffenden Angelegenheiten eine vorgängige Anzeige erforderlich sei, sieht sich das unterzeichnete Ministerium veranlaßt, darauf hinzuweisen,

dass diese Vereine und Versammlungen, wenn sie auch der in der Verordnung vom 27ten Januar 1851 allgemein für Vereine und öffentliche Versammlungen zu politischen Zwecken vorgeschriebenen Genehmigung des unterzeichneten Ministeriums nicht mehr bedürfen, doch zu der in dem Antrage um Genehmigung gleichzeitig enthaltenen Anzeige, welche aus allgemeinen polizeilichen Gründen erforderlich ist, in Beihalt des §. 17 Alinca 2 des citirten Wahlgesetzes verpflichtet geblieben sind.

Solche Anzeige ist zwar regelmäßig und rechtzeitig an das unterzeichnete Ministerium zu richten, welches von derselben der beherrschten Ortsobrigkeit Mittheilung machen wird; es soll jedoch zur Vermeidung von Verzögerungen den Unternehmern öffentlicher Versammlungen zum Betriebe der auf den Reichstag bezüglichen Wahl-Angelegenheiten gestattet sein, die Anzeige unmittelbar der Obrigkeit des Ortes zu machen, an welchem die Versammlung stattfinden soll.

Gegen nicht in der einen oder der andern Weise ihnen angezeigte Wahlvereine oder öffentliche Wahlversammlungen sind die betreffenden Ortsobrigkeiten durch polizeiliche Strafverbote, beziehungsweise durch Auflösung einzuschreiten befugt.

Schwerin am 18ten November 1875.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern. Bezell.

(4) Der aus dem Vermögen der aufgelösten Mecklenburgischen Prediger-Witwen- und Waisen-Verpflegungsanstalt gebildeten und unter der oberen Verwaltung des Ober-Kirchenraths stehenden „Stiftung zur Unterstüzung verwaister Predigerkinder“ sind die Rechte einer juristischen Person Allerhöchst beigelegt worden.

Schwerin am 11ten November 1875.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Buchfa.

(Beilage zu No. 28 des Regierungs-Blattes
für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin
von 1875.)

Auf Ihren und des Kriegs-Ministers gemeinschaftlichen Bericht vom 27. dieses Monats will Ich der beifolgenden Deutschen Wehr-Ordnung — unter Auflösung aller entgegenstehenden Bestimmungen, namentlich der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 — hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Berlin, den 28. September 1875.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

Deutsche Wehr-Ordnung.

Erster Theil.

Ersatz-Ordnung.

Erster Abschnitt.

Organisation des Ersatzwesens.

§. 1.

Ersatz-Bezirke.

- 1) Das Gebiet des Deutschen Reichs*) ist in militärischer Hinsicht in 17 Armee-Korps-Bezirke eingeteilt.

Jeder Armee-Korps-Bezirk bildet einen besonderen Ersatz-Bezirk.

Das Großherzogthum Hessen bildet außerdem einen Ersatz-Bezirk für sich.

R. R. G. §. 5.

*) Für das Königreich Bayern wird die Wehr-Ordnung nach Maßgabe des Bündnisvertrages vom 23. November 1870 von Seiner Majestät dem Könige von Bayern erlassen; jedoch haben die für Bayern bestehenden Anordnungen hier infolge Erwähnung gefunden, als die Gemeinschaft der militärischen Beziehungen dies erfordert.

- 2) Jeder Ersatz-Bezirk zerfällt in vier, das Großherzogthum Hessen in zwei Infanterie-Brigade-Bezirke.
- 3) Jeder Infanterie-Brigade-Bezirk besteht aus den Bezirken der zugehörigen Landwehr-Bataillone.

Anlage 1. enthält die Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich.

- Anlage 1.*
- 4) Die Landwehr-Bataillons-Bezirke sind in Rücksicht auf die Ersatz-Angelegenheiten in Aushebungs-Bezirke und diese letzteren — wenn nötig — in Musterungs-Bezirke (§. 59, 4) eingetheilt.

R. M. G. §. 30, 2.

- 5) Umfang und Größe der Aushebungs-Bezirke hängt von der Eintheilung in Civil-Verwaltungs-Bezirke ab.

In denjenigen Staaten, in welchen eine Kreis-Eintheilung besteht, bildet in der Regel jeder Kreis einen Aushebungs-Bezirk. Größere Kreise können jedoch auch in mehrere Aushebungs-Bezirke getheilt werden. Städte, welche einen eigenen Kreis bilden, dürfen nicht in verschiedene Aushebungs-Bezirke getheilt werden. Städte, welche keinen eigenen Kreis bilden, sind in Hinblick des Ersatz-Geschäfts (§. 3) von dem Kreise, welchem sie angehören, in der Regel nicht zu trennen.

In denjenigen Staaten, in welchen eine Kreis-Eintheilung nicht besteht, werden die vorhandenen Verwaltungs-Bezirke zu Aushebungs-Bezirken derart zusammen gelegt, daß letztere in der Regel nicht weniger als 30,000 und nicht mehr als 70,000 Seelen umfassen.

Die Festlegung der Aushebungs-Bezirke unterliegt der Genehmigung der Ersatz-Behörden 3. Instanz, die der Musterungs-Bezirke derjenigen der zuständigen Ober-Ersatz-Kommission (§. 2, 3 und 4).

- 6) Änderungen in der Verwaltungs-Eintheilung der Bundesstaaten werden, insofern sie auf den Inhalt der Anlage 1. von Einfluß sind, seitens der Bundes-Regierungen z. dem Reichskanzler zum 1. Dezember jedes Jahres behufs Veröffentlichung im Central-Blatt für das Deutsche Reich mitgetheilt.

§. 2.

Ersatz-Behörden.

- 1) Die Ersatz-Behörden zerfallen in Ersatz-Behörden der Ministerial-Instanz, Ersatz-Behörden der dritten Instanz, Ober-Ersatz-Kommissionen (zweite Instanz), Ersatz-Kommissionen (erste Instanz).
- 2) Sämtliche Ersatz-Angelegenheiten in den Bezirken der unter preußischer Militär-Verwaltung stehenden Armeekorps leitet das Königlich preußische Kriegs-Ministerium im Verein mit den obersten Civil-Verwaltungs-Behörden der betreffenden Bundesstaaten als „Ministerial-Instanz“.

Als solche Behörden fungiren:

- a. für Preußen, sowie für Waldeck und Pyrmont das Königlich preußische Ministerium des Innern zu Berlin,
- b. für Baden das Großherzoglich badische Ministerium des Innern zu Karlsruhe,

- c. für Hessen das Großherzoglich hessische Ministerium des Innern zu Darmstadt,
- d. für Mecklenburg-Schwerin das Großherzoglich mecklenburgische Staats-Ministerium zu Schwerin,
- e. für das Großherzogthum Sachsen das Großherzoglich sächsische Staats-Ministerium zu Weimar,
- f. für Mecklenburg-Strelitz das Großherzoglich mecklenburgische Staats-Ministerium zu Neu-Strelitz,
- g. für Oldenburg das Großherzoglich oldenburgische Staats-Ministerium zu Oldenburg,
- h. für Braunschweig das Herzoglich braunschweig-lüneburgische Staats-Ministerium zu Braunschweig,
- i. für Sachsen-Meiningen das Herzoglich sächsische Staats-Ministerium zu Meiningen,
- k. für Sachsen-Altenburg das Herzoglich sächsische Staats-Ministerium zu Altenburg,
- l. für Sachsen-Gotha das Herzoglich sächsische Staats-Ministerium zu Gotha,
- m. für Anhalt das Herzoglich anhaltische Staats-Ministerium zu Dessau,
- n. für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,
- o. für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich schwarzburgische Ministerium zu Sondershausen,
- p. für Reuß, ältere Linie, die Fürstlich reuß-plauische Landes-Regierung zu Greiz,
- q. für Reuß, jüngere Linie, das Fürstlich reußische Ministerium zu Gera,
- r. für Schaumburg-Lippe die Fürstlich schaumburg-lippische Regierung zu Büdeburg,
- s. für Lippe das Fürstlich lippische Kabinets-Ministerium zu Detmold,
- t. für Lübeck der Senat der freien und Hansestadt Lübeck,
- u. für Bremen der Senat der freien und Hansestadt Bremen,
- v. für Hamburg der Senat der freien und Hansestadt Hamburg,
- w. für Lauenburg das Königliche Ministerium für das Herzogthum Lauenburg zu Berlin,
- x. für Elsaß-Lothringen der Reichskanzler zu Berlin.

In den Königreichen Bayern, Sachsen und Württemberg stehen die Ersatz-Angelegenheiten unter der Leitung der betreffenden Kriegs-Ministerien in Gemeinschaft mit den Ministerien des Innern.

R. R. G. §. 30, 3.d

Die Mittwirkung der Kaiserlichen Admiralität hinsichtlich der Leitung der Ersatz-Angelegenheiten der Marine in der Ministerial-Instanz ergiebt sich aus dem Inhalt dieser Verordnung.

- 3) In den einzelnen Ersatz-Bezirken steht der kommandirende General des Armee-Körps in Gemeinschaft mit dem Chef der Provinzial- oder Landes-Verwaltungs-Behörde, sofern nicht hierfür in einzelnen Bundesstaaten besondere Behörden bestellt sind, den Ersatz-Angelegenheiten als „Ersatz-Behörde dritter Instanz“ vor.

R. R. G. §. 30, 3.c.

Im Großherzogthum Hessen tritt an Stelle des kommandirenden Generals der Kommandeur der Großherzoglich hessischen (25.) Division.

In der dritten Instanz fungiren nachstehende Civil-Behörden:

- a. für Preußen, sowie für Waldeck und Pyrmont die betreffenden Königlich preußischen Ober-Präsidenten,
- b. für Baden ein Spezial-Beauftragter des Großherzoglich badischen Ministeriums des Innern zu Karlsruhe,
- c. für Hessen ein Spezial-Beauftragter des Großherzoglich hessischen Ministeriums des Innern zu Darmstadt,
- d. für Mecklenburg-Schwerin das Großherzoglich mecklenburgische Ministerium des Innern zu Schwerin,
- e. für das Großherzogthum Sachsen das Großherzoglich sächsische Ministerial-Departement des Innern zu Weimar,
- f. für Mecklenburg-Strelitz die Großherzoglich mecklenburgische Landes-Regierung zu Neu-Strelitz,
- g. für Oldenburg das Großherzoglich oldenburgische Staats-Ministerium, Departement der Justiz, zu Oldenburg,
- h. für Braunschweig das Herzogliche Staats-Ministerium, Departement des Innern, zu Braunschweig,
- i. für Sachsen-Meiningen das Herzoglich sächsische Staats-Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Meiningen,
- k. für Sachsen-Altenburg das Herzoglich sächsische Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Altenburg,
- l. für Sachsen-Coburg-Gotha der Vorstand der Sektion II. des Herzoglich sächsischen Staats-Ministeriums zu Gotha,
- m. für Anhalt das Herzoglich anhaltische Staats-Ministerium zu Dessau,
- n. für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,
- o. für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich schwarzburgische Ministerium zu Sondershausen,
- p. für Reuß, ältere Linie, die Fürstlich reuß-plauische Landesregierung zu Greiz,
- q. für Reuß, jüngere Linie, die Fürstlich reußische Ministerial-Abtheilung für das Innere zu Gera,
- r. für Schaumburg-Lippe die Fürstlich schaumburg-lippische Regierung zu Bückeburg,
- s. für Lippe die Fürstlich lippische Regierung zu Detmold,
- t. für Lübeck die Militär-Kommission des Senats zu Lübeck,
- u. für Bremen die Militär-Kommission des Senats zu Bremen,
- v. für Hamburg die Militär-Kommission des Senats zu Hamburg,
- w. für Lauenburg der Landrat des Herzogthums Lauenburg zu Radeburg,
- x. für Elsaß-Lothringen der Kaiserliche Ober-Präsident zu Straßburg.

Im Königreich Bayern fungiren als Ersatz-Behörden dritter Instanz die beiden General-Kommandos zu München und Würzburg im Verein mit je einem für den Armee-Korps-Bezirk durch das Königlich bayerische Staats-Ministerium des Innern an den bezeichneten Orten ernannten Spezial-Kommissar.

Im Königreich Sachsen wird die Ersatz-Behörde dritter Instanz durch die Ober-Rekrutirungs-Behörde, im Königreich Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath gebildet.

Die durch das Bestehen besonderer Behörden in der dritten Instanz erforderlichen Abweichungen von dem allgemein vorgeschriebenen Geschäftsverkehr werden in den betreffenden Staaten durch besondere Verordnung geregelt.

Wenn in Fällen von Meinungs-Verschiedenheiten bei den Ersatz-Behörden dritter Instanz eine Vereinbarung durch schriftliche oder mündliche Beratung nicht erzielt wird, so ist die Angelegenheit der Ministerial-Instanz zur Entscheidung vorzulegen.

- 4) In den Infanterie-Brigade-Bezirken sind der Infanterie-Brigade-Kommandeur und ein höherer Verwaltungs-Beamter unter dem Namen:

„Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der xten Infanterie-Brigade“
die Behörde, welche die Ersatz-Angelegenheiten besorgt.

Erstreckt sich der Brigade-Bezirk auf mehrere Bundesstaaten, so ist dem Namen der Ober-Ersatz-Kommission auch noch der Name des betreffenden Staates bei den auf denselben bezüglichen Funktionen hinzuzufügen.*)

R. M. G. §. 30, 3. b.

Die Bestellung des höheren Verwaltungs-Beamten als Mitglied der Ober-Ersatz-Kommission erfolgt durch die in der 3. Instanz fungirende Civil-Behörde.**)

- 5) In den einzelnen Aushebungs-Bezirken sind der betreffende Landwehr-Bezirks-Kommandeur und ein Verwaltungs-Beamter des Bezirks (in Preußen in der Regel der Landrat oder Polizei-Direktor) oder, wo ein solcher Beamter fehlt, ein besonders zu diesem Zwecke bestelltes bürgerliches Mitglied unter dem Namen:

„Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks (Kreises x.) N. N.“

die Behörde, welche die Ersatz-Angelegenheiten besorgt.
R. M. G. §. 30, 3.a.

- 6) Zur Wahrnehmung der Obliegenheiten, welche der verstärkten Ersatz-Kommission beziehungsweise Ober-Ersatz-Kommission zugewiesen sind (§. 63, 5 und 70, 3), treten den ständigen Mitgliedern andere Mitglieder hinzu, welche aus den Bezirks-Eingesessenen von Kommunal- oder Landes-Vertretungen gewählt, oder wo solche Vertretungen nicht vorhanden sind, von der Landes-Verwaltungs-Behörde ernannt werden.

Es sollen hiernach bestehen:

Die verstärkte Ersatz-Kommission neben den ständigen Mitgliedern aus höchstens noch einem Offizier (§. 60, 1) und aus vier bürgerlichen Mitgliedern.

Die verstärkte Ober-Ersatz-Kommission neben den ständigen Mitgliedern aus einem bürgerlichen Mitgliede.

R. M. G. §. 30, 4.

*) Wenn die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatz-Kommissionen Offiziere beziehungsweise Beamte eines und desselben Bundesstaates sind, so führen die Kommissionen den Titel: „Königliche (Groß-herzogliche x.) Ober-Ersatz-Kommission x.“, und in dem Dienstsiegel das Landes-Wappen. Andernfalls fällt die Bezeichnung „Königlich x.“ aus, ebenso das Landes-Wappen im Dienstsiegel.

Diese Bestimmung findet auch auf die Ersatz-Kommissionen und die Freiwilligs-Kommissionen für Einjährig-Freiwillige sinngemäße Anwendung.

**) In Sachsen durch die Ober-Rekrutirungs-Behörde, in Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath, in Baden und Hessen durch das Ministerium des Innern.

Die bürgerlichen Mitglieder der Ersatz-Kommission und der Ober-Ersatz-Kommission werden nebst einer gleichen Anzahl von Stellvertretern auf drei Jahre gewählt, beziehungsweise ernannt.

Ist in volksreichen Aushebungs-Bezirken eine größere Anzahl Stellvertreter erforderlich, so wird dieselbe durch die in der dritten Instanz fungirende Civil-Behörde *) bestimmt, der auch die Regelung des Wahlverfahrens obliegt.

Das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatz-Kommission darf nicht zugleich Mitglied einer Ersatz-Kommission sein.

- 7) Außerdem besteht für Bezirke von gewisser Größe (in Preußen in der Regel für jeden Regierungsbezirk, in Bayern für jeden Infanterie-Brigade-Bezirk) eine Kommission unter dem Namen:

„Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.“

Diese Kommissionen sind dazu bestimmt, über die Anprüche auf die Berechtigung zum einjährigen Dienst nach vorgängeriger Prüfung zu entscheiden.

- 8) Die Ersatz-Kommission arbeitet der Ober-Ersatz-Kommission vor. Sie versügt die nach dem Gesetz zulässigen Zurückstellungen der Wehrpflichtigen. Im Uebrigen unterliegen ihre Beschlüsse der Revision und endgültigen Entscheidung durch die Ober-Ersatz-Kommission.

R. N. G. §. 30, 7.

Die Ober-Ersatz-Kommissionen und Prüfungs-Kommissionen für Einjährig-Freiwillige stehen unter der Leitung der Ersatz-Behörden dritter Instanz.

S. 3.

Ersatz-Geschäft.

- 1) Das jährliche Ersatz-Geschäft zerfällt in drei Haupt-Abschnitte.
- 2) Den ersten Abschnitt bildet das Vorbereitung-Geschäft (Abschnitt VII). Es umfasst diejenigen Maßregeln, welche zur Ermittlung der im laufenden Jahre zur Gestellung vor den Ersatz-Behörden verpflichteten Wehrpflichtigen erforderlich sind, sowie die Eintragung der letzteren in die Grundlisten. Diese bestehen aus den Rekrutierungs-Stammrollen (§. 44), den alphabetischen (§. 46) und den Rekantenlisten (§. 47).
- 3) Den zweiten Abschnitt bildet das Musterung-Geschäft (Abschnitt VIII). Es umfasst die Musterung und Rangirung der zur Gestellung vor den Ersatz-Behörden verpflichteten Wehrpflichtigen durch die Ersatz-Kommission.
- 4) Den dritten Abschnitt bildet das Aushebung-Geschäft (Abschnitt IX). Es umfasst die Entscheidungen durch die Ober-Ersatz-Kommission und die Aushebung der für das laufende Jahr erforderlichen Rekruten.
- 5) Außerdem findet für die Schifffahrt treibenden zur Gestellung verpflichteten Wehrpflichtigen ein Schiffer-Musterung-Geschäft statt (Abschnitt X).

*) Vergl. Anmerkung zum Schlusse von Nr. 4.

- 6) In Kriegszeiten wird das Musterungs-Geschäft mit dem Aushebungs-Geschäft vereinigt (Abschnitt XV).

Zweiter Abschnitt.

Wehrpflicht und deren Gliederung.

§. 4.

Wehrpflicht.

- 1) Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertragen lassen.
Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:
 - a. die Mitglieder regierender Häuser;
 - b. die Mitglieder der mediatisierten, vormals reichsfändischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge gesichert ist oder auf Grund besonderer Rechstitel zusteht.

R. V. Artikel 57. W. G. §. 1.
- 2) Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.
W. G. §. 1. Absatz 2.
- 3) Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17ten Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 42sten Lebensjahre.
W. G. §. 3.

§. 5.

Gliederung der Wehrpflicht.

- 1) Die Wehrpflicht zerfällt in die Dienstpflicht und die Landsturmpflicht.
- 2) Die Dienstpflicht ist die Pflicht zum Dienst im Heere oder in der Marine.
Während der Dauer der Wehrpflicht ist jeder Deutsche zwölf Jahre dienstpflichtig.
R. V. Artikel 59. W. G. §. 6 und 7.
- 3) Die Pflicht zum Dienst im Heere wird eingeteilt in:
 - a. aktive Dienstpflicht,
 - b. Reserve-Pflicht,
 - c. Landwehr-Pflicht,
 - d. Ersatz-Reserve-Pflicht.
- 4) Die Pflicht zum Dienst in der Marine wird eingeteilt in:
 - a. aktive Dienstpflicht,
 - b. Marine-Reserve-Pflicht,
 - c. Seewehr-Pflicht.
- 5) Dienstpflicht im Kriege siehe §. 18.
- 6) Alle nicht zum Dienst im Heere oder in der Marine eingezogenen Wehrpflichtigen sind im Kriege landsturmpflichtig.
W. G. §. 3.

§. 6.

Dienstpflicht im stehenden Heere.

- 1) Die Dienstpflicht im stehenden Heere umfasst die aktive Dienstpflicht und die Reservepflicht.
- 2) Die Dienstpflicht im stehenden Heere dauert sieben Jahre.
- 3) Die aktive Dienstpflicht im stehenden Heere dauert drei Jahre.
- 4) Nach abgeleistetem aktiven Dienste werden die Mannschaften zur Reserve beurlaubt.

§. 7.

Aktive Dienstpflicht im stehenden Heere.

- 1) Die Dauer der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere (aktive Dienstzeit) wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten.
W. G. §. 6.
- 2) Die aktive Dienstzeit der als unsichere Dienstpflichtige*) eingestellten Mannschaften wird von dem auf ihre Einstellung folgenden Rekruten-Einstellungstermine ab gerechnet.
R. R. G. §. 33.
- 3) Die Zeit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen wird auf die aktive Dienstzeit nicht angerechnet.
R. Str. G. §. 18.
- 4) Im übrigen richtet sich die Dauer der aktiven Dienstzeit nach den vom Kaiser alljährlich zu erlassenden Rekrutierungs-Bestimmungen.

§. 8.

Aktive Dienstpflicht der Einjährig-Freiwilligen.

- 1) Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen aktiven Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Dienstantritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt.
W. G. §. 11.
- 2) Einjährig-Freiwillige, welche während ihrer aktiven Dienstzeit mit Versezung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden, verlieren die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und den Anspruch auf Entlassung nach einjähriger Dienstzeit.
R. R. G. §. 50. Abs. 4.

Ihre aktive Dienstzeit wird in diesem Falle nach §. 7 Nr. 1 berechnet.

*) Im Reichs-Militär-Gesetz „Heerespflichtige“ genannt.

§. 9.

Aktive Dienstpflicht der Volkschullehrer und Kandidaten des Volkschulamts.

- 1) Volkschullehrer und Kandidaten des Volkschulamts, welche ihre Beschrifung für das Schulamt in vorschrittmässiger Prüfung nachgewiesen haben, können nach kürzerer Einübung mit den Waffen zur Reserve beurlaubt werden.
- 2) Giebt der so Beurlaubte seinen bisherigen Beruf gänzlich auf oder wird er aus dem Schulamt für immer entlassen, so kann er vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25ste Lebensjahr vollendet, zur Ableistung des Restes seiner aktiven Dienstpflicht wieder eingezogen werden (§. 63, 5.c.).
R. M. G. §. 51.
- 3) Wenn ein solcher Dienstpflichtiger vor vollendetem 25sten Lebensjahre aus dem Schulamt für immer entlassen wird, so hat die vorgesetzte Behörde dem Landwehr-Bezirks-Kommando zur weiteren Anzeige an die Erfaß-Behörden hieron Mittheilung zu machen.

§. 10.

Aktive Dienstpflicht ehemaliger Zöglinge militärischer Institute.

- 1) Militär-Zöglinge und Schüler, welche in militärischen Bildungs- und Lehr-Anstalten auf Staatskosten unterhalten, beziehungsweise unterrichtet werden, haben ihrer aktiven Dienstpflicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu genügen.
- 2) Außerdem darf ihre aktive Dienstpflicht bis zu dem Maße verlängert werden, daß sie für jedes Jahr, während dessen sie diese Anstalten besuchten, zwei Jahre länger aktiv zu dienen haben.
- 3) Die näheren Bestimmungen hierüber sind in der Rekrutirungs-Ordnung enthalten.

§. 11.

Reserve-Pflicht.

- 1) Die Reserve-Pflicht wird von demselben Zeitpunkte ab berechnet, wie die aktive Dienstpflicht, auch wenn in der Erfüllung der letzteren eine Unterbrechung stattgefunden hat.
- 2) Die Mannschaften der Reserve (Reservisten) werden in Jahressklassen nach ihrem Dienstalter eingeteilt.
- 3) Mannschaften, welche in Folge eigenen Verschuldens verspätet aus dem aktiven Dienst entlassen werden, treten stets in die jüngste Jahressklasse der Reserve ein (§. 7, 3).
R. Str. G. §. 18. R. M. G. §. 62.
- 4) Mannschaften der Reserve, welche sich der Kontrolle länger als ein Jahr entziehen oder eine Orde zum Dienst ohne anerkannte Entschuldigung unbefolgt lassen, können, abgesehen von der etwa noch anderweit über sie zu verhängenden Strafe, unter Verlängerung ihrer Dienstpflicht in die nächst jüngere Jahressklasse versetzt werden.

Dauert die Kontrollentziehung zwei Jahre und darüber, so können sie entsprechend weiter zurückverfolgt werden.

R. M. G. §. 67.

Die Entscheidung hierüber steht dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur zu.

- 5) Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr erfolgt bei den Herbst-Kontroll-Versammlungen des betreffenden Jahres.
R. M. G. §. 62.
- 6) Reserve-Pflicht ehemaliger Ersatz-Reservisten siehe §. 13, 9.

§. 12.

Landwehr-Pflicht.

- 1) Die Landwehr-Pflicht ist von fünfjähriger Dauer.
W. G. §. 7.

Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichten, dienen, sofern sie dieser Verpflichtung nachkommen, in der Landwehr nur drei Jahre.

R. M. G. §. 50 Abs. 3

- 2) Der Eintritt in die Landwehr erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht im sichenden Heere.
W. G. §. 7.
- 3) Die im §. 11 unter Nr. 1, 2 und 4 enthaltenen Bestimmungen finden auf die Landwehr sinngemäß Anwendung.
- 4) Die Entlassung aus der Landwehr erfolgt bei den Herbst-Kontroll-Versammlungen des betreffenden Jahres.
R. M. G. §. 62.
- 5) Landwehr-Pflicht ehemaliger Ersatz-Reservisten siehe §. 13, 9.

§. 13.

Ersatz-Reserve-Pflicht.

- 1) Die Ersatz-Reserve-Pflicht ist die Pflicht zum Eintritt in das Heer im Falle außerordentlichen Bedarfs.
- 2) Die Ersatz-Reserve-Pflicht dauert vom Tage der Überweisung zur Ersatz-Reserve bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre.
R. M. G. §. 23.
- 3) Die Ersatz-Reserve wird in zwei Klassen eingeteilt.
- 4) Die Dienstpflicht in der ersten Klasse dauert 5 Jahre, von dem 1. Oktober des Jahres an gerechnet, in welchem die Überweisung zur Ersatz-Reserve erfolgt ist.* Nach Ablauf der 5 Jahre werden die Mannschaften in die zweite Klasse der Ersatz-Reserve versetzt.

* Siehe jedoch Anmerkung zu §. 72, 7.

- 5) Die erste Klasse der Ersatz-Reserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatz-Truppenteilen. Derselben sind alljährlich so viele Mannschaften zu überweisen, daß mit 5 Jahrgängen der Bedarf für die Mobilmachung des Heeres gedeckt wird.

R. R. G. §. 24.

Dieser Bedarf wird unter Zuschlag von 25 Prozent auf die Infanterie-Brigade- und Aushebungs-Bezirke nach demselben Verhältniß und von denselben Behörden, wie der Rekruten-Bedarf, vertheilt (§. 53 und 54).

- 6) Die Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve sind in Friedenszeiten von allen militärischen Verpflichtungen befreit. Bei ausbrechendem Kriege können sie im Falle außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres verwandt werden.

R. R. G. §. 27.

- 7) Die im §. 11, 4 enthaltenen Bestimmungen finden auf die Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse sinngemäße Anwendung. Jedoch darf die Ersatz-Reserve-Pflicht niemals über das vollendete 31ste Lebensjahr hinaus verlängert werden.

R. R. G. §. 69, 6.

- 8) Mannschaften, welche aus der Ersatz-Reserve erster oder zweiter Klasse zum aktiven Dienst eingezogen werden, sind bei Zurückführung des Heeres auf den Friedensfuß wieder zu entlassen.

R. R. G. §. 29.

Sie treten, wenn sie militärisch ausgebildet sind, je nach ihrem Lebensalter, zur Reserve oder Landwehr über.

Wenn sie militärisch nicht ausgebildet, so treten sie in die Ersatz-Reserve zurück.

R. R. G. §. 50.

- 9) Die Reserve- und Landwehr-Pflicht ehemaliger Ersatz-Reservisten ist so zu bemessen, als wenn sie am 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollendeten, zum aktiven Dienst im siehenden Heere eingestellt worden wären.

R. R. G. §. 62.

§. 14.

Dienstpflicht in der Flotte.

- 1) Die Dienstpflicht in der Flotte umfaßt die aktive Dienstpflicht und die Marine-Reserve-Pflicht.
- 2) Die Dienstpflicht in der Flotte dauert sieben Jahre.
- 3) Die aktive Dienstpflicht in der Flotte dauert drei Jahre.
- 4) Nach abgeleistetem aktiven Dienste werden die Mannschaften zur Marine-Reserve beurlaubt.

§. 15.

Aktive Dienstpflicht in der Flotte.

- 1) Die Bestimmungen des §. 7 finden auf die aktive Dienstpflicht in der Flotte sinngemäße Anwendung.

- 2) Die Entlassung eingeschaffter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in Häfen des Reichs verschoben werden.
W. G. §. 6.
- 3) Die aktive Dienstzeit kann für Seeleute von Beruf und für das Maschinen-Personal, sowie für Lootsen und Bootsmänner in Verüchtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst in der Flotte bis auf ein Jahr verkürzt werden.
W. G. §. 13, 3.
- 4) Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst erlangt, oder welche das Steuermanns-Examen abgelegt haben, genügen ihrer aktiven Dienstpflicht in der Flotte durch einjährig-freiwilligen Dienst, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstversorgung verpflichtet zu sein.
W. G. §. 13, 4.
- 5) Seeleute, welche auf einem deutschen Handelsschiffe nach vorschriftsmäßiger Annusierung tatsächlich in Dienst getreten sind, sollen in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Annusierung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militärdienstpflichten befreit werden, haben jedoch eintretenden Fällen die letzteren nach ihrer Entlassung von dem Handelsschiffe, bevor sie sich auf neue annusieren lassen, nachträglich zu erfüllen.
W. G. §. 13, 5.

Über vorschriftsmäßige Annusierung siehe A. D. §. 3, 2 und §. 4, 4.

- 6) Ebenso sollen Seeleute während der Zeit des Besuchs einer deutschen Navigations- oder Schiffbauhule im Frieden zum Dienst in der Flotte nicht herangezogen werden.
W. G. §. 13, 5

Als Navigationshulen im Sinne dieser Vorschrift sind die öffentlichen Navigationshulen anzusehen, an deren Säze von der Landesregierung eine Kommission für die Prüfung der Seefahrerleute auf deutschen Kaufahrteischiffen eingesetzt ist.

- 7) Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§. 8 und 10 sinngemäße Anwendung.

§. 16.

Marine-Reserve-Pflicht.

- 1) Die Bestimmungen des §. 11, 1—4 finden sinngemäße Anwendung.
- 2) Die Versetzung aus der Marine-Reserve in die Seewehr erster Klasse (§. 17, 2) erfolgt bei den Herbst-Kontrol-Versammlungen des betreffenden Jahres.
- 3) Marine-Reserve-Pflicht ehemaliger Mannschaften der Seewehr zweiter Klasse siehe §. 17, 8.

§. 17.

Seewehr-Pflicht.

- 1) Die Seewehr-Pflicht ist eine verschiedene, je nachdem derselben in der Seewehr erster oder zweiter Klasse genügt wird.

- 2) Die Dienstpflicht in der Seewehr erster Klasse ist von fünfjähriger Dauer.
Der Eintritt in die Seewehr erster Klasse erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht in der Flotte.
- 3) Die im §. 11 unter Nr. 1, 2 und 4 enthaltenen Bestimmungen finden auf die Seewehr erster Klasse sinngemäße Anwendung.
- 4) Die Entlassung aus der Seewehr erster Klasse erfolgt bei den Herbst-Kontrol-Ber-sammlungen des betreffenden Jahres.
- 5) Die Seewehr zweiter Klasse besteht aus Wehrpflichtigen, welche auf der Flotte nicht gedient haben.
Dieselben können bei ausbrechendem Kriege zur Ergänzung der Marine einberufen werden.
- 6) Die Dienstpflicht in der Seewehr zweiter Klasse dauert vom Tage der Ueberweisung bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre.
- 7) Mannschaften, welche aus der Seewehr zweiter Klasse zum aktiven Dienst eingezogen werden, sind bei Zurückführung der Marine auf den Friedensstand wieder zu entlassen.
Sie treten, wenn sie für den Marinedienst ausgebildet sind, je nach ihrem Lebens-alter, zur Marine-Reserve oder Seewehr erster Klasse über.
Sind sie für den Marinedienst nicht ausgebildet, so treten sie in die Seewehr zweiter Klasse zurück.
- 8) Die Dienstpflicht in der Marine-Reserve und in der Seewehr erster Klasse derjenigen Mannschaften, welche der Seewehr zweiter Klasse angehört haben, ist so zu bemehlen, als wenn sie am 1. Oktober dessenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollendet, zum aktiven Dienst in der Flotte eingestellt worden wären.

§. 18.

Dienstpflicht im Kriege.

- 1) Die Bestimmungen über die Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere, in der Landwehr und der Erzäh-Reserve, sowie in der Flotte und der Seewehr gelten nur für den Frieden.
W. G. § 14.
- 2) Für die Dauer einer Mobilmachung ist hiernach aufgehoben:
der Uebertritt vom stehenden Heer zur Landwehr,
" " von der Landwehr zum Landsturm,
" " von der Erzäh-Reserve erster Klasse zur Erzäh-Reserve zweiter Klasse,
" " von der Erzäh-Reserve zum Landsturm,
" " von der Flotte zur Seewehr,
" " von der Seewehr zum Landsturm.
- 3) Ueber Landsturmpflicht siehe Gesetz über den Landsturm vom 12. Februar 1875 (Land-sturmgefeß).

§. 19.

Wehrpflicht der Einwanderer und der Ausländer.

- 1) Wer vom Auslande eingewandert ist und die Staatsangehörigkeit in einem Staafe des Deutschen Reichs erworben hat, wird nach Maßgabe seines Lebensalters wehrpflichtig. *A. M. G. §. 10.*

Die Regelung der Dienstpflicht solcher Eingewanderter erfolgt nach denselben Grundsätzen, wie bei allen übrigen Wehrpflichtigen.

Bei Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erfolgt die Zutheilung zur ersten Klasse bei vorhandener Diensttauglichkeit in der Regel dann, wenn der Betreffende das 27ste Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

- 2) Personen, welche das Reichsgebiet verlassen, die Reichsangehörigkeit verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben oder wieder verloren haben, sind, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland nehmen, zur Gestellung vor den Ersatz-Behörden verpflichtet und können nachträglich ausgehoben, jedoch im Frieden nicht über das vollendete 31ste Lebensjahr hinaus im aktiven Dienst zurückgehalten werden.

Dasselbe gilt von den Söhnen ausgewanderter und wieder in das Deutsche Reich zurückgekehrter Personen, sofern die Söhne keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Ausgewanderte, welche zwar eine andere Staatsangehörigkeit erworben hatten, aber vor vollendetem 31sten Lebensjahr wieder Reichsangehörige werden.

A. M. G. §. 11.

Seitens der Ersatz-Behörden 3. Instanz ist in jedem Einzelfalle über die Zulässigkeit der Einstellung Entscheidung zu treffen.

- 3) Personen der Reserve, Landwehr, Marine-Reserve oder Seewehr, welche nach erfolgter Auswanderung vor vollendetem 31sten Lebensjahr wieder naturalisiert werden, treten in diejenige Jahressklasse (§. 11, 1), welcher sie ohne die stattgehabte Auswanderung angehört haben würden, wieder ein.
A. M. G. §. 68.
- 4) Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse, welche nach erfolgter Auswanderung vor vollendetem 31sten Lebensjahr wieder naturalisiert werden, treten in den Jahrgang (§. 13, 5), welchem sie ohne die stattgehabte Auswanderung angehört haben würden, wieder ein.
A. M. G. §. 69, 7.
- 5) Ausländer bedürfen zum Eintritt in das Heer der Genehmigung des Kontingentsherrn, zum Eintritt in die Marine Kaiserlicher Genehmigung.

Dritter Abschnitt.**Militärfpflicht.**

§. 20.

Bedeutung der Militärfpflicht.

- 1) Die Militärfpflicht ist die Pflicht, sich der Aushebung für das stehende Heer oder die Flotte zu unterwerfen.

- 2) Die Militärschuld beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20ste Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist (§. 26, 4).
 3) Während der Dauer der Militärschuld heißen die Wehrpflichtigen militärschuldig.
 A. M. G. §. 10.

§. 21.

Militärschuld der seemannischen Bevölkerung.

- 1) Die seemannische Bevölkerung des Reichs ist nur der Aushebung für die Flotte unterworfen.
 A. B. Artikel 53 Abs. 4.
 2) Zur seemannischen Bevölkerung des Reichs sind zu rechnen:
 a. Seelente von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens ein Jahr auf deutschen See-, Küsten- oder Haff-Fahrzeugen gefahren sind;
 b. See-, Küsten- und Haff-Fischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben;
 c. Schiffszimmerleute, welche zur See gefahren sind;
 d. Maschinisten, Maschinisten-Assistenten und Heizer von See- und Fluß-Dampfern.

§. 22.

Freiwilliger Eintritt vor Beginn der Militärschuld.

- 1) Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die Dienstpflicht zu stören, ist es jedem jungen Mann überlassen, schon nach vollendetem 17ten Lebensjahr (d. i. nach Beginn der Wehrpflicht), wenn er die nötige moralische und körperliche Beschränkung hat, freiwillig zum aktiven Dienst im stehenden Heere oder in der Flotte einzutreten.
 A. G. §. 10.
 2) Wehrpflichtige, welche freiwillig in das stehende Heer oder die Flotte eintreten, sind der Aushebung nicht mehr unterworfen.
 A. M. G. §. 10.
 3) Die näheren Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt in das stehende Heer oder in die Flotte sind in den Abschnitten XIII. und XIV. enthalten.

§. 23.

Meldepflicht.

- 1) Nach Beginn der Militärschuld (§. 20, 2) haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutierungs-Stammrolle (§. 3, 2) anzumelden (Meldepflicht).
 A. M. G. §. 31.

Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.
 2) Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Wehrpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes, d. h. desjenigen Ortes, an welchem sein, oder sofern er noch nicht selbstständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet.
 W. G. §. 17. A. M. G. §. 12.

- 3) Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.
R. M. G. §. 12.
- 4) Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugnis*) vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsort selbst erfolgt.
- 5) Sind Militärflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Nr. 2 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsbücher, auf See befindliche Seefahrer etc.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehrer, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.
- 6) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorsiehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Ersatz-Behörden erfolgt ist (§. 26, 4).
Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärflichtjahr erhaltene Junglingschein (§. 66) vorzulegen.
Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes etc.) dabei anzugeben.
- 7) Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatz-Behörden ausdrücklich hieron entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden (§. 27, 6).
- 8) Militärflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärflichtjahre ihrem dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Aushebungsbereich oder Musterungs-Bereich verlegen, haben dieses behufs Verichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgang der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.
- 9) Versäumung der Meldepflichten (Nr. 1, 6, 8) entbindet nicht von der Meldepflicht.
- 10) Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Verichtigung derselben unterlässt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Ist die Versäumnis durch Umstände herbeigeführt, deren Be seitigung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein (§. 24, 7).
R. M. G. §. 33.

§. 24.

Gestellungspflicht.

- 1) Die Gestellungspflicht ist die Pflicht der Militärflichtigen, sich behufs Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über ihre Dienstpflicht vor den Ersatz-Behörden zu gestellen. Die Gestellung findet höchstens zweimal jährlich statt.
R. M. G. §. 10.

*) Diese Geburtszeugnisse sind kostenfrei zu erhalten. R. M. G. §. 32.

- 2) Jeder Militärschuldige ist in dem Aushebung-Bezirk gestellungspflichtig, in welchem er sich zur Stammtrolle zu melden hat.
 - 3) Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militärschuldige ihrer Gestellungspflicht in näheren als in den unter Nr. 2 genannten Aushebung-Bezirken zu genügen, so haben sie bei ihrer Anmeldung zur Stammtrolle die Überweisung nach diesen Bezirken zu beantragen.
- In Betreff der Gestellung im Auslande siehe §. 41.
- 4) Unterlassene Anmeldung zur Stammtrolle entbindet nicht von der Gestellungspflicht (Nr. 7).
 - 5) Die Gestellung findet während der Dauer der Militärschuld jährlich sowohl vor der Ersatz-Kommission, als auch vor der Ober-Ersatz-Kommission statt, sofern nicht die Militärschuldigen durch die Ersatz-Behörden hieron ganz oder theilweise entbunden sind.
 - 6) Gesuche von Militärschuldigen um Entbindung von der Gestellung sind an den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission desjenigen Aushebung-Bezirks zu richten, in welchem sie sich nach Nr. 2 oder 3 zu gestellen haben (§. 61, 3).
 - 7) Militärschuldige, welche in den Terminen vor den Ersatz-Behörden nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verurteilt haben, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Außerdem können ihnen von den Ersatz-Behörden die Vortheile der Vorschrift (§. 65) entzogen werden.

Ist diese Versäumnis in bößlicher Absicht oder wiederholt erfolgt, so können sie als unsichere Dienstpflichtige (§. 65, 3) behandelt werden.

Ist die Versäumnis durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen der Gestellungspflichtigen lag, so treten die vorerwähnten Folgen nicht ein.

R. R. G. §. 33.

§. 25.

Einfluß der Militärschuld auf Auswanderungen.

- 1) Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit (Genehmigung zur Auswanderung) darf nicht ertheilt werden:
Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17ten bis zum vollen- deten 25sten Lebensjahr befinden, bevor sie ein Zeugniß der Ersatz-Kommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht bloss in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen.
St. A. G. §. 15, 1.
- 2) Die Ersatz-Kommissionen haben pflichtmäßig zu erwägen, ob der Nachdrückung der Auswanderungs-Erlaubniß die verstekte Absicht zum Grunde liegt, sich der Dienst- pflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen, und wenn dies nicht der Fall ist, vorerwähntes Zeugniß zu ertheilen, andernfalls zu verweigern.
Die deshalbigen Entscheidungen der ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission sind als endgültig zu betrachten.

Bei Meinungsverschiedenheit der beiden ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission ist die Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission einzuholen. Bis zum Eingang dieser Entscheidung ist von der Ertheilung der Auswanderungs-Erlaubnis Abstand zu nehmen.

St. A. G. §. 14.

- 3) Die Bestimmung unter Nr. 1 findet, sofern Familien-Väter für sich und ihre Familien die Auswanderung nachsuchen, auf Söhne, welche das 17te Lebensjahr vollendet haben, dergestalt Anwendung, daß, wenn auch den Familien-Vätern die Auswanderung gestattet werden muß, den Söhnen derselben die Genehmigung zur Auswanderung so lange zu versagen ist, als das unter Nr. 1 erwähnte Zeugniß nicht beigebracht ist.
St. A. G. §. 19.
- 4) Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr kann durch Kaiserliche Verordnung die Ertheilung der Auswanderungs-Erlaubnis an Wehrpflichtige unterstellt werden.
St. A. G. §. 17.
- 5) Bestrafung der unerlaubten Auswanderung Militärpflichtiger siehe D. Str. G. §. 140.

Vierter Abschnitt.

Grundsätze für Entscheidungen über Militärpflichtige.

§. 26.

Entscheidungen der Ersatz-Behörden im Allgemeinen.

- 1) Die Entscheidungen der Ersatz-Behörden werden bedingt durch die Würdigkeit, die Tauglichkeit, die bürgerlichen Verhältnisse und die Rangirung der Militärpflichtigen.
- 2) Die Entscheidungen sind entweder vorläufige oder endgültige.
- 3) Die vorläufigen Entscheidungen bestehen in der Zurückstellung Militärpflichtiger von der Aushebung für einen bestimmten Zeitraum.
- 4) Die endgültigen Entscheidungen bestehen in der Ausschließung vom Dienst im Heere oder in der Marine, Ausmusterung vom Dienst im Heere oder in der Marine, Ueberweisung zur Ersatz-Reserve oder Seewehr, Aushebung für einen Truppen- oder Marineteil.

§. 27.

Vorläufige Entscheidungen.

- 1) Zurückstellung Militärpflichtiger von der Aushebung kann erfolgen:
 - a. wegen zeitiger Ausschließungsgründe,
 - b. wegen zeitiger Untauglichkeit,
 - c. in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse,
 - d. als überzählig.
- 2) Die Zurückstellungen unter 1.a.—c. werden in der Regel durch die Ersatz-Kommission, die unter l.d. durch die Ober-Ersatz-Kommission verfügt.

- 3) In der Regel erfolgt Zurückstellung nur für die Dauer des laufenden Jahres, d. h. bis zum Termin für Anmeldung zur Stammrolle im nächsten Jahre.

Machen besondere Verhältnisse eine weitergehende Zurückstellung wünschenswerth, so ist Zurückstellung bis zum dritten Militärschuljahre zulässig.
R. M. G. §. 20.

- 4) Zurückstellung über das dritte Militärschuljahr hinaus ist nur zulässig:
- wegen zeitiger Ausschließungsgründe (§. 28, 2) und zwar bis zum fünften Militärschuljahr,
 - befußt ungestörter Ausbildung für den Lebensberuf (§. 30, 4) und zwar in ausnahmsweise Verhältnissen bis zum fünften Militärschuljahr,
 - in Folge erlangter Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst und zwar bis zum 1. Oktober des sechsten Militärschuljahres (§. 30, 4).
- R. M. G. §. 14. §. 18. §. 20.

- 5) Zurückstellung wird von derjenigen Erlass-Kommission verfügt, in deren Bezirk der Militärschuldige gestellungspflichtig ist (§. 24, 2).

- 6) Mit Zurückstellung über das laufende Jahr hinaus (Nr. 3 und 4) ist für die Dauer derselben die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle verbunden.

Die zurückgestellten Militärschuldigen sind beim Ablauf der ihnen bewilligten Zurückstellung im Bezirk derjenigen Erlass-Kommission gestellungspflichtig, welche ihre Zurückstellung verfügt hat. Wünschen sie sich andernärts zu gestellen, so haben sie bei genannter Erlass-Kommission die Überweisung nach dem neuen Gestellungsorte zu beantragen.

- 7) Zurückstellungen Militärschuldiger auf längere Dauer als vorstehend erwähnt, sowie auf Grund nicht ausdrücklich vorgesehener Willigkeitsgründe können nur von der Ministerial-Instanz ausnahmsweise genehmigt werden.

Solche Zurückstellungen sind seitens der Erlass-Kommission auf dem Instanzenwege zu beantragen.

Die Zurückstellung ganzer Berufsklassen auf Grund vorstehender Bestimmung ist unzulässig (§. 37, 5).

R. M. G. §. 22.

- 8) Nach Eintritt einer Mobilmachung verlieren alle Zurückstellungen ihre Gültigkeit. Sie können jedoch durch die Erlass-Kommission (Nr. 5) und zwar für die Zeit bis zum nächsten Mobilisierungs-Geschäft von neuem ausgesprochen werden (§. 97, 3).

§. 28.

Zurückstellung wegen zeitiger Ausschließungsgründe.

- 1) Wer wegen einer strafbaren Handlung, welche mit Zuchthaus oder mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden kann, oder wegen welcher die Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechswochentlicher Dauer oder zu einer entsprechenden Geldstrafe zu erwarten ist, in Untersuchung sich befindet, wird nicht vor deren Beendigung, und wer zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer in Freiheitsstrafe umzuwandlenden Geldstrafe rechtskräftig verurtheilt ist, nicht vor deren Vollstreckung oder Erlass zum Dienst im Heere oder in der Marine eingestellt.

R. M. G. §. 18.

- 2) Im fünften Militärschichtjahr muss über solche Personen endgültig entschieden werden (§. 27, 4. a.).
- 3) Dasselbe gilt von denjenigen Personen, welche nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, für die Zeit, während welcher sie unter der Wirkung der Ehrenstrafen stehen.
R. R. G. §. 18.
- 4) Die Aushebung der unter Nr. 3 bezeichneten Personen darf in ihrem vierten Militärschichtjahr erfolgen, sofern sie im Laufe des nächsten Jahres wieder in Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte gelangen.
Sie werden in diesem Falle in eine Arbeiter-Abtheilung eingestellt.
Die Dienstzeit in der Arbeiter-Abtheilung kommt auf die aktive Dienstzeit zur Anrechnung (§. 42, 2).
R. R. G. §. 18.
- 5) Berücksichtigung von Straferkenntnissen ausländischer Gerichte siehe §. 35, 3.

§. 29.

Zurückstellung wegen zeitiger Untauglichkeit.

- 1) Militärschichtige, welche noch zu schwach oder zu klein für den Dienst im Heere oder in der Marine oder welche mit heilbaren Krankheiten von längerer Dauer behaftet sind, werden vorläufig zurückgestellt.
- 2) Die Minimalgröße für den Dienst mit der Waffe beträgt 1 m. 57 cm. Für den Dienst ohne Waffe (Pharmazeuten, Krankenwärter, Delconomie-Handwerker), sowie für die Handwerker-Abtheilungen der Werft-Divisionen ist eine bestimmte Minimalgröße nicht vorgeschrieben.
- 3) Die an die körperliche Tauglichkeit der Militärschichtigen zu stellenden Anforderungen sind in der Rekrutierungs-Ordnung für das Heer, sowie in der Marine-Ordnung enthalten.
- 4) Über die körperliche Tauglichkeit Militärschichtiger muss in ihrem dritten Militärschichtjahr endgültig entschieden werden. Ausnahmen §. 27, 4.
R. R. G. §. 17.

§. 30.

Zurückstellung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse.

- 1) Zurückstellungen in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse finden auf Ansuchen (Kleklamationen) der Militärschichtigen oder deren Angehörigen statt.
R. R. G. §. 19.
- 2) Es dürfen vorläufig zurückgestellt werden:
 - a. die einzigen Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister;
 - b. der Sohn eines zur Arbeit und Aufführung unfähigen Grundbesitzers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirtschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist;

- c. der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen, oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen, oder in Folge derselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann;
- d. Militärpflchtige, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtnis zugefallen, sofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirtschaftung angewiesen und die wirtschaftliche Erhaltung des Besitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist;
- e. Inhaber von Fabriken und anderen gewerblichen Etablissements, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, sofern der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Militärpflchtjahre vorangehenden Jahres durch Erbschaft oder Vermächtnis zugefallen und deren wirtschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist. Auf Inhaber von Handelshäusern entsprechenden Umfangs findet diese Vorschrift sinngemäße Anwendung;
- f. Militärpflchtige, welche in der Vorbereitung zu einem Lebenberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachteil erleiden würden;
- g. Militärpflchtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

Können zwei arbeitsfähige Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister nicht gleichzeitig entbeamt werden, so ist einer von ihnen zurückzustellen, bis der andere entlassen wird. Spätestens nach Ablauf des zweiten Militärpflchtjahres soll der einstweilen Zurückgestellte eingestellt und gleichzeitig der zuerst Eingesetzte entlassen werden. Diese Bestimmung findet auf Nr. 2. b. entsprechende Anwendung.

R. M. G. §. 20.

- 3) Durch Verheirathung eines Militärpflchtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden.
R. M. G. §. 22.
- 4) Im dritten Militärpflchtjahr muss über die in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse Zurückgestellten endgültig entschieden werden.
Auf die unter 2. f. ausgeführten Militärpflchtigen finden die Bestimmungen des §. 27 Nr. 4. b oder c. Anwendung.
G. R. G. §. 20, 6.

§. 31.

Beurtheilung der Reklamationen.

- 1) Zurückstellungen in Berücksichtigung von Reklamationen finden nur nach eingehender Prüfung der Verhältnisse durch die Erfah.-Kommission statt, sofern die Veranlassung zur Reklamation nicht etwa erst nach Beendigung des Wüstungs-Geschäfts entstanden sein sollte.
R. M. G. §. 19.
- 2) Sind die Reklamationsgründe durch freie Entschließung des Militärpflchtigen oder seiner Angehörigen herbeigeführt (z. B. durch Ankauf, Erpachtung, Übertragung eines Besitzthums u. j. w.), so sind sie in der Regel zu verwerfen.

Das Vorhandensein von verheiratheten Brüdern, welche mindestens 26 Jahre alt und durch ihren eigenen Haushalt außer Stand gesetzt sind, reklamirende Eltern zu unterstützen, ist als Grund zur Verwerfung der Reklamation nicht anzusehen.

Desgleichen das Vorhandensein eines älteren Bruders, der im Heere oder in der Marine als Unteroffizier dient, sofern eine Bescheinigung des Truppenheils darüber vorliegt, daß dieser mit ersterem auch fernerhin zu kapituliren gedenkt.

- 3) Wird die Zurückstellung eines Militärschuldigen in Antrag gebracht, weil dieser als die einzige Stütze seiner Eltern oder Angehörigen zu betrachten ist, indem ein anderer zur Unterstützung derselben Verpflichteter sich dieser Pflicht entzieht oder wegen strafbarer Handlungen eine längere Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, so ist der Antrag auf Zurückstellung des ersteren in der Regel als begründet nicht zu betrachten und besonders dann nicht, wenn jener andere zur Unterstützung Verpflichtete etwa selbst schon zu diesem Behuf von der aktiven Dienstpflicht entbunden worden ist.
Auch kann in der Regel daraus ein Reklamationsgrund nicht hergeleitet werden, daß ein zur Unterstützung dieser Verpflichtung nur unter besonderen Opfern nachkommen kann, indem er z. B. sein lohnendes Gewerbe zeitweise aufgibt, um dem arbeitsunfähigen Vater unmittelbar hilfreiche Hand zu leisten.
- 4) Die im §. 30, 2. a. bezeichneten Verläßlichigungen dürfen in der Regel nicht eintreten, wenn die Familie z. nenerdings erhebliche Unterstützungen aus Armen-Fonds bezogen hat.

Wenn es sich in den Fällen des §. 30, 2. a. und b. darum handelt, festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten reklamirt worden ist, noch arbeits-, beziehungsweise aufsichtsfähig ist oder nicht, so entscheiden hierüber die Erfas.-Behörden nach Anhörung des Gutachtens des denselben beigegebenen Arztes, weshalb in derartigen Fällen die gedachte Person sich den Erfas.-Behörden in der Regel persönlich vorstellen muß (§. 62, 7).

- 5) Die in Vorstehendem enthaltenen Bestimmungen finden auf Stiefföhne und Adoptivföhne, sowie auf uneheliche Söhne gegenüber ihrer Mutter, gleiche Anwendung, wogegen sie auf Pflegeföhne, welche nicht durch gerichtliche Urkunden an Kindes statt angenommen sind, nicht ausgedehnt werden dürfen.
- 6) Die im §. 30, 2. f. aufgeführte Vergünstigung kann auch gewährt werden:
 - a. Handwerksburschen, wenn dieselben im Interesse ihrer gewerblichen Verhältnisse zu wandern beabsichtigen,
 - b. den Schiffsahrt treibenden Militärschuldigen der Land-Bevölkerung,
 - c. allen Militärschuldigen der seemännischen Bevölkerung.

Die Zurückstellung der unter b. und c. genannten Militärschuldigen darf bis zu dem am Schlus ihres vierten Militärschuljahres stattfindenden Schiffer-Musterungsgeschäft (Abschnitt X) ausgedehnt werden.

Seeleute, welche eine deutsche Navigations- oder Schiffsbauschule besuchen, haben für die Dauer des Besuches dieser Anstalten auf Zurückstellung Anspruch (§. 15, 6).

- 7) Die Zurückstellung der im Auslande lebenden Militärschuldigen darf bis zu dem in ihrem dritten Militärschuljahr stattfindenden Aushebungsgeschäft ausgedehnt werden.

Die Zurückstellung der in Russland lebenden deutschen Militärschuldigen bis zu vorstehend erwähntem Termine darf seitens der Kaiserlich-deutschen Botschaft zu St.

Petersburg — unter Benachrichtigung der heimathlichen Ersatz-Kommission (§. 23, 3) — verfügt werden.

§. 32.

Zurückstellung als überzählig.

- 1) Sobald der Bedarf an Ersatz-Mannschaften gedeckt ist, werden die noch vorhandenen diensttauglichen Militärfreiwilligen bis zum nächsten Jahr als überzählige zurückgestellt.
Doch kann auf dieselben im Falle des Bedarfs während der Dauer der Nach-ersatzgestellungen (§. 76) jederzeit zurückgegriffen werden.
- 2) Eine Zurückstellung Militärfreiwilliger als überzählige ist nur bis zu dem auf ihr drittes Militärfreiwilligjahr folgenden 1. Februar zulässig und muß bis dahin endgültig über sie entschieden sein.
§. 26, 4 und §. 37, 4.

§. 33.

Beiseinigung der Zurückstellung.

- 1) Über die erfolgten Zurückstellungen sind seitens der Ersatz-Kommissionen Be-scheinigungen auszufertigen.
In denselben ist die Dauer der Zurückstellung genau anzugeben, sowie ob für die Dauer der Zurückstellung die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle stattgefunden hat.
- 2) Diese Beiseinigungen sind einzutragen
für alle der Aushebung unterworfenen Militärfreiwilligen in die Losungs-Scheine (§. 66) und zwar unter „Bemerkungen“,
für alle zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten in die Berechtigungs-Scheine (§. 88).
- 3) Für die überzähligen Militärfreiwilligen genügt der Vermerk „Überzählig“ im Losungs-Schein.
- 4) Für die Militärfreiwilligen, welche seitens der Truppen zum freiwilligen Dienst angenommen sind, dient als Ausweis — behufs Zurückstellung von der Aushebung bis zum Dienstantritt — der Annahme-Schein (§. 84).

§. 34.

Endgültige Entscheidungen.

- 1) Endgültige Entscheidungen über Militärfreiwillige erfolgen durch die Ober-Ersatz-Kommission.

R. M. G. §. 30, 7.

Ausnahmen hieron finden nur bei außerterminlichen Musteringen (§. 77), bei den Schiftermusterungen (§. 75) und im Kriege (§. 97) statt.

- 2) Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommissionen steht nur den Militärfreiwilligen und ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen eine Berufung an die höheren Instanzen zu.

Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommissionen über die körperliche Brauchbarkeit (Tauglichkeit) der Militärflichtigen und über die Vertheilung der ausgehobenen Mannschaften auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppentheile findet eine Berufung nicht statt.

R. M. G. §. 30, 5.

In Aushebungs-Bezirken, welche ihren Rekrutenanteil nicht aufzubringen vermögen, kann jedoch gegen die auf Befreiung von der aktiven Dienstpflicht gerichteten Entscheidungen auch seitens des ständigen militärischen Mitgliedes der Ober-Ersatz-Kommission Berufung an die höhere Instanz eingelegt werden.

R. M. G. §. 30, 8.

- 3) Die endgültigen Entscheidungen über Militärflichtige dürfen nur bis zur Endfrist der aus Grund der vorangegangenen Paragraphen zulässigen Zurückstellungen hinausgeschoben werden.
- 4) Sobald über Militärflichtige nicht endgültig entschieden werden kann, weil sie sich nicht rechtzeitig vor den Ersatz-Behörden gestellen, bleibt die endgültige Entscheidung bis zu ihrem persönlichen Erscheinen vor den Ersatz-Behörden ausgesteckt. Diejenigen bleiben bis zum Erlöschen ihrer Wehrpflicht fortwährend verpflichtet, sich der Aushebung zu unterwerfen.

R. M. G. §. 10.

§. 35.

Ausschließung.

- 1) Militärflichtige, welche zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, werden vom Dienst im Heere und in der Marine ausgeschlossen.
D. Str. G. §. 31.
- 2) Militärflichtige, auf welche auch noch in ihrem fünften Militärflichtjahr die Bestimmungen des §. 28, 1 und 3 Anwendung finden, sind vom Dienst im Heere und in der Marine auszuschließen.
- 3) Straferkenntnisse ausländischer Gerichte wider Militärflichtige haben die Ersatz-Behörden nur dann in gleicher Weise, wie vorstehend angegeben, zu berücksichtigen, wenn von einem deutschen Gerichtshofe wegen derselben strafbaren Handlungen nachträglich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erlassen worden ist, oder wenn eine strafbare Handlung vorliegt, welche, wenn sie während des aktiven Dienstes im Heere oder in der Marine begangen wäre, die Entfernung aus dem Heere oder der Marine zur Folge gehabt haben würde.
D. Str. G. §. 37. R. Str. G. §. 31.
- 4) Die Ausschließung vom Dienst im Heere und in der Marine erfolgt durch Erheilung eines Ausschließungs-Scheins.

Schemma 1.

§. 36.

Ausmustierung.

- 1) Militärflichtige, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen sowohl zum Dienst mit der Waffe, als auch zum Dienst ohne Waffe (§. 29, 2) dauernd untauglich befunden werden, sind auszumustern, d. h. vom Dienst im Heere und in der Marine befreit.

2) Diese

Erfassung 1.^o

- 2) Diese Militärschuldigen sind, sobald ihre dauernde Untauglichkeit festgestellt ist, von jeder weiteren Gestellung vor den Ersatz-Behörden entbunden.
- 3) Ihre Ausmusterung erfolgt ohne Rücksicht auf das Militärschuljahr, in welchem sie sich befinden, durch Erheilung eines Ausmusterungs-Scheins.
- 4) Militärschuldige, welche sich vorjährig durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise dauernd untauglich gemacht haben und daher auszumustern sind, unterliegen der Strafbestimmung des §. 142 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.

Die Herbeiführung der dieserthalb einzuleitenden gerichtlichen Untersuchung ist Sache des Civil-Vorständen der Ersatz-Kommission.

§. 37.

Ueberweisung zur Ersatz-Reserve.

- 1) Militärschuldige, welche wegen unheilbarer körperlicher Fehler nur bedingt tauglich befunden werden, sind ohne Rücksicht auf das Militärschuljahr, in welchem sie sich befinden, der Ersatz-Reserve zu überweisen.
R. M. G. §. 16.
- 2) Militärschuldige, welche wegen zeitiger Untauglichkeit zurückgestellt worden sind (§. 29) und auch in ihrem dritten Militärschuljahr nur bedingt tauglich befunden werden, sind der Ersatz-Reserve zu überweisen.
R. M. G. §. 17.
- 3) Militärschuldige, welche auf Grund der im §. 30, 2. a.—e. enthaltenen Bestimmungen zurückgestellt worden sind, werden, insofern ihnen diese Verübungsbegründen nach Entscheidung der verstärkten Ober-Ersatz-Kommission auch noch in ihrem dritten Militärschuljahr zur Seite stehen, der Ersatz-Reserve überwiesen.

Ein Verübungsberechtigter, der sich der Erfüllung des Zweckes entzieht, welcher seine Ueberweisung zur Ersatz-Reserve herbeigeführt hat, kann vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25ste Lebensjahr vollendet, nachträglich ausgehoben werden.
R. M. G. §. 21.

Zu einer derartigen nachträglichen Heranziehung zum aktiven Dienst ist nach eingeholtem Gutachten der verstärkten Ersatz-Kommission (§. 63, 5. c.) die Genehmigung der verstärkten Ober-Ersatz-Kommission erforderlich.

- 4) Die als Ueberzählige zurückgestellten Militärschuldigen werden, insofern sie auch in ihrem dritten Militärschuljahr überzählig bleiben und auch bis zum 1. Februar des folgenden Kalenderjahres zu Nachgestellungen (§. 76) nicht gebraucht werden, der Ersatz-Reserve überwiesen (§. 72, 7).
R. M. G. §. 13, Abs. 4.
- 5) Die ausnahmsweise Ueberweisung Militärschuldiger zur Ersatz-Reserve kann durch die Ministerial-Inspektion verfügt werden (§. 27, 7), wenn in einzelnen Fällen besondere nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe die Verübungsbegründung rechtfertigen.

Auf ganze Berufsklassen darf diese Vergünstigung nicht ausgedehnt werden.

R. M. G. §. 22

§. 38.

Überweisung zur Ersatz-Reserve erster Klasse.

- 1) Der ersten Klasse der Ersatz-Reserve werden vorzugsweise diejenigen Personen überwiesen, welche tauglich befunden, aber als Überzählige nicht zur Einstellung gelangt sind.
- 2) Der etwaige weitere Bedarf (§. 13, 5) ist zu entnehmen:
 - a. aus der Zahl derjenigen Militärflichtigen, deren häusliche Verhältnisse für den Fall eines Krieges die weitere Berücksichtigung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen;
 - b. aus der Zahl derjenigen Militärflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fähigkeit befreit werden (d. h. nur bedingt tauglich sind);
 - c. aus der Zahl derjenigen Militärflichtigen, welche wegen zeitiger Dienstbrauchbarkeit vom Militärdienst im Frieden befreit werden (d. h. zeitig untauglich sind), deren Kräftigung aber während der nächstfolgenden Jahre in dem Maße zu erwarten ist, daß sie voraussichtlich zum Kriegsdienste werden eingezogen werden können.
- 3) Ist ein Überschuß (§. 13, 5) vorhanden, so entscheidet unter den Freigeloosten (Überzähligen) die Reihenfolge der Vorschriften, nach Maßgabe der im §. 65 enthaltenen Bestimmungen, unter den übrigen Militärflichtigen das Lebensalter, die bessere Dienstbrauchbarkeit (Tauglichkeit) und die Abdmultheit.
R. M. G. §. 25.
- 4) Die Überweisung zur Ersatz-Reserve erster Klasse erfolgt durch Ertheilung eines Ersatz-Reserve-Scheins I.

§. 39.

Überweisung zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse.

- 1) Alle Militärflichtigen, welche der Ersatz-Reserve zu überweisen sind, aber als weniger geeignet oder überflüssig nicht der ersten Klasse zugelassen werden, sind der Ersatz-Reserve zweiter Klasse zu überweisen.
- 2) Die Überweisung zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse erfolgt durch Ertheilung eines Ersatz-Reserve-Scheins II.

§. 40.

Überweisung zur Seewehr zweiter Klasse.

- 1) In allen Fällen, in welchen Militärflichtige der Landbevölkerung der Ersatz-Reserve zu überweisen sind, werden Militärflichtige der seemannischen Bevölkerung (§. 21) der Seewehr zweiter Klasse überwiezen.
- 2) Die Überweisung erfolgt durch Ertheilung eines Seewehr-Scheins.

§. 41.

Endgültige Entscheidungen über Militärflichtige im Auslande.

- 1) Über Militärflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, darf durch die Ober-Ersatz-Kommissionen in folgenden Fällen endgültig entschieden werden, ohne daß ihr persönliches Erscheinen vor den Ersatz-Behörden erforderlich ist:

- a. wenn sie durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie dauernd untauglich sind (§. 36, 1);
 - b. wenn sie durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie nur bedingt tauglich sind (§. 37, 1 und 2);
 - c. wenn sie durch glaubhafte obrigkeitliche Zeugnisse nachweisen, daß ihnen einer der im §. 30, 2. a.—e. aufgeführten Reklamationsgründe zur Seite steht.
- 2) Zur Ausstellung glaubhafter ärztlicher Zeugnisse (Nr. 1. a. und b.) können bestimmte Aerzte im Auslande durch den Reichsanwalt ermächtigt werden. Die ertheilte Ermächtigung ist durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich zu veröffentlichen.
- Auch sind die Aerzte der Kaiserlichen Marine befugt, dergleichen Zeugnisse auszustellen.
- 3) Auf den nach Nr. 1 vorzulegenden Zeugnissen ist seitens desjenigen Konsuls des Deutschen Reichs, welcher den Militärschuldigen in seiner Matrikel führt, die Identität zu bescheinigen.
- In den ärztlichen Zeugnissen (Nr. 1. a. und b.) ist außerdem von genanntem Konsul anzugeben, daß die ärztliche Untersuchung in Gegenwart eines Konsular-Beamten stattgefunden hat.
- Bei Untersuchungen durch Aerzte der Kaiserlichen Marine ist noch die Hinzuziehung eines Offiziers derselben erforderlich.
- 4) Militärschuldige der seemännischen Bevölkerung (§. 21) dürfen im Auslande durch die Kommandanten deutscher Kriegsschiffe und Fahrzeuge zum Dienst in der Flotte eingestellt werden; dergleichen Freiwillige der Landbevölkerung, welche sich zu vierjährigem aktiven Dienst verpflichten.
- Die heimathliche Ersatz-Kommission (§. 23, 2 und 3) ist durch die zuständige Marine-Behörde hiervon zu benachrichtigen.

§. 42.

Aushebung für das stehende Heer oder die Flotte.

- 1) Die Aushebung erfolgt entweder zum Dienst mit der Waffe oder zum Dienst ohne Waffe oder zum Dienst als Arbeitssoldat.
- 2) Als Arbeitsoldaten sind — unter den Voraussetzungen des §. 28, 4 und 5 — Militärschuldige nur dann auszuheben, wenn sie zum Dienst mit der Waffe tauglich sind.
- 3) Eine versuchsweise Aushebung von Militärschuldigen darf stattfinden, sobald dieselben angeblich an Gebrechen leiden, deren Vorhandensein bei der Gestellung vor den Ersatz-Behörden überhaupt nicht oder nicht in dem behaupteten Grade nachgewiesen werden kann (§. 64, 4).
- 4) Die näheren Bestimmungen über die Aushebung Militärschuldiger sind im Abschnitt IX enthalten.

Fünfter Abschnitt.

Listenführung.

§. 43.

Listenführung im Allgemeinen.

- 1) Alle das Ersatzwesen betreffenden Listen müssen gewissenhaft und sorgfältig geführt und deutlich geschrieben werden.
Irrungen sind nicht durch Radiren, sondern mittels eines Durchstrichs zu verbessern. Der Grund der Abänderung ist durch eine bezügliche Bemerkung zu erläutern.
- 2) Die Listen bestehen in den Grundlisten (§. 3, 2) und den Vorstellungslisten (§. 49).
- 3) Die Grundlisten bestehen in den Rekrutirungs-Stammrollen, den alphabetischen Listen und den Restantenlisten.
Die Rekrutirungs-Stammrollen dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen derselben Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes.
Die alphabetischen Listen dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen derselben Aushebungs-Bezirks.
Die Restantenlisten dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen des Aushebungs-Bezirks, über welche nach Ablauf ihres dritten Militärschuljahres noch nicht endgültig entschieden ist.
- 4) Die Vorstellungslisten dienen zur Aufnahme der Namen der Militärpflichtigen, über welche eine endgültige Entscheidung herbeigeführt werden kann oder muss.
- 5) Die Anlage von Hülfslisten zur Erleichterung des Musterungs-Geschäfts ist gestattet.
- 6) Alle Beläge, auf Grund deren die Streichung Militärpflichtiger aus den Grundlisten stattfindet, sind dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission auszuhändigen und von diesem in gesonderten Hesten den alphabetischen oder Restantenlisten beizufügen und aufzubewahren.
- 7) Streichungen aus den Grundlisten müssen der Art stattfinden, daß sowohl die Namen als auch alle Bemerkungen leserlich bleiben.

§. 44.

Rekrutirungs-Stammrollen im Allgemeinen.

- 1) Die Vorsleher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben unter Kontrolle der Ersatz-Behörden Rekrutirungs-Stammrollen über alle Militärpflichtigen (§. 45, 3) zu führen oder unter ihrer Verantwortung führen zu lassen.
R. R. G. §. 31.
- 2) Die Rekrutirungs-Stammrollen werden auf Grund der Civilstandsregister, der nach §. 23 zu erstatuenden Anmeldungen und amtlicher Ermittelungen geführt.
R. R. G. §. 32.
- 3) Die Rekrutirungs-Stammrollen sind unter sicherem Verschluß aufzubewahren und bei eintretender Gefahr schleunig in Sicherheit zu bringen.

- 4) Die Regelung und Kontrolle der Führung der Rekrutirungs-Stammrollen innerhalb des Aushebung-Bezirks ist Sache des Civil-Vorständen der Erlass-Kommission. Der selbe darf die Rekrutirungs-Stammrollen seines Aushebung-Bezirks jeder Zeit zur Beichtigung und Kontrolle einfordern.
- 5) Zu allgemeinen Erlassen über die Führung der Rekrutirungs-Stammrollen ist nur die in der dritten Instanz fungirende Civil-Behörde innerhalb ihres Geschäftsbereichs befugt.

S. 45.

Führung der Rekrutirungs-Stammrollen.

- 1) Die Rekrutirungs-Stammrollen werden jahrgangsweise angelegt, so daß für alle Militärschlichtigen, welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren sind, eine besondere Rekrutirungs-Stammrolle besteht.
- 2) Die Militärschlichtigen werden in alphabetischer Reihenfolge in die Rekrutirungs-Stammrolle ihres Jahrganges eingetragen.
Bei Anlegung jeder Rekrutirungs-Stammrolle ist unter dem letzten Namen jedes Buchstabens genügender Raum zu Nachtragungen frei zu lassen.
Die Militärschlichtigen mit gleichem Anfangsbuchstaben werden unter sich nummerirt.
Uneheliche Söhne werden nach dem Namen der Mutter genannt.
- 3) In die Rekrutirungs-Stammrollen werden aufgenommen:
die innerhalb des Bezirks der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes geborenen männlichen Personen beim Eintritt in das militärische Alter, sofern sie nicht vorher verstorben sind;
die in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar sich anmeldenden Militärschlichtigen (§. 23, 1 und 6);
die sich nachträglich anmeldenden Militärschlichtigen (§. 23, 9);
die durch die amtlichen Nachforschungen der Ortsbehörden etwa sonst noch ermittelten zur Anmeldung Berechtigten.
- 4) Wehrpflichtige, welche vor Beginn des militärischen Alters freiwillig eingetreten sind (§. 22), werden zwar in die Rekrutirungs-Stammrollen — der Kontrolle wegen — aufgenommen, jedoch nach der Eintragung mit bezüglichem Bemerk wieder gestrichen.
- 5) Doppelte Eintragungen sind unzulässig. Sollten sie trotzdem vorkommen, so ist eine Eintragung zu streichen.
- 6) Die Rekrutirungs-Stammrollen werden nach Schema 6 aufgestellt. Bei der ersten Aufstellung werden die Rubriken 1 - 10 ausgefüllt, sofern dies mit unzweifelhafter Sicherheit geschehen kann.
Zweifelhafte Angaben sind nicht aufzunehmen, sondern die bezüglichen Rubriken leer zu lassen.
- 7) Die mit Führung der Civilstandsregister betrauten Behörden und Personen*) überseinden unentgeltlich zum 15. Januar jedes Jahres:

Schema 6.

*) Den mit Führung der Standesregister oder Kirchenbücher bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Verpflichtung, über die bis zur Wirkksamkeit des Gesetzes vom 6. Februar 1873 eingetragenen Geburten in der bisherigen Weise Geburtslisten einzutreten.

- a. den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände einen Auszug aus dem Geburtsregister des um siebenzehn Jahre zurückliegenden Kalenderjahres, z. B. zum 15. Januar 1877 einen Auszug aus dem Jahre 1860, enthaltend alle Eintragungen der Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechts innerhalb der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes;
- b. dem Civil-Vorsitzenden der Erftab-Kommission des Bezirks einen Auszug aus dem Sterberegister des jetztverflossenen Kalenderjahres, enthaltend die Eintragungen von Todesfällen männlicher Personen, welche das 25te Lebensjahr noch nicht vollendet haben, innerhalb ihres Bezirks.
- 8) Die unter 7. a. genannten Auszüge werden zur Aufstellung der Rekrutirungs-Stammrollen (Nr. 3. a.) benutzt.
- 9) Die unter 7. b. genannten Auszüge dienen dazu, die Aufnahme Verstorbener in die Rekrutirungs-Stammrollen oder ihre Weiterführung in denselben zu verhindern.
Der Civil-Vorsitzende der betreffenden Erftab-Kommission hat daher die Verpflichtung, nach Empfang obiger Auszüge die darin verzeichneten Todesfälle von Personen, welche innerhalb seines Aushebungsbereichs gebürtig, unmittelbar den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände, in deren Bezirk die Verstorbene geboren, von Personen aber, welche außerhalb seines Aushebungsbereichs gebürtig, den Civil-Vorsitzenden der Erftab-Kommissionen der Geburtsorte, welche sodann die weitere Vermittelung und Benachrichtigung an die Vorsteher der Geburts-Gemeinden zu besorgen haben, umgehend mitzuteilen.
- 10) Insofern die Führung der Civilstandesregister und der Rekrutirungs-Stammrollen für einen Bezirk durch eine und dieselbe Behörde z. erfolgt, kann die Übertragung der Geburtsfälle, sowie der Sterbefälle im Bezirk gebürtiger Personen aus den Civilstandesregistern in die Rekrutirungs-Stammrollen unmittelbar, und ohne daß es der Anfertigung von Auszügen aus den ersten bedarf, erfolgen. Ein Auszug, enthaltend die Sterbefälle der nicht im Bezirk gebürtigen Personen, ist jedoch auch in diesem Falle dem Civil-Vorsitzenden der Erftab-Kommission des Bezirks zu übergeben (Nr. 7. b.).
- 11) Zum 15. Februar jedes Jahres werden die Rekrutirungs-Stammrollen des laufenden Jahres und der beiden Vorjahre an den Civil-Vorsitzenden der Erftab-Kommission eingereicht.
Sind ausnahmsweise Militärflichtige älterer Jahrgänge zur Anmeldung gekommen, so ist entweder ein bezüglicher Auszug aus den Rekrutirungs-Stammrollen, in welche sie eingetragen, oder es sind leichtere selbst beizufügen.
- Außerdem werden beigefügt:
- die Auszüge aus den Geburtsregistern, welche die in die Rekrutirungs-Stammrollen des laufenden Jahres aufgenommenen Militärflichtigen enthalten (Nr. 7. a.);
 - die über Todesfälle eingegangenen Benachrichtigungsschreiben (Nr. 9).
- Insofern eine unmittelbare Übertragung der Geburts- und Sterbefälle aus den Civilstandesregistern stattgefunden hat (Nr. 10), ist an Stelle der Auszüge und Benachrichtigungsschreiben eine Bescheinigung des beteiligten Beamten darüber beizufügen, daß die Übertragung vollständig und richtig erfolgt ist.

- 12) Der Civil-Vorsitzende der Erzäh-Kommission sendet die Rekrutirungs-Stammrollen, nachdem sie zur Aufstellung der alphabetischen Listen benutzt (§. 46, 4) und nach den eingegangenen Mittheilungen berichtigt sind (§. 48, 4), an die Vorsieher der Gemeinden zc. zurück.
Die weitere Bervollständigung der Rekrutirungs-Stammrollen erfolgt bei Gelegenheit des Musterungs-Geschäfts (§. 60, 3).
- 13) Von jeder im ferneren Verlauf des Jahres stattfindenden Aufnahme eines Militärpflichtigen in die Rekrutirungs-Stammrollen, von jeder darin vorgenommenen Veränderung und von jeder Anmeldung eines Militärpflichtigen in Folge Aufenthaltswechsels (§. 23, 8) hat der zur Führung der Rekrutirungs-Stammrolle Verpflichtete dem Civil-Vorsitzenden der Erzäh-Kommission behufs Berichtigung der alphabetischen Listen oder der Restantenlisten sofort Mittheilung zu machen.
- 14) Die Streichung eines Mannes in der Rekrutirungs-Stammrolle darf nur mit Genehmigung des Civil-Vorsitzenden der Erzäh-Kommission stattfinden.
- 15) Führung der Rekrutirungs-Stammrollen in großen Städten siehe §. 46, 11.

§. 46.

Alphabetische Listen.

- 1) Das Erzäh-Geschäft wird auf die alphabetische Liste des laufenden Jahres und auf diejenigen der beiden vorhergehenden Jahre gegründet.
- 2) Jede alphabetische Liste ist die Zusammenstellung aller in den Rekrutirungs-Stammrollen eines Jahres enthaltenen Militärpflichtigen für den Aushebung-Bezirk. Sie wird nach demselben Schema, wie die Rekrutirungs-Stammrollen, geführt.
- 3) Die einzelnen Gemeinden oder gleichartigen Verbände werden in alphabetischer Reihenfolge hintereinander ausgeführt und der Kürze wegen mit fortlaufenden Ziffern bezeichnet.

In der Reihenfolge der Militärpflichtigen innerhalb der einzelnen Gemeinden zc. ändert sich nichts.

Hierauf ist z. B. I. A. 1 der erste mit dem Buchstaben A. anfangende Militärpflichtige einer alphabetischen Liste.

- 4) Nachdem die eingereichten Rekrutirungs-Stammrollen mit ihren Beilagen geprüft sind, wird die alphabetische Liste des laufenden Jahres aufgestellt. Die alphabetischen Listen der beiden Vorjahre werden — wenn nötig — nach den Rekrutirungs-Stammrollen berichtigt.

Mit den Beilagen wird nach §. 43, 6 versfahren.

- 5) Die Bervollständigung der alphabetischen Liste erfolgt beim Musterungs-Geschäft §§. 63 und 67, 3), sodann auf Grund der Vortellungslisten (§. 49) nach dem Aushebung-Geschäft.

Berichtigungen der alphabetischen Listen erfolgen auf Grund der nach §. 45, 13 und nach §. 48, 1 eingehenden Mittheilungen, auf Grund angestellter Ermittelungen (§. 48, 5) und stattgehabter Überweisungen (§. 46, 8).

- 6) Uebertragungen von Namen in den alphabetischen Listen finden statt, sobald ein Militärpflichtiger seinen Aufenthaltsort innerhalb des Aushebung-Bezirks wechselt.

- 7) Streichungen von Namen in den alphabetischen Listen finden statt:
- wenn Militärflichtige verstorben sind,
 - wenn Militärflichtige eine endgültige Entscheidung seitens der Ersatz-Behörden erhalten haben, beziehungsweise als Rekruten ausgehoben sind,
 - wenn Militärflichtige freiwillig eingetreten sind,
 - wenn Militärflichtige, welche nicht in dem Aushebung-Bezirk geboren sind, in Folge Aufenthaltswechsels nach anderen Aushebung-Bezirken überwiesen sind,
 - wenn Militärflichtige in die Resistenzliste aufgenommen sind.
- Neben jeder Streichung ist der Grund kurz zu vermerken.
- 8) Alle Militärflichtigen, welche nach anderen Aushebung-Bezirken verzichten (§. 23, 8), werden durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des bisherigen Aushebung-Bezirks demjenigen des neuen Aushebung-Bezirks überwiesen.
Das Überweisungspapier für derartige Militärflichtige ist gleich einem Ausschnitt aus der alphabetischen Liste gestaltet.
Werden Militärflichtige des jüngsten Jahrgangs nach der Voozung überwiesen, so ist unter „Bemerkungen“ die im Aushebung-Bezirk gezogene höchste Vooznummer anzugeben (§. 65, 11).
- 9) Für die richtige Führung der alphabetischen Listen ist der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission verantwortlich. Er hat über alle vorgenommenen Veränderungen den Militär-Vorsitzenden auf dem Laufenden zu erhalten.
- 10) Der Militär-Vorsitzende der Ersatz-Kommission hat sich alljährlich vor Beginn des Winterserlegs-Geschäfts Abschrift der alphabetischen Listen des laufenden Jahres zu besorgen und die Abschriften der alphabetischen Listen der Vorjahre nach den Listen der Civil-Vorsitzenden zu berichtigten.
Er hat diese seine alphabetischen Listen unter eigenen Verschluß zu nehmen und ist mit verantwortlich dafür, daß die eingetragenen Militärflichtigen so lange in denselben fortgeführt werden, bis sie bestimmungsgemäß gestrichen werden dürfen.
- 11) In Städten, welche eigene Aushebung-Bezirke bilden, darf, insofern die Führung der Rekrutierungs-Stammrollen der unmittelbaren Aufsicht des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission unterstellt ist, von der Aufstellung einer besonderen alphabetischen Liste Abstand genommen werden.
Die Genehmigung hierzu erhält die in der dritten Instanz fungirende Civil-Behörde.*)
In diesem Falle erhält der Militär-Vorsitzende der Ersatz-Kommission Abschriften der Rekrutierungs-Stammrollen der einzelnen Jahre.
Alle übrigen Besitzungen finden sinngemäße Anwendung.
- 12) Die alphabetischen Listen werden so lange aufbewahrt, bis die in denselben enthaltenen Militärflichtigen das 31ste Lebensjahr vollendet haben.
Ihre Vernichtung darf sodann durch die Ober-Ersatz-Kommission verfügt werden.

*) In Sachsen die Ober-Rekrutierungs-Behörde, in Württemberg der Ober-Rekrutierungs-Math.

§. 47.

Restantenlisten.

- 1) Bleiben in der alphabetischen Liste der im dritten Militärschlußjahre stehenden Wehrpflichtigen nach Beendigung des Ersatz-Geschäfts Namen stehen, weil über die betreffenden Militärschlußlichen noch nicht endgültig entschieden ist, so werden diese Namen nunmehr in der alphabetischen Liste gestrichen und in die Restantenliste übertragen.
- 2) Die Restantenlisten werden nach Schema 6 jahrgangsweise aufgestellt.
In dieselben gehören auch diejenigen Personen, welche erst nach Ablauf ihres dritten Militärschlußjahres in die Rekrutierungs-Stammrollen des Aushebung-Bezirks aufgenommen werden.
- 3) Die Militärschlußlichen werden in den Restantenlisten so lange fortgeführt, bis sie aus dem wehrpflichtigen Alter getreten sind, sofern sie nicht vorher eine endgültige Entscheidung seitens der Ersatz-Behörden erhalten oder die Reichs-Angehörigkeit verlieren.
- 4) Militärschlußliche, welche nach Beendigung des in ihrem dritten Militärschlußjahre stattfindenden Ersatz-Geschäfts unermittelt geblieben sind, werden nur in den Restantenlisten des Aushebung-Bezirks ihres Geburtsorts weiter fortgeführt.
Liegt der Geburtsort im Auslande, so werden sie in demjenigen Aushebung-Bezirk weiter fortgeführt, in dessen alphabetischer Liste sie sich bei Ablauf ihres dritten Militärschlußjahres befanden.
- 5) Die Führung der Restantenlisten liegt dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission ob.
Der Militär-Vorsitzende besorgt sich alljährlich zugleich mit der Abschrift der alphabetischen Liste des laufenden Jahres Abschrift der neu aufgestellten Restantenliste.
Von späteren Veränderungen in den Restantenlisten erhält er durch den Civil-Vorsitzenden Kenntniß.
- 6) Die Restantenlisten derjenigen Jahrgänge von Wehrpflichtigen, welche das 42ste Lebensjahr vollendet haben, sind zu vernichten.
Gleichzeitig versügt der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission die Vernichtung der Rekrutierungs-Stammrollen der betreffenden Jahrgänge. (§. 49, 9.)

§. 48.

Berichtigung der Grundlisten.

- 1) Bis zur Beendigung des Ersatz-Geschäfts, d. i. bis zu dem auf die Aushebung folgenden 1. Februar, hat der Civil-Vorsitzende jeder Ersatz-Kommission von der getroffenen vorläufigen oder endgültigen Entscheidung über die in seinem Aushebung-Bezirk zur Gestellung vor den Ersatz-Behörden herangezogenen, in anderen Aushebung-Bezirken gebürtigen Personen dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des Aushebung-Bezirks, in welchem der Geburtsort liegt, Mittheilung zu machen.
- 2) Die Benachrichtigungs-Schreiben sind als Beläge zu den alphabetischen oder Restantenlisten ebenso lange, wie diese, aufzubewahren (§. 43, 6).

- 3) Auf Grund dieser Benachrichtigungen sind bis zum 1. März die alphabetischen und Reihenlisten zu berichtigten.
- 4) Der Civil-Vorsitzende der Erbsatz-Kommission veranlaßt — soweit erforderlich — eine Berichtigung der ihm vorgelegten Rekrutierungs-Stammrollen (§. 45, 12).
- 5) Nach dem Verbleib Militärflichtiger, welche sich ohne Erlaubnis vor den Erbsatz-Behörden nicht gestellt haben, sind durch den Civil-Vorsitzenden der Erbsatz-Kommission unverzüglich Ermittelungen anzustellen.
- 6) Wenn ein Militärflichtiger bis zur Beendigung seines dritten Militärflichtjahres unermittelt geblieben ist oder wenn er das Gebiet des Deutschen Reichs ohne Erlaubnis verlassen hat, so ist von dem Civil-Vorsitzenden der Erbsatz-Kommission des Aushebungsbereits, in welchem der Geburtsort liegt, die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens auf Grund des §. 140 des Deutschen Strafgesetzbuchs zu veranlassen.

Viegt der Geburtsort im Auslande, so liegt die Veranlassung zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung demjenigen Civil-Vorsitzenden ob, in dessen Grundlisten der Militärflichtige geführt wird.

Der Inhalt des ergangenen Erkenntnisses wird in den Grundlisten vermerkt.

§. 49.

Vorstellungslisten.

- 1) Die Vorstellungslisten (§. 43, 4) sind Auszüge aus den alphabetischen Listen und enthalten die Namen derjenigen Militärflichtigen, über welche eine endgültige Entscheidung gefällt werden kann oder muß.
- 2) Sie werden nach Schema 7 in folgenden besonderen Aussertungen angelegt:

Vorstellungsliste A.

enthält die vom Dienst im Heere auszuschließenden Militärflichtigen.

Vorstellungsliste B.

enthält die

- a. wegen geistiger Gebrechen,
- b. wegen körperlicher Gebrechen,
- c. wegen Mindermaß (unter 1 m. 57 em. [§. 29, 2])

dauernd untauglichen Militärflichtigen.

Vorstellungsliste C.

enthält die

- a. wegen zeitiger Untauglichkeit,
- b. wegen bedingter Tauglichkeit,
- c. wegen häuslicher Verhältnisse,
- d. als überschüssig

zur Erbsatz-Reserve zweiter Klasse in Vorschlag gebrachten Militärflichtigen.

Vorstellungsliste D.

enthält die

- a. als überzählige,
- b. wegen häuslicher Verhältnisse,

Schemma 7.

- c. wegen geringer körperlicher Fehler,
 - d. wegen vorübergehender Untauglichkeit
- zur Ersatz-Reserve erster Klasse in Vorschlag gebrachten Militärfähigen.

Vorstellungsliste E.

enthält die zur Aushebung in Vorschlag gebrachten Militärfähigen der Land-Bevölkerung.

Vorstellungsliste F.

enthält die Militärfähigen der seemannischen Bevölkerung, und zwar:

- a. die Auszufließenden,
- b. die Auszumusternden,
- c. die zur Seewehr zweiter Klasse in Vorschlag Gebrachten,
- d. die zur Aushebung für die Flotte in Vorschlag Gebrachten.

- 3) Die Eintragung der Militärfähigen in die Vorstellungsliste E. erfolgt nach der bei der Musterung festgelegten Reihenfolge (§. 65). Diese Reihenfolge ist auch für F.d. maßgebend.

- 4) Militärfähige der Land-Bevölkerung, welche sich freiwillig zum Eintritt melden (einschließlich der Förslehrlinge), werden an die Spitze der Vorstellungsliste E. gesetzt.

- 5) Sämtliche Vorstellungslisten A.—F. werden in je vier Exemplaren von der Ersatz-Kommission ausgefertigt und vollzogen, von denen je eins für die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatz- und der Ersatz-Kommission bestimmt ist.

Die Exemplare für die Militär-Vorsitzenden lädt der Militär-Vorsitzende der Ersatz-Kommission, die für die Civil-Vorsitzenden der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission anfertigen.

- 6) Als Beilagen zu den Vorstellungslisten dienen:

Beilage 1,

enthaltend die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften, über welche endgültig zu entscheiden ist (§. 81, 4);

Beilage 2,

enthaltend die zur Zeit des Aushebungs-Geschäfts noch vorläufig beurlaubten Rekruten (§. 75, 3 und §. 80, 2);

Beilage 3,

enthaltend die von den Truppen-(Marine-)theilen abgewiesenen Einjährig-Freiwilligen (§. 94, 7).

- 7) Die Anfertigung der Beilage 1 und 2 liegt dem Militär-Vorsitzenden, diejenige der Beilage 3 dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission ob und zwar in je vier Exemplaren und nach demselben Schema, wie die Vorstellungslisten.

- 8) Veränderungs-Nachweisungen zu den Vorstellungslisten siehe §. 67, 5.

- 9) Die Vorstellungslisten nebst Beilagen und Veränderungs-Nachweisungen werden mit den Restantenlisten zusammen aufbewahrt und vernichtet (§. 47, 6).

Sechster Abschnitt.

Ersatz-Bertheilung.

§. 50.

Ermittlung des Ersatzbedarfs.

- 1) Der Kaiser bestimmt alljährlich die Zahl der in das siehende Heer und in die Flotte einzustellenden Rekruten.
R. G. §. 9.
- 2) Hier nach wird bei allen Truppen- und Marinetheilein der Ersatzbedarf — unter Anrechnung der zum drei- oder vierjährigen Dienst freiwillig eintretenden Mannschaften — ermittelt.
- 3) Der festgestellte Ersatzbedarf *) wird dem Ausschusse des Bundesrathes für das Landheer und die Festungen bis zum 1. Mai jedes Jahres mitgetheilt.
- 4) Diese Mittheilung geschieht durch das Königlich preußische Kriegs-Ministerium für alle deutschen Truppen- und Marinetheile mit Ausnahme der Königlich bayrischen Truppen.
- 5) Der Ersatzbedarf der Marinetheile wird nach Land- und nach seemännischer Bevölkerung getrennt aufgestellt.

§. 51.

Bundes-Ersatz-Bertheilung.

- 1) Der Ersatzbedarf (§. 50, 3) wird durch den Ausschus des Bundesrathes für das Landheer und die Festungen auf die einzelnen Bundesstaaten nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerung verteilt.
R. V. Artikel 60. R. G. §. 9.
- 2) Zur Bevölkerung der einzelnen Bundesstaaten werden die in denselben sich aufhaltenden Reichs-Ausländer und die im aktiven Dienst befindlichen Militärpersonen nicht gerechnet.
R. M. G. §. 9.
- 3) Bei der Bertheilung des Ersatzbedarfs auf die Bundesstaaten werden denselben die innerhalb des verflossenen Kalenderjahres aus ihren Gebietstheilen freiwillig eingetretenen Mannschaften in Anrechnung gebracht (§. 57, 5).
R. M. G. §. 9.

*) Bei Berechnung des Ersatzbedarfs bleiben die etwa zur Einberufung gelangenden Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamtes (§. 9) außer Betracht.

- 4) Die Vertheilung des Ersatzbedarfs auf die einzelnen Bundesstaaten*) erfolgt für diejenigen, in welchen Militärflichtige der seemännischen Bevölkerung vorhanden, nach Land- und seemännischer Bevölkerung getrennt.

Die Vertheilung des Ersatzbedarfs aus der seemännischen Bevölkerung erfolgt nach Maahgabe der Zahl der vorhandenen Militärflichtigen der seemännischen Bevölkerung. (§. 57, 5.)

R. B. Artikel 53 Abs. 5.

- 5) Auf diejenigen Bundesstaaten, welche besondere Armee-Korps bilden, wird nur der Bedarf für diese Armee-Korps vertheilt.

R. R. G. §. 9. Abs. 4.

- 6) Die hiernach seitens des Ausschusses für das Landheer und die Festungen aufgestellte Bedarfs-Vertheilung (Bundes-Ersatz-Vertheilung) wird den Kriegs-Ministerien, der Kaiserlichen Admiralität und den in der Ministerial-Instanz fungirenden obersten Civil-Verwaltungs-Behörden (§. 2, 2) der Bundesstaaten, nachdem der Ausschuss für das Seewesen hinzuwillig Vertheilung des Bedarfs aus der seemännischen Bevölkerung seine Zustimmung gegeben, umgehend mitgetheilt.

- 7) Eine Abweichung von der Bundes-Ersatz-Vertheilung darf nur in dem unter Nr. 9 vorgegebenen Falle und nur mit Zustimmung des Ausschusses für das Landheer und die Festungen geschehen.

Hingegen ist beim Mangel an Ersatzmannschaften der seemännischen Bevölkerung ein Hinübergreifen auf Militärflichtige der Land-Bevölkerung innerhalb der aufzubringenden Gesamitzahl ohne Weiteres zulässig.

*) Die Art und Weise dieser Vertheilung ergiebt sich aus folgendem Beispiele:

1) Der Ersatzbedarf für das Heer und die Marine beträgt für das Jahr 1875 .	110,000 Mann
2) Im Jahre 1874 sind freiwillig eingetreten	15,000 -
3) Für 1874 sind nachträglich anzurechnen	500 -
4) Es sind zu vertheilen	125,500 Mann und zwar:

Auf den Bundesstaat.	Nach der Seelenzahl.	Hiervon ab die zu 2 und 3 Gestellten	Es bleiben auszuheben aus der Land-Bevölkerung.	aus der seemännischen Bevölkerung.
W.	3000	250	2650	100
R.	7420	550	6840	-
D.	4500	500	3500	200
u.	s.	w.		
Summe:	125,500	15,500	108,500	1,500

Namentlich kommen hierbei solche Seelenre in Betracht, welche nur um deswillen nicht zur seefähnlichen Bevölkerung (§. 21, 2) gerechnet werden dürfen, weil sie nicht mindestens ein Jahr auf deutschen Schiffen gefahren sind.

- 8) Kann ein Bundesstaat die ihm auferlegte Zahl von Ersatzmannschaften (Rekruten) — unter Zuhilfenahme aller ihm zugehörigen Aushebungss Bezirke — nicht aufbringen, so tritt eine Erhöhung der von den übrigen Bundesstaaten aufzubringenden Bedarfszahlen — nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung (Nr. 1 - 3) — ein.

Die unter Nr. 5 genannten Bundesstaaten werden im Frieden nur insoweit zur Gestellung von Ausfüllung herangezogen, als Angehörige anderer Bundesstaaten bei ihnen zur Aushebung gelangen.

R. M. G. § 9, Abs. 3 und 4.

- 9) Tritt ein nicht vorhergesehener Ersatzbedarf ein, nachdem bereits die Bundes-Ersatzvertheilung herausgegeben war, so wird derselbe nachträglich angemeldet und seitens des Ausschusses für das Landheer und die Festungen auf diejenigen Bundesstaaten verteilt, aus welchen die Truppen- oder Marinetheile sich ergänzen, bei denen dieser unvorhergesehene Ersatzbedarf entstanden war.

Die hierauf im Verhältniß zu den übrigen Bundesstaaten mehr gestellten Ersatz-Mannschaften werden jenen Staaten bei der Bundes-Ersatz-Vertheilung des nächsten Jahres angerechnet.

R. M. G. §. 9, Abs. 2.

§. 52.

Ministerial-Ersatz-Vertheilung.

- 1) Die Kriegs-Ministerien vertheilen — nach Maßgabe der Bundes-Ersatz-Vertheilung — die aufzubringenden Bedarfszahlen auf die Ersatz-Bezirke ihres Bereichs nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung und unter Anrechnung der eingetretenen Freiwilligen (§. 51, 3).
- 2) Die seitens des Königlich preußischen Kriegs-Ministeriums aufzustellende Ministerial-Ersatz-Vertheilung muß enthalten:
 - a. die Gesamtzahl der aus jedem Ersatz-Bezirk zu stellenden Rekruten;
 - b. die Zahl der aus den Gebietsteilen der verschiedenen Bundesstaaten innerhalb der einzelnen Ersatz-Bezirke zu stellenden Rekruten;
 - c. die Vertheilung der aus jedem Ersatz-Bezirk zu stellenden Rekruten nach Armee-Korps, für welche sie bestimmt sind, und nach Waffengattungen getrennt.

In denjenigen Ersatz-Bezirken, in welchen Rekruten für die Flotte zu stellen sind, ist auch die Vertheilung derselben auf die Marinetheile anzugeben.

- 3) Diese Ministerial-Ersatz-Vertheilung überträgt das Königlich preußische Kriegs-Ministerium allen nach §. 2, 2 a. — x. in der Ministerial-Instanz fungirenden Civil-Behörden, der Kaiserlichen Admiralität, sämmtlichen unterstellten General-Kommandos und dem Kommando der Großherzoglich hessischen (25.) Division.
- 4) Änderungen der Ministerial-Ersatz-Vertheilung dürfen nur durch das zuständige Kriegs-Ministerium — unter Beachtung der im §. 51 enthaltenen Grundsätze — vorgenommen werden.

§. 53.

Korps-Ersatz-Bertheilung.

- 1) Die General-Kommandos vertheilen im Einverständniß mit den in dritter Instanz fungirenden Civil-Verwaltungs-Behörden (§. 2, 3), den aus den Ersatz-Bezirken ihres Bereichs (§. 1, 1) aufzubringenden Ersatzbedarf auf die Infanterie-Brigade-Bezirke (Korps-Ersatz-Bertheilung)*) nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung und unter Anrechnung der eingetretenen Freiwilligen (§. 51, 3).
- 2) Im Großherzogthum Hessen wird die Divisions-Ersatz-Bertheilung seitens des Ministeriums des Innern im Einverständniß mit dem Divisions-Kommando aufgestellt.
- 3) Vermag ein Infanterie-Brigade-Bezirk die ihm auferlegte Bedarfszahl nicht aufzubringen, so wird — unter Beachtung des im §. 51, 8 enthaltenen Grundsatzes — die schlende Zahl auf die übrigen Infanterie-Brigade-Bezirke des Ersatz-Bezirks nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung vertheilt.
- 4) Kann ein Ersatz-Bezirk oder ein innerhalb desselben belegener Bundesstaat oder Theil eines Bundesstaates die ihm auferlegte Bedarfszahl nicht stellen, so ist dem zuständigen Kriegs-Ministerium hiervon Mittheilung zu machen (§. 52, 4).

§. 54.

Brigade-Ersatz-Bertheilung.

- 1) Nach Empfang der Korps-Ersatz-Bertheilung entwerfen die Ober-Ersatz-Kommissionen eine vorläufige Brigade-Ersatz-Bertheilung auf die einzelnen Aushebungs-Bezirke, welche ihnen als Anhalt für die durch sie zu bewirkende Retrutenaushebung, insbesondere auch für die Auswahl der Militärflichtigen nach Waffengattungen dient.
- 2) Für die Aufstellung der Brigade-Ersatz-Bertheilung ist nicht die Seelenzahl der einzelnen zu dem Brigade-Bezirk gehörigen Aushebungs-Bezirke, sondern hinsichtlich der Land-Bevölkerung die Zahl der im laufenden Jahre in jedem Aushebungs-Bezirk in den Vorstellungslisten C., D. und E. enthaltenen Militärflichtigen, hinsichtlich der seemännischen Bevölkerung die Zahl der in der Vorstellungsliste F. enthaltenen Militärflichtigen maafgebend.
- 3) Bei der Brigade-Ersatz-Bertheilung sind die im Laufe des verflossenen Kalenderjahres freiwillig eingetretenen und die außerdem nachträglich anzurechnenden Mannschaften ihren Aushebungs-Bezirken in Anrechnung zu bringen.
- 4) Ist ein Aushebungs-Bezirk nicht im Stande, die ihm durch die Brigade-Ersatz-Bertheilung auferlegte Retrutenzahl selbst bei Heranziehung der Militärflichtigen sämmtlicher Altersklassen aufzubringen, so werden die anderen Aushebungs-Bezirke desselben Brigade-Bezirks zur Aushilfe herangezogen und zwar, wenn der Brigade-Bezirk sich in verschiedene Bundesstaaten erstreckt, nur die demselben Staat angehörigen Aushebungs-Bezirke des betreffenden Brigade-Bezirks.

*) In Sachsen erfolgt die Korps-Ersatz-Bertheilung durch das Kriegs-Ministerium, in Württemberg durch den Ober-Retretung-Rath.

Die Ober-Ersatz-Kommissionen vertheilen in diesem Falle den Ausfall nach Maahgabe der in den übrigen Aushebungss-Bezirken noch vorhandenen einstellungs-fähigen Militärflichtigen der 20jährigen, demnächst eventuell der überzähligen der 21jährigen Altersklasse u. s. w. derart, daß in keinem Aushebungss-Bezirk an einen älteren Jahrgang überzählig gebliebener Militärflichtiger zurückgegriffen werden darf, so lange in Aushebungss-Bezirken, welche zu demselben Bundesstaate und Brigade-Bezirk gehören, noch Militärflichtige des laufenden Jahrgangs oder überzählig gebliebene Militärflichtige eines jüngeren Jahrgangs vorhanden sind.

R. R. G. §. 9 und 13, Abs. 4.

Siebenter Abschnitt.

Vorbereitungs-Geschäft.

§. 55.

Vorbereitungs-Geschäft im Allgemeinen.

- 1) Das Vorbereitungs-Geschäft (§. 3, 2) umfaßt den Zeitraum vom Jahresbeginn bis zum Musterungsbeginn.
- 2) Während dieses Zeitraums erfolgt:
 - a. die Aufstellung der Grundlisten des laufenden Jahres und die Berichtigung älterer Grundlisten,
 - b. die Fertigung und Einreichung der zur Leitung des Ersatz-Geschäfts erforderlichen Nachweisen (Vorbereitungs-Eingaben),
 - c. die Vorbereitung der Rundreise der Ersatz-Kommission.

§. 56.

Aufstellung der Grundlisten.

- 1) Die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben alljährlich im Monat Januar durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere offizielle Weise die zur Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle verpflichteten Militärflichtigen, sowie deren Eltern, Vormünder, sehr-, Brod-, oder Fabrikherren zur Befolgung der im §. 23 enthaltenen Bestimmungen auffordern zu lassen.
- 2) Alle Militärflichtigen, welche sich zur Stammrolle anmelden oder angemeldet werden, sind nach vorheriger Prüfung ihrer Papiere möglich einzutragen oder es ist ihnen eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu ertheilen.
- 3) Ueber die Aufstellung und Berichtigung der Rekrutierungs-Stammrollen siehe §. 44 und §. 45.
- 4) Ueber die Einreichung der Rekrutierungs-Stammrollen an die Civil-Vorstehenden der Ersatz-Kommissionen siehe §. 45, 11.
- 5) Ueber die Aufstellung der alphabetischen Liste des laufenden Jahres und die Berichtigung der alphabetischen Listen der beiden Vorjahre siehe §. 46.

6.) Ueber

- 6) Ueber die Aufstellung und Berichtigung der Restantenlisten siehe §. 47.
- 7) Insofern die ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission Hülfslisten für ihren Gebrauch erforderlich erachten, lassen sie dieselben durch ihr Bureau-Personal anfertigen (§. 43, 5).

§. 57.

Vorbereitung = Eingaben.

- 1) Um Militärflichtige, die andernwärts geloost haben, beim Musterungs-Geschäft einzutragen zu können (§. 65), ist die Kenntniß der Abschlußnummer erforderlich.
Ueber die Bedeutung der Abschlußnummer siehe §. 65, 5.
- 2) Die Abschlußnummer wird für jeden Aushebungs-Bezirk zum 1. Februar jedes Jahres durch die Ober-Ersatz-Kommission festgestellt.
- 3) Nach Feststellung der Abschlußnummern sind dieselben sogleich mit den bei der Losung gezogenen höchsten Nummern durch die Infanterie-Brigade-Kommandeure den General-Kommandos, in Hessen dem Divisions-Kommando, und durch diese dem preußischen Kriegs-Ministerium nach Schema 8 zum 1. März anzugezeigen.

Für die Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg lassen die betreffenden Kriegs-Ministerien dem preußischen Kriegs-Ministerium zu den angegebenen Termine gleichfalls eine derartige Uebericht zugehen.

Letzteres stellt eine tabellarische Uebericht für sämtliche Aushebungs-Bezirke des Deutschen Reichs auf und macht dieselbe allen Ersatz-Behörden bekannt.

- 4) Zum 15. März jedes Jahres reichen die Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen der Ober-Ersatz-Kommission (unter der Adresse des Militär-Vorsitzenden) eine namentliche Nachweisung der aus ihren Aushebungs-Bezirken im vorhergehenden Jahre freiwillig eingetretenen Mannschaften ein.

Rekruten, die nachträglich angerechnet (§. 51, 9), werden in diese Nachweisung unter „Außerdem“ gleichfalls aufgenommen.

In denjenigen Aushebungs-Bezirken, in welchen Militärflichtige der seemannischen Bevölkerung vorhanden, fügen die Civil-Vorsitzenden eine summarische Nachweisung derselben bei (§. 51, 4).

- 5) Der Militär-Vorsitzende der Ober-Ersatz-Kommission läßt die unter Nr. 4 bezeichneten Nachweisungen für den Infanterie-Brigade-Bezirk summarisch zusammenstellen und reicht dieselben zum 1. April dem General-Kommando*, in Hessen dem Divisions-Kommando ein.

Nachdem diese Nachweisungen für die Ersatz-Bezirke summarisch zusammengestellt, werden sie bis zum 15. April an das preußische Kriegs-Ministerium eingereicht, welches die weitere Mittheilung (ausschließlich Bayern) an den Ausschuß für das Landheer und die Festungen (§. 51, 3 und 4) vermittelt.

§. 58.

Vorbereitung der Musterungs-Reise.

Zur Vorbereitung der Musterungs-Reise gehört
a. die Feststellung des Reiseplans,

Schema 8.

Schema 9.

Schema 10.

*) In Württemberg dem Ober-Rekrutirungs-Rath.

- b. die Berufung des Musterungs- Personals,
- c. die Beorderung der Militärflichtigen zur Musterung.

§. 59.

Musterungs-Reise.

- 1) Die Reisezeit hängt von der Bestimmung des Infanterie-Brigade-Kommandeurs darüber ab, bis zu welchem Termin das Musterungs-Geschäft beendet sein muß. Diese Bestimmung muß bis zum 15. März erfolgt sein.
- 2) Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur stellt hiernach einen Reiseplan für seinen Landwehr-Bataillons-Bezirk auf und teilt ihn den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen sämtlicher Aushebung-Bezirke mit.
- 3) Bei Aufstellung des Reiseplans bleibt zu beachten:
 - a. Auseinanderfolge der Aushebung-Bezirke nach ihrer geographischen Lage,
 - b. Rücksichtnahme auf die vorhandenen Eisenbahn-, Dampfschiff- und Chaussee-Verbindungen,
 - c. Abhaltung des Musterungs-Geschäfts an den Orten der Geschäftslokale der Civil-Vorsitzenden,
 - d. Rücksichtnahme auf die durch die Militärflichtigen zurückzulegenden Entfernung,
 - e. Rücksichtnahme auf die Zahl der zu musternden Militärflichtigen.

Auch sind Musterungen an Sonn- und Feiertagen und an Tagen von Reichs- und Landtags-Wahlen möglichst zu vermeiden.

- 4) Um der unter 3 d. enthaltenen Bedingung zu entsprechen, sind die Musterungs-Orte so zu wählen, daß die zu musternden Militärflichtigen möglichst nicht länger als einen Tag (einschließlich des Rückwegs) ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden.
-
- 5) Die Zahl der an einem Tage zu musternden Militärflichtigen darf 200 nur ausnahmsweise übersteigen.
- 6) Sind seitens der Civil-Vorsitzenden gegen den durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur vorgelegten Reiseplan Bedenken nicht zu erheben, so wird derselbe als feststehend der Ober-Ersatz-Kommission (unter der Adresse des Militär-Vorsitzenden) mitgeteilt.
-
- 7) Werden Bedenken erhoben, so ist denselben, sofern sie als gerechtfertigt anerkannt, Rechnung zu tragen, oder es ist die Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission herbeizuführen.
- 8) Sobald der Reiseplan feststeht, sorgen die Civil-Vorsitzenden für Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten in den Musterungs-Orten. Es sind erforderlich: zwei helle geräumige Zimmer zur Abhaltung des Musterungs-Geschäfts und ein bedeckter Raum als Versammlungsort der Militärflichtigen.

§. 60.

Mustering-Personal.

- 1) Das Mustering-Personal besteht militärischerseits aus dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur, einem Infanterie-Offizier, einem Militärarzt, und dem erforderlichen Unterpersonal.

Die Befreiung des Infanterie-Offiziers und des Militärarztes wird durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur nach erfolgter Mittheilung des Reiseplans (§. 59, 6) veranlaßt. Gleichzeitig bestimmt er auf Grund des thatächlichen Bedürfnisses die Stärke des heranzuhenden militärischen Unterpersonals.

Ist ein Militärarzt nicht vorhanden und ein Stellvertreter nicht zu beschaffen, so ist der Bezirksarzt (Kreisphysikus) in den einzelnen Aushebungs-Bezirken zur Theilnahme am Mustering-Geschäft heranzuziehen.

- 2) Der Civil-Vorsitzende entnimmt das erforderliche Unterpersonal aus seinem Dienstpersonal.

Er sorgt ferner für die Heranziehung und rechtzeitige Benachrichtigung der vier bürgerlichen Mitglieder der verstärkten Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks (§. 2, 6).

- 3) Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission veranlaßt das rechtzeitige Erscheinen der mit der Führung der Recruitirungs-Stammrollen in jedem Mustering-Bezirk betrauten Personen beim Mustering-Geschäft. Dieselben haben die Recruitirungs-Stammrollen, welche ihnen der Civil-Vorsitzende in der Regel mit dieser Benachrichtigung zurückgibt, mit zur Stelle zu bringen.

§. 61.

Beorderung der Militärflichtigen zur Mustering.

- 1) Die Beorderung der Militärflichtigen zur Mustering erfolgt durch die Gemeinde-Vorsteher *et c.*

Bezügliche Mittheilung an die Gemeinde-Vorsteher *et c.* ergeht bei Gelegenheit der nach §. 60, 3 erfolgenden Benachrichtigung.

- 2) Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission macht in seinem Aushebungs-Bezirk den Reiseplan zu wiederholten Malen bekannt.

- 3) In Folge dieser Beorderung oder Bekanntmachung müssen sich alle Militärflichtigen des Aushebungs-Bezirks, welche noch keine endgültige Entscheidung durch die Ersatz-Behörden erhalten haben oder von der Gestellung zur Mustering nicht ausdrücklich entbunden sind, zur Mustering in ihrem Mustering-Bezirk stellen.

Entbindungen von der Gestellungspflicht dürfen nur durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission verfügt werden.

Eine Gestellung in einem anderen Mustering-Bezirk ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn Militärflichtige ohne ihr Verschulden an der Theilnahme an dem in ihrem Mustering-Bezirk stattgehabten Mustering-Geschäft verhindert waren.

Ein Militärflichtiger, welcher der Beorderung zur Mustering keine Folge leistet, kann durch Anwendung geüblicher Zwangsmittelregeln zur sofortigen Gestellung angehalten werden.

- 4) Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musteringstermin verhindert ist, hat ein ärztliches Attest einzureichen. Dasselbe ist durch die Polizei-Behörde zu beglaubigen, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

Seine außerterminliche Mustierung darf durch die Ersatz-Kommission veranlaßt werden (§. 77).

Gemüthskränke, Blödsinnige, Krüppel u. d. dürfen auf Grund eines derartigen Attestes von der Gestellung überhaupt befreit werden.

- 5) Wer sich der Gestellung höbewillig entzieht, wird als unsicherer Dienstpflichtiger (§. 65, 3) behandelt. Er kann außerterminlich gemustert und sofort zum Dienst eingestellt werden.

Achter Abschnitt.

Mustering-Geschäft.

§. 62.

Mustierung.

- 1) Die Militärflichtigen werden der Ersatz-Kommission einzeln vorgestellt und gemustert.
- 2) Die Reihenfolge, in welcher die Militärflichtigen der Ersatz-Kommission vorgestellt werden, bestimmt der Civil-Vorsitzende. Er sorgt für die Aufrechterhaltung derselben.
- 3) Wird die Identität eines Militärflichtigen in Zweifel gezogen, so ist derselbe behufs Anstellung weiterer Ermittelung vorläufig zurückzustellen.
- 4) Jeder Militärflichtige wird unter den Augen der Vorsitzenden der Ersatz-Kommission einer körperlichen Untersuchung unterworfen, bei welcher auf Verlangen des Arztes völlige Entblößung des ganzen Körpers unter möglichster Berücksichtigung des Schamgefühls stattfinden muß.
- 5) Jeder Militärflichtige wird, sofern er nicht augenscheinlich unauglich (Krüppel) oder dauernd unwidrig (§. 35) ist, unter den Augen des Militär-Vorsitzenden, behufs Feststellung seiner Größe ohne Fußbekleidung gemessen.
- 6) Jeder Militärflichtige wird behufs Vervollständigung und Verichtigung der Grundlisten nach seinen bürgerlichen Verhältnissen befragt. Außerdem muß festgestellt werden, ob Ausschließungsgründe (§. 28 und §. 35) vorhanden.
- 7) Jeder Militärflichtige, sowie seine Angehörigen sind berechtigt, spätestens im Musteringstermin Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zu stellen.

Entsteht jedoch die Veranlassung zur Reklamation erst nach Beendigung des Mustering-Geschäfts, so kann bezüglicher Antrag noch im Aushebungstermin angebracht werden (§. 31, 1 und §. 71, 2).

Die Beteiligten sind berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen (§. 64, 5).
R. M. G. §. 39, 6.

Behauptete Erwerbsunfähigkeit muß durch ärztliche Untersuchung im Musterungs-termin bestätigt werden (§. 31, 4.).

- 8) Jeder Militärschuldige der jüngsten Altersklasse darf sich im Musterungs-termin freiwillig zum Dienstteintritt melden.

§. 63.

Geschäftsordnung der Ersatz-Kommission.

- 1) Den Vorsitz im Musterungs-termin führen die beiden ständigen Mitglieder gemeinschaftlich.
 - 2) Der Militär-Vorsitzende ist für die Gründlichkeit der ärztlichen Untersuchung und der Messung verantwortlich. Er schlägt die Militärschuldigen für die einzelnen Waffengattungen vor.
Um diesen Pflichten zu genügen, darf er den Infanterie-Offizier mit der Führung seiner alphabetischen Liste im Musterungs-termin beauftragen.
 - 3) Dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission liegt die Feststellung der Identität und der bürgerlichen Verhältnisse der Militärschuldigen ob.
Er führt seine alphabetische Liste eigenhändig.
Außerdem kontrolliert er die Berichtigung der Recruitings-Stammrollen im Musterungs-termin.
 - 4) Die im Namen der Ersatz-Kommission zu führende Korrespondenz hat der Civil-Vorsitzende derselben im Einverständnis und unter Mitzeichnung des Militär-Vorsitzenden zu besorgen.
Die Listen und Verhandlungen werden, mit Ausnahme des über die Losung aufzunehmenden Protokolls (§. 67, 2), nur von den ständigen Mitgliedern unterzeichnet.
 - 5) Den Beschlüssen der verstärkten Ersatz-Kommission*) unterliegen:
 - a. Anträge auf Zurückstellung von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse (§. 30 und §. 31);
 - b. Anträge auf Entziehung des Rechts, von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse zurückgestellt zu werden (§. 65, 3);
 - c. Anträge auf nachträgliche Aushebung oder Wieder-Aushebung von Personen, die wegen bürgerlicher Verhältnisse berücksichtigt (§. 9, 2, §. 37, 3 und §. 51, 4).

R. N. G. §. 30, 4
 - 6) Sämtliche Mitglieder der Ersatz-Kommission haben gleiches Stimmrecht; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
 - 7) Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, ist bei Meinungsverschiedenheit die Angelegenheit der Ober-Ersatz-Kommission zur Entscheidung vorzulegen.
Für unaufsehbare vorläufige Maßregeln ist die Stimme des Civil-Vorsitzenden maßgebend.
- R. N. G. §. 30, 5.

*) Außerdem entscheidet die verstärkte Ersatz-Kommission über die Klassifikation der Manschaften der Reserve, Landwehr, Seewacht und Ersatz-Reserve erster Klasse mit Rücksicht auf die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse in Gemäßheit der §§. 61 und 69 des Reichs-Militär-Gesetzes (§. Kontrol-Ordnung Abschnitt IV).

§. 64.

Entscheidungen der Ersatz-Kommission.

- 1) Die Entscheidungen der Ersatz-Kommission erfolgen nach den im vierten Abschnitt enthaltenen Grundsätzen.
- 2) Soll auf Grund der Musterung eine endgültige Entscheidung über einen Militärflichtigen durch die Ober-Ersatz-Kommission herbeigeführt werden, so müssen alle Verhältnisse, welche darauf von Einfluss sein können, völlig klargelegt werden.
- 3) Versuche Militärflichtiger zur Täuschung unterliegen der Strafbestimmung des §. 143 des Strafgelehrbuchs für das Deutsche Reich.
Die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung herbeizuführen, ist Sache des Civil-Vorsitzenden.
- 4) Ist über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines Militärflichtigen im Musterungszeitraum kein sicheres Urtheil zu gewinnen, so wird derselbe, sofern er nicht weiter zurückgestellt wird, der Ober-Ersatz-Kommission zur Entscheidung über etwaige verhübsweise Einstellung vorgestellt.
Bei Meinungsverschiedenheit der beiden Vorsitzenden ist der Militärflichtige jedenfalls der Ober-Ersatz-Kommission vorzustellen.
- 5) Die seitens der Militärflichtigen oder deren Angehörigen vorgelegten Urkunden (§. 62, 7) müssen obrigkeitlich beglaubigt sein.
Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen.
- 6) Sind Entscheidungen über Personen des Beurlaubtenstandes (§. 63, 5.c.) zu fällen, so liegt deren Beordnung dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur ob.

§. 65.

Rangirung und Loosung.

- 1) Zur Bestimmung der Reihenfolge, in welcher die Militärflichtigen auszuheben sind, werden dieselben nach der Musterung und Loosung rangirt.
- 2) Die Militärflichtigen werden in folgender Weise rangirt:
 - a. Vorweg Einzustellende,
 - b. Vorzumerkende,
 - c. Militärflichtige des laufenden Jahrgangs,
 - d. Überzählige früherer Jahrgänge.
- 3) Vorweg Einzustellende sind solche Militärflichtige, welche in einem von den Ersatz-Behörden abzuhaltenden Termine nicht pünktlich erschienen und denen deshalb von den Ober-Ersatz-Kommissionen die Vortheile der Loosung entzogen worden sind.
R. M. G. §. 33.
Stehen solchen Militärflichtigen gesetzliche Ansprüche auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zur Seite, so können sie von den verstärkten Ober-Ersatz-Kommissionen dieser Vergünstigungen nur dann als verlustig erklärt werden, wenn ihre Versäumnis in bößlicher Absicht oder wiederholt erfolgt ist.

Unter gleicher Voraussetzung können solche Militärschlichte von den Ersatz-Behörden als unsichere Dienstpflichtige sofort zur Einstellung gebracht und durch die Landwehr-Bezirks-Kommandeure dem nächsten Infanterie-Truppenteil oder Marine-theil überwiesen werden (§. 67, 3).

R. R. G. §. 30, 4 b. und 7.

Ist die Versäumnis durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des betreffenden Militärschlichtigen lag, so treten die vorerwähnten Folgen nicht ein.

R. R. G. §. 33.

- 4) Die Vorzumerkenden sind Militärschlichte älterer Jahrgänge, welche vor der Abschlußnummer desjenigen Aushebung-Bezirks stehen, in welchem sie gelöst haben. Unter sich rangieren die Vorzumerkenden nach Jahrgängen und Loosnummern.
- 5) Die Losung der Militärschlichtigen findet in ihrem ersten Militärschlichtjahr statt; die hierbei gezogene Nummer verbleibt dem Inhaber während der Dauer seiner Militärschlicht.

Abschlußnummer heißt diejenige Loosnummer, deren Inhaber in einem Aushebung-Bezirk in der regelmäßigen, durch die Auseinanderfolge der Loosnummern bestimmten Reihenfolge zuletzt ausgehoben ist.

Diese regelmäßige Reihenfolge wird dadurch nicht unterbrochen, daß Militärschlichte durch die Ersatz-Kommission vorläufig von der Aushebung zurückgestellt werden.

- 6) Die Militärschlichtigen des laufenden Jahrganges losen, nachdem das Musterungs-Geschäft im ganzen Aushebung-Bezirk beendigt.

Der Termin, an welchem die Losung stattfinden soll, wird öffentlich bekannt gemacht.

Jedem Militärschlichtigen ist das persönliche Erscheinen überlassen. Für die nicht Erschienenen wird durch ein Mitglied der Ersatz-Kommission gelöst.

Die Losung findet in Gegenwart der verstärkten Ersatz-Kommission statt.

- 7) Von der Losung sind nur auszuschließen:
 - die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten,
 - die von den Truppen-(Marine-)theilen angenommenen Freiwilligen (einschließlich Forstlehrlinge),
 - die Vorweg-Einzustellenden,
 - die dauernd Untauglichen,
 - die dauernd Unvürdigen.
- 8) Für die Richtigkeit des Losens ist der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission vorzugsweise verantwortlich.
- 9) Die Zahl der zu ziehenden Loose muß der Zahl der zur Losung berechtigten Militärschlichtigen entsprechen.
 - Sie werden in Gegenwart der Kommission in ein geeignetes Gefäß eingezählt. Letzteres wird sodann gehörig umgeschüttelt.
- 10) Die Militärschlichtigen losen in der Reihenfolge der alphabetischen Liste. Jedes gezogene Loos wird laut verlesen und sogleich in die alphabetische Liste eingetragen und zwar durch den Militär- und den Civil-Vorsitzenden eigenhändig.

Unterbrechungen der Loosung dürfen nur ausnahmsweise stattfinden. Während der Dauer der Unterbrechung ist das Gefäß mit den Losen unter sicherem Ver schlussh aufzubewahren.

Ausstellung von Loosungsscheinen §. §. 66.

- 11) Die Überzähligen früherer Jahrgänge rangieren nach der Reihenfolge ihrer im ersten Militärsichtjahr gezogenen Loosnummern.

Sind sie nach anderen Aushebungss-Bezirken verzogen, so werden sie dort nach dem Werth ihrer Loosnummer einrangirt, d. h. der ihnen angewiesene Platz in der Reihenfolge der Militärsichtigen ihres Jahrganges muß in demselben Verhältniß zu der in dem neuen Bezirk gezogenen höchsten Loosnummer dieses Jahrganges stehen, wie in dem früheren Bezirk.*)

In gleicher Weise sind Militärsichtige des laufenden Jahrganges, die nach der Loosung überwiesen werden (§. 46, 8), einzurangiren.

- 12) Militärsichtige früherer Jahrgänge, welche ohne ihr Verschulden noch nicht gelöst haben, losen und rangieren mit den Militärsichtigen des laufenden Jahrganges.

Gelangen sie bei dieser Aushebung nicht zur Einstellung, so sind sie in dem folgenden Jahre nach der Bedeutung, welche ihre Loosnummer alsdann erlangt hat, bei ihren Altersklassen einzurangiren.

- 13) Ist für einen Militärsichtigen in mehreren Bezirken gelöst worden, so gilt die Loosnummer, welche ihm in demjenigen Aushebungss-Bezirk zu Theil geworden ist, in welchem er sich zur Musterung gestellt hat.

- 14) Abweichungen von der Rangirung dürfen nur von der Ober-Ersatz-Kommission verfügt werden, sofern für einzelne Waffengattungen (Garde, Kürassiere, Fuß-Artillerie, Pioniere, Eisenbahentruppen, Detonominichandwerker, Marine) die erforderliche Anzahl Recruten innerhalb der regelmäßigen Reihenfolge nicht zu finden ist (§. 72, 5).

Die Abschlußnummer wird hierdurch nicht hinaufgerückt.

R. M. G. §. 13.

§. 66.

Loosungsscheine.

- 1) Den Militärsichtigen des laufenden Jahrganges werden nach der Loosung Loosungsscheine erteilt.

Sie dienen als Ausweis für die Militärsichtigen während der Dauer ihrer Militärsicht.

*) Die Art und Weise der Einrangirung ergibt sich aus folgendem Beispiel: Nach Schema 8 ist in A die höchste Loosnummer 1325, die Abschlußnummer 1265; desgleichen in C die höchste Loosnummer 402, die Abschlußnummer 386.

Es blieben daher in A 60 Mann,
C 16 Mann,

überzählig.

Der in A mit der Loosnummer 1290 überzählige Gebüllene ist demnach der 25ste der überzähligen 60 Mann in A. Berichtet dieser nach C, so würde seine Einrangirung in die 16 Überzähligen in C in dem Verhältniß wie $60:25 = 16:6$ erfolgen, so daß er in C als der siebente Überzählige eintritt und somit hinter den Militärsichtigen zu stehen kommt, welcher in C die Nummer 392 gezogen hat.

2) Die

Schemata 11.

- 2) Die Aushändigung der Loosungsscheine erfolgt unmittelbar nach der Loosung durch die Gemeinde-Vorsteher oder deren Vertreter, welchen dieselben durch die Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen zugehen.
Vor der Aushändigung werden die Rekrutirungs-Stammrollen durch Eintragung der Loosnummern ergänzt.
- 3) Die Loosungsscheine sind bei allen Anmeldungen zur Rekrutirungs-Stammrolle und jeder Gestellung vor den Ersatz-Behörden vorzuzeigen.
Bei jeder Gestellung werden sie durch die Ersatz-Kommission vervollständigt.

§. 67.

Beendigung des Musterungs-Geschäfts.

- 1) Nach geschehener Loosung ist das Musterungs-Geschäft beendet.
- 2) Ueber die ordnungsmäßig stattgehabte Loosung wird ein Protokoll aufgenommen und von allen Mitgliedern der verstärkten Ersatz-Kommission unterzeichnet.
Hierach werden die außerordentlichen Mitglieder entlassen.
- 3) Die ständigen Mitglieder vergleichen ihre alphabetischen Listen nochmals genau und richten hierauf nach näherer Bestimmung der Ober-Ersatz-Kommission eine summarische Uebersicht der Resultate des Musterungs-Geschäfts an die Ober-Ersatz-Kommission (unter der Adresse des Militär-Vorsitzenden) ein.
Aus dieser Uebersicht muß sich ergeben, ob der vorläufigen Brigade-Ersatz-Bertheilung hat entsprochen werden können (§. 54, 1).
Ueber etwaige Einstellung unsicherer Dienstpflichtiger ist zugleich Meldung zu erstatten (§. 65, 3).
- 4) Hierauf werden in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 49 die Vorstellungslisten angelegt. Ob dieselben einzusenden oder erst im Aushebungstermin vorzulegen, bestimmt die Ober-Ersatz-Kommission.
Der Vorstellungsliste A. sind die betreffenden Ausschließungs-Scheine, der Vorstellungsliste B. die Ausmusterungs-Scheine, der Vorstellungsliste C. die Ersatz-Reserve-Scheine II., der Vorstellungsliste D. für die unter b. — d. enthaltenen Militärfähigen die Ersatz-Reserve-Scheine I. beizufügen.
- 5) Treten nach Aufstellung der Vorstellungslisten durch Verziehen der Militärfähigen re. Veränderungen ein, so sind durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission Veränderungs-Nachweise zu den Vorstellungslisten anzufertigen und im Aushebungstermin vorzulegen.

Neunter Abschnitt.

Aushebung-Geschäft.

§. 68.

Aushebung-Reise.

- 1) Der Plan zur Aushebung-Reise wird durch die Infanterie-Brigade-Kommandeure aufgestellt und den Civil-Vorsitzenden der Ober-Ersatz-Kommissionen mitgetheilt.

- 2) Bei Aufstellung des Reiseplans bleibt zu beachten:
 - a. Auseinanderfolge der Aushebungs-Bezirke nach ihrer geographischen Lage,
 - b. Rücksichtnahme auf die vorhandenen Eisenbahn-, Dampfschiff- und Chaussee-Verbindungen,
 - c. Abhaltung des Aushebungs-Geschäfts an den Orten der Geschäftslokale der Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen,
 - d. Rücksichtnahme auf die Zahl der zur Vorstellung gelangenden Militär-pflichtigen.
- 3) Bei Nr. 2, d. kommt nur die Zahl der in den Vorstellungslisten D. und E. enthaltenen Militärpflichtigen in Betracht.
Die selbe soll 300 an einem Tage nicht übersteigen.
Die in den Vorstellungslisten A., B. und C., a., b. und d. enthaltenen Militär-pflichtigen werden der Ober-Ersatz-Kommission nur auf besondere Anordnung derselben persönlich vorgestellt.
Hingegen gelangen die in der Vorstellungsliste C. unter c. ausgeführten Militärpflichtigen stets zur Vorstellung.
- 4) Was die Reisezeit anbelangt, so bleibt zu beachten:
 - a. daß jeder Ersatz-Kommission von Beendigung des Musterungs-Geschäfts bis zum Eintreffen der Ober-Ersatz-Kommission genügende Zeit zur Vorbereitung der Aushebung bleiben muß,
 - b. daß die Aushebung vor der Rekruten-Einstellung beendet ist,
 - c. daß die Infanterie-Brigade-Kommandeure den Truppenübungen beiwohnen können.

An Sonn- und Feiertagen und an Tagen von Reichs- und Landtags-Wahlen sind Aushebungstermine nicht anzuberaumen.
- 5) Sind seitens der Civil-Vorsitzenden Bedenken gegen den Reiseplan nicht zu erheben, so wird derselbe als feststehend den Ersatz-Behörden dritter Instanz mitgetheilt.
Werden Bedenken erhoben, so ist denselben, sofern sie als gerechtfertigt anerkannt, Rechnung zu tragen, oder es ist die Entscheidung der zuständigen Ersatz-Behörden dritter Instanz herbeizuführen.
- 6) Der Reiseplan der Ober-Ersatz-Kommission wird den Ersatz-Kommissionen mitgetheilt.
Dieser Mittheilung sind etwaige Festlegungen betreffs der endgültigen Brigade-Ersatz-Verteilung anzuhängen (§. 54).
Die Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen machen den Reiseplan amtlich bekannt und sorgen für die Bereitstellung der erforderlichen Räumlichkeiten (§. 59, 7).

S. 69.

Berufung des Aushebungs-Personals.

- 1) Das Aushebungs-Personal besteht militärischerweise aus dem Infanterie-Brigade-Kommandeur mit dem Brigade-Adjutanten, dem zuständigen Landwehr-Bezirks-Kommandeur, einem oberen Militärarzt und dem erforderlichen Unterpersonal.
Die Zuteilung des oberen Militärarztes wird durch den kommandirenden General nach erfolgter Mittheilung des Reiseplans (§. 68, 5) veranlaßt. Derselbe

bestimmt gleichzeitig auf Grund des thattälichen Bedürfnisses die Stärke des heranziehenden militärischen Unterpersonals.

- 2) Von Seiten des Civils gehört zum Aushebungspersonal der Civil-Vorsitzende und das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatz-Kommission, der Civil-Vorsitzende der zuständigen Ersatz-Kommission und das nötige Schreiber- und Aufsichtspersonal.
Die Heranziehung der im §. 60, 3 bezeichneten Personen erfolgt nach Maßgabe des Bedürfnisses durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission.
- 3) Die Heranziehung und rechtzeitige Benachrichtigung des bürgerlichen Mitgliedes der Ober-Ersatz-Kommission ist Sache des Civil-Vorsitzenden der Ober-Ersatz-Kommission.
Für jeden Infanterie-Brigade-Bezirk, beziehungsweise für sämmtliche in demselben liegenden Gebietstheile eines Bundesstaats fungirt in der Regel nur ein bürgerliches Mitglied.

§. 70.

Geschäftsordnung der Ober-Ersatz-Kommission.

- 1) Den Vorsitzen führen die beiden ständigen Mitglieder gemeinschaftlich.
- 2) Der Militär-Vorsitzende entscheidet über die Tauglichkeit der Militärflichtigen und die Vertheilung der ausgehobenen Rekruten auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppenteile.
Um diesen Pflichten genügen zu können, darf er den Brigade-Adjutanten mit der Führung der Vorstellungslisten im Aushebungstermin beauftragen.
- 3) Auf den Civil-Vorsitzenden und das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatz-Kommission finden die Bestimmungen des §. 63, 3 und 5 sinngemäße Anwendung.
- 4) Die im Namen der Ober-Ersatz-Kommission zu führende Korrespondenz hat der Militär-Vorsitzende im Einverständniß und unter Mitzeichnung des Civil-Vorsitzenden zu besorgen.
- 5) Die Mitglieder der Ober-Ersatz-Kommission haben gleiches Stimmrecht; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlusshaltung teilnehmen, ist bei Meinungsverschiedenheit die Angelegenheit der Ersatz-Behörde dritter Instanz zur Entscheidung vorzutragen.

Für unaufzählebare vorläufige Maßregeln ist die Stimme des Militär-Vorsitzenden maßgebend.

R. M. G. §. 30, 5.

Die Listen und Verhandlungen werden nur von den ständigen Mitgliedern unterzeichnet.

- 6) Im Aushebungstermin getroffene endgültige Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommission über Militärflichtige dürfen nur mit Genehmigung der Ersatz-Behörde dritter Instanz nachträglich geändert werden.
- 7) Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommission steht nur den Militärflichtigen oder ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen (§. 30, 2) eine Berufung an die höheren Instanzen zu.

Im Uebrigen siehe §. 34, 2.

- 8) Die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatz-Kommission haben die Pflicht, in einzelnen Aushebungsorten eine Revision der alphabetischen und Restantenlisten der Ersatz-Kommission vorzunehmen.

§. 71.

Gestellung zur Aushebung.

- 1) Die Beordnung der Militärflichtigen nach dem Aushebungsort ist Sache des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission.

Es werden nur die in den Vorstellungslisten C. c., D. und E. enthaltenen Militärflichtigen — unter Beachtung der laut der Veränderungs-Nachweise eingetretenen Änderungen — zur persönlichen Vorstellung beordert, sofern nicht die Ober-Ersatz-Kommission besondere Anordnung erlassen hat (§. 68, 3).

Außerdem siehe §. 64, 4.

Von den in der Vorstellungsliste F. Enthaltenen werden nur diejenigen beordert, welche an der Musterung theilgenommen haben.

Außerdem beordert der Civil-Vorsitzende die in Beilage 3 (§. 49, 6) aufgeführten Freiwilligen.

Dem Landwehr-Bezirks-Commandeur liegt nur die Beordnung der etwa vorzustellenden Mannschaften des Urlaubtenstandes (§. 49, 6) ob.

- 2) Im Uebrigen ist jeder in den Grundlisten des Aushebung-Bezirks enthaltene Militärflichtige berechtigt, im Aushebungstermin zu erscheinen und der Ober-Ersatz-Kommission etwaige Anliegen vorzutragen.

- 3) Ueber Militärflichtige, welche sich im Aushebungstermin vorstellen, ohne in den Grundlisten des Aushebung-Bezirks enthalten zu sein, ist nur dann eine endgültige Entscheidung zu fällen, wenn ihre Identität feststeht und die vorgelegten Papiere eine Entscheidung mit Sicherheit zulassen.

Ueber jede derartige Entscheidung ist durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission, in deren Bezirk sich ein solcher Militärflichtiger zur Aushebung gestellt hat, dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission, in deren Bezirk der in Rede stehende Militärflichtige gestellungspflichtig ist, sofort Mittheilung zu machen.

Kann eine endgültige Entscheidung nicht getroffen werden, so wird ein solcher Militärflichtiger vorläufig zurückgestellt.

- 4) Die Militärflichtigen werden der Ober-Ersatz-Kommission in der Reihenfolge vorgestellt, in welcher sie in den Vorstellungslisten oder deren Beilagen stehen.

Die Aufrechterhaltung dieser Reihenfolge ist Sache der ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission.

- 5) Ueber Militärflichtige, welche ohne Entschuldigung im Aushebungstermin gar nicht oder nicht pünktlich erschienen sind, wird nach Maßgabe des §. 65, 3 entschieden.

Bei hinreichender Entschuldigung werden sie entweder von den ständigen Mitgliedern der Ersatz-Kommission bis zum nächsten Jahre zurückgestellt, oder es wird, sofern eine solche Zurückstellung gesetzlich nicht mehr zulässig, die vorläufige Entscheidung der Ersatz-Kommission bestätigt.

Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommission.

- 1) Die Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommission erfolgen nach den im vierten Abschnitt enthaltenen Grundzügen.
- 2) Die getroffene Entscheidung wird in die Vorstellungsliste sogleich eingetragen.
Ob eine Entkleidung der Militärfähigen nothwendig, bestimmt der Militär-Vorsitzende.
Körperliche Fehler, die in den Vorstellungslisten noch nicht vermerkt sind, werden unter „Bemerkungen“ nachgetragen.
- 3) Übertragungen von Namen aus einer Vorstellungsliste in die andere finden, wenn auch die Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission von dem Vorschlage der Ersatz-Kommission abweicht, nicht statt.
- 4) Die Auschließungs-, Ausmusterungs- und Ersatz-Reserve-Scheine I. und II. werden — soweit sie vorbereitet sind — im Aushebungstermin von den ständigen Mitgliedern der Ober-Ersatz-Kommission unterzeichnet.
Wann die Ersatz-Reserve-Scheine I. für die Ueberzähligen zur Vollziehung vorzulegen sind, bestimmt die Ober-Ersatz-Kommission.
- 5) Die tauglich befundenen Militärfähigen werden — soweit es zur Deckung des Rekrutenbedarfs erforderlich — in der regelmäßigen Reihenfolge ausgehoben und treten mit der Aushändigung des Urlaubspasses (Nr. 6) als Rekruten zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes über.
Von der regelmäßigen Reihenfolge darf nur bei der Aushebung von Rekruten für Garde, Kürassiere, Fuß-Artillerie, Pioniere, Eisenbahnentruppen, Delconomie-handwerker und Marine (§. 65, 14) abgewichen werden, sofern in dieser Reihenfolge eine genügende Zahl tauglicher Rekruten nicht zu finden ist.
Nachdem der Bedarf gedeckt, wird eine nach der Erfahrung zu bemessende Zahl von Rekruten ausgehoben, um beim Abgang von Mannschaften bei den Truppen als Nachsatz zu dienen.
- 6) Die ausgehobenen Rekruten werden in den Grundlisten gestrichen, treten in die Kontrolle der Landwehr-Behörden und erhalten Urlaubspässe nach Schema 12.
- 7) Diejenigen tauglichen Militärfähigen, welche nicht ausgehoben worden sind, werden für eine bestimmte Waffengattung designirt und bleiben „Ueberzählige“. Schema 12
- 8) Entscheidung über Entziehung der Vortheile der Loosung §. §. 65, 3, über Entziehung der Vergünstigung der Zurückstellung wegen bürgerlicher Verhältnisse §. §. 63, 5. b. und §. 65, 3, über nachträgliche Aushebung und Wiederaushebung von Personen,

^{a)} Ihre Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve I. Klasse wird vom 1. Oktober ihres dritten Militärfähigenjahrs ab berechnet.

die wegen bürgerlicher Verhältnisse berücksichtigt worden sind, s. §. 9, 2, §. 37, 3, §. 63, 5 c. und §. 81, 4, über die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften s. §. 81, 4, über die von den Truppen-(Marine-)theilen abgewiesenen Einjährig-Freiwilligen s. §. 94, 8.

- 9) Entscheidungen der Ersatz-Kommission dürfen nur nach Einsicht der alphabetischen Listen geändert werden.

§. 73.

Beendigung der Aushebung.

- 1) Mit endgültiger Feststellung der Brigade-Ersatz-Verteilung durch die Ober-Ersatz-Kommission ist das Aushebung-Geschäft im Infanterie-Brigade-Bezirk beendet.
- 2) Der Infanterie-Brigade-Kommandeur reicht sogleich ein Exemplar der endgültig festgestellten Brigade-Ersatz-Verteilung an den kommandirenden General, in Hessen an den Divisions-Kommandeur ein und gibt außerdem die Zahl der Überzähligen — nach Waffengattungen getrennt — an.
- 3) Die General-Kommandos und das Kommando der Großherzoglich hessischen (25.) Division melden bis zum 1. Oktober an das vorgefeste Kriegs-Ministerium die Zahl der im Ersatz-Bezirk noch vorhandenen Überzähligen — nach Bundesstaaten und nach Waffengattungen getrennt — bezüglich ob und in welchem Maße noch Bedarf an Rekruten vorhanden und demgemäß die Gewährung von Aushilfe erforderlich ist.

Dezenter Abschnitt.

Schiffer-Musterungs-Geschäft.

§. 74.

Im Allgemeinen.

- 1) Die Schiffer-Musterungen haben den Zweck, den Schiffahrt treibenden Militärflichtigen der Lande, wie der seemannischen Bevölkerung die Gestellung vor den Ersatz-Behörden zu ermöglichen, ohne sie in der Ausübung ihres Berufs während der Dauer ihrer Militärflicht erheblich zu beeinträchtigen.
- 2) Es dürfen daher alle Schiffahrt treibenden Militärflichtigen auf ihren Wunsch (§. 24, 6) durch die Civil-Voritzenden der Ersatz-Kommissionen (§. 61, 3) von der Gestellungspflicht beim Musterungs- oder Aushebung-Geschäft entbunden und bis zu den im Monat Januar jedes Jahres stattfindenden Schiffer-Musterungen zurückgestellt werden.
Über die erfolgte Zurückstellung wird ihnen seitens genannter Civil-Voritzenden eine vorläufige Bescheinigung ertheilt.
Beim Musterungs-Geschäft wird die Dauer der Zurückstellung in die Losungsscheine (§. 33 und §. 66) eingetragen.
- 3) Die Schiffer-Musterungen werden durch die ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommissionen unter Hinzugziehung eines Militär- oder Marine-Arzes abgehalten.

Das Schiffer-Musterungs-Geschäft findet in der Regel in den Aushebungsorten (§. 71) statt.

- 4) Woselbst Schifffahrt treibende Militärschuldige nicht in größerer Anzahl vorhanden, werden Schiffer-Musterungen nicht anberaumt.
- 5) Die Termine für die Schiffer-Musterungen werden innerhalb des Brigade-Bezirks durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur festgesetzt und durch die Ersatz-Kommission amtlich veröffentlicht.
Die Termine sind derartig festzusezen, daß die Einstellung der auszuhebenden Militärschuldigen der seemännischen Bevölkerung im Anschluß an die Schiffer-Musterung erfolgen kann.
- 6) Die Kaiserliche Admiralitättheilt bis zum 1. Dezember jedes Jahres den General-Kommandos der Küsten-Bezirke mit, ob und welche Marine-Arzte für die Schiffer-Musterungen zur Verwendung gelangen können.

Die General-Kommandos verteilen die namhaft gemachten Marine-Arzte auf die Infanterie-Brigaden.

Die Infanterie-Brigade-Kommandeure teilen sie den einzelnen Ersatz-Kommissionen zu und benachrichtigen die Kaiserliche Admiralität über Ort und Zeit des erforderlichen Eintreffens der Marine-Arzte.

Wird der Bedarf an Arzten hierdurch nicht gedeckt, so veranlassen die Infanterie-Brigade-Kommandeure das Röthige (§. 60, 1).

§. 75.

Entscheidungen.

- 1) Bei den Schiffer-Musterungen wird über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Schifffahrt treibenden Militärschuldigen der Land- und der seemännischen Bevölkerung, sofern leichtere nicht außerterminlich gemustert wird (§. 77), entschieden.

Reklamationen dagegen dürfen in den Schiffer-Musterungs-Termen weder ausgebracht noch erörtert werden. Wer auf Grund bürgerlicher Verhältnisse Verüchtigungen beansprucht, muß seine Wünsche rechtzeitig beim Musterungs- oder Aushebungs-Geschäft entweder selbst oder durch seine Angehörigen (§. 30, 1) zur Sprache bringen.

Die Bestimmungen des §. 61 finden sinngemäße Anwendung.

- 2) Für die Entscheidungen sind die allgemeinen Grundsätze maßgebend mit dem Unterschiede, daß in den Schiffer-Musterungs-Termen durch die Ersatz-Kommissionen — im Auftrage der Ober-Ersatz-Kommission — endgültige Entscheidungen gefällt werden. Die regelmäßige Reihenfolge (§. 65, 4) ist bei der Aushebung der Schifffahrt treibenden Militärschuldigen inne zu halten.

Die Abschlußnummern gelten auch für sie (§. 57, 2).

- 3) Die in der regelmäßigen Reihenfolge auszuhebenden Schifffahrt treibenden Militärschuldigen der Land-Bevölkerung erhalten Urlaubspässe nach Schema 12, sofern sie nicht zugleich zu Nachversorgungsstellungen Verwendung finden können (§. 76).

Die auszuhebenden Militärschuldigen der seemännischen Bevölkerung erhalten nach der Aushebung einen kurzen Urlaub zur Ordnung ihrer häuslichen u. An-

- gelegenheiten. Die Lösungsscheine werden ihnen vorher abgenommen und durch Gestellungs-Dress ersetzt.
- 4) Die Zahl der auszubehenden Militärflichtigen der seemännischen Bevölkerung richtet sich nach der Brigade-Ersatz-Berechnung.
 -
 -
 -
 - 5) Ist die Zahl der Tauglichen nicht aus, um den Bedarf zu decken, so sind aus den für Nachberatstellungen ausgehobenen Rekruten (§. 76) sogleich die etwa Geeigneten zu beordern (§. 51, 7).
 - 6) Über die Zahl der tauglichen Militärflichtigen der seemännischen Bevölkerung wird durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur dem Infanterie-Brigade-Kommandeur — in der Regel telegraphisch — Meldung erstattet.
 -
 -
 -
 - 7) Dieser bestimmt in gleicher Weise die Zahl der nach dem Brigade-Sammelpunkt (§. 80, 8) zu stellenden Rekruten. Geht keine Bestimmung über die Zahl ein, wird die ganze Zahl der ausgehobenen Mannschaften gestellt.
 - 8) Alle Überzähligen der seemännischen Bevölkerung, sowie die nicht beanspruchten Prozent-Mannschaften (Art. 5) werden — ohne Rücksicht auf das Militärflichtjahr — der Seewehr zweiter Klasse überwiesen.
 - 9) Die Ausschließungs-, Ausmusterungs-, Ersatz-Reserve- und Seewehr-Scheine werden im Schiffer-Musterungstermin durch die Ersatz-Kommission im Auftrage der Ober-Ersatz-Kommission ausgefertigt und zugleich ausgehändigt.
 - 10) Die hiernach berichtigten Vorstellungslisten werden (unter der Adresse der Militär-Vorstehenden) der Ober-Ersatz-Kommission zum 1. Februar eingereicht, welche dieselben nach entsprechender Ergänzung ihrer Exemplare zurückhendet.

Erster Abschnitt.

Schluss des Ersatz-Geschäfts.

§. 76.

Nachberatstellungen.

- 1) Für Abgang an Mannschaften sämmtlicher Jahrgänge, welcher in der Zeit von der Einstellung der Rekruten bis zum 1. Februar entsteht, wird auf Verlangen der Truppen-Nachersatz gestellt.
- 2) Der Nachersatz wird aus demjenigen Brigade-Bezirk gestellt, aus welchem der Truppen-Heil bei der letzten Einstellung seine Rekruten erhalten hat.

Sind dieselben aus mehreren Infanterie-Brigade-Bezirken ausgehoben, so wird der Nachersatz aus demjenigen gestellt, in welchem der in Abgang gekommene Mann ausgehoben war.

3) Die

- 3) Die Vertheilung der Nachrathgestellung auf die Aushebungs-Bezirke geschieht durch die Ober-Ersatz-Kommission nach den im §. 54 enthaltenen Grundsätzen.
- 4) Den zu Nachrathgestellungen ausgehobenen Recruten (§. 72, 5), welche bis zum 1. Februar keine Gestellungs-Ordre erhalten haben, werden durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos die Urlaubspässe wieder abgenommen und durch Losungsscheine ersetzt, sofern ihnen nicht Ersatz-Reservescheine (§. 72, 7) zu ertheilen sind. Den Landwehr-Bezirks-Kommandos liegt im ersten Falle die Pflicht ob, ihre Wieder-eintragung in die alphabetische Liste zu veranlassen.

§. 77.

Auferterminliche Musterungen.

- 1) Auferterminliche Musterungen werden bei plötzlich eintretendem Ersatzbedarf, bei der Vorstellung von Militärpflichtigen, welche aus dem Auslande oder von See zurückkehren, und beim Aufgreifen unsicherer Dienstpflichtigen vorgenommen.
- 2) Die auferterminlichen Musterungen erfolgen durch die ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission.

Die ärztliche Untersuchung findet im Landwehr-Bataillon- oder Stabsquartier statt.

Der Zusammentritt der Kommission ist nicht erforderlich, es genügt schriftlicher Verkehr.

Über Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung wird nach den im §. 75 enthaltenen Grundsätzen entschieden.

- 3) Auferterminlich gemusterte und tauglich befundene Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung werden, sofern sie in der regelmäßigen Reihenfolge zum Dienst heranzuziehen sind oder die Einstellung wünschen, jogleich in die Flotte eingestellt.

Sie kommen — mit Auschluß der als unsichere Dienstpflichtige ausgehobenen Recruten — auf den Ersatzbedarf entweder des vorhergehenden (§. 75, 4) oder, sofern der Bedarf für das vorhergehende gedeckt ist, des laufenden Jahres zur Anrechnung.

Überzählige werden nach §. 75, 7 behandelt.

- 4) Über die auferterminlich gemusterten Militärpflichtigen der Land-Bevölkerung wird der Ober-Ersatz-Kommission (unter der Adresse des Militär-Vorwärtenden) Meldung erstattet, welche Bestimmung über etwaige Einstellung derselben erläßt.

- 5) Die auferterminliche Musterung Einjährig-Freiwilliger geschieht nach §. 94, 7.

§. 78.

Resultate des Ersatz-Geschäfts.

- 1) Im Laufe des Monats März stellen die Ober-Ersatz-Kommissionen für ihren Bezirk die Resultate des Ersatz-Geschäfts, wozu ihnen die Ersatz-Kommissionen das etwa noch erforderliche Material zu liefern haben, nach Schema 13 zusammen.
Diese Übersichten schließen mit dem 1. Februar des laufenden Jahres ab.
- 2) Die nach Schema 13 aufgestellten Übersichten werden durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur dem General-Kommando, in Hessen dem Divisions-Kommando, durch

Schema 13

den Civil-Vorsitzenden der Ober-Erhaz-Kommission der in der dritten Instanz fungirenden Civil-Behörde eingereicht.

Den Überichten sind Berichte über etwaige besondere Wahrnehmungen beim Erhaz-Geschäft beizufügen.

- 3) Die General-Kommandos (in Hessen das Divisions-Kommando) lassen eine Übersicht nach demselben Schema für den unterstellten Erhaz-Bezirk aufstellen und reichen dieselbe zum 1. Mai an das zuständige Kriegs-Ministerium ein. Die etwa eingegangenen Berichte der Brigade-Kommandeure werden beigefügt.
- 4) Das preußische Kriegs-Ministerium stellt diese Übersichten für das Deutsche Reich (mit Ausnahme von Bayern) zusammen und sendet diese Zusammenstellung bis zum 1. Juni dem Reichskanzler zu, welcher die weitere Mittheilung an den Bundesrat und den Reichstag veranlaßt.

R. M. G. §. 37.

Twölfter Abschnitt.

Einstellung und Entlassung.

§. 79.

Kontrolle der Rekruten.

- 1) Die Kontrolle der Rekruten wird durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos ausgeübt. Als Kontrollisten dienen die Vorstellungslisten und deren Beilagen (§. 49). Die Aushändigung der Urlaubspässe oder der Gestellungs-Ordres findet sofort nach der Aushebung statt.
- 2) Die Rekruten können ihren Aufenthaltsort verändern, haben jedoch jede derartige Veränderung ihrem Landwehr-Bezirks-Feldwebel anzugeben, auch beim Beziehen in einen anderen Landwehr-Kompagnie-Bezirk sich bei dem dortigen Landwehr-Bezirks-Feldwebel innerhalb dreier Tage anzumelden.
An dem in ihrem Urlaubspass oder in der Gestellungs-Ordre angegebenen Termine und Orte müssen sie sich bei Vermeidung der geleglichen Strafe pünktlich einfinden.
- 3) Die beurlaubten Rekruten sind den Bestimmungen im dritten Abschnitt des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und den Bestimmungen im vierten Abschnitt desselben Gesetzbuchs über Selbstbeschädigung und Vorstötzung von Gebrechen in gleicher Weise, wie die Personen des aktiven Dienststandes, unterworfen.
R. M. G. §. 60, 3.

Zu ihrer Verheirathung bedürfen sie der Genehmigung des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs.

R. M. G. §. 60, 4.

Die auf Vorstehendes bezüglichen Paragraphen des Militär-Strafgesetzbuchs sind den Rekruten nach ihrer Aushebung bei Ertheilung der Urlaubspässe oder Ge-

stellungs-Ordres in Gegenwart des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs oder seines Stellvertreters vorzulegen und zu erklären.

Bei dieser Gelegenheit ist den Rekruten auch eine Belehrung über ihre Marsch-Verpflegungsgelder zu ertheilen.

S. 80.

Gestellung der Rekruten.

- 1) Die Gestellung der Rekruten zur Einstellung in die Truppen-(Marine-)theile findet grundsätzlich bei demjenigen Landwehr-Bataillon statt, in dessen Bezirk sie angehoben worden sind.

Ausnahmen dürfen durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur nur dann genehmigt werden, wenn einem in einen entfernten Bezirk verzogenen Rekruten (§. 79, 2) die Mittel zur rechtzeitigen Rückkehr tatsächlich fehlen.

In diesem Falle wird er dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur des neuen Bezirks mittels Auszuges aus der Vorstellungsliste überwiesen und dort unter Anrechnung auf den Rekrutbedarf zur Einstellung gebracht. Dem Infanterie-Brigade-Kommandeur wird hieron Meldung gemacht.

- 2) Rekruten, welche sich wegen Krankheit nicht rechtzeitig gestellen können, werden zu Nachrückgestellungen verwandt oder bleiben beurlaubt und werden im nächsten Jahre wieder der Ober-Ersatz-Kommission vorgestellt (§. 49, 6).

Bei nur leichten ungefährlichen Erkrankungen, welche den Marsch gestatten, werden sie ohne Weiteres ihrem Truppenteil überwiesen, welcher — wenn erforderlich — ihre Aufnahme in ein Militär-Lazarett veranlaßt.

- 3) Rekruten, auf welche nach ihrer Aushebung die Festlegungen des §. 28, 1 Anwendung finden, geben ihre Urlaubspässe oder Gestellungs-Ordres ab und treten in die Kategorie der Militärfähigen zurück.

Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur sorgt für ihre Wiederaufnahme in die Grundlisten.

- 4) Aus nachträglichen Reklamationsgründen können Rekruten, so lange sie noch nicht in die Militärverpflegung aufgenommen sind, durch die Ober-Ersatz-Kommission, welche die Aushebung veranlaßt hat, zurückgestellt werden.

Vorläufige Zurückstellung von Rekruten von der Einstellung aus Reklamationsgründen kann nur durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur genehmigt werden. Desgleichen vorzeitige Einstellung brodloser Rekruten.

- 5) Bei der Gestellung müssen die Rekruten mit austreichenden Oberkleidern, Stiefeln und zwei Händen versehen sein.

Wer diese Bekleidungsgegenstände wegen Dürftigkeit nicht beschaffen kann, wendet sich wegen Beschaffung derselben an den Vorsteher seiner Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes, in dessen Bezirk er sich bei der Einberufung aufhält.

- 6) Unter dringenden Umständen werden die nothwendigsten Bekleidungsstücke aus den Beständen des nächsten Landwehr-Bataillons genommen.

- 7) Nach Rekruten, welche sich im Gestellungstermin ohne Entschuldigung nicht stellen, werden durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur sofort Nachsuchungen ange stellt.

Er hat die Pflicht, für die Einleitung eines etwaigen gerichtlichen Verfahrens (§. 79, 3) zu sorgen.

Die aktive Dienstzeit von Rekruten, welche sich der Gestellung abhöflich entzogen haben und erst später aufgegriffen und eingestellt werden, wird, wie die der unsicherer Dienstpflichtigen, berechnet (§. 7, 2).

- 8) Die bei den Schiffer-Musterungen ausgehobenen und in die Flotte einzustellenden Rekruten werden brigadeweise gesammelt (§. 75, 6).

Als Sammelpunkte sind möglichst die Infanterie-Brigade-Stabsquartiere zu wählen, damit der Infanterie-Brigade-Kommandeur sich ein Urtheil über die getroffene Auswahl der Rekruten verschaffen und — sofern Projekt-Mannschaften vorhanden — Ausgleiche veranlassen kann.

Erscheint das Brigade-Stabsquartier — seiner geographischen Lage wegen — zum Sammelpunkt nicht geeignet, so werden die Marine-Rekruten den Marinetheilen nach näherer Bestimmung des Infanterie-Brigade-Kommandeurens direkt überwiesen.

§. 81.

Entlassung.

- 1) Soldaten, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, treten zum Beurlaubtenstande, oder sofern sie ihrer Dienstpflicht (§. 5, 2) bereits vollständig genügt haben und sich noch im wehrpflichtigen Alter befinden, zum Landsturm über.
- 2) Soldaten, welche während der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht dienstunbrauchbar werden oder vor Erfüllung derselben als unausgebildet zur Entlassung kommen, sind zur Disposition der Ersatz-Behörden zu entlassen.

R. M. G. §. 52

Die Entlassung wird durch den kommandirenden General, bei Marine-Mannschaften durch den Chef der Kaiserlichen Admiralität verfügt.

- 3) Die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

R. M. G. §. 54 und §. 56.

Sie sind den Bestimmungen im dritten Abschnitt des Militär-Strafgeebuchs vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Hahnenflucht, und den Bestimmungen im vierten Abschnitt derselben Gesetzbuchs über Selbstbeschädigung und Vorrichtung von Gebrechen in gleicher Weise, wie die Personen des aktiven Dienststandes, unterworfen.

R. M. G. §. 60, 3.

- 4) Ueber die Art ihrer späteren Dienstpflicht wird durch die Ober-Ersatz-Kommission beim Aushebungs-Geschäft Entscheidung getroffen (§. 72, 8).

Wieder-Aushebungen von Mannschaften, welche in Verüchtigung bürgerlicher Verhältnisse entlassen sind, unterliegen der Beurtheilung der verstärkten Ersatz-Kommission (§. 63, 3) und der Entscheidung der verstärkten Ober-Ersatz-Kommission.

- 5) Für Entscheidungen über die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten sind dieselben Grundlagen maßgebend, nach welchen mit den Militär-pflichtigen der entsprechenden Altersklasse verfahren wird.

Haben dergleichen Mannschaften jedoch bereits ein Jahr — unter Verüchtigung der im §. 7, 1 enthaltenen Festsetzung — oder als Einjährig-Freiwillige

neun Monate aktiv gedient, so treten sie — ihre Diensttauglichkeit vorausgesetzt — zum Beurlaubtenstande ihrer Waffe über und dürfen nicht von neuem für den aktiven Dienst ausgehoben werden, es sei denn, daß sie sich der Verpflichtung, deren Erfüllung ihre Entlassung aus dem aktiven Dienst begründete, entziehen und daß 25ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

R. R. G. §. 55.

§. 82.

Entlassungsgesuche.

- 1) Gesuche um Entlassung im aktiven Dienst befählicher Mannschaften können auf Grund der Feststellungen des §. 30, 2.a. — e. gestellt und berücksichtigt werden.
Die zur Begründung des Entlassungsgeuchs vorgetragenen Verhältnisse dürfen erst nach der Aushebung eingetreten sein.
R. R. G. §. 53.
- 2) Ueber die Zulässigkeit des Gesuchs entscheidet nach Begutachtung der Verhältnisse durch die ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission der kommandirende General dessjenigen Armeekörps, in welchem der Reklamirte seiner aktiven Dienstpflicht genügt — bei Marine-Mannschaften der Chef der Kaiserlichen Admirалität — in Gemeinschaft mit der in der dritten Instanz fungirenden Civil-Behörde des Heimathöbezirkes des Reklamirten.*
R. R. G. §. 53.
- 3) Die Entlassung des Reklamirten erfolgt erst zu dem nächsten allgemeinen Entlassungstermin, sofern nicht ein ungewöhnlicher Grad der Dringlichkeit die frühere Entlassung nothwendig macht.
R. R. G. §. 53.
- 4) In besonderen Ausnahmefällen kann eine vorzeitige Entlassung zur Verfügung (Disposition) der Ersatz-Behörden in der Ministerial-Instanz genehmigt werden.
- 5) Ueber die Entlassung von Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, siehe §. 100, 3.

Dreizehnter Abschnitt.

Freiwilliger Eintritt zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst.

§. 83.

Meldeschein.

- 1) Wer vor Beginn des militärischlichen Alters freiwillig zu drei- oder vierjährigem aktiven Dienst (§. 12, 1) in das siehende Heer eintreten will (§. 22), hat die Erlaubnis zur Meldung bei einem Truppentheil bei dem Civil-Vorstande der Ersatz-Kommission seines Aufenthaltsortes nachzusuchen.

*) In Sachsen entscheidet die Ober-Rekrutirungs-Behörde, in Württemberg der Ober-Rekrutirungs-Rath.

Schema 14.

- 2) Der Civil-Vorsitzende der Erjäh-Kommission gibt seine Erlaubnis durch Ertheilung eines Meldecheins nach Schema 14.
Die Ertheilung des Meldecheins ist abhängig zu machen:
 - a. von der Einwilligung des Vaters oder des Vormundes,
 - b. von der obrigkeitlichen Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Dienst sich meldende durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist und sich unbedenklich geführt hat.
- 3) Die ertheilten Meldecheine haben nur bis zum nächsten 1. April Gültigkeit.
- 4) Wer bis zum 31. März seines ersten Militärschuljahres keinen Meldechein nachgesucht oder erhalten hat, darf sich nur im Musterungstermin zum freiwilligen Diensteintritt melden (§. 62, 5).

§. 84.

Annahmeschein.

- 1) Den mit Meldecheinen versehenen jungen Leuten steht die Wahl des Truppenteils, bei welchem sie dienen wollen, frei.
R. M. G. §. 17.
- 2) Sie haben sich behufs Annahme unter Vorlegung ihres Meldecheins an den Kommandeur dieses Truppenteils zu wenden, der, sofern er kein Bedenken gegen die Annahme hat, ihre körperliche Untersuchung veranlaßt und über ihre Annahme entscheidet.
Sofortige Einstellung von Freiwilligen findet nur bei vorhandenen Bataillonen und nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März statt.
Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung dienen wollen, oder welche in ein Militär-Musikkorps einzutreten wünschen, eingestellt werden.
- 3) Wenn keine Bataillone vorhanden sind oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Meldung nicht eingestellt werden dürfen, so können die Freiwilligen angenommen und nach Abnahme ihres Meldecheins bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimat beurlaubt werden.
Die Annahme erfolgt durch Ertheilung eines Annahme-Scheins.
- 4) Die vorläufig in die Heimat beurlaubten Freiwilligen gehören bis zu ihrer Einstellung zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.
R. M. G. §. 34 und §. 56.

- Sie stehen unter der Kontrolle des Landwehr-Bezirks-Kommandos desselben Orts, nach welchem sie beurlaubt sind, werden durch den Truppenteil dorthin überwiesen und durch Vermittelung dieses Landwehr-Bezirks-Kommandos einbeordert.
- 5) Die Festlegungen des §. 79, 2 und 3 finden auf die vorläufig beurlaubten Freiwilligen hin gemäßige Anwendung.

R. M. G. §. 60, 3 und 4.

§. 85.

Nachricht über Einstellung von Freiwilligen.

- 1) Von der Einstellung Freiwilliger hat der Truppenteil den Civil-Vorsitzenden, welcher den Meldechein ertheilt hat, sofort zu benachrichtigen.
Dieser Benachrichtigung ist der Meldechein beizufügen.

- 2) Auf Grund dieser Benachrichtigung wird der Freiwillige in den Grundlisten gestrichen.
- 3) Bei Ueberweitung von Freiwilligen aus militärischen Instituten — mit Ausnahme der Unteroffizier-Schulen — ist der Civil-Vorsitzende des Geburtsorts zu benachrichtigen.

§. 86.

Freiwilliger Eintritt in eine Unteroffizier-Schule.

- 1) Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden.
- 2) Wer das wehrpflichtige Alter erreicht hat und die Aufnahme wünscht, hat sich bei dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur seines Aufenthaltsorts oder bei dem Kommando einer Unteroffizier-Schule zu melden.
Bei dieser Meldung ist der Meldechein (§. 83, 2) vorzulegen.
- 3) Jeder sich Meldende wird ärztlich untersucht und einer Prüfung in den Elementar-Vehrgegenständen unterworfen.

Wird er für Infanterie brauchbar befunden und hat er einige Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen bewiesen, so wird er bei vorhandener Vacanz eingestellt oder es wird ihm durch die Unteroffizier-Schule, welcher er zugewieilt wird, ein Annahme-Schein ertheilt.

Die Annahme erfolgt nur, sobald sich der Freiwillige zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit nach erfolgter Ueberweitung aus der Unteroffizier-Schule an einen Truppenheil verpflichtet.

- 4) Nach Ertheilung eines Annahme-Scheins tritt der Freiwillige in die Kategorie der vorläufig in die Heimat beurlaubten Freiwilligen (§. 84).
- 5) Von der Einstellung eines Freiwilligen in eine Unteroffizier-Schule ist durch letztere dem Civil-Vorsitzenden, welcher den Meldechein ertheilte, die im §. 85, 1 vor geschriebene Benachrichtigung zu erstatten.
- 6) Entlassungen aus den Unteroffizier-Schulen erfolgen stets zur Disposition der Erjäh. Behörden. Sie werden durch die den Unteroffizier-Schulen vorgesetzte Militär-Behörde verfügt.

Durch eine derartige Entlassung wird die Verpflichtung zu vierjähriger aktiver Dienstzeit gelöst.

Bei späterer Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht wird die in einer Unteroffizier-Schule zugebrachte Zeit nicht in Anrechnung gebracht.

§. 87.

Freiwilliger Eintritt in die Kaiserliche Marine.

- 1) Die in den §§. 83, 84 und 85 enthaltenen Bestimmungen finden auf den dreijährig freiwilligen Dienst in der Kaiserlichen Marine jüngemäße Anwendung.
- 2) Einstellungen von Freiwilligen finden bei den Marinetheilen jederzeit statt.
- 3) Freiwillige der seemännischen Bevölkerung müssen sich über ihre Fahrzeit (§. 21, 2) ausweisen können.

- 4) Freiwillige der Landbevölkerung werden in der Regel nur zu vierjährigem aktiven Dienst angenommen.
 5) Über den freiwilligen Eintritt in die Schiffsjungen-Abtheilung i. Marine-Ordnung.

Vierzehnter Abschnitt.

Einsährig-freiwilliger Dienst.

§. 88.

Berechtigung.

- Seite 16.*
- Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst (§. 5) wird durch Ertheilung eines Berechtigungs-Scheins zuerkannt.*)
 - Die Berechtigungs-Scheine werden von den Prüfungs-Kommissionen für Einjährig-Freiwillige (§. 2, 7) ertheilt.
 - Junge Seeleute von Beruf können die Berechtigung zum einjährigen Dienst außerdem durch Ablegung des Steuermanns-Examen erwerben (§. 15, 4).
 Der Ausweis hierüber erfolgt durch das Zeugniß einer Kommission für die Prüfung der Seesteuerleute auf deutschen Kaufahrteischiffen über die Besähigung zum Steuermann auf großer Fahrt.

§. 89.

Nachsuchung der Berechtigung.

- Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst darf nicht vor vollendetem 17ten Lebensjahre nachgesucht werden. Der Nachweis derselben ist bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. April des ersten Militärschuljahres (§. 20, 2) zu erbringen.
- Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungs-Kommission nachgesucht, in deren Bezirk der Wehrpflichtige gestellungspflichtig ist (§. 23 und 24).
- Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich bei der unter Nr. 2 bezeichneten Prüfungs-Kommission spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärschuljahres schriftlich zu melden.

Diefer Meldung sind beizufügen:

- ein Geburts-Zeugniß,
- ein Einwilligungs-Alter des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung **)
 über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu beliefern, auszurüsten und zu versorgen,
- ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch

*) Die zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Personen, denen Berechtigungs-Scheine auf Grund der bisherigen Bestimmungen ertheilt sind, genügen ihrer Dienstpflicht nach Maahgabe der auf diesen Scheinen enthaltenen Vorchriften.

**) Bei Freiwilligen der seemannischen Bevölkerung, sofern sie in der Flotte dienen wollen, bedarf es dieser Erklärung nicht. (§. 15, 4.)

den

den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.
Sämtliche Papiere sind im Original einzureichen.

- 4) Außerdem bleibt die wissenschaftliche Beschriftung für den einjährig-freiwilligen Dienst noch nachzuweisen. Dies kann entweder durch Beibringung von Schul-Bezeugnissen oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungs-Kommission geschehen.
- 5) Der Meldung bei der Prüfungs-Kommission sind daher entweder die Schul-Bezeugnisse, durch welche die wissenschaftliche Beschriftung nachgewiesen werden kann (§. 90), beizufügen, oder es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen.

Die Einreichung der Bezeugnisse darf bis zu dem unter Nr. 1 genannten äußersten Termin ausgezögzt werden.

In dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will (Anlage 2, §. 1). Auch hat der sich Meldende einen selbst geschriebenen Lebenslauf beizufügen.

- 6) Von dem Nachweis der wissenschaftlichen Beschriftung dürfen entbunden werden:
 - a. junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen,
 - b. Kunstreisende oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit hervorragendes leisten,
 - c. zu Kunstreisungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

Personen, welche auf eine derartige Berechtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Bezeugnisse beizufügen. Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementar-Kenntnissen zu unterwerfen, nach deren Aussall die Erst-Behörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungs-Schein zu ertheilen ist oder nicht.

- 7) Militärpflichtige, welche auf Grund der Bestimmung des §. 30, 2. f. zurückgestellt worden sind, dürfen — mit Genehmigung der Erst-Behörden dritter Instanz — während der Dauer der Zurückstellung (§. 27, 4. b.) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachträglich nachzuuchen.

Weitere Ausnahmen können nur in vereinzelten Fällen in der Ministerial-Instanz genehmigt werden.

§. 90.

Nachweis der wissenschaftlichen Beschriftung durch Schul-Bezeugnisse.

- 1) Diejenigen Lehr-Anstalten, welche gültige Bezeugnisse über die wissenschaftliche Beschriftung für den einjährig-freiwilligen Dienst ausstellen dürfen, werden durch den Reichskanzler anerkannt und klassifizirt.
- 2) Dabei sind folgende Lehr-Anstalten zu unterscheiden:
 - a. solche, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Beschriftung genügt,

Eckema 1/1.

- b. solche, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nötig ist,
 c. solche, bei welchen das Bestehen der Entlassungs-Prüfung gefordert wird,
 d. solche, für welche besondere Bedingungen festgestellt werden.
- 3) Die erfolgte Anerkennung ist durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich zu veröffentlichen.
 - 4) Reife-Bezeugnisse für die Universität und die derselben gleichgestellten Hochschulen und Reife-Bezeugnisse für die erste Klasse der unter Nr. 2, a. genannten Anstalten machen die Beibringung der nach Schema 17 auszustellenden Bezeugnisse entbehrlich.
 - 5) Der einjährige Besuch der zweiten Klasse des Kadetten-Körpers genügt zum Nachweis der wissenschaftlichen Begabung.
 - 6) Die Prüfungs-Kommission prüft die Gültigkeit der Bezeugnisse und ertheilt, sofern gegen dieselben nichts einzuwenden, den Berechtigungs-Schein.

S. 91.

Nachweis der wissenschaftlichen Begabung durch Prüfung.

- 1) Wer die wissenschaftliche Begabung für den einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen will, hat sich auf Vorladung der Prüfungs-Kommission persönlich im Prüfungstermin einzufinden.
- 2) Alljährlich finden zwei Prüfungen statt, die eine im Frühjahr, die andere im Herbst.
 Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung muß für die Frühjahrsprüfung spätestens bis zum 1. Februar, für die Herbstprüfung spätestens bis zum 1. August angebracht werden.
- 3) Über die Prüfung selbst und deren Wiederholung s. Anlage 2.

Anlage 2.

S. 92.

Geschäftsordnung der Prüfungs-Kommission.

- 1) Die Prüfungs-Kommissionen bestehen aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind:
 - a. zwei Stabs-Offiziere oder Hauptleute,
 - b. der Civil-Vorsitzende der Ober-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk die Prüfungs-Kommission ihren Sitz hat, und ein zweites Mitglied aus dem Revier der Civil-Verwaltung.
- 3) Außerordentliche Mitglieder sind die zur Abhaltung der Prüfungen heranzuziehenden Lehrer einer höheren Lehraufstalt.
- 3) Die Ernennung der unter 2, a. genannten ordentlichen Mitglieder erfolgt durch das General-Kommando *), der unter 2, b. genannten durch die in der dritten Instanz fungirende Civil-Behörde **).

*) In Sachsen durch das Kriegs-Ministerium.

**) In Sachsen durch die Ober-Rekrutirungs-Behörde, in Württemberg durch den Ober-Rekrutirungs-Rath, in Baden und Hessen durch das Ministerium des Innern.

Letztere hat auch über die Berufung der außerordentlichen Mitglieder, sowie über die Zuweisung eines Bureau-Beamten die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Der Civil-Vorsitzende der Ober-Ersatz-Kommission führt den Vorsitz der Prüfungs-Kommission und regelt die Geschäfte.

- 4) Die Fehltheilungen über Entscheidungen der Prüfungs-Kommission sind in der Anlage 2 enthalten.
- 5) Zur Ausfertigung der Berechtigungs-Scheine bedarf es nur der Unterschrift des Vorsitzenden und eines militärischen Mitgliedes.

§. 93.

Pflichten der zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten.

- 1) Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten können sich auf Grund ihres Berechtigungs-Scheines den Truppenheil, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, wählen. Ausnahmen §. S. 94, 3.
B. G. §. 17.
- 2) Beim Eintritt in das militärisch-rechtliche Alter haben sich die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, sofern sie nicht bereits vorher zum aktiven Dienst eingetreten sind, bei der Ersatz-Kommission ihres Gesetzgebungs-Ortes schriftlich oder mündlich zu melden und unter Vorlegung ihres Berechtigungs-Scheines ihre Zurückstellung von der Ausschreibung zu beantragen.
- 3) Sie werden hierauf durch die Ersatz-Kommission bis zum 1. Oktober ihres vierten Militärisch-rechtlichen Jahres zurückgestellt.

Die verfügte Zurückstellung wird auf dem Berechtigungs-Schein vermerkt.

Während der Dauer der Zurückstellung findet die Festsetzung des §. 27, 6 Anwendung.

- 4) Eine weitere Zurückstellung durch die Ersatz-Kommission bis zu der im §. 27, 4, c. angegebenen Dauer ist nur ausnahmsweise zulässig.
Sie muß rechtzeitig bei derjenigen Ersatz-Kommission nachgesucht werden, welche die erste Zurückstellung verfügt hat.
R. M. G. §. 14.
- 5) Wer den Zeitraum der ihm gewährten Zurückstellung verstreichen läßt, ohne sich zum Dienstantritt zu melden, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst. Dieselbe darf nur ausnahmsweise durch die Ersatz-Behörde dritter Instanz wieder verliehen werden, welche der unter Nr. 4 bezeichneten Ersatz-Kommission vorgesetzt ist.

Über das Erlöschen der bewilligten Zurückstellung bei Eintritt einer Mobilisierung siehe §. 27, 8.

- 6) Zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigte, welche nach Ertheilung dieser Berechtigung wegen strafbarer Handlungen verurtheilt werden, die, wenn für während ihrer aktiven Dienstzeit begangen, ihre Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zur Folge gehabt haben würden, verlieren durch Entscheidung der Ersatz-Behörden dritter Instanz die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst (§. 8, 2).

- 7) Werden zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigte reklamirt, so erfolgt die Entscheidung nach den allgemein gültigen Grundsätzen (§. 31).

§. 94.

Meldung Einjährig-Freiwilliger zum Diensteintritt.

- 1) Der Diensteintritt Einjährig-Freiwilliger findet alljährlich bei der Infanterie am 1. April und 1. Oktober, bei dem Train am 1. November, bei den übrigen Waffengattungen (einschließlich Jäger und Schützen) am 1. Oktober statt.
Ausnahmen hiervon können nur durch die General-Kommandos*) verfügt werden.

Der Diensteintritt von Pharmazeuten kann bei vorhandenen Balanzen jederzeit durch Vermittelung des Korps-Generalarztes erfolgen.

Der Diensteintritt der Einjährig-Freiwilligen bei der Marine erfolgt nach den in der Marine-Ordnung enthaltenen Bestimmungen.

- 2) Die Meldung zum einjährig-freiwilligen Dienst kann zu den unter Nr. 1 genannten Zeiten und im Laufe des den einzelnen Terminen vorangehenden Vierteljahres erfolgen.

Bei der Meldung ist der Berechtigungs-Schein und ein obrigkeitsliches Attest über die fittliche Führung seit Ertheilung der Berechtigung vorzuzeigen.

- 3) Der Kommandeur des Truppenteils veranlaßt die ärztliche Untersuchung des sich meldenden, sowie bei vorhandener Tauglichkeit und moralischer Würdigkeit (§. 93, 6) seine Einstellung unter Berücksichtigung der bestimmten Termine.

In größeren Garnisonen erfolgt nach Anordnung des General-Kommandos die Vertheilung der Freiwilligen auf die Truppenteile der gewählten Waffengattung durch die denselben vorgegebte Militär-Behörde.

- 4) Kann die Einstellung erst später erfolgen, so wird der Freiwillige angenommen und ihm die Annahme auf dem Berechtigungs-Schein becheinigt.

- 5) Wird der sich meldende Freiwillige trotz zulässig geringster Anforderungen an seine Körperbeschaffenheit für untauglich erachtet, so wird er vom Kommandeur des Truppenteils, bei welchem er sich gemeldet hat, abgewiesen.

Die Gründe der Abweisung werden auf dem Berechtigungs-Schein angegeben.

- 6) Ist der Freiwillige nur für die von ihm gewählte Waffengattung untauglich, so darf er sich, wenn er die Mittel hierzu hat, bei einem Truppenteil derjenigen Waffengattung melden, für welche er nach Ausweis der Gründe seiner Abweisung tauglich erscheint.

Ein Grund zur Abweisung darf in diesem Falle nicht darin gefunden werden, daß die unter Nr. 1 genannten Termine bis zu 14 Tagen überschritten sind.

Wird er auch bei diesem Truppenteil wegen Untauglichkeit abgewiesen, so versahrt er nach Nr. 7.

- 7) Die von den Truppenteilen als untauglich abgewiesenen Freiwilligen melden sich, unter Vorlegung des Berechtigungs-Scheines, innerhalb vier Wochen bei dem Civil-

*) In Sachsen durch das Kriegs-Ministerium.

Vorsitzenden der Ersatz-Kommision ihres Aufenthaltsorts. Dieser beordert sie zur Vorstellung vor der Ober-Ersatz-Kommision beim Aushebung-Geschäft.

In dringenden Fällen darf eine außerterminliche Musterung und eine auf das Ergebnis derselben begründete Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommision herbeigeführt werden.

- 8) Die Ober-Ersatz-Kommision entscheidet nach den allgemein gültigen Grundsäzen. Findet sie einen von den Truppen abgewiesenen Freiwilligen tauglich, so wird er für eine bestimmte Waffengattung bezeichnet und muß von jedem Truppenteil derselben angenommen werden.
Wer für den Dienst zu Pferde bezeichnet ist, aber nicht die Mittel hierzu hat, muß auch bei der Infanterie angenommen werden.
- 9) Ergibt sich bei der Meldung von Freiwilligen zum Diensteintritt, daß sie moralisch nicht mehr würdig sind (§. 93, 6), als Einjährig-Freiwillige zu dienen, so wird ihnen der Berechtigungs-Schein abgenommen und dem General-Kommando mit bezüglichem Bericht eingerichtet.
Dieses tritt mit der Civil-Behörde dritter Instanz, in deren Bezirk der Freiwillige gestellungspflichtig ist, beziehungsweise sein würde, wenn er sich bereits im militärfähigen Alter befände, in Verbindung.
Wird die Berechtigung entzogen, ist zugleich über die eventuelle sofortige Einstellung zum dreijährigen Dienst Bestimmung zu treffen.*)
- 10) Wird der Truppenteil, in welchem ein Einjährig-Freiwilliger dient, in Friedenszeiten in eine andere Garnison verlegt, so wird der Freiwillige auf seinen Wunsch zu einem in der Garnison oder in der Nähe derselben verbleibenden Truppenteil versetzt.
- 11) Ein Freiwilliger, welchem die Mittel zu seinem Unterhalt fehlen, darf ausnahmsweise mit Genehmigung des General-Kommandos in die Verpflegung des Truppenteils unter Anrednung auf den Etat aufgenommen werden.**)

Fünfzehnter Abschnitt.

Ersatz-Geschäft im Kriege.

§. 95.

Organisation des Ersatz-Wesens.

- 1) Nach Eintritt einer Mobilmachung treten an die Stelle des General-Kommandos und der Infanterie-Brigade-Kommandos die gleichnamigen stellvertretenden Behörden mit gleichen Bezugnissen.
- 2) Das Aushebung-Geschäft wird mit dem Musterungs-Geschäft vereinigt. Besondere Schiffer-Musterungen finden nicht statt, jedoch können die Mannschaften der see-

*) In Sachsen entscheidet hierüber die Ober-Rekrutirungs-Behörde, in Württemberg der Ober-Rekrutirungs-Rath.

**) In Sachsen mit Genehmigung des Kriegs-Ministeriums.

männischen Bevölkerung, welche von Reisen zurückkehren, zu jeder Zeit außerterminlich gemustert werden.

- 3) Ist nach der Kriegslage in irgend einem Bezirk die regelmäßige Abhaltung des Ersatz-Geschäfts nicht angängig, so sind durch dasstellvertretende General-Kommando*) vermittelst öffentlicher Bekanntmachung die Wehrpflichtigen der zur Musterung oder Einberufung bestimmten Altersklassen nach anderthalb des gefährdeten Bezirks gelegenen Orten zu beordern.

Die Mittel hierzu sind ihnen im Bedarfsfalle nach den für Recruten gültigen Bestimmungen von den Gemeinden oder gleichartigen Verbänden vorzuhandweise zu gewähren.

§. 96.

Wehrpflicht im Kriege.

- 1) Ueber die Dienstpflicht im Kriege s. §. 18.

- 2) Die Ersatz-Reservisten erster Klasse (§. 13) müssen der Einberufung sofort Folge leisten. Für den Fall der Zu widerhandlung finden die auf die Personen des Beurlaubtenstandes bezüglichen Vorschriften im dritten Abschnitt des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 auf sie Anwendung.

R. M. G. §. 69, 5.

Finden Kontrollversammlungen statt, so werden bei denselben die Ersatz-Reservisten erster Klasse hinsichtlich ihrer Tauglichkeit ärztlich untersucht.

Beim Mangel an Militärärzten ist der Bezirksarzt (Kreisphysikus) zur Vertretung heranzuziehen.

- 3) Die Heranziehung der Ersatz-Reservisten zweiter Klasse zur Ergänzung des Heeres erfolgt auf Grund Kaiserlicher Verordnung.

Auf Grund dieser Verordnung wird öffentlich bekannt gemacht, welche Altersklassen zunächst zur Einziehung gelangen.

Vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an unterliegen die Ersatz-Reservisten zweiter Klasse der bezeichneten Altersklassen den Vorschriften über die Militär-pflichtigen.

R. M. G. §. 27.

- 4) In Betreff der Auswanderung Wehrpflichtiger s. §. 25, 4.

- 5) Wehrpflichtige, welche einer ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr aus dem Auslande keine Folge leisten, können durch einen Beschluss der Centralbehörde ihres Heimatstaates ihrer Staatsangehörigkeit verlustig erklärt werden.

St. A. G. §. 20.

- 6) Ueber Landsturmpflicht s. §. 5, 6.

§. 97.

Musterung und Aushebung Militärpflichtiger.

- 1) Die Musterung und Aushebung Militärpflichtiger findet durch die Ersatz-Kommission statt (§. 95, 2).

*) In Sachsen durch das Kriegs-Ministerium.

- 2) Die Zahl der Auszuhebenden richtet sich nach dem von dem stellvertretenden General-Kommando festzusetzenden Bedarf.
- 3) Ueber Besätigung vorläufiger Zurückstellungen s. §. 27, 8.
- 4) Die vom Auslande oder von Schiffahrt zurückkehrenden Militärschiffen sind erforderlichenfalls außerterminlich zu mustern.
- 5) Die Musterung ist möglichst zu beschleunigen. Ueber die Zahl der Tauglichen — nach Jahrgängen und Waffengattungen getrennt — ist nach beendigter Musterung im Landwehr-Bataillons-Bezirk umgehend Meldung zu erstatte.
- 6) Das stellvertretende General-Kommando stellt diese Zahlen für den Corps-Bezirk summarisch zusammen und reicht diese Nachweisung unverzüglich dem zuständigen Kriegs-Ministerium ein (§. 73, 3). Die sonstigen Eingaben (Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen, Resultate des Ersatz-Geschäfts) fallen fort.
- 7) Die Einstellung der Rekruten richtet sich lediglich nach der Bestimmung des stellvertretenden General-Kommandos.* Brodlose Rekruten dürfen durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos jederzeit dem nächsten Infanterie-Ersatz-Truppenteil zur Einstellung überwiesen werden.

§. 98.

- Musterung und Aushebung der Ersatz-Reservisten zweiter Klasse.
- 1) Die Ersatz-Reservisten zweiter Klasse der zur Einziehung bezeichneten Altersklassen melden sich sofort oder zu der in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Zeit zur Stammrolle (Ersatz-Reserve-Stammrolle) ihres Aufenthaltsorts an.
 - 2) Diese Stammrollen werden jahrgangsweise angelegt und enthalten die ortssantwesenden Ersatz-Reservisten zweiter Klasse gleicher Altersklasse in alphabetischer Reihenfolge.
 - 3) Die Stammrollen werden nach ihrer Aufstellung sogleich dem Civil-Voritzenden der Ersatz-Kommission eingereicht.
 - 4) Die Stammrollen des ganzen Aushebungs-Bezirks werden jahrgangsweise — die Gemeinden oder gleichartigen Verbände in alphabetischer Reihenfolge — aneinander gehextet und bilden die alphabetischen Ersatz-Reserve-Listen für den Aushebungs-Bezirk.
 - 5) Die Musterung und Aushebung der Ersatz-Reservisten zweiter Klasse findet unmittelbar nach Einreichung der Stammrollen durch die Ersatz-Kommission statt.
In großen Städten, welche eigene Aushebungs-Bezirke bilden, darf die Musterung zugleich bei der Anmeldung zur Stammrolle vorgenommen werden.
 - 6) Bei der Musterung wird über Tauglichkeit und Abkömmlinglichkeit entschieden.
Wer nicht felddienstfähig oder zu keiner Arbeit, die seinem bürgerlichen Beruf entspricht, verwendbar ist, wird als untauglich angesehen.
Wer für vorläufig unabkömmlig erachtet wird, wird hinter die älteste Altersklasse der Ersatz-Reserve zweiter Klasse zurückgestellt.

* In Sachsen nach der Bestimmung des Kriegs-Ministeriums.

- 7) Die Entscheidung der Ersatz-Kommission läßt der Militär-Vorsitzende in die alphabetischen Listen eintragen, der Civil-Vorsitzende läßt dieselbe auf den Ersatz-Reserve-Scheinen II. vermerken.

Der Militär-Vorsitzende entscheidet über die Auswahl für die verschiedenen Waffengattungen.

Die tauglich befundenen Ersatz-Reservisten zweiter Klasse können entweder durch Gestellungs-Ordre oder durch öffentliche Aufrufung jederzeit einberufen werden.

Sie haben daher geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß ihnen eine etwaige Gestellungs-Ordre jederzeit ausgehändigt werden kann.

- 8) Die Einberufung oder Aufrufung zur Gestellung erfolgt durch das Landwehr-Bezirks-Kommando, zu welchem Bevölkerung nach beendigter Musterung dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur die alphabetischen Listen zu übergeben sind.

Das stellvertretende General-Kommando *) bestimmt je nach Bedarf die Zahl oder die Altersklasse der einzuberufenden Ersatz-Reservisten zweiter Klasse.

Bevölkerung setzt es einen bestimmten Termin fest, bis zu welchem die Übersichten der in den Brigade-Bezirken vorhandenen tauglichen Ersatz-Reservisten zweiter Klasse — nach Altersklassen und Waffengattungen getrennt — einzureichen sind.

- 9) Die untauglich befundenen Ersatz-Reservisten zweiter Klasse sind auch ferner von allen militärischen Pflichten befreit.

- 10) Nach Auflösung der Ersatz-Truppenteile hört für alle Ersatz-Reservisten zweiter Klasse, welche noch nicht zum aktiven Dienst einberufen, die Pflicht zum Dienst-eintritt auf.

R. M. G. §. 27.

§. 99.

Freiwilliger Eintritt.

- 1) Nach ausgesprochener Mobilisierung können von allen Ersatz- und Besatzungs-Truppenteilen Freiwillige jederzeit angenommen und eingestellt werden.

Bon jeder Einstellung ist der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission des Geburtsortes zu benachrichtigen.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des §. 19, 5 und §. 22 Anwendung.

- 2) Die Annahme von Freiwilligen auf Kriegsdauer (Kriegsfreiwillige) ist zulässig.

Sie werden bei der Demobilisierung oder Auflösung der betreffenden Truppenteile zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassen.

- 3) Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten werden mit ihrer Altersklasse zum Dienst herangezogen.

- 4) Die zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Mediziner, welche bereits sechs Semester studiert haben, werden außerterminal gemustert und bei vorhandener Tauglichkeit sogleich einberufen.

*) In Sachsen das Kriegs-Ministerium unter Vernehmung mit dem stellvertretenden General-Kommando.

- 5) Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten treten — sofern sie es wünschen — bei Auflösung der Ersatz-Truppenteile wieder in den Genuss der ihnen bewilligten vorläufigen Zurückstellung.

§. 100.

Reklamationen.

- 1) Alle Reklamationen bei der Einberufung sind unzulässig.
- 2) Vorläufige Zurückstellungen, die seitens der Ersatz-Kommissionen ausgesprochen werden, haben nur so lange Gültigkeit, als der Bedarf an Mannschaften anderweitig gedeckt werden kann.
- 3) Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, können nur im äußersten Nothfall reklamirt werden. Über die Zulässigkeit befindet die Ersatz-Behörde dritter Instanz, jedoch bleibt die Entscheidung über die Ausführbarkeit der Rückkehr in die Heimath lediglich dem Ermeessen des kommandirenden Generals des mobilen Armee-Korps und der mit gleichen Befugnissen versehenen Militär-Befehls-haber anheimgestellt.

Im Allgemeinen ist nur Versetzung zu einem Ersatz-Truppenteil und zeitweise Beurlaubung gestattet.

Sofortige Entlassungen können nur durch das zuständige Kriegs-Ministerium ausnahmsweise verfügt werden.

Nr. . . . der Vorstellungsliste
des Aushebungs-Bezirks
pro 18 . .

Schemat 1. zu §. 35.

Ausschließungs-Schein.

Der (Stand und Gewerbe) (Vor- und Zuname),
geboren am . . ^{ten} 18 . . zu (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk,
Bundesstaat), wird hiermit auf Grund des §. 35 der Ersatz-Ordnung vom Dienst im
Heere und in der Marine ausgeschlossen.

Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-Behörden gegenüber als
Ausweis.

. . . (Ort) . . . , den . . ^{ten} 18 . .

. Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der
. . ^{ten} Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende.

Der Civil-Vorsitzende.

(L. S.)

Original kostenfrei.

Duplikat 50 Pfennig.

Nr. . . . der Vorstellungsliste
des Aushebungs-Bezirks
pro 18 . .

Schemata 2. zu §. 36.

Ausmusterungss-Schein.

Der (Stand und Gewerbe) (Vor- und Zuname),
geboren am ^{ten} 18 . . zu (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk,
Bundesstaat), wird hiermit auf Grund des §. 36 der Erstz-Ordnung als dauernd untaug-
lich zum Dienst im Heere und in der Marine anerkannt.

Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-Behörden gegenüber als
Ausweis.

. . . (Ort) . . . , den . . . ^{ten} 18 . .

. Ober-Erzätz-Kommission im Bezirk der
. . . ^{ten} Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende.

Der Civil-Vorsitzende.

(L. S.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Nr. . . . der Vorstellungsliste
des Aushebung-Bezirks
pro 18 . . .

Schema 3. zu §. 38.

Ersatz-Reserve-Schein I.

Der (Stand und Gewerbe) (Vor- und Zuname) geboren am in zu (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), wird hiermit wegen (hoher Poosnummer, Reklamation, bedingter Tauglichkeit oder zeitiger Untauglichkeit) der Ersatz-Reserve erster Klasse als (Infanterist x.) überwiesen und steht bis zum Zeitpunkt seiner Ueberweisung zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse unter der Kontrolle der Landwehr-Behörden.

Inhaber ist verpflichtet, sich innerhalb vierzehn Tagen nach Auskündigung dieses Scheines bei dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel seines Aufenthaltsortes behufs Aufnahme in die Kontrolle anzumelden.

Jede Wohnungs-Veränderung innerhalb des Landwehr-Kompanie-Bezirks hat er dem Bezirks-Feldwebel anzugeben. Bei Verlegung des Aufenthalts in einen anderen Landwehr-Kompanie-Bezirk muss er sich beim Bezirks-Feldwebel des bisherigen Aufenthaltsortes ab- und spätestens nach vierzehn Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthaltsortes anmelden.

Jede Meldung kann mündlich oder schriftlich geschehen; in beiden Fällen ist dieser Schein dem Bezirks-Feldwebel vorzulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Militaria“ zu schreiben und den Brief offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizei-Behörde einzufinden. Nur solche Briefe sind innerhalb des Deutschen Reichs portofrei. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen.

Inhaber kann ungehindert verreisen, hat jedoch geeignete Vorlehrung zu treffen, daß ihm eine etwaige Gestellungs-Ordre jeder Zeit zugehen kann.

Wer sich der Kontrolle entzieht, wird mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft. Außerdem kann derselbe unter Verlängerung seiner Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve erster Klasse in den nächst jüngeren Jahrgang versetzt werden. Dauert die Kontrol-Entziehung zwei Jahre und darüber, so wird er entsprechend weiter zurückversetzt, jedoch niemals über das vollendete 31^{te} Lebensjahr hinaus.

Bei eintretender allgemeiner Mobilisierung haben sich die im Auslande befindlichen Ersatz-Reservisten erster Klasse unverzüglich in das Inland zurückzugeben, sofern sie nicht von dieser Verpflichtung ausdrücklich befreit worden sind. Die erfolgte Rückkehr ist dem Bezirks-Feldwebel sofort zu melden.

Bei Mobilmachungen und bei beginnender Bildung von Ersatz-Truppenteilen müssen die Ersatz-Reservisten erster Klasse der Einberufung sofort Folge leisten. Für den Fall der Zu widerhandlung werden sie nach dem Militär-Strafgesetz bestraft.

Gesuche um Zurückstellung von der Einberufung für das laufende Jahr sind vor Beginn des Ersatz-Geschäfts bei dem Vorstande des Ortes oder der Gemeinde anzubringen.

In friedlichen Zeiten bedürfen die Ersatz-Reservisten erster Klasse keiner militärischen Erlaubnis zur Auswanderung. Sie sind jedoch verpflichtet, von ihrer bevor-

stehenden Auswanderung dem Bezirks-Feldwebel Anzeige zu machen. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Inhaber tritt, wenn er sich nicht der Kontrolle entzieht, am 1^{ten} Oktober 18 . . zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse über und hat sich im Laufe des genannten Monats bei dem Bezirks-Feldwebel zu melden, um auf diesem Schein die Ueberführung zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse bescheinigen zu lassen. So lange diese Bescheinigung fehlt, gehört Inhaber zur Ersatz-Reserve erster Klasse.

Die Ersatz-Reservisten zweiter Klasse unterliegen in Friedenszeiten keiner militärischen Kontrolle. Bei ausbrechendem Kriege können sie im Falle außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres verwandt werden.

Die Einziehung erfolgt alsdann nach Altersklassen. Die Mannschaften der zur Einziehung gelangenden Altersklassen unterliegen den für Militärpflichtige geltenden Vorschriften. Nach Auflösung der Ersatz-Truppentheile hört die Pflicht zum Diensteintritt für alle Ersatz-Reservisten zweiter Klasse, welche nicht zum aktiven Dienst einberufen, auf.

Ersatz-Reservisten, welche durch Konziliatsatteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande, jedoch mit Aufschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Gestellung bei ausbrechendem Kriege befreit werden. Bezugliche Gesuchs sind von den Ersatz-Reservisten erster Klasse durch den Bezirks-Feldwebel an das Landwehr-Bezirks-Kommando, von den Ersatz-Reservisten zweiter Klasse an den Civil-Vorsitzenden derjenigen Ersatz-Kommission zu richten, in deren Bezirk die Gesuchsteller sich beim Eintritt in das militärische Alter zur Stammrolle angemeldet haben.

Mit dem vollendeten 31^{ten} Lebensjahr erfolgt der Uebertritt zum Landsturm, ohne daß es einer besonderen Verfüllung bedarf.

Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-Behörden gegenüber als Ausweis.

... (Ort) . . . , den . . ^{ten} 18 . .

. Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der
. . ^{ten} Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende.

(L. S.)

Der Civil-Vorsitzende.

Inhaber ist zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse übergeführt am . . ^{ten} 18 . .

Landwehr-Bezirks-Kommando.

(L. S.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Anmerkung zu Schema 3.

Der Ersatz-Reserve-Schein I. wird auf einem ganzen Bogen ausgefertigt.

Alle Meldungen der Ersatz-Reservisten erster Klasse werden durch die Bezirks-Feldwebel auf der zweiten Hälfte desselben bescheinigt.

Nr. . . . der Vorstellungsliste
des Aushebung-Bezirkes
pro 18 . . .

Schema 4. zu §. 39.

Ersatz-Reserve-Schein II.

Der (Stand und Gewerbe) (Vor- und Zuname)
geboren am ^{ten} 18 . . zu (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundes-
staat), wird hiermit auf Grund des §. 39 der Ersatz-Ordnung der Ersatz-Reserve zweiter
Klasse überwiesen.

Die Ersatz-Reservisten zweiter Klasse unterliegen in Friedenszeiten keiner mili-
tarischen Kontrolle. Bei ausbrechendem Kriege können sie im Falle außerordentlichen
Bedarfs zur Ergänzung des Heeres verwandt werden.

Die Einziehung erfolgt alsdann nach Altersklassen. Die Mannschaften der zur
Einziehung gelangenden Altersklassen unterliegen den für Militärflichtige geltenden Ver-
schriften. Nach Auflösung der Ersatz-Truppenteile hört die Pflicht zum Diensteantritt
für alle Ersatz-Reservisten zweiter Klasse, welche nicht zum aktiven Dienst einberufen, auf.

Ersatz-Reservisten zweiter Klasse, welche durch Konzultatsakte nachweisen, daß sie
in einem außereuropäischen Lande, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittel-
ländischen und Schwarzen Meeres, eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende
u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas
von der Gestellung bei ausbrechendem Kriege befreit werden. Bezugliche Gesuche sind
an den Civil-Vorsitzenden derjenigen Ersatz-Kommission zu richten, in deren Bezirk die
Gesuchsteller sich beim Eintritt in das militärflichtige Alter zur Stammrolle angemeldet
haben.

Mit dem vollendeten 31^{ten} Lebensjahr erfolgt der Übergang zum Landsturm,
ohne daß es einer besonderen Verfügung bedarf.

Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-Behörden gegenüber als
Ausweis.

. . . (Ort) . . . , den . . . ^{ten} 18 . .

. Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der
. . . ^{ten} Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende.

Der Civil-Vorsitzende.

(L. S.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Nr. . . . der Vorstellungsliste
des Aushebung-Bezirkes
pro 18 . .

Schem a 5. zu §. 40.

S e e w e h r - S c h e i n.

Der (Stand und Gewerbe) (Vor- und Zuname), geboren am ^{ten} 18 . . (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), wird hiermit auf Grund des §. 40 der Etat-Ordnung der Seewehr zweiter Klasse überwiesen.

Derselbe gehört zu den Mannschaften des Beurlaubtenstaandes und steht bis zum Zeitpunkt seiner Entlassung aus der Seewehr unter der Kontrolle der Landwehr-Behörden.

Inhaber ist verpflichtet, sich innerhalb vierzehn Tagen nach Aushändigung dieses Scheines bei dem nächsten Landwehr-Bezirks-Feldwebel behüft Aufnahme in die Kontrolle zu melden. Er verbleibt bis zu seiner Entlassung aus der Seewehr in der Kontrolle dieses Feldwebels.

Überweisung an einen anderen Bezirks-Feldwebel geschieht nur auf Antrag des Inhabers.

Inhaber ist verpflichtet, jede Wohnungs-Veränderung auf dem Feslande dem Bezirks-Feldwebel innerhalb vierzehn Tagen anzugeben.

Jede Meldung kann mündlich oder schriftlich geschehen; in beiden Fällen ist dieser Schein dem Bezirks-Feldwebel vorzulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Militaria“ zu schreiben und den Brief offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizei-Behörde einzusenden. Nur solche Briefe sind innerhalb des Deutschen Reichs portofrei. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen.

Inhaber kann ungehindert verreisen und sich für Fahrten zur See anmustern lassen, hat jedoch Vorsichtsmaßnahmen dahin zu treffen, daß ihm eine etwaige Gestellungs-Ordnung richtig zugehen kann.

Bei eintretender allgemeiner Mobilisierung haben sich die Seewehr-Mannschaften, sofern sie sich im Auslande oder zur See befinden, in das Inland zurückzugeben, sofern sie nicht von dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur auf ihr Ansuchen ausdrücklich hiervon befreit worden sind.

Die erfolgte Rückkehr ist dem Bezirks-Feldwebel sofort zu melden.

Wer sich der Kontrolle oder der Einberufung entzieht, wird nach der Strenge des Militär-Strafgesetzes bestraft.

Inhaber wird am 1^{ten} Oktober 18 . . aus der Seewehr entlassen und hat sich an diesem Termin bei dem Bezirks-Feldwebel zu melden, um auf diesem Schein die Entlassung bescheinigen zu lassen. So lange diese Bescheinigung fehlt, gehört Inhaber zur Seewehr zweiter Klasse.

Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-Behörden gegenüber als Ausweis.

..... (Ort) den . . ^{ten} 18 . .

(Im Auftrage der) Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der
1. Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende (der Ersatz-Kommission.)	Der Civil-Vorsitzende
---	-----------------------

(L. S.)

Inhaber ist aus dem Seewehr-Berhältnis entlassen am . . ^{ten} 18 . .

Landwehr-Bezirks-Kommando.

(L. S.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Anmerkung zu Schema 5.

Der Seewehr-Schein wird auf einem ganzen Bogen ausgefertigt.

Alle Meldungen der Mannschaften der Seewehr zweiter Klasse werden durch die Bezirks-Feldwebel auf der zweiten Hälfte des Seewehr-Scheines bescheinigt.

Bei der ersten Anmeldung ist auf dem Seewehr-Scheine diejenige Landwehr-Kompanie genau zu bezeichnen, in deren Kontrolle Inhaber getreten.

Bei Annistertungen für Fahrtex zur See erfolgt die bezügliche Benachrichtigung der Bezirks-Feldwebel durch die Musterungsbehörden (Seemannsbämter).

Schemma 6.

Schemq 6, zu §. 45.

Rekrutirungs-Stammrolle und alphabetische Liste.

Bemerkungen:

Bemerkungen:

Bemerkungen:

Anmerkung:

- 1) In die Rubrik „Bemerkungen“ werden alle Bestrafungen und sonstigen Angaben eingetragen, welche zur Beurteilung des Lebenswandels von Bedeutung sind.
 - 2) Ob die Rubriken 11 – 16 in den Rekrutierungs-Stammrollen auszufüllen sind, bestimmen die Civil-Vorsitzenden der Erfas-Kommissionen.
 - 3) Die körperlichen Fehler werden nach Paragraph, Nummer und Buchstaben der Rekrutierungs-Ordnung bezeichnet.

Schema 7. zu §. 49.

Vorstellungsliste.

Laufende Nr.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
	Stelle in der alpha- beti- schen Liste.	Zuname und Vorname.	Datum und Ort (Kreis, Regierungs- Bezirk, Bundesstaat) der Geburt.	a. Wohnsitz der Eltern oder des Ver- mündes, b. Aufenthalts- ort der Mili- tarpflichtigen.	Wohnsitz der Eltern oder des Ver- mündes, b. Aufenthalts- ort der Mili- tarpflichtigen.	Stand oder Ge- werbe.	Körper- liche Ge- werbe.	Frühere Fehler. Schüler.	Frühere scheidungen.	Vorschlag der Erst- Kom- mission.	Entscheidung der Erst- Kom- mission.	Vermittlungen.	

Amerkung:

- 1) Die körperlichen Fehler werden nach Paragraph. Nummer und V. chstaben der Rekrutierungs-Ordnung bezeichnet
- 2) Unter 12 ist auch die Waffengattung einzutragen.
- 3) Bei den zur Disposition der Erst Kommission entlassenen Mannschaften ist unter 10 anzugeben: Charge, Truppen- (Marine) heil, Datum des Diensteintritts und der Entlassung; unter 11: Gründe der Entlassung, ob ausgebildet.

Schema 8. zu §. 57.

Tabellarische Uebersicht

der Abschlußnummern des Jahrganges
im Bezirk

Aushebung-Bezirke.	Bundes- staat.	Höchste Abschluß- nummer.	Bezeichnungen.
A.		1325	1265
B. I. Bezirk.		208	189
B. II. Bezirk.		180	175
C.		402	386
D.		460	460 Die Abschlußnummer des Jahr- ganges . . . auf Nr. . . . hinauf- gerückt.
E.		320	320

Anmerkung.

Die Aushebung-Bezirke werden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

Schemata 9. zu §. 57.

Summarische Nachweisung

der im Bezirk vorhandenen
Militärpflichtigen der seemannischen Bevölkerung.

Bundesstaaten.	Seeleute von Beruf.	Schiffs- fischer.	Zimmer- leute.	Maschinisten und Assistenten.	Heizer.	Summe.	Bemerkungen.

Англия.

Militärflichtige der seemännischen Bevölkerung, welche verläufig zurückgestellt sind, werden während der Dauer ihrer Zurückstellung in diese Nachweisung nicht aufgenommen.

Summarische Nachweisung

der aus dem Bezirk im Jahre
eingetretenen Freiwilligen.

Bundesstaaten.	Einjährig	Dreijährig	Vierjährig	Außerdem.	Summe.	Bemerkungen.
	Freiwillige.					

Schemata 11. zu §. 66.

Lösungs-Schein.

Der Militärschuldige (Stand oder Gewerbe) (Vor- und Zuname)
geboren am 18 . . . zu (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), hat bei der
Enrolfung im Aushebungs-Bezirk die Nummer (geschrieben) erhalten.

Der selbe erschien zur Musterung				B vorläufige Entscheidung der Erfaß-Kommission.	Bemerkungen.
Im Jahre	Aushebung-Bezirk, No. der alphabettischen Liste.	Brigade- Bezirk.	hat ge- messen.		

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Inhaber bleibt verpflichtet, sich in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar jedes Jahres unter Boreigung dieses Scheines zur Rekrutierungs-Stationnelle anzumelden.

Die jährliche Anmeldung ist so lange zu wiederholen, bis Inhaber entweder einem Truppen- oder Marineheil zur Einstellung überwiesen oder durch Empfang eines besonderen Scheins von der Wiederholung der Anmeldung entbunden ist.

Wechselt Inhaber im Laufe eines der Jahre, in welchem er sich zur Aufnahme in die Rekrutierungs-Stammrolle anzumelden hat, den Wohnort oder dauernden Aufenthaltsort, so hat er sich sowohl bei seinem Abgang behufs Verichtigung der Rekrutierungs-Stammrolle abzumelden als auch in dem neuen Orte innerhalb dreier Tage zur Stammliste wieder anzumelden.

Die geschehene Ab- und Anmeldung wird auf der Rückseite dieses Scheines vermerkt.

Annexure

Die vorläufige Entscheidung der Erstak-Kommission wird nur unterstempelt.

Nr. . . . der Vorstellungsliste
des Aushebung-Bezirkes
pro 18 . .

Schema 12. zu §. 72.

U r l a u b s p a ß.

Der Rekrut (Stand oder Gewerbe) (Vor- und Zuname), geboren am ^{ten} 18 . . zu (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), ist bei der Aushebung pro 18 . . für (Truppenteil oder Waffengattung) ausgehoben und bis zu seinem Dienstteintritt nach beurlaubt worden.

Inhaber hat sich (Beitangabe oder zu sehen: „an einem noch später zu bestimmenden Tage“) zur Absendung an seinen Truppenteil bei dem (Landwehr-Bezirks-Kommando) in (Ort), wenigstens mit Oberkleidern, Stiefeln und zwei Hemden versehen, unter Abgabe dieses Passes zu melden.

Im Unterlassungsfalle wird er nach dem Militär-Strafgesetz bestraft.

Inhaber ist verpflichtet, jede Aufenthalts-Veränderung dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel anzugeben und sich beim Eintritt in einen anderen Landwehr-Kompanie-Bezirk bei dem dortigen Bezirks-Feldwebel anzumelden.

. den ^{ten} 18 . .

Landwehr-Bezirks-Kommando

• • • • •

(L. S.)

Schemata 13. zu §. 78.

U e b e r s i d t

der Resultate des Erzäg-Geschäfts im Bezirk
für das Jahr

Bezirk.	1. 2. 3. 4. 5. 6.	7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18.	19.	20. 21. 22. 23. 24.
In den alphabetischen und Ressortenlisten werden geführt		D a v o n s i n d:		Von den unter 16 Ge-nannten sind aus-gehoben
20jährige				für das Heer für die Kavalle
21jährige				jun Dienst mit
22jährige				der Kavalle
ältere				jun Dienst
Summe				ohne Kavalle
als unmittelbar in der Ressortenlisten geführt ohne Zustimmung abgeteilt werden kann		der Erste Kavallerie I.		als der Zweit
anderwärts gefestigungs-pflichtig geworden —		ausgemüht		Bewaffnung
		ausgeschlossen		aus verfeinmäti-schen Bewaffnung
				Gemeinden.
Und zwar: von den 20jährigen ..	" 21 "			
" 22 "	" ..			
" " älteren				
			Summe " bis 18.	

Numerfunk.

Unter „Bemerkungen“ ist die Zahl derjenigen Militärfürstlichen anzugeben, welche innerhalb des verflossenen Kalenderjahrs wegen unerlaubter Auswanderung gerichtlich verurtheilt worden sind, sowie die Zahl derselben, welche sich am Schluß des Jahres wegen desselben Vergehens noch in gerichtlicher Untersuchung befanden, und zwar nach Land- und Seemannscher Bevölkerung getrennt.

In die übrigen Rubriken dieser Übersicht werden die wegen unerlaubter Auswanderung Verurtheilten nicht mehr aufgenommen.

Схема 14.

Schemata 14. zu §. 83.**Melde-Schein zum freiwilligen Eintritt.**

Dem (Stand oder Gewerbe) (Vor- und Zuname), welcher am (Tag, Monat, Jahr, zu Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), geboren ist und sich gegenwärtig zu (Ort) im diesseitigen Aushebung-Bezirk aufhält, wird laut Einwilligung seines (Vaters oder Vormundes), sowie laut vorgelegter obrigkeitslicher Bejahung hierdurch die Erlaubnis, sich zum freiwilligen Diensteintritt (auf drei oder vier Jahre oder in eine Unteroffiziers-Schule) zu melden, ertheilt.

Dieser Schein behält seine Gültigkeit bis zum 31^{ten} März 18 . . .

. , den . . . ^{ten} 1S . .

Der Civil-Vorsitzende der Erstz-Kommission
des Aushebung-Bezirkes

(L. S.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Schemata 15. zu §. 54.**Annahme-Schein.**

Der Freiwillige (Stand oder Gewerbe) (Vor- und Zuname), geboren am^{ten}
 18 . . zu (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), ist bei dem (Truppen-
 theil) zu (drei- oder vier-jährigem) Dienst angenommen und bis zu seinem Dienstein-
 tritt nach beurlaubt worden.

Inhaber steht nunmehr unter der Kontrolle der Landwehr-Behörden und hat sich
 bei dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel seines Aufenthaltsorts behufs Aufnahme in die
 Kontrolle anzumelden.

Inhaber ist verpflichtet, jede Aufenthalts-Veränderung dem Landwehr-Bezirks-
 Feldwebel anzuzeigen und sich beim Eintritt in einen anderen Landwehr-Kompanie-Bezirk
 bei dem dortigen Bezirks-Feldwebel anzumelden.

Die Gestellungs-Ordre zum Diensteintritt wird dem Inhaber durch Vermittelung
 des Landwehr-Bezirks-Kommandos zugehen. Derselben ist unweigerlich Folge zu leisten.

. , den^{ten} 18 . .

Der Kommandeur des (Truppentheil)

(L. S.)

(Unterschrift.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Schema 16. zu §. 88.

**Berechtigungs-Schein
zum einjährig-freiwilligen Dienst.**

Der (Stand oder Gewerbe) (Vor- und Zuname), geboren am 18 . . zu . . . (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), erhält nach Prüfung seiner persönlichen Verhältnisse und seiner wissenschaftlichen Beschränkung hiermit die Berechtigung, als Einjährig-Freiwilliger zu dienen.

Behufs Zurückstellung von der Aushebung hat sich Inhaber beim Beginn desjenigen Kalenderjahres, in welchem er das 20^{te} Lebensjahr vollendet, sofern er nicht bereits vorher zum aktiven Dienst eingetreten ist, bei der Ersatz-Kommission seines Gesellungsvertrages schriftlich oder mündlich zu melden.

(Ort, Datum.)

Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.		
(L. S.)	N. N.	N. N.

Inhaber ist bis zum 1. Oktober . . . von der Aushebung zurückgestellt.

Beim Eintritt einer Mobilmaßnahme hat er sich sofort zur Stammrolle anzumelden.

(Ort, Datum.)

Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirkes		
(L. S.)	N. N.	N. N.

Die Zurückstellung ist bis zum 1. Oktober 18 . . verlängert.

(Ort, Datum.)

Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirkes		
(L. S.)	N. N.	N. N.

Original kostenfrei.

Duplikat 50 Pfennig.

Schemata 17. zu §. 90.**B e u g n i ß**

über die wissenschaftliche Beschränkung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

..... (Vor- und Zuname) geboren am ^{ten} 18 . . .
 zu (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), (Religion), Sohn des (Name und
 Stand des Vaters) zu (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), hat die hiesige An-
 stalt von der Klasse (Nummer der Klasse) an besucht und der Klasse (1 oder 2) . . . Jahre,
 angehört. Er hat in den von ihm besuchten Klassen an allen Unterrichts-Gegenständen
 teilgenommen.

1) Schulbesuch und Betragen:

2) Aufmerksamkeit und Fleiß:

3) Maß der erreichten Kenntnisse:

(Ob der Besuch der betreffenden Klassen erfolgreich gewesen, ob die
 Entlassungs-Prüfung bestanden ist.)

(Ort, Datum.)

Direktor und Lehrer-Kollegium
 (Bezeichnung der Anstalt) zu . . . (Ort) . . .

N. N.
 Direktor.

(Schulsiegel.)

N. N.
 Ober-Lehrer.

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Anlage 1. zu §. 1.

Landwehr-Bezirks-Eintheilung
für
das Deutsche Reich.

Armee-Korps.	Infan-	Landwehr-		Verwaltungss- (bez. Aus- hebungss-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
		terie- Brigade.	Regiment.	Bataillon.	
I.	1.	1. Ostpreußisches Kt. 1.	1. (Tilsit).	Kreis Heidekrug. = Tilsit. = Memel.	Königr. Preußen, R.-B. Gumbinnen.
			2. (Wehlau).	Kreis Labiau. = Wehlau. = Niederung.	Königr. Preußen, R.-B. Königsberg.
		5. Ostpreußisches Kt. 41.	1. (Barlensstein).	Kreis Eylau. = Friedland. = Heilsberg.	Königr. Preußen, R.-B. Königsberg.
			2. (Rastenburg).	Kreis Rastenburg. = Rössel. = Gerdauen.	Königr. Preußen, R.-B. Königsberg.
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Königsberg). Nr. 33.		Kreis Tilschhausen. Stadt Königsberg. Landkreis Königsberg.	Königr. Preußen, R.-B. Königsberg.
	2.	2. Ostpreußisches Kt. 3.	1. (Insterburg).	Kreis Stagnit. = Insterburg. = Darlehnmen.	
			2. (Gumbinnen).	Kreis Stallupönen. = Gumbinnen. = Pillkallen.	
		6. Ostpreußisches Kt. 43.	1. (Lözen).	Kreis Sensburg. = Johannisburg. = Lyc. = Lözen.	Königr. Preußen, R.-B. Gumbinnen.
			2. (Goldap).	Kreis Angerburg. = Goldap. = Olecko.	

Armee-Korps.	Infan- terie- Brigade.	Landwehr		Verwaltungskreis (bez. Aus- hebungskreis) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz bez. Regierungs-Bezirk).
		Regiment.	Bataillon.		
I.	3. Ostpreußisches Nr. 4.	1. (Osterode).		Kreis Osterode. - Mohrungen.	Königr. Preußen, R.-B. Königslager
		2. (Allenstein).		Kreis Allenstein. - Neidenburg. - Orléansburg.	
		3. (Riesenb.)		Kreis Stuhm. - Rosenberg. - Löbau.	Königr. Preußen, R.-B. Marienwerder
		7. Ostpreußisches Nr. 44.	1. (Pr. Holland).	Kreis Braunsberg. - Heiligenbeil. - Preuß. Holland.	Königr. Preußen, R.-B. Königslager
		4. Ostpreußisches Nr. 5.	1. (Graudenz).	Kreis Marienwerder. - Graudenz. - Culm.	Königr. Preußen, R.-B. Marienwerder
	4. Ostpreußisches Nr. 45.	2. (Thorn).		Kreis Thorn. - Straßburg.	
		5. (Danzig).	1. (Danzig).	Stadt Danzig. Landkreis Danzig.	Königr. Preußen, R.-B. Danzig
		5. (Marienburg).	2. (Marienburg).	Stadt Elbing. Landkreis Elbing. Kreis Marienburg.	
		5. Pommersches Nr. 2.	1. (Anklam).	Kreis Anklam. - Demmin. - Ueckermünde. - Greifswald.	Königr. Preußen, R.-B. Stettin
		5. Pommersches Nr. 42.	2. (Stralsund).	Kreis Franzburg. - Rügen. Stadt Stralsund. Kreis Grimmen.	Königr. Preußen, R.-B. Stralsund
II.	5. Pommersches Nr. 14.	1. (Stargard).		Kreis Saatzig. - Greifenhagen. - Pyritz.	Königr. Preußen, R.-B. Stettin
		2. (Raugard).		Kreis Kammin. - Rangard. - Greifenberg.	
		3. (Gnejen).		Kreis Gnejen. - Mogilno. - Wongrowicz	
	6. Pommersches Nr. 54.	2. (Schneide- mühl).		Kreis Chodziezien. - Charnilau.	Königr. Preußen, R.-B. Bromberg
		1. (Knorra- claw).		Kreis Inowraclaw. - Schubin.	
		7. (Bromberg).	2. (Bromberg).	Stadt Bromberg. Landkreis Bromberg. Kreis Wirsitz.	

Armee-Korps.	Infan-	Landwehr	Beratungs- bez. Aus-	Bundesstaat
	terie- Brigade	Regiment	Bataillon	hebung- heit.
	6.	Reserve - Landwehr - Bataillon. (Stettin Nr 31.)	Kreis Randow. Stadt Stettin. Kreis Ueckern - Wollin. Kreis Stegenwalde. 1. (Schievelbein).	Königr. Preußen, R. B. Stettin
	2. Pommersches Nr. 9.		- Schievelbein. Neustettin. Dramburg. Kreis Mölln. Holberg - Körzin	
	7.		Publitz Belgard. Kreis Schlawe. Bütow. Hummelsburg	Königr. Preußen, R. B. Mölln
II.	6. Pommersches Nr. 19.		2. (Stolp). Kreis Stolp. Lauenburg	
	4. Pommersches Nr. 21		1. (Möniß). Tudel. Schlochau	Königr. Preußen, R. B. Marienwerder.
	8.	8. Pommersches Nr. 61.	2. (Deutsch- Krone). Kreis Marienwerder. Neustadt. = Barthaus. = Berent.	
			2. (Pr. Star- gard). Kreis Pr. Stargard. Schreck.	Königr. Preußen, R. B. Danzig.
	9.	1. Brandenbur- gisches Nr. 5.	1. (Frankfurt a. O.). Küstrin.	Stadt Frankfurt a. d. O. Kreis Lebus. Kreis Königsberg. = Soldin.
		5. Brandenbur- gisches Nr. 48.	1. (Landesberg a. W.). 2. (Wolzenberg).	Kreis Landsberg. West-Sternberger Kreis. Ost-Sternberger Kreis.
III.		2. Brandenbur- gisches Nr. 12.	1. (Rostren).	Kreis Arnswalde. = Friedeberg.
	10.	6. Brandenbur- gisches Nr. 52.	2. (Sorau).	Kreis Kroppen. = Jülichau - Schwiebus.
			1. (Ratzeburg).	Kreis Guben. = Sorau.
			2. (Rottbus).	Kreis Luckau. = Ratzeburg. Kreis Lübben. = Rottbus. = Spremberg.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-		Verwaltungs- (bez. Aus- hebungss-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
		Regiment.	Bataillon.		
III.	11.	3. Brandenbur- gisches Nr. 20.	1. (Potsdam). 2. (Gütterbog).	Stadt Potsdam. Kreis Zehdenick-Belzig. Kreis Jüterbog-Lübbenwalde. - Beeskow-Storkow.	Königr. Preußen, R.-B. Potsdam.
		7. Brandenbur- gisches Nr. 60.	1. (Neustadt- E.-W.). 2. (Teltow).	Kreis Ober-Barnim. - Nieder-Barnim. Kreis Teltow.	
		Reserve - Landwehr - Regiment (Berlin) Nr. 35.		Hauptstadt Berlin.	
		4. Brandenbur- gisches Nr. 24.	1. (Brandenburg a. H.). 2. (Havelberg).	Kreis West-Havelland. - Ost-Havelland. Kreis Ost-Priegnitz. - West-Priegnitz.	
		8. Brandenbur- gisches Nr. 64.	1. (Ruppin). 2. (Prenzlau).	Kreis Ruppin. - Templin. Kreis Prenzlau. - Angermünde.	
	12.	1. Magdebur- gisches Nr. 26.	1. (Stendal). 2. (Burg).	Kreis Stendal. - Osterburg. - Salzwedel.	Königr. Preußen, R.-B. Magdeburg
		13.		Kreis Jerichow I. Kreis Jerichow II.	
		3. Magdebur- gisches Nr. 66.	1. (Halberstadt). 2. (Neuhaldens- leben).	Kreis Oschersleben. - Halberstadt. - Wernigerode.	
		Reserve - Landwehr - Bataillon. (Magdeburg) Nr. 36.		Kreis Gardelegen. - Neuhaldensleben. - Wolmirstedt.	
		IV.		Stadt Magdeburg. Landkreis Magdeburg. Kreis Wanzleben.	
IV.	13.	2. Magdebur- gisches Nr. 27.	1. (Aschersleben). 2. (Halle).	Kreis Salbe. - Aschersleben.	Königr. Preußen, R.-B. Merseburg
		14.		Saal-Kreis. Stadt Halle a. d. S. Mansfelder See-Kreis.	
	14.	4. Magdebur- gisches Nr. 67.	1. (Bitterfeld). 2. (Torgau).	Kreis Delitzsch. - Bitterfeld. - Wittenberg.	
		Anhaltisches Nr. 93.		Kreis Torgau. - Schkeuditz. - Liebenwerda.	
		1. (Dessau).		Kreis Dessau. - Barby.	
Herzogthum Anhalt-Dessau					

Armee-Korps.	Infan- terie- Brigade.	Landwehr-		Verwaltungs- (bez. Aus- hebungss-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk.)
		Regiment	Bataillon.		
IV.	14.	Ahhaltsches Nr. 93.	2 (Vernburg).	Kreis Köthen. = Bernburg. = Ballenstedt.	Herzogthum Anhalt-Dessau.
		1. Thüringisches Nr. 31.	1. (Sanger- hausen). 2. (Mühlhausen).	Mansfelder Gebigkreib. Kreis Sangerhausen.	Königr. Preußen, R.-B. Merseburg.
	15.			Kreis Worbis. = Heiligenstadt. = Mühlhausen. = Langensalza.	Königr. Preußen. R.-B. Erfurt.
		3. Thüringisches Nr. 71.	1. (Erfurt).	Stadt Erfurt. Landkreis Erfurt. Kreis Schleusingen.	Fürstenthum Schwarzburg- Sondershausen.
	16.	4. Thüringisches Nr. 72.	2. (Sonders- hausen).	Fürstlich schwarzburgische Oberherrschaft Arnstadt. Kreis Giegental.	Königr. Preußen, R.-B. Erfurt.
			1. (Weisenfelß).	Kreis Nordhausen. = Weisenfelß.	Fürstenthum Schwarzburg- Sondershausen.
	17.		2 (Naumburg).	Kreis Naumburg. = Querfurt. = Egardsberga.	Königr. Preußen, R.-B. Merseburg.
			1. (Altenburg).	Stadt Altenburg. Gericthämpter Altenburg I. und II. und Luda. Stadt- und Gericthsämter Gönnig, Schmölln, Könne- berg, Eisenberg, Roda und Kahl.	Herzogthum Sachsen- Altenburg.
		7. Thüringisches Nr. 96.		Unterländischer Bezirk (Gera). Oberländischer Bezirk (Ebers- dorf).	Fürstenthum Reuß jüngere Linie.
			2. (Gera).	Fürstenthum Reuß ältere Linie.	Fürstenthum Reuß ältere Linie.
V.	17.	1. West- preußisches Nr. 6.	1. (Görslitz).	Amt Rudolstadt. = Blankenburg. = Stadtlin. = Leutenberg. Landrats-Amt Königsee. Herrschaft Frankenhausen.	Fürstenthum Schwarzburg- Rudolstadt.
				Stadt Görslitz. Landkreis Görslitz. Kreis Bunzlau.	Königr. Preußen, R.-B. Liegnitz.

Armee-Korps	Infan- terie- Brigade.	Landwehr-		Verwaltungs- (bez Aus- hebungss-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
		Regiment.	Bataillon.		
V.	17.	1. West- preußisches Nr. 6.	2. (Mußlau).	Kreis Hoyerswerda. - Röthenburg.	Königr. Preußen. R.-B. Liegnitz.
		1. Nieder- sächsisches Nr. 46.	1. (Sprottau). 2. (Freistadt).	Kreis Sagan. - Sprottau. - Lüben.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Glogau) Nr. 37.		Kreis Grünberg. - Freistadt.	
		2. West- preußisches Nr. 7.	1. (Jauer).	Kreis Glogau. - Fraustadt.	
		2. Nieder- sächsisches Nr. 47.	2. (Liegnitz).	Kreis Schönau. - Böhlenhayn. - Jauer.	
	18.	1. Posenisches Nr. 15.	1. (Lauban). 2. (Hirschberg).	Stadt Liegnitz. Landkreis Liegnitz.	Königr. Preußen, R.-B. Liegnitz.
		3. Posenisches Nr. 59.	1. (Posen). 2. (Samter).	Kreis Goldberg-Haynau. Kreis Löwenberg. - Lauban.	
		2. Posenisches Nr. 19.	1. (Neutomysl). 2. (Rosten).	Kreis Landsberg. - Hirschberg.	
		4. Posenisches Nr. 59.	1. (Schroda). 2. (Zarocin).	Kreis Übernitz. Stadt Posen. Landkreis Posen.	
			1. (Rawicz). 2. (Ostrowo).	Kreis Samter. - Birndbaum.	
VI.	21.	1. Schlesisches Nr. 10.	1. (Striegau). 2. (Wohlau).	Kreis Meseritz. - Dul.	Königr. Preußen, R.-B. Posen
		3. Niederschlesi- sches Nr. 50.	1. (2. Breslau).	Kreis Nosten. - Bonitz.	
				Kreis Wreschen. - Schroda.	
				Kreis Schrimm. - Pleischen.	
				Kreis Kröben. - Krotoschin.	
				Kreis Adelau. - Schildberg.	
				Kreis Striegau. - Neumarkt. - Waldenburg	
				Kreis Wohlau. - Guhrau. - Steinau.	
				Landkreis Breslau.	
				Kreis Trebnitz.	

Armee-Korps.	Infan-	Landwehr		Verwaltungss- (bez. Aus- hebungss-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
		terie- Brigade.	Regiment.	Bataillon.	
VI.	21.	3. Nieder- schlesisches Nr. 50.	2. (Dels.).	Kreis Dels. = Poln. Wartenberg. = Militisch.	
		Reserve-Landwehr-Regiment (1. Breslau) Nr. 35.		Stadt Breslau.	
		2. Schlesisches Nr. 11.	1. (Glat).	Kreis Glat. = Habelschwerdt. = Neurode.	Königr. Preußen, N.-B. Breslau
			2. (Schweidnitz).	Kreis Schweidnitz. = Reichenbach.	
		4. Nieder- schlesisches Nr. 51.	1. (Münster- berg).	Kreis Münsterberg. = Frankenstein. = Strehlen. = Rimsch.	
	22.		2. (Brieg).	Kreis Brieg. = Ohlau. = Namslau.	
		1. Ober- schlesisches Nr. 22.	1. (Byttnit).	Kreis Byttnit.	
			2. (Ratibor).	Kreis Ratibor. = Leobschütz.	
		3. Ober- schlesisches Nr. 62.	1. (Gleiwitz).	Kreis Tost-Gleiwitz. = Gr. Strehlitz.	
			2. (Kosel).	Kreis Kosel. = Neustadt.	
VII.	23.	2. Ober- schlesisches Nr. 23.	1. (Neisse).	Kreis Neisse. = Grottkau.	Königr. Preußen, N.-B. Oppeln
			2. (Beuthen).	Kreis Tarnowitz. = Beuthen. = Kattowitz. = Gabrce.	
		4. Ober- schlesisches Nr. 63.	1. (Rosenberg).	Kreis Rosenberg. = Lubliniz. = Kreuzburg.	
			2. (Oppeln).	Kreis Oppeln. = Jastenberg.	
	25.	1. West- phälisches Nr. 13.	1. (Münster).	Stadt Münster. Landkreis Münster.	
				Kreis Steinfurt. = Roetfeld.	
			2. (Warendorf).	Kreis Warendorf. = Beckum. = Lüdinghausen. = Tecklenburg.	Königr. Preußen, N.-B. Münster.

Armee-Korps.	Infan- terie- Brigade.	Landwehr-		Verwaltung- (bez. Aus- hebung-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz bez. Regierungs-Bezirk).
		Regiment.	Bataillon.		
	25.	5 West- phälisches Nr. 53.	1. (Wesel). 2. (Neckling- hausen).	Kreis Nees. Stadt Düsseldorf. Kreis Mülheim a. d. R. Kreis Recklinghausen. - Vorlen. - Ahau.	Königr. Preußen, R.-B. Düsseldorf.
		2. Westphälisches Nr. 15.	1. (Mindeln). 2. (Bielefeld).	Kreis Minden. - Lübbecke. Kreis Bielefeld. - Halle. - Wiedenbrück. - Herford.	Königr. Preußen, R.-B. Minden.
VII.	26.	6. Westphälisches Nr. 55.	1. (Detmold).	Städte Detmold, Horn, Blomberg. Kemter Detmold, Horn, Blomberg, Schieder, Schwalenberg. Städte Lage und Salzuflen. Kemter Lage, Oerlinghausen, Schöltmar. Städte Lemgo, Barntrup. Kemter Brak, Hohenhausen, Barenholz, Sternberg. Fürstenthum Schaumburg- Lippe.	Fürstenthum Lippe- Detmold.
			2. (Paderborn).	Fürstlich lippeisches Stift Kappel und Amt Lipperode. Kreis Paderborn. - Warburg. - Höxter. Kreis Büren. - Soest. - Lippstadt. - Hamm.	Fürstenthum Lippe- Detmold.
	27.	3. Westphälisches Nr. 16.	1. (Soest).	Stadt Dortmund. Landkreis Dortmund.	Königr. Preußen, R.-B. Arnsberg.
		7. Westphälisches Nr. 56.	2. (Dortmund). 1. (Bochum). 2. (Herlohn).	Kreis Bochum. Kreis Hagen. - Herlohn.	
	28.	4. Westphälisches Nr. 17.	1. (Gelsenkirchen). 2. (Düsseldorf).	Kreis Altev. - Moers. - Gelsenkirchen. Stadt Düsseldorf. Landkreis Düsseldorf. Stadt Kreisfeld. Landkreis Kreisfeld.	Königr. Preußen, R.-B. Düsseldorf.

Armee-Korps.	Infan- terie- Brigade.	Landwehr-		Verwaltung- (bez. Aus- hebungss-) Bezirke.	Bun des staat. (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierung-Bezirk).
		Regiment.	Bataillon.		
VII.	28.	8. Westphälisches Nr. 57.	1. (Essen). 2. (Gräfrath).	Stadt Essen. Landkreis Essen. Kreis Solingen. - Lennew.	Königr. Preußen, R.-B. Düsseldorf.
		Reserve - Landwehr - Bataillon (Barmen) Nr. 39.		Stadt Eberfeld. - Barmen. Kreis Mettmann.	
	29.	1. Rheinisches Nr. 25.	1. (Aachen). 2. (Eupen).	Stadt Aachen. Landkreis Aachen. Kreis Eupen. - Montjoie. - Schleiden. - Walmedy.	Königr. Preußen, R.-B. Aachen.
		5. Rheinisches Nr. 65.	1. (Erkelenz). 2. (Jülich).	Kreis Erkelenz. - Heinsberg. - Kempen. Kreis Düren. - Geilenkirchen. - Jülich.	Königr. Preußen, R.-B. Düren.
	30.	2. Rheinisches Nr. 28.	1. (Siegburg). 2. (Brühl).	Sieg-Kreis. Kreis Waldbroel. Kreis Bonn. - Bergheim. - Endenich. - Rheinbach.	Königr. Preußen, R.-B. Köln.
VIII.		6. Rheinisches Nr. 68.	1. (Neuß). 2. (Deutz).	Kreis Neuß. - Grevenbroich. - Gladbach.	Königr. Preußen, R.-B. Düsseldorf.
		Reserve - Landwehr - Regiment (Köln) Nr. 40.		Kreis Wülfrath. - Wipperfürth. - Gummersbach.	Königr. Preußen, R.-B. Köln.
	31.	3. Rheinisches Nr. 29.	1. (Neuwied). 2. (Koblenz).	Stadt Köln. Landkreis Köln. Kreis Neuwied. - Altenkirchen.	Königr. Preußen, R.-B. Koblenz.
		7. Rheinisches Nr. 69.	1. (Kittn).	Kreis Koblenz. - St. Goar. Hohenzollernsche Lande.	Königr. Preußen, R.-B. Sigmaringen.
				Kreis Simmern. - Jell. - Kreuznach. - Meisenheim.	Königr. Preußen, R.-B. Koblenz.

Armeekorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-		Verwaltungss- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungss-Bezirk).
		Regiment.	Bataillon		
VIII.	31.	7. Rheinisches Nr. 69.	2. (Andernach).	Kreis Mayen. - Koblenz. - Andernach. - Alzey.	Königr. Preußen, R. B. Koblenz.
		4. Rheinisches Nr. 30.	1. (St. Wendel).	Fürstenthum Birkenfeld.	Großherzogthum Oldenburg.
				Kreis St. Wendel. - Ottweiler.	
	32.		2. (Saarlouis).	Kreis Saarbrücken. - Saarlouis. - Merzig.	
		8. Rheinisches Nr. 70.	1. (Trier).	Stadt Trier. Landkreis Trier. Kreis Saarburg. - Bernkastel.	Königr. Preußen, R. B. Trier.
			2. (Trier).	Kreis Bitburg. - Prüm. - Daun. - Wittlich.	
IX.	33.	1. Hanseatisches Nr. 75.	1. (Bremen).	Freie Hansestadt Bremen.	Freie Hansestadt Bremen.
				Kreis Lehe. - Dierholz. - Verden.	
			2. (Cäde).	Stader Marsch-Kreis. Stader Geest-Kreis. Kreis Oldendorf. - Renhaus a. D. - Holtenburg.	Königr. Preußen, Pr. Hannover.
	34. (Großherzoglich mecklenburgisch.)	2. Hanseatisches Nr. 76.	1. (Hamburg).	Freie und Hansestadt Hamburg.	Freie und Hansestadt Hamburg.
			2. (Lübeck).	Freie und Hansestadt Lübeck.	Freie und Hansestadt Lübeck.
				Lauenburg.	Herzogthum Lauenburg.
34. (Großherzoglich mecklenburgisch.)	1. Großherzogl. mecklenburgisches Nr. 89.	1. (Schwerin).	Ausheb. Bez.	Schwerin. - Hagenow. - Ludwigslust. - Parchim.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
			Ausheb. Bez.	Neu-Strelitz. - Neu-Brandenburg. - Schönberg.	Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.
	2. Großherzogl. mecklenburgisches Nr. 90.	1. (Wismar).	Ausheb. Bez.	Wismar. - Grevesmühlen. - Doberan.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Armee-Korps.	Infan- terie- Brigade.	Landwehr-		Verwaltung- hebung- (bez. Aus- hebung-) Bezirke.	Bundestaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
		Regiment.	Bataillon.		
IX.	34. (Greif- fendorf- burgische)	2. Großherzogl. mecklenburgisches Nr. 90.	2. (Rostock).	Ansbach-Bez. Rostock. " Ribnitz. " Güstrow. " Warchin. " Waren.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
		35. Schleswigisches Nr. 84.	1. (Schleswig).	Kreis Flensburg. " Eiderstedt. " Schleswig. " Dithm. und Eiderstedt.	
			2. (Apenrade).	Kreis Hadersleben. " Sonderburg. " Apenrade. " Tondern.	
		36. Holsteinisches Nr. 85.	1. (Kiel).	Kreis Kiel. " Plön. " Lübeck.	Königr. Preußen, Prov. Schleswig-Holstein.
			2. (Rendsburg).	Fürstentum Lübeck. Kreis Rendsburg. " Norder-Dithmarschen. " Süder-Dithmarschen. " Steinburg.	
	Reserve-Landwehr-Bataillon (Altona) Nr. 86.	37. Oldenburgerisches Nr. 78.	1. (Unterh).	Kreis Aurich. " Emden. " Leer.	Königr. Preußen, Prov. Hannover.
			2. (Lingen).	Kreis Meppen. " Lingen. " Verden.	
		37. Oldenburgerisches Nr. 91.	1. (1. Olden- burg).	Jade-Gebiet. Stadt und Amt Jevers. Stadt und Amt Barel. Vom Amt Rastede die Ge- meinden Jade u. Schweiburg. Aemter Berne, Brake, Del- menhorst, Ebstorf, Land- wuchsen, Ovelgönne und Stolzenham.	Königr. Preußen.
			2. (2. Olden- burg).	Stadt und Amt Oldenburg. Vom Amt Rastede die Ge- meinden Rastede, Wiesmoor, Aemter Damme, Friesoythe, Höppenburg, Lüdingen, Steinfeld, Vechta, Wester- siede und Wildeshausen.	Großherzogthum Oldenburg.

Armee-Korps.	Infan- terie- Brigade.	Landwehr-		Verwaltungskreis- (bez. Aus- hebungskreis-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz- bez. Regierungs-Bezirk).
		Regiment.	Bataillon.		
X.	38.	1. Hannoversches Nr. 74.	1. (Dönnabrück).	Kreis Dönnabrück. - Nelle. - Diepholz.	Königr. Preußen, Prov. Hannover.
			2. (Nienburg).	Kreis Hoya. - Nienburg. - Amteln.	Königr. Preußen, R. - V. Cassel.
		Reserve - Landwehr - Bataillon (Hannover) Nr. 73.		Stadt Hannover. Landkreis Hannover. Kreis Wennigsen. - Hameln.	
		3. Hannoversches Nr. 79.	1. (Hildesheim).	Kreis Hildesheim. - Marienburg. - Liebenburg. - Bellersfeld.	
			2. (Göttingen).	Kreis Göttingen. - Einbeck. - Osterode.	Königr. Preußen, Prov. Hannover.
	40.	2. Hannoversches Nr. 77.	1. (Büneburg).	Kreis Harburg. - Lüneburg. - Dannenberg.	
			2. (Celle).	Kreis Celle. - Gifhorn. - Uelzen. - Fallingsbostel.	
		Braun- schwedisches Nr. 92.	1. (1. Braun- schweig).	Kreis Braunschweig. - Helmstedt. - Blankenburg.	
			2. (2. Braun- schweig).	Kreis Wolfenbüttel. - Ganderheim. - Holzminden.	Herzogthum Braunschweig
XI.	41.	1. Nassauisches Nr. 87.	1. (Raffau).	Unter-Lahn-Kreis. Rheingau-Kreis.	Königr. Preußen, R. - V. Wiesbaden.
			2. (Wiesbaden).	Stadt Wiesbaden. Landkreis Wiesbaden. Unter-Taunus-Kreis.	
		2. Nassauisches Nr. 88.	1. (Wehlar).	Kreis Wehlar. Dill-Kreis. Hinterland-Kreis.	Königr. Preußen, R. - V. Koblenz.
			2. (Weilburg).	Ober-Lahn-Kreis. Ober-Westenwald-Kreis. Unter-Westenwald-Kreis.	Königr. Preußen, R. - V. Wiesbaden.
		2. Hessisches Nr. 82.	1. (Meschede).	Kreis Arnsberg. - Meschede. - Arnsberg. - Wittgenstein.	Königr. Preußen. R. - V. Arnsberg

Armee-Korps.	Infan-	Landwehr		Verwaltungsb- (bez Aus- hebungss-) Bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).	
		terie- Brigade.	Regiment.	Bataillon.		
42.	2. Hessisches Nr. 82.	2 (Attendorn).	Kreis Siegen. - Olpe. - Altena	Königl. Preußen. R.-V. Arnsberg.		
	1. Hessisches Nr. 81.	1. (Marburg).		Kreis Marburg. Kirchhain. Siegenhain. Homberg.	Königl. Preußen, R.-V. Kassel.	
	Reserve-Landwehr-Bataillon (Frankfurt a. M.) Nr. 80.	2. (Gießlar).		Kreis Melunnen. - Eschwege. - Gießlar.	Königl. Preußen, R.-V. Wiesbaden.	
	3. Hessisches Nr. 83.	1 (Arnsen).		Stadt Frankfurt a. M. Ober-Taunus-Kreis.	Königl. Preußen, R.-V. Kassel.	
XI.	2. (Kassel).	2 (Kassel).		Kreis Hanau.	Königl. Preußen, R.-V. Kassel.	
	1 (Gotha).	1 (Gotha).		Fürstenthum Waldeck und Pyrmont.	Fürstenthum Waldeck und Pyrmont.	
	6. Thüringisches Nr. 95	2 (Meiningen).		Kreis Wölzenhausen. - Holzgermar.	Königl. Preußen. R.-V. Kassel.	
	43	1 (Gotha).		Landratsamt und Stadt- bezirk Gotha. Landratsamt und Stadt- bezirk Ehrenburg. Landratsamt und Stadt Waltershausen. Verwaltungsb Bezirk Rötha u Völkersroda.	Herzogthum Sachsen- Gotha.	
	2 (Meiningen).	2 (Meiningen).		Landratsamt Coburg. Stadtbezirke Coburg, Cobach und Neustadt. Verwaltungsb Bez. Königslberg	Herzogthum Sachsen- Gotha.	
	2 (Meiningen).	2 (Meiningen).		Residenzstadt Meiningen. Amtsbezirk Meiningen. - Wajungen. - Salzungen. - Hildburghausen. - Römhild. - Eisfeld. - Sonneberg. - Saalfeld. - Gräfenthal. - Kamburg. - Kronach.	Herzogthum Sachsen- Meiningen	

Armee-Korps.	Infan-	Landwehr		Verwaltungsb- (bez. Aus- hebungsb-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz bez. Regierungs-Bezirk).	
		terie- Brigade.	Regiment.	Bataillon.		
XI.	(Großherzoglich hessische (25.) Division.	44.	2. Thüringisches Nr. 32.	1. (Notenburg i. H.).	Kreis Rotenburg. - Schmalcalden. - Hünfeld. - Hersfeld.	Königt. Preußen, R. v. Rassel.
				2. (Zulba).	Kreis Fulda. - Sennhausen (incl. Orb). - Schlüchtern. - Gersfeld.	
			5. Thüringisches Nr. 94.	1. (Weimar).	Verwaltungsbbez. Weimar I. - Weimar II.	
				2. (Eisenach).	Verwaltungsbbez. Eisenach. - Dermbach.	
		(1. Groß- herzoglich hessische.)	49.	1. (Darmstadt I.).	Kreis Darmstadt. - Offenbach.	Großherzogthum Sachsen- Weimar-Eisenach.
				2. (Friedberg).	Kreis Friedberg. - Büdingen.	
			50.	1. (Gießen).	Kreis Gießen. - Alsfeld. - Lauterbach. - Schotten.	
				1. (Darmstadt II.).	Kreis Dieburg. - Bensheim. - Groß-Gerau.	
			(2. Groß- herzoglich hessische.)	2. (Erbach).	Kreis Erbach. - Heppenheim.	
				1. (Mainz).	Kreis Mainz. - Bingen.	
				2. (Worms).	Kreis Worms. - Oppenheim. - Alzey.	
XII.	(Königlich sächsische)	45.	1. Königlich sächsisches Nr. 100.	1. (Freiberg).	Amtshauptmannschaft Frei- berg.	Königreich Sachsen.
				2. (Annaberg).	Amtshauptmannschaft Marienberg.	
		1. König- lich sächsische.)	2. Königlich sächsisches Nr. 101.	1. (Chemnitz).	Amtshauptmannschaft Anna- berg.	
				2. (Frankenberg).	Stadt Chemniz.	
			Königlich sächsisches Reserve- Landwehr - Bataillon (Dresden) Nr. 105.		Amtshauptmannschaft Flöha. Stadt Dresden.	
		46.	3. Königlich sächsisches Nr. 102.	1. (Pirna).	Amtshauptmannschaft Dresden.	
		47.			Amtshauptmannschaft Pirna. Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde.	

Armee-Korps.	Infan- terie- Brigade.	Landwehr-		Verwaltung- s- (bez. Aus- hebungss-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
		Regiment.	Bataillon.		
XII. (Königlich Sachsen.)	46. (2. König- lich sächsische.)	3. Königlich sächsische Nr. 102.	2. (Zittau).	Amtshauptmannschaft Zittau. " Löbau.	Königreich Sachsen.
		4. Königlich sächsische Nr. 103.	1. (Bautzen).	Amtshauptmannschaft Bautzen. Amtshauptmannschaft Kamenz.	
			2. (Reichen).	Amtshauptmannschaft Großenhain. Amtshauptmannschaft Reichen.	
		5. Königlich sächsische Nr. 104.	1. (Plauen).	Amtshauptmannschaft Delitzsch. Amtshauptmannschaft Plauen.	
			2. (Schneeberg).	Amtshauptmannschaft Schwarzenberg. Amtshauptmannschaft Auerbach.	
	47. (3. König- lich sächsische.)	6. Königlich sächsische Nr. 105.	1. (Zwickau).	Amtshauptmannschaft Zwickau. Schönburgsche Reeherrschatten, Königliche Verwaltungs-Kommission für dieselben zu Glauchau.	
			2. (Glauchau).	Stadt Leipzig. Amtshauptmannschaft Leipzig.	
		7. Königlich sächsische Nr. 106.	1. (Leipzig).	Amtshauptmannschaft Grimma.	
			2. (Grimma).	Amtshauptmannschaft Oschatz. Amtshauptmannschaft Rochlitz.	
		8. Königlich sächsische Nr. 107.	1. (Borna).	" Borna.	
			2. (Döbeln).	Amtshauptmannschaft Döbeln.	
XIII. (Königlich Württembergisches)	48. (4. König- lich sächsische.)	1. Königlich württembergisches Nr. 119.	1. (Reutlingen).	Oberamts-Bez. Herrenberg. " Kaltw. " Neuenburg. " Nagold.	Königreich Württemberg.
			2. (Reutlingen).	Oberamts-Bez. Reutlingen. " Tübingen. " Rottenburg a. N.	
		7. Königlich württembergisches Nr. 125.	1. (Horb).	Oberamts-Bez. Horb. " Freudenstadt. " Sülz.	
	(1. König- lich württem- bergische.)		2. (Rottweil).	Oberamts-Bez. Balingen. " Rottweil. " Spaichingen. " Tuttlingen.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-		Verwaltungs- (bez. Aus- hebungss-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
		Regiment.	Bataillon.		
	51. (1. Königlich württem- bergische.)	Königlich württembergisches Reserve- Landwehr-Bataillon (Stuttgart) Nr. 127.		Oberamts-Bez. Stuttgart. - Stuttgart. - Oberamt.	
	52. (2. König- lich württem- bergische.)	3. Königlich württembergisches Rt. 121.	1. (Leonberg).	Oberamts-Bez. Böblingen. - Leonberg. - Balingen. - Maulbronn.	
	53. (3. König- lich württem- bergische.)	4. Königlich württembergisches Rt. 122.	2. (Ludwigs- burg).	Oberamts-Bez. Ludwigsburg. - Rastatt. - Markbach. - Waiblingen.	
	54. (4. König- lich württem- bergische.)	5. Königlich württembergisches Rt. 123.	1. (Heilbronn).	Oberamts-Bez. Brackenheim. - Brackenheim. - Heilbronn. - Neckarsulm.	
		6. Königlich württembergisches Rt. 124.	2. (Hall).	Oberamts-Bez. Bad Cannstatt. - Weinsberg. - Ditzingen. - Hall.	
			1. (Mergentheim).	Oberamts-Bez. Künzelsau. - Gerabronn. - Kraiburg am Inn. - Mergentheim.	
			2. (Ellwangen).	Oberamts-Bez. Gaiberg. - Ellwangen. - Aalen.	
				- Reichenheim.	
			1. (Gmünd).	Oberamts-Bez. Schorndorf. - Welzheim. - Göppingen. - Gmünd.	
			2. (Ulm).	Oberamts-Bez. Geislingen. - Heidenheim. - Ulm.	
			1. (Ravensburg).	Oberamts-Bez. Riedlingen. - Saulgau. - Ravensburg. - Tuttlingen.	
			2. (Biberach).	Oberamts-Bez. Biberach. - Waldsee. - Leutkirch. - Wangen.	
		8. Königlich württembergisches Rt. 126.	1. (Ehingen).	Oberamts-Bez. Blaubeuren. - Münsingen. - Ehingen. - Laupheim.	

Armee-Korps.	Infan- terie- Brigade.	Landwehr-		Verwaltung ^s - (bez. Aus- hebung ^s -) Bezirke.	Bundesstaat. (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierung ^s -Bezirk).
		Regiment. *)	Bataillon.		
XIII. (Königlich württem- bergisches.)	54. (4. Königl. württem- bergische.)	8. Königlich württembergisches Nr. 126.	2. (Eßlingen).	Oberamt ^s - Bez. Kirchheim. - Nürtingen. - Eßlingen. - Ulach.	Königreich Württemberg.
	55. *)	2. Großherzogl. badisches Nr. 110.	1. (Gerlachs- heim). 2. (Heidelberg).	Bezirksamt Tauberbischofs- heim. Bezirksamt Wertheim. - Buchen. - Adelsheim. - Möckmühl. - Oberbach.	
	56.	3. Großherzogl. badisches Nr. 111.	1. (Bruchsal). 2. (Karlsruhe).	Bezirksamt Heidelberg. - Wiesloch. - Mannheim. - Weinheim. Bezirksamt Sindelfingen. - Eppingen. - Bretten. - Schorndorf. - Bruchsal.	
XIV.			1. (Freiburg).	Bezirksamt Durlach. - Ettlingen. - Pforzheim. - Karlsruhe.	Großherzogthum Baden.
		5. Großherzogl. badisches Nr. 113.	2. (Lörach).	Bezirksamt Emmendingen. - Waldkirch. - Breisach. - Freiburg.	
	57.		1. (Donau- eckingen). 2. (Stockach).	Bezirksamt Staufen. - Müllheim. - Lörrach. - Schönau. - Schopfheim. - Söldingen.	
		6. Großherzogl. badisches Nr. 114.		Bezirksamt Tübingen. - Billingen. - Donaueckingen. - Reutstadt. - St. Blasien. - Bonndorf. - Waldshut.	
				Bezirksamt Engen. - Stockach. - Wehrbach. - Überlingen. - Bühlendorf. - Konstanz.	

*) Das Großherzoglich badische Grenadier-Landwehr-Regiment Nr. 109 wird eventuell im Kriegsfall formirt.

Armee-Korps.	Infan-	Landwehr-		Verwaltung (bez. Aus- hebungss-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz bez. Regierungs-Bezirk).
		terie- Brigade.	Regiment. *)	Bataillon.	
XIV.	55.	4. Großherzogl. badisches Nr. 112.	1. (Rastatt). 2. (Offenburg).	Bezirksamt Rastatt. - Baden. - Bühl. - Achern. - Oberkirch. Bezirksamt Offenburg. - Rott. - Wolfach. - Lahr. - Ettenheim.	Großherzogthum Baden.
				Kreis Diedenhofen. - Bolchen.	
XV.	59.	Lothringisches Nr. 128.	1. (Diedenhofen). 2. (Saarburg).	Kreis Saarburg. - Saarburg.	Elsaß - Lothringen
				Stadt Metz. Landkreis Metz.	
60.	60.	Lothringisches Reserve-Landwehr- Bataillon (Metz) Nr. 97. Elsaß- Lothringisches Nr. 129.	1. (Saargemünd). 2. (Hagenau).	Kreis Trier. - Saargemünd.	Elsaß - Lothringen
				Kreis Weisenburg. - Hagenau. - Bibern.	
61.	61.	Unter-elßässisches Nr. 130.	1. (Molsheim). 2. (Schlettstadt).	Kreis Molsheim. - Etstein.	Elsaß - Lothringen
				Kreis Schlettstadt. - Rappoltswiller.	
62.	62.	Unter-elßässisches Reserve-Landwehr- Bataillon (Straßburg) Nr. 98. Ober-elßässisches Nr. 131.	1. (Kolmar). 2. (Altkirch).	Stadt Straßburg. Landkreis Straßburg.	Elsaß - Lothringen
				Kreis Kolmar. - Gebweiler.	
1. Königlich bayerisches	1. König- lich bayerische.	Königlich bayerisches Infanterie- Leib-Regiment.	1. (Traunstein). 2. (Wasserburg).	Kreis Thann. - Altkirch.	Königreich Bayern
				Mühlhausen i. E.	
1. Königlich bayerisches	1. König- lich bayerische.	Königlich bayerisches Infanterie- Leib-Regiment.	1. (Traunstein). 2. (Wasserburg).	Bezirksamt Berchtesgaden. - Traunstein. - Laufen. - Rosenheim.	Königreich Bayern
				Bezirksamt Alt-Netting. - Mühldorf. - Wasserburg. - Ebersberg. - Erding	

*) In Bayern Linien-Regiment.

Armee-Korps.	Infan-	Landwehr-		Verwaltungs- (bez. Aus- hebungss-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
		terie- Brigade	Regiment *)	Bataillon.	
1. Königlich bayerisches.	1. Königlich bayerisches.	1. Königlich bayerisches.	1. (Weilheim).	Bezirksamt Miedbach. - Lüls. - Weilheim. - Weidenfels. - Schongau.	Königreich Bayern.
			2. (München).	Bezirksamt München, rechts der Isar. Magistrat München.	R.-B. Ober-Bayern.
		2. Königlich bayerisches.	1. (Straub).	Bezirksamt München, links der Isar. - Landsberg. - Straub. - Friedberg. - Dachau.	R.-B. Nieder-Bayern.
			2. (Landschut).	Bezirksamt Dingolfing. - Vilshofen. - Landschut. - Rottenburg. Magistrat Landschut.	R.-B. Nieder-Bayern.
		11. Königlich bayerisches.	1. (Vilshofen).	Bezirksamt Freising. Magistrat Freising.	R.-B. Ober-Bayern.
			2. (Passau).	Bezirksamt Eggenthal. - Pöttstetten. - Griesbach. - Vilshofen. - Landau.	R.-B. Nieder-Bayern.
	3. Königlich bayerische.	3. Königlich bayerisches.	1. (Kempten).	Bezirksamt Passau. - Wegscheid. - Wolfstein. - Grafenau. - Regen. - Deggendorf. Magistrat Passau.	R.-B. Nieder-Bayern.
			2. (Mindelheim).	Bezirksamt Kempten. - Füssen. - Sonthofen. - Lindau. Magistrat Kempten. - Lindau.	R.-B. Schwaben und Neuburg.
		12. Königlich bayerisches.	1. (Augsburg).	Bezirksamt Oberdorf. - Kaufbeuren. - Mindelheim. - Memmingen. Magistrat Kaufbeuren. - Memmingen.	R.-B. Schwaben und Neuburg.
				Bezirksamt Augsburg. - Zusmarshausen.	

*) In Bayern Linien-Regiment.

Armee-Korps.	Infan-	Landwehr-		Verwaltungs- (bez. Aus- hebungss-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
		terie- Brigade.	Regiment. *)	Bataillon.	
1. Königlich bayerisches.	3. Königlich bayerisches.	12. Königlich bayerisches.	1. (Augsburg).	Bezirksamt Krumbach. - Altenstadt. - Neu-Ulm. Magistrat Augsburg. Bezirksamt Günzburg. - Dillingen. - Wertingen. - Donauwörth. Magistrat Nördlingen. - Donauwörth. Bezirksamt Ulm. - Schussenried. - Pfaffenhausen. - Ingolstadt. Magistrat Ingolstadt. Bezirksamt Weiltingen. Magistrat } Eichstätt. Bezirksamt } Neuburg. Magistrat } Bezirksamt Dinkelsbühl. - Gunzenhausen. - Weißenburg. - Schwabach. - Heilsbronn. - Feuchtwangen. Magistrat Dinkelsbühl. - Weißenburg. - Schwabach. Bezirksamt Kelheim. - Herrieden. - Regensburg. - Stadtamhof. - Vilshofen. Magistrat Regensburg. Bezirksamt Mitterndorf. - Straubing. - Bogen. - Viechtach. - Rötz. Magistrat Straubing. Bezirksamt Cham.	Königreich Bayern. R.-B. Schwaben und Neuburg.
	4. Königlich bayerische.	10. Königlich bayerisches.	2. (Dillingen).		R.-B. Ober-Bayern.
		1. (Ingolstadt).			R.-B. Mittelfranken.
		2. (Gunzenhausen).			R.-B. Schwaben und Neuburg.
		1. (Regensburg).			R.-B. Mittelfranken.
		13. Königlich bayerisches.	2. (Straubing).		R.-B. Nieder-Bayern.
2. Königlich bayerisches.	5. Königlich bayerische.	6. Königlich bayerisches.	1. (Amberg).	Bezirksamt Roding. - Waldmünchen. - Neumburg v. W.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.

*) In Bayern Linien-Regiment.

Armee-Korps.	Infan-	Landwehr-		Befestigungs- (bez. Aus- hebungss-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk.)
		terie- Brigade.	Regiment. *)	Bataillon.	
2. Königlich bayerisches.	6. Königlich bayerisches.	1. (Amberg).		Bezirksamt Burglengenfeld. " Nabburg. " Amberg. Magistrat Amberg.	Königreich Bayern.
		2. (Neustadt a. d. W. R.).		Bezirksamt Neustadt a. d. W. R. " Tirschenreuth. " Kemnath. " Eschenbach.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
	5. Königlich bayerische.	7. Königlich bayerisches.	1. (Hof).	Bezirksamt Wunsiedel. " Rebdau. " Hof. " Kaila. " Teuschnitz. " Münchberg. " Bernreuth. Magistrat Hof.	R.-B. Oberfranken.
			2. (Bayreuth).	Bezirksamt Kronach. " Stadtsteinach. " Kulmbach. " Bayreuth. " Pegnitz. Magistrat Bayreuth.	
			1. (Nürnberg).	Bezirksamt Neumarkt. " Nürnberg. Magistrat Nürnberg.	R.-B. Oberpfalz u. Regenobg.
	6. Königlich bayerische.	15. Königlich bayerisches.	2. (Ansbach).	Bezirksamt Ansbach. " Fürth. " Neustadt a. d. Wind. " Uffenheim. " Rothenburg. Magistrat Fürth. " Ansbach. " Rothenburg.	R.-B. Mittelfranken.
			1. (Erlangen).	Bezirksamt Erlangen. Magistrat Erlangen.	R.-B. Oberpfalz u. Regenobg.
		14. Königlich bayerisches.	2. (Rütingen).	Bezirksamt Forchheim. " Höchstadt. Bezirksamt Nördlingen. " Nördlingen. " Scheinfeld. " Volkach. " Gerolzhofen. " Haßfurt.	R.-B. Mittelfranken.
					R.-B. Unterfranken.

*) In Bayern Linien-Regiment.

Armee-Korps	Infan-	Landwehr-	Verwaltungss- (bez. Aus-)	Bundesstaat
	terie- Brigade.	Regiment *)	Bataillon	(im Königreich \ddot{B} und Bayern auch bez. Regierung \ddot{B})
			Bezirksamt Ebern	Königreich Bayern $R - B$. Unterfrank.
			Staffelstein. Lichtenfels. Ebermannstadt. Bamberg. Bamberg II. Magistrat Bamberg.	
		1 (Bamberg).	Bezirksamt Königsbrunn. Neulichsfeld. Reustadt a. d. S. Bruckau. Rüssingen. Hammelburg.	$R - B$. Oberfrank.
	5 Königlich bayerisches.	2 (Rüssingen)	Bezirksamt Würzburg. Karlstadt. Gemünden. Schweinfurt. Magistrat Würzburg. Schweinfurt.	$R - B$. Unterfrank.
		1 (Würzburg).	Bezirksamt Miltenberg. Obernburg. Marktleidenfeld. Lohr. Alzenau. Aschaffenburg. Magistrat Aschaffenburg.	
	9 Königlich bayerisches	2 (Aschaffen- burg).	Bezirksamt Bergzabern. Landau. Germersheim.	
		1 (Landau)	Bezirksamt Frankenthal. Reustadt a. d. S. Speyer.	$R - B$. Pfalz
	4 Königlich bayerisches	2 (Speyer)	Bezirksamt Kirchheimbolanden. Kusel. Kaiserslautern.	
	8 König- lich bayerische	1 (Kaisers- lautern)	Bezirksamt Homburg. Zweibrücken. Pirmasens.	
	8 Königlich bayerisches	2 (Zweibrücken)		

*) In Bayern Linien Regiment

Prüfungs-Ordnung

zum einjährig-freiwilligen Dienst.

I. Gegenstände der Prüfung.

§. 1.

Die zur Prüfung zugelassenen werden in Sprachen und in Wissenschaften geprüft. Die sprachliche Prüfung erstreckt sich, neben der deutschen, auf zwei fremde Sprachen, wobei dem Examинан die Wahl gelassen wird zwischen dem Lateinischen, Griechischen, Französischen und Englischen.

Die wissenschaftliche Prüfung umfasst Geographie, Geschichte, deutsche Literatur, Mathematik und Naturwissenschaften.

§. 2.

Hinsichtlich der einzelnen Prüfungsgegenstände werden nachstehende Anforderungen gestellt:

a. Sprachen.

In der deutschen Sprache muß der Examīnand die erforderliche Uebung und Gewandtheit besitzen, um sich, mündlich und schriftlich, ohne grammatischen oder logischen Fehler, so auszudrücken, wie man es von einem jungen Manne seines Alters, der auf Bildung Anspruch macht, verlangen kann.

In den beiden alten Sprachen genügt, infosfern in denselben nach §. 1 geprüft wird, die Kenntniß der Hauptregeln aus der Kasus-, Tempus- und Moduslehre, die Fähigkeit, einen leichteren Abschnitt aus einem Prosaiker (Julius Caesar, Cicero, Livius, Xenophon), sowie leichtere Dichterstellen im epischen Versmaß, mit Aushilfe für einzelne seltener vorkommende Vokabeln, sonst aber mit Sicherheit und Geläufigkeit zu übersehen, auch über die vor kommenden Formen und die einschlagenden grammatischen Regeln Auskunft zu geben. Daneben wird für das Lateinische die Ueersetzung eines leichten deutschen Distates ohne wesentliche Verluste gegen die grammatischen Regeln verlangt.

In den beiden neuen Sprachen wird erfordert: neben richtiger Aussprache und Kenntniß der wichtigeren grammatischen Regeln die Fähigkeit, prolaische Schriften von mittlerer Schwierigkeit (im Französischen beispielsweise Voltaire's Charles XII., Barthélémy's voyage du jeune Anacharsis, Fénelon's Télémaque, Michaud's histoire des croisades, Séguir's histoire universelle, Pletz's Chrestomathie und dergleichen, im Englischen beispiels-

weise Goldsmith's Vicar of Wakefield, Walter Scott's tales of a grandfather, W. Irving's sketch-book und dergleichen) mit einiger Leichtigkeit und Sicherheit in gebildeter Sprache zu überzeugen, auch ein deutsches, leichtes Thema ohne erhebliche Versüsse gegen die Orthographie, Wortstellung und Satzbildung in das Englische oder Französische zu übertragen.

- b. In der Geographie: Kenntniß der Hauptfachen aus der mathematischen Geographie (Stellung und Bewegung der Himmelskörper, Planetensystem, Fixsterne, Kometen, Mond- und Sonnenfinsternisse, Erklärung der Jahres- und Tageszeiten, Eintheilung der Erde, Äquator, Längen- und Breitengrade, Wendekreise, Zonen, Pole u. s. w.).

In der physischen und politischen Geographie: allgemeine Kenntniß der einzelnen Welttheile, der größeren Meere, Gebirge und Flüsse, sowie der Hauptländer und deren Hauptstädte. Für Europa und vornehmlich für Deutschland speziellere Kenntniß der Meere, Meerbusen und Meerenge, der Gebirgs- und Flusssysteme, der Hauptflüsse, ihrer Quellen, ihrer Nebenflüsse und ihres Laufes durch verschiedene Länder, der an denselben belegenen größeren Städte, sowie der bedeutenderen Eisenbahnen und Kanäle.

Ähnliche Kenntniß der einzelnen Staaten, ihrer größeren Städte und ihrer Lage nach dem Himmelsgegange.

- c. In der Geschichte: Bekanntheit mit den wesentlichsten Thatsachen aus der Geschichte der Hauptvölker, vornehmlich der Griechen und Römer. Genaue Kenntniß der deutschen Geschichte, namentlich der Entstehung des deutschen Kaiserreichs, der deutschen Kaiserfamilien, der größeren Kriege seit Karl dem Großen und der Entwicklung der einzelnen deutschen Staaten, mit Berücksichtigung der Geschichte des Landes, dem der Examinand angehört. Bei der Prüfung in der Geschichte kommt es weniger auf Jahreszahlen an, in welcher Beziehung die Kenntniß der hauptsächlichsten Data hinreicht, als auf die Bekanntheit mit den Zusammenhange, in welchem die einzelnen Ereignisse mit einander stehen.
- d. In der deutschen Literatur: Bekanntheit mit den Grundzügen der Geschichte der deutschen Literatur, sowie mit ihren Klassikern und mit einigen Werken der letzteren.

- e. Mathematik: In der Arithmetik Fertigkeit in dem Gebrauch der bürgerlichen Rechnungsarten, einschließlich der Zins- und Gesellschaftsrechnung, im Rechnen mit positiven und negativen Zahlen, sowie in der Dezimalrechnung; Lösen von Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren unbekannten Größen; Potenziren und Radiziren bis zum zweiten Grade mit bestimmten Zahlen und mit Buchstaben.

In der Geometrie: Kenntniß der Planimetrie bis einschließlich der Lehre vom Kreise und aus der Stereometrie — der wichtigsten Formeln für die Körperberechnung.

- f. In der Physik: Bekanntheit mit der Lehre von den allgemeinen Eigenschaften der Körper (Ausdehnung, Undurchdringlichkeit, Theilbarkeit, Porosität, Schwere, Dichte und spezifisches Gewicht, luftförmige und feste Körper), von

der Wärme (Thermometer), vom Magnetismus (Magnetnadel und Kompaß) und von der Elektricität (Blitzeableiter).

- g. In der Chemie, sowie in den bei f. nicht genannten Theilen der Physik werden nur diejenigen Examinanden geprüft, welche solches verlangen, um durch Kenntniß in der Chemie mangelnde Kenntniß in anderen Zweigen zu ersehen.

II. Verfahren bei der Prüfung.

§. 3.

Die Leitung des gesammten Prüfungsgeschäfts steht dem Civil-Vorsitzenden der Ober-Erprob-Kommission zu.

§. 4.

Die Prüfung erfolgt theils schriftlich, theils mündlich.

Die schriftliche Prüfung besteht:

- in der Anfertigung eines deutschen Aufsatzes über ein Thema allgemeinen und naheliegenden Inhalts (beispielsweise ein Sprichwort, eine Sentenz, eine Erzählung aus der Geschichte, oder über Gegenstände des öffentlichen Verkehrs (z. B. Eisenbahnen, Post), der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie und dergleichen);
- in zwei schriftlichen Übersetzungen in fremde Sprachen nach Wahl des Examinanden (§. 1);
- in der Lösung einer Aufgabe aus der Arithmetik.

Für den deutschen Aufsatz erhält der Examinand 3 Aufgaben verschiedenartigen Inhalts, unter denen ihm die Auswahl überlassen bleibt.

§. 5.

Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden durch den Civil-Vorsitzenden gestellt, der bei Auswahl der Aufgaben die Mitwirkung der übrigen Kommissionsmitglieder in Anspruch zu nehmen und ihre Vorstellungen zu berücksichtigen hat.

Sofern der Vorsitzende die Aufgaben der Examinanden nicht selbst, sondern durch den die Ausarbeitung derselben kontrollierenden Offizier oder Lehrer mittheilt, hat er sie diesem versiegelt zu übergeben. Das Siegel darf erst beim Beginn der schriftlichen Prüfung geöffnet werden.

§. 6.

Die schriftliche Prüfung findet unter Klamur statt. Zur Anfertigung des deutschen Aufsatzes sind den Examinanden vier Stunden, für die im §. 4 unter b. und c. gedachten drei Arbeiten je eine Stunde zu gewähren. Die Benutzung von Hülfsmitteln und Versuche zu Täuschungen haben die Ausschließung von der Prüfung zur Folge.

§. 7.

Die bei der schriftlichen Prüfung gelieferten Arbeiten werden durch den Civil-Vorstand zur Beurtheilung an die einzelnen Kommissionsmitglieder verteilt, und zwar vorzugsweise an denselben, denen die mündliche Prüfung in den betreffenden Gegenständen obliegt. Das Resultat ist unter Vorlegung der gelieferten Prüfungsarbeiten der Kommission vorzutragen. Die den einzelnen Arbeiten zu ertheilenden Censuren werden nöthigenfalls durch Majoritätsbeschluß festgestellt.

Es steht jedem Kommissionsmitgliede zu, die Einsicht sämmtlicher Prüfungsarbeiten zu verlangen.

§. 8.

Die mündliche Prüfung, welche spätestens am Tage nach der schriftlichen Prüfung stattzufinden hat, wird vor der versammelten Kommission abgehalten.

Die Prüfung in den einzelnen Gegenständen erfolgt durch die außerordentlichen Mitglieder der Kommission nach deren unter Zustimmung des Civil-Vorstandes getroffener Vereinbarung.

Daneben steht auch den ordentlichen Mitgliedern der Kommission das Recht zu, Fragen an die Examinaend zu stellen.

§. 9.

Die mündliche Prüfung erfolgt in Abtheilungen von jedesmal höchstens zehn Examinaenden. Auf die Prüfung jeder Abtheilung, welche vollzählig ist, sind — ausschließlich der für die Feststellung des Ergebnisses erforderlichen Zeit (§. 11) — 4 Stunden zu verwenden. Besteht die Abtheilung aus weniger als zehn Examinaenden, so ist eine entsprechende Ermäßigung der Prüfungsdauer zulässig.

III. Entscheidung über den Ausfall der Prüfung.

§. 10.

Wenn der Ausfall der schriftlichen Prüfung durchaus ungenügend ist, so werden die betreffenden Examinaend zurückgewiesen und nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen. — Es findet dies namentlich statt, wenn der deutsche Aufsatz grobe orthographische oder grammatische Fehler enthält, oder durch auffallenden Mangel an Zusammenhang und an Angemessenheit des Ausdrucks von vornherein darthut, daß der Examinaend den erforderlichen Grad wissenschaftlicher Bildung nicht besitzt.

§. 11.

Die Feststellung des Ausfalles der schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt für jede Abtheilung besonders, unmittelbar nachdem die mündliche Prüfung derselben stattgefunden hat.

§. 12.

Bei der Entscheidung der Kommission ist vor Allem der Grundsatz maßgebend, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst nur jungen Leuten von Bildung

zusteht. Bei gänzlicher Unwissenheit in einem der obenbezeichneten Prüfungsgegenstände ist der Berechtigungsschein also unbedingt zu versagen; er darf aber, selbst wenn die Prüfung in einzelnen Gegenständen ungenügend ausgefallen ist, ertheilt werden, sofern der betreffende Examinand in anderen Gegenständen mehr als genügend bestanden hat und sofern die Kommission nach dem Gesammtresultat der Prüfung der Überzeugung ist, daß der Examinand nach seinen Kenntnissen und seiner Intelligenz den erforderlichen Grad allgemeiner Bildung besitzt.

Ist die Prüfung jedoch in drei Prüfungsgegenständen (jede Sprache als besonderer Prüfungsgegenstand berechnet) ungenügend ausgefallen, so darf der Berechtigungsschein nicht ertheilt werden.

§. 13.

Die Prüfungs-Kommission trifft ihre Entscheidung durch Majoritätsbeschluß.

An denselben dürfen nur diejenigen Mitglieder teilnehmen, welche der mündlichen Prüfung ohne Unterbrechung beigewohnt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 14.

Den Examinanden ist sofort nach Beschlussfassung der Kommission zu eröffnen, ob sie bestanden haben oder nicht.

Die Entscheidung der Prüfungs-Kommission ist eine endgültige; ein Refurkus gegen dieselbe findet nicht statt.

§. 15.

Die Berechtigungsscheine sind den Examinanden, welche bestanden haben, möglichst bald zuzufertigen.

§. 16.

Examinanden, welche nicht bestanden haben, dürfen sich wiederholt zur Prüfung melden, vorausgesetzt, daß dieselbe noch vor dem 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, abgehalten werden kann.

Mit dieser Maßgabe darf die Prüfung mehrmals wiederholt werden. Sie erstreckt sich in jedem Falle nicht blos auf diejenigen Gegenstände, in denen der Examinand bei der vorhergehenden Prüfung hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, sondern auf sämtliche Prüfungsgegenstände der §§. 1 und 2.

§. 17.

Bei jeder Prüfung wird ein von sämtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen, aus welchem namenlich hervorgehen muß:

- 1) welche Mitglieder der Kommission mitgewirkt haben;
- 2) welche (nach ihrem vollständigen Namen, Wohnort und Geburtstag zu bezeichnende) Examinanden geprüft worden sind;
- 3) welche derselben die Prüfung bestanden und welche sie nicht bestanden haben.

Zweiter Theil.
Kontrol-Ordnung.

Erster Abschnitt.
Organisation der Kontrole.

§. 1.

Im Allgemeinen.

- 1) Die Kontrole hat den Zweck, die Erfüllung der militärischen Pflichten der nicht zum aktiven Heere gehörigen Wehrpflichtigen (§. 5, 2) zu beaufsichtigen.
- 2) Sie wird einestheils durch die Erzäh-Behörden, anderentheils durch die Landwehr-Behörden unter teilweiser Mitwirkung der Civil-Behörden ausgeübt.
- 3) Der Kontrole durch die Erzäh-Behörden unterliegen die Wehrpflichtigen nach näherer Bestimmung der Erzäh-Ordnung von dem Eintritt in das militärisch-pflichtige Alter ab bis zur erfolgten endgültigen Entscheidung über ihr Dienstverhältnis.
Im Übrigen tritt die Kontrole der Landwehr-Behörden ein. Sie wird, so weit sie ohne Mitwirkung der Civil-Behörden erfolgt, durch die Landwehr-Ordnung geregelt. Soweit sie unter Mitwirkung der Civil-Behörden stattfindet, ist sie Gegenstand der Kontrol-Ordnung.
- 4) Die mit der Ausübung der Kontrole beauftragten Landwehr-Behörden sind die Landwehr-Bezirks-Kommandos; unter ihrer Leitung stehen die Landwehr-Bezirks-Feldwebel.
- 5) Kontrol-Bezirke sind die Landwehr-Bataillons-Bezirke (E. O. Anlage 11) und innerhalb derselben die Landwehr-Compagnie-Bezirke.

§. 2.

Mitwirkung von Civil-Behörden.

- 1) Alle Reichs-, Staats- und Kommunal-Behörden sind verpflichtet, in dem Vereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse die Erzäh- und Landwehr-Behörden bei der Kontrole und allen hiermit im Zusammenhange stehenden Dienstobligationen zu unterstützen.
R. M. G. §. 70.
- 2) Diese Unterstützung liegt im Wesentlichen den Polizei-Behörden ob.
An Orten, an welchen die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz nicht hat, ist der Ortsvorstand in erster Linie hierzu verpflichtet.

- 3) Die Konsuln, die Seemannsämter und die Vorstände der öffentlichen Navigations-schulen haben gleichfalls innerhalb ihrer Befugnisse bei der Kontrole mitzuwirken.
- 4) Die Gerichte haben — soweit diese Obliegenheiten nicht besonderen Beamten (Staats- oder Polizei-Anwälten) übertragen sind — die hinsichtlich der Kontrole erforderlichen Mittheilungen den Ersatz- oder Landwehr-Behörden unaufgefordert zugehen zu lassen.

Dreiter Abschnitt.

Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Dienstpflicht.

§. 3.

Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Militärpflicht.

- 1) Wehrpflichtigen, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, dürfen Auslandspässe für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinaus-liegende Zeit nur insoweit ertheilt werden, als sie eine Bescheinigung des Civil-Vor-sitzenden der Ersatz-Kommission ihres Gesellungsvertrages darüber beibringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gefestigte Hindernisse nicht entgegenstehen.
- 2) Die Zulässigkeit der Anmusterung solcher Personen durch die Seemannsämter ist von der Beirührung einer gleichen Bescheinigung abhängig.

§. 4.

Erfüllung der Militärpflicht.

- 1) Zur Kontrole über Erfüllung der Militärpflicht dienen die in der Ersatz-Ordnung vorgeschriebenen Scheine (Schema 1—5, 11, 12, 14—16).
Die Ertheilung dieser Scheine im Original erfolgt kostenfrei. Für Aussertigung von Duplikaten werden 50 Pfennig Schreibgebühr entrichtet.
Anträge auf Aussertigung von Duplikaten werden an den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des Aufenthaltsortes gerichtet.
Ausnahmen siehe §. 8, 4.
Die Aussertigung des Duplikats darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat.
- 2) Wer sich über die Erfüllung der Militärpflicht nicht ausweisen kann, wird zur sofortigen Anmeldung zur Rekrutierung-Stammrolle veranlaßt.
- 3) Auslandspässe und sonstige Reisepapiere sind Militärpflichtigen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung (E. O. §. 27) zu gewähren.
- 4) Anmusterungen Militärpflichtiger durch die Seemannsämter dürfen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung (E. O. §. 27 und §. 31, 6) stattfinden.
- 5) Von der Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Militärpflichtige, sowie von jeder Verurtheilung Militärpflichtiger ist dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission ihres Aushebungsbezirks Kenntniß zu geben.

Dritter Abschnitt.

Erfüllung der Dienstpflicht.

§. 5.

Erfüllung der Dienstpflicht im Allgemeinen.

- 1) Die Dienstpflicht wird entweder im aktiven Heere oder im Beurlaubtenverhältniß oder in der Erholungsreserve abgeleistet.
(E. O. Abschnitt II.)
- 2) Zum aktiven Heere gehören:
 - A. Die Militärpersonen des Friedensstandes, und zwar:
 - a. die Offiziere, Aerzte und Militärbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienst;
 - b. die Kapitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation;
 - c. die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Versiegung durch die Militär-Verwaltung beginnt; Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkt ihrer definitiven Einstellung in einen Truppenteil an, sämmtlich bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst.
 - B. a. Die aus dem Beurlaubtenstande zum Dienst einberufenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung;
 - b. alle in Kriegszeiten zum aktiven Dienst aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften, welche zu keiner der vorgenannten Kategorie gehören, von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, beziehungsweise vom Zeitpunkt des freiwilligen Eintritts an, bis zum Ablauf des Tages der Entlassung;
 - c. die Civilbeamten der Militär-Verwaltung, vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienste.

R. R. G. §. 38.
- 3) Im Beurlaubtenverhältniß befinden sich alle Personen des Beurlaubtenstandes, welche nicht zum aktiven Dienst einberufen sind.
- 4) Zum Beurlaubtenstande gehören:
 - a. die Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Reserve, Landwehr und Seewehr;
 - b. die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen;
 - c. die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Erholungsbehörden entlassenen Mannschaften;

d. die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften.

R. G. §. 15 und R. M. G. §. 56.

- 5) Zur Erbs-Reserve gehören die Erbs-Reservisten erster und zweiter Klasse.
R. M. G. §. 23.

§. 6.

Erfüllung der Dienstpflicht im aktiven Heere.

- 1) Über die Rechte und Pflichten der Militärpersonen des aktiven Heeres enthält der III. Abschnitt des Reichs-Militärgezesses vom 2. Mai 1874 das Nähere.
- 2) Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit (Genehmigung zur Auswanderung) darf Militärpersonen des aktiven Heeres nicht ertheilt werden, bevor sie aus dem Dienst entlassen sind (§. 7, 5).
S. A. G. §. 15.
- 3) Als Ausweis für Militärpersonen des aktiven Heeres dienen die Soldbücher. Offiziere und im Offizier-Ränge stehende Aerzte weisen sich außerdem durch ihre Patente, Beamte durch ihre Bestallungen aus.
- 4) Bei Marschen dienen die Marschrouten, bei Eisenbahnsfahrten die Requisitionscheine als Ausweis.
- 5) Zeitweise beurlaubte Mannschaften erhalten Urlaubskarten oder Urlaubscheine.

§. 7.

Erfüllung der Dienstpflicht im Beurlaubtenstande im Allgemeinen.

- 1) Die Personen des Beurlaubtenstandes sind während der Beurlaubung (d. i. während des Beurlaubtenverhältnisses, siehe §. 5, 3) den zur Ausübung der militärischen Kontrolle (§. 1, 4) erforderlichen Anordnungen unterworfen.
Sie haben geeignete Vorschriften zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namenlich Gestellungs-Ordres ihnen jederzeit zugestellt werden können.
Im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten oder wenn sie in Militäruniform erscheinen, sind sie der militärischen Disziplin unterworfen.
R. M. G. §. 57.
- 2) Bei eintretender allgemeiner Mobilisierung haben alle im Auslande befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes sich unverzüglich in das Inland zurückzugeben.
R. M. G. §. 58
- 3) Im Frieden können Mannschaften der Reserve, Landwehr und Seewehr, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, unter Dispensation von den gewöhnlichen Dienstobliegenheiten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilisierung, auf zwei Jahre beurlaubt werden.
R. M. G. §. 59.

Dieser Urlaub wird durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos ertheilt.

Offiziere und im Offizier-Ränge stehende Aerzte des Beurlaubtenstandes können unter gleichen Verhältnissen durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur beurlaubt werden.

Wer keinen Urlaub nachsucht oder erhält, ist zwar in der Wahl seines Aufenthaltsortes in Friedenszeiten nicht beschränkt, muß jedoch die gewöhnlichen Dienstobliegenheiten erfüllen.

- 4) Weist ein auf Grund der unter Nr. 3 enthaltenen Bestimmungen Beurlaubter durch Konjunkturatteste nach, daß er sich in einem außereuropäischen Lande eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender usw. erworben hat, so kann der Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militär-Verhältniß und unter gleichzeitiger Disposition von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung verlängert werden. Auf die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung.

R. M. G. §. 59.

Derartige Anträge unterliegen der Entscheidung der Infanterie-Brigade-Kommandeure, welchen sie durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos vorgelegt werden.

Bei Offizieren und im Offizier-Ränge stehenden Ärzten ist die Verabschiedung nachzusuchen.

- 5) Den Offizieren und im Offizier-Ränge stehenden Ärzten des Beurlaubtenstandes, sowie den im §. 5, 4 b.—d. bezeichneten Mannschaften darf — falls sie nicht nachweisen, daß sie in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben haben — die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung der Militärbehörde ertheilt werden.

R. M. G. §. 60, 1.

Derartige Gesuche sind an das zuständige Landwehr-Bezirks-Kommando zu richten.

Solche Gesuche der Offiziere und im Offizier-Ränge stehenden Ärzte werden behufs Herbeiführung der Verabschiedung weiter befördert.

Über die Gesuche der Mannschaften wird von den Infanterie-Brigade-Kommandeuren befunden.

- 6) Offiziere und im Offizier-Ränge stehende Ärzte des Beurlaubtenstandes, welche ohne Erlaubnis auswandern, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

R. M. G. §. 60, 2.

Die Herbeiführung der gerichtlichen Untersuchung ist Sache der Landwehr-Bezirks-Kommandos.

- 7) Die näheren Besitzungen über die Dienst-Verhältnisse der vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen und der bis zur Entscheidung über ihr weiteres Militär-Verhältniß zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften sind in der Ersatz-Ordnung enthalten (E.O. §. 79, §. 81 und §. 84).

- 8) Die zur Disposition der Truppenheile beurlaubten Mannschaften können bis zum Ablauf ihres dritten Dienstjahres jederzeit zur Fahne (zum aktiven Dienst) wieder einberufen werden und bedürfen bis dahin der militärischen Genehmigung zum Wechsel des Aufenthaltsortes.

R. M. G. §. 60, 5.

Die Genehmigung wird durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos ertheilt. Wer den Aufenthalt wechselt, ohne die Genehmigung hierzu nachgesucht oder erhalten zu haben, wird sofort wieder einberufen.

- 9) Im übrigen gelten für die Personen des Beurlaubtenstandes die allgemeinen Landesgesetze und sind dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen.
R. M. G. §. 61.
- 10) Bei Ertheilung von Auslandspässen an Personen des Beurlaubtenstandes ist darauf zu achten, daß dieselben der ihnen nach §. 10, 6 obliegenden Verpflichtung nachkommen.
Über Ab- und Anmeldung beim Aufenthaltswechsel siehe §. 10, 5.
Über die erfolgte Anmietung von reserve-, land- und seewehrfähigten Mannschaften ist durch die Seemannsämter denjenigen Landwehr-Bezirks-Kommando, von welchem erstere kontrolliert werden, sofort Mittheilung zu machen.
Die Dauer der Anmietung ist — soweit irgend möglich — anzugeben (§. 10, 7).
- 11) Reserve-, land- und seewehrfähigten Mannschaften darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienst einberufen sind, die Erlaubnis zur Auswanderung nicht verweigert werden.
W. G. §. 15. St. A. G. §. 15. 3. R. B. Art. 59.
Vor Ertheilung der Auswanderungs-Erlaubnis ist durch die Polizei-Behörde dem Landwehr-Bezirks-Kommando Mittheilung zu machen.
Die Aushändigung der Auswanderungs-Erlaubnis darf erst erfolgen, nachdem das Landwehr-Bezirks-Kommando bescheinigt hat, daß der Auswanderung eine Einberufung zum aktiven Dienst nicht entgegensteht.
Wenn Personen des Beurlaubtenstandes, welche die Erlaubnis zum Auswandern erhalten haben, nicht auswandern oder wenn Ausgewanderte vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder zurückkehren, so ist durch die Polizei-Behörde dem nächsten Landwehr-Bezirks-Kommando hiervon Mittheilung zu machen (E. O. §. 19).
- 12) Von jeder Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Personen des Beurlaubtenstandes, sowie von deren Ausfall ist dem Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Kontrolle sie stehen, Mittheilung zu machen (§. 2, 5). |

§. 8.

Militärpapiere der Personen des Beurlaubtenstandes.

- 1) Die Offiziere, im Offizier-Ränge stehenden Aerzte und Beamten des Beurlaubtenstandes weisen sich durch die im §. 6, 3 bezeichneten Papiere aus.
Verabschiedete Offiziere und im Offizier-Ränge stehende Aerzte erhalten Demissions-Patente.
- 2) Beurlaubte Rekruten und Freiwillige weisen sich durch die ihnen nach Schema 12 oder 15 der Erzh-Ordnung ertheilten Scheine, Mannschaften der Seewehr zweiter Klasse durch Seewhr-Scheine (E. O. Schema 5) aus.
- 3) Alle übrigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes erhalten Militärpässe und neben diesen Führungs-Alteste.
- 4) Die Aussertigung von Duplikaten verloren gegangener Militärpapiere darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat.

Für Ausfertigung eines Duplikats sind 50 Pfennig Schreibgebühr zu entrichten.
Derartige Anträge sind von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes an den sie kontrollirenden Landwehr-Bezirks-Feldwebel zu richten (§. 9, 1).

§. 9.

Militärische Kontrolle der Personen des Beurlaubtenstandes.

- 1) Die militärische Kontrolle der Personen des Beurlaubtenstandes wird durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos und zwar diejenige der Mannschaften durch die Landwehr-Bezirks-Feldwebel — im Auftrage der Landwehr-Bezirks-Kommandos — ausgeübt (§. 1, 4).
- 2) Zur Aufrechterhaltung der militärischen Kontrolle dienen die nach §. 10 vorgeschriebenen Meldungen und die nach §. 11 abzuhaltenden Kontrolle-Versammlungen.
- 3) Die militärische Kontrolle muß so gehandhabt werden, daß die Einberufung der Personen des Beurlaubtenstandes zu Übungen, notwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres und der Marine jederzeit stattfinden kann.

W. G. §. 6.

§. 10.

Meldepflicht der Personen des Beurlaubtenstandes.

- 1) Die zur Ausübung der militärischen Kontrolle erforderlichen Meldungen sind von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes mündlich oder schriftlich im Stationsorte der Landwehr-Kompanie (§. 1, 5) zu erstatte.

Bedürfen schriftliche Meldungen weitere Erläuterungen, so kann die persönliche Gestellung im Stationsorte durch das Landwehr-Bezirks-Kommando angeordnet werden.

Dasselbe gilt für die Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militärischen Dienstangelegenheiten, sowie für Rechtfertigung wegen Versäumnis militärischer Pflichten.

In diesen Fällen dürfen Mannschaften des Beurlaubtenstandes auch in das Stabsquartier des Landwehr-Bezirks-Kommandos beordert werden, wenn ihre persönliche Vernehmung dafelbst erforderlich ist.

R. G. §. 2.

- 2) Die Gestellung im Stationsorte der Landwehr-Kompanie begründet keinen Anspruch auf Gebühren.

Mannschaften, welche auf Grund der Nr. 1 in das Stabsquartier des Landwehr-Bezirks-Kommandos beordert werden, haben Anspruch auf die reglementarischen Gebühren, wenn das Stabsquartier nicht mit dem Stationsorte der Landwehr-Kompanie zusammenfällt.

R. G. §. 3.

- 3) Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Militaria“ zu schreiben und den Brief entweder offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizei-Behörde zu versenden.

Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen.

Portofr. Gef. §. 2 und 3.

- 4) Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, haben sich innerhalb 14 Tagen bei dem Bezirks-Feldwebel ihres Aufenthaltsortes anzumelden.
- 5) Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche ihren Aufenthaltsort oder ihre Wohnung wechseln, haben dies innerhalb 14 Tagen dem Bezirks-Feldwebel zu melden.
Wer aus einem Landwehr-Kompanie-Bezirk in einen anderen verzieht, hat sich vor dem Verziehen bei seinem bisherigen Bezirks-Feldwebel ab- und bei dem Bezirks-Feldwebel seines neuen Aufenthaltsortes innerhalb 14 Tagen nach erfolgtem Umzuge anzumelden.
Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsortes oder der Wohnung innerhalb 48 Stunden nach erfolgtem Umzuge zu melden.
- 6) Von Reisen von mehr als 14-tägiger oder unbestimmter Dauer ist dem Bezirks-Feldwebel Meldung zu erstatten (§. 7, 10). Desgleichen vor Antritt einer etwaigen Wanderfahrt.
- 7) Bei Annäherungen durch die Seemannsämter sind die Mannschaften der Reserve, Landwehr und Seewehr von der Abmeldung beim Bezirks-Feldwebel entbunden (§. 7, 10).
- 8) Bei allen Meldungen sind die im §. 8, 2 und 3 genannten Papiere vorzuzeigen.
- 9) Auf die Offiziere und im Offizier-Ränge stehenden Aerzte und Beamten des Beurlaubtenstandes finden vorstehende Festlegungen mit der Maßgabe Anwendung, daß sie nur zu Meldungen an die Landwehr-Bezirks-Kommandos verpflichtet sind.

§. 11.

Kontrol-Versammlungen der Reserve, Land- und Seewehr.

- 1) Die Mannschaften der Landwehr können alljährlich einmal, die übrigen Personen des Beurlaubtenstandes zweimal zu Kontrol-Versammlungen zusammenberufen werden.
Letztere sind mit Bezug auf Zeit und Ort so einzurichten, daß die beteiligten Mannschaften nicht länger als einen Tag, einschließlich des Hinweges zum Versammlungsorte und des Rückweges, ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden.
R. G. §. 1.
An Tagen von Reichs- und Landtagswahlen finden Kontrol-Versammlungen nicht statt.
- 2) Die Mannschaften der Seewehr II. Klasse werden in Friedenszeiten zu Kontrol-Versammlungen nicht einberufen.
- 3) Gestellung zu den Kontrol-Versammlungen begründet keinen Anspruch auf Gehülfen.
R. G. §. 3.
- 4) Dispensationen von den Kontrol-Versammlungen können nur durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos ertheilt werden.
- 4) Die Frühjahrs-Kontrol-Versammlungen finden in der Regel im April, die Herbst-Kontrol-Versammlungen im November statt.
Zu letzteren werden die Mannschaften der Landwehr herangezogen.
R. R. G. §. 62.

- 5) Die Einberufung zu den Kontrol.-Versammlungen erfolgt in der Regel durch öffentliche Aufrufserkundung.
Zu jeder Kontrol.-Versammlung ist der Militätpass mit zur Stelle zu bringen.
- 6) Die Schifffahrt treibenden und die im Auslande befindlichen Mannschaften sind in der Regel von dem persönlichen Erscheinen bei den Kontrol.-Versammlungen zu entbinden.
Es genügt die Festsetzung, daß sie sich in der ersten Hälfte des Monats November mündlich oder schriftlich bei ihrem Bezirks-Feldwebel zu melden und etwaige Veränderungen in ihren bürgerlichen Verhältnissen hierbei anzugeben haben.
- 7) In denjenigen Kontrol.-Bezirken, in welchen Schifffahrt treibende Mannschaften des Beurlaubtenstandes in größerer Zahl vorhanden, dürfen durch die General-Kommandos im Laufe des Monats Januar besondere Schiffer-Kontrol.-Versammlungen anberaumt werden.

§. 12.

Uebungen der Reserve, Land- und Seewehr.

- 1) Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserve-Verhältnisses zur Theilnahme an zwei Uebungen verpflichtet.
Diese Uebungen sollen die Dauer von je 8 Wochen nicht überschreiten.
Jede Einberufung zum aktiven Dienst im Heere oder in der Marine zählt für eine Uebung.
B. G. §. 6.
- 2) Die Mannschaften der Landwehr-Infanterie können während der Dienstzeit in der Landwehr zweimal auf 8—14 Tage zu Uebungen in besonderen Kompanien oder Bataillonen einberufen werden.
Die Landwehr-Kavallerie wird im Frieden zu Uebungen nicht einberufen.
Die Landwehr-Mannschaften der übrigen Waffen üben in demselben Umfange, wie die der Infanterie, jedoch im Anschluß an die betreffenden Linien-Truppen-theile.
B. G. §. 7.
- 3) Landwehr-Mannschaften, welche das 32ste Lebensjahr überschritten haben, können zu den gesetzlichen Uebungen nur ausnahmsweise, auf Grund besonderer Kaiserlicher Verordnung, einberufen werden.
Diese Beschränkung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche
 - a. in Folge eigenen Verschuldens verspätet in den aktiven Dienst getreten sind;
 - b. wegen Kontrollentziehung oder in Folge einer erlittenen Freiheitsstrafe von mehr als sechswochentlicher Dauer — §. 18 des Militär-Strafgesetzbuchs — nachdienen müssen, oder
 - c. auf ihren Antrag von der zuletzt vorhergegangenen Landwehr-Uebung befreit worden sind.
 R. G. §. 4.
- 4) Die Schifffahrt treibenden Mannschaften der Reserve des Heeres und der Landwehr sollen zu Uebungen im Sommer nicht eingezogen werden.
R. G. §. 4.

5) Die

- 5) Die Offiziere der Reserve können während der Dauer des Reserve-Verhältnisses dreimal zu vier- bis achtwöchentlichen Übungen herangezogen werden.
W. G. §. 12.
- 6) Offizieren der Reserve, welche bei außergewöhnlicher Veranlassung (Mobilmachung u. c.) zum Dienst einberufen werden, ist dies als eine Übung zu rechnen.
R. G. §. 5.
- 7) Die Offiziere der Landwehr sind zu Übungen bei Linien-Truppentheilen allein behufs Darlegung ihrer Fähigung zur Weiterbeförderung, im übrigen aber nur zu den gewöhnlichen Übungen der Landwehr heranzuziehen.
W. G. §. 12.
- 8) Die Seethehr wird in Friedenszeiten in der Regel zu Übungen nicht einberufen. Die Mannschaften der Seethehr zweiter Klasse können zweimal zu kürzeren Übungen einberufen werden.
W. G. §. 13, 8.
- 9) Die See-Offiziere der Reserve und Seethehr können nach Maßgabe des Bedürfnisses dreimal zu den Übungen der aktiven Marine herangezogen werden.
W. G. §. 13, 4.
- 10) Seeleute, welche in Folge Anmusterung ihrer Übungspflicht nicht rechtzeitig nachkommen können, erfüllen dieselbe nachträglich.
W. G. §. 13, 5.
- 11) Die Einberufung zu den Übungen erfolgt durch die kommandirenden Generale, beziehungsweise durch den Chef der Kaiserlichen Admiralität.
W. G. §. 8.
- 12) Dispensationen von den Übungen auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse können bei Mannschaften durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos, bei Offizieren nur durch die unter Nr. 11 bezeichneten Behörden verfügt werden.

S. 13.

Einberufung der Reserve, Land- und Seethehr.

- 1) Die Einberufung der Reserve, Land- und Seethehr erfolgt auf Kaiserlichen Befehl. Durch die kommandirenden Generale erfolgt die Einberufung nur
 a. zu den jährlichen Übungen (§. 12, 11);
 b. wenn Theile des Reichsgebietes in Kriegszustand erklärt werden.
W. G. §. 8.
- 2) Bei nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen werden die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, soweit die militärischen Interessen es gestatten, nach den Jahrestlassen, mit dem jüngsten beginnend, einberufen.
R. M. G. §. 63.
- 3) Hierbei können dringende häusliche und gewerbliche Verhältnisse derartige Verücksichtigung finden, daß Reservisten hinter die letzte Jahrestasse der Reserve ihrer Waffe oder Dienstskategorie, Landwehrmannschaften aber, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten, hinter die letzte Jahrestasse der Landwehr ihrer Waffe oder Dienstskategorie zeitweise zurückgestellt werden.

Jedoch darf in keinem Aushebungssbezirke die Zahl der hinter der letzten Jahresklasse der Reserve zurückgestellten Mannschaften zwei Prozent der Reserve, die Zahl der hinter der letzten Jahresklasse der Landwehr zurückgestellten Mannschaften drei Prozent der Reserve und Landwehr übersteigen.

Auf die Dauer der Gesamtdienstzeit (Dienstpflicht) hat die Zurückstellung keinen Einfluß.

R. M. G. §. 64.

Über das Verfahren siehe Abschnitt IV.

- 4) Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte, sowie Angestellte der Eisenbahnen, welche der Reserve oder Landwehr angehören, dürfen für den Fall einer Mobilmachung oder notwendigen Verstärkung des Heeres hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist.

R. M. G. §. 65.

Über das Verfahren siehe Abschnitt V.

- 5) Personen des Beurlaubtenstandes, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Reichsgebietes bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden zum Dienst mit der Waffe nicht herangezogen.

Sie werden im Falle des Bedarfs im Dienst der Krankenpflege und Seelsorge verwandt. Außerdem findet auf sie die Bestimmung unter Nr. 4 Anwendung.

R. M. G. §. 65.

- 6) Auf die Seewehr finden die Bestimmungen unter Nr. 3 und 4 sinngemäße Anwendung.

- 7) Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum aktiven Dienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachteil erleiden.

Ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen aus denselben und ihre Anciennität, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum aktiven Dienst gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbefördlung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Civilbefördlung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Haushalt mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnorts jedoch nur, wenn und soweit das reine Civil-Einkommen und Militärgehalt zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen.

Nach denselben Grundsätzen sind pensionierte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst treten.

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen.

R. M. G. §. 66.

- 8) Die Einberufungen erfolgen entweder durch Gestellungs-Ordres (§. 7, 1) oder durch öffentlichen Aufruf oder auf sonstige der Kriegslage angemessene Weise.

Hierbei sind alle Civil-Behörden insbesondere verpflichtet, im Bereich ihrer gesetzlichen Beugnisse den Militär-Behörden jede geeignete Unterstützung zu leisten.

R. M. G. §. 70.

Hierzu gehört namentlich die schleunigste Weiterbeförderung und Aushändigung der Gestellungs-Ordres, die Weiterverbreitung öffentlicher Aufrisse zur Gestellung, die Sorge für die Befolgung der ausgehändigten Gestellungs-Ordres, die Mittheilung über nicht bestellbare Ordres.

§. 14.

Disziplinarstrafmittel gegen Personen des Beurlaubtenstandes.

- 1) Als Disziplinarstrafmittel dürfen gegen Personen des Beurlaubtenstandes außerhalb der Zeit, während welcher sie zum aktiven Heere gehören, abgesehen von den nach §. 3 des Einführungsgesetzes zum Militär-Strafgelebuchs vom 20. Juni 1872 zu-lässigen Arreststrafen, nur Geldstrafen bis zu 60 Mark und Haft bis zu acht Tagen zur Anwendung gebracht werden.
R. G. §. 6.
- 2) Die Bestimmungen über die Disziplinarbestrafung der Personen des Beurlaubten-standes sind in der Verordnung über die Disziplinar-Strafverordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872 enthalten.
- 3) Die im Disziplinarwege über Personen des Beurlaubtenstandes verhängten Arrest-strafen werden durch die Militär-Behörde vollstreckt.

Ist innerhalb drei Meilen vom Aufenthaltsorte des zu Bestrafenden ein Militär-Arrestlokal nicht vorhanden, so sind Arreststrafen von geringerer als achtäigiger Dauer auf Requisition der Militär-Behörde durch die Civil-Behörde zu vollstrecken. Die Vollstreckung von Haft- und Geldstrafen erfolgt stets durch die Civil-Behörde.

Die Kosten werden aus Militärfonds erstattet.

R. G. §. 7.

§. 15.

Erfüllung der Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve erster Klasse.

- 1) Die Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse gehören nicht zum Beurlaubten-stande. Demzufolge sind sie den auf die Mannschaften des Beurlaubtenstandes be-züglichen Disziplinarvorschriften nicht unterworfen.
Die Vorschrift des §. 7, 12 findet auf Ersatz-Reservisten erster Klasse sum-megemäß Anwendung.
Die für Personen des Beurlaubtenstandes geltenden Bestimmungen des Militär-Strafgelebuchs für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 finden auf sie nur in-seitige Anwendung, als es im §. 69, 5 des Reichs-Militärgegesetzes ausdrücklich ver-ordnet ist.
- 2) Die über die Klassifikation der Reservisten und Landwehrmannschaften (siehe Abschnitt IV) gegebenen Bestimmungen finden auf die Ersatz-Reserve erster Klasse summegemäß Anwendung, mit der Maßgabe, daß die Zahl der Entlasteten 5 Prozent der in dem Aushebungs-Bezirk vorhandenen Mannschaften dieser Kate-gorie nicht überschreiten darf.
Eine Erhöhung dieses Prozentsatzes — jedoch bis auf höchstens 10 Prozent — kann auf Antrag der Ober-Ersatz-Kommission durch die Ersatz-Behörde dritter Instanz ausnahmsweise genehmigt werden, wenn besondere lokale Verhältnisse eine derartige Berücksichtigung erfordern.

Militärschuldige, welche nach dem Klassifikations-Termine des laufenden Jahres der Ersatz-Reserve erster Klasse zugewiesen werden, können durch Übereinkommen der

ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission vorläufig hinter den letzten Jahrgang zurückgestellt werden.

R. M. G. §. 69, 1.

- 3) Nach Aushändigung des Ersatz-Reserve-Scheins I. haben sich die Ersatz-Reservisten erster Klasse bei dem Bezirks-Feldwebel derjenigen Landwehr-Kompanie, in deren Bezirk ihr gewählter Aufenthaltsort liegt — und zwar spätestens 14 Tage nach erfolgter Aushändigung — behufs Übernahme in die Kontrolle unter Vorlegung ihres Ersatz-Reserve-Scheins mündlich oder schriftlich zu melden.

Wer in's Ausland verzicht, bleibt in der Kontrolle derjenigen Landwehr-Kompanie, in deren Bezirk seine Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erster Klasse erfolgt ist.

- 4) Die Bestimmungen des §. 10, 3—9 und des §. 13, 2, 4, 5, 7 und 8 finden auf die Ersatz-Reserve erster Klasse sinngemäße Anwendung.

R. M. G. §. 65 und §. 69, 2 und 5.

- 5) Ersatz-Reservisten erster Klasse, welche bei eintretender allgemeiner Mobilisierung aus dem Auslande zurückkehren, haben sich sogleich bei dem Bezirks-Feldwebel, in dessen Kontrolle sie stehen, oder bei demjenigen der nächsten Landwehr-Kompanie zu melden.

R. M. G. §. 69, 4.

- 6) Ersatz-Reservisten erster Klasse, welche nach zweijährigem Aufenthalt in außer-europäischen Ländern, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, durch Konsulats-Atteste nachweisen können, daß sie sich in einem dieser Länder eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende etc. erworben haben und in Folge dessen von der Rückkehr im Falle einer Mobilisierung dispensirt zu werden wünschen, haben ihre bezüglichen Anträge durch die Landwehr-Bezirks-Feldwebel an das Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Kontrolle sie stehen, zu richten.

Letzteres genehmigt dieselben oder legt sie unter Geltendmachung etwaiger Bedenken dem vorgesetzten Infanterie-Brigade-Kommando zur Entscheidung vor.

Zugleich mit der ertheilten Genehmigung ist die Verziehung in die zweite Klasse der Ersatz-Reserve und die dem §. 28 des Reichs-Militärgegesetzes entsprechende Dispensation durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur zu verfügen und auf dem Ersatz-Reserve-Schein zu vermerken.

R. M. G. §. 59 und §. 69, 4.

- 7) Die Fälle der Kontroll-Entziehung der Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse sind seitens der Landwehr-Bezirks-Kommandos der zuständigen Civil-Behörde behufs strafrechtlicher Verfolgung zur Anzeige zu bringen. Dem Ersteren ist von der erfolgten Verurtheilung Mittheilung zu machen.

Die Zurückverziehung wegen Kontroll-Entziehung verfügt der Landwehr-Bezirks-Kommandeur (E. D. §. 13, 7).

R. M. G. §. 69, 6.

Kontroll-Versammlungen werden nur auf Grund besonderer Kaiserlicher Verordnung oder nach Eintritt einer Mobilisierung abgehalten (E. D. §. 96, 2).

R. M. G. §. 69, 3.

- 8) Nach erfüllter Dienstpflicht in der ersten Klasse haben sich die Ersatz-Reservisten behufs Versetzung in die zweite Klasse unter Vorlegung ihres Ersatz-Reserve-Scheins mündlich oder schriftlich beim Bezirks-Feldwebel zu melden.

Die Besetzung wird durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur verfügt und auf dem genannten Schein vermerkt.

So lange dieser Vermerk auf dem Ersatz-Reserve-Schein I. fehlt, gehört der Inhaber zur Ersatz-Reserve erster Klasse.

§. 16.

Erfüllung der Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve zweiter Klasse.

- 1) Die Ersatz-Reservisten zweiter Klasse unterliegen im Frieden keiner militärischen Kontrolle.
- 2) Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve, welche durch Konsulats-Atteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande, jedoch mit Ausschluß der Küsteländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Außenhalts außerhalb Europas von der Gestellung bei ausbrechendem Kriege befreit werden.
R. R. G. §. 28.

Im Uebrigen siehe Ersatz-Ordnung §. 13, 6 und §. 98.

- 3) Ersatz-Reservisten zweiter Klasse, welche von dieser Vergünstigung Gebrauch machen wollen, haben ihre Gesuche an den Civil-Vorsitzenden derjenigen Ersatz-Kommission zu richten, in deren Bezirk sie sich beim Eintritt in das militärischliche Alter zur Stammliste angemeldet haben.

Die Genehmigung wird von den ständigen Mitgliedern der Ersatz-Kommission erteilt.

Vierter Abschnitt.

Klassifikations-Verfahren.

§. 17.

Klassifikations-Gründe.

- 1) Zurückstellungen im Sinne der im §. 13, 3 und §. 15, 2 enthaltenen Festsetzungen dürfen aus folgenden Gründen (Klassifikations-Gründe) eintreten:
 - a. wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter, beziehungsweise seines Großvaters oder seiner Großmutter, mit denen er dieselbe Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die der Familie bei der Einberufung geleglich zustehende Unterstützung der dauernde Ruin des elterlichen Haushandes nicht abgewendet werden könnte;
 - b. wenn die Einberufung eines Mannes, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender oder Ernährer einer zahlreichen Familie ist, den gänzlichen Verfall des Haushandes zur Folge haben und die Angehörigen selbst bei dem Genusse der geleglichen Unterstützung dem Elende preisgeben würde;

c. wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landeskultur und der Volkswirtschaft für unabwöhllich nothwendig erachtet wird.

- 2) Mannschaften, welche in Gemäßheit des §. 67 und §. 69 des Reichs-Militärgegesetzes wegen Kontrol-Entziehung nachdienen müssen, haben jedoch auch in den vorgenannten Fällen keinerlei Anspruch auf Zurückstellung.

§. 18.

Klassifikations-Berfahren.

- 1) Die Mannschaften der Reserve, Landwehr, Seewehr und Ersatz-Reserve erster Klasse (§. 13, 6 und 9 und §. 15, 2), welche auf Zurückstellung Anspruch machen, haben ihre Gesuche bei dem Vorsieher der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes anzubringen, welcher dieselben prüft und darüber eine an den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission einzureichende Nachweisung aussstellt, aus der nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögens-Verhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände erschließlich sind, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann.
- 2) Die eingereichten Gesuche unterliegen der Entscheidung der verstärkten Ersatz-Kommission (Ersatz-Ordnung §. 63, 3), welche im Anschluß an das Musterungs-Geschäft in öffentlich bekannt zu machenden Terminen jährlich einmal Sitzung hält.
- 3) Das Berfahren der verstärkten Ersatz-Kommission beim Klassifikations-Geschäft regelt sich nach §. 30, 7 des Reichs-Militärgegesetzes.
- 4) Die Entscheidungen sind endgültig, sofern nicht der Militär-Vorsitzende auf Grund des §. 30, 7 des Reichs-Militärgegesetzes Einspruch erhebt.
- 5) Die vorgedachten Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit nur bis zum nächsten Klassifikations-Termin.
Im Falle des Bedürfnisses sind Anträge auf weitere Zurückstellung alsdann zu erneuern.
- 6) Wenn Mannschaften aus einem Aushebung-Bezirk in einen anderen verzischen, so erhält die gewährte Zurückstellung.
- 7) Nach jedem Termin werden die Namen der zurückgestellten Mannschaften durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission amtlich bekannt gemacht.

§. 19.

Außerterminliche Klassifikation.

- 1) Die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht auf Reklamation entlassenen Mannschaften bleiben bis zu dem ihrer Entlassung zunächst folgenden Klassifikations-Termin hinter die letzte Jahresschicht der Reserven zurückgestellt, und haben demnächst etwaige Anträge auf weitere Zurückstellung, wie alle übrigen Mannschaften zu stellen.
- 2) Wenn nach dem allgemeinen Entlassungs-Termin der Reserven dringende Verhältnisse die sofortige Zurückstellung einzelner der entlassenen Mannschaften gerechtfertigt er-

scheinen lassen, so kann die vorläufige Zurückstellung solcher Mannschaften bis zum nächsten Klassifikations-Termin hinter die letzte Jahrestasse der Reserve durch schriftliches Uebereinkommen der ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission verfügt werden.

- 3) Ueber außerterminliche Zurückstellung Militärschuldiger siehe §. 15, 2 Abs. 3.
- 4) In anderen als den vorbezeichneten Fällen sind außerterminliche Zurückstellungen unzulässig.

Insbesondere sind Gesuche um Zurückstellung im Augenblick der Einberufung unzulässig.

- 5) Eine Wiederauslösung einzelner einberufenen Mannschaften kann nur ausnahmsweise auf dem im §. 82, 2 und §. 100, 3 der Ersatz-Ordnung vorgeschriebenen Wege herbeigeführt werden.

Derartige Gesuche können nur dadurch begründet werden, daß seit dem letzten Klassifikations-Termin für den Eingestellten durch unabwendbare, nicht durch ihn selbst herbeigeführte Ereignisse, als Brandschaden, Überflutung, Tod eines nahen Angehörigen u. s. w., ein wirklicher Notstand eingetreten ist.

Fünfter Abschnitt.

Unabkömmlichkeits-Verfahren.

§. 20.

Unabkömmlichkeits-Gründe.

- 1) Der im §. 13, 4 und 5 verheißenen Zurückstellung hinter den letzten Jahrgang der Landwehr dürfen in erster Reihe nur solche Beamten theilhaftig werden, welche in ihren Civil-Verhältnissen für militärische Zwecke wirtsam sind.

Allein auch diese Beamten können nicht für unabkömmlich erklärt werden, sobald eine Stellvertretung derselben ohne erheblichen Nachtheil zulässig erscheint.

Die Becheinigung der Unabkömmlichkeit (Unabkömmlichkeits-Attest) erfolgt nach näherer Bestimmung der Landes-Regierungen durch den Chef derjenigen Civil-Behörde, bei oder unter welcher der Civil-Beamte angestellt ist.

- 2) Außer den unter 1. bezeichneten Beamten können noch mit Unabkömmlichkeits-Attesten versehen werden:

- a. durch die von den Landes-Regierungen zu bezeichnenden Behörden die einzeln stehenden Beamten von Staats-Kassen, welche Kanton gestellt haben, einzeln stehende Geistliche und Volkschul Lehrer, Grenz-Aufsichts-Beamte, Posten;
- b. durch die Ober-Post-Direktionen nach Genehmigung des General-Post-Amtes die etatsmäßigen Post-Beamten und die mit dem technischen Postdienst beschäftigten Diätarien, letztere jedoch nur im Ausnahmefall;*)
- c. durch die Telegraphen-Directionen nach Genehmigung der General-Direktion der Telegraphen die Beamten der Telegraphie. *)

*) In den Staaten mit eigener Post- und Telegraphen-Verwaltung erfolgt die Bezeichnung der zur Ausstellung von Unabkömmlichkeits-Attesten berechtigten Behörden durch die betreffenden Ministerien.

- 3) Die zu einem geordneten und gesicherten Betriebe der Eisenbahnen unbedingt nothwendigen Beamten und ständigen Arbeiter werden vom Wasserdienst zurückgestellt. Über das Verfahren siehe §. 23.
 - 4) Die Schutzmannschaften sind gleich den Mannschaften der Gendarmerie von der Einberufung zu den Truppen befreit.
 - 5) Die Unabkömlichkeit von Civil-Beamten anderer Dienstkategorien kann nur durch die vorgesetzte Ministerial-Instanz, in Elsaß-Lothringen durch den Ober-Präsidenten becheinigt werden.
 - 6) Die bei den Staats-Gestüten, sowie bei den Landes-Gestüten und Zuchthengs-Depots in Elsaß-Lothringen angestellten Wärter können auf motivirten Antrag des Gestüts-Vorsteigers für den Mobilmachungsfall von der Einberufung vorläufig befreit werden.
- Bon der Einberufung von Gestütwärtern, welche sich mit den Landbeschäfeln auf Stationen befinden, ist während der Dauer dieser Stationirung abzusehen.
- 7) Freiwilliger Eintritt unabkömlich erklärt Beamten darf nur mit Genehmigung des Chefs ihrer vorgesetzten Dienstbehörde stattfinden.
 - 8) Sobald die älteste Jahressklasse der Landwehr einberufen, erlischt jedes Anrecht auf Zurückstellung.

§. 21.

Unabkömlichkeit-Berfahren.

- Schem A.*
- 1) Diejenigen Civil-Behörden, welche nach §. 20 zur Ertheilung von Unabkömlichkeit-Attesten berechtigt sind, theilen die Listen der unabkömlichen Beamten (Unabkömlichkeit-Listen) zum 1. Dezember jedes Jahres, sowie zum 1. Juni jedes Jahres Nachtrags-Listen, beide nach Schema A., den Provinzial-General-Kommandos^{*)} mit, in deren Bezirk diese Beamten militärisch kontrollirt werden.
- In beiden Listen ist der stattgehabte Abgang und Zugang zu erläutern.
- Außerterminliche Einreichungen von Unabkömlichkeit-Listen finden nur ausnahmsweise statt.
- 2) Für diejenigen Beamten, welche zum ersten Mal für unabkömlich erklärt werden, sind Unabkömlichkeit-Atteste beizufügen.
- Diese Atteste behalten Gültigkeit, so lange diese Beamten in ihren Dienststellen und unabkömlich bleiben.
- Veränderungen in der dienstlichen Stellung erfordern, sofern die Unabkömlichkeit wieder anerkannt werden soll, die Aussstellung neuer Atteste.
- 3) Die General-Kommandos prüfen die ihnen zugehenden Listen und lassen sie, falls dieselben im Beantstandungsfalle von dem zuständigen Ressort-Ministerium als richtig bestätigt worden sind, den Landwehr-Bezirks-Kommandos zugehen.

^{*)} In Sachsen und Württemberg dem Kriegs-Ministerium.

Die Unabkömlichkeitss - Alteste werden von den Landwehr - Bezirks - Kommandos aufbewahrt.

- 4) Unabkömlichkeitss - Erklärungen im Moment der Einberufung sind unzulässig.

§. 22.

Verwendung des dienstpflichtigen Eisenbahn-Personals.

- 1) Nach §. 28, 3 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 haben die Eisenbahnen ihr Personal im Kriegsfalle der Militär - Behörde zur Verfügung zu stellen.
- 2) Die Vertheilung des für Feld - Eisenbahn - Formationen heranzuziehenden dienstpflichtigen Personals auf die einzelnen Bahnverwaltungen findet bereits im Frieden durch den Chef des Generalstabes der Armee im Einverständniß mit dem Reichs-Eisenbahn - Amt statt.
- 3) Die Mannschaften werden nur summarisch vertheilt. Die Auswahl und Bezeichnung der einzelnen Leute bleibt den Bahn - Verwaltungen überlassen.
Es dürfen jedoch nur Personen ausgewählt werden, welche für die bezeichneten Stellen völlig geeignet sind.
- 4) Nach stattgehabter Vertheilung reichen die Bahn - Verwaltungen dem Chef des Generalstabes der Armee namentliche Listen der von ihnen bezeichneten Mannschaften nach Schema B. ein.

Dieser theilt sodann den General - Kommandos mit, wieviel und welche Mannschaften, von welchen Bahn - Verwaltungen und wohin dieselben einzuberufen sind.

In Sachsen und Württemberg erfolgt die Einreichung der Listen u. durch Vermittelung des zuständigen Kriegs - Ministeriums.

Schema B.

§. 23.

Zurückstellung des dienstpflichtigen Eisenbahn-Personals vom Waffendienst.

- 1) Zu demjenigen Eisenbahn - Personal, welches nach §. 20, 3 vom Waffendienst zurückzustellen ist, gehören:
 - a. höhere Eisenbahn - Beamte;
 - b. Verwaltung - und Expeditions - Personal;
 - c. Fahr - Personal;
 - d. Bahndienst - und Stations - Personal;
 - e. ständige Eisenbahn - Arbeiter.
- 2) Ausgenommen sind Gepäckträger, Perrondiener, Stations - Nachtwächter, Mannschaften, die nur in Erdschächten arbeiten, Kanzleidiener, Schreiber.
- 3) Die Zurückstellung des zum Waffendienst nicht heranzuziehenden Eisenbahn - Personals wird im November jedes Jahres bei den Kontrol - Versammlungen durch die Landwehr - Bezirks - Kommandos verfügt.

Schemma C.

- 4) Die Zurückstellung geschieht nur nach Vorweis einer nach Schema C. ausgestellten Bescheinigung der Bahnh.-Verwaltung.
Die verfügte Zurückstellung wird auf dieser Bescheinigung vermerkt und hat bis zum 1. Dezember des nächsten Jahres Gültigkeit.
 - 5) Scheiden Mannschaften in der Zwischenzeit aus dem Bahndienst gänzlich aus, so sendet die Bahnh.-Verwaltung die gedachte Bescheinigung mit bezüglichem Vermerk dem Landwehr-Bezirks-Kommando unverzüglich zu.
 - 6) Außertermittliche Besuche um Zurückstellung vom Wasserdienst sind nur bei den unter Nr. 1, a. ausgeführten Beamten zulässig.
 - 7) Vorstehende Besiegeungen finden auf Differenz des Beurlaubtenstandes gleichfalls Anwendung.
-

Schema A. zu §. 21.

L i s t e

im Bezirk des Armee-Korps von der (Behörde)
für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlig bezeichneten Beamten.

min am 1. Dezember.

Civil- stellung.	Vor- und Zuname.	Militär- Charge und Truppen- gattung.	Wann und bei welchem Truppen- theil ins stehende Heer eingetreten.	Wohnort.			Als unab- kömmlig anerkannt.	Das Un- abkömmligkeits- Attest liegt bei.	Bemerkungen.
				Ort.	Kreis.	Bezirk des Landwehr- Bataillons.			

Bemerkungen: Von den pro als unabkömmlig bezeichneten Offizieren und Mannschaften sind
abkömmlig und deshalb in die vorliegende Liste nicht aufgenommen.

Nachtrag s = L i s t e

en unterm 1. Dezember im Bezirk des Armee-Korps von der
(Behörde) für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlig bezeichneten Beamten.

min am 1. Juni.

Civil- stellung.	Vor- und Zuname.	Militär- Charge und Truppen- gattung.	Wann und bei welchem Truppen- theil ins stehende Heer eingetreten.	Wohnort.			Als unab- kömmlig anerkannt.	Das Un- abkömmligkeits- Attest liegt bei.	Bemerkungen.
				Ort.	Kreis.	Bezirk des Landwehr- Bataillons.			

A. Abgang.

B. Zugang.

Schema B. zu §. 22.

Namensliche Liste №

der seitens der (Eisenbahn-Verwaltung) , für Feld-
formationen ausgewählten Mannschaften aus dem Bezirk des Landwehr-Bezirks-
. (Stabsquartier)

No.	2. Funktion im Eisenbahn- dienst.	3. Datum des Eintritts in den Dienst der Bahn- verwaltung.	4. Vor- und Zuname.	5. Militärcargo und Waffen- gattung.	6. Wann und bei welchem Trup- penteil ins sichende Heer eingetreten.	7. Wohnort. Ort. Kreis. Woh- nung	8. Bemer- der Bahn- verwaltung

Erläuterungen: 1) Jede Liste ist auf ein besonderes Blatt zu schreiben, so daß dieselben einzeln zu ver-
Diensten sind zu nummerieren.

2) Innerhalb der einzelnen Listen sind die Beamten ic. derselben Kategorie hinter einander

3) Den gesammelten Listen jeder Bahnverwaltung ist eine summarische Übersicht beifolgende Rubriken enthält:

No.	Beamten- oder Arbeiter- Kategorie.	Zahl der seitens des Chefs des Generalstabes der Armee Verteilten.	Zahl der seitens der Bahnverwaltung Ausgewählten.	Die Namen der Ausgewählten befinden sich		Bemer- kung
				in Liste No.	unter welcher laufenden Nummer	

Schemata C. zu §. 23.

Bescheinigung
über Anstellung im Dienst der (Bezeichnung der Eisenbahnen).

Der (Vor- und Zuname), welcher nach Ausweis seines Militärpasses beim Landwehr-Bezirks-Kommando (Stabsquartier) kontrollirt wird, ist als (Stellung oder Funktion im Eisenbahndienst) bei der unterzeichneten Eisenbahn-Verwaltung angestellt und daher vom Waffendienst zurückgestellt.

(Ort, Datum.)

(Bezeichnung der Eisenbahn-Verwaltung.)

(Stempel.)

Inhaber ist, sofern er im Eisenbahndienst verbleibt, bis zum 1. Dezember . . . vom Waffendienst zurückgestellt.

(Ort, Datum.)

(Bezeichnung des Landwehr-Bezirks-Kommandos.)

(Stempel.)

Abkürzungen.

- D. Str. G. Deutsches Strafgesetzbuch (Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871).
- K. G. Kontrol-Gesetz (Gesetz, betreffend die Ausübung der militärischen Kontrolle über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Übungen derselben, sowie die gegen sie zu-lässigen Disziplinarstrafmittel, vom 15. Februar 1875).
- L. G. Landsturmgesetz (Gesetz über den Landsturm vom 12. Februar 1875).
- M. Str. G. Militär-Strafgesetzbuch (Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872).
- Portostr. G. Portofreiheits-Gesetz (Gesetz, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, vom 5. Juni 1869).
- R. M. G. Reichs-Militär-Gesetz (vom 2. Mai 1874).
- R. V. Reichs-Verfassung (Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871).
- St. A. G. Staats-Angehörigkeits-Gesetz (Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staats-Angehörigkeit vom 1. Juni 1870).
- W. G. Wehr-Gesetz (Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867).
- G. O. Grsjah-Ordnung.
- K. O. Kontrol-Ordnung
-

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Theil.

Ersatz-Ordnung.

Erster Abschnitt.

Organisation des Ersatzwesens.

Ersatz-Bezirke	§. 1.
Ersatz-Behörden	§. 2.
Ersatz-Geschäft	§. 3.

Zweiter Abschnitt.

Wehrpflicht und deren Gliederung.

Wehrpflicht	§. 4.
Gliederung der Wehrpflicht	§. 5.
Dienstpflicht im stehenden Heere	§. 6.
Aktive Dienstpflicht im stehenden Heere	§. 7.
Aktive Dienstpflicht der Einjährig-Freiwilligen	§. 8.
Aktive Dienstpflicht der Volkschul Lehrer und Kandidaten des Volkschulamtes	§. 9.
Aktive Dienstpflicht ehemaliger Böblinge militärischer Institute	§. 10.
Reserve-Pflicht	§. 11.
Landwehr-Pflicht	§. 12.
Ersatz-Reserve-Pflicht	§. 13.
Dienstpflicht in der Flotte	§. 14.
Aktive Dienstpflicht in der Flotte	§. 15.
Marine-Reserve-Pflicht	§. 16.
Seewehr-Pflicht	§. 17.
Dienstpflicht im Kriege	§. 18.
Wehrpflicht der Einwanderer und der Ausländer	§. 19.

Dritter Abschnitt.

Militärpflicht.

Bedeutung der Militärpflicht	§. 20.
Militärpflicht der seemännischen Bevölkerung	§. 21.
Freiwilliger Eintritt vor Beginn der Militärpflicht	§. 22.
Meldepflicht	§. 23.
Gestellungspflicht	§. 24.
Einfluß der Militärpflicht auf Auswanderungen	§. 25.

Vierter Abschnitt.**Grundsätze für Entscheidungen über Militärflichtige.**

Entscheidungen der Ersatz-Behörden im Allgemeinen	§. 26.
Borlängige Entscheidungen	§. 27.
Zurückstellung wegen zeitiger Ausschließungsgründe	§. 28.
Zurückstellung wegen zeitiger Untauglichkeit	§. 29.
Zurückstellung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse	§. 30.
Beurteilung der Islamationen	§. 31.
Zurückstellung als überzählig	§. 32.
Belehnung der Zurückstellung	§. 33.
Endgültige Entscheidungen	§. 34.
Ausschließung	§. 35.
Ausmusterung	§. 36.
Überweisung zur Ersatz-Reserve	§. 37.
Überweisung zur Ersatz-Reserve erster Klasse	§. 38.
Überweisung zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse	§. 39.
Überweisung zur Seewehr zweiter Klasse	§. 40.
Endgültige Entscheidungen über Militärflichtige im Auslande	§. 41.
Aushebung für das stehende Heer oder die Flotte	§. 42.

Fünfter Abschnitt.**Listenführung.**

Listenführung im Allgemeinen	§. 43.
Rekrutierungs-Stammrollen im Allgemeinen	§. 44.
Führung der Rekrutierungs-Stammrollen	§. 45.
Alphabetische Listen	§. 46.
Bestandtenlisten	§. 47.
Berichtigung der Grundlisten	§. 48.
Vorstellungsbögen	§. 49.

Siebenter Abschnitt.**Ersatz-Bertheilung.**

Ermittelung des Ersatzbedarfs	§. 50.
Bundes-Ersatz-Bertheilung	§. 51.
Ministerial-Ersatz-Bertheilung	§. 52.
Korps-Ersatz-Bertheilung	§. 53.
Brigade-Ersatz-Bertheilung	§. 54.

Siebenter Abschnitt.**Vorbereitungs-Geschäft.**

Vorbereitungs-Geschäft im Allgemeinen	§. 55.
Aufstellung der Grundlisten	§. 56.
Vorbereitungs-Eingaben	§. 57.
Vorbereitung der Musterungs-Reise	§. 58.
Musterungs-Reise	§. 59.
Musterungs-Personal	§. 60.
Beordnung der Militärflichtigen zur Musterung	§. 61.

Achter Abschnitt.**Musterungs-Geschäft.**

Musterung	§. 62.
Geschäftsordnung der Ersatz-Kommission	§. 63.
Entscheidungen	

Entscheidungen der Ersatz-Kommission	§. 64.
Rangzettel und Losung	§. 65.
Vorlosungsscheine	§. 66.
Beendigung des Musterungs-Geschäfts	§. 67.

Unter Abschnitt.

Aushebungss-Geschäft.

Aushebungss-Reise	§. 68.
Berufung des Aushebungss-Personals	§. 69.
Geschäftsordnung der Ober-Ersatz-Kommission	§. 70.
Gestellung zur Aushebung	§. 71.
Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommission	§. 72.
Beendigung der Aushebung	§. 73.

Dehnter Abschnitt.

Schiffser-Musterungs-Geschäft.

Im Allgemeinen Entscheidungen	§. 74.
	§. 75.

Elster Abschnitt.

Schlüß des Ersatz-Geschäfts.

Machterhaltungen	§. 76.
Auktoritärme Rusterungen	§. 77.
Resultate des Ersatz-Geschäfts	§. 78.

Zwölfter Abschnitt.

Einstellung und Entlassung.

Kontrolle der Rekruten	§. 79.
Gestellung der Rekruten	§. 80.
Entlassung	§. 81.
Entlassungsgeschehe	§. 82.

Preizehnter Abschnitt.

Freiwilliger Eintritt zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst.

Melde-Schein	§. 83.
Annahme-Schein	§. 84.
Nachricht über Einstellung von Freiwilligen	§. 85.
Freiwilliger Eintritt in eine Unteroffizier-Schule	§. 86.
Freiwilliger Eintritt in die Kaiserliche Marine	§. 87.

Vierzehnter Abschnitt.

Einjährig-freiwilliger Dienst.

Berechtigung	§. 88.
Nachprüfung der Berechtigung	§. 89.
Nachweis der wissenschaftlichen Fähigung durch Schul-Zeugnisse	§. 90.
Nachweis der wissenschaftlichen Fähigung durch Prüfung	§. 91.
Geschäfts-Ordnung der Prüfungs-Kommission	§. 92.
Pflichten der zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten	§. 93.
Meldung Einjährig-Freiwilliger zum Diensteintritt	§. 94.

Fünfzehnter Abschnitt.
Ersatz-Geschäft im Kriege.

Organisation des Ersatz-Wesens	§. 95
Wehrpflicht im Kriege	96.
Rüstung und Aushebung Militärfürsichtiger	97.
Rüstung und Aushebung der Ersatz-Reservisten zweiter Klasse	98.
Freiwilliger Eintritt	99.
Reklamationen	§. 100.

Schemata.

Ausschließungs-Schein	Schema 1. zu §. 35
Ausmusterungs-Schein	2. zu §. 36.
Ersatz-Reserve-Schein I.	3. zu §. 35.
Ersatz-Reserve-Schein II.	4. zu §. 39.
Seewehr-Schein	5. zu §. 40.
Rekrutierung-Stammrolle und alphabetische Liste	6. zu §. 45.
Vorstellungsliste	7. zu §. 49.
Tabellarische Übersicht	8. zu §. 57.
Summarische Nachweisung der Militärfürsichtigen der seemännischen Bevölkerung	9. zu §. 57.
Summarische Nachweisung der Freiwilligen	10. zu §. 57.
Loosungsschein	11. zu §. 66.
Urlaubspass	12. zu §. 72.
Übersicht der Resultate des Ersatz-Geschäfts	13. zu §. 75.
Melde-Schein zum freiwilligen Eintritt	14. zu §. 83.
Annahme-Schein	15. zu §. 84.
Berechtigungs-Schein zum einjährig-freiwilligen Dienst	16. zu §. 88.
Zeugnis über die wissenschaftliche Beschriftung für den einjährig-freiwilligen Dienst	17. zu §. 90.

Anlagen.

Landwehr-Bezirks-Einteilung für das Deutsche Reich	Anlage 1. zu §. 1.
Prüfungs-Ordnung zum einjährig-freiwilligen Dienst	Anlage 2. zu §. 91.

Zweiter Theil.**Kontrol-Ordnung.****Erster Abschnitt.****Organisation der Kontrolle.**

Im Allgemeinen	§. 1.
Mitwirkung von Civil-Behörden	§. 2.

Zweiter Abschnitt.

Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Dienstpflicht	§. 3.
Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Militärfürsicht	§. 4.

Dritter Abschnitt.

Erfüllung der Dienstpflicht.

Erfüllung der Dienstpflicht im Allgemeinen	§. 5.
Erfüllung der Dienstpflicht im aktiven Heere	§. 6.
Erfüllung der Dienstpflicht im Beurlaubtenstandes im Allgemeinen	§. 7.
Militärpapiere der Personen des Beurlaubtenstandes	§. 8.
Militärische Kontrolle der Personen des Beurlaubtenstandes	§. 9.
Meldepflicht der Personen des Beurlaubtenstandes	§. 10.
Kontrol.-Versammlungen der Reserve, Land- und Seehehr	§. 11.
Übungen der Reserve, Land- und Seehehr	§. 12.
Einberufung der Reserve, Land- und Seehehr	§. 13.
Disziplinarstrafmittel gegen Personen des Beurlaubtenstandes	§. 14.
Erfüllung der Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve erster Klasse	§. 15.
Erfüllung der Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve zweiter Klasse	§. 16.

Vierter Abschnitt.

Klassifikations-Versahren.

Klassifikations-Gründe	§. 17.
Klassifikations-Versfahren	§. 18.
Außerterminliche Klassifikation	§. 19.

Fünster Abschnitt.

Unabkömmlichkeits-Versahren.

Unabkömmlichkeitss-Gründe	§. 20.
Unabkömmlichkeitss-Versahren	§. 21.
Verwendung des dienstpflichtigen Eisenbahn-Personals	§. 22.
Zurückstellung des dienstpflichtigen Eisenbahn-Personals vom Waffendienst	§. 23.

Schemata.

Unabkömmlichkeitss-Liste und Nachtragss-Liste	Schema A. zu §. 21.
Ramentliche Liste der für Feld-Eisenbahn-Formationen ausgewählten Mannschaften	B. zu §. 22.
Bezeichnung über Anstellung im Eisenbahndienst	C. zu §. 23.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1875.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 4. December 1875.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Instruction zur Strandungs-Ordnung vom 17. Mai 1874.

II. Abtheilung.

(1) Der Bundesrath des Deutschen Reichs hat die nachstehend abgedruckte

Instruction zur Strandungs-Ordnung
vom 17ten Mai 1874

erlassen.

Die Strand-Aleiter werden aufgefordert, diese Instruction zur Kenntniß der Strandvögte zu bringen.

Schwerin am 29sten November 1875.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Weßell.

Instruction
zur
Strandungs-Ordnung.

§. 1.

Wenn ein Schiff vor der Deutschen Küste oder in Deutschen Gewässern in Seenoth geräth, sind die Strandvögte der benachbarten Bezirke gleichmäig verpflichtet, die erforderlichen Vorlehrungen zur Rettung von Menschenleben, sowie zur Bergung und Hülfsleistung zu treffen. Die Leitung des Verfahrens steht für die ganze Dauer derselben demjenigen Strandvogt zu, welcher zuerst das Schiff betrifft.

Die Fürsorge für die geborgenen Gegenstände liegt der Strand-Behörde ob, in deren Bezirk dieselben gelandet werden.

§. 2.

So lange ein Schiff sich in Seenoth befindet, ist es dem Strandvogt unbedingt verboten, mit dem Schiffer einen Vertrag über die Höhe des Berge- oder Hülfslohns abzuschließen.

§. 3.

Der Werthbetrag der Sicherheitsbestellung, welche im Falle des §. 8 der Strandungs-Ordnung vom 17ten Mai 1874 zu beanspruchen ist, darf vom Strandvogt höchstens auf den dritten Theil des Werths der unter seiner Leitung geborgenen Gegenstände bemessen werden.

Wird die Sicherheit durch Hinterlegung von Geldern oder Werthpapieren bestellt, so sind dieselben unverzüglich an das Strand-Amt abzuliefern.

§. 4.

Die Polizei-Behörden sind verpflichtet, den Strand-Behörden auf Verlangen in allen Maßregeln ohne Verzug Beistand zu leisten, welche im Falle einer Seenoth zur Rettung von Menschenleben, sowie zur Bergung oder Hülfsleistung dienlich sind.

§. 5.

Den Reedern und Versicherern eines in Seenoth gerathenen Schiffes, sowie den Absendern, Empfängern und Versicherern der Ladung derselben steht es frei, sich an der Bergung oder Hülfsleistung durch Gestellung von Fahrzeugen, Mannschaften u. s. w. zu betheiligen. Sie haben dabei jedoch den Anordnungen des

Strandvogts Folge zu leisten, welcher ungeeignete oder feinen Anweisungen zu widerhandelnde Personen von der Beteiligung auszuschließen berechtigt ist.

§. 6.

Strandet ein fremdes Schiff an der Deutschen Küste, so hat das Strand-Amt dem für seinen Bezirk bestellten Consul des Heimathlandes des Schiffes sofort Nachricht zu geben. Ist für den Bezirk ein Consul dieses Landes nicht bestellt, so ist die Mittheilung an den nächsten im Reiche zugelassenen Consul des Landes zu richten.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1875.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 24. December 1875.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Standesamtsbezirke und die Besetzung der Standesämter. (2) Bekanntmachung, betreffend die Civil-Stands-Kommission und die Mitglieder derselben.

II. Abtheilung.

(1) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Allerhöchste Bestimmung die Bildung der Standesamtsbezirke, sowie die Besetzung der Standesämter zum 1sten Januar 1876 für das hiesige Großherzogthum in der Weise erfolgt ist, wie die Anlage A. ergiebt.

Schwerin am 15ten December 1875.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wezzel.

(Die Anlage A. befindet sich in der Beilage.)

(2) Zu Mitgliedern der, in Gemäßheit des §. 3 der Ausführungs-Verordnung vom 14ten August d. J. zum Reichsgesetze vom 6ten Februar d. J. über die Beurkundung des Personenstandes und die Geschäftsführung landesherrlich bestellten

Civilstands-Commission

find

der Ministerialrath Dr. Dippe, zugleich als Vorsitzender,

der Ministerialrath Schröder

und

der Ministerialrath Burchard,

sämmtlich hieselbst, Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin am 15ten December 1875.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern
Weßell.

Nachweisung
der
Standesamtsbezirke
des
Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin,
nebst

Angabe der Besetzung der Standesämter zum 1. Januar 1876.

Raufende Nr.	Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Namen und Wohnort des Standesbeamten.		Stellvertreter.
				der	
1.	Ahrensb erg.	Ahrensb erg und Harteland, 181 Ew. R. A. Wedenhagen. Aukershagen und Ulrichshof, 282 Ew. R. A. Neustadt. Boshee und Klockow, 110 Ew. R. A. Neustadt. Dambeck, 82 Ew. R. A. Neustadt. Friedrichsfelde und Bornhof, 135 Ew. R. A. Neustadt. Möllenhagen, 243 Ew. R. A. Neustadt. Pieverhofs, 86 Ew. R. A. Neustadt. Rehwisch, 71 Ew. R. A. Neustadt. Wendorf und Freidorf, 133 Ew. R. A. Neustadt. Kumpshagen, 197 Ew. R. A. Stavenhagen. Zusammen 1339 Ew.	Rentier Briesen zu Ahrensb erg.	Buchhalter Hoe- nid zu Ahrensb g.	
2.	Unterhagen.				

Laufende Nr.	Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Namens und Wohnort des Standesbeamten.	der Stellvertreter.
3.	Badendied.	Badendied, 232 Ew. D.-A. Güstrow. Böldow, 238 Ew. D.-A. Güstrow. Ganschow, 214 Ew. D.-A. Güstrow. Kirch-Rönn mit Dewinkel und Klüß, 377 Ew. D.-A. Güstrow. Mühl-Rönn, 157 Ew. D.-A. Güstrow. Schönwolde, 51 Ew. R.-A. Güstrow. Gronzburg, 11 Ew. Stadt Güstrow. Zusammen 1330 Ew.	Lehrer, Schöffe Voss zu Böldow.	Erbpächter Graff zu Böldow. Erbpächter Benz zu Böldow.
4.	Barlow.	Barlow, Hof und Dorf, Barlow- Brücke und Lalchow, Antheil, 307 Ew. D.-A. Lübz. Brook, 347 Ew. D.-A. Lübz. Kritzow, 101 Ew. D.-A. Lübz. Lalchow, Hof und Dorf, 80 Ew. D.-A. Lübz. Wessentin, 171 Ew. D.-A. Lübz. Zusammen 1006 Ew.	Erbpächter Lüt- johann zu Barlow.	Erbpächter, Schulze Schulz zu Barlow. Gutsbesitzer Berndes zu Kritzow.
5.	Basedow.	Basedow mit Neu-Basedow, Neuhäuser, Gessin und See- dorf, 112 Ew. R.-A. Staven- hagen.	Erblandmarschall Graf von Hahn auf Basedow ic.	Oekonomie-Be- rechner Voll- mann in Basedow. Lehrer Schröder in Seedorf.
6.	Basse.	Dudwitz, 44 Ew. R.-A. Gnoien. Gottesgabe, 32 Ew. R.-A. Gnoien. Lübburg mit Basse u. Wilhelminenhof 18 Ew. R.-A. Gnoien. Rustrow, 187 Ew. R.-A. Gnoien. Repnitz, 108 Ew. R.-A. Gnoien. Samow, 168 Ew. R.-A. Gnoien. Strielfeld, 79 Ew. R.-A. Gnoien. Wilhelmshof, 54 Ew. R.-A. Gnoien. Woltow, 139 Ew. R.-A. Gnoien. Zusammen 998 Ew.	Inspektor Voss zu Repnitz.	Organist Brüst- haber zu Basse. Gutsbesitzer, Rittmeister a. D. von Uslar auf Wilhelmshof.

Conseilende Nr.	Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Namen und Wohnort des Standesbeamten.		Name der Stellvertreter.
			des	der	
7.	Baumgarten.	Baumgarten, 430 Ew. D. A. Röhne. Wendorf, 133 Ew. D. A. Watin. Kielbogen, 181 Ew. R. A. Mecklenburg. Zusammen 747 Ew.	Büdner Doß zu Baumgarten.		Erbpächter und Müller Fadlam zu Baumgarten.
8.	Beidendorf.	Metelsdorf, Dorf Mettendorf und Schulenbrook, 276 Ew. D. A. Mecklenburg. Beldendorf, 110 Ew. R. A. Greves- mühlen. Röcheldorf, 88 Ew. R. A. Greves- mühlen. Vuttersdorf, 99 Ew. R. A. Greves- mühlen. Niendorf, 73 Ew. R. A. Greves- mühlen. Petersdorf, 67 Ew. R. A. Greves- mühlen. Rambow, 108 Ew. R. A. Greves- mühlen. Raastorf und Glashagen, 192 Ew. R. A. Grevesmühlen. Saunstorf und Neu-Saunstorf, 94 Ew. R. A. Grevesmühlen. Scharfstorf, 90 Ew. R. A. Greves- mühlen. Grapenstieten, 95 Ew. R. A. Grevesmühlen. Gr. - Stieten, 139 Ew. R. A. Grevesmühlen. Al. und Neu-Stieten, 72 Ew. R. A. Grevesmühlen. Klüsendorf, 101 Ew. Stadt Wismar. Hof Martensdorf, 43 Ew. Stadt Wismar. Zusammen 1646 Ew.	Gutsbesitzer Lembke auf Vuttersdorf. Gutsbesitzer Ehlers auf Grapen-Stieten.		

Nummer der Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Namen und Wohnort des Standesbeamten.	Name der Stellvertreter.	
9. Belitz.	<p>Neukrug, 11 Ew. D.-A. Güstrow.</p> <p>Gr.-Dahlwig, 29 Ew. R.A. Gnoien.</p> <p>Stierow, 114 Ew. R. A. Gnoien.</p> <p>Prebberede, 212 Ew. R. A. Gnoien</p> <p>und Stavenhagen.</p> <p>Gr.-Büzin und Rabenhorst, 148 Ew. R. A. Güstrow.</p> <p>Dahmen, 138 Ew. R. A. Güstrow.</p> <p>Matgendorf u. Halsberg, 214 Ew. R. A. Güstrow.</p>	<p>Organist</p> <p>Mädchen zu Belitz.</p>	<p>Lehrer Kossow zu Prebberede.</p> <p>Hauswirth</p> <p>Häfler zu Rabenhorst.</p>	
10. Bellin.	<p>Kl.-Teßin, 113 Ew. R. A. Lübz.</p> <p>Bellin, 225 Ew. R. A. Goldberg.</p> <p>Marienhof, 35 Ew. R.A. Goldberg.</p> <p>Steinbed, 46 Ew. R. A. Goldberg.</p> <p>Gr.-Breejen, 130 Ew. Kl.-A. Dobbertin.</p>	<p>Zusammen 549 Ew.</p>	<p>Inspector</p> <p>Schröder zu Bellin.</p>	<p>Waller</p> <p>Teßmann zu Bellin.</p> <p>Gutsrächter</p> <p>Roloff zu Marienhof.</p>
11. Benthen.	<p>Werder, 311 Ew. D.-A. Lübz.</p> <p>Benthen, 177 Ew. R. A. Lübz.</p> <p>Pashow u. Charlottenhof, 198 Ew. R. A. Lübz.</p> <p>Tannenhof, 60 Ew. R. A. Lübz.</p> <p>Weißin, 118 Ew. R. A. Lübz.</p> <p>Welzin, 150 Ew. R. A. Lübz.</p>	<p>Zusammen 1014 Ew.</p>	<p>Gutsbesitzer</p> <p>Krey auf Benthen.</p>	<p>Gutsbesitzer</p> <p>Godeffroy auf Weißin.</p> <p>Schulze Feilde zu Werder.</p>

Nummer der Ortschaft	Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehörten, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Namen und Wohnort des Standesbeamten.	der Stellvertreter.
12.	Bentwisch.	Albertsdorf, 89 Ew. D.-A. Teutenwinkel. Gienstorf, 100 Ew. D.-A. Teutenwinkel. Gienstorfer Mühle, 10 Ew. D.-A. Teutenwinkel. Goorstorf, 32 Ew. D.-A. Teutenwinkel. Harmstorf, 69 Ew. D.-A. Teutenwinkel. Hähndorf, 48 Ew. D.-A. Teutenwinkel. Ostenhäven und Rothbeck, 53 Ew. D.-A. Teutenwinkel. Gr. Kussewitz, 105 Ew. R.A. Nibnitz. Kl. Kussewitz, 86 Ew. R.A. Nibnitz. Bartelsdorf, 191 Ew. Stadt Rostock. Bentwisch, 317 Ew. Stadt Rostock. Zusammen 1100 Ew.	Gutsrächter Fischer zu Bentwisch.	von Lenz zu Gr. Kussewitz. Gutsrächter Buck zu Albertsdorf.
13.	Berends- hagen.	Berendshagen und Dolglas, 177 Ew. R. A. Bulow. Al.-Gischow, 56 Ew. R. A. Bulow. Gnemern u. Kl.-Gnemern, 162 Ew. R. A. Bulow. Bustohl, 127 Ew. R. A. Bulow. Zusammen 516 Ew.	Gutsbesitzer, Baron v. Meerheimb auf Gnemern.	Jäger Wolle zu Gnemern.
14.	Bennitt.	Bennitt, 555 Ew. D.-A. Ruhn. Neu-Bennitt, 203 Ew. D.-A. Ruhn. Moltenow, Hof und Dorf, 154 Ew. D.-A. Ruhn. Zusammen 912 Ew.	Schulze Fink zu Bennitt.	Schöffe & öster zu Bennitt.
15.	Bibow.	Bibow und Hassenwinkel, 176 Ew. R. A. Crivitz. Dämelow, 79 Ew. R. A. Meddeburg.	Vice-Landmar- schall, Kammer- herr von Langen auf Neuhof.	Inspector Kliizing zu Neuhof. Jäger Scherping zu Neuhof.

Rufende Zusammenf. Nr.	Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Namens und Wohnort des Standesbeamten.	
				der Stellvertreter.
15.	Bibow.	Gl.-Barchow und Klappenkrug, 71 Ew. R. A. Medlenburg. Neuhof, 150 Ew. R. A. Medlen- burg. Zusammen 476 Ew.		
16.	Biendorf.	Biendorf, 170 Ew. D.-A. Bulow. Wischuer, 203 Ew. D.-A. Bulow. Büttelkow, 77 Ew. R. A. Bulow. Gersdorf mit Harmshagen und Hörst, 137 Ew. R. A. Bulow. Wichmannsdorf, 113 Ew. R. A. Bulow. Zusammen 700 Ew.	Gutsbesitzer Pauly auf Gersdorf.	Lehrer Jensen zu Gersdorf. Gutsbesitzer Iven auf Büttelkow.
17.	Biestow.	Biestow, 193 Ew. D.-A. Teuten- winkel. Krihemow, 160 Ew. D.-A. Teuten- winkel. Papendorf, 137 Ew. D.-A. Teuten- winkel. Schutow, 77 Ew. D.-A. Teuten- winkel. Gl.-Schwätz, 158 Ew. D.-A. Teuten- winkel. Sildemow, 117 Ew. R.A. Schwaan. Gr.-Stöve u. Sandkrug, 130 Ew. R. A. Schwaan. Barnstorf, 239 Ew. Stadt Rostod. Gramow u. Kaven-Mühle, 94 Ew. Stadt Rostod. Dalwischenhof, 30 Ew. Stadt Rostod. Gragetopshof, 55 Ew. Stadt Rostod. Niendorf, 140 Ew. Stadt Rostod. Gr.-Schwätz und Friedrichshöhe, 174 Ew. Stadt Rostod. Gr.-Stöve, 82 Ew. Stadt Rostod. Zusammen 1786 Ew.	Erbpächter, Schöffe Kempien zu Biestow.	Pfarrpächter Deutin zu Biestow. Schulze Schade zu Krihemow.

vorangehende Nr.	Bezeichnung des Standesamtsbezirks.	Dörfern, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volkszählung von 1871.	Namen und Wohnort des Standesbeamten.	der Stellvertreter.
18.	Blankenhagen.	Benkenhagen und Landkrug, 217 Ew. D.-A. Ribniz. Blankenhagen, 550 Ew. D.-A. Ribniz. Dänischenburg, 301 Ew. D.-A. Ribniz. Gelbenfande, Dorf und Forsthof, 120 Ew. D.-A. Ribniz. Grefenhorst, 440 Ew. D.-A. Ribniz. Mandelshagen und Villenhangen, 174 Ew. D.-A. Ribniz. Vollshagen und Neu-Vollshagen, 367 Ew. D.-A. Ribniz. Willershagen, 283 Ew. Stadt Rostock. Zusammen 2452 Ew.	Gutspächter Osten zu Mandelshagen.	Küster Bels zu Blankenhagen. Erbpächter, Schöffe Brüder am zu Blankenhagen.
19.	Blücher.	Besig, 562 Ew. D.-A. Voizenburg. Derjenow, 225 Ew. R.-A. Wittenburg. Blücher, 343 Ew. R.-A. Voizenburg. Niendorf und Teichenbrücke, 242 Ew. R.-A. Voizenburg. Sprengelshof, 21 Ew. R.-A. Voizenburg. Gr.-Timkenberg, 145 Ew. R.-A. Voizenburg. Kl.-Timkenberg, 0 Ew. R.-A. Wittenburg. Zusammen 1538 Ew.	Gutspächter Stempel zu Blücher.	Schulze Drost zu Besig.
20.	Boddin.	Boddin und Neu-Boddin, 184 Ew. R.-A. Gnoien. Döllz und Kranichshof, 219 Ew. R.-A. Gnoien. Granzow, 86 Ew. R.-A. Gnoien. Gr.-Lunow, 57 Ew. R.-A. Gnoien. Kl.-Lunow, 75 Ew. R.-A. Gnoien. Gr.-Nießhör, 108 Ew. R.-A. Gnoien. Neu-Nießhör, 94 Ew. R.-A. Gnoien. Alt- und Neu-Vorwerk, 204 Ew. R.-A. Gnoien. Zusammen 1057 Ew.	Gutsbesitzer von Dergen auf Alt-Vorwerk.	Inspector Büld zu Alt-Vorwerk. Lehrer Böß zu Alt-Vorwerk.

Gemeinde-Nr.	Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Name und Wohnort des Standesbeamten.	der Stellvertreter.
21.	Boitin.	Boitin, Hof und Dorf, 200 Ew. D. A. Bülow. Diederichshof, 92 Ew. R. A. Schwerin. Grünenhagen, 54 Ew. R. A. Schwerin. Lübin, 139 Ew. R. A. Schwerin. Zusammen 485 Ew.	Gutsräte Gutsräte zu Hof Boitin.	Schulze Schwarz zu Dorf Boitin. Büdner, Schöffe Schwießel- mann zu Dorf Boitin.
22.	Boizenburg.	Stadt Boizenburg mit Gamm, Gehrum, Heide, Heidetug, Metthof, Neudamm, 3810 Ew. Altendorf, 157 Ew. D. A. Boizen- burg. Bahlen und Bahlendorf, 260 Ew. D. A. Boizenburg. Bandelow, 127 Ew. D. A. Boizen- burg. Bichlungen, 58 Ew. D. A. Boizen- burg. Gothmann und Manelenwerder, 270 Ew. D. A. Boizenburg. Gülze, 353 Ew. D. A. Boizenburg. Neu-Gülze und Hühnerbusch, 261 Ew. D. A. Boizenburg. Horst, 88 Ew. D. A. Boizenburg. Rensdorf, 109 Ew. D. A. Boizen- burg. Bier, Hof, Dorf, Krug und Streithäde, 132 Ew. D. A. Boizenburg. Gemeinde Teldau, 711 Ew. D. A. Boizenburg. Boizenburg, Amtsfreiheit, 54 Ew. D. A. Boizenburg. Schwartow, 99 Ew. R. A. Boizen- burg. Zusammen 6489 Ew.	Bürgermeister, Hofrat Bürger zu Boizenburg.	Rathmann Friedrichs zu Boizenburg. Stadtschreiber Müssäus zu Boizenburg. Rathssyndikat Seitz zu Boizenburg.

Vorwerke	Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Namen und Wohnort des Standesbeamten.	der Stellvertreter.
23.	Boel.	Boel mit Boeler Hütte, Fauleort und Amalienhof, 268 Ew. R. A. Neustadt.	Förster Rassau zu Boel.	Pächter Holz in Boeler Hütte.
24.	Borgfeld.	Markow, 100 Ew. D.-A. Staven- hagen. Tüben, 105 Ew. D.-A. Staven- hagen. Borgfeld, 144 Ew. R. A. Staven- hagen. Krieiow, 131 Ew. R. A. Staven- hagen. Fahrenholz, 186 Ew. Gut Ivenack. Zusammen 666 Ew.	Gutsbesitzer Siemerling auf Kriesow.	Lehrer Hansen zu Kriesow. Inspector Kubach zu Fahrenholz.
25.	Börzow.	Bonnhagen, 59 Ew. D.-A. Greves- mühlen. Börzow, 236 Ew. D.-A. Greves- mühlen. Bernstorff und Teschow, 137 Ew. R. A. Grevesmühlen. Schmachthagen, 90 Ew. R. A. Grevesmühlen. Zusammen 522 Ew.	Kammerherr, Graf von Bernstorff zu Bernstorff.	Holländerei- Pächter Linow zu Bernstorff.
26.	Bößow.	Bößow, 93 Ew. D.-A. Greves- mühlen. Thorstorff, 73 Ew. D.-A. Greves- mühlen. Bößow, Osthof, 35 Ew. R. A. Grevesmühlen. Großenhof, 64 Ew. R. A. Greves- mühlen. Thorstorfer Mühle, 5 Ew. R. A. Grevesmühlen. Zusammen 313 Ew.	Schulze Krack zu Bößow.	Küster Rehm zu Bößow. Gutsbesitzer Sühr auf Bößow-West- hof.

Nummer der Gemeinde	Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Name und Wohnort des Standesbeamten. der Stellvertreter.
27.	Breesen.	Breesen, 269 Ew. R. A. Staven- hagen. Chemnitz, 243 Ew. R. A. Staven- hagen. Kalübbe und Neuhof, 146 Ew. R. A. Stavenhagen. Pinnow, 223 Ew. R. A. Staven- hagen. Woggersum, 170 Ew. R. A. Staven- hagen. Zusammen 1051 Ew.	Gutsbesitzer, Kammerherr von Engel auf Breesen. Inspector Beder zu Breesen. Gutsbesitzer Berlin auf Kalübbe.
28.	Brenz.	Blievenstorf und Wabel, 819 Ew. D. A. Neustadt. Brenz, 324 Ew. D. A. Neustadt. Neu-Brenz, 396 Ew. D. A. Neu- stadt. Steinbed, 159 Ew. D. A. Neustadt. Stolpe, 406 Ew. D. A. Neustadt. Zusammen 2134 Ew.	Lehrer Ehlers zu Steinbed. Schulze Siggeelow zu Stolpe. Schmiedemeister Arnholdt zu Brenz.
29.	Bruderstorf.	Barlin, 142 Ew. D. A. Dargun. Bruderstorf, 470 Ew. D. A. Dargun. Alt- und Neu-Darbein, 288 Ew. D. A. Dargun. Zusammen 960 Ew.	Schulze Bull zu Alt-Darbein. Schulze Bauer zu Neu-Darbein.
30.	Brüel.	Stadt Brüel, 2012 Ew. Blanzenberg mit Bahnhof, Kl.- rabenzer Grauenmühle, Weiße Krug und Hof Brüel, 184 Ew. D. A. Tempzin. Häven, 62 Ew. D. A. Tempzin. Langen-Darchow, 239 Ew. D. A. Tempzin. Tempzin, 130 Ew. D. A. Tempzin. Wiperstorf, 69 Ew. D. A. Tempzin. Bahnenstorf, 337 Ew. D. A. Tempzin.	Bürgermeister Danneel zu Brüel. Stadtsecretär Pries zu Brüel. Apotheker Wiese zu Brüel.

Nummer des Quartals	Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Name und Wohnort des Standesbeamten.	der Stellvertreter.
30.	Brüel.	Friedrichswalde, 44 Ew. R. A. Crivitz. Kuhlen, 83 Ew. R. A. Crivitz. Rutteln, 61 Ew. R. A. Crivitz. Penzin, 124 Ew. R. A. Crivitz. Goldken, 120 Ew. R. A. Medlen- burg. Keez, 109 Ew. R. A. Medlenburg. Neheln, 59 Ew. R. A. Medlenburg. Thurov, 135 Ew. R. A. Medlen- burg. Kaatz, 120 Ew. R. A. Sternberg. Zusammen 3888 Ew.	Bürgermeister Danneel zu Brüel.	Stadtschreiber Bries zu Brüel. Apotheker Wiese zu Brüel.
31.	Brunow.	Bauerkuhl, 69 Ew. D.-A. Grabow. Brunow und Löcknitz, 451 Ew. D.-A. Grabow. Dresahl u. Neu-Dresahl, 262 Ew. D.-A. Grabow. Horsl, 45 Ew. D.-A. Grabow. Küh, 345 Ew. D.-A. Grabow. Pampin, 167 Ew. D.-A. Grabow. Platkow, 112 Ew. D.-A. Grabow. Zusammen 1454 Ew.	Schulze Mahn zu Brunow.	Erbpächter Wolter zu Brunow. Erbpächter Zeller zu Brunow.
32.	Brunshaupten.	Arendsee, 226 Ew. D.-A. Bulow. Brunshaupten u. Fulgen, 512 Ew. D.-A. Bulow. Zusammen 738 Ew.	Schulze Höpfner zu Brunshaupten.	Erbpächter Risch zu Brunshaupten.
33.	Brüs.	Brüz und Neu-Brüz, 117 Ew. R. A. Goldberg. Dießelow und Neuhof, 212 Ew. R. A. Goldberg. Grambow, 120 Ew. R. A. Lübz. Seelstorf, 206 Ew. Kl.-A. Dob- bertin. Zusammen 655 Ew.	Gutsverwalter Schröder zu Seelstorf. Lehrer Stühle zu Seelstorf.	Holzwärter Schröder zu Seelstorf. Lehrer Stühle zu Seelstorf.

Rauende Nr.	Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Namens und Wohnort des Standesbeamten. der Stellvertreter.
34.	Gr.-Brüz.	Friedrichsthal, 43 Ew. D.-A. Schwerin. Brüzewitz mit Eulentrug und Rosenberg, 259 Ew. R. A. Schwerin. Gr.-Brüz, 206 Ew. R.A.Schwerin. Gottesgabe, 146 Ew. R. A. Schwerin. Grambow und Charlottenthal, 325 Ew. R. A. Schwerin. Neuhof, 15 Ew. R. A. Schwerin. Rothenhagen, 100 Ew. R. A. Schwerin. Wendischhof, 71 Ew.R.A.Schwerin. Zusammen 1165 Ew.	Inspector Spalkhaver zu Gr.-Brüz. Jäger Köhler zu Gr.-Brüz. Schmiedemeister Albrecht zu Gr.-Brüz.
35.	Buchholz, (D.-A. Schwaan.)	Buchholz, 276 Ew. D.-A.Schwaan. Fahrenholz, 159 Ew. D.-A. Schwaan. Huchtorf, 77 Ew. D.-A.Schwaan. Nienhufen, 103 Ew. D.-A. Schwaan. Pölchow, 150 Ew. D.-A.Schwaan. Brookhuijen, 73 Ew. R.A.Schwaan. Wahrstorf, 125 Ew. R.A.Schwaan. Ziesendorf, 187 Ew. R.A.Schwaan. Zusammen 1581 Ew.	Gutsrächter Ehbächler Warnkroß zu Huchtorf. Lehrer Biemann zu Brookhuijen.
36.	Buchholz, (R. A. Bredenhagen.)	Buchholz, 371 Ew. R.A. Bredenhagen.	Ortsvorsteher Fischer zu Buchholz.
37.	Alt-Bukow.	Bantow, 184 Ew. D.-A. Bukow. Alt-Bukow, 232 Ew. D.-A. Bukow. Nantrow und Caminshof, 247 Ew. D.-A. Bukow. Pepelow, 132 Ew. D.-A. Bukow. Questin, 150 Ew. D.-A. Bukow.	Schulze Fink zu Alt-Bukow. Gutsbesitzer Fischer auf Fischow.

Nummer der Platze	Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Namen und Wohnort des Standesbeamten.	der Stellvertreter.
37.	Alt-Bulow.	Teschow u. Neu-Teschow, 251 Ew. D.-A. Bulow. Clausdorf, 98 Ew. R. A. Bulow. Dreveskirchen, Anth., 5 Ew. R. A. Bulow. Garvensdorf, Anth., 10 Ew. R. A. Bulow. Lischow, 171 Ew. R. A. Bulow. Kl. Strömkendorf, 97 Ew. R. A. Bulow. Bogelsang, 51 Ew. R. A. Bulow. Zusammen 1628 Ew.	Schulze Hind zu Alt-Bulow.	Erbpächter, Schöffe Winter zu Alt-Bulow. Gutsbesitzer Fischer auf Lischow.
38.	Neu-Bulow.	Stadt Neu-Bulow, 1821 Ew. Neu-Bulower Amtsfreiheit und Amtsbauhof, 66 Ew. D.-A. Bulow. Malpendorf, 69 Ew. D.-A. Bulow. Panzow, 111 Ew. D.-A. Bulow. Ravensberg, 116 Ew. D.-A. Bulow. Barjzow, 74 Ew. D.-A. Bulow. Buschmühle u. Drüschow, 117 Ew. R. A. Bulow. Rakow u. Tesmannsdorf, 205 Ew. R. A. Bulow. Spriehusen, 72 Ew. R. A. Bulow. Zusammen 2651 Ew.	Stadtrichter und Bürgermeister- Substitut, Amts- Mitarbeiter Peters zu Neu-Bulow.	Stadtschreiber Eliß zu Neu- Bulow. Amts-Protokollist Baade zu Neu- Bulow.
39.	Bulow.	Bristow mit Grube und Glasow, 290 Ew. R. A. Stavenhagen. Bulow, 162 Ew. R. A. Staven- hagen. Hohen-Temzin, 198 Ew. R. A. Stavenhagen. Burg-Schölig mit Görzhausen und Karstorf, 178 Ew. R. A. Staven- hagen.	Inspector Koch zu Tessenow.	Jäger Ketel zu Karlshof.

Nummer der Ortschaft	Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Name und Wohnort des Standesbeamten.	Name und Wohnort der Stellvertreter.
39.	Bülow.	Schorselow und Carlshof, 230 Ew. R. A. Stavenhagen. Biddorf, 166 Ew. R. A. Staven- hagen. Tessenow, 91 Ew. R. A. Güstrow. Zusammen 1315 Ew.	Inspector Koch zu Tessenow.	Jäger Ketel zu Carlshof.
40.	Burow.	Burow, 363 Ew. D.-A. Lübz. Kl.-Niendorf, 99 Ew. R. A. Critz. Zusammen 462 Ew.	Schulze Schleede zu Burow.	Erbpächter, Schöffe Timmermann zu Burow. Erbpächter Schöndorf zu Burow.
41.	Bützow.	Stadt Bützow, 4663 Ew. Amtsgebiet zu Bützow, 67 Ew. D.-A. Bützow. Dreibergen, 335 Ew. D.-A. Bützow. Horn, 66 Ew. D.-A. Bützow. Neuendorf, 174 Ew. D.-A. Bützow. Parkow, 183 Ew. D.-A. Bützow. Paffin, 224 Ew. D.-A. Bützow. Wolken, 89 Ew. D.-A. Bützow. Zepelin, 441 Ew. D.-A. Bützow. Steinhagen, 150 Ew. R. A. Medlenburg. Bierburg, 19 Ew. Stadt Bützow. Zusammen 6411 Ew.	Rathmann, Dr. Wigger zu Bützow.	Rathssprotokollist Steinfatt zu Bützow. Rathmann Hagemeister zu Bützow.
42.	Camin.	Kogel, Hof und Dorf, mit Vietow, Holztrug u. Schaalhof, 400 Ew. D.-A. Wittenburg-Barentin. Golau, 0 Ew. R. A. Voisenburg. Camin, 243 Ew. R. A. Wittenburg. Goldenbow mit Albertinenhof und Friedrichshof, 329 Ew. R. A. Wittenburg. Rodewalde, 63 Ew. R. A. Witten- burg. Wulfstuhl, 75 Ew. R. A. Witten- burg. Zusammen 1110 Ew.	Gutsbesitzer, Oberstleutnant a. D. v. Bülow auf Camin.	Küster Burgdorf zu Camin. Gutsbesitzer von Bülow auf Wulfstuhl.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Namens und Wohnort des Standesbeamten.	der Stellvertreter.
43.	Cammin.	Cammin mit Depzower Damm und Eichhof, 361 Ew. D.-A. Güstrow. Depenstorf, 61 Ew. D.-A. Güstrow. Prangendorf, 146 Ew. D.-A. Güstrow. Wohrentorf und Weitendorf, 179 Ew. R. A. Gnoien. Alt-Kätwin, 57 Ew. R.A. Güstrow. Neu-Kätwin, 50 Ew. R. A. Güstrow. Gr.-Potrems und Vendorf, 194 Ew. R. A. Güstrow. Kl.-Potrems, 10 Ew. R.A. Güstrow. Teichow und Kossow, 195 Ew. R. A. Güstrow. Zusammen 1283 Ew.	Gutspächter Heude zu Cammin.	Erbpächter Bockfisch zu Eichhof. Müller Brusch zu Cammin.
44.	Conow.	Bodup und ProbstWoos, 184 Ew. D.-A. Dömitz. Conow und Sülze, 239 Ew. D.-A. Dömitz. Grebs und Menfendorf, 449 Ew. D.-A. Dömitz. Heidhof und Hindenwirunshier, 286 Ew. D.-A. Dömitz. Karenz, Hof und Dorf, 402 Ew. D.-A. Dömitz. Malliß und Braunkohlenwerk, 84 Ew. D.-A. Dömitz. Niedendorf, 391 Ew. D.-A. Dömitz. Raddenfort, 163 Ew. D.-A. Dömitz. Schlefin, 75 Ew. D.-A. Dömitz. Zusammen 2273 Ew.	Erbpächter, Schöffe Wild zu Conow.	Hauswirths- Altentheiler Dühring zu Conow. Schulze Timmermann zu Karenz.
45.	Cramon.	Böken, Anth., 155 Ew. D.-A. Schwerin. Drieburg, Hof, 106 Ew. D.-A. Schwerin.	Gutsbesitzer von Böhl auf Cramonshagen.	Küster Weinrebe zu Cramon. Schulze Warnde zu Dalberg.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Namen und Wohnort des Standesbeamten. Stellvertreter.
45.	Cramon.	<p>Drieberg, Dorf, 152 Ew. D.-A. Schwerin.</p> <p>Herren-Steinfeld, 138 Ew. D.-A. Schwerin.</p> <p>Dalberg, 338 Ew. Stifts-A. Schwerin.</p> <p>Böken, Antb., 64 Em. R. A. Schwerin.</p> <p>Cramonshagen und Cramon, 228 Ew. R. A. Schwerin.</p> <p>Gottmannsförde mit Faulmühle und Wahholz, 121 Ew. R. A. Schwerin.</p> <p>Rienmark, 56 Ew. R. A. Schwerin.</p> <p>Zusammen 1358 Ew.</p>	<p>Gutsbesitzer von Böhl auf Cramonshagen.</p> <p>Küster Weinrebe zu Cramon.</p> <p>Schulze Warnde zu Dalberg.</p>
46.	Trivitz.	<p>Stadt Trivitz mit Moorgarten, 3068 Ew.</p> <p>Barnin, Hof, 135 Ew. D.-A. Trivitz.</p> <p>Barnin, Dorf, 312 Ew. D.-A. Trivitz.</p> <p>Trivitz, Amtsfreiheit, 22 Ew. D.-A. Trivitz.</p> <p>Gädebehn, Hof mit Dorfhof, Rönkendorfer Mühle und Wluchelwitzer Feldmark, 105 Ew. D.-A. Trivitz.</p> <p>Göhren mit Bahlenhüschen, Kru-dopp und Settin, 393 Ew. D.-A. Trivitz.</p> <p>Zusammen 4035 Ew.</p>	<p>Kämmerei- berechner Wilde zu Trivitz.</p> <p>Bürgermeister Kothe zu Trivitz.</p> <p>Rathmann Kerstenhann zu Trivitz.</p>
47.	Dambed. (D.-A. Grabow.)	<p>Dambed, Hof, 138 Ew. D.-A. Grabow.</p> <p>Dambed, Dorf, 489 Ew. D.-A. Grabow.</p> <p>Grabow, 360 Ew. R. A. Grabow.</p> <p>Zusammen 987 Ew.</p>	<p>Gutsräte Rabe zu Hof Dambed.</p> <p>Schulze Ihwe zu Dorf Dambed.</p> <p>Schöffe, Erbpächter Grönwaldt zu Dorf Dambed.</p>

Zusammenfassung Nr.	Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Namen und Wohnort des Standesbeamten. der Stellvertreter.
48.	Dambed. (D.-A. Schwerin.)	Dallendorf, 138 Ew. D.-A. Schwerin. Dambed, Hof und Dorf, 434 Ew. D.-A. Schwerin. Bobiq, 112 Ew. R. A. Greves- mühlen. Raudin, 91 Ew. R. A. Greves- mühlen. Zusammen 775 Ew.	Gutsbesitzer Strömer auf Raudin. Schulze Vornhagen zu Dorf Dambed. Lehrer Kowiy zu Dallendorf.
49.	Damm.	Damm, 194 Ew. Stadt Parchim. Malchow, 105 Ew. Stadt Parchim. Mazlow, 339 Ew. Stadt Parchim. Zusammen 638 Ew.	Senator Peed zu Parchim. Sekretär Kelling zu Parchim. Registrator Schmidt zu Parchim. Gerichtssekretär Schmidt zu Parchim.
50.	Dammwolde.	Dammwolde, 143 Ew. R. A. Wredenhagen. Jaëbiz und Marienhof, 158 Ew. R. A. Wredenhagen. Knüppeldamm, 108 Ew. R. A. Wredenhagen. Zusammen 409 Ew.	Gutspächter Behm zu Dammwolde. Inspector Wegener zu Jaëbiz. Schulze Krüger zu Dammwolde.
51.	Damshagen.	Kühlenstein, 69 Ew. D.-A. Greves- mühlen. Reppenhagen, Hof, 78 Ew. D.-A. Grevesmühlen. Welzin und Reppenhagen, Dorf, 187 Ew. D.-A. Grevesmühlen. Damshagen mit Nedderhagen und Bohnstorf, 297 Ew. R. A. Grevesmühlen.	Gutsbesitzer Rudloff auf Stellshagen. Gutsbesitzer Duve auf Reppenhagen.

Nummer vom Vorsteher	Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Namen und Wohnort des Standesbeamten.		Name der Stellvertreter.
51.	Damshagen.	Höfe, 6 Ew. R. A. Grevesmühlen. Parin mit Gutow, Küffow, Moor und Rossmühlen, 532 Ew. R. A. Grevesmühlen. Reppenhagen, Anth., 19 Ew. R. A. Grevesmühlen. Stellshagen, 104 Ew. R. A. Grevesmühlen. Zusammen 1292 Ew.	Gutsbesitzer Rudloff auf Stellshagen.	Müller Schütz zu Damshagen. Gutsbesitzer, Kammerherr von Pleissen auf Damshagen. Gutsbesitzer Duve auf Reppenhagen.	
52.	Dargun.	Alte Bauhof, 105 Ew. D.-A. Dargun. Dargun, 2108 Ew. D.-A. Dargun. Dörgelin, 268 Ew. D.-A. Dargun. Glasow, 276 Ew. D.-A. Dargun. Rütherhof und Albude, 93 Ew. D.-A. Dargun. Lehneshof, 111 Ew. D.-A. Dargun. Gr.-Rönn (Feldmark), 0 Ew. D.-A. Dargun. Wagun, 74 Ew. D.-A. Dargun. Zusammen 3035 Ew.	Obervorsteher Möller zu Dargun.	Gemeinde-Actuar Grotrian zu Dargun. Gutspächter Duje zu Alt-Bauhof.	
53.	Dassow.	Holm, 45 Ew. D.-A. Greves- mühlen. Barendorf, 89 Ew. R. A. Greves- mühlen. Benefendorf, 68 Ew. R. A. Greves- mühlen. Harkensee, 140 Ew. R. A. Greves- mühlen. Johannstorf, 73 Ew. R. A. Greves- mühlen. Kaltenhof, 57 Ew. R. A. Greves- mühlen. Vüggenhof mit Dassow und Vor- werk, 1963 Ew. R. A. Greves- mühlen.	Ortsdirigent, Advocat Unschagen zu Dassow.	Rämmerei- berechner, Actuar Wolmann zu Dassow. Ortsdeputirter, Kaufmann Deppen zu Dassow.	

Laufende Nr.	Bezeichnung des Standesamtsbezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volkszählung von 1871.	Namen und Wohnort des Standesbeamten.	
				der Stellvertreter.
53.	Dassow.	Pötenitz und Volkstorf, 228 Ew. R. A. Grevesmühlen. Priesendorf und Flechtkrug, 179 Ew. R. A. Grevesmühlen. Rosenhagen, 61 Ew. R. A. Grevesmühlen. Wiesendorf mit Feldhusen, 132 Ew. R. A. Grevesmühlen. Wilmstorf, 103 Ew. R. A. Grevesmühlen. Zusammen 3138 Ew.	Ortsdirigent, Advocat Unbehagen zu Dassow.	Kammerer- berechner, Actuar Boltmann zu Dassow. Ortsdeputirter, Kaufmann Deppen zu Dassow.
54.	Demen.	Demen, 341 Ew. D.-A. Crivitz. Kobande, 53 Ew. D.-A. Crivitz. Jüldendorf, Hof und Dorf, und Benzlow, 422 Ew. D.-A. Tempzin. Dannhusen, 16 Ew. R. A. Crivitz. Sparower Mühle, 13 Ew. R. A. Sternberg. Zusammen 845 Ew.	Erbpächter Schmidt zu Hof Jüldendorf.	Lehrer Meyer zu Jüldendorf. Erbpächter, Schöffe Hader zu Demen.
55.	Diedrichshagen.	Büttlingen, 79 Ew. D.-A. Grevesmühlen. Diedrichshagen, 152 Ew. D.-A. Grevesmühlen. Kastahn, 138 Ew. D.-A. Grevesmühlen. Schildberg, 101 Ew. D.-A. Grevesmühlen. Sievershagen, Hof, 67 Ew. D.-A. Grevesmühlen. Sievershagen, Dorf, 117 Ew. D.-A. Grevesmühlen. Upahl, 293 Ew. D.-A. Grevesmühlen. Voienhagen, 136 Ew. Bogtei Plügighow. Zusammen 1083 Ew.	Gutspächter Ehlers zu Schildberg.	Wirthschafter Siedenschnur zu Schildberg. Lehrer Kröppelin zu Upahl.

Nummernde Nr.	Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Namen und Wohnort des Standesbeamten.	der Stellvertreter.
56.	Döbberen.	Stöllnitz, 221 Ew. D.-A. Gadebusch. Döbberen und Düsterbed, 147 Ew. D.-A. Wittenburg. Woez, Hof, 63 Ew. D.-A. Wittenburg. Woez, Dorf, 89 Ew. D.-A. Wittenburg. Beutin, 156 Ew. R. A. Gadebusch. Badow, 220 Ew. R. A. Wittenburg. Boddin, 250 Ew. R. A. Wittenburg. Drönnewitz, 196 Ew. R. A. Wittenburg. Gegetasch, 0 Ew. R. A. Wittenburg. Raguth, 130 Ew. R. A. Wittenburg. Tessin, 218 Ew. R. A. Wittenburg. Zusammen 1690 Ew.	Gutsbesitzer, Kammerherr von der Mülbe auf Boddin.	Lehrer Otto zu Boddin. Gutsbesitzer, Graf v. Hardenberg auf Drönnewitz.
• 57.	Dobbertin.	Dobbertin, 634 Ew. Kl.-A. Dobbertin. Dobbin, 170 Ew. Kl.-A. Dobbertin. Kläden, 113 Ew. Kl.-A. Dobbertin. Neuhof, 19 Ew. Kl.-A. Dobbertin. Spendin, 51 Ew. Kl.-A. Dobbertin. Zusammen 987 Ew.	Amtsschreiber Lierow zu Dobbertin.	Forst-Inspector Gatthe zu Dobbertin. Zimmermeister Dreyer zu Dobbertin.
58.	Doberan.	Heilige Damm, 28 Ew. D.-A. Doberan. Doberan, 3928 Ew. D.-A. Doberan. Kammerhof, 38 Ew. D.-A. Doberan. Neumühle, 13 Ew. D.-A. Doberan. Zusammen 4007 Ew.	Amtshauptmann von Levezow zu Doberan.	Amts-Mitarbeiter Baumann zu Doberan. Amts-Mitarbeiter von Herber zu Doberan. Amtsverwalter Raspe zu Doberan.

Ortschaften des Standesamts- bezirks.	Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Namens und Wohnort des Standesbeamten.	der Stellvertreter.				
59.	Dömitz.	Stadt Dömitz, 2493 Ew. Dömitz, Amtsfreiheit mit Elbfähre, Rothehaus und Steuermannskaten, 262 Ew. D.-A. Dömitz. Dömitz, Festung, 170 Ew. D.-A. Dömitz. Heidhof, Hof und Dorf, 219 Ew. D.-A. Dömitz. Kalis, 402 Ew. D.-A. Dömitz. Neu-Kalis, 282 Ew. D.-A. Dömitz. Kaltenhof, 66 Ew. D.-A. Dömitz. Polz, 504 Ew. D.-A. Dömitz. Gr.-Schmölen, 275 Ew. D.-A. Dömitz. Kl.-Schmölen, 236 Ew. D.-A. Dömitz. Verklaß, 46 Ew. D.-A. Dömitz. Wendijs-Behninge mit Broda und Sandwerder, 320 Ew. D.-A. Dömitz. Woosmer, Dorf, mit Mühle und Schlonserge, 522 Ew. D.-A. Dömitz. Zusammen 5797 Ew.			Rathmann Klappenbach zu Dömitz.	Bürgermeister Grohmann zu Dömitz.	Rathmann Spenz zu Dömitz. Stadtscretaire Hersen zu Dömitz.	
60.	Dreilützow.	Dreilützow mit Ludwig und Neu- Ludwig, 563 Ew. R. A. Witten- burg.	Oberjägermeister, Kammerherr, Graf von Bernstorff auf Dreilützow.					Gärtner Wiebeliß zu Dreilützow.
61.	Dreveskirchen.	Blowatz, 125 Ew. D.-A. Redentin. Boiensdorf und Güstow, 239 Ew. D.-A. Redentin.						
		Heidekaten, 56 Ew. D.-A. Redentin. Nendorf, 165 Ew. D.-A. Redentin. Robertsdorf, 158 Ew. D.-A. Redentin. Stote, 180 Ew. D.-A. Redentin.	von Biere d zu Dreveskirchen.	Organist Voß zu Dreveskirchen.				

Rufende Nr.	Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Namen und Wohnort des Standesbeamten. der Stellvertreter.
61.	Dreveskirchen.	Gr.-Strömkendorf, 144 Ew. D.-A. Redentin. Wodorf, 185 Ew. D.-A. Re- dentin. Damelow, 52 Ew. R. A. Bokow. Dreveskirchen, 90 Ew. R.A.Bokow. Friedrichsdorf, 99 Ew. R. A. Bokow. Zusammen 1493 Ew.	von Biered zu Dreveskirchen. Organist Voß zu Dreveskirchen.
62.	Mühlen- Eichsen.	Rüting, Hof, 176 Ew. D.-A. Gre- vesmühlen. Rüting, Dorf, 61 Ew. D.-A. Gre- vesmühlen. Rütinger Steinfort, 69 Ew. D.-A. Grevesmühlen. Teftorfer Steinfort, 64 Ew. D.-A. Grevesmühlen. Wüstenmark und Forsthof See- feld, 171 Ew. D.-A. Greves- mühlen. Schönhof und Wendorf, 143 Ew. R. A. Grevesmühlen. Fräulein Steinfort, 78 Ew. R. A. Grevesmühlen. Wendelstorf, 108 Ew. R. A. Gre- vesmühlen. Gr.-Eichen und Goddin, 200 Ew. R. A. Schwerin. Mühlen-Eichen, 136 Ew. R. A. Schwerin. Moltenow, 61 Ew. R. A. Schwerin. Schönfeld, 214 Ew. R. A. Schwerin. Seefeld, Anteil, 40 Ew. R. A. Schwerin. Wehelsfelde, 131 Ew. R. A. Schwerin. Zusammen 1652 Ew.	Organist Neumann zu Mühlen-Eichen. Müller Voß zu Mühlen-Eichen. Gutsbesitzer von Leers auf Mühlen-Eichen. Gutsbesitzer Crull auf Moltenow.

Nummer.	Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Namen und Wohnort des Standesbeamten. der Stellvertreter.
63.	Eiselberg.	<p>Eiselberg, 143 Ew. R.A. Medlenburg.</p> <p>Eithof, 120 Ew. R.A. Medlenburg.</p> <p>Vaale, 109 Ew. R.A. Medlenburg.</p> <p>Rothemoor u. Gr. Labenz, 185 Ew. R.A. Medlenburg.</p> <p>Schependorf, 62 Ew. R.A. Medlenburg.</p> <p>Gr.-Görnow, 127 Ew. R.A. Sternberg.</p> <p>Al.-Görnow, 75 Ew. R.A. Sternberg.</p> <p>Zusammen 821 Ew.</p>	<p>Gutsbesitzer von Lübow auf Eiselberg.</p> <p>Inspector Lüth zu Eiselberg.</p> <p>Gutsrächter Seeler zu Eithof.</p>
64.	Eldena.	<p>Göhren, 377 Ew. D.-A. Dömis.</p> <p>Grittel, 207 Ew. D.-A. Dömis.</p> <p>Wiepe und Neu-Göhren, 243 Ew. D.-A. Dömis.</p> <p>Brejgarb, 451 Ew. D.-A. Eldena.</p> <p>Glaisin, 548 Ew. D.-A. Eldena.</p> <p>Krohn, 55 Ew. D.-A. Eldena.</p> <p>Malt, Hof u. Dorf, 147 Ew. D.-A. Eldena.</p> <p>Stud, 157 Ew. D.-A. Eldena.</p> <p>Eldena u. Altona, 963 Ew. D.-A. Eldena, resp. Grabow.</p> <p>Straßen, 175 Ew. D.-A. Grabow.</p> <p>Zusammen 3323 Ew.</p>	<p>Schulze Jastram zu Eldena.</p> <p>Erbpächter, Schöffe Düffert zu Eldena.</p> <p>Erbpächter, Schöffe Marktwardt zu Eldena.</p>
65.	Elmenhorst.	<p>Warnkenhagen u. Krummbrood, 207 Ew. R.A. Grevesmühlen.</p> <p>Elmenhorst, 248 Ew. R.A. Grevesmühlen.</p> <p>Hasthagen, 39 Ew. R.A. Grevesmühlen.</p> <p>Steinbeck, 82 Ew. R.A. Grevesmühlen.</p> <p>Zusammen 567 Ew.</p>	<p>Gutsrächter Böß zu Elmenhorst.</p> <p>Wirthshäuser Scheel zu Elmenhorst.</p> <p>Vehter Boldt zu Warnkenhagen.</p>

Ortschaften	Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Namen und Wohnort des Standesbeamten.	der Stellvertreter.
66.	Federow.	Federow, 148 Ew. R. A. Neustadt. Gadow, 44 Ew. R. A. Neustadt. Schwarzenhof, 53 Ew. R. A. Neustadt. Röbelischer Wold, 4 Ew. R. A. Neustadt. Kargow u. Charlottenhof, 229 Ew. R. A. Stavenhagen. Zusammen 478 Ew.	Gutsbesitzer von Malzahn, Freiherr zu Wartenberg und Penzlin, auf Federow.	Gutsbesitzer Neumann auf Kargow.
67.	Finken.	Läselin, 117 Ew. R. A. Lübz. Finken, 180 Ew. R. A. Wreden- hagen. Zusammen 297 Ew.	Secretair Quittenstädt zu Finken.	Lehrer Lübbe zu Finken. Inspector Cor- nissen zu Finken.
68.	Frauenmarkt.	Friedrichstuh, Hof, 126 Ew. D.-A. Erivitz. Friedrichstuh, Dorf, 141 Ew. D.-A. Erivitz. Goldenbow, 319 Ew. D.-A. Erivitz. Frauenmarkt u. Schönberg, 178 Ew. R. A. Erivitz. Schlieven, 111 Ew. R. A. Erivitz. Severin und Sophienhof, 195 Ew. R. A. Goldberg. Zusammen 1070 Ew.	Gutsbesitzer v. d. Sode jun. auf Frauenmarkt.	Gutsbesitzer, Hauptmann a. D. von der Sode auf Frauenmarkt. Gutspächter Schwieger zu Hof Friedrichstuh.
69.	Friedrichshagen.	Friedrichshagen, 106 Ew. Bogtei Plüschow. Overhagen, 8 Ew. Bogtei Plüschow. Plüschow, 170 Ew. Bogtei Plüschow. Testorf, 101 Ew. Bogtei Plüschow. Harmshagen, 133 Ew. R. A. Grevesmühlen. Kl. Krankow, 91 Ew. R.A. Greves- mühlen. Neuhof, 57 Ew. R. A. Greves- mühlen. Zusammen 668 Ew.	Gutspächter Vosselmann zu Testorf.	Schöffe Bruhn zu Friedrichs- hagen.

Nr.	Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Namen und Wohnort des Standesbeamten.	der Stellvertreter.
70.	Alt-Gaarz.	Bastorf und Mechendorf, 236 Ew. D.-A. Bulow. Alt-Gaarz, 128 Ew. D.-A. Bulow. Gaarzerhof, 50 Ew. D.-A. Bulow. Wendelstorf und Westhof, 95 Ew. D.-A. Bulow. Blengow, 161 Ew. R. A. Bulow. Neu-Gaarz, 87 Ew. R. A. Bulow. Garzimühlen, 21 Ew. R. A. Bulow. Kägisdorf, 159 Ew. R. A. Bulow. Mechelsdorf, 117 Ew. R. A. Bulow. Hohen-Niendorf, 105 Ew. R. A. Bulow. Wustrow u. Kl.-Wustrow, 217 Ew. R. A. Bulow. Zusammen 1379 Ew.	Strandvogt Hävernick zu Alt-Gaarz.	Gutsrächter Metelmann zu Gaarzerhof. Gutsbesitzer Köpcke auf Mechelsdorf.
71.	Gadebusch.	Stadt Gadebusch mit Benthof und Buchholz Antb., 2500 Ew. Amtsbauhof und Amtsfreiheit zu Gadebusch, 48 Ew. D.-A. Gadebusch. Buchholz, Anth., 108 Ew. D.-A. Gadebusch. Ganzow, Hof und Dorf, 229 Ew. D.-A. Gadebusch. Güttow, 185 Ew. D.-A. Gade- busch. Jarmstorf, 420 Ew. D.-A. Gade- busch. Möllin und Landmühle, 128 Ew. D.-A. Gadebusch. Passow, Anth., 99 Ew. D.-A. Gade- busch. Wafensäßt, 131 Ew. D.-A. Gade- busch. Holdorf, Dorf, 35 Ew. R. A. Gade- busch.	Bürgermeister Piper zu Gadebusch.	Stadtsekretär Müller zu Gadebusch. Rahmann Seiffert zu Gadebusch.

Nummer der Karte	Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Namen und Wohnort des Standesbeamten. der Stellvertreter.
71.	Gadebusch.	Kl.-Hundorf u. Stresdorf, 113 Ew. R. A. Gadebusch. Meegen und Steinmannshagen, 238 Ew. R. A. Gadebusch. Zusammen 4234 Ew.	
72.	Gägelow.	Dabel mit Turloff und Schlowe, 629 Ew. D.-A. Sternberg. Holzendorf, 42 Ew. D.-A. Stern- berg. Pastin, Hof und Dorf, 290 Ew. D.-A. Sternberg. Woerlin und Hohenfelde, 201 Ew. D.-A. Sternberg. Vorlow, 309 Ew. R. A. Sternberg. Gägelow, 111 Ew. R. A. Sternberg. Rothen, 100 Ew. R. A. Sternberg. Bülow und Gägelow, Anth., 147 Ew. R. A. Sternberg. Zusammen 1829 Ew.	Gutsbesitzer Reichhoff auf Vorlow. Inspector Wodrich zu Vorlow. Gutspächter Dehns zu Woerlin.
73.	Gammelin.	Batendorf, Hof, 78 Ew. D.-A. Batendorf. Batendorf, Dorf, 130 Ew. D.-A. Batendorf. Gammelin, Hof, 80 Ew. D.-A. Batendorf. Gammelin, Dorf, 266 Ew. D.-A. Batendorf. Radelübbe mit Forsthof und Sandkrug, Rothe Mühle und Krug, 214 Ew. D.-A. Baten- dorff. Hilsenburg und Preßel, 152 Ew. R. A. Wittenburg. Vorwahl, 89 Ew. R. A. Witten- burg. Zusammen 1009 Ew.	Gutspächter Martens zu Hof Batendorf. Schulze Bick zu Dorf Batendorf.

Nummer zu weiter Zeitung	Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Namen und Wohnort des Standesbeamten. der Stellvertreter.
74.	Garwitz.	Damerow, 118 Ew. D.-A. Crivitz. Domjühl, 348 Ew. D.-A. Crivitz. Garwitz, 430 Ew. D.-A. Crivitz. Bieslubbe, Dorf, 137 Ew. D.-A. Crivitz. Bieslubbe, Hof, 33 Ew. R. A. Grabow. Bergrade, Hof und Dorf, 131 Ew. Stadt Parchim. Zusammen 1197 Ew.	Schulze Borchert zu Garwitz. Küster Schulz zu Garwitz.
75.	Gielow.	Gielow u. Hinrichsfelde, 1075 Ew. D.-A. Stavenhagen.	Erbpächter Wagenknecht zu Gielow.
76.	Gr.-Giewitz.	Gr.-Giewitz, Kl.-Giewitz und Minenhof, 439 Ew. R. A. Stavenhagen. Hungerstorf, 161 Ew. R. A. Stavenhagen. Alt-Schönau und Neu-Schönau, Johannshof und Carlstuh, 195 Ew. R. A. Neustadt. Zusammen 795 Ew.	Secretär Röske zu Gr.-Giewitz. Lehrer Ede zu Hungerstorf.
77.	Gischow.	Gischow, 240 Ew. Stadt Parchim.	Erbpächter Burchard zu Gischow. Erbpächter Hende zu Gischow.
78.	Gnevisdorf.	Ganzlin, Hof u. Dorf, Drejenomer Mühle u. Twietfort, 195 Ew. D.-A. Lübz. Gnevisdorf, 395 Ew. D.-A. Lübz. Reppentin, 101 Ew. D.-A. Lübz. Dorf Wangelin, 243 Ew. D.-A. Lübz. Zusammen 934 Ew.	Gutspächter Barnde zu Reppentin. Schulze Henkel zu Gnevisdorf. Erbpächter, Schöffe Wahls zu Gnevisdorf.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Name und Wohnort des Standesbeamten.	der Stellvertreter.
79.	Gnoien.	Stadt Gnoien, 3408 Ew. Bobbin, 128 Ew. R. A. Gnoien. Al.-Nielöhr, 103 Ew. R.A.Gnoien. Warbelow, 87 Ew. R. A. Gnoien. Zusammen 3726 Ew.	Bürgermeister Wunderlich zu Gnoien.	Rathmann Fuhrmann zu Gnoien.
80.	Goldberg.	Stadt Goldberg, 2839 Ew. Goldberg, Amt und Bauhof, 45 Ew. D. A. Goldberg. Medow, 135 Ew. D.A. Goldberg. Zusammen 3019 Ew.	Bürgermeister Meyer zu Goldberg.	Kämmerer- berechner Eichbaum zu Goldberg. Protokollist Kolz zu Goldberg.
81.	Gorlosen.	Boek, 261 Ew. D.A. Grabow. Dadow, 357 Ew. D.A. Grabow. Gorlosen und Neuhof, 305 Ew. D.A. Grabow. Semmerin und Kastorf, 238 Ew. D.A. Grabow. Zusammen 1161 Ew.	Schulze Meyer zu Neuhof.	Schulze Graß zu Gorlosen. Erbpächter, Schöffe Warnde zu Gorlosen.
82.	Gorschedorf.	Gorschedorf, 139 Ew. D.A. Neukalen. Gülich, 27 Ew. D.A. Neukalen. Jettchenhof, 31 Ew. R. A. Neu- kalen. Rezen, 146 Ew. R. A. Staven- hagen. Zusammen 343 Ew.	Guts pächter Krüger zu Gorschedorf.	Guts pächter Kirchner zu Gülich.
83.	Grabow. (Stadt.)	Stadt Grabow mit Fresenbrügge, 4044 Ew. Bedenken, 121 Ew. D.A. Grabow. Grabow, Amtsfreiheit, 71 Ew. D.A. Grabow. Guritz mit Bellevue und Eulen- brügge, 159 Ew. D.A. Grabow. Kremmin mit Bedenken Anteil und bei Kremmin, 281 Ew. D.A. Grabow.	Rathmann Bibeljé zu Grabow.	Stadtssekretär Passow zu Grabow. Registratur Graß zu Grabow.

Nummer der Tabelle	Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Namens und Wohnort des Standesbeamten.	der Stellvertreter.
83.	Grabow. (Stadt.)	Wanzlik, Anth., 33 Ew. D.-A. Grabow. Wanzlik, Anth., 176 Ew. R. A. Grabow. Zusammen 4885 Ew.		
84.	Grabow. (R. A. Wreden- hagen.)	Below, 87 Ew. R. A. Wreden- hagen. Grabow, 190 Ew. R. A. Wreden- hagen. Zusammen 277 Ew.	Eigentümer Sievert zu Grabow.	Eigentümer Vallermann zu Grabow.
85.	Grambow.	Botelsdorf, 162 Ew. D.-A. Gadebusch. Hindenberg, 135 Ew. R. A. Gadebusch. Holdorf, Hof und Mühle, 182 Ew. R. A. Gadebusch. Gr-Hundorf und Köhlsdorf, 178 Ew. R. A. Gadebusch. Jesse, 61 Ew. R. A. Gadebusch. Wedendorf mit Bliesendorf, Grambow, Kasendorf und Rambeel, 573 Ew. R. A. Gadebusch. Hanshagen, 88 Ew. R. A. Greves- mühlen. Pieverstorf, 65 Ew. R. A. Greves- mühlen. Zusammen 1444 Ew.	Landrat, Kammerherr Graf von Behnstorff auf Wedendorf sc.	Actuar Schäfleiter zu Wedendorf. Gutsbesitzer, Kammerherr von Behr auf Hindenberg.
86.	Granzin. (D. A. Boizen- burg.)	Bennin, 348 Ew. D.-A. Boizen- burg. Gallin, Hof, 97 Ew. D.-A. Boizen- burg. Gallin, Dorf, und Neu-Gallin, 313 Ew. D.-A. Boizenburg. Granzin, 227 Ew. D.-A. Boizen- burg.	Schulze Brodmöller zu Granzin (rittersch. Antheils Sternsruh).	Erbpächter Brodmöller zu Granzin. Bildner, Müller Burgdorf zu Granzin.

Nummer der Zeile	Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Namen und Wohnort des Standesbeamten.	der Stellvertreter.
86.	Granzin. (D. A. Boizenburg.)	Greven, 322 Ew. D. A. Boizenburg. Schildfeld und Schildmühle, 49 Ew. D. A. Boizenburg. Nielliz, 76 Ew. D. A. Barrentin. Tüschen und Sternstuh, 207 Ew. R. A. Wittenburg. Zusammen 1639 Ew.		
87.	Granzin. (D. A. Lübz.)	Granzin, 483 Ew. D. A. Lübz. Mitschowitz, 82 Ew. R. A. Crivitz. Herzberg, 228 Ew. R. A. Crivitz. Lenzschow, 159 Ew. R. A. Lübz. Lindenbed, 60 Ew. R. A. Lübz. Zusammen 1012 Ew.	Gutsbesitzer Knebusch auf Lindenbed.	Schulze Brodmann zu Granzin. Schmiedemeister Ganzel zu Granzin.
88.	Grebbin.	Dargelütz mit Vogelhang und Voigtsdorfer (Müller-) Mühle, 177 Ew. D. A. Lübz. Grebbin und Wozinkel, Dorf, 355 Ew. D. A. Lübz. Rossebade, 404 Ew. D. A. Lübz. Woeten, 141 Ew. D. A. Lübz. Wozinkel, Hof, 56 Ew. R. A. Grabow. Zusammen 1133 Ew.	Gutsbesitzer von Quitschow auf Wozinkel zu Dargelütz.	Inspector Puls zu Dargelütz. Gutspächter Kortüm zu Woeten.
89.	Gr.-Grenz.	Bröbberow, 102 Einw. D. A. Schwaan. Gr.-Grenz, 176 Ew. D. A. Schwaan. Kl.-Grenz, 162 Ew. D. A. Schwaan. Zusammen 440 Ew.	Gutspächter Kloß zu Bröbberow.	Erbpächter Lembke zu Gr.-Grenz.
90.	Gresse.	Lüttenmark und Hatzberg, 230 Ew. D. A. Boizenburg. Badelow, 86 Ew. R. A. Boizenburg. Bedendorf, 96 Ew. R. A. Boizen- burg. Gresse und Leisterförde, 333 Ew. R. A. Boizenburg. Zusammen 745 Ew.	Ober-Inspector Ohlendorff zu Gresse.	Rüster Bohn zu Gresse.

Nummer Nr.	Bezeichnung des Standesamts- bezirkls.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Namen und Wohnort des Standesbeamten.	
				der Stellvertreter.
91.	Gressow.	Barndorf, 93 Ew. Bogtei Plüschow. Jamel, Hof, 88 Ew. Bogtei Plüschow. Meierstorf und Sternkrug, 85 Ew. Bogtei Plüschow. Barnelow mit Krönenhagen, Zippfeld und Zippshufen, 347 Ew. R. A. Grevesmühlen. Gressow, 203 Ew. R. A. Grevesmühlen. Käselow und Kochelsdorfer Mühle, 110 Ew. R. A. Grevesmühlen. Gr.-Krankow und Quaal, 271 Ew. R. A. Grevesmühlen. Tressow, 80 Ew. R. A. Grevesmühlen. Zusammen 1277 Ew.	Inspector Dierking zu Gressow.	Organist Engel zu Gressow.
92.	Greves- mühlen.	Stadt Grevesmühlen mit Boischower Mühle und Grenzhausen, 4239 Ew. Degetow, 104 Ew. D.-A. Grevesmühlen. Goostorf, Hof und Dorf, 379 Ew. D.-A. Grevesmühlen. Hamberge und Everstorff, 168 Ew. D.-A. Grevesmühlen. Hilgendorf, 88 Ew. D.-A. Grevesmühlen. Raschendorf und Hungerstorf, 138 Ew. D.-A. Grevesmühlen. Gr.-Pravishagen, 196 Ew. D.-A. Grevesmühlen. Questin, 116 Ew. D.-A. Grevesmühlen. Saniow, 82 Ew. D.-A. Grevesmühlen.	Bürgermeister, Hofrat Dr. Bezelin zu Grevesmühlen.	Rathmann Freytag zu Grevesmühlen. Rathmann Gebhart zu Grevesmühlen. Stadtschreiber Bergmann zu Grevesmühlen.

Vorstende Nr.	Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Namen und Wohnort des Standesbeamten. der Stellvertreter.
92.	Greves- mühlen.	Barnow, 420 Ew. D. A. Greves- mühlen. Wotenitz, Hof, 61 Ew. D. A. Grevesmühlen. Wotenitz, Dorf, 228 Ew. D. A. Grevesmühlen. Zusammen 6219 Ew.	
93.	Gruben- hagen.	Kirch Grubenhagen mit Vollraths- ruhe und Steinhagen, 412 Ew. R. A. Stavenhagen. Schloß Grubenhagen, 125 Ew. R. A. Stavenhagen. Hallalit, 146 Ew. R. A. Staven- hagen. Gr.-Lüfow mit Peenhäuser und Barz, 317 Ew. R. A. Staven- hagen. Kl.-Lüfow mit Bockholt und Krevthee, 227 Ew. R. A. Staven- hagen. Heller Mühle, 9 Ew. R. A. Lüb. Lüdchin mit Neu-Lüdchin und Neuhof, 363 Ew. R. A. Lüb. Gr.- und Kl.-Rehberg, 126 Ew. Kl.-A. Malchow. Zusammen 1725 Ew.	Gutsbesitzer von Trijich auf Klostzin. Freiherr von Malchahn auf Vollrathstruhe. Chausseegeld- Einnnehmer März zu Grubenhagen.
94.	Grüssow.	Bruchmühle, 25 Ew. R. A. Lüb. Grüßow, 171 Ew. R. A. Lüb. Walow, 214 Ew. R. A. Lüb. Woldsegarten, 131 Ew. R. A. Lüb. Jürgenthal, 0 Ew. R. A. Wreden- hagen. Zusammen 541 Ew.	Gutsbesitzer von Flotow auf Woldsegarten. Lehrer Weinrebe zu Woldsegarten.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Standesamtsbezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volkszählung von 1871.	Namen und Wohnort des Standesbeamten.	der Stellvertreter.
95.	Güstrow.	Stadt Güstrow mit Brunnen, Bülow'scher Burg, Eisenbahnwärtern, Gläserwitzer Burg, Glebiner Burg, Schöninsel, 10,762 Ew. Bauhof, 94 Ew. D.-A. Güstrow. Bülow, 125 Ew. D.-A. Güstrow. Gutow mit Weinberg, 162 Ew. D.-A. Güstrow. Sudow, 166 Ew. D.-A. Güstrow. Güstrow, Amt und Landarbeitshaus, 371 Ew. D.-A. Güstrow. Zusammen 11,680 Ew.	Bürgermeister Dahse zu Güstrow.	Senator Altvater zu Güstrow. Stadtsecretär Trotsche zu Güstrow.
96.	Hagenow.	Stadt Hagenow mit Bahnhof und Friedrichshof, 3859 Ew. Biez, 274 Ew. D.-A. Balkendorf. Hagenow, Amtsgebiet, 29 Ew. D.-A. Hagenow. Hagenow Heide, 447 Ew. D.-A. Hagenow. Sudenhof, 90 Ew. D.-A. Hagenow. Gramnitz, 145 Ew. D.-A. Toddin. Grünzin, 175 Ew. D.-A. Toddin. Grünenhof, 91 Ew. D.-A. Toddin. Pätnow Hof u. Dorf und Pätnower Steegen, 425 Ew. D.-A. Toddin. Toddin, Hof und Forsthof, 216 Ew. D.-A. Toddin. Scharbow und Bellevue, 253 Ew. R. A. Wittenburg. Zapel, 118 Ew. R. A. Wittenburg. Zusammen 6122 Ew.	Bürgermeister Huther zu Hagenow.	Stadtkassen-Berechner Witte zu Hagenow. Rathmann Gosche zu Hagenow.
97.	Hanstorf.	Blieselow, 62 Ew. D.-A. Doberan. Hanstorf, 114 Ew. D.-A. Doberan. Hanstorf, 189 Ew. D.-A. Doberan. Heiligenhagen, 393 Ew. D.-A. Doberan.	Gutsrächter Eggerts zu Gorow.	Gutsrächter Wodarg zu Hanstorf. Gutsrächter Röper zu Blieselow.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Namens und Wohnort des Standesbeamten.		der Stellvertreter.
97.	Hanstorf.	Konow und Neuhof, 97 Ew. D.-A. Doberan. Al.-Bölkow, 100 Ew. R. A. Bukow. Groß und Clausdorf, 216 Ew. R. A. Bukow. Zusammen 1191 Ew.			
98.	Herzfeld.	Barkow, 171 Ew. D.-A. Neu- stadt. Hersfeld und Neu-Hersfeld, 436 Ew. D.-A. Neustadt. Karenzin, 249 Ew. D.-A. Neu- stadt. Stresendorf, 205 Ew. D.-A. Neustadt. Möllnbeck und Menzendorf, 236 Ew. R. A. Grabow. Repzin, 81 Ew. R. A. Grabow. Zusammen 1378 Ew.	Schulze Kröger zu Herzfeld.		Erbpächter Busch zu Herzfeld. Schulze Prüssing zu Barkow.
99.	Hohenkirchen.	Beckerwitz, 260 Ew. D.-A. Mecklen- burg. Gramkow, 106 Ew. R. A. Grevesmühlen. Hohenkirchen, 141 Ew. R. A. Grevesmühlen. Hoikendorf, 132 Ew. R.A. Greves- mühlen. Neu-Jahswitz, 46 Ew. R. A. Grevesmühlen. Manderow, 130 Ew. R.A. Greves- mühlen. Wahrstorf, 93 Ew. R. A. Greves- mühlen. Gr.-Walmstorf mit Jassewitz und Kniendorf, 341 Ew. R. A. Grevesmühlen.	Erbmüller Metelmann zu Hohenkirchen.		Gehöftserbe Hecht zu Hohenkirchen. Organist Warnke zu Hohenkirchen.

Raufende Nr.	Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Namen und Wohnort des Standesbeamten.		der Stellvertreter.
99.	Hohenkirchen.	Al-Walmstorff, 33 Ew. R. A. Grevesmühlen. Hohen-Wischendorf, 76 Ew. R. A. Grevesmühlen. Wohlenberg, 68 Ew. R. A. Grevesmühlen. Wohlenhagen, 68 Ew. R. A. Grevesmühlen. Zusammen 1494 Ew.			
100.	Holzendorf.	Gustävel und Schönlage, 350 Ew. R. A. Crivitz. Müsselmon und Holzendorf, 270 Ew. R. A. Crivitz. Wendorf, 120 Ew. R. A. Crivitz. Zusammen 740 Ew.	Gutsbesitzer von Bülow auf Müsselmon.	Küster Luckow zu Holzendorf. Jäger Luckmann zu Wendorf.	
101.	Hornstorf.	Redentin, Dorf und Fischlaken, 318 Ew. D.-A. Redentin. Rohlsdorf und Hornstorf, 287 Ew. R. A. Bulfow. Zusammen 605 Ew.	Gutspächter Prange zu Hornstorf.	Inspector Hildebrandt zu Rohlsdorf.	
102.	Jabel. (D.-A. Dömitz.)	Jabel mit Neu-Jabel und Quast, 748 Ew. D.-A. Dömitz. Bielank, 486 Ew. D.-A. Dömitz. Hohen-Woos und Ziegelei, 202 Ew. D.-A. Dömitz. Tews-Woos und Woosmer Hof, 531 Ew. D.-A. Dömitz. Benz und Briest, 132 Ew. R. A. Schwerin. Zusammen 2099 Ew.	Schulze Körpe zu Jabel.	Büdner, Schöffe Eckstein zu Jabel. Schulze Schult zu Bielank.	
103.	Jabel. (Al.-A. Malchow.)	Damerow, 165 Ew. Al.-A. Malchow. Hagenow, 98 Ew. Al.-A. Malchow. Jabel, 485 Ew. Al.-A. Malchow. Loppin, 102 Ew. Al.-A. Malchow. Zusammen 850 Ew.	Lehrer Hartmann zu Damerow.	Schulze Papenbrood zu Jabel. Werführer Schwarz zu Jabel.	

Rauende Nr.	Bezeichnung des Standesamtsbezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volkszählung von 1871.	Namen und Wohnort des Standesbeamten.	der Stellvertreter.
104.	Kirch-Jesar.	<p>Kirch-Jesar mit Klüffer Krug und Mühle, 696 Ew. D.-A. Hagenow.</p> <p>Moraas, 603 Ew. D.-A. Hagenow.</p> <p>Zusammen 1299 Ew.</p>	Erbpächter, Schöffe Jenzahm zu Kirch-Jesar.	Büldner, Schöffe Wöhrlbrand zu Kirch-Jesar. Schulze Böck zu Moraas.
105.	Jesendorf.	<p>Büschow, 221 Ew. D.-A. Warin.</p> <p>Jesendorf, 107 Ew. R. A. Medlenburg.</p> <p>Neppersdorf, 130 Ew. R. A. Medlenburg.</p> <p>Schimm, 124 Ew. R. A. Medlenburg.</p> <p>Tarzow, 99 Ew. R. A. Medlenburg.</p> <p>Trams, 127 Ew. R. A. Medlenburg.</p> <p>Zusammen 807 Ew.</p>	Bürgermeister Martens zu Warin.	Rathmann Ehlers zu Warin. Stadtscretär Leonhardt zu Warin.
106.	Jördenstorf.	<p>Jördenstorf, 253 Ew. D.-A. Dargun.</p> <p>Kl.-Wüstenfelde, 43 Ew. D.-A. Dargun.</p> <p>Neu-Wüstenfelde (Feldmark), 0 Ew. D.-A. Dargun.</p> <p>Poggelow, 157 Ew. R. A. Gnoien.</p> <p>Remlin, 230 Ew. R. A. Gnoien.</p> <p>Schlakendorf, 66 Ew. R. A. Gnoien.</p> <p>Schrödershof, 78 Ew. R. A. Güstrow-Gnoien.</p> <p>Pohnstorf, 15 Ew. R. A. Güstrow.</p> <p>Gehmendorf, 179 Ew. R. A. Neukalen.</p> <p>Klenz, 188 Ew. R. A. Neukalen.</p> <p>Schwassdorf, 151 Ew. R. A. Neukalen.</p> <p>Schwechin, 154 Ew. R. A. Neukalen.</p> <p>Sutom und Marienhof, 285 Ew. R. A. Neukalen.</p> <p>Zusammen 1799 Ew.</p>	Schulze Jense zu Jördenstorf.	Organist Winter zu Jördenstorf.

Nummer auf Liste	Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Namen und Wohnort des Standesbeamten.	der Stellvertreter.
107.	Ivenack.	Ivenack mit Dasepohl, Goddin, Grischow, Klockow, Krumsjee, Wackerow, Weitendorf, Zolzen-dorf, 1694 Ew. Bez. Ivenack.	Gutsbesitzer, Freiherr von Malhan, Graf von Plessen auf Ivenack.	Guts- und Gerichtsscretär Fahrenholz zu Ivenack. Ober-Inspector Hessner zu Ivenack.
108.	Alt-Kalen.	Damm, 199 Ew. D.-A. Dargun. Alt-Kalen, 217 Ew. D.-A. Dargun. Kleverhof, 107 Ew. D.-A. Dargun. Küfferow, Hof, 70 Ew. D.-A. Dargun. Küfferow, Dorf, 183 Ew. D.-A. Dargun. Finckenthal, 317 Ew. D.-A. Gnoien. Schlutow und Fürstenhof, 141 Ew. D.-A. Gnoien. Lüchow, 94 Ew. R. A. Gnoien. Alt-Pannelow, 124 Ew. R. A. Gnoien. Neu-Pannelow, 31 Ew. R. A. Gnoien. Rey, 199 Ew. R. A. Neukalen. Zusammen 1673 Ew.	Erbpächter, Schöffe Biems zu Alt-Kalen.	Erbmüller Holz zu Alt-Kalen. Erbpächter Kuhberg zu Cleverhof.
109.	Neukalen.	Stadt Neukalen, 2455 Ew. Neukalener Mühle, 8 Ew. D.-A. Neukalen. Salem, 95 Ew. D.-A. Neukalen. Schlafendorf und Franzensberg, 164 Ew. D.-A. Neukalen. Karnitz, 94 Ew. R. A. Neukalen. Zusammen 2816 Ew.	Bürgermeister, Hofrat Mau zu Neukalen.	Rathmann Reinhardt zu Neukalen. Rathmann Stüdemann zu Neukalen.
110.	Kalkhorst.	Hohen-Schönberg, Anth., 20 Ew. D.-A. Grevesmühlen. Brook, 190 Ew. R. A. Greves- mühlen. Dönkendorf, 79 Ew. R. A. Grevesmühlen.	Gutsbesitzer, Baron von Biel auf Kalkhorst.	Gärtner Karlhoff zu Kalkhorst. Gutsbesitzer, Geheimer Rath von Müller auf Rankendorf.

Ortschaften des Standesamts- bezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Namens und Wohnort des Standesbeamten. der Stellvertreter.
110. Kalkhorst.	Kalkhorst und Vorlenhagen, 350 Ew. R. A. Grevesmühlen. Neuenhagen, 132 Ew. R. A. Grevesmühlen. Neuenhagen, (Wieschendorfer Anteil,) 35 Ew. R. A. Grevesmühlen. Rantendorf, 165 Ew. R. A. Grevesmühlen. Hohen-Schönberg, 148 Ew. R. A. Grevesmühlen. Gr.-Schwansee, 172 Ew. R. A. Grevesmühlen. Kl.-Schwansee und Neuenhagen, Anth., 89 Ew. R. A. Grevesmühlen. Zusammen 1380 Ew.	
111. Rambs. (D.-A. Schwaan.)	Friedrichshof, 54 Ew. D.-A. Schwaan. Rambs mit Kl.-Rambs, 148 Ew. D.-A. Schwaan. Tatschow, Hof, 113 Ew. D.-A. Schwaan. Tatschow, Dorf, 42 Ew. D.-A. Schwaan. Zusammen 357 Ew.	Gutspächter Krause zu Hof Tatschow. Schulze Gippe zu Dorf Tatschow.
112. Rambs. (D.-A. Wredenhagen.)	Rambs, Hof und Dorf, 213 Ew. D.-A. Wredenhagen. Karbow, 72 Ew. R. A. Wredenhagen. Wildfuhl, 72 Ew. R. A. Wredenhagen. Zusammen 357 Ew.	Gutspächter Nadel zu Hof Rambs. Küster und Schöffe Schult zu Dorf Rambs.

Wartende Nr.	Bezeichnung des Standesamtsbezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volkszählung von 1871.	Namens und Wohnort des Standesbeamten.	der Stellvertreter.
113.	Karbow.	Darz, 44 Ew. D.-A. Lübz. Karbow, Hof, 81 Ew. D.-A. Lübz. Karbow, Dorf, und Sandkrug, 229 Ew. D.-A. Lübz. Quashlin, 61 Ew. D.-A. Lübz. Schlemmin, 93 Ew. D.-A. Lübz. Wahlstorf, 116 Ew. D.-A. Lübz. Zusammen 624 Ew.	Gutspächter Cordes zu Karbow.	Schulze Rind zu Karbow. Erbpächter, Schöffe Lohmkuhl zu Karbow.
114.	Alt-Karin.	Kamin, 185 Ew. R.A. Bufow. Neu-Karin, 156 Ew. D.-A. Bufow. Altenhagen, 178 Ew. R.A. Bufow. Bolland, 55 Ew. R. A. Bufow. Danneforth, 100 Ew. R.A. Bufow. Alt-Karin, 197 Ew. R.A. Bufow. Gr.-Nienhagen, 87 Ew. R. A. Bufow. Kl.-Nienhagen, 55 Ew. R. A. Bufow. Rosenhagen, 98 Ew. R.A. Bufow. Kl.-Siemen, 85 Ew. R.A. Bufow. Zusammen 1196 Ew.	Graf von Bernstorff zu Alt-Karin.	Küster Nahn zu Alt-Karin. Gutsbesitzer, Adv. Ziemssen auf Kl.-Siemen.
115.	Kastorf.	Rosenow, Anth., 46 Ew. D.-A. Stavenhagen. Galenbed, 158 Ew. R. A. Stavenhagen. Kastorf und Carlshof, 278 Ew. R. A. Stavenhagen. Knorrendorf, 93 Ew. R. A. Stavenhagen. Rosenow, 157 Ew. R.A. Stavenhagen. Wolde, 27 Ew. R. A. Stavenhagen. Zusammen 759 Ew.	Gutsbesitzer Hölk auf Kastorf.	Jäger Moretto zu Kastorf. Schulze Wacker zu Rosenow.

Nummer vom Vorjahr.	Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Name und Wohnort des Standesbeamten.	der Stellvertreter.
116.	Kavelsdorf.	Damm, 132 Ew. D.-A. Schwaan. Griebnig, 134 Ew. D.-A. Schwaan. Kavelsdorf, 316 Ew. D.-A. Schwaan. Klingendorf, 153 Ew. D.-A. Schwaan. Nier, 125 Ew. D.-A. Schwaan. Prissanneviß, 147 Ew. D.-A. Schwaan. Reez, 238 Ew. R. A. Güstrow. Gr. und Kl. Biegeln, 119 Ew. R. A. Güstrow. Scharstor, 119 Ew. R. A. Güstrow. Dummerstorf mit Kl. Dummer- storf und Waldeck, 258 Ew. R. A. Ribnitz. Zusammen 1744 Ew.	Erbpächter Greverath zu Kavelsdorf.	Schulze Bodholt zu Kavelsdorf. Erbpächter, Schöffe Lau zu Kavelsdorf.
117.	Ressin.	Kösterbeck und Frejendorf, 185 Ew. D.-A. Teutenwinkel. Pastow und Hedwigshof, 209 Ew. D.-A. Teutenwinkel. Roggentin, 138 Ew. D.-A. Teuten- winkel. Beselin, 88 Ew. R. A. Ribnitz. Fresendorf, 47 Ew. R. A. Güstrow. Neuendorf, 99 Ew. R. A. Ribnitz. Hohen-Schwarzs, 119 Ew. R. A. Ribnitz. Kl. Schwarzs u. Döschley, 35 Ew. R. A. Ribnitz. Tschendorf, 113 Ew. R. A. Ribnitz. Brodersdorf und Neu-Broders- dorf, 114 Ew. Stadt Rostod. Ikendorf, 83 Ew. Stadt Rostod. Kassebohm, 86 Ew. Stadt Rostod. Ressin, 250 Ew. Stadt Rostod. Nieddahl, 96 Ew. Stadt Rostod. Zusammen 1662 Ew.	Gutspächter Burgwedel zu Kassebohm.	Gutsbesitzer Jürgens zu Roggentin. Gutsbesitzer Schlettwein auf Tschendorf.

Gaujende Nr.	Bezeichnung des Standesamtsbezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volkszählung von 1871.	Namen und Wohnort des Standesbeamten.	der Stellvertreter.
118.	Kiech.	Linstow mit Kieth, Kl.-Bäbelin, Borntrug und Hinrichshof, 248 Ew. D.-A. Goldberg. Dobbin und Zietlitz, 335 Ew. R. A. Goldberg. Gr.-Bäbelin, 77 Ew. R.A.Stavenhagen. Drewitz und Rothehaus, 114 Ew. Kl.-A. Malchow. Malchwitz, 67 Ew. Kl.-A. Malchow. Zusammen 841 Ew.	Gutspächter Jenisch zu Linstow.	Brennereiverwalter Becker zu Kieth.
119.	Rieve.	Baupof Wredenhagen, Hinrichshof und Mönchhof, 150 Ew. D.-A. Wredenhagen. Kieve, 378 Ew. D.-A.Wredenhagen. Neuhof, 54 Ew. D.-A.Wredenhagen. Neufrug, 117 Ew. D.-A. Wredenhagen. Wredenhagen, Dorf, 500 Ew. D.-A. Wredenhagen. Zeptlow, 342 Ew. D.-A.Wredenhagen. Zusammen 1541 Ew.	Gutspächter von Lüden zu Hof Wredenhagen.	Inspector Schulz zu Hof Wredenhagen. Erbpächter, Schöffe Sievert zu Dorf Wredenhagen.
120.	Kittendorf.	Kittendorf mit Mittelhof und Levelgünde, 546 Ew. R. A. Stavenhagen.	Gutsbesitzer, Kammerherr von Oerzen auf Kittendorf.	Secretär Zahn zu Kittendorf. Inspector Malbahn zu Mittelhof.
121.	Klaber.	Mamerow, Hof, 117 Ew. D.-A. Güstrow. Mamerow, Dorf, 179 Ew. D.-A. Güstrow. Nienhagen, 255 Ew. D.-A. Güstrow. Bergfeld, 65 Ew. R. A. Güstrow. Carlsdorf, 45 Ew. R. A. Güstrow. Klaber, 160 Ew. R. A. Güstrow. Noihspalt, 171 Ew. R. A. Güstrow. Zusammen 992 Ew.	Gutsbesitzer von Löwkhof auf Klaber.	Inspector Rosenwanger zu Klaber.

Rauende Nr.	Bezeichnung des Standesamtsbezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volkszählung von 1871.	Namen und Wohnort des Standesbeamten.	Name und Wohnort der Stellvertreter.
122.	Kladow.	Augustienhof, 56 Ew. R. A. Criviz. Basthorst und Samelow, 118 Ew. R. A. Criviz. Kladow, 113 Ew. R. A. Criviz. Kölpin, 68 Ew. R. A. Criviz. Kritow, 109 Ew. R. A. Criviz. Könzenhof, 14 Ew. R. A. Criviz. Vorbeck, 86 Ew. R. A. Criviz. Weberin, 41 Ew. R. A. Criviz. Zusammen 605 Ew.	Gutsbesitzer Wendhausen auf Kladow.	Gutsbesitzer Uedermann auf Augustienhof.
123.	Kladrum.	Hof und Neu-Grabow, 148 Ew. D.-A. Goldberg. Kladrum, 331 Ew. D.-A. Goldberg. Zölkow, 347 Ew. D.-A. Goldberg. Badegow, 104 Ew. R. A. Criviz. Zusammen 930 Ew.	Lehrer a. D. Hanzen zu Kladrum.	Erbpächter Greve zu Kladrum. Gutspächter Elüber zu Hof Grabow.
124.	Klinken.	Klinken und Göthen, 644 Ew. D.-A. Criviz. Raduhn und Klinker Mühle, 530 Ew. D.-A. Criviz. Ruch, 72 Ew. D.-A. Criviz. Friedrichsmoor, Ant. (Schleusen- märterei an der Elde- u. Mittel- schleuse), 9 Ew. D.-A. Neustadt. Zusammen 1255 Ew.	Schulze Schwanck zu Klinken.	Lehrer Bennöhr zu Klinken. Schulze Wild zu Raduhn.
125.	Klüz.	Voltenhagen, 116 Ew. D.-A. Grevesmühlen. Gantenbeck, 53 Ew. D.-A. Greves- mühlen. Kl.-Pratshagen, 61 Ew. D.-A. Grevesmühlen. Tarnewitz, 220 Ew. D.-A. Greves- mühlen. Wichmannsdorf, 56 Ew. D.-A. Grevesmühlen.	Actuar Schmidt zu Klüz.	Kaufmann Schott zu Klüz. Rentier Teudt zu Klüz.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Standesamtsbezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volkszählung von 1871.	Namen und Wohnort des Standesbeamten, der Stellvertreter.	
125.	Klüg.	Bothmer mit Arpshagen, Bahlen, Hojzumfelde, Kleinen Klüg, Ober- und Nieder-Klüg, 1245 Ew. R. A. Grevesmühlen. Christinenfeld, 154 Ew. R. A. Grevesmühlen. Goldbed, 97 Ew. R. A. Grevesmühlen. Grundshagen, 115 Ew. R. A. Grevesmühlen. Oberhof, 152 Ew. R. A. Grevesmühlen. Kethwisch, 261 Ew. R. A. Grevesmühlen. Tarnewitzerhagen, 67 Ew. R. A. Grevesmühlen. Zusammen 2597 Ew.		
126.	Kirch-Kogel.	Kirch-Kogel, 120 Ew. R. A. Lübz. Suckwitz, 138 Ew. R. A. Lübz. Louisenhof und Reimershagen, 112 Ew. R. A. Lübz und Goldberg. Zellen, 57 Ew. Kl.-A. Dobbertin. Kleisten, 28 Ew. Kl.-A. Dobbertin. Rum-Kogel, 97 Ew. Kl.-A. Dobbertin. Schwinz, 92 Ew. Kl.-A. Dobbertin. Zusammen 664 Ew.	Gutsbesitzer auf Kirch-Kogel. Gutsbesitzer auf Zagemann auf Kirch-Kogel.	Gutsäpähter Besecke zu Rum-Kogel. Erbpächter Venning zu Kirch-Kogel.
127.	Köllow.	Brunstorf, 43 Ew. R. A. Gnoien. Dammersdorf mit Neu-Dammerstorf und Wüsthof, 142 Ew. R. A. Gnoien. Kanneberg, 31 Ew. R. A. Gnoien. Wöpkendorf, 150 Ew. R. A. Gnoien. Dettmannsdorf, 150 Ew. R. A. Rübnitz.	Gutsbesitzer von Prolliuss auf Köllow.	Gutsbesitzer von Reitostif auf Dettmannsdorf. Schmid Martens zu Köllow.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	Dritshäfen, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Name und Wohnort des Standesbeamten.	der Stellvertreter.
127.	Kölzow.	Kölzow und Grüneheide, 133 Ew. R. A. Ribniz. Stubendorf, 74 Ew. R. A. Ribniz. Zusammen 678 Ew.		
128.	Körchow.	Schwaberow, 233 Ew. D.-A. Todbin. Helm, 191 Ew. D.-A. Wittenburg. Küzin, 74 Ew. D.-A. Wittenburg. Perdöhl, Hof, 72 Ew. D.-A. Wittenburg. Perdöhl, Dorf, 190 Ew. D.-A. Wittenburg. Gr.-Woldhof und Woldmühle, 51 Ew. D.-A. Wittenburg. Körchow, 236 Ew. R. A. Witten- burg. Bühr, 262 Ew. R. A. Wittenburg. Zusammen 1309 Ew.	Gutsbesitzer Satow auf Körchow.	Administrator Stamer zu Perdöhl. Gutsbesitzer, Major a. D. von Grävenitz auf Bühr.
129.	Kratow.	Stadt Kratow, 2119 Ew. Möllen, 80 Ew. D.-A. Goldberg. Glave, 98 Ew. R. A. Lüb. Alt-Sammit, 144 Ew. R. A. Lüb. Neu-Sammit und Grüne-Jäger, 56 Ew. R. A. Lüb. Gr.-Tessin, 74 Ew. R. A. Lüb. Boissow, 67 Ew. Kl.-A. Dobbertin. Zusammen 2638 Ew.	Bürgermeister Bölte zu Kratow.	Rathmann, Advocat Schütze zu Kratow. Rathmann Taegtow zu Kratow.
130.	Kreien.	Kreien, Hof, 93 Ew. D.-A. Lüb. Kreien, Dorf, 371 Ew. D.-A. Lüb. Wilzen, 122 Ew. D.-A. Lüb. Zusammen 586 Ew.	Schulze Schröder zu Kreien.	Büdner, Schöffe Beder zu Kreien. Erbpächter Meynburg zu Kreien.

Nummer der R. A.	Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Namens und Wohnort- des Standesbeamten.	der Stellvertreter.
131.	Kritzlow.	Kritzlow, 359 Ew. D.-A. Güstrow. Kuhs, 223 Ew. D.-A. Güstrow. Lebelendorf und Woland, 193 Ew. D.-A. Rossewitz. Zehlendorf, Hof, 76 Ew. D.-A. Rossewitz. Zehlendorf, Dorf, 64 Ew. D.-A. Rossewitz. Dudinghausen und Woland, 119 Ew. R. A. Güstrow. Weitendorf, 319 Ew. R.A. Güstrow. Zusammen 1353 Ew.	Inspector Kosegarten zu Dudinghausen.	Gutsrächter Burmeister zu Zehlendorf. Erbpächter Kölzow zu Kritzlow.
132.	Kröpelin.	Stadt Kröpelin, 2327 Ew. Boldenshagen, 144 Ew. D.-A. Doberan. Brujow, 107 Ew. D.-A. Doberan. Diedrichshagen, 99 Ew. D.-A. Doberan. Jennewitz und Hundehagen, 100 Ew. D.-A. Doberan. Schmadelbeck, 168 Ew. D.-A. Doberan. Detershagen und Hanshagen, 149 Ew. R. A. Bokow. Duggenoppel, 6 Ew. R.A. Bokow. Zusammen 3100 Ew.	Bürgermeister Busch zu Kröpelin.	Stadtsecretär Vor d zu Kröpelin. Bürger- Worthalter, Apotheker Leisenberg zu Kröpelin.
133.	Krümmel.	Krümmel mit Ichlim und Troja, 235 Ew. R. A. Wredenhagen.	Gutsbesitzer J. v. Arenstorff auf Krümmel.	Schneider Ehlers zu Krümmel.
134.	Ruhlsrade.	Bartelshagen, 537 Ew. D.-A. Ribnitz. Brinkendorf, 235 Ew. D.-A. Ribnitz. Rostocker Wulshagen, 137 Ew. D.-A. Ribnitz. Neu-Guthendorf, 77 Ew. R. A. Ribnitz.	Klosteramts- Jäger Krüger zu Rosthorst.	Gutsrächter Oldag zu Emelenhagen.

Nummer des Bezirks.	Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Namens und Wohnort des Standesbeamten.	der Stellvertreter.
134.	Kühltrade.	Bookhorst u. Rookhorst, 105 Ew. Kl.-A. Ribniz. Emekenhagen, 86 Ew. Kl.-A. Ribniz. Kühlrade, 158 Ew. Kl.-A. Ribniz. Kloster Wulfschagen, 170 Ew. Kl.-A. Ribniz. Zusammen 1505 Ew.		
135.	Kuppentin.	Gallin, 189 Ew. D.-A. Blau. Hof Malchow, 143 Ew. D.-A. Blau. Plauerhagen, 339 Ew. D.-A. Blau. Zahren, 124 Ew. D.-A. Blau. Barchelin, 100 Ew. D.-A. Blau. Daschow, 112 Ew. R. A. Lübz. Kuppentin mit Schleuse, 188 Ew. R. A. Lübz. Penzlin, 146 Ew. R. A. Lübz. Zusammen 1341 Ew.	Gutsbesitzer, Kammerherr von Blücher auf Kuppentin.	Gutsräther Steinkopf zu Zahren. Gutsräther Schumacher zu Barchelin.
136.	Laage.	Stadt Laage mit Papiermühle, 2075 Ew. Breesen, 172 Ew. D.-A. Rossewitz. Kronskamp, 130 Ew. D.-A. Rosse- witz. Gr.-Lantow, 148 Ew. D.-A. Rosse- witz. Kl.-Lantow, 53 Ew. D.-A. Rosse- witz. Subsin, 94 Ew. D.-A. Rossewitz. Kobrow, 179 Ew. R. A. Güstrow. Schweeß, 123 Ew. R. A. Güstrow. Wardow und Kl.-Wardow, 215 Ew. R. A. Güstrow. Wozeten, 77 Ew. R. A. Staven- hagen und Güstrow. Zusammen 3266 Ew.	Bürgermeister Süßerott in Laage.	Stadtsecretär Dörken in Laage. Rathmann Buhje in Laage.

Nummer Nr.	Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Namens und Wohnort des Standesbeamten.	der Stellvertreter.
137.	Gr.-Laasch.	Hornkaten, 230 Ew. D.-A. Grabow. Gr.-Laasch, 1066 Ew. D.-A. Grabow. Tschentin und bei Tschentin, 850 Ew. D.-A. Grabow. Niendorf und Welsdorf, 275 Ew. D.-A. Neustadt. Karsladt und Neu-Karsladt, 903 Ew. Stadt Grabow. Zusammen 3354 Ew.	Erbpächter, Schöffe Wellmann zu Gr.-Laasch.	Schulze Wiedow zu Gr.-Laasch. Schmiedemeister Stopfack zu Gr.-Laasch. Tischler Stopfack zu Gr.-Laasch.
138.	Laerz.	Laerz, 336 Ew. Kl.-A. Dobbertin.	Schulze Schumacher zu Laerz.	Stationssjäger Zebühr zu Laerz. Lehnbauer Joachim Seehase zu Laerz.
139.	Lambrechts- hagen.	Bargeshagen, 248 Ew. D.-A. Doberan. Lambrechtshagen, Hof, 112 Ew. D.-A. Doberan. Lambrechtshagen, Dorf, m. Mönkt- weden und Vorweden, 189 Ew. D.-A. Doberan. Sievershagen, 246 Ew. D.-A. Doberan. Zusammen 795 Ew.	Gutspächter Kluge zu Lambrechtshagen.	Küster Schulz zu Lambrechtshagen. Schöffe Allwardt zu Lambrechtshagen.
140.	Langhagen.	Langhagen, 41 Ew. R.-A. Staven- hagen.	Oberförster Hahn zu Langhagen.	Hülfssauviseher Dietrich zu Langhagen.
141.	Lanken.	Bekendorf, 76 Ew. R.-A. Lübz. Greven, 184 Ew. R.-A. Lübz. Lanten, 214 Ew. R.-A. Lübz. Darze, 101 Ew. Kl.-A. Dobbertin. Rom, 226 Ew. Stadt Parchim. Schalentiner Mühle, 8 Ew. Stadt Parchim.	Gutsbesitzer Bland auf Lanten.	Gutsbesitzer Bade auf Bekendorf. Gutspächter Kulow zu Darze.

Ortschaften des Standesamts- bezirks.	Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Namen und Wohnort des Standesbeamten.	der Stellvertreter.
141.	Lauken.	Stralendorf, 238 Ew. Stadt Parchim. Zusammen 1047 Ew.		
142.	Leußow.	Laupin, 157 Ew. D.-A. Dömis. Göhlen und Laufmühle, 441 Ew. D.-A. Grabow. Leußow, 471 Ew. D.-A. Grabow. Kl. - Krambs, 329 Ew. D.-A. Hagenow. Loosjen, 523 Ew. D.-A. Lütheken. Zusammen 1951 Ew.	Schulze Jauert zu Leußow.	Organist Schlichting zu Leußow. Erbpächter, Schöffe Stein zu Leußow.
143.	Levin.	Neubauhof, 41 Ew. D.-A. Dargun. Levin mit Leviner Werder und Barnekow, 543 Ew. D.-A. Dargun. Upst, 187 Ew. D.-A. Dargun. Warrenzin, 79 Ew. D.-A. Dargun. Woldow, 112 Ew. R. A. Gnoien. Zusammen 962 Ew.	Schulze Schmidt zu Barnekow.	Gutsbesitzer Klüver zu Neubauhof. Schulze Schönrecht zu Upst.
144.	Lichtenhagen.	Admannshagen mit Steinbed, Hof und Dorf, 341 Ew. D.-A. Doberan. Elmenhorst, Anth., 352 Ew. D.-A. Doberan. Lichtenhagen und Kl.-Lichtenhagen, 434 Ew. D.-A. Doberan. Marienehe, 67 Ew. D.-A. Doberan. Nienhagen, 200 Ew. D.-A. Doberan. Lütten - Klein, 112 Ew. R. A. Schwaan. Elmenhorst, Anth., 127 Ew. Stadt Rostock. Evershagen, 115 Ew. Stadt Rostock. Zusammen 1748 Ew.	Erbpächter, Schöffe Barten zu Lichtenhagen.	Lehrer Feldmann zu Lichtenhagen.

Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.		Namens und Wohnort des Standesbeamten.	der Stellvertreter.
145.	Lohmen.	Altenhagen, 127 Ew. Kl.-A. Dobbertin. Garden, 97 Ew. Kl.-A. Dobbertin. Gerdshagen, 279 Ew. Kl.-A. Dobbertin. Lähnwitz, 18 Ew. Kl.-A. Dobbertin. Lohmen, 246 Ew. Kl.-A. Dobbertin. Nienhagen, 55 Ew. Kl.-A. Dobbertin. Oldendorf, 175 Ew. Kl.-A. Dobbertin. Kl.-Upahl, 122 Einw. Kl.-A. Dobbertin. Zusammen 1119 Ew.	Pfarrpächter Tonner zu Lohmen.	Schulze Roloff zu Lohmen. Erbpächter Koop zu Lohmen.
146.	Lübchin.	Breesen und Carlsthal, 197 Ew. D.-A. Sülze. Langstorf, Hof und Dorf, 144 Ew. D.-A. Sülze. Rützchen und Eichenthal, 142 Ew. D.-A. Sülze. Bäbelig, 109 Ew. R.A. Gnoien. Böhrendorf, 183 Ew. R.A. Gnoien. Grammon, 177 Ew. R.A. Gnoien. Lübchin, 186 Ew. R.A. Gnoien. Schabow, 130 Ew. R.A. Gnoien. Tangrim, 103 Ew. R.A. Gnoien. Bieheln, 197 Ew. R.A. Gnoien. Zusammen 1568 Ew.	Gutspächter Mencke zu Lübchin.	Gutsbesitzer von Kardorff auf Böhrendorf. Küster Stübe zu Lübchin.
147.	Lübow.	Klezin, 128 Ew. D.-A. Medlen- burg. Lübow, 260 Ew. D.-A. Medlen- burg. Krizow, 98 Ew. R.A. Bukow. Levezow, 70 Ew. R.A. Greves- miühlen. Greeje, 56 Ew. R.A. Medlenburg.	Gutsbesitzer Seeler auf Levezow.	Schulze Schönfeldt zu Lübow. Erbpächter, Schöne Allerding zu Lübow.

Säumende Nr.	Bezeichnung des Standesamtsbezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volkszählung von 1871.	Name und Wohnort des Standesbeamten.	der Stellvertreter.
147.	Lübow.	Kraßow, 111 Ew. R.A. Mecklenburg. Maßlow, 137 Ew. R.A. Mecklenburg. Schmatentin, 117 Ew. R. A. Mecklenburg. Wietow, 81 Ew. R. A. Mecklenburg Rüggow, 37 Ew. Stadt Wismar. Triewalk, Hof und Dorf, 185 Ew. Stadt Wismar. Zusammen 1313 Ew.		
148.	Lübsee.	Cordshagen mit Lübsee u. Zehmen, 222 Ew. D.-A. Rehna. Rodudelstorf, 111 Ew. D.-A. Rehna. Zusammen 333 Ew.	Erbpächter Vesper zu Zehmen.	Erbpächter Gressmühl zu Rodudelstorf.
149.	Lübtheen.	Garlig und Brömenberg, 544 Ew. D.-A. Lübtheen. Gudow, 59 Ew. D.-A. Lübtheen. Probst-Jesar, 205 Ew. D.-A. Lübtheen. Diekant, 13 Ew. D.-A. Lübtheen. Lübbendorf, 295 Ew. D.-A. Lübtheen. Lübtheen, 2142 Ew. D.-A. Lübtheen. Quahel, Ant., 33 Ew. D.-A. Lübtheen. Trebs, 229 Ew. D.-A. Lübtheen. Bandelow, 99 Ew. R.A. Schwerin. Jessenitz, 136 Ew. R.A. Schwerin. Holzrade, 112 Ew. R.A. Wittenburg. Zusammen 3867 Ew.	Ober-Vorsteher Schwabe zu Lübtheen.	Orts-Vorsteher Neumann zu Lübtheen. Kaufmann Evers zu Lübtheen.

Rang und Reihen- folge Nr.	Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Name und Wohnort des Standesbeamten.	der Stellvertreter.
150.	Lübz.	Stadt Lübz, 2546 Ew. Amtsbauhof und Amtsfreiheit Lübz, 125 Ew. D.-A. Lübz. Benzin, 389 Ew. D.-A. Lübz. Bobzin und Schleuse, 162 Ew. D.-A. Lübz. Lutheran, 253 Ew. D.-A. Lübz. Ruthen, 105 Ew. D.-A. Lübz. Zusammen 3580 Ew.	Rathmann Krüger zu Lübz.	Rathmann Boß zu Lübz. Buchhändler Schmiedekampf zu Lübz.
151.	Lüdershagen.	Banjow, 100 Ew. R. A. Güstrow. Charlottenthal und Blechernkug, 136 Ew. R. A. Güstrow. Gr.-Grabow und Windfang, 165 Ew. R. A. Güstrow. Kl.-Grabow, 103 Ew. R. A. Güstrow.	Gutsbesitzer von Levezow auf Koppelow.	Lieutenant a. D. von Levezow zu Koppelow.
		Hoppenrade und Cölln, 211 Ew. R. A. Güstrow. Koppelow, 110 Ew. R. A. Güstrow. Lübbe und Grünenhof, 166 Ew. R. A. Güstrow. Lüdershagen, 96 Ew. R. A. Güstrow. Striggow und Augustenberg, 145 Ew. R. A. Güstrow. Zusammen 1232 Ew.		Gutsbesitzer Behn auf Kl.-Grabow.
152.	Ludwigslust.	Ludwigslust, 5840 Ew.	Amts- Mitarbeiter, Advocat Prehn zu Ludwigslust.	Gerichts- protokollist Hamann zu Ludwigslust.
153.	Gr.-Lukow.	Ave, 101 Ew. R. A. Neustadt. Gr.-Lukow, 145 Ew. R. A. Neustadt. Marin, 238 Ew. R. A. Neustadt. Gr.- und Kl.-Flotow, 257 Ew. R. A. Stavenhagen. Kl.-Lukow und Carlstein, 192 Ew. R. A. Neustadt. Zusammen 933 Ew.	Inspector Tiedemann zu Gr.-Lukow.	Küster Schnur zu Gr.-Lukow. Inspector Kettly zu Gr.-Flotow.

Ran kende Nr.	Bezeichnung des Standesamts- bezirk.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Namens und Wohnort des	der Standesbeamten.	Stellvertreter.
154.	Lüßow.	Bredentin, 106 Ew. D. - A. Güstrow. Goldewin und Neu-Goldewin, Neu-Mühle und Schwiesow, Anth., 248 Ew. D. A. Güstrow. Dettelin, 358 Ew. D. - A. Güstrow. Sarmstorf, 214 Ew. D. - A. Güstrow. Schwiesow, Hof, 205 Ew. D. A. Güstrow. Schwiesow, Meierei, 49 Ew. D. A. Güstrow. Strenz und Neu-Strenz, 328 Ew. D. A. Güstrow. Augustenruh, 89 Ew. R. A. Güstrow. Karow, 82 Ew. R. A. Güstrow. Käselow, 115 Ew. R. A. Güstrow. Kassow, 130 Ew. R. A. Güstrow. Lüßow, 174 Ew. R. A. Güstrow. Zusammen 2098 Ew.	Gutsbesitzer Schubart auf Lüßow.	Gutsbesitzer Stein auf Augustenruh. Gutspächter Wedemann zu Schwiesow.	Küster Schüne mann zu Lüßow.
155.	Lütgendorf.	Alt-Gaarz, 180 Ew. R. A. Lübz. Neu-Gaarz und Gaarzer Krug, 110 Ew. R. A. Lübz. Hof- und Kirch-Lütgendorf und Blücherhof, 193 Ew. R. A. Lübz. Neu-Sapshagen, 93 Ew. R. A. Lübz. Sophienhof, 146 Ew. R. A. Lübz. Zusammen 722 Ew.	Gutspächter Birken stadt zu Neu-Sapshagen.	Gutsbesitzer, Hauptmann a. D. von Bölow auf Neu-Gaarz. Gutsbesitzer von Blücher auf Sophienhof.	
156.	Malchin.	Stadt Malchin mit Jägerhof, Krebsmühle, Biède, Biezenhof und Walkmühle, 5181 Ew.	Bürgermeister, Hofrat Schultetus zu Malchin.	Rathmann, Adv. Krüger zu Malchin. Rathmann Krüger zu Malchin.	

Nummer.	Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Name und Wohnort des Standesbeamten.	der Stellvertreter.
157.	Malchow.	Stadt Malchow, 3324 Ew.	Stadtscretär	Rathmann Engel zu Malchow.
158.	Kloster Malchow.	Adamshöftnung, Petersdorf, Lenz und Biefort, 179 Ew. D.-A. Goldberg. Göhren, 101 Ew. R. A. Plau. Küferow, 130 Ew. Kl.-A. Malchow. Lashendorf, 115 Ew. Kl.-A. Malchow. Kloster Malchow und Bauhof Malchow, 286 Ew. Kl.-A. Malchow. Penkow, 179 Ew. Kl.-A. Malchow. Lexow, Hof und Dorf, 241 Ew. Kl.-A. Dobbertin. Rocz, 96 Ew. Kl.-A. Dobbertin. Zusammen 1327 Ew.	Küchenmeister Engel zu Lashendorf. Kloster Malchow.	Gutsrächter Engel zu Lashendorf. Gutsrächter Kühn zu Penkow.
159.	Marlow.	Stadt Marlow, 2058 Ew. Janßendorf, 121 Ew. D.-A. Ribnitz. Allerstorf, 114 Ew. D.-A. Sülze. Jahrenbaup, 63 Ew. D.-A. Sülze. Kneese, Hof, 100 Ew. D.-A. Sülze. Kneese, Dorf, 28 Ew. D.-A. Sülze. Schulenberg, 138 Ew. D.-A. Sülze. Carlsruh, 43 Ew. R. A. Ribnitz. Alt-Guthendorf, 63 Ew. R. A. Ribnitz. Alt-Steinhorst, 87 Ew. R. A. Ribnitz. Poppendorf, 121 Ew. Kl.-A. Ribnitz. Neu-Steinhorst, 33 Ew. Kl.-A. Ribnitz. Zusammen 2969 Ew.	Bürgermeister, Hofrat h. Lüders zu Marlow.	Stadtscretär Buchholz zu Marlow. Kämmerei- Kassenberechnner, Kaufmann Appel zu Marlow.

Nummer des Bezirks.	Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehörten, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Name und Wohnort des Standesbeamten.	der Stellvertreter.
160.	Marnitz.	<p>Tarchow, 72 Ew. D.-A. Marnitz. Leppin, 49 Ew. D.-A. Marnitz. Marnitz, Bauhof, 14 Ew. D.-A. Marnitz. Marnitz, Dorf, mit Malow, Anth., und Mühle und Neumühle, 782 Ew. D.-A. Marnitz. Ruhn, 52 Ew. D.-A. Marnitz. Grieben, 77 Ew. R. A. Grabow. Meierstorf, 124 Ew. R.A.Grabow. Zusammen 1170 Ew.</p>	Schulze Einkopf zu Marnitz.	Erbpächter, Schöffe Thielde zu Marnitz. Erbpächter Krüger zu Leppin.
161.	Massow.	Massow mit Erchenbrück und Kornhorst, 268 Ew. R. A. Wredenhagen.	Gutsbesitzer von Lüden auf Massow.	Inspector Lampe zu Massow.
162.	Mecklenburg.	<p>Karow, 164 Ew. D.-A. Mecklenburg. Mecklenburg, Hof, 140 Ew. D.-A. Mecklenburg. Mecklenburg, Dorf, und Blumenhof, 370 Ew. D.-A. Mecklenburg. Moidentin und Forsthof, 106 Ew. D.-A. Mecklenburg. Petersdorf, 37 Ew. D.-A. Mecklenburg. Rosenthal, 31 Ew. D.-A. Mecklenburg. Steffin, 35 Ew. Stadt Wismar. Zusammen 883 Ew.</p>	Gutspächter Kindler zu Hof Mecklenburg.	Gutspächter Diesel zu Petersdorf. Gutspächter Köper zu Moidentin.
163.	Melthof.	<p>Iesow, 103 Ew. R. A. Schwerin. Langenheide, 190 Ew. R. A. Wittenburg. Melthof, 269 Ew. R. A. Wittenburg. Zusammen 562 Ew.</p>	Graf von Kaniz zu Melthof.	Inspector Lütde zu Melthof. Verwalter Schacht zu Iesow.

Vorliegende Nr.	Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Namen und Wohnort des Standesbeamten. der Stellvertreter.	
164.	Melz.	Melz, Augustenhof und Friedrichshof, 193 Ew. R. A. Wredenhagen. Al.-Prib, 66 Ew. R. A. Griviz. Dinnies, 85 Ew. R. A. Sternberg. Westlin, 375 Ew. Kl.-A. Dobbertin. Mühlendorf, 87 Ew. Kl.-A. Dobbertin. Ruest, 354 Ew. Kl.-A. Dobbertin. Bimfon, 104 Ew. Kl.-A. Dobbertin. Zusammen 1071 Ew.	Gutsrächter Schröder zu Starbow.	Mühlenmeister Schmidt zu Melzer Mühle.
165.	Mestlin.	Wendisch-Rambow u. Friedrichshof, 140 Ew. D.-A. Mecklenburg. Meteln, Hof, 94 Ew. D.-A. Schwerin. Alt- und Neu-Meteln und Grevenhagen, 670 Ew. D.-A. Schwerin. Büdzen, Hof und Dorf, 205 Ew. D.-A. Schwerin. Drispech, 255 Ew. Stifts-A. Schwerin. Gallentin und Pieps, 123 Ew. Stifts-A. Schwerin. Zusammen 1490 Ew.	Pfarrrächter Frömm zu Mestlin.	Förster Höfke zu Mestlin. Lehrer Pleß zu Mestlin.
166.	Alt-Meteln.	Gr.-Methling, 315 Ew. D.-A. Dargun. Al.-Methling, 124 Ew. D.-A. Dargun. Holm (Feldmark), 0 Ew. D.-A. Dargun. Stubbendorf, 277 Ew. D.-A. Gnoien. Zusammen 716 Ew.	Ofts-Borsteher Faßlam zu Grevenhagen.	Kaufmann Niedhoff zu Alt-Meteln. Schulze Niedhoff zu Alt-Meteln.
167.	Gr.- Methling.	Wünzow, 271 Ew. D.-A. Wredenhagen. Bütow, 208 Ew. R. A. Wredenhagen.	Gutsrächter Schröder zu Al.-Methling.	Küster Lange zu Gr.-Methling.
168.	Minzow.		Lehrer, Schäffe Habbusch zu Minzow.	Erbpächter, Schäffe Schütt zu Minzow.

Z e i g e n d e r S t a n d e s a m i t z u s b e z i c k s	Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	D o f s a f t e n, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Namen und Wohnort des Standesbeamten. der Stellvertreter.
168.	Minzow.	Dambeck und Carlshof, 122 Ew. R. A. Bredenhagen. Karchow und Erlenamp, 166 Ew. R. A. Bredenhagen. Leizen, 178 Ew. R. A. Breden- hagen. Zusammen 945 Ew.	
169.	Hohen- Mistorf.	Nendorf, 150 Ew. D.-A. Neukalen. Butow, 67 Ew. R. A. Neukalen. Hagensruhm, 37 Ew. R. A. Neukalen. Hohen-Mistorf, 153 Ew. R. A. Neukalen. Bohnstorf, 102 Ew. R.A. Neukalen. Alt-Sührkow, 123 Ew. R. A. Neukalen. Neu-Sührkow, 55 Ew. R. A. Neu- kalen. Teschow, 238 Ew. R. A. Neukalen. Zusammen 925 Ew.	Gutsbesitzer Diederichs zu Hohen-Mistorf.
170.	Moisall.	Schlemmin und Neu-Schlemmin, 209 Ew. D.-A. Bülow. Al.-Sien, 165 Ew. D.-A. Rühn. Ulrichenhof, 66 Ew. D.-A. Rühn. Moisall und Moorhagen, 164 Ew. R. A. Medlenburg. Zusammen 604 Ew.	Gutsbesitzer, Major a. D. von Langen auf Moisall.
171.	Mölln.	Kleeth, 215 Ew. D.-A. Staven- hagen, Briggow, 201 Ew. R. A. Staven- hagen. Friedrichsrüh, 53 Ew. R. A. Stavenhagen. Gädebehn, 150 Ew. R. A. Staven- hagen. Al.-Helle, 140 Ew. R. A. Staven- hagen.	Inspector Troye zu Mölln. Gutsbesitzer Bartold auf Al.-Helle.

Rufende Nr.	Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Namen und Wohnort des Standesbeamten.		der Stellvertreter.
171.	Mölln.	Mölln und Buchholz, 272 Ew. R. A. Stavenhagen. Schwandt und Marienhof, 197 Ew. R. A. Stavenhagen. Ihagen. Tarnow, 159 Ew. R. A. Staven- Zusammen 1387 Ew.			
172.	Muchow.	Granzin, 94 Ew. D.-A. Neustadt. Kolbow, 123 Ew. D.-A. Neustadt. Muchow, 665 Ew. D.-A. Neustadt. Zusammen 882 Ew.	Schulze Hildebrandt zu Muchow.	Interims Wirth, Schöffe Baugarten zu Muchow. Büdner, Schöffe Jalab zu Muchow.	
173.	Mulßow.	Motin, 200 Ew. D.-A. Bukow. Kirch-Mulßow, 235 Ew. D.-A. Bukow. Wendisch-Mulßow und Neu-Poort- storf, 104 Ew. D.-A. Bukow. Teplig, 67 Ew. D.-A. Neukloster. Garvensdorf, 102 Ew. R. A. Bukow. Steinhagen, 92 Ew. R. A. Bukow. Watendorf, 95 Ew. R. A. Bukow. Watendorfer Ziegelei, 11 Ew. R. A. Bukow. Zusammen 906 Ew.	Guts pächter Peterjen zu Kirch-Mulßow.	Schulze Schröder zu Kirch-Mulßow. Gutsbesitzer Schröder auf Watendorf.	
174.	Mummendorf.	Mallentin, 136 Ew. D.-A. Greves- mühlen. [mühlen. Rogin, 208 Ew. D.-A. Greves- Tramm, Anth., 114 Ew. D.-A. Grevesmühlen. Benedictenwerk u. Tramm, Anth., 125 Ew. R. A. Grevesmühlen. Hof Mummendorf, 61 Ew. R. A. Grevesmühlen. Kirch-Mummendorf, 161 Ew. R. A. Grevesmühlen. Zusammen 805 Ew.	Gutsbesitzer Dräger auf Hof Mummendorf.	Inspector Dohse zu Hof Mummendorf. Lehrer Tiefelstor f zu Tramm.	

Laufende Nr.	Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Namen und Wohnort des Standesbeamten.	der Stellvertreter.
175.	Neese.	Prischlich und Kaltichof, 381 Ew. D.-A. Grabow. Neese und Marienhof, 227 Ew. R. A. Grabow. Werle mit Buchhorst und Hühner- land, 250 Ew. R. A. Grabow. Zusammen 855 Ew.	Gutsbesitzer Lütken auf Neese.	Gutsbesitzer von Rektorij auf Werle. Schulze Schütt zu Prischlich.
176.	Reheband.	Reheband m. Dovensee, Drusedorf und Grüneberg, 319 Ew. R. A. Wredenhagen.	Gutspächter Bünger zu Reheband.	Secretär Fülfier zu Reheband.
177.	Neuburg.	Farpen mit Forsthof, 138 Ew. D.-A. Redentin. Gagezow, 214 Ew. D.-A. Redentin. Krusenhangen und Redentiner Mühle, 230 Ew. D.-A. Redentin. Neuburg und Neu-Farpen, 341 Ew. D.-A. Redentin. Redentin, Hof, 118 Ew. D.-A. Redentin. Bülow, 230 Ew. D.-A. Neuflöster. Eichholz, 9 Ew. R. A. Bulow. Gamehl, 128 Ew. R. A. Bulow. Alt- und Neu-Hagebök, 130 Ew. R. A. Bulow. Slow, 74 Ew. R. A. Bulow. Kalsow, 138 Ew. R. A. Bulow. Karlow, Anth., 60 Ew. R. A. Bulow. Karlow, Anth., 37 Ew. R. A. Bulow. Madlow, 112 Ew. R. A. Bulow. Steinhäusen und Pölich, 155 Ew. R. A. Bulow. Tatom und Neuendorf, 165 Ew. R. A. Bulow. Barnekow, 71 Ew. Herrschaft Wismar. Zusammen 2359 Ew.	Erbpächter Stricker zu Neu-Farpen.	Schulze Hahn zu Neuburg. Gutsbesitzer, Kammerherr von Bierregge auf Steinhäusen.

Rang Nr.	Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Namens und Wohnort des Standesbeamten.	der Stellvertreter.
178.	Neukirchen. (R. A. Bülow.)	Jürgenshagen, 426 Ew. D. A. Bülow. Penzin, 245 Ew. D. A. Bülow. Materßen, 12 Ew. D. A. Schwaan. Selow, 342 Ew. D. A. Schwaan. Gr.-Belitz, 106 Ew. R. A. Bülow. Kl.-Belitz, 183 Einw. R. A. Bülow. Neukirchen, 88 Ew. R. A. Bülow. Hohen-Bülow, 297 Ew. R. A. Bülow. Gr.-Gischow, 134 Ew. R. A. Mecklenburg. Reinstorf, 116 Ew. R. A. Mecklen- burg. Biezen, 190 Ew. R. A. Mecklen- burg. Boldenstorf, 7 Ew. R. A. Schwaan. Wokrent, 162 Ew. R. A. Schwaan. Zusammen 2424 Ew.	Gutsbesitzer, Baron von Langen auf Kl.-Belitz.	Küster Brandt zu Neukirchen.
179.	Neukirchen. (R. A. Wittenburg.)	Neuhof und Boßow, 303 Ew. R. A. Wittenburg. Neukirchen, 231 Ew. R. A. Witten- burg. Rögnitz und Boldhof, 127 Ew. R. A. Wittenburg. Zusammen 661 Ew.	Müller Baumann zu Neukirchen.	Lehrer Mundt zu Boßow.
180.	Neukloster.	Babelin, 161 Ew. D. A. Neu- kloster. Lübbestorf und Neumühle, 247 Ew. D. A. Neukloster. Nakenstorf, 50 Ew. D. A. Neu- kloster. Neuhof, 86 Ew. D. A. Neu- kloster.	Ober-Vorsteher Bauer zu Neukloster.	Guts-pächter Richter zu Neukloster. Gemeinde- Kassenber-echner, Kaufmann Schell zu Neukloster.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Namen und Wohnort des Standesbeamten.	
			der	Stellvertreter.
180.	Neu- kloster.	<p>Neu- kloster, 1605 Ew. D.-A. Neu- kloster.</p> <p>Nevern, 169 Ew. D.-A. Neu- kloster.</p> <p>Pernieß, 217 Ew. D.-A. Neu- kloster.</p> <p>Pinnowhof, 74 Ew. D.-A. Neu- kloster.</p> <p>Reinstorf, 169 Ew. D.-A. Neu- kloster.</p> <p>Rügkamp, 62 Ew. D.-A. Neu- kloster.</p> <p>Tollom, 132 Ew. D.-A. Neu- kloster.</p> <p>Kl. Warin, 85 Ew. D.-A. Neu- kloster.</p> <p>Goldebee, 150 Ew. R. A. Bütow.</p> <p>Bremsberg, 38 Ew. R. A. Bütow.</p> <p>Benz, 151 Ew. Stadt Wismar.</p> <p>Warktorf, 96 Ew. Stadt Wismar.</p> <p>Zusammen 3492 Ew.</p>		
181.	Neu- stadt.	<p>Stadt Neustadt mit Erbpachthof Luchhude und dem Schleusen- wärtergehoffte Nr. II. am Friedrich-Franz-Canal, 1665 Ew.</p> <p>Dreentrögen, 221 Ew. D.-A. Neustadt.</p> <p>Friedrichsmoor, Anth. (Schleusen- wärtergehoffte Nr. I.), 4 Ew. D.-A. Neustadt.</p> <p>Hohenwisch und Luchhude, Dorf, 249 Ew. D.-A. Neustadt.</p> <p>Kiez, 136 Ew. D.-A. Neustadt.</p> <p>Kronkamp, 114 Ew. D.-A. Neustadt.</p> <p>KL. Laasch, 144 Ew. D.-A. Neu- stadt.</p> <p>Büblow, 615 Ew. D.-A. Neustadt.</p>	<p>Bürgermeister Kräsemann zu Neustadt.</p>	<p>Rathmann Öhse zu Neustadt.</p> <p>Rathmann Gottlieb zu Neustadt.</p>

Nummer	Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Namen und Wohnort des Standesbeamten. der Stellvertreter.
181.	Neustadt.	Neu-Lüblow, 260 Ew. A. Neustadt. Neuhof, 169 Ew. D. A. Neustadt. Neustadt, Amtsgebiet, 52 Ew. D. A. Neustadt. Wöbbelin, 578 Ew. D. A. Neustadt. Zusammen 4207 Ew.	
182.	Pampow.	Voldela, 232 Ew. D. A. Schwerin. Holthusen und Buchholz, 333 Ew. D. A. Schwerin. Pampow, Hof und Dorf, 642 Ew. D. A. Schwerin. Gr.-Rogahn, Hof, 120 Ew. D. A. Schwerin. Gr.-Rogahn, Dorf (mit Dorf- moor), 196 Ew. D. A. Schwerin. Wüstenmark, 277 Ew. D. A. Schwerin. Göhren, 18 Ew. Stadt Schwerin. Zusammen 1818 Ew.	Schulze zu Dorf Pampow. Albrecht zu Dorf Pampow.
183.	Gr.-Pankow.	Gr.-Pankow und Kl.-Pankower Mühle, 231 Ew. D. A. Marnitz.	Schulze Junge zu Gr.-Pankow.
184.	Parchim.	Stadt Parchim mit Brunnen, Marlower Mühle und Paarisch, 8114 Ew. Möderitz, 92 Ew. R. A. Grabow. Neuhof, 98 Ew. R. A. Grabow. Zusammen 5304 Ew.	Senator zu Parchim. Stadtkreisrat Keling zu Parchim. Registrator Schmidt zu Parchim. Gerichtssecretär Schmidt zu Parchim.

laufende Nr.	Bezeichnung des Standesamts- bezirkls.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Namen und Wohnort des Standesbeamten.	der Stellvertreter.
185.	Parlentin.	<p>Allershagen, 148 Ew. D.-A. Doberan.</p> <p>Altenhof, 101 Ew. D.-A. Doberan.</p> <p>Bartenshagen, 265 Ew. D.-A. Doberan.</p> <p>Hohenfelde und Neu-Hohenfelde, 331 Ew. D.-A. Doberan.</p> <p>Ivendorf, Dorf und Forsthof, 138 Ew. D.-A. Doberan.</p> <p>Parlentin mit Vollbrücke und Hütten, 295 Ew. D.-A. Doberan.</p> <p>Wilsen, 156 Ew. D.-A. Leutewinkel.</p> <p>Zusammen 1434 Ew.</p>	Gutsrächer Diestel zu Altenhof.	Schulze Kellermann zu Allershagen. Erbpächthof- besitzer, Schöffe Hadler zu Hütten.
186.	(R. A. Crivitz.)	<p>Gültzow, 227 Ew. R. A. Crivitz.</p> <p>Langensee, 53 Ew. R. A. Crivitz.</p> <p>Wilhelminenhof und Parum, 149 Ew. R. A. Crivitz.</p> <p>Boldebuk, 292 Ew. R. A. Schwerin.</p> <p>Zusammen 721 Ew.</p>	Administrator Müller zu Wilhelminenhof.	Gutsrächer Sager zu Langensee.
187.	Parum. (R. A. Wittenburg.)	<p>Dümmer und Kowahl, 238 Ew. D. A. Walsmühlen.</p> <p>Dümmerhütte, 398 Ew. D. A. Walsmühlen.</p> <p>Mühlenbed, 129 Ew. R. A. Wittenburg.</p> <p>Parum und Bogreß, 378 Ew. R. A. Wittenburg.</p> <p>Schössin, 154 Ew. R. A. Wittenburg.</p> <p>Zusammen 1297 Ew.</p>	Erbpächter Weidemann zu Parum.	Erbpächter, Holzwärter Greßmann zu Parum. Gutsbesitzer Bedmann auf Schössin.
188.	Passee.	<p>Passee mit Höltingsdorf und Sophienholz, 172 Ew. D. A. Bulfow.</p> <p>Goldberg und Langenstädt, 84 Ew. R. A. Bulfow.</p> <p>Poischendorf, 79 Ew. R. A. Bulfow.</p>	Gutsrächer Giese zu Passee.	Gutsbesitzer Köster auf Alt-Poerslow. Gutsbesitzer Seeler auf Poischendorf.

Rauende Nr.	Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Namens und Wohnort des Standesbeamten.	der Stellvertreter.
188.	Passee.	Alt-Poortstorf, 64 Ew. R.A. Bulow. Tüzen, 58 Ew. R. A. Bulow.		
		Zusammen 122 Ew.		
189.	Peckatel.	Adamsdorf, 146 Ew. R.A. Staven- hagen. Siepen, 79 Ew. R.A. Stavenhagen. Pecka: el mit Jenyhof u. Brustorf, 368 Ew. R. A. Stavenhagen. Peutich, 33 Ew. R.A. Stavenhagen. Al. - Bielen und Hartwigshof, 238 Ew. R. A. Stavenhagen. Zusammen 864 Ew.	Gutsinspector Diesener zu Peckatel.	Gutsförster Voß zu Brustorf.
190.	Penzlin.	Stadt Penzlin, 2683 Ew. Gr.-Helle und Rüdershof, 327 Ew. R. A. Stavenhagen. Lapig, 179 Ew. R.A. Stavenhagen. Burg Penzlin mit Bauhof, Bülow, Neubos, Siedlungen u. Werder, 385 Ew. R. A. Stavenhagen. Buchow, 90 Ew. R.A. Stavenhagen. Rahnsfelde, 40 Ew. R.A. Staven- hagen. Brodow, 112 Ew. R. A. Staven- hagen. Zusammen 3816 Ew.	Bürgermeister, Hofrat Müller zu Penzlin.	Stadtssekretär Rothländer zu Penzlin. Gerichtsssekretär Berthausen zu Penzlin. Rathmann Kreis zu Penzlin.
191.	Berlin.	Dümmerstück, Hof, 86 Ew. D. A. Walzmühlen. Dümmerstück, Dorf, 94 Ew. D. A. Walzmühlen. Perlin, 304 Ew. R. A. Wittenburg. Al. - Renzow, 70 Ew. R. A. Witten- burg. Söhring, 60 Ew. R. A. Wittenburg. Gr. - Belzin und Bergfeld, 199 Ew. R. A. Schwerin. Al. - Belzin, 104 Ew. R.A. Schwerin. Zusammen 917 Ew.	Ober-Inspector Kobernus zu Berlin.	Gutsjäger Jensis zu Berlin. Gärtner Fink zu Berlin.

Gauende Nr.	Bezeichnung des Standesamtsbezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volkszählung von 1871.	Name und Wohnort des Standesbeamten.	Name und Wohnort der Stellvertreter.
192.	Petschow.	Bandelsdorf, 113 Ew. R. A. Ribniz. Godow, 43 Ew. R. A. Ribniz. Hohen-Gublow und Neu-Kolen-dorf, 184 Ew. R. A. Ribniz. Vieblingshof, 118 Ew. R. A. Ribniz. Panelow, 109 Ew. R. A. Ribniz. Petschow und Wolfsberg, 202 Ew. R. A. Ribniz. Goldenitz, 204 Ew. Stadt Rostod. Schlage, 159 Ew. Stadt Rostod. Zusammen 1132 Ew.	Gutsbesitzer Hillmann auf Hohen-Gublow.	Gutsbesitzer Schlettwein auf Bandelsdorf. Gutspächter Nieder zu Lieblingshof.
193.	Picher.	Kummer, 633 Ew. D.-A. Grabow. Bresegard, Hof und Dorf, 643 Ew. D.-A. Hagenow. Jasniz, 52 Ew. D.-A. Hagenow. Alt-Krenzlin und Krenzliner Hütte, 493 Ew. D.-A. Hagenow. Neu-Krenzlin, Hof und Dorf, 238 Ew. D.-A. Hagenow. Picher, 909 Ew. D.-A. Hagenow. Strohkirchen, 621 Ew. D.-A. Hagenow. Warlow, 591 Ew. D.-A. Neustadt. Zusammen 4180 Ew.	Schulze Diehn zu Picher.	Lehrer Buch zu Picher. Kaufmann Kadgin zu Picher.
194.	Pinnow.	Petersberg, Hof und Dorf, und Pinnow, 320 Ew. D.-A. Crivitz. Sufow, 582 Ew. D.-A. Crivitz. Zieltz, 86 Ew. D.-A. Crivitz. Godern und Neu-Godern, 170 Ew. D.-A. Schwerin. Rabensteinfeld und Ziegelwerder, 144 Ew. D.-A. Schwerin. Gneven, 104 Ew. R. A. Crivitz. Görslow, 144 Ew. R. A. Schwerin. Zusammen 1550 Ew.	Erbpächter Fijcher zu Zieltz.	Schöffe, Schmied Böß zu Petersberg. Schulze, Interimswoirth Satow zu Pinnow.

Zwischen zur.	Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Namen und Wohnort des Standesbeamten.		der Stellvertreter.
			des	der	
195.	Plote.	Banglow, 904 Ew. D.-A. Schwerin. Conrade, 213 Ew. D.-A. Schwerin. Bließ mit Schweriner Fähre und Kaninchendorf, 216 Ew. D.-A. Schwerin. Beccat, 438 Ew. D.-A. Schwerin. Plate, 754 Ew. D.-A. Schwerin. Zippendorf, 112 Ew. Stadt Schwerin. Zusammen 2637 Ew.	Schulze Wild zu Plate.	Erbpächter, Schöffe Stier zu Plate. Büdner Friz Ihde zu Plate.	
196.	Plau.	Stadt Plau, 4204 Ew. Klebe, 31 Ew. D.-A. Lüb. Plau, Amtsgebiet, 23 Ew. D.-A. Lüb. Leipen, 121 Ew. R. A. Plau. Appelburg, 8 Ew. Stadt Plau. Gaatz, 60 Ew. Stadt Plau. Quechin, 64 Ew. Stadt Plau. Zusammen 4511 Ew.	Bürgermeister, Hofrat Klizing zu Plau.	Rathmann Münster zu Plau. Rathmann Martens zu Plau.	
197.	Poel.	Amts-Bauhof (Kaltenhof), 94 Ew. D.-A. Wismar-Poel. Brandenhagen, 44 Ew. D.-A. Wismar-Poel. Einhagen, 7 Ew. D.-A. Wismar- Poel. Fährdorf, 192 Ew. D.-A. Wismar- Poel. Golmick, 53 Ew. D.-A. Wismar- Poel. Kirchdorf, 661 Ew. D.-A. Wismar- Poel. Malchow, 77 Ew. D.-A. Wismar- Poel. Neuhof, 19 Ew. D.-A. Wismar- Poel. Niendorf, 110 Ew. D.-A. Wismar- Poel.	Vehrer Handmann zu Kirchdorf.	Gehöftsbesitzer, Bezirkschulze Steinhagen zu Neuhof. Bezirkschulze Steinhagen zu Vorwerk.	

Nummernde Nr.	Bezeichnung der Standesamts- bezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Namen und Wohnort des Standesbeamten.		Name der Stellvertreter.
197.	Poel.	Derzenhof, 65 Ew. D.-A. Wismar-Poel. Seedorf, 72 Ew. D.-A. Wismar-Poel. Timmendorf, 174 Ew. D.-A. Wismar-Poel. Vor-Wangern, 54 Ew. D.-A. Wismar-Poel. Vorwerk, 94 Ew. D.-A. Wismar-Poel. Wangern, 93 Ew. D.-A. Wismar-Poel. Wettendorf, 172 Ew. D.-A. Wismar-Poel. Zusammen 1981 Ew.			
198.	Pokrent.	Alt-Steinbeck, 42 Ew. D.-A. Gadebusch. Käselow, 129 Ew. R. A. Gadebusch. Lützow und Bleese, 219 Ew. R. A. Gadebusch. Pokrent mit Neuendorf, Alt-Pokrent und Schlagsfort, 414 Ew. R. A. Gadebusch. Gr.-Renzow, 147 Ew. R. A. Wittenburg. Zusammen 951 Ew.	Gutsbesitzer Höwisch auf Pokrent.	Inspector Bechel zu Neuendorf.	
199.	Polchow.	Dalwig, 208 Ew. R. A. Gnoien. Grieve, 46 Ew. R. A. Gnoien. Alt- und Neu-Polchow, 146 Ew. R. A. Güstrow. Groß-Ridzenow und Deygower Mühle, 179 Ew. R. A. Güstrow. Spotendorf, 81 Ew. R. A. Güstrow. Weßelstorf, 138 Ew. R. A. Güstrow. Goritz, 73 Ew. R. A. Ribnitz. Al.-Ridzenow und Trozenburg, 91 Ew. R. A. Stavenhagen. Zusammen 962 Ew.	Gutsrächter Rogge zu Polchow.	Wirthshäster Scholnicht zu Polchow.	

Nummer.	Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Namens und Wohnort des Standesbeamten. der Stellvertreter.
200.	Gr.-Poserin.	Sandhof mit Grüne-Jäger und Wooster Theeroßen, 184 Ew. D.-A. Goldberg. Kl.-Wangelin, 110 Ew. D.-A. Plau. Kreßin, 99 Ew. R. A. Erwig. Kl.-Poserin, 81 Ew. R.A.Goldberg. Damerow und Redewisch, 41 Ew. R. A. Lübz. Karow mit Grüne-Jäger, Hahnen- horst, Hütte, Theeroßen, 446 Ew. R. A. Lübz. Neu-Poserin und Gr.-Poserin, 160 Ew. R. A. Lübz. Zusammen 1121 Ew.	Gutsbesitzer, Rittmeister a. D. von Cleve auf Karow. Secretär Richter zu Karow. Gutsbesitzer Rosenow auf Neu-Poserin.
201.	Prestin.	Groß-Niendorf, Hof, 148 Ew. D.-A. Goldberg. Groß-Niendorf, Dorf, 278 Ew. D.-A. Goldberg. Runow, 177 Ew. D.-A. Goldberg. Deßin, 50 Ew. R. A. Erwig. Wameadow, 153 Ew. R. A. Erwig. Buerbed, 51 Ew. R. A. Sternberg. Prestin und Wilhelmshof, 293 Ew. R. A. Sternberg. Zusammen 1180 Ew.	Gutsbesitzer, Lieutenant a. D. von Bülow- Trummer auf Wameadow. J. H. v. Bülow zu Wameadow. Gutsrächer Schröder zu Gr.-Niendorf.
202.	Wendisch- Priborn.	Wendisch-Priborn, 751 Ew. R. A. Lübz. Tönchow und Wundersfeld, 61 Ew. R. A. Lübz. Zusammen 812 Ew.	Lehnssträger Schnurstein zu Wendisch-Priborn. Gehöftsbesitzer Schleemann zu Wendisch-Priborn.
203.	Hohen-Prig.	Aufuk, 124 Ew. D.-A. Erwig. Hohen-Prig, 179 Ew. D.-A. Erwig. Zusammen 303 Ew.	Inspector Schleiermacher zu Hohen-Prig. Holländerei- Rächter Hellmann zu Hohen-Prig.
204.	Prigier.	Gößlow, Anth., 91 Ew. R. A. Schwerin. Sechin, 243 Ew. R. A. Schwerin.	Gutsbesitzer, Kammerherr von Könemann auf Prigier. Küster Grebbin zu Prigier. Organist Freje zu Prigier. 9*

Rauende Nr.	Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Namen und Wohnort des Standesbeamten. der Stellvertreter.
204.	Pritzier.	Wartitz und Neuentrode, Anth., 411 Ew. R. A. Schwerin. Goldenitz und Neuentrode, Anth., 297 Ew. R. A. Wittenburg. Pritzier mit Bahnhof u. Gramnitz, 406 Ew. R. A. Wittenburg. Quasfel, 220 Ew. R.A. Wittenburg. Schwechow und Claujenheim, 323 Ew. R. A. Wittenburg. Zusammen 991 Ew.	
205.	Proseken.	Gägelow und Proseken, 219 Ew. D. A. Mecklenburg. Eggerstorf und Landstorf, 113 Ew. R. A. Grevesmühlen. Weitendorf mit Stoffersdorf und Proseken, Anth., 264 Ew. R. A. Grevesmühlen. Wolde, 61 Ew. R. A. Greves- mühlen. Zierow mit Jlicmijtorf und Hoben, 303 Ew. R. A. Grevesmühlen. Hinter-Wendorf, 85 Ew. Stadt Wismar. Mittel-Wendorf, 99 Ew. Stadt Wismar. Vorder-Wendorf, 79 Ew. Stadt Wismar. Wisch, 14 Ew. Stadt Wismar. Gr.-Woltersdorf, 100 Ew. Stadt Wismar. Kl.-Woltersdorf, 76 Ew. Stadt Wismar. Zusammen 1413 Ew.	Baron Rudolf von Biel zu Zierow. Erbächter Priester zu Hinter-Wendorf.
206.	Qualitz.	Glambeck, 63 Ew. D.-A. Bügow. Göllin, 216 Ew. D.-A. Bügow. Qualitz, 318 Ew. D.-A. Bügow. Zabelitz, 99 Ew. D.-A. Ruhn. Erbächter, Schöffe Holtermann zu Qualitz.	Gutsrächter Baumann zu Glambeck.

Nummer	Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Namen und Wohnort des Standesbeamten.	der Stellvertreter.
206.	Qualitz.	Gralow, 27 Ew. R. A. Mecklenburg. Zusammen 723 Ew.		
207.	Gr.-Radens.	Voiz, Anth., 86 Ew. D. A. Sternberg. Klein-Raden, 121 Ew. D. A. Sternberg. Rojenow mit Forsthof, 134 Ew. D. A. Sternberg. Buchenhof, 72 Ew. R. A. Sternberg. Groß-Raden, 102 Ew. R. A. Sternberg. Voiz, Anth., 26 Ew. Stadt Sternberg. Zusammen 541 Ew.	Gutsbesitzer Krüger auf Gr.-Radens.	Küster Lüth zu Gr.-Radens.
208.	Rambow.	Marthagen, 151 Ew. R. A. Stavenhagen. Molzow mit Ilkensee u. Rambow, 387 Ew. R. A. Stavenhagen. Rothenmoor mit Dahmen und Sagel, 279 Ew. R. A. Stavenhagen. Ulrichshusen, 89 Ew. R. A. Stavenhagen. Zusammen 906 Ew.	Gutspächter Birkenstädt zu Ulrichshusen.	Küster Kaufmann zu Rambow. Inspector Wegenet zu Rambow.
209.	Rechlin.	Klopow mit Wolter Mühle, 82 Ew. R. A. Wredenhagen. Leppin und Roggentin, 170 Ew. R. A. Wredenhagen. Rezow und Rechlin, 276 Ew. R. A. Wredenhagen. Zusammen 528 Ew.	Ober-Inspector Scheele zu Rezow.	Jäger Vorath zu Rezow.
210.	Rechnitz.	Vijnow mit Kotlepüt und Erbpachthof Rossewitz, 266 Ew. D. A. Rossewitz. Rossewitz, Hof, 76 Ew. D. A. Rossewitz.	Gutsbesitzer Brödermann auf Knegendorf.	Gutsbesitzer Lehmann zu Rossewitz. Gutsbesitzer von Buch auf Zapkendorf.

Siedlungs- ztr.	Bezeichnung des Standesamts- bezirk.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Namen und Wohnort des Standesbeamten. der Stellvertreter.
210.	Nednitz.	<p>Döllig, 135 Ew. R. A. Güstrow.</p> <p>Glasewitz, 141 Ew. R. A. Güstrow.</p> <p>Knegendorf, 99 Ew. R. A. Güstrow.</p> <p>Mierendorf, 152 Ew. R. A. Güstrow.</p> <p>Nednitz.</p> <p>Sprotendorf und Nednitz, 217 Ew. R. A. Güstrow.</p> <p>Wendorf, 105 Ew. R. A. Güstrow.</p> <p>Zaplendorf und Plaaz, 227 Ew. R. A. Güstrow.</p> <p>Zusammen 1184 Ew.</p> <p>Groß-Nemitz, 563 Ew. D. A. Hagenow.</p> <p>Ruhstorff und Eichholz, 837 Ew. D. A. Hagenow.</p> <p>Reden, Hof, 254 Ew. D. A. Hagenow.</p> <p>Reden, Dorf, 391 Ew. D. A. Hagenow.</p> <p>Belitz, 508 Ew. D. A. v. Bütheen.</p> <p>Kamm, 165 Ew. D. A. v. Bütheen.</p> <p>Zwammen 2715 Ew.</p>	
211.	Redefin.	<p>Stadt Rehna, 2180 Ew.</p> <p>Benzin, 176 Ew. D. A. Rehna.</p> <p>Brüxlow, 200 Ew. D. A. Rehna.</p> <p>Bülow, Hof, 97 Ew. D. A. Rehna.</p> <p>Bülow, Dorf, 273 Ew. D. A. Rehna.</p> <p>Gleyow, 197 Ew. D. A. Rehna.</p> <p>Nesow, Hof, 72 Ew. D. A. Rehna.</p> <p>Reinow, Dorf u. Maltberg, 191 Ew. D. A. Rehna.</p> <p>Parber, 56 Ew. D. A. Rehna.</p> <p>Rehna, Amtsgebiet, 50 Ew. D. A. Rehna.</p> <p>Ztrohkirchen, 95 Ew. D. A. Rehna.</p> <p>Törber und Törberhals, 100 Ew. D. A. Rehna.</p>	<p>Kaufmann Schüze zu Redefin.</p> <p>Kaufmann Schwahn zu Redefin.</p>
212.	Rehna.	<p>Bürgermeister Lange zu Rehna.</p> <p>Stadtsecretär Bruse zu Rehna.</p> <p>Rämmereide rechner Janenjö zu Rehna.</p>	

Nummer der Ward.	Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Namen und Wohnort des Standesbeamten. der Stellvertreter.	
212.	Rehna.	Bitense, 194 Ew. D.-A. Rehna. Warnefow, 103 Ew. D.-A. Rehna. Wölschendorf und Volkenshagen, 159 Ew. D.-A. Rehna. Löwitz, 104 Ew. R. A. Gadebusch. Othenendorf, 127 Ew. R. A. Gadebusch. Vilkenshagen, 57 Ew. R. A. Grevesmühlen. Zusammen 4731 Ew.		
213.	Alt-Rehse.	Kruckow, 165 Ew. R. A. Staven- hagen. Hagen. Malzau, 160 Ew. R. A. Staven- hagen. Pässentin, 106 Ew. R. A. Sta- venhagen. Alt-Rehse, 126 Ew. R. A. Sta- venhagen. Wustrow, 83 Ew. R. A. Staven- hagen. Zusammen 640 Ew.	Gutsbesitzer von Malzau, Freiherr zu Wartenberg und Penzlin, auf Kruckow.	Lehrer und Küster Wolf zu Kruckow.
214.	Reinshagen.	Dehmen, 119 Ew. R. A. Güstrow. Gremmelin und Ahrensberg, 255 Ew. R. A. Güstrow. Kußow, 58 Ew. R. A. Güstrow. Menabagen mit Hüttew. Schwigge- row, 231 Ew. R. A. Güstrow. Reinshagen, 119 Ew. R. A. Güstrow. Bielgest, 274 Ew. R. A. Güstrow. Develgünde, 9 Ew. Stadt Güstrow. Zusammen 1065 Ew.	Alexander von Penz- lin auf Gremmelin.	Gutsbesitzer Otto auf Kußow. Oberförster Franke zu Reinshagen.
215.	Remplin.	Alt- und Neu-Pansdorf, 179 Ew. R. A. Stavenhagen. Remplin und Wendischhagen, 502 Ew. R. A. Stavenhagen. Zusammen 681 Ew.	Secretar Wenschow zu Remplin.	Guts-pächter, Hauptmann a. D. Masius zu Remplin. staßellan Evert zu Remplin.

Vorliegende Nr.	Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Namen und Wohnort des Standesbeamten. der Stellvertreter.
216.	Retgendorf.	Retgendorf, Pfarrpachthof, 13 Ew. D.-A. Schwerin. Tessin, 126 Ew. R. A. Crivitz. Buchholz, 96 Ew. R. A. Medlen- burg. Fleesenow, 143 Ew. R. A. Medlen- burg. Holdorf, 97 Ew. R. A. Medlenburg. Retgendorf, 173 Ew. R. A. Medlenburg. Rubow, 108 Ew. R. A. Medlen- burg. Alt-Schlagsdorf, 133 Ew. R. A. Medlenburg. Neu-Schlagsdorf, 217 Ew. R. A. Medlenburg. Ließow, 130 Ew. R. A. Schwerin. Zusammen 1236 Ew.	Gutsbesitzer, von Schack auf Retgendorf. Güstler Markwardt zu Retgendorf. Inspector Frid zu Retgendorf.
217.	Rethwisch.	Börgerende, 399 Ew. D.-A. Do- beran. Rabenhorst, 107 Ew. D.-A. Do- beran. Rethwisch mit Bahrenhorst, Neu- Rethwisch und Steinbeder Mühle, 493 Ew. D.-A. Doberan. Zusammen 999 Ew.	Gutspächter Müller zu Rabenhorst. Schul-Assistent Boldt zu Rethwisch.
218.	Retzschow.	Einhusen, 60 Ew. D.-A. Doberan. Lüningshagen u. Einhusen, Anth., 77 Ew. D.-A. Doberan. Büschow, 70 Ew. D.-A. Doberan. Reinhagen, Hof und Dorf, 277 Ew. D.-A. Doberan. Retzschow, Hof und Dorf, und Julgenkoppel, 385 Ew. D.-A. Doberan. Gr.-Siemen, 80 Ew. R. A. Bulow. Zusammen 949 Ew.	Gutspächter Peizner zu Retzschow. Erbpächter, Büsing zu Büschow. Erbpächter Lüttimann zu Einhusen.

Vorliegende Nr.	Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Namens und Wohnort des Standesbeamten.	der Stellvertreter.
219.	Ribnitz.	<p>Stadt Ribnitz mit Vollhagen, Borg, Einhusen, Körkwitz Hof und Dorf, Neuhaus und Paß, 4525 Ew.</p> <p>Dänendorf, 337 Ew. D.-A. Ribnitz.</p> <p>Dierhagen, 507 Ew. D.-A. Ribnitz.</p> <p>Graal, 110 Ew. D.-A. Ribnitz.</p> <p>Hirschburg mit Neu-Heide und Kl.-Mariß, 255 Ew. D.-A. Ribnitz.</p> <p>Kodenhagen und Alte-Heide, 534 Ew. D.-A. Ribnitz.</p> <p>Freudenberg mit Hirschsdorf u. Tressentin, 215 Ew. R. A. Ribnitz.</p> <p>Carlewitz, 75 Ew. Kl.-A. Ribnitz.</p> <p>Zusammen 6558 Ew.</p>	<p>Bürgermeister Nizze zu Ribnitz.</p>	<p>Rathmanu Plate zu Ribnitz.</p> <p>Rathmann König zu Ribnitz.</p> <p>Stadtscretär Lettow zu Ribnitz.</p>
220.	Kloster Ribnitz.	<p>Müritz, 99 Ew. D.-A. Ribnitz.</p> <p>Neuhof, 146 Ew. D.-A. Ribnitz.</p> <p>Petersdorf u. Wilmsungen, 178 Ew. D.-A. Ribnitz.</p> <p>Kloster Ribnitz, 60 Ew. Kl.-A. Ribnitz.</p> <p>Zusammen 483 Ew.</p>	<p>Küchenmeister, Dr. Berlin zu Kloster Ribnitz.</p>	<p>Schulze Stier zu Petersdorf.</p>
221.	Rittermannshagen.	<p>Faulenrost und Demzin, 575 Ew. R. A. Stavenhagen.</p> <p>Lanien und Schwarzenhof, 277 Ew. R. A. Stavenhagen.</p> <p>Liepen, 134 Ew. R. A. Staven- hagen.</p> <p>Rittermannshagen, 244 Ew. R.A. Stavenhagen.</p> <p>Zusammen 1230 Ew.</p>	<p>Gutsräther Burkard zu Rittermanns- hagen.</p>	<p>Gutsräther Hamann zu Demzin.</p> <p>Stadtrichter z. D. Heuck zu Malchin.</p>

Gauende Nr.	Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	Dritshäfen, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Namen und Wohnort des Standesbeamten. der Stellvertreter.
222.	Röbel.	<p>Stadt Röbel, 3774 Ew. Marienfelde, 51 Ew. D. A. Wredenhagen.</p> <p>Bollenwitz, 21 Ew. R. A. Wredenhagen.</p> <p>Gottkun, 197 Ew. R. A. Wredenhagen.</p> <p>Hauptsmühle, 0 Ew. R. A. Wredenhagen.</p> <p>Gr. und Kl. Kelle, 152 Ew. R. A. Wredenhagen.</p> <p>Ludorf und Gneve, 330 Ew. R. A. Wredenhagen.</p> <p>Nätebow, 128 Ew. R. A. Wredenhagen.</p> <p>Spitzkuhn, 56 Ew. R. A. Wredenhagen.</p> <p>Wacklow, 51 Ew. R. A. Wredenhagen.</p> <p>Winkelhof, 0 Ew. R. A. Wredenhagen.</p> <p>Schamper Mühle, 11 Ew. Kl. A. Dobbertin.</p> <p>Zusammen 4771 Ew.</p>	<p>Rathmann, Adv. Schönstorff zu Röbel.</p> <p>Bürgermeister Hermess zu Röbel.</p> <p>Rathmann Hoffst zu Röbel.</p> <p>Stadtscretär Haddwisch zu Röbel.</p>
223.	Rödwiß.	<p>Güzkow mit Adamshof, Hüttendorf und Rödwiß, 368 Ew. R. A. Stavenhagen.</p> <p>Zwiedorf und Friedrichshof, 160 Ew. R. A. Stavenhagen.</p> <p>Zusammen 528 Ew.</p>	<p>Gutsbesitzer, Baron von Malchahn auf Güzkow.</p>
224.	Roggendorf.	<p>Kneese, Hof, 111 Ew. D. A. Gadebusch.</p> <p>Kneese, Dorf, 128 Ew. D. A. Breesen und Brotendorf, 169 Ew. D. A. Rehna.</p> <p>Dorvoheenho, 26 Ew. R. A. Gadebusch.</p>	<p>Gutsförster und Dritsvorsteher Täger zu Roggendorf.</p> <p>Schulze Voß zu Breesen.</p> <p>Schösse Dettmann zu Breesen.</p>

Nummer.	Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Namens und Wohnort des Standesbeamten.	der Stellvertreter.
221.	Roggendorf.	Duzow mit Kl.-Thurrow u. Sand- feld, 267 Ew. R. A. Gadebusch. Roggendorf u. Marienthal, 267 Ew. R. A. Gadebusch. Zusammen 968 Ew.		
225.	Rogenstorf.	Greshendorf u. Neu-Greshendorf, 142 Ew. D. A. Grevesmühlen. Grevenstein, 62 Ew. D. A. Greves- mühlen. [Grevesmühlen. Gutow, Anth., 59 Ew. D. A. Roggendorf und Grevenstein, Anth., 380 Ew. D. A. Greves- mühlen. [Grevesmühlen. Lankenhagen, 100 Ew. D. A. Gr.-Bogtshagen, Hof und Mühle, 163 Ew. D. A. Grevesmühlen. Kl.-Bogtshagen, 69 Ew. D. A. Grevesmühlen. Zusammen 975 Ew.	Gutsräther Schröder zu Grevenstein.	Erbmüller Voß zu Grevenstein. Gutsräther Evers zu Kl.-Bogtshagen.
226.	Rosnow.	Rosnow, Hof und Dorf, 383 Ew. R. A. Plau.	Schulze Voß zu Dorf Rosnow.	Eigenhümer Schmidt zu Dorf Rosnow.
227.	Rostod.	Stadt Rostod, 30,980 Ew. Kabugenhof, 13 Ew. Stadt Rostod. Zusammen 30,993 Ew.	Senator Langfeldt zu Rostod.	Senator P.J.F. Burckhard zu Rostod. Lehrer Brodersen zu Rostod.
228.	Rövershagen.	Jürgeshof, 23 Ew. Stadt Rostod. Markgrafenheide, 18 Ew. Stadt Rostod. Burkshof, 60 Ew. Stadt Rostod. Mittel-, Nieder- u. Ober-Rövers- hagen mit Rostoder-Heide und Hinrichshagen, 837 Ew. Stadt Rostod.	Ober- Forstinspector Garthe zu Rövershagen.	Gutsräther Paeow zu Nieder- Rövershagen. Gutsräther Malchin zu Ober- Rövershagen.
Stuthof, 62 Ew. Stadt Rostod. Zusammen 1000 Ew.				

Nummer	Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Name und Wohnort des Standesbeamten.	der Stellvertreter.
229.	Ruchow.	Wikin, Hof, Dorf und Neulug, 473 Ew. D.-A. Sternberg. Bolg, 164 Ew. R.-A. Sternberg. Mujin und Rothennühle, 231 Ew. R.-A. Sternberg. Ruchow, 139 Ew. R.-A. Sternberg. Tieplig, 84 Ew. R.-A. Sternberg. Lenzen, 68 Ew. H.-A. Dobberlin. Zusammen 1159 Ew.	Gutsbesitzer von Goeben auf Ruchow.	Inspector Lübbert zu Ruchow. Gutsbesitzer, Major a. D. von Bassewitz auf Tieplig.
230.	Rühn.	Rühn, Hof, mit Rühn, Dorf, und Pustohl, 561 Ew. D.-A. Rühn.	Vehrer, Schöffe Schulz zu Rühn.	Schulze Kröpplin zu Pustohl. Ortsvorsteher Müller zu Rühn.
231.	Roggow.	Zweedorf, Hof, 84 Ew. D.-A. Bukow. Zweedorf, Dorf, 104 Ew. D.-A. Bukow. Roggow mit Roggow und Vor- werk, 303 Ew. R.-A. Bukow. Zusammen 491 Ew.	Gutsbesitzer von Derhen auf Roggow.	Gärtner Brühns zu Roggow. Gutsrächter Tretow zu Zweekorf.
232.	Gr.-Saliz.	Krembz, 164 Ew. D.-A. Gade- busch. Neu-Steinbeck, 64 Ew. D.-A. Gadebusch. Gr.-Saliz mit Radegast und Kl.-Saliz, Anth., 375 Ew. R.-A. Gadebusch. Kl.-Saliz, 141 Ew. R.-A. Gade- busch. Schönwolde, 138 Ew. R.-A. Gade- busch. Zusammen 882 Ew.	Vehrer, Schöffe Fehlandt zu Krembz.	Schulze Griem zu Krembz. Schulze Groth zu Radegast.

Nummernde Pr.	Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Namens und Wohnort des Standesbeamten. der Stellvertreter.	
233.	Saniż.	<p>Oberhof, Hof, 61 Ew. D.-A. Ribniz.</p> <p>Saniż, Hof und Dorf mit Neu-Saniż, Gr.- und Kl.-Freienholz u. Oberhof, Meierei, 378 Ew. D.-A. Ribniz.</p> <p>Thulendorf, 311 Ew. D.-A. Teutenwinkel.</p> <p>Bartwieren, 74 Ew. R. A. Ribniz.</p> <p>Bohmshof, 3 Ew. R. A. Ribniz.</p> <p>Horst, 47 Ew. R. A. Ribniz.</p> <p>Gr.-Lüsenitz und Hohenfelde, 191 Ew. R. A. Ribniz.</p> <p>Kl.-Lüsenitz, 105 Ew. R. A. Ribniz.</p> <p>Nietzen, 137 Ew. R. A. Ribniz.</p> <p>Reppelin, 110 Ew. R. A. Ribniz.</p> <p>Teutendorf, 115 Ew. R. A. Ribniz.</p> <p>Bieton, 163 Ew. R. A. Ribniz.</p> <p>Wehnendorf, 75 Ew. R. A. Ribniz.</p> <p>Kl.-Wehnendorf, 18 Ew. R. A. Ribniz.</p> <p>Wendfeld, 67 Ew. R. A. Ribniz.</p> <p>Bendorf, 78 Ew. R. A. Ribniz.</p> <p>Neu-Bendorf, 42 Ew. R. A. Ribniz.</p> <p>Zusammen 1975 Ew.</p>	Gutsrächter Die derichs zu Wendfeld.	Küster Töppel zu Dorf Saniż. Erbpächter Boldt zu Kl.-Freienholz.
234.	Satow. (D.-A. Doberan.)	<p>Satow, Hof, 58 Ew. D.-A. Doberan.</p> <p>Satow, Dorf, 772 Ew. D.-A. Doberan.</p> <p>Gerdshagen, 166 Ew. R. A. Bokow.</p> <p>Horst, 12 Ew. R. A. Bokow.</p> <p>Miegenhagen, 123 Ew. R. A. Bokow.</p> <p>Radegast und Steinhagen, 201 Ew. R. A. Bokow.</p> <p>Rederank, 133 Ew. R. A. Bokow.</p> <p>Zusammen 1465 Ew.</p>	Gutsrächter Schmarlow zu Hof Satow.	Vorster Quandt zu Dorf Satow. Schulze Garbe zu Dorf Satow.

Nummer der Tabelle	Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1571.	Name und Wohnort des Standesbeamten.	Name und Wohnort der Stellvertreter.
235.	Satow. (R. A. Lübz.)	Kogel mit Satow und Glashütte, 437 Ew. R. A. Lübz. Nogeez, 172 Ew. R. A. Lübz. Sudow, 151 Ew. R. A. Lübz. Zusammen 760 Ew.	Gutsbesitzer von Tiotow auf Kogel.	Gutsverwalter Müller zu Sudow.
236.	Schließenberg.	Niegelsee u. Schließenberg, 303 Ew. R. A. Güstrow. Tolzin u. Neu-Zierhagen, 129 Ew. R. A. Güstrow. Zusammen 432 Ew.	Gutsbesitzer, Graf von Schließen auf Schließenberg	Secretary Orthausen zu Schließenberg.
237.	Schloen.	Gr.-Dratow, 212 Ew. R. A. Neustadt. Al.-Dratow, 107 Ew. R. A. Neustadt. Dorgelow mit Schmachthagen und Ueberende, 246 Ew. R. A. Neustadt.	Gutspächter Bäde zu Ueberende.	Gutspächter Oppenrath zu Neu-Schloen.
238.	Schönberg.	Schwastorf, 101 Ew. R.A. Neustadt. Gr.-Plasten, 140 Ew. R.A. Staven- hagen. Al.-Plasten, 139 Ew. R.A. Staven- hagen. Rodow und Eichhof, 63 Ew. R. A. Stavenhagen. Schloen und Neu-Schloen, 217 Ew. R. A. Stavenhagen. Zusammen 1225 Ew.	Gutsverwalter Otto zu Schönberg.	Küster Jähne zu Schönberg.
239.	Schorrentin.	Schönberg und Döstrug, 135 Ew. R. A. Bredenhagen. Lämmerich, 129 Ew. D.-A. Dargun. Schönkamp, 64 Ew. D.-A. Neufalen. Warlow, 232 Ew. D.-A. Neufalen. Veltendorf, 210 Ew. R.A. Neufalen. Gr.-Marlow und Ludwigsdorf, 225 Ew. R. A. Neufalen.	Gutsbesitzer Biereck auf Schorrentin.	Küster Zierow zu Schorrentin. Gutspächter Müssäus zu Schönkamp.

Nummer der Ort.	Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Namens und Wohnort des Standesbeamten.		Name der Stellvertreter.
			des	der	
239.	Schorrentin.	Kl.-Marklow, 57 Ew. R. A. Neu- kalen. Sarmstorf, 104 Ew. R. A. Neu- kalen. Schorrentin, 146 Ew. R. A. Neu- kalen. Schwarzenhof, 92 Ew. R. A. Neu- kalen. Zusammen 1259 Ew.			
240.	Schwaan.	Stadt Schwaan, 3408 Ew. Bandow, 135 Ew. D.-A. Schwaan. Goldenitz, Hof, 63 Ew. D.-A. Schwaan. Goldenitz, Dorf, 53 Ew. D.-A. Schwaan. Letschow, 229 Ew. D.-A. Schwaan. Mistorf, 169 Ew. D.-A. Schwaan. Niendorf, 123 Ew. D.-A. Schwaan. Rufkeiten, 191 Ew. D.-A. Schwaan. Vorbed, 228 Ew. D.-A. Schwaan. Wied mit Hor. Werle und Neu- Rufkeiten, 188 Ew. D.-A. Schwaan. Wiendorf und Neu-Wiendorf, 259 Ew. D.-A. Schwaan. Zeeß, 172 Ew. D.-A. Schwaan. Zusammen 5221 Ew.	Bürgermeister Ahmstetter zu Schwaan.	Rathmann Becker zu Schwaan. Stadtscretär Peters zu Schwaan.	
241.	Schwarz.	Diemitz, 170 Ew. Kl.-A. Dobbertin. Schwarz u. Schwarzerhof, 411 Ew. Kl.-A. Dobbertin. Zusammen 581 Ew.	Hörster Stange zu Schwarz.	Rehinchulze Seelig zu Schwarz. Schulze Bünger zu Diemitz.	
242.	Schwerin. (Stadtbezirk.)	Stadt Schwerin (incl. des Gebiets des Hofsmarshall-Amts und des Marstall-Amts) 26,534 Ew.	Bürgermeister, Geh. Hofrat Bohle zu Schwerin.	Lehrer z. D. Köpke zu Schwerin. Stadtschreiber Dösscher zu Schwerin.	

Nummer der Tafel.	Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Namens und Wohnort des Standesbeamten. der Stellvertreter.
243.	Schwerin. (Vandbezirk.)	<p>Görries, 297 Ew. D.-A. Schwerin.</p> <p>Krebsjördßen u. Haselholz, 329 Ew. D.-A. Schwerin.</p> <p>Ostorf, Hof mit Dorf, Hals, Kallwerder, Püfferkrug und Tannenhof, 242 Ew. D.-A. Schwerin.</p> <p>Rajerne auf der Feldmark Ostorf, 270 Ew. D.-A. Schwerin.</p> <p>Vantow, 329 Ew. St.-A. Schwerin.</p> <p>Sachsenberg, 317 Ew. St.-A. Schwerin.</p> <p>Schelswerder, 24 Ew. St.-A. Schwerin.</p> <p>Der f. g. große (Schweriner) See, Ziegelsee, Heidensee, Burgsee.</p> <p>Das Haselholz und Buchholz (excl. des zur Gemeinde Lübesse-Dittrug-Hasenhäge gehörigen Theils).</p> <p>Zusammen 1808 Ew.</p>	<p>Amtsregisterator Fänger zu Schwerin.</p>
244.	Alt-Schwerin.	<p>Nossentin, 82 Ew. D.-A. Plau.</p> <p>Nossentiner Hütte, 574 Ew. D.-A. Plau.</p> <p>Silz mit Kalkbrennerei und Ziegelei zu Nossentin, 443 Ew. D.-A. Plau.</p> <p>Jürgenshof, 71 Ew. R. A. Plau.</p> <p>Alt-Schwerin mit Glashütte, Mönckbuich, Dittrug u. Wendorf, 466 Ew. R. A. Plau.</p> <p>Sparow und Sanz, 112 Ew. R. A. Plau.</p> <p>Werder, 39 Ew. R. A. Plau.</p> <p>Zusammen 1787 Ew.</p>	<p>Gutsbesitzer Kloßmann auf Jürgenshof, zu Alt-Schwerin.</p> <p>Gutsbesitzer Kophamel auf Werder.</p>

Nummer.	Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Namen und Wohnort des Standesbeamten.	der Stellvertreter.
245.	Schwinke- dorf.	Christinenhof, Langwitz u. Schwin- kendorf, 492 Ew. R. A. Staven- hagen. Hinrichshagen mit Levenstorf und Panthenhager Jägerhof (Neu- Panthenhagen), 369 Ew. R. A. Stavenhagen Lupendorf, 159 Ew. R. A. Staven- Tressow, 191 Ew. R. A. Neustadt. Zusammen 1211 Ew.	Gutspächter Bade zu Schwinkedorf.	Gutspächter Sellschopf zu Langwitz. Inspector Kastorff zu Tressow.
246.	Serrahn.	Derschin, 134 Ew. R. A. Goldberg. Auchelmiss mit Serrahn, Wilzen und Wilzen Hütte, 645 Ew. R. A. Goldberg Langhagen, 151 Ew. R. A. Goldberg. Ahrenshagen und Seegrube, 161 Ew. R. A. Güstrow. Hingenhagen, 100 Ew. R. A. Güstrow. Rosenthal, 13 Ew. R. A. Güstrow. Zusammen 1204 Ew.	Gutsbesitzer, Graf von Hahn auf Auchelmiss sc.	Lehrer Böttcher zu Serrahn. Gutsbesitzer von Malcan, Freiherr zu Wartenberg und Penzlin, auf Langhagen.
247.	Sietow.	Blücher, 208 Ew. R. A. Wreden- hagen. Grabenig, 124 Ew. R. A. Wreden- Hinrichsberg, 91 Ew. R. A. Wreden- hagen. Klind, 144 Ew. R. A. Wredenhagen. Berndsweder, 0 Ew. R. A. Wreden- hagen. Wendhof, 117 Ew. R. A. Wreden- hagen. Zierow, 90 Ew. R. A. Wreden- Sietow, 168 Ew. Kl. - A. Dobbertin Poppentin, 136 Ew. Kl. - A. Malchow, teip. R. A. Plau und Wredenhagen. Sembian, 138 Ew. Kl. - A. Malchow. Zusammen 1216 Ew.	Gutspächter Hamann zu Sietow.	Erbpächter Bierstädt zu Sietow. Lehrer Schröder zu Sietow.

Nummer der Zeile	Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Name und Wohnort des Standesbeamten.	der Stellvertreter.
248.	Siggelkow.	Malow, Anth., 21 Ew. D.-A. Marnitz. Siggelkow, 463 Ew. D.-A. Marnitz. Zachow, 60 Ew. D.-A. Marnitz. Kummin und Mühlenberg, 46 Ew. R. A. Grabow. Neuburg, 44 Ew. Stadt Parchim. Zusammen 634 Ew.	Schulze Seemann zu Siggelkow.	Erbpächter, Schöffe Welzin zu Siggelkow.
249.	Slate.	Groß-Godems, 340 Ew. D.-A. Neustadt. Al.-Godems, 46 Ew. D.-A. Neustadt. Pottendorf, 51 Ew. D.-A. Neustadt. Poltnitz, 145 Ew. R. A. Grabow. Tessenow, 128 Ew. R. A. Grabow. Kielindemark, 91 Ew. Stadt Parchim. Slate, 293 Ew. Stadt Parchim. Zusammen 1094 Ew.	Inspector Wulff zu Al.-Godems.	Erb- pachtgnisbesitzer Hoffmann in Al.-Godems, wohnhaft zu Kielindemark.
250.	Sped.	Speck und Nehhof, 295 Ew. R. A. Neustadt.	Gutsbesitzer, Kammerjunker von Haugwitz auf Sped.	Buchhalter Schilling zu Sped.
251.	Spornitz.	Dütschow, Hof, 59 Ew. D.-A. Neustadt. Dütschow, Dorf, 328 Ew. D.-A. Spornitz, 968 Ew. D.-A. Neustadt. Zusammen 1355 Ew.	Gutspächter Baumann zu Hof Dütschow.	Schulze Dunz zu Dorf Dütschow. Schulze Nogmann zu Spornitz.
252.	Hohen- Sprenz.	Kankel, 161 Ew. D.-A. Güstrow. Sabel und Friedrichshof, 263 Ew. D.-A. Güstrow. Siemitz, 167 Ew. D.-A. Güstrow. Hohen-Sprenz und Neu-Wistorf, 435 Ew. D.-A. Güstrow. Al.-Sprenz, 93 Ew. D.-A. Güstrow. Striesdorf, 142 Ew. D.-A. Güstrow. Dolgen, 82 Ew. R. A. Güstrow. Zusammen 1343 Ew.	Gutspächter Stolterfoht zu Friedrichshof.	Gutspächter Cordua zu Striesdorf. Gutsbesitzer von Plessen aus Dolgen.

Nummer	Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Name und Wohnort des Standesbeamten.	der Stellvertreter.
253.	Stabelow.	Stabelow, 288 Ew. D.-A. Teuten- windel.	Erbpächter Boldt zu Stabelow.	Küster Scholnecht zu Stabelow.
254.	Stavenhagen.	Stadt Stavenhagen, 2497 Ew. Gülzow, 557 Ew. D.-A. Staven- hagen. Kölpin, 50 Ew. D.-A. Stavenhagen. Pribbenow, 335 Ew. D.-A. Staven- hagen. Sharpzow, 206 Ew. D.-A. Staven- hagen. Stavenhagen, Amt und Neu- Bauhof, 353 Ew. D.-A. Staven- hagen. Stavenhof, 10 Ew. D.-A. Staven- hagen. Rigerow, 389 Ew. D.-A. Staven- hagen. Jürgensdorf und Voßhagen, 293 Ew. R. A. Stavenhagen. Zusammen 4720 Ew.	Rathmann, Advokat Griewank zu Stavenhagen.	Kämmerarius Risch zu Stavenhagen. Stadtschreiber Schulz zu Stavenhagen.
255.	Steffenshagen.	Al.-Bollhagen, 84 Ew. D.-A. Do- beran. Border-Bollhagen, 129 Ew. D.-A. Doberan. Hinter-Bollhagen, 108 Ew. D.-A. Doberan. Brodhagen, Hof, 66 Ew. D.-A. Doberan. Brodhagen, Dorf, 131 Ew. D.-A. Doberan. Glashagen, Hof, 45 Ew. D.-A. Doberan. Glashagen, Dorf, 205 Ew. D.-A. Doberan. Neddelich, 296 Ew. D.-A. Doberan. Steffenshagen, Hof, 70 Ew. D.-A. Doberan.	Guts-pächter Ahrens zu Hof Steffens- hagen.	Küster Dau zu Ober-Steffens- hagen. Schulze Bull zu Ober-Steffens- hagen.

Nummer aufende Nr.	Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Namn und Wohnort des Standesbeamten. der Stellvertreter.
255.	Steffenshagen.	Ober-Steffenshagen, 112 Ew. D.-A. Doberan. Nieder-Steffenshagen, 266 Ew. D.-A. Doberan. Stülow und Badenmühle, 159 Ew. D.-A. Doberan. Wittenbed, 155 Ew. D.-A. Doberan. Zusammen 1832 Ew.	
256.	Sternberg.	Stadt Sternberg, 2664 Ew. Kobrow, Hof, Dorf, Schönfeld und Dabel, Anth., 199 Ew. D.-A. Sternberg. Amtsfreiheit Sternberg, 9 Ew. D.-A. Sternberg. Sülten mit Hütthof, Sagestorff und Weitendorf, Anth., 226 Ew. D.-A. Sternberg-Tempzin. Stieten, 132 Ew. R. A. Sternberg. Weitendorf, 75 Ew. R. A. Sternberg. Sternberger Burg, 36 Ew. Stadt Sternberg. Zusammen 3341 Ew.	Bürgermeister Langfeldt zu Sternberg. Rathmann Altwater zu Sternberg. Rathmann Herr zu Sternberg.
257.	Stralendorf.	Stralendorf, Hof, 96 Ew. D.-A. Schwerin. Stralendorf, Dorf (mit Dorfmoor), 547 Ew. D.-A. Schwerin. Walzmühlen, Hof, 54 Ew. D.-A. Walzmühlen. Walzmühlen, Dorf, 159 Ew. D.-A. Walzmühlen. Bülow, 159 Ew. R. A. Schwerin. Zusammen 1045 Ew.	Schulze Puggenthien zu Stralendorf. Erbpächter, Schöffe Johst zu Stralendorf. Rademacher Schmidt zu Stralendorf.
258.	Stuer.	Altenhof, 179 Ew. R. A. Lübz. Darge, 109 Ew. R. A. Lübz. Stuer und Bordermühle, 51 Ew. R. A. Lübz. Neu-Stuer, 152 Ew. R. A. Lübz.	Lehrer Lechen zu Stuer. Jäger Holtz zu Stuer-Bornewitz.

Nummer Nr.	Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Namen und Wohnort des Standesbeamten.	der Stellvertreter.
258.	Stuer.	Stuer-Borwerk, 177 Ew. R. A. Lübz. Stuerische Hintermühle, 17 Ew. R. A. Lübz. Zusammen 715 Ew.		
259.	Sukow.	Drehnkow, Anth., 82 Ew. D.-A. Marnitz. Porepp, Anth., 62 Ew. D.-A. Marnitz. Sukow, Anth., 392 Ew. D.-A. Marnitz. Wentin, 74 Ew. R. A. Grabow. Zusammen 610 Ew.	Schulze Kolbow zu Sukow.	Erbpächter, Schöffe Kayaß zu Sukow. Schulze Pleß zu Drehnkow.
260.	Sülstorf.	Sülstorf, 392 Ew. D.-A. Schwerin. Hoort, 350 Ew. D.-A. Hagenow. Kraad und Neu-Mühle, 497 Ew. D.-A. Hagenow. Zusammen 1269 Ew.	Schulze Ihde zu Sülstorf.	Erbpächter. Bruhn zu Sülstorf. Erbpächter, Schöffe Vollow zu Sülstorf.
261.	Sülten.	Sülten, Hof, 63 Ew. D.-A. Staven- hagen. Sülten, Dorf, 491 Ew. D.-A. Stavenhagen. Zusammen 554 Ew.	Erbpächter Wilken zu Sülten.	Wille zu Sülten. Erblügter, Müller Hotow zu Sülten.
262.	Sülze.	Stadt Sülze, 2492 Ew. Saline Sülze, 57 Ew. S.-A. Sülze. Kucksdorf, 72 Ew. R. A. Gnoien. Dudendorf und Klappe, 215 Ew. R. A. Ribnitz. Emelendorf, 111 Ew. R. A. Ribnitz. Reddersdorf, 149 Ew. R. A. Ribnitz. Zusammen 3096 Ew.	Bürgermeister Heydemann zu Sülze.	Stadtschreiber Schloßmann zu Sülze. Amtsdiautar Knittel zu Sülze.
263.	Tarnow.	Tarnow, 703 Ew. D.-A. Bülow. Zibühl und Peetscherhof, 205 Ew. R. A. Crivitz. Prützen und Mühlengez, Anth., 269 Ew. R. A. Schwaan. Mühlengez, 24 Ew. R. A. Schwerin. Zusammen 1201 Ew.	Schulze Thielke zu Tarnow.	Erbpächter, Schöffe Schlünz zu Tarnow. Erbpächter, Schöffe Ahrens zu Tarnow.

Nummer der Gemeinde	Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Namens und Wohnort des Standesbeamten.	der Stellvertreter.
264.	Techentin.	Augzin, 176 Ew. D.-A. Goldberg. Below, 365 Ew. D.-A. Goldberg. Hof Hagen, 67 Ew. D.-A. Gold- berg. Kadow, 42 Ew. D.-A. Goldberg. Langenhagen, 250 Ew. D.-A. Goldberg. Techentin, 270 Ew. D.-A. Goldberg. Büderich, Hof, Dorf und Steinbed, 210 Ew. D.-A. Goldberg. Zusammen 1383 Ew.	Erbpächter Prestin zu Hof Hagen.	Gutsrächter Reichwald zu Büderich. Erbpächter Schulz zu Kadow.
265.	Tessin.	Stadt Tessin, 2794 Ew. Gnewitz, 122 Ew. R. A. Ribnitz. Helmsdorf, 98 Ew. R. A. Ribnitz. Stormstorf und Kleinhof, 65 Ew. R. A. Ribnitz. Al-Tessin u. Wolfsberger Mühle, 68 Ew. R. A. Ribnitz. Bieren, 10 Ew. R. A. Ribnitz. Barnewanz, 205 Ew. R. A. Ribnitz. Zusammen 3362 Ew.	Bürgermeister Rittig zu Tessin.	Rathmann Christlieb zu Tessin. Rathmann Rittgarn zu Tessin.
266.	Gr.-Tessin.	Hermannshagen, Hof und Dorf, und Bischofshagen, 125 Ew. D.-A. Rühn. Käterhagen und Neu-Käterhagen, 254 Ew. D.-A. Rühn. Wartenhagen, 244 Ew. D.-A. Rühn. Babst, 178 Ew. D.-A. Neulöster. Glaßin, 247 Ew. D.-A. Neulöster. Vüdersdorf, 153 Ew. D.-A. Neu- löster. Strameuß, 108 Ew. D.-A. Neu- löster. Gr.-Tessin, 135 Ew. D.-A. Neu- löster. Zusammen 1444 Ew.	Gutsrächter Lüttermann zu Strameuß.	Vorher Weber zu Babst. Erbkönnig, Büdner Jonas zu Gr.-Tessin.

Nummer	Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Namen und Wohnort des Standesbeamten. der Stellvertreter.
267.	Teterow.	<p>Stadt Teterow mit Abgegraben- felde und Bornmühle, 5279 Ew. Gr.-Röge, 340 Ew. D.-A. Güstrow. Grambow, 155 Ew. R.-A. Güstrow. Gr.-Köthel, 89 Ew. R.-A. Güstrow. Rl.-Köthel, 105 Ew. R.-A. Güstrow. Mietow, 92 Ew. R.-A. Güstrow. Al.-Röge, 109 Ew. R.-A. Güstrow. Pampow, 139 Ew. R.-A. Staven- hagen.</p> <p>Zusammen 6308 Ew.</p>	<p>Bürgermeister, Hofrat Wilbrandt zu Teterow.</p> <p>Rathmann Kay sel zu Teterow. Stadtscretär Baard zu Teterow.</p>
268.	Teutewinkel.	<p>Cheeldorf und Hähre, 467 Ew. D.-A. Teutewinkel. Dierkow, Anth., 102 Ew. D.-A. Teutewinkel. Hinrichsdorf, 237 Ew. D.-A. Teutewinkel. Krummendorf mit Oldendorf, Anth., u. Warnowrande, 238 Ew. D.-A. Teutewinkel. Menhagen, 59 Ew. D.-A. Teutewinkel. Pees, 58 Ew. D.-A. Teutewinkel. Petersdorf und Oldendorf, 92 Ew. D.-A. Teutewinkel. Teutewinkel, 167 Ew. D.-A. Teutewinkel. Dierkow, Anth., 63 Ew. Stadt Rostock.</p> <p>Zusammen 1513 Ew.</p>	<p>Gutsrächter zu Teutewinkel.</p> <p>Cantor Schlie zu Teutewinkel. Erbpächter Menzendorff zu Dierkow.</p>
269.	Thellow.	<p>Sophienhof, 53 Ew. R.-A. Gnoien. Starlow, 82 Ew. R.-A. Gnoien. Alt- und Neu-Stassow, 143 Ew. R.-A. Gnoien. Thellow, 243 Ew. R.-A. Gnoien. Liepen, 120 Ew. R.-A. Ribnitz. Neuhof, 50 Ew. R.-A. Ribnitz. Zusammen 691 Ew.</p>	<p>Gutsbesitzer von Raven auf Starlow. Gutsbesitzer Rust auf Stassow.</p>

Vorliegende Nr.	Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Name und Wohnort des Standesbeamten.	der Stellvertreter.
270.	Thürkow.	Tenze, 49 Ew. D.-A. Güstrow. Appelhagen und Heide, 96 Ew. R. A. Güstrow. Pérow, 31 Ew. R. A. Güstrow. Tellow, Dorf, 140 Ew. R. A. Güstrow. Thürkow und Hohen-Schötz, 280 Ew. R. A. Güstrow. Levitzow, 194 Ew. R. A. Neukalen. Todendorf, 152 Ew. R. A. Neu- kalen. Zusammen 942 Ew.	Gehöftserbe E. Gernenz zu Thürkow.	Hauswirth Gernenz zu Thürkow. Gutsrächter Holz zu Tenze.
271.	Gr.-Trebbow.	Kl.-Medewege, 97 Ew. D.-A. Schwerin. Rugensee, 174 Ew. D.-A. Schwerin. Kirch-Stüd, Anth., 107 Ew. D.-A. Schwerin. Barnitz und Bingelshagen, 313 Ew. D.-A. Schwerin. Lübstorf mit Neu-Lübstorf und Hundorf, 412 Ew. St.-A. Schwerin. Gr.-Medewege, 131 Ew. St.-A. Schwerin. Wiedendorf mit Carlshöhe, Pauls- dann und Seehof, 327 Ew. St.-A. Schwerin. Barner-Stüd mit Moorbrink, Kirch-Stüd, Anth., und Gr.- Trebbow, Anth., 281 Ew. R. A. Schwerin. Kl.-Trebbow mit Gr.-Trebbow, Anth., 309 Ew. R. A. Schwerin. Zusammen 2151 Ew.	Schulze Heinrich Kuhlmann zu Gr.-Trebbow.	Erbpächter Joachim Kuhlmann zu Gr.-Trebbow. Gutsjäger Büß zu Gr.-Trebbow.
272.	Trebbow.	Kurzen-Trebbow, 213 Ew. R. A. Mecklenburg. Langen-Trebbow, 165 Ew. R. A. Mecklenburg. Zusammen 408 Ew.	Inspector Ziemßen zu Kurzen-Trebbow.	Gutsrächter Willrath zu Langen-Trebbow. Jäger Reinwein zu Kurzen-Trebbow.

Raufende Nr.	Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Namen und Wohnort des Standesbeamten. der Stellvertreter.
273.	Uelitz.	Rastow und Achtersfeld, 525 Ew. D.-A. Hagenow. Uelitz und Pulverhof, 471 Ew. D.-A. Hagenow. Fahrbinde, 267 Ew. D.-A. Neustadt. Friedrichsmoor, 88 Ew. D.-A. Neustadt. Goldenstädt, 288 Ew. D.-A. Schwerin. Neu- und Alt-Tamel, 158 Ew. D.-A. Schwerin. Lübesse und Hasenhäge und Ort- krug, 233 Ew. D.-A. Schwerin. Mirrow, 318 Ew. D.-A. Schwerin. Sülte, 247 Ew. D.-A. Schwerin. Zusammen 2595 Ew.	Schulze Dahl zu Uelitz. Schulze Ihde zu Rastow.
274.	Gr.-Upahl.	Gr.-Upahl, 135 Ew. D.-A. Güstrow. Hägerfelde, 115 Ew. R. A. Güstrow. Karchee, 139 Ew. R. A. Güstrow. Zusammen 389 Ew.	Gutsbesitzer Riedel auf Hägerfelde. Gutsbesitzer Führmann auf Karcheez.
275.	Barchentin.	Clausdorf, 90 Ew. R.A. Neustadt. Barchentin und Carolinenhof, 427 Ew. R. A. Stavenhagen. Deven, 170 Ew. R.A. Stavenhagen. Kraase, 218 Ew. R.A. Stavenhagen. Sorgenlos, 90 Ew. R. A. Staven- hagen. Zusammen 995 Ew.	Inspector Sandberg zu Barchentin. Inspector Frese zu Kraase.
276.	Gr.-Barthow.	Lehsten, Hof und Dorf, 423 Ew. D.-A. Stavenhagen. Lehsten, 107 Ew. R. A. Neustadt. Kl.-Barthow, 54 Ew. R.A. Neustadt. Bredenfelde, 215 Ew. R. A. Stavenhagen.	Stadtsecretär a. D., Notar Könemann zu Gr.-Barthow. Schafmeister Dünnmller zu Gr.-Barthow.

Nummer der aufende Nr.	Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Namen und Wohnort des Standesbeamten.	der Stellvertreter.
276.	Gr.-Barchow.	Luplow und Carlshof, 216 Ew. R. A. Stavenhagen. Gr. - Barchow, 239 Ew. R. A. Stavenhagen. Vossfeld, 78 Ew. R. A. Staven- hagen. Zusammen 1332 Ew.		
277.	Bellahn.	Bellahn mit Brückmühle und Stoltenau, 669 Ew. D. - A. Wittenburg. Banzin, 253 Ew. R. A. Witten- burg. Brahmsdorf mit Bahnhof, 310 Ew. R. A. Wittenburg. Dammereez, 242 Ew. R. A. Witten- burg. Düllin, 231 Ew. R. A. Witten- burg. Garlig, 87 Ew. R. A. Wittenburg. Kloddram, 177 Ew. R. A. Witten- burg. Marlom, 176 Ew. R. A. Witten- burg. Ruhethal, 41 Ew. R. A. Witten- burg. Zusammen 2185 Ew.	Kaufmann Teßmann zu Bellahn.	Erbpächter Schömann zu Bellahn. Gutsbesitzer von Läffert auf Banzin.
278.	Hohen- Biecheln.	Hoppenrade, 74 Ew. D. - A. Medlenburg. Voosten mit Brusenbed u. Fichten- husen, 333 Ew. D. - A. Medlen- burg. Hohen-Biecheln mit Hädchenshof und Neu-Biecheln, 548 Ew. D. - A. Medlenburg. Kleinen, 229 Ew. St. - A. Schwerin. Kleefamp, 86 Ew. R. A. Medlen- burg.	Schulze Böltet zu Hohen-Biecheln.	Lehrer Bülow zu Hohen-Biecheln. Schulze Riedhoff zu Voosten.

Nummer Nr.	Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Namen und Wohnort des Standesbeamten.	der Stellvertreter.
278.	Hohen- Bielen.	Moltow, 112 Ew. R. A. Medlenburg. Bentschow, 124 E. R. A. Medlen- burg. Zusammen 1506 Ew.		
279.	Gr.-Bielen.	Mollenkorf, 214 Ew. R. A. Neustadt. Gr.-Bielen, 196 Ew. R. A. Neustadt. Bahren und Friederenshof, 150 Ew. R. A. Neustadt. Zusammen 560 Ew.	Gutsbesitzer, Oberhofmeister und Kammerherr von der Lühe auf Gr.-Bielen.	Inspector Rosenow zu Gr.-Bielen.
280.	Bielist.	Baumgarten, 96 Ew. R. A. Neustadt. Eldenburg, 28 Ew. R. A. Neustadt. Grabowhöfe und Sommerstorf, 437 Ew. R. A. Neustadt. Panthenhagen, 78 Ew. R. A. Neustadt. Bielist mit Sandkrug und Kl.- Bielist, 235 Ew. R. A. Neustadt. Zusammen 874 Ew.	Gutsbesitzer, Kammerherr von Meyenn auf Bielist.	Inspector Böttger zu Bielist.
281.	Bielubbe. (R. A. Gadebusch.)	Dragun und Neu-Dragun, 220 Ew. D.-A. Gadebusch. Passow, Anth., 17 Ew. D.-A. Gadebusch. Pätnow, 108 Ew. D.-A. Gadebusch. Rosenow, 149 Ew. D.-A. Gadebusch. Frauenmark u. Neu-Frauenmark, 141 Ew. R. A. Gadebusch. Beelböfen und Neutug, 125 Ew. R. A. Gadebusch. Bielubbe, 182 Ew. R. A. Gadebusch. Zusammen 942 Ew.	Schulze Röper zu Dragun.	Erbpächter, Schöffe Ott zu Dragun. Küster Ullerich zu Bielubbe.
282.	Bielubbe. (D.-A. Lüb.)	Dammerow, 85 Ew. D.-A. Lüb. Rehov, Hof, 60 Ew. D.-A. Lüb. Rehov, Dorf, 156 Ew. D.-A. Lüb. Bielubbe, 292 Ew. D.-A. Lüb. Zusammen 593 Ew.	Gutspächter Rossehl zu Dammerow.	Gutspächter Krüger zu Rehov. Gutspächter, Schöffe Kath sad zu Rehov.

Raufende Nr.	Bezeichnung der Standesamtsbezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volkszählung von 1871.	Namen und Wohnort des Standesbeamten.	der Stellvertreter.
283.	Bilz.	Drüsewitz und Christianenhof, 164 Ew. R. A. Gnoien. Kowalz, 192 Ew. R. A. Gnoien. Reddershof mit Neumühle und Vogelang, 123 Ew. R. A. Gnoien. Selpin, 105 Ew. R. A. Gnoien. Bilz, 146 Ew. R. A. Gnoien. Zusammen 730 Ew.	Gutsbesitzer Mönlich auf Selpin.	Lehrer Beyer zu Selpin. Gutsbesitzer Mönlich auf Reddershof.
284.	Bipperow.	Bipperow, 472 Ew. D.-A. Wredenhagen. Präborn, 129 Ew. R. A. Wredenhagen. Sölzow, 86 Ew. R. A. Wredenhagen. Zielow, 77 Ew. R. A. Wredenhagen. Zusammen 764 Ew.	Holzwogt Sandberg zu Bipperow.	Organist, Schöffe Böttcher zu Bipperow.
285.	Vollenshagen.	Mönchhagen und Heidekrug, 333 Ew. D.-A. Teutewinzel. Steinsfeld, 112 Ew. D.-A. Teutewinzel. Bussowitz, 82 Ew. R. A. Ribniz. Finkenberg, 0 Ew. R. A. Ribniz. Poppendorf, 117 Ew. R. A. Ribniz. Vollenshagen, 195 Ew. R. A. Ribniz. Gordshagen, 59 Ew. Stadt Rostod. Bogtshagen und Landkrug, 275 Ew. Stadt Rostod. Zusammen 1173 Ew.	Gutsrächter Evers zu Vollenshagen.	Erbpächter Bruger zu Mönchhagen. Gutsrächter Lilge zu Gordshagen.
286.	Wallendorf.	Friedrichshof, 61 Ew. R. A. Gnoien. Holz-Lüben, 55 Ew. R. A. Gnoien. Stechow, 58 Ew. R. A. Gnoien. Wallendorf und Dorotheenvald, 363 Ew. R. A. Gnoien. Zusammen 537 Ew.	Secretär Roggenfadt zu Dalwigk.	Lehrer Holz zu Dalwigk. Gutsjäger Senske zu Wallendorf.

Nummer Nr.	Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Namens und Wohnort des Standesbeamten.	der Stellvertreter.
287.	Hohen- Wangelin.	Cramon und Kraaz, 124 Ew. Kl.-A. Malchow. Liepen, 185 Ew. Kl.-A. Malchow. Hohen-Wangelin, 292 Ew. Kl.-A. Malchow. Zusammen 601 Ew.	Krug- u. Mühlenpächter Beutin zu Hohen-Wangelin.	Gutsrächer Hamann zu Hohen-Wangelin. Förster Bester zu Cramon.
288.	Waren.	Stadt Waren, 5751 Ew. Fallenhagen, 98 Ew. Stadt Waren. Alt-Fallenhagen, 100 Ew. Stadt Waren. Jägerhof, 49 Ew. Stadt Waren. Mürkhof, 16 Ew. Stadt Waren. Rügeband, 68 Ew. Stadt Waren. Schwenzin, 24 Ew. Stadt Waren. Wahrenhof, 59 Ew. Stadt Waren. Warenjche Wold, 36 Ew. Stadt Waren. Zusammen 6201 Ew.	Bürgermeister, Hofrat Schlaaff zu Waren.	Senator, Advocat Hartung zu Waren. Stadtscretär Cantow zu Waren.
289.	Warin.	Stadt Warin und Wilhelmshof, 1773 Ew. Kl.-Lubenz (ohne die Graupen- mühle), 84 Ew. D.-A. Warin. Mantmoos, 225 Ew. D.-A. Warin. Nißbill, 99 Ew. D.-A. Warin. Pennewitz, 254 Ew. D.-A. Warin. Warin, Amtsfreiheit, 93 Ew. D.-A. Warin. Zusammen 2531 Ew.	Bürgermeister Martens zu Warin.	Rathmann Ehlers zu Warin. Stadtscretär Leonhardt zu Warin.
290.	Warnemünde.	Schmarl, 73 Ew. Stadt Rostod. Diedrichshagen, 203 Ew. Stadt Rostod. Gr.-Klein, 335 Ew. Stadt Rostod. Warnemünde, 1765 Ew. Stadt Rostod. Zusammen 2376 Ew.	Bogt Brodelmann zu Warnemünde.	Bürgerältester Peter Jungmann zu Warnemünde.

Nummer Nr.	Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehörten, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Name und Wohnort des Standesbeamten.	der Stellvertreter.
291.	Warnken- hagen.	Dallendorf, 83 Ew. D.-A. Güstrow. Lüningdorf, 103 Ew. D.-A. Güstrow. Amalienhof, 68 Ew. R.A. Güstrow. Bartelshagen, 114 Ew. R. A. Güstrow. Diekhof und Lishow, 277 Ew. R. A. Güstrow. Gottin, 213 Ew. R. A. Güstrow. Kraschow, 103 Ew. R. A. Güstrow. Poelitz, 217 Ew. R. A. Güstrow. Striezenow, 136 Ew. R. A. Güstrow. Warnkenhagen und Hessenstein, 196 Ew. R. A. Güstrow. Bierstorf, 112 Ew. R. A. Güstrow. Zusammen 1622 Ew.	Gutsbesitzer, Graf v. Schlieffen auf Warnkenhagen.	Inspector Betde zu Warnkenhagen. Lehrer Burde zu Gottin.
292.	Warßow.	Bandenitz, 158 Ew. D.-A. Ha- genow. Bejendorf, 110 Ew. D.-A. Ha- genow. Warßow, Hof und Dorf, 235 Ew. D.-A. Hagenow. Alt-Zachun, 205 Ew. D.-A. Ha- genow. Neu-Zachun, Hof und Dorf, 352 Ew. D.-A. Hagenow. Lehmkuhlen, 263 Ew. D.-A. Schwerin. Rothendorf und Sudenmühle, 235 Ew. D.-A. Walsmühlen. Krummbeck, 55 Ew. D.-A. Wals- mühlen. Zusammen 1613 Ew.	Gutsrächter Behnke zu Hof Warßow.	Schulze Bedmann zu Dorf Warßow. Gutsrächter Schulz zu Bejendorf.
293.	Wasdow.	Friedrichshof, 9 Ew. R. A. Gnoien. Quizenow, 172 Ew. R. A. Gnoien. Wasdow, 186 Ew. R. A. Gnoien. Zusammen 367 Ew.	Gutsbesitzer von Blücher auf Wasdow.	Gutsbesitzer von Blücher auf Quizenow.

Nummer der Tafel	Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Namens und Wohnort des Standesbeamten. der Stellvertreter.
294.	Wattmannshagen.	Rachow und Neu-Rachow, 206 Ew. D.-A. Güstrow. Calendorf, 184 Ew. R.A. Goldberg. Friedrichshagen und Hohenfelde, 142 Ew. R. A. Güstrow. Raden, 226 Ew. R. A. Güstrow. Roggow, 135 Ew. R. A. Güstrow. Bogelsang, 159 Ew. R.A. Güstrow. Wattmannshagen, 141 Ew. R. A. Güstrow. Wotrum, 69 Ew. R. A. Güstrow. Zusammen 1292 Ew.	Gutsbesitzer Hand auf Wotrum. Organist Treto w zu Wattmanns- hagen. Gutsbesitzer Pogge auf Roggow.
295.	Wessin.	Bülow und Müggenburg, 263 Ew. R. A. Crivitz. Radepohl, 105 Ew. R. A. Crivitz. Wessin, 122 Ew. R. A. Crivitz. Zusammen 490 Ew.	Gutsbesitzer Hamel auf Wessin. Gutsbesitzer H. Driver auf Radepohl.
296.	Westenbrügge.	Jörnstorf, Hof, 67 Ew. D.-A. Bufow. Jörnstorf, Dorf, 125 Ew. D.-A. Bufow. Krempin, 196 Ew. D.-A. Bufow. Sandhagen, 96 Ew. D.-A. Doberan. Körchow, 93 Ew. R. A. Bufow. Lehnenhof, 66 Ew. R. A. Bufow. Parhow, 140 Ew. R. A. Bufow. Westenbrügge und Uhlenbrook, 173 Ew. R. A. Bufow. Zusammen 956 Ew.	Gutsbesitzer von Müller auf Westenbrügge. Jäger Schramm zu Westenbrügge. Gutsbesitzer Goertke auf Körchow.
297.	Wismar.	Stadt Wismar, 13,654 Ew., mit Bermithof, 4 Ew. Damnuhusen, 46 Ew. Flöte, 29 Ew. Gröningsmühle, 21 Ew. Haffburg, 24 Ew.	Stadtssekretär Gahry zu Wismar. Rathskonservator Martens zu Wismar. Kämmerersekretär Biehl zu Wismar.

Zusammenfassung des Standesamts- bezirks.	Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Name und Wohnort des Standesbeamten.	Name und Wohnort der Stellvertreter.
297.	Wismar.	Hornstorfer Burg, 13 Ew. Jacobshof, 25 Ew. Kluher Burg und Mühle, 57 Ew. Kripower Burg, 52 Ew. Lehnenruhe, 32 Ew. Lübische Burg, 17 Ew. Müggenburg, 40 Ew. Develgünne, 9 Ew. Papier- und Waltmühle, 13 Ew. Rothethor und Mühle, 20 Ew. Vicedenhoft, 12 Ew. Zusammen 14,068 Ew.		
298.	Wittenburg.	Stadt Wittenburg und Kl. Wolde, 3513 Ew. [burg. Bobzin, 322 Ew. D. A. Witten- burg, 262 Ew. D. A. Wittenburg. Püttelkow, 277 Ew. D. A. Witten- burg. Wittenburg, Amtsgebiet, 30 Ew. D. A. Wittenburg. [burg. Ziggelmari, 149 Ew. D. A. Witten- burg, 138 Ew. R. A. Wittenburg. Lehnen, 229 Ew. R. A. Wittenburg. Waichow, 224 Ew. R. A. Witten- burg. Wölzow, 114 Ew. R. A. Witten- burg. Zusammen 5258 Ew.	Bürgermeister Begelein zu Wittenburg.	Rathmann Wilmß zu Wittenburg. Stadtsekretär Evers zu Wittenburg. Interimsritischer Rathssprotokollist Schmill zu Wittenburg.
299.	Wittensörden.	Kl. Rogahn und Fasanerie, 265 Ew. D. A. Schwerin. Wandrum, 101 Ew. D. A. Schwerin. Wittensörden (incl. Torfmoor) mit Neumühle und Neu-Wan- drum, 790 Ew. D. A. Schwerin. Zusammen 1156 Ew.	Schulze Schomader zu Wittensörden.	Organist Lindemann. zu Wittensörden. Lehrer, Schöffe Peters zu Wittensörden.

Vor liegende Nr.	Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Namen und Wohnort des Standesbeamten.	der Stellvertreter.
300.	Gr.-Wokern.	Gr.-Wokern und Neu-Wokern, 825 Ew. D.-A. Güstrow. Al.-Wokern, 113 Ew. D.-A. Güstrow.	Schulze Müller zu Gr.-Wokern.	Schmiedemeister Schmidt zu Gr.-Wokern.
301.	Woosten.	Woosten, 172 Ew. D.-A. Goldberg. Wendisch Waren, 300 Ew. D.-A. Goldberg. Fintenwerder, 25 Ew. R. A. Gold- berg.	Gutsrächter Carls zu Woosten.	Gutsbesitzer Peters auf Fintenwerder.
302.	Wustrow.	Althagen mit Fulge und Nie- hagen, 567 Ew. D.-A. Nienh. Wustrow und Barnstorff, 1132 Ew. D.-A. Nienh. Zusammen 1699 Ew.	Schöffe, Kaufmann Niemann zu Wustrow.	Schöffe, Erbpächter Niemann zu Wustrow. Schöffe, Lehrer Vorbeck zu Althagen.
303.	Bahrenstorf.	Gr.-Bengersdorf, 257 Ew. D.-A. Boizenburg. Al.-Bengersdorf und Karrentin, 247 Ew. D.-A. Boizenburg. Tessin und Kuhlenfeld, 258 Ew. D.-A. Boizenburg. Bredin, Hof, 11 Ew. R. A. Boizen- burg. Bredin, Dorf, 67 Ew. R. A. Boizen- burg. Wiebendorf, 91 Ew. R. A. Boizen- burg. Bahrenstorf, 174 Ew. R. A. Boizen- burg. Zusammen 1124 Ew.	Chausseegeld- Einnnehmer Lüdde zu Bahrenstorf.	Küster Müller zu Bahrenstorf. Schulze Wöhde zu Al.-Bengersdorf.
304.	Zapel.	Rutenbed, Hof und Dorf, 276 Ew. D.-A. Criviz. Tramm, 651 Ew. D.-A. Criviz. Zapel, Hof, 60 Ew. D.-A. Criviz. Zapel, Dorf, 333 Ew. D.-A. Criviz. Zusammen 1350 Ew.	Erbpächter Schulz zu Hof Rutenbed.	Schöffe, Lehrer Satow zu Tramm. Gutsrächter Knorre zu Hof Zapel.

Nummer der Liste	Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Name und Wohnort des Standesbeamten.	der Stellvertreter.
305.	Barrentin.	Bantin, 180 Ew. D.-A. Wittenburg. Beize, 55 Ew. D.-A. Barrentin. Kölln, 203 Ew. D.-A. Barrentin. Vüttow, 261 Ew. D.-A. Barrentin. Pampzin und Krohnshof, 173 Ew. D.-A. Barrentin. Schaalmühle, 10 Ew. D.-A. Barrentin. Schadeland, 118 Ew. D.-A. Barrentin. Testorf, 211 Ew. D.-A. Barrentin. Balluhn, 335 Ew. D.-A. Barrentin. Barrentin, Bauhof, 38 Ew. D.-A. Barrentin. Barrentin, Tleden, 1777 Ew. D.-A. Barrentin. Schaliss, 31 Ew. R. A. Wittenburg. Zusammen 3125 Ew.	Ober-Vorsteher Niedel zu Barrentin.	Ortsvorsteher Bercht zu Barrentin. Ortsvorsteher Plüchahn zu Barrentin. Gemeindebeschreiber und Kassenberechnet Röder zu Barrentin. Kaufmann Meives zu Barrentin.
306.	Behna.	Al.-Breesien und Rothbeck, 105 Ew. R. A. Sübz. [Güstrow]. Braunberg, 130 Ew. R. A. Neuhof und Wendorf, Anth., 70 Ew. R. A. Güstrow. Behna, 233 Ew. R. A. Güstrow. Zusammen 541 Ew.	Gutsrächter Kortüm zu Behna.	Secretär Tiedemann zu Behna.
307.	Bernin.	Schlockow, 21 Ew. D.-A. Bülow. Warnow-Hof, 57 Ew. D.-A. Bülow. Warnow, Dorf, 197 Ew. D.-A. Bülow. Bernin, 438 Ew. D.-A. Bülow. Beetich, 49 Ew. R. A. Grivits. Zusammen 765 Ew.	Schulze Behn zu Bernin.	Erbpächter, Schöffe Schlüssel zu Bernin. Gutsrächter Kod zu Hof Warnow.
308.	Ziegendorf.	Ziegendorf, 396 Ew. D.-A. Grabow. Poltnitz, 52 Ew. D.-A. Neustadt. Wulfsahl, 355 Ew. D.-A. Neustadt. Zusammen 833 Ew.	Schulze Dankert zu Ziegendorf.	Büdner, Schöffe Hildebrandt zu Ziegendorf. Schulze Hildebrandt zu Wulfsahl.

Nr.	Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Name und Wohnort des Standesbeamten.	der Stellvertreter.
309.	Zierow.	Zierow, Hof, 61 Ew. D.-A. Grabow. Zierow, Dorf, 239 Ew. D.-A. Grabow. Zusammen 300 Ew.	Pächter Wünsch zu Hof Zierow.	Schulze Habelosi zu Dorf Zierow.
310.	Zislow.	Zislow, 136 Ew. R. A. Lübz.	Gutsbesitzer von Flotow auf Kogel.	Gutsverwalter Müller zu Sudow.
311.	Zittow.	Rampy, 115 Ew. St.-A. Schwerin. Zittow, 216 Ew. St.-A. Schwerin. Richenberger Mühle, 28 Ew. R. A. Crivitz. Baichendorf, 124 Ew. R. A. Crivitz. Leegen und Panstorf, 171 Ew. R. A. Schwerin, resp. Crivitz. Ahrensböd, 79 Ew. R. A. Schwerin. Langenbrück, 194 Ew. R. A. Schwerin. Cambs und Zittow, Pfarre, 175 Ew. R. A. Schwerin. Kleefeld mit Brahlstorff, Brahl- storfer Hütte, Langenbrück, Antb. und Karnin, 257 Ew. R. A. Schwerin. Zusammen 1359 Ew.	Gutsbesitzer Diestel auf Cambs.	Organist Bruhn zu Zittow. Schulze Voß zu Zittow.
312.	Zurow.	Fahren, 143 Ew. R. A. Medde- nburg. Kahlenberg, 68 Ew. R. A. Medde- nburg. Ravensbrück und Sellin, 87 Ew. R. A. Meddeburg. Zurow, 189 Ew. R. A. Medde- nburg. Zusammen 487 Ew.	Gutsbesitzer Lange auf Zurow.	Gutsbesitzer Höld auf Fahren.

Vonreinde Nr.	Bezeichnung des Standesamts- bezirks.	Ortschaften, welche zum Standesamtsbezirk gehören, nebst Angabe der Seelenzahl nach der Volks- zählung von 1871.	Namens und Wohnort des Standesbeamten.		der Stellvertreter.
			des	der	
313.	Bweedorf.	Nestorf, 199 Ew. D.-A. Boizenburg. Schwanheide, 124 Ew. D.-A. Boizenburg. Zweedorf und Neu-Zweedorf, 282 Ew. D.-A. Boizenburg. Wendisch Vieps, 59 Ew. R. A. Boizenburg. Bürgerhof, 48 Ew. Stadt Boizenburg. Piperlaten, 25 Ew. Stadt Boizenburg. Zusammen 737 Ew.	Pfarrpächter Kreis zu Zweedorf.	Organist Gehrk zu Zweedorf.	

Nachtrag zu No. 30 des Regierungs-Blatts von 1875.

~~~~~

**Alphabetisches Ortschaftsregister**  
zu der  
**Nachweisung der Standesamtsbezirke**  
**des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.**

| Ortschaften.                      | Nr.<br>des<br>Standes-<br>amtsbezirks. | Ortschaften.                            | Nr.<br>des<br>Standes-<br>amtsbezirks. | Ortschaften.                        | Nr.<br>des<br>Standes-<br>amtsbezirks. |
|-----------------------------------|----------------------------------------|-----------------------------------------|----------------------------------------|-------------------------------------|----------------------------------------|
| <b>A.</b>                         |                                        |                                         |                                        |                                     |                                        |
| Altburg.                          | 52.                                    | Allendorf.                              | 159.                                   | Amtsbauhof, D.-A. Ga-<br>debusch.   | 71.                                    |
| Abgegrabenfelde.                  | 267.                                   | Altendorf.                              | 22.                                    | Amtsfreiheit, D.-A. Ga-<br>debusch. | 71.                                    |
| Achterfeld.                       | 273.                                   | Alteneichen, cfr. Ge-<br>meinde Teldau. | 22.                                    | Antershagen.                        | 2.                                     |
| Adamsdorf.                        | 189.                                   | Altenhagen, R.A. Bulow.                 | 114.                                   | Appelburg.                          | 196.                                   |
| Adamshof.                         | 223.                                   | Altenhagen, R.A. Dob-<br>bertin.        | 145.                                   | Appelhagen.                         | 270.                                   |
| Adamshöfning.                     | 158.                                   | Altenhof, D.-A. Doberan.                | 185.                                   | Arendsee.                           | 32.                                    |
| Admannshagen.                     | 144.                                   | Altenhof, R. A. Lübz.                   | 258.                                   | Arpshagen.                          | 125.                                   |
| Ahrensberg,<br>R. A. Güstrow.     | 214.                                   | Althagen.                               | 302.                                   | Augustenberg.                       | 151.                                   |
| Ahrensberg,<br>R. A. Wredenhagen. | 1.                                     | Altona.                                 | 64.                                    | Augustenbor.                        | 122.                                   |
| Ahrensbök.                        | 311.                                   | Amalienhof, R. A. Neu-<br>stadt.        | 23.                                    | Augustenruh.                        | 154.                                   |
| Ahrenshagen.                      | 246.                                   | Amalienhof,                             |                                        | Augustshof.                         | 164.                                   |
| Albertsdorf.                      | 12.                                    | R. A. Güstrow.                          | 291.                                   | Augzin.                             | 264.                                   |
| Albertinenhof.                    | 42.                                    | Amholz, cfr. Gemeinde                   |                                        | Ave.                                | 153.                                   |
| Allershagen.                      | 185.                                   | Teldau.                                 | 22.                                    | Bäbelin.                            | 180.                                   |
|                                   |                                        |                                         |                                        | Gr.-Bäbelin.                        | 118.                                   |

| Ortschaften.                         | Nr.<br>des Standes-<br>amtsbezirks. | Ortschaften.                      | Nr.<br>des Standes-<br>amtsbezirks. | Ortschaften.                   | Nr.<br>des Standes-<br>amtsbezirks. |
|--------------------------------------|-------------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------------|--------------------------------|-------------------------------------|
| El.-Bäbelin.                         | 118.                                | Barkower Brücke.                  | 4.                                  | Belitz.                        | 9.                                  |
| Bäbelitz.                            | 146.                                | Barkvieren.                       | 233.                                | Gr.-Belitz.                    | 178.                                |
| Babst.                               | 266.                                | Bartin.                           | 29.                                 | El.-Belitz.                    | 178.                                |
| Badegow.                             | 123.                                | Barnelow.                         | 91.                                 | Bellevue, D.-A. Grabow.        | 83.                                 |
| Badelow.                             | 90.                                 | Barnin, Hof.                      | 46.                                 | Bellevue, R. A. Witten-        |                                     |
| Badendiek.                           | 3.                                  | Barnin, Dorf.                     | 46.                                 | burg.                          | 96.                                 |
| Badenmühle.                          | 255.                                | Barnstorj, D.-A. Ribnitz.         | 302.                                | Bellin.                        | 10.                                 |
| Badow.                               | 56.                                 | Barnstorj, Stadt Rostock.         | 17.                                 | Below, D.-A. Goldberg.         | 264.                                |
| Bahlen, D.-A. Voizen-<br>burg.       | 22.                                 | Bartelshagen, D.-A.<br>Ribnitz.   | 134.                                | Below, R. A. Wreden-<br>hagen. | 84.                                 |
| Bahlen, R. A. Greves-<br>mühlen.     | 125.                                | Bartelshagen, R. A.<br>Güstrow.   | 291.                                | Belitz.                        | 211.                                |
| Bahlendorf.                          | 22.                                 | Bartelsdorf.                      | 12.                                 | Benthof, efr. Benthof.         | 71.                                 |
| Bahlenhüschen.                       | 46.                                 | Bartenhagen.                      | 155.                                | Benedictienwerk.               | 174.                                |
| Bahrenhorst.                         | 217.                                | Barz.                             | 93.                                 | Benelendorf.                   | 53.                                 |
| Bakendorf, Hof.                      | 73.                                 | Bajedorf.                         | 5.                                  | Benelenhagen.                  | 18.                                 |
| Bakendorf, Dorf.                     | 73.                                 | Neu-Bajedorf.                     | 5.                                  | Gr.-Bengerstorff.              | 303.                                |
| Balow.                               | 47.                                 | Bajepohl.                         | 107.                                | El.-Bengerstorff.              | 303.                                |
| Bandelow, D.-A. Voizen-<br>burg.     | 22.                                 | Balse.                            | 6.                                  | Benitz.                        | 35.                                 |
| Bandelow,<br>R. A. Schwerin.         | 149.                                | Basthorst.                        | 122.                                | Bennin.                        | 86.                                 |
| Bandelsdorf.                         | 192.                                | Batof.                            | 70.                                 | Benthen.                       | 11.                                 |
| Bandenitz.                           | 292.                                | Bauertuhl.                        | 31.                                 | Benthof.                       | 71.                                 |
| Bandow.                              | 240.                                | Bauhof, Neue, D.-A.               | 143.                                | Bentin.                        | 56.                                 |
| Bansow.                              | 151.                                | Dargun.                           | 143.                                | Bentwisch.                     | 12.                                 |
| Bantin.                              | 305.                                | Bauhof, Alte, D.-A.               | 143.                                | Benz, R. A. Schwerin.          | 102.                                |
| Bantow.                              | 37.                                 | Dargun.                           | 52.                                 | Benz, Stadt Wismar.            | 180.                                |
| Banzin.                              | 277.                                | Baumgarten, D.-A.                 | 52.                                 | Benjin, D.-A. Lübz.            | 150.                                |
| Banzlow.                             | 195.                                | Rühn.                             | 95.                                 | Benjin, D.-A. Rehna.           | 212.                                |
| Barendorf, Vogtei<br>Plüschow.       | 91.                                 | Baumgarten, R. A. Neu-<br>stadt.  | 7.                                  | Berendshagen.                  | 13.                                 |
| Barendorf, R. A. Greves-<br>mühlen.  | 53.                                 | Bedendorf, R. A. Lübz.            | 280.                                | Berendswerder.                 | 247.                                |
| Bergeshagen.                         | 139.                                | Bedendorf, R. A. Voizen-<br>burg. | 141.                                | Bergfeld, R. A. Schwerin.      | 191.                                |
| Barkow, Hof und Dorf,<br>D.-A. Lübz. | 4.                                  | Bedentin, Antheil.                | 90.                                 | Bergfeld, R. A. Güstrow.       | 121.                                |
| Barkow, D.-A. Neustadt.              | 98.                                 | Bederwig.                         | 83.                                 | Bernitt.                       | 14.                                 |
|                                      |                                     | Beldendorf.                       | 8.                                  | Neu-Bernitt.                   | 14.                                 |
|                                      |                                     |                                   |                                     | Bernittenhof.                  | 297.                                |
|                                      |                                     |                                   |                                     | Bernstorff.                    | 25.                                 |
|                                      |                                     |                                   |                                     | Beselin.                       | 117.                                |
|                                      |                                     |                                   |                                     | Besendorf.                     | 292.                                |

| Ortschaften.                        | Nr.<br>des<br>amtsbe-<br>zirks. | Ortschaften.             | Nr.<br>des<br>amtsbe-<br>zirks. | Ortschaften.              | Nr.<br>des<br>amtsbe-<br>zirks. |
|-------------------------------------|---------------------------------|--------------------------|---------------------------------|---------------------------|---------------------------------|
| Beuß.                               | 19.                             | Boed, D.-A. Grabow.      | 81.                             | Borg.                     | 219.                            |
| Bibow.                              | 15.                             | Boet, R. A. Neujadt.     | 23.                             | Börgerende.               | 217.                            |
| Bidhufen.                           | 22.                             | Boeler Hütte, R. A. Neu- | 23.                             | Borgfeld.                 | 21.                             |
| Biendorf.                           | 16.                             | stadt.                   | 23.                             | Borlenhagen.              | 110.                            |
| Biestorf.                           | 158.                            | Bölen, Anth., D.-A.      | 45.                             | Borkow.                   | 72.                             |
| Biestow.                            | 17.                             | Schwerin.                | 45.                             | Bornhof.                  | 2.                              |
| Billenhagen.                        | 18.                             | Bölen, Anth., R. A.      | 45.                             | Bornkrug.                 | 118.                            |
| Bischöfshagen.                      | 266.                            | Schwerin.                | 45.                             | Bornmühle.                | 267.                            |
| Blankenberg, mit Bahnhof.           | 30.                             | Böhendorf.               | 146.                            | Börzow.                   | 25.                             |
| Blankenhagen.                       | 18.                             | Bohmshof.                | 233.                            | Bosson.                   | 129.                            |
| Bleichern-Krug.                     | 151.                            | Boiensdorf.              | 55.                             | Bößow, D.-A. Greves-      | 26.                             |
| Bleese.                             | 198.                            | Boissow.                 | 61.                             | mühlen.                   |                                 |
| Blengow.                            | 70.                             | Boitin, Hof und Dorf.    | 179.                            | Bößow, Osthof, R. A.      | 26.                             |
| Bließendorf.                        | 55.                             | Boize.                   | 21.                             | Grevesmühlen.             |                                 |
| Bließekom.                          | 97.                             | Boizenburg, Stadt.       | 305.                            | Bößow, Westhof, R. A.     |                                 |
| Blievenstorf.                       | 28.                             | Boizenburg, Amts-        | 22.                             | Grevesmühlen.             | 26.                             |
| Blowatz.                            | 61.                             | treiteit.                | 22.                             | Botelsdorf.               | 85.                             |
| Blücher, R. A. Boizenburg.          | 19.                             | Boldebusd.               | 186.                            | Bothmer.                  | 125.                            |
| Blücher, R. A. Breden-              | 217.                            | Boldela.                 | 152.                            | Brahilstorf, mit Bahnhof, |                                 |
| bagen.                              |                                 | Boldenshagen.            | 132.                            | R. A. Wittenburg.         | 277.                            |
| Blücherhof.                         | 155.                            | Boldenstorf.             | 178.                            | Brahilstorf, R. A.        |                                 |
| Blumenhof.                          | 162.                            | Boldewid.                | 3.                              | Schwerin.                 | 311.                            |
| Bobbins.                            | 79.                             | Gr.-Bölkow.              | 35.                             | Brahilstorfer Hütte.      | 311.                            |
| Bobitz.                             | 48.                             | El.-Bölkow.              | 97.                             | Bramow.                   | 17.                             |
| Bobzin und Schleuse,<br>D.-A. Lübz. | 150.                            | Bolland.                 | 114.                            | Brandenhusen.             | 197.                            |
| Bobzin, D.-A. Witten-               | 298.                            | Bollbrücke.              | 185.                            | Braunkohlenwerk           |                                 |
| burg.                               |                                 | Bollewick.               | 222.                            | Malliß.                   | 41.                             |
| Bodholt.                            | 93.                             | Bollhagen, Stadt         | 219.                            | Braunsberg.               | 306.                            |
| Bodsee.                             | 2.                              | Ribniz.                  | 255.                            | Bredenfelde.              | 276.                            |
| Bodrup.                             | 44.                             | El.-Bollhagen.           | 255.                            | Bredentin.                | 151.                            |
| Boddin, R. A. Witten-               | 56.                             | Hinter-Bollhagen.        | 255.                            | Breezen, Dorf, D.-A.      |                                 |
| burg.                               |                                 | Border-Bollhagen.        | 125.                            | Gadebusch-Rehna.          | 224.                            |
| Boddin, R. A. Gnoien.               | 29.                             | Boltenhagen.             | 209.                            | Breezen, Dorf, D.-A.      |                                 |
| Neu-Boddin, R. A.                   | 20.                             | Bolter Mühle.            | 229.                            | Rossewitz.                | 136.                            |
| Gnoien.                             |                                 | Bonnhagen.               | 25.                             | Breezen, D.-A. Sülze.     | 146.                            |
|                                     |                                 | Boothorst.               | 134.                            | Breezen, R. A. Staben-    | 27.                             |
|                                     |                                 |                          |                                 | hagen.                    |                                 |
|                                     |                                 |                          |                                 | Gr.-Breezen.              | 10.                             |

| Ortschaften.                              | Nr.<br>des<br>Glan-<br>des-<br>amtsge-<br>biets. | Ortschaften.                                 | Nr.<br>des<br>Glan-<br>des-<br>amtsge-<br>biets. | Ortschaften.                                  | Nr.<br>des<br>Glan-<br>des-<br>amtsge-<br>biets. |
|-------------------------------------------|--------------------------------------------------|----------------------------------------------|--------------------------------------------------|-----------------------------------------------|--------------------------------------------------|
| Al.-Breezen.                              | 306.                                             | Brustorf.                                    | 189.                                             | Bülow, R. A. Crivitz.                         | 295.                                             |
| Brenz.                                    | 25.                                              | Brütz.                                       | 33.                                              | Bülow, R. A. Staven-<br>hagen.                | 39.                                              |
| Neu-Brenz.                                | 28.                                              | Neu-Brütz.                                   | 33.                                              | Büllow Burg.                                  | 95.                                              |
| Bresegard, Dorf, D.-A.<br>Eldena.         | 64.                                              | Gr.-Brütz.                                   | 34.                                              | Bürgerhof.                                    | 313.                                             |
| Bresegard, Hof u. Dorf,<br>D.-A. Hagenow. | 193.                                             | Langenbrütz.                                 | 311.                                             | Der Burgsee bei<br>Schwerin).                 | 243.                                             |
| Brezin, Dorf.                             | 303.                                             | Brücklow.                                    | 212.                                             | Bürow.                                        | 40.                                              |
| Brezin, Hof.                              | 303.                                             | Buchenhof.                                   | 207.                                             | Büschmühlen.                                  | 38.                                              |
| Briesl.                                   | 102.                                             | Buchholz, Anth., D.-A.                       | 71.                                              | Büschow.                                      | 105.                                             |
| Briggow.                                  | 171.                                             | Gadebusch.                                   | 71.                                              | Büsewitz.                                     | 285.                                             |
| Bristow.                                  | 39.                                              | Buchholz, Anth., Stadt                       | 71.                                              | Bütow.                                        | 168.                                             |
| Bröbberow.                                | 89.                                              | Gadebusch.                                   | 71.                                              | Büttelbow.                                    | 16.                                              |
| Broda.                                    | 59.                                              | Buchholz, D.-A.                              | 182.                                             | Büttlingen.                                   | 55.                                              |
| Brodersdorf.                              | 117.                                             | Schwerin.                                    | 182.                                             | Gr.-Bünin.                                    | 9.                                               |
| Neu-Brodersdorf.                          | 117.                                             | Buchholz, R. A.                              | 216.                                             | Rl.-Bünin.                                    | 9.                                               |
| Brodhagen, Hof.                           | 255.                                             | Mecklenburg.                                 | 35.                                              | Bülow, Stadt.                                 | 41.                                              |
| Brodhagen, Dorf.                          | 255.                                             | Buchholz, D.-A.                              | 35.                                              | Bülow, Amtsgebiet.                            | 41.                                              |
| Bromsenberg.                              | 149.                                             | Schwane.                                     | 171.                                             | <b>C.</b>                                     |                                                  |
| Broot, D.-A. Lüb.                         | 4.                                               | Buchholz, R. A.                              | 171.                                             | Cambs.                                        | 311.                                             |
| Broot, R. A. Greves-<br>mühlen.           | 110.                                             | Stavenhagen.                                 | 36.                                              | Camin.                                        | 42.                                              |
| Brookhufen.                               | 35.                                              | Buchholz, R. A.                              | 243.                                             | Caminshof.                                    | 37.                                              |
| Bruchmühle, D.-A.                         |                                                  | Wredenhagen.                                 | 36.                                              | Cammin.                                       | 43.                                              |
| Wittenburg.                               | 277.                                             | Das Buchholz (bei<br>Schwerin).              | 273.                                             | Carlewitz.                                    | 219.                                             |
| Bruchmühle, R. A. Lüb.                    | 94.                                              | Buchhorst.                                   | 175.                                             | Carlsdorf.                                    | 121.                                             |
| Brudersdorf.                              | 29.                                              | Buerbed.                                     | 201.                                             | Carlshof, R. A. Güstrow                       |                                                  |
| Brüel, Stadt.                             | 30.                                              | Bulow.                                       | 169.                                             | und Stavenhagen                               |                                                  |
| Hof-Brüel.                                | 30.                                              | Alt-Bulow.                                   | 37.                                              | (bei Teterow).                                | 39.                                              |
| Brünendorf.                               | 134.                                             | Neu-Bulow, Stadt.                            | 38.                                              | Carlshof, R. A. Staven-<br>hagen (bei Mölln). | 115.                                             |
| Brunnen, Stadt Parchim.                   | 184.                                             | Neu-Bulow, Amtsbau-<br>hof und Amtsfreiheit. | 38.                                              | Carlshof, Katen, R. A.                        |                                                  |
| Brunnen, Stadt Güstrow.                   | 95.                                              | 31.                                          | Stavenhagen (bei                                 |                                               |                                                  |
| Brunow.                                   |                                                  | Bulow, Hof, D.-A.                            | 212.                                             | Stavenhagen).                                 |                                                  |
| Brunshaupten.                             | 32.                                              | Rehna.                                       | 212.                                             | Carlshof, R. A. Wreden-<br>hagen.             | 276.                                             |
| Brunstorff.                               | 127.                                             | Bulow, Dorf, D.-A.                           | 95.                                              | Carlshof, R. A. Güstrow.                      | 168.                                             |
| Brusenbed.                                | 278.                                             | Rehna.                                       |                                                  |                                               | 271.                                             |
| Brusow.                                   | 132.                                             |                                              |                                                  |                                               |                                                  |
| Brußewitz.                                | 34.                                              |                                              |                                                  |                                               |                                                  |

| Ortschaften.                       | Nr.<br>des<br>Glanbes,<br>amtsherrts. | Ortschaften.                                           | Nr.<br>des<br>Glanbes,<br>amtsherrts. | Ortschaften.            | Nr.<br>des<br>Glanbes,<br>amtsherrts. |
|------------------------------------|---------------------------------------|--------------------------------------------------------|---------------------------------------|-------------------------|---------------------------------------|
| Carlsruh, R. A. Neustadt.          | 76.                                   | D.                                                     |                                       | Dammhusen.              | 297.                                  |
| Carlsruh, R. A. Ribniz.            | 159.                                  | Dabel.                                                 | 72.                                   | Dammwolde.              | 59.                                   |
| Carlstein.                         | 153.                                  | Dabel, Antheil.                                        | 256.                                  | Damshagen.              | 51.                                   |
| Carlsthal.                         | 146.                                  | Dadow.                                                 | 81.                                   | Dannendorf.             | 219.                                  |
| Carolinenhof.                      | 275.                                  | Dahmen.                                                | 208.                                  | Danneborth.             | 114.                                  |
| Charlottenhof, R. A.<br>Lüb.       | 11.                                   | Dalberg.                                               | 45.                                   | Dannhusen.              | 54.                                   |
| Charlottenhof, R. A.               |                                       | Dalkendorf.                                            | 291.                                  | Dänischenburg.          | 18.                                   |
| Stavenhagen.                       | 66.                                   | Dallendorf.                                            | 48.                                   | Darbein, Alt- und Neu-  | 29.                                   |
| Charlottenthal, R. A.<br>Schwerin. | 34.                                   | Dalwitz.                                               | 199.                                  | Dargelütz.              | 88.                                   |
| Charlottenthal, R. A.<br>Güstrow.  | 151.                                  | Gr. Dalwitz.                                           | 9.                                    | Dargun, Gleden.         | 52.                                   |
| Cheelsdorf und Fähre.              | 268.                                  | Dambeck, Hof, D.-A.<br>Grabow.                         | 47.                                   | Dargun, Alte-Bauhof.    | 52.                                   |
| Chemnitz.                          | 27.                                   | Dambeck, Dorf, D.-A.<br>Grabow.                        | 47.                                   | Dargun, Neue-Bauhof.    | 143.                                  |
| Christianenhof.                    | 283.                                  | Dambeck, Hof und Dorf,<br>D.-A. Schwerin.              | 48.                                   | Darze, D.-A. Lüb.       | 113.                                  |
| Christinenfeld.                    | 125.                                  | Dambeck, R. A. Neustadt.                               | 2.                                    | Darze, R. A. Dobbertin. | 111.                                  |
| Christinenhof.                     | 245.                                  | Dambeck, R. A. Wreden-                                 |                                       | Darze, R. A. Lüb.       | 258.                                  |
| Clausdorf, Dorf, R. A.<br>Bukow.   | 97.                                   | hagen.                                                 | 168.                                  | Dajchow.                | 135.                                  |
| Clausdorf, Lehngut,                |                                       | Damelow.                                               | 61.                                   | Dafjow.                 | 53.                                   |
| R. A. Butow.                       | 37.                                   | Damelow.                                               | 15.                                   | Degetow.                | 92.                                   |
| Clausdorf, Lehngut,                |                                       | Damerow, Dorf, D.-A.<br>Crivitz.                       | 74.                                   | Dehmen, R. A. Güstrow.  | 214.                                  |
| R. A. Neustadt.                    | 275.                                  | Damerow, R. A. Lüb.                                    | 200.                                  | Demen, D.-A. Crivitz.   | 54.                                   |
| Clausenheim.                       | 204.                                  | Damerow, Dorf, Kl.-A.<br>Malchow.                      |                                       | Demzin.                 | 221.                                  |
| Conow mit Sülze.                   | 41.                                   | Damm, Stadt Parchim.                                   | 49.                                   | Hohen-Demzin.           | 39.                                   |
| Conrade.                           | 195.                                  | Damm, D.-A. Dargun.                                    | 108.                                  | Depzower Damm.          | 43.                                   |
| Cordshagen, D.-A.<br>Rehna.        | 148.                                  | Damm, D.-A. Schwaan.                                   | 116.                                  | Depzower Mühle.         | 199.                                  |
| Cordshagen, Stadt<br>Rosiod.       | 285.                                  | Damm, Heilige, D.-A.<br>Doberan, cfr.<br>Heiligendamm. | 58.                                   | Derjenow.               | 19.                                   |
| Eramon, R. A. Schwerin.            | 45.                                   |                                                        |                                       | Derjentin.              | 246.                                  |
| Eramon, Kl.-A. Malchow.            | 287.                                  | Dammereez.                                             | 277.                                  | Dessin.                 | 201.                                  |
| Eramonshagen.                      | 45.                                   | Dammerow.                                              | 282.                                  | Detershagen.            | 132.                                  |
| Crivitz, Stadt.                    | 46.                                   | Dammerstorf.                                           | 127.                                  | Dettmannsdorf.          | 127.                                  |
| Crivitz, Amtsfreiheit.             | 46.                                   | Neu-Dammerstorf.                                       | 127.                                  | Devren.                 | 275.                                  |
|                                    |                                       |                                                        |                                       | Devwinkel.              | 3.                                    |
|                                    |                                       |                                                        |                                       | Diedrichshagen, D.-A.   |                                       |
|                                    |                                       |                                                        |                                       | Doberan.                | 132.                                  |
|                                    |                                       |                                                        |                                       | Diedrichshagen, D.-A.   |                                       |
|                                    |                                       |                                                        |                                       | Grebemühlen.            | 55.                                   |
|                                    |                                       |                                                        |                                       | Diedrichshagen,         |                                       |
|                                    |                                       |                                                        |                                       | Stadt Rosiod.           |                                       |
|                                    |                                       |                                                        |                                       |                         | 290.                                  |

| Ortschaften.            | Nr.<br>des Standes-<br>amtsbezirks. | Ortschaften.         | Nr.<br>des Standes-<br>amtsbezirks. | Ortschaften.            | Nr.<br>des Standes-<br>amtsbezirks. |
|-------------------------|-------------------------------------|----------------------|-------------------------------------|-------------------------|-------------------------------------|
| Diedrichshof.           | 21.                                 | Dreibergen.          | 41.                                 | Gr.-Eichsen.            | 62.                                 |
| Dielhof.                | 291.                                | Dreilützow.          | 60.                                 | Mühlen-Eichsen.         | 62.                                 |
| Diemitz.                | 241.                                | Dreienover Mühle.    | 78.                                 | Edelberg.               | 63.                                 |
| Dierhagen.              | 219.                                | Dreveskirchen.       | 61.                                 | Eichhof, D.-A. Güstrow. | 43.                                 |
| Dierlow, Anth., D.-A.   |                                     | Dreveskirchen, Anth. |                                     | Eichhof, R. A. Meddlen- |                                     |
| Teutenwinkel.           | 268.                                | (Holzwärterei).      | 37.                                 | burg.                   | 63.                                 |
| Dierlow, Anth., Stadt   |                                     | Drewitz.             | 118.                                | Eichhof, R. A. Staven-  |                                     |
| Rostod.                 |                                     | Drieberg, Hof.       | 45.                                 | hagen.                  | 237.                                |
| Diestelow.              | 33.                                 | Drieberg, Dorf.      | 45.                                 | Einhusen, D.-A.         |                                     |
| Dinnies.                | 165.                                | Drispeth.            | 166.                                | Doberan.                | 218.                                |
| Dischley.               | 117.                                | Dörliz.              | 210.                                | Einhusen, Anth., D.-A.  |                                     |
| Döbberjen.              | 56.                                 | Drönnewitz.          | 56.                                 | Doberan.                | 218.                                |
| Dobbertin.              | 57.                                 | Dritschow.           | 38.                                 | Einhusen, D.-A.         |                                     |
| Dobbin, R. A. Goldberg. | 118.                                | Drujedorf.           | 176.                                | Wismar-Poel.            | 197.                                |
| Dobbin, Kl.-A.          |                                     | Drujewitz.           | 283.                                | Einhusen, Stadt         |                                     |
| Dobbertin.              | 57.                                 | Dudwitz.             | 6.                                  | Ribnitz.                | 219.                                |
| Doberan.                | 58.                                 | Dudendorf.           | 262.                                | Eisenbahnhörter bei     |                                     |
| Dolgen.                 | 252.                                | Dubinghaujen.        | 131.                                | Güstrow.                | 95.                                 |
| Dolglas.                | 13.                                 | Duggentoppel.        | 132.                                | Elbhähre.               | 59.                                 |
| Dölit.                  | 20.                                 | Dümmer.              | 187.                                | Eldena.                 | 61.                                 |
| Dömitz, Stadt.          | 59.                                 | Dümmerhütte.         | 187.                                | Eldenburg.              | 280.                                |
| Dömitz, Amtsfreiheit.   | 59.                                 | Dümmerstorf.         | 116.                                | Elmenhorst, Anth.,      |                                     |
| Dömitz, Festung.        | 59.                                 | Rl.-Dümmerstorf.     | 191.                                | D.-A. Doberan.          | 144.                                |
| Domsühl.                | 74.                                 | Dümmerstädt, Hof.    | 191.                                | Elmenhorst, Anth.,      |                                     |
| Dönendorf.              | 110.                                | Dümmerstädt, Dorf.   | 277.                                | Stadt Rostod.           | 144.                                |
| Dörgelin.               | 52.                                 | Düsün.               | 56.                                 | Elmenhorst, R. A.       |                                     |
| Dorotheenhof.           | 224.                                | Düsterbed.           | 251.                                | Grevesmühlen.           | 65.                                 |
| Dorotheenwald.          | 286.                                | Dütschow, Hof.       | 251.                                | Emetendorf.             | 262.                                |
| Dohtkrug.               | 238.                                | Dütschow, Dorf.      | 224.                                | Emekehagen.             | 134.                                |
| Dovenjee.               | 176.                                | Dutrow.              |                                     | Erlenkamp.              | 168.                                |
| Dragun.                 | 281.                                |                      |                                     | Eulentrug, D.-A.        |                                     |
| Neu-Dragun.             | 281.                                |                      |                                     | Grabow.                 | 83.                                 |
| Gr.-Dragun.             | 237.                                |                      |                                     | Eulentrug, R. A.        |                                     |
| Kl.-Dragun.             | 237.                                |                      |                                     | Schwerin.               | 34.                                 |
| Dresahl.                | 31.                                 | Eggerstorff.         | 205.                                | Eichenstruh.            | 161.                                |
| Neu-Dresahl.            | 31.                                 | Eichenhal.           | 146.                                | Evershagen.             | 144.                                |
| Dreenkrögen.            | 181.                                | Eichhof.             | 211.                                | Everstorf.              | 92.                                 |
| Drehntow, Anth.         | 259.                                | Eichholz.            | 177.                                |                         |                                     |

©.

| Ortschaften.          | Nr.<br>des<br>Glanedes-<br>amtsbezirks. | Ortschaften.            | Nr.<br>des<br>Glanedes-<br>amtsbezirks. | Ortschaften.                                    | Nr.<br>des<br>Glanedes-<br>amtsbezirks. |
|-----------------------|-----------------------------------------|-------------------------|-----------------------------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------------|
| F.                    |                                         |                         |                                         |                                                 |                                         |
| Jahrbinde.            |                                         | Gr.-Flotow.             | 153.                                    | Friedrichshof, Alloidial-                       | 286.                                    |
| Jähdorf.              | 273.                                    | Gl.-Flotow.             | 153.                                    | Gut, R. A. Gnoien.                              |                                         |
| Jähre, Cheelsdorfer,  | 197.                                    | Franzensberg.           | 109.                                    | Friedrichshof, R. A.                            |                                         |
| cfr. Cheelsdorfer.    |                                         | Franzhausen, cfr.       |                                         | Stavenhagen.                                    | 223.                                    |
| Jähre, Domitzer, cfr. | 268.                                    | Gemeinde Teldau.        | 22.                                     | Friedrichshof, R. A.                            |                                         |
| Elbfähre.             | 59.                                     | Frauenmarkt, R. A.      | 68.                                     | Wredenhagen.                                    | 164.                                    |
| Jähre, Schweriner.    | 195.                                    | Frauenmarkt, R. A.      | 281.                                    | Friedrichshof, Stadt                            |                                         |
| Jahren.               | 312.                                    | Gadebusch.              |                                         | Hagenow.                                        | 96.                                     |
| Jahrenhaupt.          | 159.                                    | Neu-Frauenmarkt, R. A.  |                                         | Friedrichshöhe.                                 | 17.                                     |
| Jahrenholz, D.-A.     |                                         | Gadebusch.              | 281.                                    | Friedrichsmoor.                                 | 273.                                    |
| Schwaan.              | 35.                                     | Friedendorf.            | 2.                                      | Friedrichsmoor, Anth., }<br>Schleusenwärtterei. | 124.                                    |
| Jahrenholz, Gut       |                                         | Gr.-Freienholz.         | 233.                                    | Friedrichsmühlen, cfr.                          | 181.                                    |
| Ivenack.              | 24.                                     | Gl.-Freienholz.         | 233.                                    | Gemeinde Teldau.                                | 22.                                     |
| Fallenbagen.          | 288.                                    | Freienbrügge.           | 83.                                     | Friedrichsruh, Hof,                             |                                         |
| Alt-Fallenbagen.      | 288.                                    | Friedendorf, D.-A.      | 233.                                    | D.-A. Crivitz.                                  | 68.                                     |
| Harpen mit Forsthof.  | 177.                                    | Teutewinkel.            | 117.                                    | Friedrichsruh, Dorf,                            |                                         |
| Neu-Harpen.           | 177.                                    | Friedendorf, R. A.      |                                         | D.-A. Crivitz.                                  | 68.                                     |
| Hajanerie.            | 299.                                    | Güstrow.                | 117.                                    | Friedrichsruh, R. A.                            |                                         |
| Haulentrost.          | 221.                                    | Freudenberg.            | 219.                                    | Stavenhagen.                                    | 171.                                    |
| Hauleort.             | 23.                                     | Freiderishof.           | 279.                                    | Friedrichsthal.                                 | 34.                                     |
| Haulmühle.            | 45.                                     | Friedrichsdorf.         | 61.                                     | Friedrichswalde.                                | 30.                                     |
| Heedorow.             | 66.                                     | Friedrichsfelde.        | 2.                                      | Fulge, D.-A. Ribnitz.                           | 302.                                    |
| Hegetasch.            | 56.                                     | Friedrich-Franz-Canal.  | 181.                                    | Fulgen, D.-A. Bukow.                            | 32.                                     |
| Feldhusen.            | 53.                                     | Friedrichshagen, Bogtei | 69.                                     | Fulgenoppel.                                    | 218.                                    |
| Fichtenhuijen.        | 278.                                    | Plüschow.               |                                         | Fürstenhof, D.-A.                               |                                         |
| Hienstorf.            | 12.                                     | Friedrichshagen, R. A.  | 294.                                    | Gnoien.                                         | 108.                                    |
| Hienstorfer Mühle.    | 12.                                     | Güstrow.                |                                         |                                                 |                                         |
| Hindenwirnshier.      | 44.                                     | Friedrichshof, D.-A.    | 166.                                    | Gaatz, Stadt Plau.                              | 196.                                    |
| Hinken.               | 67.                                     | Wredenburg.             | 252.                                    | Alt-Gaatz, D.-A.                                |                                         |
| Gintenberg.           | 285.                                    | Friedrichshof, D.-A.    | 166.                                    | Bukow.                                          | 70.                                     |
| Gintenthal.           | 108.                                    | Güstrow.                | 252.                                    | Alt-Gaatz, R. A. Lüb.                           | 155.                                    |
| Gintenwerder.         | 301.                                    | Friedrichshof, D.-A.    | 111.                                    | Neu-Gaatz, R. A.                                |                                         |
| Gischkaten.           | 101.                                    | Schwaan.                |                                         | Bukow.                                          | 70.                                     |
| Giechtug.             | 53.                                     | Friedrichshof, R. A.    | 42.                                     | Neu-Gaatz, R. A. Lüb.                           | 155.                                    |
| Glejenow.             | 216.                                    | Wittenburg.             |                                         | Neu-Gaazter Krug,                               |                                         |
| Gliemstorf.           | 205.                                    | Friedrichshof, Katen,   | 293.                                    | R. A. Lüb.                                      | 155.                                    |
| Glöte.                | 297.                                    | R. A. Gnoien.           |                                         |                                                 |                                         |

| Ortschaften.                                  | Nr.<br>des<br>Grauen-<br>Gebietes. | Ortschaften.                            | Nr.<br>des<br>Grauen-<br>Gebietes. | Ortschaften.                           | Nr.<br>des<br>Grauen-<br>Gebietes. |
|-----------------------------------------------|------------------------------------|-----------------------------------------|------------------------------------|----------------------------------------|------------------------------------|
| Gaerzerhof.                                   | 70.                                | Garnitz.                                | 74.                                | Gneve.                                 | 222.                               |
| Gädebehn, Hof und Dorf-<br>hof, D.-A. Criviz. | 46.                                | Gehlsdorf, efr. Cheels-<br>dorf.        | 268.                               | Gneven.                                | 194.                               |
| Gädebehn, R. A. Staven-<br>hagen.             | 171.                               | Gehmendorf.                             | 106.                               | Gnevsvorß.                             | 78.                                |
| Gadebusch, Stadt.                             | 71.                                | Gehrum.                                 | 22.                                | Gnemiz.                                | 265.                               |
| Gadebusch, Amtsbauhof<br>und Amtsfreiheit.    | 71.                                | Gelbensande, Dorf und<br>Forsthof.      | 18.                                | Gnoien.                                | 79.                                |
| Gägelow, D.-A. Medlen-<br>burg.               | 205.                               | Gerdshagen, R. A.<br>Bukow.             | 234.                               | Goddin, R. A. Schwerin.                | 62.                                |
| Gägelow, R. A. Stern-<br>berg.                | 72.                                | Gerdshagen, Kl. - A.<br>Dobbertin.      | 145.                               | Goddin, Bez. Ivenad.                   | 107.                               |
| Gägelow, Anth., R. A.<br>Sternberg.           | 72.                                | Gersdorff.                              | 16.                                | Gr.-Godems.                            | 249.                               |
| Gagelow.                                      | 177.                               | Gesin.                                  | 5.                                 | Gl.-Godems.                            | 249.                               |
| Galenbed.                                     | 115.                               | Gielow.                                 | 75.                                | Godern.                                | 194.                               |
| Gallentin.                                    | 166.                               | Gr.-Giewitz.                            | 76.                                | Godow, R. A. Neustadt.                 | 194.                               |
| Gallin, Hof, D.-A.<br>Boizenburg.             | 86.                                | Gr.-Giewitz.                            | 76.                                | Godow, R. A. Ribnitz.                  | 66.                                |
| Gallin, Dorf, D.-A.<br>Boizenburg.            | 86.                                | Göhlen.                                 | 75.                                | Göhren, D.-A. Criviz.                  | 192.                               |
| Reu-Gallin, D.-A.<br>Boizenburg.              | 86.                                | Göhlen.                                 | 75.                                | Göhren, D.-A. Dömitz.                  | 142.                               |
| Gallin, D.-A. Blau.                           | 135.                               | Glaßhagen, Hof, D.-A.<br>Doberan.       | 255.                               | Reu-Göhren, D.-A.<br>Dömitz.           | 46.                                |
| Gamch.                                        | 22.                                | Glaßhagen, Dorf, D.-A.<br>Doberan.      | 255.                               | Göhren, R. A. Blau und<br>Wredenhagen. | 64.                                |
| Gamm.                                         | 73.                                | Glaßhagen, Dorf, R. A.<br>Doberan.      | 255.                               | Göhren, Stadt Schwerin.                | 158.                               |
| Gammelin, Hof.                                | 73.                                | Glaßhagen, Dorf, R. A.<br>Grevesmühlen. | 8.                                 | Goldben.                               | 182.                               |
| Gammelin, Dorf.                               | 3.                                 | Glaßhagen, Dorf, R. A.<br>Grevesmühlen. | 266.                               | Goldberg, Stadt.                       | 30.                                |
| Ganschow.                                     | 125.                               | Glaßhagen, Dorf, R. A.<br>Grevesmühlen. | 52.                                | Goldberg, Amt und<br>Bauhof.           | 80.                                |
| Gantenbed.                                    | 75.                                | Glaßow, D.-A. Dargun.                   | 266.                               | Goldberg, R. A. Bukow.                 | 188.                               |
| Ganzlin, Hof und Dorf.                        | 71.                                | Glaßow, R. A. Staven-<br>hagen.         | 39.                                | Goldebee.                              | 180.                               |
| Ganzow, Hof und Dorf.                         | 145.                               | Glaße.                                  | 129.                               | Goldenbow, D.-A.<br>Criviz.            | 68.                                |
| Garden.                                       | 149.                               | Glegow.                                 | 212.                               | Goldenbow, R. A. Witten-<br>burg.      | 42.                                |
| Garlich, D.-A. Vübtheen.                      | 277.                               | Gleviner Burg.                          | 95.                                | Goldeniz, Hof, D.-A.<br>Schwaan.       | 240.                               |
| Garlich, R. A. Wittenburg.                    | 173.                               | Gnemern.                                | 13.                                | Goldeniz, Dorf, D.-A.<br>Schwaan.      | 240.                               |
| Garvensdorf.                                  | 37.                                | El.-Gnemern.                            | 13.                                | Goldeniz, R. A. Witten-<br>burg.       | 204.                               |
| Garvensdorf, Antheil.                         | 70.                                |                                         |                                    |                                        |                                    |
| Garvsmühlen.                                  |                                    |                                         |                                    |                                        |                                    |

| Ortschaften.                    | Nr.<br>des<br>Glanz-<br>heits-<br>amtsbezirks. | Ortschaften.                      | Nr.<br>des<br>Glanz-<br>heits-<br>amtsbezirks. | Ortschaften.             | Nr.<br>des<br>Glanz-<br>heits-<br>amtsbezirks. |
|---------------------------------|------------------------------------------------|-----------------------------------|------------------------------------------------|--------------------------|------------------------------------------------|
| Göldenitz                       | 192.                                           | Al. - Grabow, R. A.               |                                                | Greven, D. - A. Voizen-  |                                                |
| Göldenstädt.                    | 273.                                           | Güstrow.                          | 151.                                           | burg.                    | 86.                                            |
| Göldewin.                       | 151.                                           | Hof-Grabow.                       | 123.                                           | Greven, R. A. Lüb.       | 141.                                           |
| Neu-Göldewin.                   | 151.                                           | Neu-Grabow.                       | 123.                                           | Grevenhagen.             | 166.                                           |
| Göllin.                         | 206.                                           | Grabowhöfe.                       | 280.                                           | Grevenstein.             | 225.                                           |
| Golvitz.                        | 197.                                           | Gratetopshof.                     | 17.                                            | Grevenstein, Anth.       | 225.                                           |
| Gortorst.                       | 12.                                            | Graalow.                          | 206.                                           | Grevesmühlen.            | 92.                                            |
| Gostorst, Hof und Dorf.         | 92.                                            | Grambow, R. A. Gade-<br>busch.    | 85.                                            | Griebnitz.               | 116.                                           |
| Goritz.                         | 199.                                           | Grambow, R. A. Lüb.               | 33.                                            | Griebow.                 | 160.                                           |
| Gorlzen.                        | 81.                                            | Grambow, R. A.                    |                                                | Grieve.                  | 199.                                           |
| Gr.-Görnow.                     | 63.                                            | Schwerin.                         | 31.                                            | Grischow.                | 107.                                           |
| Rl.-Görnow.                     | 63.                                            | Grambow.                          | 267.                                           | Grittel.                 | 64.                                            |
| Gorow.                          | 97.                                            | Gramlow.                          | 99.                                            | Gröningsmühle.           | 297.                                           |
| Görries.                        | 243.                                           | Gramlow.                          | 146.                                           | Großenhof.               | 26.                                            |
| Gorisendorf.                    | 82.                                            | Grammow.                          |                                                | Grube.                   | 39.                                            |
| Görslow.                        | 194.                                           | Gramnitz, R. A. Witten-<br>burg.  | 204.                                           | Kirch-Grubenhagen.       | 93.                                            |
| Görsbaujen.                     | 39.                                            | Gramnitz, D. - A. Toddin.         | 96.                                            | Schloss-Grubenhagen.     | 93.                                            |
| Gojau.                          | 42.                                            | Granzin, D. - A. Lüb.             | 87.                                            | Grundshagen.             | 125.                                           |
| Gößlow, Antheil.                | 204.                                           | Granzin, D. - A. Neu-<br>stadt.   | 172.                                           | Grüneberg.               | 176.                                           |
| Göthen.                         | 124.                                           | Granzin, D. - A. Neu-<br>stadt.   | 96.                                            | Grünenhagen.             | 21.                                            |
| Gothmann.                       | 22.                                            | Granzin, D. - A. Toddin.          |                                                | Grüneheide.              | 127.                                           |
| Gottesgabe, R. A.               |                                                | Granzin, D. - A. Voizen-<br>burg. | 86.                                            | Grünenhof, D. - A.       |                                                |
| Schwerin.                       | 34.                                            | Granzin, D. - A. Voizen-<br>burg. | 20.                                            | Toddin.                  | 96.                                            |
| Gottesgabe, R. A.               |                                                | Granzon.                          | 88.                                            | Grünenhof, R. A.         |                                                |
| Gnoien.                         | 6.                                             | Grebbin.                          |                                                | Güstrow.                 | 151.                                           |
| Gottshun.                       | 222.                                           | Grebs.                            | 44.                                            | Grüne Jäger, Büdnerei,   |                                                |
| Gottin.                         | 291.                                           | Greese.                           | 147.                                           | D. - A. Goldberg.        | 200.                                           |
| Gottmannsförde.                 | 45.                                            | Gremmelin.                        | 214.                                           | Grüne Jäger, Krug, R. A. |                                                |
| Graal.                          | 219.                                           | Gr. - Grenz.                      | 89.                                            | Lüb.                     | 200.                                           |
| Grabenau, crfr. Gemeinde        |                                                | Grenzburg.                        | 89.                                            | Grüne Jäger, Katen,      |                                                |
| Teldau.                         | 22.                                            | Grenzbauten.                      | 3.                                             | R. A. Lüb.               | 120.                                           |
| Grabenitz.                      | 247.                                           | Greshendorf.                      | 92.                                            | Grüssow.                 | 91.                                            |
| Grabow, Stadt.                  | 83.                                            | Neu-Greshendorf.                  | 225.                                           | Hohen-Gublow.            | 192.                                           |
| Grabow, Amtsfreiheit.           | 83.                                            | Grefenhofst.                      | 225.                                           | Gudow.                   | 149.                                           |
| Grabow, R. A. Wreden-<br>hagen. | 84.                                            | Grefe.                            | 18.                                            | Güllig.                  | 82.                                            |
| Gr. - Grabow, R. A.             | 151.                                           | Greffow.                          | 90.                                            | Gülze.                   | 22.                                            |
| Güstrow.                        |                                                |                                   | 91.                                            | Neu-Gülze.               | 22.                                            |

| Ortschaften.                    | Nr.<br>des<br>Gan-<br>des-<br>amtsgebiets. | Ortschaften.                        | Nr.<br>des<br>Gan-<br>des-<br>amtsgebiets. | Ortschaften.                            | Nr.<br>des<br>Gan-<br>des-<br>amtsgebiets. |
|---------------------------------|--------------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------------------------|-----------------------------------------|--------------------------------------------|
| Gültow, D.-A. Staven-<br>hagen. | 254.                                       | Hals, efr. Østori.                  | 213.                                       | Der Heidensee (bei<br>Schwerin).        | 243.                                       |
| Gültow, R. A. Crivitz.          | 186.                                       | Halsberg.                           | 9.                                         | Heidhof, Hof und Dorf.                  | 59.                                        |
| Guriz.                          | 83.                                        | Hamberge.                           | 92.                                        | Heiligendamm.                           | 58.                                        |
| Gustavel.                       | 100.                                       | Hanshagen, R.A. Bukow.              | 132.                                       | Heiligenhagen.                          | 97.                                        |
| Güstow, D.-A. Gade-<br>busch.   | 71.                                        | Hanshagen, R. A.                    | 55.                                        | Neu-Heinde.                             | 9.                                         |
| Güstow, D.-A. Niedentin.        | 61.                                        | Grefesmühlen.                       | 57.                                        | Gr.-Helle.                              | 190.                                       |
| Güstrow, Stadt.                 | 95.                                        | Hartensee.                          | 53.                                        | Al.-Helle.                              | 171.                                       |
| Güstrow, Amt und                | 95.                                        | Harmshagen, R. A.                   | 16.                                        | Heller Mühle.                           | 93.                                        |
| Kandarbeitshaus.                | 95.                                        | Bukow.                              | 16.                                        | helm.                                   | 125.                                       |
| Güstrow, Bahnhof.               | 95.                                        | Harmshagen, R. A.                   | 69.                                        | Helmstorf.                              | 265.                                       |
| Alt-Guthendorf.                 | 159.                                       | Grefesmühlen.                       | 12.                                        | Hermannshagen, Hof u.                   | 266.                                       |
| Neu-Guthendorf.                 | 131.                                       | Harmstorf.                          | 295.                                       | Dorf.                                   | 57.                                        |
| Gutow, Amt, D.-A.               | 225.                                       | Hartland.                           | 1.                                         | Herzberg.                               | 98.                                        |
| Grefesmühlen.                   | 95.                                        | Hartwigshof.                        | 159.                                       | Herzfeld.                               | 98.                                        |
| Gutow, D.-A. Güstrow.           | 95.                                        | Häschendorf.                        | 12.                                        | Heissenstein.                           | 291.                                       |
| Gutow, R. A. Grefes-<br>mühlen. | 51.                                        | Hasselholz, Dorf.                   | 243.                                       | Hilgendorf.                             | 92.                                        |
| Gülow.                          | 223.                                       | Das Hasselholz (bei<br>Schwerin).   | 243.                                       | Hindenberg.                             | 55.                                        |
| <b>S.</b>                       |                                            | Häsenhäge.                          | 273.                                       | Hinrichsdorf, D.-A.                     | 247.                                       |
| Hädchenhof.                     | 278.                                       | Häsenwinkel.                        | 15.                                        | Leutenwinkel.                           | 265.                                       |
| Haffburg.                       | 297.                                       | Hastorf.                            | 97.                                        | Hinrichsdorf, R. A.                     | 219.                                       |
| Hasthagen.                      | 65.                                        | Häuberg.                            | 90.                                        | Ribnitz.                                | 75.                                        |
| Alt-Hageböf.                    | 177.                                       | Hauptsmühle.                        | 222.                                       | Hinrichsdorfe.                          | 215.                                       |
| Neu-Hageböf.                    | 177.                                       | Häven.                              | 39.                                        | Hinrichshagen, R. A.                    | 215.                                       |
| Hof Hagen.                      | 264.                                       | Hedwigshof.                         | 117.                                       | Stavenhagen.                            | 215.                                       |
| Hagenow, Stadt.                 | 96.                                        | Heide, R. A. Güstrow.               | 270.                                       | Hinrichshagen, Stadt                    | 228.                                       |
| Hagenow, Amtsgebiet.            | 96.                                        | Heide, Stadt Voizen-<br>burg.       | 22.                                        | Kotow.                                  | 228.                                       |
| Hagenow, Bahnhof.               | 96.                                        | Alte-Heide.                         | 219.                                       | Hinrichshof, D.-A.                      | 115.                                       |
| Hagenow, Al. A.                 | 103.                                       | Neue-Heide.                         | 219.                                       | Goldberg.                               | 115.                                       |
| Malchow.                        | 96.                                        | Heidefaten.                         | 61.                                        | Hinrichshof, D.-A. Bre-<br>denhagen.    | 115.                                       |
| Hagenow, Heide.                 | 169.                                       | Heidekrug, D.-A. Leuten-<br>winkel. | 285.                                       | Hinterhagen, efr. Ge-<br>meinde Teldau. | 22.                                        |
| Hagenstruhm.                    | 274.                                       | Heidekrug, Stadt Voizen-<br>burg.   | 22.                                        | Hinzenhagen.                            | 216.                                       |
| Hägerfelde.                     | 200.                                       | Heidekrug, Stadt Voizen-<br>burg.   | 22.                                        | Hirschburg.                             | 216.                                       |
| Hahnenvorst.                    | 93.                                        |                                     |                                            | Hoben.                                  | 205.                                       |
| Hallalit.                       |                                            |                                     |                                            |                                         |                                            |

| Ortschaften.                               | Nr.<br>des<br>Gesetz-<br>gebers. | Ortschaften.                          | Nr.<br>des<br>Gesetz-<br>gebers. | Ortschaften.                     | Nr.<br>des<br>Gesetz-<br>gebers. |
|--------------------------------------------|----------------------------------|---------------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|
| Hose.                                      | 51.                              | Hornstorfer Burg.                     | 297.                             | Jägerhof, Stadt Waren.           | 288.                             |
| Hojzumfelde.                               | 125.                             | Hörst, D.-A. Grabow.                  | 31.                              | Jägerhof, Stadt Malchin.         | 156.                             |
| Hohenfelde, D.-A.                          |                                  | Hörst, D.-A. Voisenburg.              | 22.                              | Jahmen.                          | 9.                               |
| Doberan.                                   |                                  | Hörst, D.-A. Bülow.                   | 41.                              | Jamel, Vogtei Plüschow.          | 91.                              |
| Hohenfelde, D.-A.                          | 155.                             | Hörst, Dorf, R. A.                    |                                  | Alt-Jamel, D.-A.                 |                                  |
| Sternberg.                                 | 72.                              | Bulow (bei Kröpelin).                 | 16.                              | Schwerin.                        | 273.                             |
| Hohenfelde, R. A.                          |                                  | Hörst, Lehngut, R. A.                 |                                  | Neu-Jamel, D.-A.                 |                                  |
| Güstrow.                                   | 294.                             | * u. u. (bei Gerds-<br>hagen).        | 234.                             | Schwerin.                        | 273.                             |
| Hohenfelde, R. A.                          | 232.                             | Hörst, R. A. Ribnitz.                 | 233.                             | Zankendorf.                      | 159.                             |
| Ribnitz.                                   |                                  | Hüdfors.                              | 35.                              | Zarchow.                         | 160.                             |
| Neu-Hohenfelde, D.-A.                      | 155.                             | Hühnerbrüch.                          | 22.                              | El.-Zarchow.                     | 15.                              |
| Doberan.                                   |                                  | Hühnerland.                           | 175.                             | Zangen-Zarchow.                  | 30.                              |
| Hohenkirchen.                              | 99.                              | Hülsburg.                             | 73.                              | Zarmstorf.                       | 71.                              |
| Hohenwisch.                                | 151.                             | Hundehagen.                           | 132.                             | Jaenitz.                         | 193.                             |
| Hoislendorf.                               | 99.                              | Hundorf.                              | 271.                             | Jaenitz-Witz.                    | 99.                              |
| Holdorf, Hof u. Mühle,<br>R. A. Gadebusch. | 55.                              | Gr. Hundorf.                          | 55.                              | Schlitz.                         | 133.                             |
| Holdorf, Dorf, R. A.                       |                                  | El.-Hundorf.                          | 71.                              | Seele.                           | 85.                              |
| Gadebusch.                                 |                                  | Hungerdorf, D.-A.                     |                                  | Sellen.                          | 126.                             |
| Holdorf, R. A. Medden-<br>burg.            | 216.                             | Grevesmühlen.                         | 92.                              | Zennewitz.                       | 132.                             |
| Holm, Feldmark, D.-A.                      |                                  | Hungerdorf, R. A.                     |                                  | Zenuhof.                         | 189.                             |
| Dargun.                                    | 167.                             | Stavenhagen.                          | 76.                              | Kirch-Beiar.                     | 104.                             |
| Holm, D.-A. Greves-<br>mühlen.             | 53.                              | Hütte (Kartow), R. A.                 | 200.                             | Probst-Beiar.                    | 149.                             |
| Holthusen.                                 | 152.                             | Lüb.                                  | 214.                             | Beendorf.                        | 105.                             |
| Höltingsdorf.                              | 155.                             | Hütte, R. A. Güstrow.                 | 214.                             | Bejow.                           | 163.                             |
| Holzendorf, D.-A.                          |                                  | Hütten, D.-A. Doberan.                | 185.                             | Beissenitz.                      | 119.                             |
| Sternberg.                                 | 72.                              | Hüttenhof, R.A. Staven-<br>hagen.     | 223.                             | Beitzenhöf.                      | 52.                              |
| Holzendorf, R. A. Crivitz.                 | 100.                             | Hüthof, D.-A. Stern-<br>berg-Tempzin. | 256.                             | Blendorf.                        | 117.                             |
| Holztrug.                                  | 12.                              |                                       |                                  | Blensee.                         | 208.                             |
| Hoort.                                     | 260.                             |                                       |                                  | Blow.                            | 177.                             |
| Hoppenrade, D.-A.                          |                                  |                                       |                                  | Johanneshof, R.A. Neu-<br>stadt. | 76.                              |
| Meddenburg.                                | 278.                             | Jabel, D.-A. Dömitz.                  | 102.                             | Johannstorf.                     | 53.                              |
| Hoppenrade, R. A.                          |                                  | Neu-Jabel, D.-A. Dömitz.              | 102.                             | Jordenstorf.                     | 106.                             |
| Gürtrow.                                   | 151.                             | Jabel, El.-A. Malchin.                | 103.                             | Jörnstorf, Hof.                  | 296.                             |
| Hornskaten.                                | 137.                             | Jabelitz.                             | 206.                             | Jörnstorf, Dorf.                 | 296.                             |
| Hornschorf.                                | 101.                             | Jacobshof.                            | 297.                             | Jüchendorf, Hof und<br>Dorf.     | 54.                              |
|                                            |                                  | Jääbü.                                | 50.                              |                                  |                                  |

| Ortschaften.             | Nr.<br>des<br>Glan-<br>des-<br>amts-<br>gebiets. | Ortschaften.             | Nr.<br>des<br>Glan-<br>des-<br>amts-<br>gebiets. | Ortschaften.              | Nr.<br>des<br>Glan-<br>des-<br>amts-<br>gebiets. |
|--------------------------|--------------------------------------------------|--------------------------|--------------------------------------------------|---------------------------|--------------------------------------------------|
| Jürgenshagen.            | <u>178.</u>                                      | Kämmerich.               | 239.                                             | Kaserne auf der Distorfer |                                                  |
| Jürgenshof.              | 244.                                             | Kaninchenwerder.         | <u>195.</u>                                      | Feldmark.                 | 243.                                             |
| Jürgenthal.              | <u>94.</u>                                       | Kanel.                   | 252.                                             | Kassebohm.                | <u>117.</u>                                      |
| Jürgendorf.              | 254.                                             | Kanneberg.               | <u>127.</u>                                      | Kastor.                   | <u>154.</u>                                      |
| Jürgeshof.               | <u>228.</u>                                      | Karbow, Hof, D.-A.       |                                                  | Kastahn.                  | <u>55.</u>                                       |
| Ivenack.                 | <u>107.</u>                                      | Lüb.                     | <u>113.</u>                                      | Kastorf, D.-A. Grabow.    | <u>81.</u>                                       |
| Iwendorf, Dorf und       |                                                  | Karbow, Dorf, D.-A.      |                                                  | Kastorf, R. A. Staven-    |                                                  |
| Gorsdorf.                | <u>155.</u>                                      | Lüb.                     | <u>113.</u>                                      | hagen.                    | <u>115.</u>                                      |
| <b>R.</b>                |                                                  | Karbow, R. A. Wreden-    |                                                  | Katelbogen.               | <u>7.</u>                                        |
| Kaatz.                   | <u>30.</u>                                       | hagen.                   | <u>112.</u>                                      | Käterhagen.               | 266.                                             |
| Kabbenhof.               | <u>227.</u>                                      | Karchez.                 | 274.                                             | Neu-Käterhagen.           | 266.                                             |
| Kadow.                   | 264.                                             | Karchow.                 | <u>168.</u>                                      | Alt-Kätwin.               | <u>43.</u>                                       |
| Kägendorf.               | <u>70.</u>                                       | Karenzin.                | <u>41.</u>                                       | Neu-Kätwin.               | <u>43.</u>                                       |
| Kahlenberg.              | 312.                                             | Kari, Hof und Dorf.      | <u>98.</u>                                       | Kavelsdorf.               | <u>116.</u>                                      |
| Alt-Kalen.               | <u>108.</u>                                      | Kargow.                  | 298.                                             | Kaven-Mühle.              | <u>17.</u>                                       |
| Neu-Kalen, Stadt.        | <u>109.</u>                                      | Alt-Karin.               | <u>66.</u>                                       | Keez.                     | <u>30.</u>                                       |
| Neu-Kalen, Mühle.        | <u>109.</u>                                      | Neu-Karin.               | <u>114.</u>                                      | Gr.-Kelle.                | <u>222.</u>                                      |
| Kalisch.                 | <u>59.</u>                                       | Karnin.                  | <u>114.</u>                                      | Gl.-Kelle.                | <u>222.</u>                                      |
| Neu-Kalisch.             | <u>59.</u>                                       | Karniy.                  | <u>109.</u>                                      | Kiekindemark.             | 249.                                             |
| Kalberg.                 | <u>212.</u>                                      | Karow, D.-A. Mecklen-    |                                                  | Kieh.                     | <u>118.</u>                                      |
| Kalthorst.               | <u>110.</u>                                      | burg.                    | <u>162.</u>                                      | Kieve.                    | <u>119.</u>                                      |
| Kaltwerder.              | <u>213.</u>                                      | Karow, R. A. Lüb.        | <u>200.</u>                                      | Kiez.                     | <u>181.</u>                                      |
| Kalsow.                  | <u>177.</u>                                      | Karow, R. A. Güstrow.    | <u>151.</u>                                      | Kirchdorf, cfr. Wusitrow, |                                                  |
| Kaltehof.                | <u>175.</u>                                      | Karrentin.               | 303.                                             | D.-A. Ribniz.             | 302.                                             |
| Kaltenhof, D.-A. Dömitz. | <u>59.</u>                                       | Karstädt.                | <u>137.</u>                                      | Kirchdorf auf Poel.       | <u>197.</u>                                      |
| Kaltenhof, D.-A.         |                                                  | Neu-Karstädt.            | <u>137.</u>                                      | Kisserow.                 | <u>158.</u>                                      |
| Wismar-Poel.             | <u>197.</u>                                      | Kartorf.                 | <u>39.</u>                                       | Kittendorf.               | 120.                                             |
| Kaltenhof, R. A. Greves- |                                                  | Kartlow, Anth., rehngut. | <u>177.</u>                                      | Klaber.                   | <u>121.</u>                                      |
| mühlen.                  | <u>53.</u>                                       | Kartlow, Anth., Erb-     |                                                  | Kladen.                   | <u>57.</u>                                       |
| Kalübbe.                 | <u>27.</u>                                       | pachthof.                | <u>177.</u>                                      | Kladow.                   | <u>122.</u>                                      |
| Kambs, D.-A. Schwaan.    | <u>111.</u>                                      | Käselin.                 | <u>67.</u>                                       | Kladrum.                  | <u>123.</u>                                      |
| Gl.-Kambs, D.-A.         |                                                  | Käselow, R. A.           |                                                  | Klappe.                   | 262.                                             |
| Schwaan.                 | 111.                                             | Gadebusch.               | <u>198.</u>                                      | Klappenkrug.              | <u>15.</u>                                       |
| Kambs, D.-A. Wreden-     |                                                  | Käselow, R. A. Greves-   |                                                  | Klebe.                    | <u>196.</u>                                      |
| hagen.                   | <u>112.</u>                                      | mühlen.                  | <u>91.</u>                                       | Kleefeld.                 | <u>311.</u>                                      |
| Kamin.                   | <u>114.</u>                                      | Käselow, R. A. Güstrow.  | <u>151.</u>                                      | Kleefamp.                 | 278.                                             |
| Kammerhof.               | <u>58.</u>                                       | Kosendorf.               | <u>55.</u>                                       | Kleeth.                   | <u>171.</u>                                      |

| Ortschaften.             | Nr.<br>des<br>Grafschafts- | Ortschaften.           | Nr.<br>des<br>Grafschafts- | Ortschaften.            | Nr.<br>des<br>Grafschafts- |
|--------------------------|----------------------------|------------------------|----------------------------|-------------------------|----------------------------|
| Gr.-Klein.               | 290.                       | Knorrendorf.           | 115.                       | Kothendorf.             | 292.                       |
| Lütten-Klein.            | 144.                       | Knüppeldamm.           | 50.                        | Kowahl.                 | 157.                       |
| Kleinen.                 | 278.                       | Kobande.               | 54.                        | Kowalz.                 | 283.                       |
| Kleinhof.                | 265.                       | Kobrow, Hof und Dorf,  | 256.                       | Kraad.                  | 260.                       |
| Kleisten.                | 126.                       | D.-A. Sternberg.       | 136.                       | Kraase.                 | 275.                       |
| Klenz.                   | 106.                       | Kobrow, R. A. Güstrow. | 136.                       | Kraatz.                 | 287.                       |
| Klepin.                  | 147.                       | Köchelsdorf, R. A.     | 85.                        | Krafow.                 | 129.                       |
| Kleverhof.               | 108.                       | Gadebusch.             | 8.                         | Gr.-Krambs.             | 211.                       |
| Klingendorf.             | 116.                       | Köchelsdorf, R. A.     | 8.                         | Kl.-Krambs.             | 142.                       |
| Klind.                   | 247.                       | Grevesmühlen.          | 91.                        | Kranichshof.            | 20.                        |
| Klinken.                 | 124.                       | Köchelsdorfer Mühle,   | 91.                        | Gr.-Krantow.            | 91.                        |
| Klinker Mühle.           | 124.                       | R. A. Grevesmühlen.    | 91.                        | Krantow.                | 69.                        |
| Klockenhagen.            | 219.                       | Kogel, Hof und Dorf,   | 42.                        | Kraßow, R. A. Medlen-   | 147.                       |
| Klockow, R. A. Neustadt. | 2.                         | D.-A. Wittenburg.      | 235.                       | burg.                   |                            |
| Klockow, Bez. Ivenack.   | 107.                       | Kogel, R. A. Lübz.     | 126.                       | Kraßow, R. A. Güstrow.  | 291.                       |
| Klockin.                 | 93.                        | Kirch-Kogel.           | 126.                       | Krebsförden.            | 243.                       |
| Neu-Klockin.             | 93.                        | Rum-Kogel.             | 126.                       | Krebs-Mühle.            | 156.                       |
| Kloddram.                | 277.                       | Neu-Klockendorf.       | 192.                       | Kreien, Hof.            | 130.                       |
| Klopzow.                 | 209.                       | Kolbow.                | 172.                       | Kreien, Dorf.           | 130.                       |
| Klüß, D.-A. Grabow.      | 31.                        | Kölln.                 | 151.                       | Krembz.                 | 232.                       |
| Klüß, D.-A. Güstrow.     | 3.                         | Kölpin, D.-A. Staven-  | 254.                       | Kremmin.                | 83.                        |
| Klüßendorf.              | 8.                         | hagen.                 | 122.                       | Bei Kremmin.            | 83.                        |
| Klüßer Krug.             | 104.                       | Kölpin, R. A. Erivitz. | 305.                       | Krempin.                | 296.                       |
| Klüßer Mühle.            | 104.                       | Kölzin.                | 127.                       | Alt-Krenzlin.           | 193.                       |
| Klüß.                    | 125.                       | Kölzow.                | 97.                        | Neu-Krenzlin, Hof und   |                            |
| Ober-Klüß.               | 125.                       | Konow.                 | 151.                       | Dorf.                   | 193.                       |
| Nieder-Klüß.             | 125.                       | Koppelow.              | 151.                       | Krenzliner Hütte.       | 193.                       |
| Kluher Burg und          |                            | Körchow, R. A. Bukow.  | 296.                       | Kreßin.                 | 200.                       |
| Mühle.                   |                            | Körchow, R. A. Witten- |                            | Kreutjec.               | 93.                        |
| Kneese, Hof, D.-A.       | 297.                       | burg.                  | 128.                       | Kriesow.                | 24.                        |
| Gadebusch.               | 224.                       | Körkwig, Hof und Dorf. | 219.                       | Krihemow.               | 17.                        |
| Kneese, Dorf, D.-A.      | 224.                       | Korlepüt.              | 210.                       | Kritzkow.               | 131.                       |
| Gadebusch.               | 224.                       | Kornhorst.             | 161.                       | Kritzow, D.-A. Lübz.    | 4.                         |
| Kneese, Hof, D.-A.       |                            | Kossebade.             | 88.                        | Kritzow, R. A. Bukow.   | 147.                       |
| Sülze.                   | 159.                       | Kosjow.                | 43.                        | Kritzow, R. A. Erivitz. | 122.                       |
| Kneese, Dorf, D.-A.      | 159.                       | Kösterbed.             | 117.                       | Krihower Burg.          | 297.                       |
| Sülze.                   | 159.                       | Gr.-Köthel.            | 267.                       | Krohn.                  | 64.                        |
| Knegendorf.              | 210.                       | Al.-Köthel.            | 267.                       | Krohnshof.              | 305.                       |

| Ortschaften.                    | Nr.<br>des<br>amtsbezirks. | Ortschaften.                       | Nr.<br>des<br>amtsbezirks. | Ortschaften.                  | Nr.<br>des<br>amtsbezirks. |
|---------------------------------|----------------------------|------------------------------------|----------------------------|-------------------------------|----------------------------|
| Krötenhagen.                    | 91.                        | Laase.                             | 63.                        | Legeen.                       | 311.                       |
| Kronskamp, D.-A.                |                            | Gr.-Labenç.                        | 63.                        | Lehmkuhlen.                   | 292.                       |
| Neustadt.                       | 181.                       | Gl.-Labenç.                        | 259.                       | Lehnenhof, D.-A.              |                            |
| Kronskamp, D.-A. Rosse-<br>wig. | 136.                       | Gl.-Labenzer Graupen-<br>mühle.    | 30.                        | Dargun.                       | 52.                        |
| Kröpelin.                       | 132.                       | Lähnwig.                           | 145.                       | Lehnenhof, R. A. Bulow.       | 296.                       |
| Krondopp.                       | 46.                        | Laßchow, Hof und Dorf.             | 4.                         | Lehnenstrühe.                 | 297.                       |
| Krusow.                         | 213.                       | Laßchow, Antheil.                  | 1.                         | Lehsteu, Hof und Dorf,        |                            |
| Krummbred.                      | 292.                       | Laßendorf.                         | 294.                       | D.-A. Stavenhagen.            | 276.                       |
| Krummuboof.                     | 65.                        | Lambrechtshagen, Hof.              | 130.                       | Lehsten, R. A. Neu-<br>stadt. |                            |
| Krünnel.                        | 133.                       | Lambrechtshagen, Dorf.             | 130.                       | Leisten.                      | 276.                       |
| Krummendorf.                    | 268.                       | Landkrug, D.-A. Ribnitz.           | 15.                        | Leisterförde.                 | 196.                       |
| Krummese.                       | 107.                       | Landkrug, Stadt Rostod.            | 255.                       | Leizen.                       | 90.                        |
| Kruisenhagen.                   | 177.                       | Landmühle.                         | 71.                        | Leissen.                      | 168.                       |
| Kuhelnig.                       | 246.                       | Landsforj.                         | 205.                       | Leßendorf.                    | 239.                       |
| Kucksdorf.                      | 262.                       | Langenhagen.                       | 261.                       | Lenßow.                       | 87.                        |
| Kuhlen.                         | 30.                        | Langenheide.                       | 163.                       | Lenz.                         | 158.                       |
| Kuhlenfeld.                     | 302.                       | Langenjee.                         | 156.                       | Lenzen.                       | 220.                       |
| Kühlenstein.                    | 51.                        | Langenstück.                       | 158.                       | Leppiu, D.-A. Marnitz.        | 160.                       |
| Kuhrade.                        | 131.                       | Langfeld, efr. Gemeinde            | 156.                       | Leppiu, R. A. Wreden-         |                            |
| Kuhs.                           | 131.                       | Teldau.                            | 22.                        | hagen.                        | 209.                       |
| Kuhstorf.                       | 211.                       | Langhagen, R. u. Gold-<br>berg.    | 246.                       | Letischow.                    | 240.                       |
| Kutuf.                          | 203.                       | Langhagen, R. u. Gold-<br>berg.    | 246.                       | Leujow.                       | 142.                       |
| Kummer.                         | 193.                       | Langhagen, R. A. Staven-<br>hagen. | 149.                       | Leveendorf.                   | 131.                       |
| Kummin.                         | 248.                       | Langen.                            | 140.                       | Levenstorj.                   | 215.                       |
| Kuppentin mit Schleuse.         | 135.                       | Langstorf, Hof u. Dorf.            | 116.                       | Levezow.                      | 147.                       |
| Küpperow, Hof.                  | 108.                       | Langwijk.                          | 215.                       | Levin.                        | 143.                       |
| Küpperow, Dorf.                 | 108.                       | Die Lauf.                          | 149.                       | Leviner Werder.               | 143.                       |
| Gr.-Kussewitz.                  | 12.                        | Lansen.                            | 141.                       | Levizow.                      | 270.                       |
| Al.-Kussewitz.                  | 12.                        | Lantow.                            | 243.                       | Lewy-Stör-Canal, <i>cfr.</i>  | 124.                       |
| Küssow.                         | 51.                        | Lansen.                            | 221.                       | Friedrichsmoor, An-           | 181.                       |
| Küssow.                         | 211.                       | Gr.-Lantow.                        | 136.                       | theil.                        |                            |
| Küssow.                         | 52.                        | Gl.-Lantow.                        | 136.                       | Verow, Hof und Dorf.          | 158.                       |
| Küttin.                         | 128.                       | Lapit.                             | 190.                       | Vichtenhagen.                 | 144.                       |
|                                 |                            | Laerz.                             | 138.                       | Gl.-Vichtenhagen.             | 144.                       |
| Vaage.                          | 136.                       | Laßendorf.                         | 155.                       | Viellugshof.                  | 192.                       |
| Gr.-Laasch.                     | 137.                       | Laufmühle.                         | 142.                       | Viepe, D.-A. Domitz.          | 61.                        |
| Gl.-Laasch.                     | 181.                       | Laupin.                            | 142.                       | Leipen, R. A. Ribnitz.        | 269.                       |

| Ortschaften.                                                           | Nr.<br>des<br>Grafschafts. | Ortschaften.                                                               | Nr.<br>des<br>Grafschafts. | Ortschaften.                     | Nr.<br>des<br>Grafschafts. |
|------------------------------------------------------------------------|----------------------------|----------------------------------------------------------------------------|----------------------------|----------------------------------|----------------------------|
| Siepen, Lehnsgut mit Pfarrkirche, R. A. Stavenhagen (bei Neustrelitz). | 180.                       | Lübsee, R. A. Güstrow.                                                     | 151.                       | El.-Lüsewitz.                    | 233.                       |
| Siepen, Lehnsgut, R. A. Stavenhagen (bei Malchin).                     | 221.                       | Lübstorf.                                                                  | 271.                       | Lüßow.                           | 154.                       |
| Siepen, Kl.-A. Malchow.                                                | 287.                       | Neu-Lübstorf.                                                              | 271.                       | Hof u. Kirch-Lütgendorf.         | 155.                       |
| Vieps.                                                                 | 166.                       | Lübtheen.                                                                  | 149.                       | Lütgenhof.                       | 53.                        |
| Wendisch-Vieps.                                                        | 313.                       | Lübz, Stadt.                                                               | 150.                       | Lutheran.                        | 150.                       |
| Viehow.                                                                | 216.                       | Lübz, Amtsbanhof und<br>Amtsfreiheit.                                      | 150.                       | Lüttemark.                       | 90.                        |
| Vindenbeck.                                                            | 57.                        | Lübzin.                                                                    | 21.                        | Lüttersdorf.                     | 8.                         |
| Vinstow.                                                               | 118.                       | Lüdow.                                                                     | 108.                       | Lüttow.                          | 305.                       |
| Vishow.                                                                | 37.                        | Ludwitz.                                                                   | 60.                        | Mr.                              |                            |
| Vijnow, D.-A. Rossewitz.                                               | 210.                       | Neu-Ludwitz.                                                               | 60.                        | Madjow.                          | 177.                       |
| Vijnow, R. A. Güstrow.                                                 | 291.                       | Nüdersdorf.                                                                | 266.                       | Magdalenenlust.                  | 95.                        |
| Lecknitz.                                                              | 31.                        | Nüderhagen.                                                                | 151.                       | Malchin.                         | 156.                       |
| Lohmen.                                                                | 145.                       | Nüderhof.                                                                  | 190.                       | Hof Malchow, D.-A.               |                            |
| Voiz, Antheil, D.-A.                                                   | 207.                       | Nüdorff.                                                                   | 222.                       | Plau.                            | 135.                       |
| Sternberg.                                                             | 207.                       | Gr.-Lutow, Lehnsgut mit<br>Pfarrkirche, R. A. Neu-<br>stadt (bei Penzlin). | 239.                       | Malchow, D.-A. Wiß-<br>mar-Poel. | 197.                       |
| Voiz, Antheil, Stadt                                                   | 207.                       | Stavenhagen (bei<br>Kirch-Grubenhagen).                                    | 152.                       | Malchow, Stadt.                  | 157.                       |
| Sternberg.                                                             | 207.                       | Rl.-Lukow, Lehnsgut, R. A.                                                 | 6.                         | Kloster Malchow.                 | 158.                       |
| Loosen.                                                                | 142.                       | Stavenhagen (bei<br>Kirch-Grubenhagen).                                    | 153.                       | Bauhof Malchow, Kl.-A.           |                            |
| Vosten.                                                                | 278.                       | Rl.-Lukow, Lehnsgut, R. A.                                                 | Malchow.                   | Malchow.                         | 158.                       |
| Voppin.                                                                | 103.                       | Stavenhagen (bei<br>Kirch-Grubenhagen).                                    | Malchow, Dorf, Stadt       | Parchim.                         | 49.                        |
| Louijenhof.                                                            | 126.                       | Rl.-Lukow, Lehnsgut, R. A.                                                 | 93.                        | Mall, Hof und Dorf.              | 64.                        |
| Löwig.                                                                 | 212.                       | Stavenhagen (bei<br>Kirch-Grubenhagen).                                    | 93.                        | Mallwitz.                        | 118.                       |
| Lübbendorf.                                                            | 149.                       | Rl.-Lukow, Lehnsgut, R. A.                                                 | 93.                        | Mallentin.                       | 174.                       |
| Lübbertorf.                                                            | 180.                       | Stavenhagen (bei<br>Penzlin).                                              | 93.                        | Mallin.                          | 213.                       |
| Lübchin.                                                               | 116.                       | Hohen-Lukow.                                                               | 153.                       | Malliß und Braunkohlenwerk.      | 44.                        |
| Holz-Lübchin.                                                          | 286.                       | Lüningsdorf.                                                               | 175.                       | Malow, Anth. u. Mühle.           | 160.                       |
| Lübesse.                                                               | 273.                       | Lüningshagen.                                                              | 291.                       | Malypendorf.                     | 38.                        |
| Lübfow.                                                                | 190.                       | Rl.-Lunow.                                                                 | 218.                       | Mamerow, Hof.                    | 121.                       |
| Lüblow.                                                                | 181.                       | Rl.-Lunow.                                                                 | 20.                        | Mamerow, Dorf.                   | 121.                       |
| Neu-Lüblow.                                                            | 181.                       | Rupendorf.                                                                 | 20.                        | Mandelshagen.                    | 18.                        |
| Lübow.                                                                 | 147.                       | Ruplow.                                                                    | 245.                       | Manderow.                        | 99.                        |
| Lübische Burg.                                                         | 297.                       | Gr.-Lüsewitz.                                                              | 276.                       | Manelenwerder.                   | 22.                        |
| Lübsee, D.-A. Nehna.                                                   | 118.                       |                                                                            | 233.                       | Mankmoos.                        | 289.                       |

| Ortschaften.            | Nr.<br>des<br>Glan-<br>des-<br>amtsge-<br>richts. | Ortschaften.         | Nr.<br>des<br>Glan-<br>des-<br>amtsge-<br>richts. | Ortschaften.           | Nr.<br>des<br>Glan-<br>des-<br>amtsge-<br>richts. |
|-------------------------|---------------------------------------------------|----------------------|---------------------------------------------------|------------------------|---------------------------------------------------|
| Marienehe.              | 144.                                              | Medow.               | 80.                                               | Möllenbeck.            | 98.                                               |
| Marienjelde.            | 222.                                              | Mecken.              | 71.                                               | Möllenhagen.           | 2.                                                |
| Marienhof, R. A.        |                                                   | Meierstorf, Vogtei   |                                                   | Möllenstorf.           | 279.                                              |
| Grabow                  | 175.                                              | Plüschow.            | 91.                                               | Möllin.                | 71.                                               |
| Marienhof, R. A.        | 10.                                               | Meierstorf, R. A.    |                                                   | Möllin.                | 171.                                              |
| Goldberg.               |                                                   | Grabow.              | 160.                                              | Moltenow, Hof und      |                                                   |
| Marienhof, R. A. Neuf-  | 106.                                              | Medlenburg, Hof.     | 162.                                              | Dorf, D. A. Rühn.      | 11.                                               |
| talen.                  |                                                   | Medlenburg, Dorf.    | 162.                                              | Moltenow, R. A.        |                                                   |
| Marienhof, R.A. Staven- | 171.                                              | Melthof.             | 163.                                              | Schwerin.              | 62.                                               |
| hagen.                  |                                                   | Mels.                | 164.                                              | Moltow.                | 278.                                              |
| Marienhof, R. A.        |                                                   | Mentendorf.          | 44.                                               | Molzow.                | 205.                                              |
| Bredenhagen.            | 50.                                               | Mentin.              | 259.                                              | Mönchbuny.             | 244.                                              |
| Marienthal.             | 224.                                              | Menzendorf.          | 98.                                               | Mönchhagen.            | 285.                                              |
| Martin.                 | 153.                                              | Meldhendorf.         | 70.                                               | Mönchhof.              | 119.                                              |
| Martgrafenheide.        | 228.                                              | Metelin.             | 165.                                              | Mönkheden.             | 139.                                              |
| Marlow.                 | 24.                                               | Meteln, Hof.         | 166.                                              | Moor.                  | 51.                                               |
| Gr.-Markow.             | 239.                                              | Alt-Meteln.          | 166.                                              | Moorbrink.             | 271.                                              |
| Al.-Markow.             | 239.                                              | Metelsdorf.          | 8.                                                | Moorgarten.            | 46.                                               |
| Markower Mühle.         | 184.                                              | Gr.-Methling.        | 167.                                              | Moorhagen.             | 170.                                              |
| Marlow.                 | 159.                                              | Al.-Methling.        | 167.                                              | Moraas.                | 104.                                              |
| Marnitz, Bahnof.        | 160.                                              | Melißhof.            | 22.                                               | Michelwitzer Feldmark. | 46.                                               |
| Marnitz, Dorf.          | 160.                                              | Miechenhagen.        | 234.                                              | Misch.                 | 172.                                              |
| Marschkamp, Feldmark,   |                                                   | Mielow.              | 267.                                              | Müggenburg, R. A.      | 195.                                              |
| erf. Gemeinde Teldau.   | 22.                                               | Mierendorf.          | 210.                                              | Trivitz                | 295.                                              |
| Marsow.                 | 277.                                              | Minzenhof.           | 76.                                               | Müggenburg, Stadt      |                                                   |
| Martensdorf, Dorf,      |                                                   | Minzow.              | 168.                                              | Wismar.                | 297.                                              |
| D. A. Medlenburg.       | 8.                                                | Mitrow.              | 273.                                              | Mühlenbed.             | 187.                                              |
| Martensdorf, Hof,       |                                                   | Mistorf.             | 240.                                              | Mühlenberg.            | 248.                                              |
| Stadt Wismar.           |                                                   | Neu-Mistorf.         | 252.                                              | Mühlengee, Anth.,      |                                                   |
| Marrhagen.              | 208.                                              | Hohen-Mistorf.       | 169.                                              | R. A. Schwaan.         | 263.                                              |
| Mashow.                 | 147.                                              | Mittelbos.           | 120.                                              | Mühlengee, R. A.       |                                                   |
| Massow.                 | 161.                                              | Möderitz.            | 184.                                              | Schwerin.              | 263.                                              |
| Materien.               | 178.                                              | Moidentin und Forst. |                                                   | Mühlenhof, R. A.       |                                                   |
| Matgendorf.             | 9.                                                | hof.                 | 162.                                              | Güstrow.               | 9.                                                |
| Maylow.                 | 49.                                               | Mojall               | 170.                                              | Mühlenhof, Al.-A.      |                                                   |
| Mehlsdorf.              | 70.                                               | Motitin              | 173.                                              | Dobbertin.             | 165.                                              |
| Gr.-Medenwege.          | 271.                                              | Möllen.              | 129.                                              | Kirch-Muljow.          | 173.                                              |
| Al.-Medenwege.          | 271.                                              |                      |                                                   |                        |                                                   |

| Ortschaften.           | Nr.<br>der<br>Gemeinde. | Ortschaften.            | Nr.<br>der<br>Gemeinde. | Ortschaften.             | Nr.<br>der<br>Gemeinde. |
|------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|--------------------------|-------------------------|
| Wendisch-Müliow.       | 173.                    | Neuendorf, R. A.        | 117.                    | Neuhof, Wirtschaftshof,  |                         |
| Hof-Mummendorf.        | 174.                    | Ribnitz.                |                         | R. A. Schwerin.          | 34.                     |
| Kirch-Mummendorf.      | 171.                    | Neuenhagen, Allodial-   | 110.                    | Neuhof, Allodialgut,     |                         |
| Müritz.                | 220.                    | gut.                    |                         | R. A. Wittenburg.        | 179.                    |
| Al. Müritz.            | 219.                    | Neuenhagen, Anth.       | 110.                    | Neuhof, Allodialgut,     |                         |
| Müritzhof.             | 258.                    | Neuenhagen, Weichen-    | 110.                    | R. A. Güstrow.           | 306.                    |
| Mütschowiz.            | 57.                     | dorfer Antheil.         | 110.                    | Neuhof, Lehngut, R. A.   |                         |
| Mütschelmo.            | 100.                    | Neuenrode, Anth., R. A. | 204.                    | Ribnitz.                 | 269.                    |
| Müstin.                | 220.                    | Schwerin.               | 219.                    | Neuhof, Meierei, R. A.   |                         |
| Müzer Mühle, efr.      | 88.                     | Neuenrode, Anth., R. A. | 204.                    | Stavenhagen (bei         |                         |
| Boigtsdorfer Mühle.    |                         | Wittenburg.             | 204.                    | Neubrandenburg).         | 27.                     |
|                        |                         | Neuhans.                | 219.                    | Neuhof, Wirtschaftshof,  |                         |
|                        |                         | Neuhäuser.              | 5.                      | R. A. Stavenhagen        |                         |
| Ratenstorff.           | 180.                    | Neuhof, Dorf, D.-A.     |                         | (bei Penzlin).           | 190.                    |
| Nantrow.               | 37.                     | Grabow.                 | 81.                     | Neuhof, Pachthof, Al.-A. | 57.                     |
| Naichendorf.           | 92.                     | Neuhof, Dorf, D.-A.     |                         | Dobbertin.               |                         |
| Nätebow.               | 222.                    | Neustadt.               | 181.                    | Neukirchen, R. A.        |                         |
| Naudin.                | 48.                     | Neuhof, D.-A. Ribnitz.  | 220.                    | Bulow.                   | 178.                    |
| Neckeln.               | 39.                     | Neuhof, Erbpachthof,    |                         | Neukirchen, R. A.        |                         |
| Redderhagen.           | 51.                     | D.-A. Wredenhagen.      | 119.                    | Wittenburg.              | 179.                    |
| Reese.                 | 175.                    | Neuhof, Hof, D.-A.      |                         | Neukloster.              | 180.                    |
| Reversdorf.            | 105.                    | Neuflöher.              | 180.                    | Neukrug, D.-A.           |                         |
| Rejow, Hof.            | 212.                    | Neuhof, Gehöft, D.-A.   |                         | Sternberg.               | 229.                    |
| Rejow, Dorf.           | 212.                    | Wismar-Poel.            | 197.                    | Neukrug, D.-A. Güstrow.  | 9.                      |
| Regeband.              | 176.                    | Neuhof, Meierei, D.-A.  |                         | Neukrug, D.-A. Wreden-   |                         |
| Neubauhof, D.-A.       |                         | Doberan.                | 97.                     | hagen.                   |                         |
| Dargun.                |                         | Neuhof, Allodialgut,    |                         | Neukrug, R. A. Gade-     |                         |
| Neuburg, D.-A. Neden-  |                         | R. A. Grabow.           | 184.                    | bush,                    |                         |
| tin.                   | 177.                    | Neuhof, Allodialgut,    |                         | Neumühle, D.-A.          | 281.                    |
| Neuburg, Stadt         |                         | R. A. Grevesmühlen.     | 69.                     | Doberan.                 |                         |
| Parchim.               | 248.                    | Neuhof, Mühlengehöft,   |                         | Neumühle, D.-A.          | 58.                     |
| Neuedamm.              | 22.                     | R. A. Lüb.              | 93.                     | Hagenow.                 |                         |
| Neuendorf, D.-A.       |                         | Neuhof, Wirtschaftshof, |                         | Neumühle, D.-A.          | 260.                    |
| Bükow.                 | 41.                     | R. A. Goldberg und      |                         | Schwerin.                |                         |
| Neuendorf, R. A.       |                         | Lüb.                    | 33.                     | Neumühle, D.-A.          | 299.                    |
| Bulow.                 | 177.                    | Neuhof, Lehngut, R. A.  |                         | Güstrow.                 | 154.                    |
| Neuendorf, R. A. Gade- |                         | Mecklenburg.            | 15.                     | Neumühle, D.-A.          |                         |
| bush.                  | 198.                    |                         |                         | Marnik.                  | 160.                    |

| Ortschaften.                                                                    | Nr.<br>des<br>Grafschafts- | Ortschaften.                          | Nr.<br>des<br>Grafschafts- | Ortschaften.                                                         | Nr.<br>des<br>Grafschafts- |
|---------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|---------------------------------------|----------------------------|----------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| Neumühle, D.-A. Neu-<br>kloster.                                                | 180.                       | Gr.-Niendorf, Hof.                    | 201.                       | Derzenhof.                                                           | 197.                       |
| Neumühle, R. A.<br>Gnoien.                                                      | 283.                       | Gr.-Niendorf, Dorf.                   | 201.                       | Dettelin.                                                            | 154.                       |
| Neustadt, Stadt.                                                                | 181.                       | Hohen-Niendorf.                       | 70.                        | Develgünde.                                                          | 120.                       |
| Neustadt, Amtsgebiet.                                                           | 181.                       | Gl.-Niendorf.                         | 40.                        | Develgünne, Stadt                                                    | 214.                       |
| Nevern.                                                                         | 180.                       | Nienhagen, D.-A. Doe-<br>ran.         | 144.                       | Güttrow.                                                             | 297.                       |
| Niederhagen, crs.                                                               |                            | Nienhagen, D.-A.                      | 121.                       | Develgünne, Stadt Wies-<br>mar.                                      | 297.                       |
| Nieder-Növershagen.                                                             | 223.                       | Güstrow.                              | 121.                       | Ostenhoven.                                                          | 12.                        |
| Nieglike.                                                                       | 236.                       | Nienhagen, D.-A.                      | 268.                       | Oldendorf, Feldmark.                                                 | 268.                       |
| Niehagen.                                                                       | 302.                       | Leutewinzel.                          | 268.                       | Oldendorf, Antheil.                                                  | 26.                        |
| Nielitz.                                                                        | 86.                        | Nienhagen, R. A.                      | 214.                       | Oldenstorf.                                                          | 145.                       |
| Gr.-Nielohr.                                                                    | 20.                        | Güstrow.                              | 214.                       | Oritzung, D.-A. Schwerin.                                            | 273.                       |
| Gl.-Nielohr.                                                                    | 70.                        | Nienhagen, Gl.-A.                     | 145.                       | Oritzrug, R. A. Blau.                                                | 244.                       |
| Neu-Nielohr.                                                                    | 20.                        | Dobberlin.                            | 114.                       | Ostorf, Hof, Dorf und                                                | 243.                       |
| Nietzen.                                                                        | 233.                       | Gr.-Nienhagen.                        | 114.                       | Hals.                                                                | 212.                       |
| Niendorf, D.-A. Dömitz.                                                         | 44.                        | Gl.-Nienhagen.                        | 114.                       | Othensdorf.                                                          | 69.                        |
| Niendorf, D.-A.                                                                 |                            | Nienhüsen.                            | 35.                        | Overhagen.                                                           |                            |
| Niendorf, D.-A.                                                                 |                            | Nienhart.                             | 45.                        |                                                                      |                            |
| Neustadt.                                                                       | 137.                       | Nieg.                                 | 116.                       |                                                                      | P.                         |
| Niendorf, D.-A.                                                                 |                            | Nibbill.                              | 289.                       |                                                                      |                            |
| Nedentin.                                                                       | 61.                        | Rosentin.                             | 244.                       | Paarsch.                                                             | 184.                       |
| Niendorf, D.-A.                                                                 |                            | Rosentin, Kalkbrennerei               | 244.                       | Pampin.                                                              | 31.                        |
| Schwaan.                                                                        | 240.                       | und Ziegelei.                         | 244.                       | Pampow, Hof und Dorf,                                                |                            |
| Niendorf, D.-A.                                                                 |                            | Rosentiner Hütte.                     | 244.                       | D.-A. Schwerin.                                                      | 182.                       |
| Wismar-Poel.                                                                    | 197.                       | Rostorf.                              | 313.                       | Pampow, R. A. Staven-                                                |                            |
| Niendorf, D.-A. Neu-<br>falen.                                                  | 169.                       | Rüttzow.                              | 6.                         | hagen.                                                               | 267.                       |
| Niendorf, Allodialgut,                                                          |                            | Rüttzow.                              | 116.                       | Pampin.                                                              | 305.                       |
| R. A. Grevesmühlen                                                              |                            | Mitteln.                              | 30.                        | Pantelow.                                                            | 192.                       |
| (bei Kleinen).                                                                  |                            |                                       |                            | Gr.-Pankow.                                                          | 183.                       |
| Niendorf, Wirtschafts-<br>hof, R. A. Greves-<br>mühlen (bei Greves-<br>mühlen). | 8.                         |                                       |                            | Gl.-Pankower Mühle.                                                  | 183.                       |
| Niendorf, R. A. Boizen-<br>burg.                                                |                            | Oberhagen, crs. Ober-<br>Növershagen. | 228.                       | Alt-Pannenfor.                                                       | 108.                       |
| Niendorf, Stadt                                                                 |                            | Oberhof, Hof, D.-A.                   |                            | Neu-Pannenfor.                                                       | 108.                       |
| Rostorf.                                                                        |                            | Ribnib.                               | 233.                       | Panschenhagen, R. A.                                                 | 280.                       |
|                                                                                 |                            | Oberhof, Meierei, D.-A.               |                            | Neustadt.                                                            |                            |
|                                                                                 |                            | Ribnib.                               | 233.                       | Panschenhager, Jäger-<br>hof (Neu-Panschen-<br>hagen), R. A. Staven- |                            |
|                                                                                 |                            | Oberhof, R. A. Greves-<br>mühlen.     | 125.                       | bagen.                                                               | 245.                       |

| Ortschaften.                                               | Nr.<br>des<br>Grafschafts. | Ortschaften.                    | Nr.<br>des<br>Grafschafts. | Ortschaften.                         | Nr.<br>des<br>Grafschafts. |
|------------------------------------------------------------|----------------------------|---------------------------------|----------------------------|--------------------------------------|----------------------------|
| Pansdorf.                                                  | 311.                       | Pedatel, R. A. Staven-          | 189.                       | Pieversdorf, R. A. Neu-              | 2.                         |
| Alt-Pansdorf.                                              | 215.                       | hagen.                          | 93.                        | stadt.                               | 271.                       |
| Neu-Pansdorf.                                              | 215.                       | Peenhäuser.                     | 307.                       | Pingelshagen.                        | 191.                       |
| Panzow.                                                    | 38.                        | Peetsch.                        | 263.                       | Pinnow, D.-A. Crivitz.               |                            |
| Papendorf.                                                 | 17.                        | Peetscherhof.                   | 268.                       | Pinnow, R. A. Staven-                |                            |
| Papier- und Wallmühle,<br>Stadt Wismar.                    | 297.                       | Peez.                           | 158.                       | hagen.                               | 27.                        |
| Papiermühle, Stadt<br>Laage.                               | 136.                       | Penzlow.                        | 289.                       | Pinnowhof.                           | 180.                       |
| Barber.                                                    | 212.                       | Pennowitz.                      | 178.                       | Piperkaten.                          | 313.                       |
| Parchim.                                                   | 183.                       | Penzin, D.-A. Büzow.            | 30.                        | Piscede.                             | 156.                       |
| Parchow.                                                   | 296.                       | Penzin, R. A. Crivitz.          | 190.                       | Plaaz.                               | 210.                       |
| Parin.                                                     | 51.                        | Penzlin, Stadt.                 | 190.                       | Gr.-Plasten.                         | 237.                       |
| Parlentin.                                                 | 185.                       | Penzlin, Burg u. Bau-           | 37.                        | Kl.-Plasten.                         | 237.                       |
| Parlow.                                                    | 41.                        | hof, R. A. Staven-              | 190.                       | Plate.                               | 195.                       |
| Parum, R. A. Witten-<br>burg.                              | 187.                       | hagen.                          | 135.                       | Platichow.                           | 31.                        |
| Parum, R. A. Crivitz.                                      | 186.                       | Pepelow.                        | 128.                       | Plau, Stadt.                         | 196.                       |
| Paz.                                                       | 219.                       | Perdöhl, Hof.                   | 128.                       | Plau, Amtsgebiet.                    | 196.                       |
| Passee.                                                    | 188.                       | Perdöhl, Dorf.                  | 191.                       | Plauerhagen.                         | 135.                       |
| Passentin.                                                 | 213.                       | Perlin.                         | 180.                       | Plüschenow.                          | 69.                        |
| Passin.                                                    | 41.                        | Perniek.                        | 270.                       | Poggelow.                            | 106.                       |
| Passow, Antheil, D.-A.<br>Gadebusch.                       | 71.                        | Perow.                          | 194.                       | Pogreb.                              | 187.                       |
| Passow, Antheil, D.-A.<br>Gadebusch (Erbpacht-<br>gehöft). | 281.                       | Petersberg, Hof und<br>Dorf.    | 162.                       | Pohnstorff, R. A. Greves-<br>mühlen. | 51.                        |
| Passow, R. A. Lübz.                                        | 11.                        | Petersdorf, D.-A. Gold-         | 158.                       | Pohnstorff, R. A. Gültrow.           | 106.                       |
| Pastin, Hof und Dorf.                                      | 72.                        | berg.                           | 220.                       | Pohnstorff, R. A. Neu-               |                            |
| Pastow.                                                    | 117.                       | Petersdorf, D.-A. Ribnitz.      | 268.                       | falen.                               | 169.                       |
| Pätorow, Hof und Dorf.                                     | 96.                        | Petersdorf, D.-A. Teutenwinkel. | 8.                         | Poischendorf.                        | 185.                       |
| Pätorow Steegen.                                           | 96.                        | Petersdorf, R.A. Greves-        | 192.                       | Poischower Mühle.                    | 92.                        |
| Pätorow.                                                   | 281.                       | mühlen.                         | 189.                       | Poitendorf.                          | 249.                       |
| Paulsdamm.                                                 | 271.                       | Petjow.                         | 268.                       | Potrent.                             | 198.                       |
| Paulshagen, cfr. Ge-<br>meinde Teldau.                     | 22.                        | Peutjch.                        | 193.                       | Alt-Potrent.                         | 198.                       |
| Pedatel, D.-A. Schwerin.                                   | 195.                       | Picher.                         | 55.                        | Pölchow.                             | 35.                        |
|                                                            |                            | Pieverstorff, R.A. Greves-      |                            | Alt-Pölchow.                         | 199.                       |
|                                                            |                            | mühlen.                         |                            | Neu-Pölchow.                         | 199.                       |
|                                                            |                            |                                 |                            | Pölich, R. A. Pölchow.               | 177.                       |
|                                                            |                            |                                 |                            | Pölich, R. A. Gültrow.               | 291.                       |
|                                                            |                            |                                 |                            | Poltzig, (Fürstlich),                |                            |
|                                                            |                            |                                 |                            | D.-A. Neustadt.                      |                            |
|                                                            |                            |                                 |                            |                                      | 308.                       |

| Ortschaften.                     | Nr.<br>des<br>Gemeinde-<br>vermögens. | Ortschaften.                      | Nr.<br>des<br>Gemeinde-<br>vermögens. | Ortschaften.                     | Nr.<br>des<br>Gemeinde-<br>vermögens. |
|----------------------------------|---------------------------------------|-----------------------------------|---------------------------------------|----------------------------------|---------------------------------------|
| Boltnitz, R. A. Grabow.          | 249.                                  | Brüzen.                           | 263.                                  | Radelübbe mit Dorfshof.          | 73.                                   |
| Polz.                            | 59.                                   | Buchow.                           | 190.                                  | Radén.                           | 294.                                  |
| Alt-Poersdorf.                   | 188.                                  | Bulverhof.                        | 273.                                  | Gr.-Radén.                       | 207.                                  |
| Neu-Poersdorf.                   | 173.                                  | Burthof.                          | 228.                                  | Kl.-Radén.                       | 207.                                  |
| Poppendorf, R. A. Ribnitz.       | 255.                                  | Büschenow.                        | 215.                                  | Radevohl.                        | 295.                                  |
| Poppendorf, Kl.-A. Rib-<br>nitz. | 159.                                  | Büsserkrug.                       | 243.                                  | Radubn.                          | 124.                                  |
| Poppentin.                       | 247.                                  | Büstohl, D.-A. Kühn.              | 230.                                  | Raguth.                          | 56.                                   |
| Porepp, Antheil.                 | 259.                                  | Büstohl, R. A. Bukow.             | 13.                                   | Rahnenfelde.                     | 190.                                  |
| Gr.-Bojerin.                     | 200.                                  | Bütelflow.                        | 298.                                  | Rakow.                           | 38.                                   |
| Al.-Bojerin.                     | 200.                                  |                                   |                                       | Rambeel.                         | 85.                                   |
| Neu-Bojerin.                     | 200.                                  |                                   |                                       | Rambow, R. A. Greves-<br>mühlen. | 8.                                    |
| Potenzit.                        | 53.                                   | Quaal.                            | 91.                                   | Rambow, R. A. Staven-<br>hagen.  | 205.                                  |
| Gr.-Potrems.                     | 43.                                   | Qualig.                           | 206.                                  | Wendisch-Rambow.                 | 166.                                  |
| Al.-Potrems.                     | 43.                                   | Quassel, Anth., D.-A.             | 149.                                  | Ramm.                            | 211.                                  |
| Prangendorf.                     | 43.                                   | Lübtheen.                         |                                       | Rampe.                           | 311.                                  |
| Gr.-Pravitsbagen.                | 92.                                   | Quassel, R. A. Witten-<br>burg.   | 204.                                  | Rankendorf.                      | 110.                                  |
| Al.-Pravitsbagen.                | 125.                                  | Quäßlin.                          | 113.                                  | Rastorf.                         | 8.                                    |
| Prebbereede.                     | 9.                                    | Quast.                            | 102.                                  | Rastow.                          | 273.                                  |
| Preensberg.                      | 180.                                  | Questin, D.-A. Bukow.             | 37.                                   | Ravensberg.                      | 38.                                   |
| Prejel.                          | 73.                                   | Questin, D.-A. Greves-<br>mühlen. | 92.                                   | Ravensruh.                       | 312.                                  |
| Prestin.                         | 201.                                  | Quiezin.                          | 196.                                  | Rechlin.                         | 209.                                  |
| Pribbenow.                       | 254.                                  | Quigenow.                         | 293.                                  | Reddlich.                        | 210.                                  |
| Priborn.                         | 284.                                  |                                   |                                       | Reddershof.                      | 255.                                  |
| Wendisch-Priborn.                | 202.                                  |                                   |                                       | Reddersdorf.                     | 283.                                  |
| Priemer Burg.                    | 95.                                   |                                   |                                       | Redefin, Hof.                    | 211.                                  |
| Prieschendorf.                   | 53.                                   |                                   |                                       | Redefin, Dorf.                   | 211.                                  |
| Priannewitz.                     | 116.                                  |                                   |                                       | Redentin, Hof.                   | 177.                                  |
| Prislich.                        | 175.                                  | Rabenhorst, D.-A. Do-<br>beran.   | 217.                                  | Redentin, Dorf.                  | 101.                                  |
| Hohen-Pris.                      | 203.                                  | Rabenhorst, R. A.                 |                                       | Redentin, Dorf.                  |                                       |
| Al.-Pris.                        | 165.                                  | Güstrow.                          | 9.                                    | Redentiner Mühle.                | 177.                                  |
| Prötzer mit Bahnhof.             | 204.                                  | Radow.                            | 294.                                  | Rederanf.                        | 234.                                  |
| Probst-Zebar, efr. Zebar.        | 149.                                  | Reu-Rachow.                       | 294.                                  | Redewisch.                       | 200.                                  |
| Probst-Woos, efr. Woos.          | 44.                                   | Raddenort.                        | 44.                                   | Rees.                            | 116.                                  |
| Proseken, D.-A. Medlen-<br>burg. | 205.                                  | Radegast, R. A. Bukow.            | 234.                                  | Gr.-Rehberg.                     | 93.                                   |
| Proseken, Anth., R. A.           | 205.                                  | Radegast, R. A. Gade-<br>büsch.   | 232.                                  | Kl.-Rehberg.                     | 93.                                   |
| Grevesmühlen.                    |                                       |                                   |                                       | Rehhof.                          | 250.                                  |

| Ortschaften.               | Nr.<br>des<br>Gesamt-<br>verzeich-<br>nungs-<br>z. 1850 | Ortschaften.         | Nr.<br>des<br>Gesamt-<br>verzeich-<br>nungs-<br>z. 1850 | Ortschaften.              | Nr.<br>des<br>Gesamt-<br>verzeich-<br>nungs-<br>z. 1850 |
|----------------------------|---------------------------------------------------------|----------------------|---------------------------------------------------------|---------------------------|---------------------------------------------------------|
| Rehna, Stadt.              | 212.                                                    | Neu-Rethwisch, D.-A. |                                                         | Roggentin, D.-A.          |                                                         |
| Rehna, Amtsgebiet.         | 212.                                                    | Doberan.             | 217.                                                    | Teutenwinkel.             | 117.                                                    |
| Alt-Rehse.                 | 213.                                                    | Retschow, Hof und    |                                                         | Roggentin, R. A.          |                                                         |
| Reimershagen.              | 126.                                                    | Dorf.                | 218.                                                    | Wredenhagen.              | 209.                                                    |
| Reinshagen, Hof und        |                                                         | Rehow, Hof, D.-A.    |                                                         | Roggow, R. A. Bulow.      | 231.                                                    |
| Dorf, D.-A. Doberan.       | 218.                                                    | v. b. z.             | 282.                                                    | Roggow, R. A. Güstrow.    | 294.                                                    |
| Reinshagen, R. A.          | 214.                                                    | Rehow, Dorf, D.-A.   | 282.                                                    | Rögnitz.                  | 179.                                                    |
| Güstrow.                   |                                                         | v. b. z.             |                                                         | Rohlsdorf.                | 101.                                                    |
| Reinstorff, D.-A. Neu-     | 180.                                                    | Rehow, R. A. Staven- |                                                         | Roloffshagen.             | 51.                                                     |
| Kloster.                   |                                                         | hagen.               | 82.                                                     | Rom.                      | 111.                                                    |
| Reinstorff, R. A. Meddlen- | 178.                                                    | Rehow, R. A. Wreden- |                                                         | Rönlendorfer Mühle.       | 46.                                                     |
| burg.                      |                                                         | hagen.               | 209.                                                    | Röntenhof.                | 122.                                                    |
| Remlin.                    | 106.                                                    | Rey.                 | 108.                                                    | Rooskortsi.               | 134.                                                    |
| Rempelin.                  | 215.                                                    | Ribnitz, Stadt.      | 219.                                                    | Rosenberg.                | 34.                                                     |
| Rensdorf.                  | 22.                                                     | Ribnitz, Kloster.    | 220.                                                    | Rosenhagen, R. A.         |                                                         |
| Renzow.                    | 9.                                                      | Richenberger Mühle.  | 311.                                                    | Rosenhagen, R. A.         |                                                         |
| Gr.-Renzow.                | 198.                                                    | Gr.-Ridenow.         | 199.                                                    | Grevesmühlen.             | 53.                                                     |
| Al.-Renzow.                | 191.                                                    | Gr.-Ridenow.         | 199.                                                    | Rosenhagen, R. A.         |                                                         |
| Repnitz.                   | 6.                                                      | Riedahl.             | 117.                                                    | Schwerin.                 | 31.                                                     |
| Reppelin.                  | 233.                                                    | Rittermannshagen.    | 221.                                                    | Roenom, D.-A. Gade-       |                                                         |
| Reppenhagen, Hof, D.-A.    |                                                         | Riperow.             | 254.                                                    | busch.                    | 281.                                                    |
| Grevesmühlen.              | 51.                                                     | Röbel.               | 222.                                                    | Roenom mit Torshof,       |                                                         |
| Reppenhagen, Dorf,         |                                                         | Robertsdorf.         | 61.                                                     | D.-A. Sternberg.          | 207.                                                    |
| D.-A. Grevesmühlen.        | 51.                                                     | Rodow.               | 237.                                                    | Roenom, Anth., D.-A.      |                                                         |
| Reppenhagen, Anth.,        |                                                         | Rödtwitz.            | 223.                                                    | Stavenhagen.              | 115.                                                    |
| R. A. Grevesmühlen.        | 51.                                                     | Rodenwalde.          | 42.                                                     | Roenom, R. A. Staven-     |                                                         |
| Reppentin.                 | 78.                                                     | Roduhelstorf.        | 148.                                                    | hagen.                    | 115.                                                    |
| Repin.                     | 98.                                                     | Roez.                | 158.                                                    | Rosenthal, D.-A.          |                                                         |
| Reigendorf, R. A. Med-     |                                                         | Gr.-Rogahn, Hof.     | 152.                                                    | Medlenburg.               | 162.                                                    |
| lenburg.                   | 216.                                                    | Gr.-Rogahn, Dorf     |                                                         | Rosenthal, R. A. Güstrow. | 246.                                                    |
| Reigendorf, Pfarrpacht-    |                                                         | nebst Torsmoor.      | 182.                                                    | Gr.-Rojin, Feldmark.      | 52.                                                     |
| hof, D.-A. Schwerin.       | 216.                                                    | Al.-Rogahn.          | 299.                                                    | Richt-Rojin.              | 3.                                                      |
| Rethwisch, D.-A. Do-       |                                                         | Gr.-Roge.            | 267.                                                    | Wahl-Rojin.               | 3.                                                      |
| beran.                     | 217.                                                    | Al.-Roge.            | 267.                                                    | Rossewitz, Hof.           | 210.                                                    |
| Rethwisch, R. A. Greves-   | 125.                                                    | Rogeze.              | 235.                                                    | Rossewitz, Erbpacht-      |                                                         |
| mühlen.                    |                                                         | Roggendorf.          | 221.                                                    | gehöft.                   | 210.                                                    |
| Rethwisch, R. A. Neustadt. | 2.                                                      | Roggendorf.          | 225.                                                    | Rossov, Hof und Dorf.     | 226.                                                    |

| Ortschaften.                   | Nr.<br>des Standes-<br>amtsbezirks. | Ortschaften.                | Nr.<br>des Standes-<br>amtsbezirks. | Ortschaften.                   | Nr.<br>des Standes-<br>amtsbezirks. |
|--------------------------------|-------------------------------------|-----------------------------|-------------------------------------|--------------------------------|-------------------------------------|
| Rosiod.                        | <u>227.</u>                         | Rumpshagen.                 | <u>2.</u>                           | Neu-Sapshagen.                 | <u>155.</u>                         |
| Rojoder Heide.                 | <u>228.</u>                         | Runow.                      | <u>201.</u>                         | Sarmstorf, D.-A.               |                                     |
| Nothbed, D.-A. Teutewinkel.    | <u>12.</u>                          | Rusch.                      | <u>124.</u>                         | Güstrow.                       | <u>154.</u>                         |
| Nothbed, R. A. Lübz.           | <u>306.</u>                         | Ruslow.                     | <u>231.</u>                         | Sarmstorf, R. A. Neu-falen.    | <u>239.</u>                         |
| Rothehaus, D.-A. Domitz.       | <u>59.</u>                          | Ruthen.                     | <u>150.</u>                         | Satow, Hof, D.-A. Do-beran.    | <u>234.</u>                         |
| Rothehaus, R. A. Malchow.      | <u>118.</u>                         | Ruthenbed, Hof und Dorf.    | <u>304.</u>                         | Satow, Dorf, D.-A. Do-beran.   | <u>234.</u>                         |
| Rothe Krug.                    | <u>73.</u>                          | Rütting, Hof.               | <u>62.</u>                          | Satow, R. A. Lübz.             | <u>235.</u>                         |
| Rothe Mühle, D.-A. Bakendorf.  | <u>73.</u>                          | Rütting, Dorf.              | <u>62.</u>                          | Satower Glashütte,             |                                     |
| Rothenmühle, R. A. Sternberg.  | <u>229.</u>                         | Sabel.                      | <u>252.</u>                         | R. A. Lübz.                    | <u>235.</u>                         |
| Rothen.                        | <u>72.</u>                          | Sadsenberg                  | <u>243.</u>                         | Saunstorf.                     | <u>8.</u>                           |
| Rothenmoor, R. A. Mecklenburg. | <u>63.</u>                          | Sagel.                      | <u>208.</u>                         | Reu-Saunstorf.                 | <u>8.</u>                           |
| Rothenmoor, R. A. Stavenhagen. | <u>208.</u>                         | Sagestorf.                  | <u>256.</u>                         | Schaalhof.                     | <u>42.</u>                          |
| Rothe-Thor und Mühle.          | <u>297.</u>                         | Salem.                      | <u>109.</u>                         | Schaalmühle.                   | <u>305.</u>                         |
| Rothispall.                    | <u>121.</u>                         | Gr.-Saliz.                  | <u>232.</u>                         | Schabow.                       | <u>146.</u>                         |
| Mittel-Rövershagen.            | <u>228.</u>                         | Al.-Saliz.                  | <u>232.</u>                         | Schadeland.                    | <u>305.</u>                         |
| Nieder-Rövershagen.            | <u>228.</u>                         | Samelow.                    | <u>122.</u>                         | Schalentiner Mühle.            | <u>141.</u>                         |
| Ober-Rövershagen.              | <u>174.</u>                         | Alt-Sammit.                 | <u>129.</u>                         | Schaliß.                       | <u>305.</u>                         |
| Rogin.                         | <u>216.</u>                         | Neu-Sammit.                 | <u>129.</u>                         | Schamper Mühle.                | <u>222.</u>                         |
| Rubow.                         | <u>229.</u>                         | Samow.                      | <u>6.</u>                           | Scharbow.                      | <u>96.</u>                          |
| Ruchow.                        | <u>165.</u>                         | Sandfeld.                   | <u>224.</u>                         | Schartstorff.                  | <u>8.</u>                           |
| Ruest.                         | <u>288.</u>                         | Sandhagen.                  | <u>296.</u>                         | Scharyzow.                     | <u>254.</u>                         |
| Rügeband.                      | <u>271.</u>                         | Sandhof.                    | <u>200.</u>                         | Schartstorff.                  | <u>116.</u>                         |
| Rugensee.                      | <u>147.</u>                         | Sandtrug, D.-A. Balen-dorf. | <u>73.</u>                          | Schelfwerder.                  | <u>243.</u>                         |
| Rüggow.                        | <u>180.</u>                         | Sandtrug, D.-A. Lübz.       | <u>113.</u>                         | Schependorf.                   | <u>63.</u>                          |
| Rügkamp.                       | <u>277.</u>                         | Sandtrug, R. A. Neu-stadt.  | <u>280.</u>                         | Schildberg.                    | <u>55.</u>                          |
| Rübethal.                      | <u>160.</u>                         | Sandtrug, R. A. Lübz.       | <u>17.</u>                          | Schildfeld.                    | <u>86.</u>                          |
| Ruhn.                          | <u>230.</u>                         | Sandverder.                 | <u>59.</u>                          | Schildmühle.                   | <u>86.</u>                          |
| Ruhn, Hof.                     | <u>230.</u>                         | Sanit, Hof und Dorf.        | <u>233.</u>                         | Schwimm.                       | <u>105.</u>                         |
| Ruhn, Dorf.                    | <u>240.</u>                         | Neu-Sanit.                  | <u>233.</u>                         | Schlage.                       | <u>192.</u>                         |
| Rufeten.                       | <u>240.</u>                         | Santow.                     | <u>92.</u>                          | Schlagfort.                    | <u>198.</u>                         |
| Neu-Mulieten.                  | <u>240.</u>                         | Sanz.                       | <u>244.</u>                         | Alt-Schlagsdorf.               | <u>216.</u>                         |
|                                |                                     |                             |                                     | Neu-Schlagsdorf.               | <u>216.</u>                         |
|                                |                                     |                             |                                     | Schlatendorf, D.-A. Neu-talen. | <u>109.</u>                         |

| Ortschaften.                                  | Nr.<br>des<br>Gesamtbegriffs. | Ortschaften.                 | Nr.<br>des<br>Gesamtbegriffs. | Ortschaften.                                                                  | Nr.<br>des<br>Gesamtbegriffs. |
|-----------------------------------------------|-------------------------------|------------------------------|-------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|
| Schlatendorf, R. A.                           |                               | Hohen-Schönberg, R. A.       |                               | Gr.-Schwäb.                                                                   | 17.                           |
| Gnoien.                                       | 106.                          | Grevesmühlen.                | 110.                          | Gl.-Schwäb.                                                                   | 17.                           |
| Schlemmin, D.-A. Lübz.                        | 113.                          | Schönfeld, D.-A. Sternberg.  | 256.                          | Schwasdorf, R. A. Neutalen.                                                   | 106.                          |
| Schlemmin, D.-A.                              |                               | Schönfeld, R. A.             |                               | Schwaßdorf, R. A. Neuflad.                                                    | 237.                          |
| Bützow.                                       | 170.                          | Schwerin.                    | 62.                           | Schneebow.                                                                    | 204.                          |
| Neu-Schlemmin, D.-A.                          |                               | Schönhof.                    | 62.                           | Schneez.                                                                      | 136.                          |
| Bützow.                                       | 170.                          | Schöninsel.                  | 95.                           | Schwenjin.                                                                    | 288.                          |
| Schlesin.                                     | 44.                           | Schönkamp.                   | 239.                          | Schwerin, Stadt, incl. des Gebiets des Hofmarkhallamts und des Marschallamts. | 242.                          |
| Schleuenow, crsr. Gemeinde Teldau.            | 22.                           | Schönlage.                   | 100.                          | Der Schweriner See (der große See).                                           | 243.                          |
| Schließenberg.                                | 236.                          | Schönwolde, R. A. Gadebusch. | 232.                          | Alt-Schwerin.                                                                 | 244.                          |
| Schlieven.                                    | 68.                           | Schönwolde, R. A.            |                               | Alt-Schweriner Glashütte.                                                     | 244.                          |
| Burg-Schlip.                                  | 39.                           | Güstrow.                     | 3.                            | Schnezin.                                                                     | 106.                          |
| Hohen-Schlip.                                 | 270.                          | Schorrentin.                 | 239.                          | Schwiesow, Antheil.                                                           | 153.                          |
| Schlockow.                                    | 307.                          | Schorffow.                   | 39.                           | Schwiesow, Hof.                                                               | 154.                          |
| Schloen.                                      | 237.                          | Schojzin.                    | 157.                          | Schwiesow, Meierei.                                                           | 154.                          |
| Neu-Schloen.                                  | 237.                          | Schrödershof.                | 106.                          | Schwiegel.                                                                    | 9.                            |
| Schlonsberge.                                 | 59.                           | Schulenberg.                 | 159.                          | Schwiggerow.                                                                  | 214.                          |
| Schlowe.                                      | 72.                           | Schulenbrodt.                | 8.                            | Schwinndorf.                                                                  | 245.                          |
| Schlutow.                                     | 105.                          | Schutow.                     | 17.                           | Schwipzig.                                                                    | 126.                          |
| Schmachthagen, R. A.                          |                               | Schwaan.                     | 240.                          | Seedorf, D.-A. Wismar-Poel.                                                   | 197.                          |
| Grevesmühlen.                                 | 25.                           | Schwaberow.                  | 128.                          | Seedorf, R. A. Stavenhagen.                                                   | 5.                            |
| Schmachthagen, R. A.                          |                               | Schwandt.                    | 171.                          | Seefeld, Fischhof, D.-A. Grevesmühlen.                                        | 62.                           |
| Neustadt.                                     | 237.                          | Schwanheide.                 | 313.                          | Seefeld, Anth., R. A. Schwerin.                                               | 62.                           |
| Schmädebed.                                   | 132.                          | Gr.-Schwansee.               | 110.                          | Seegrube.                                                                     | 246.                          |
| Schmalentin.                                  | 147.                          | Gl.-Schwansee.               | 110.                          | Sethof.                                                                       | 271.                          |
| Schmarl.                                      | 290.                          | Hohen-Schwarzfs.             | 117.                          | Seelstorff.                                                                   | 33.                           |
| Gr.-Schmölen.                                 | 59.                           | Gl.-Schwarzfs.               | 117.                          | Sellin.                                                                       | 312.                          |
| Gl.-Schmölen.                                 | 59.                           | Schwartom.                   | 22.                           |                                                                               |                               |
| Alt-Schönau.                                  | 76.                           | Schwarz.                     | 241.                          |                                                                               |                               |
| Neu-Schönau.                                  | 76.                           | Schwarzehof, R. A.           | 66.                           |                                                                               |                               |
| Schönberg, R. A. Erivitz.                     | 65.                           | Neustadt.                    |                               |                                                                               |                               |
| Schönberg, R. A. Wredenhagen.                 |                               | Schwarzehof, R. A. Neufalen. | 239.                          |                                                                               |                               |
| Hohen-Schönberg, Antheil, D.-A. Grevesmühlen. |                               | Schwarzehof, R. A.           |                               |                                                                               |                               |
|                                               |                               | Stavenhagen.                 | 221.                          |                                                                               |                               |
|                                               |                               | Schwarzehof.                 | 241.                          |                                                                               |                               |

| Ortschaften.             | Nr.<br>des<br>Ganß-<br>Gebietes. | Ortschaften.                     | Nr.<br>des<br>Ganß-<br>Gebietes. | Ortschaften.                                         | Nr.<br>des<br>Ganß-<br>Gebietes. |
|--------------------------|----------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|------------------------------------------------------|----------------------------------|
| Selow.                   | 178.                             | Sped.                            | 250.                             | Raben-Steinfeld.                                     | 194.                             |
| Selpin.                  | 253.                             | Spedrin.                         | 57.                              | Herten-Steinfeld.                                    | 45.                              |
| Sembzin.                 | 247.                             | Spießfuhn.                       | 222.                             | Fraulein-Steinfurt.                                  | 62.                              |
| Semmerin.                | 81.                              | Spotindorf.                      | 210.                             | Rütinger-Steinfurt.                                  | 62.                              |
| Serrahn.                 | 246.                             | Spornitz.                        | 251.                             | Testorfer-Steinfurt.                                 | 62.                              |
| Settin.                  | 46.                              | Spotendorf.                      | 199.                             | Steinhagen, Dorf, R. A.                              |                                  |
| Segin.                   | 204.                             | Sprengelshof.                    | 19.                              | Bukow (bei Gerdshagen).                              | 234.                             |
| Severin.                 | 68.                              | Hohen-Sprenz.                    | 252.                             | Steinhagen, Allodialgut, R. A. Bukow (bei Neubukow). |                                  |
| Siehdichum.              | 190.                             | Alt-Sprenz.                      | 252.                             | Steinhagen, R. A. Medlenburg.                        | 41.                              |
| Gr.-Siemen.              | 218.                             | Sprichuien.                      | 38.                              | Steinhagen, R. A. Stavenhagen.                       | 93.                              |
| Al.-Siemen.              | 114.                             | Stäbelow.                        | 253.                             | Steinhagen.                                          | 177.                             |
| Siemitz.                 | 252.                             | Starlow.                         | 269.                             | Alt-Steinhorst.                                      | 159.                             |
| Al.-Sien.                | 170.                             | Alt-Stassow.                     | 269.                             | Neu-Steinhorst.                                      | 159.                             |
| Sietow.                  | 247.                             | Neu-Stassow.                     | 269.                             | Steinmannshagen.                                     | 71.                              |
| Sievershagen, D.-A.      |                                  | Stavenhagen, Stadt.              | 254.                             | Stellshagen.                                         | 51.                              |
| Doberan.                 | 139.                             | Stavenhagen, Amt und Neu-Bauhof. | 254.                             | Sternberg, Stadt.                                    | 256.                             |
| Sievershagen, Hof,       |                                  | Stavenhagen, Hof.                | 254.                             | Sternberg, Amtsfreiheit.                             | 256.                             |
| D.-A. Grevesmühlen.      | 55.                              | Stechow.                         | 254.                             | Sternberger Burg.                                    | 256.                             |
| Sievershagen, Dorf,      |                                  | Ober-Steffenshagen.              | 255.                             | Sternkrug.                                           | 91.                              |
| D.-A. Grevesmühlen.      | 55.                              | Nieder-Steffenshagen.            | 255.                             | Sternruh.                                            | 86.                              |
| Siggelkow.               | 248.                             | Steffenshagen, Hof.              | 255.                             | Steuermannslaten.                                    | 59.                              |
| Gildemow.                | 17.                              | Steffin.                         | 162.                             | Stierow.                                             | 9.                               |
| Silz.                    | 244.                             | Steinbed, Hof und Dorf,          |                                  | Stieten.                                             | 256.                             |
| Slate.                   | 249.                             | D.-A. Doberan.                   |                                  | Grapen-Stieten.                                      | 8.                               |
| Söbring.                 | 191.                             | Steinbeder Mühle, D.-A.          |                                  | Gr.-Stieten.                                         | 8.                               |
| Soltow, efr. Gemeinde    |                                  | Doberan.                         |                                  | Stör-Canal, efr. Frie- drichsmoor, Anteil, J.        | 124.                             |
| Teldau.                  | 22.                              | Steinbed, D.-A. Neu- stadt.      |                                  | Stoffersdorf.                                        | 181.                             |
| Solzow.                  | 284.                             | Steinbed, Katen, D.-A.           |                                  | Stöllnitz.                                           | 56.                              |
| Sommerstorf.             | 280.                             | Goldberg.                        |                                  | Stolpe.                                              | 28.                              |
| Sophienhof, R. A. Vitz.  | 155.                             | Steinbed, R. A. Greves- mühlen.  |                                  | Stoltenau.                                           | 277.                             |
| Sophienhof, R. A.        |                                  | Steinbed, R. A. Gold- berg.      |                                  | Stormstorff.                                         | 265.                             |
| Gnoien.                  | 269.                             |                                  |                                  |                                                      |                                  |
| Sophienhof, Katen, R. A. |                                  |                                  |                                  |                                                      |                                  |
| Goldberg.                | 68.                              |                                  |                                  |                                                      |                                  |
| Sophienholz.             | 188.                             |                                  |                                  |                                                      |                                  |
| Sorgenlos.               | 275.                             |                                  |                                  |                                                      |                                  |
| Sparow.                  | 244.                             |                                  |                                  |                                                      |                                  |
| Sparower Mühle.          | 54.                              |                                  |                                  |                                                      |                                  |

| Ortschaften.                      | Nr.<br>des Landes-<br>amtsbezirks. | Ortschaften.                          | Nr.<br>des Landes-<br>amtsbezirks. | Ortschaften.                                          | Nr.<br>des Landes-<br>amtsbezirks. |
|-----------------------------------|------------------------------------|---------------------------------------|------------------------------------|-------------------------------------------------------|------------------------------------|
| Stöve.                            | 61.                                | Stuer-Bornverf.                       | 258.                               | Tarnewitzerhagen.                                     | 125.                               |
| Gr.-Stöve.                        | 17.                                | Stuerische Hintermühle.               | 258.                               | Tarnow, R. A. Staven-<br>hagen.                       | 171.                               |
| Gl.-Stöve.                        | 17.                                | Stuerische Vordermühle.               | 258.                               | Tarnow, D.-A. Bülow.                                  | 263.                               |
| Stralendorf, Hof, D.-A.           |                                    | Stülow.                               | 255.                               | Tarzow.                                               | 105.                               |
| Schwerin.                         | 257.                               | Stuthof.                              | 136.                               | Tatow.                                                | 177.                               |
| Stralendorf, Dorf, D.-A.          |                                    | Sudenhof.                             | 96.                                | Tatidow, Dorf.                                        | 111.                               |
| Schwerin.                         | 257.                               | Sudenmühle.                           | 292.                               | Tatidow, Hof.                                         | 111.                               |
| Stralendorf, Stadt                |                                    | Alt-Sührkow.                          | 169.                               | Tehentin, D.-A.                                       | 137.                               |
| Parchim.                          | 141.                               | Neu-Sührkow.                          | 191.                               | Bei Tehentin, D.-A.                                   |                                    |
| Strameuß.                         | 266.                               | Sulow, D.-A. Crivitz.                 | 95.                                | Grabow.                                               | 137.                               |
| Strassen.                         | 61.                                | Sulow, D.-A. Güstrow.                 |                                    | Tehentin, D.-A. Gold-<br>berg.                        | 264.                               |
| Streithaide.                      | 22.                                | Sulow, Anth., D.-A.                   | 259.                               | Teldau, Gemeinde.                                     | 22.                                |
| Strenz.                           | 151.                               | Marnitz.                              | 235.                               | Tellow, Hof.                                          | 9.                                 |
| Neu-Strenz.                       | 154.                               | Sulow, R. A. Lübz.                    | 106.                               | Tellow, Dorf.                                         | 270.                               |
| Stredorf.                         | 71.                                | Sulow, R. A. Neukalen.                | 126.                               | Tempzin.                                              | 30.                                |
| Streindorf.                       | 98.                                | Suckwitz.                             | 260.                               | Tenze.                                                | 270.                               |
| Striesdorff.                      | 252.                               | Sülstorff.                            | 273.                               | Teplich.                                              | 173.                               |
| Striesenow.                       | 291.                               | Sülte, Dorf, D.-A.                    | 261.                               | Teisdendorf.                                          | 117.                               |
| Strielfeld, R. A. Gnoien.         | 6.                                 | Sülte, Dorf, D.-A.                    | Teichow, D.-A. Bufow.              | 37.                                                   |                                    |
| Striggow.                         | 151.                               | Stavenbagen.                          | 261.                               | Teichow, Anth., cfr. Gar-<br>venstorf, Antheil, R. A. |                                    |
| Strohkirchen, D.-A. Ha-<br>genow. | 193.                               | Sülten, Dorf, D.-A.                   | 256.                               | Bufow.                                                | 37.                                |
| Strohkirchen, D.-A.               |                                    | Stavenbagen.                          | 262.                               | Teichow, R. A. Greves-<br>mühlen.                     | 25.                                |
| Rehna.                            | 212.                               | Sülten, D.-A. Stern-<br>berg-Tempzin. | 262.                               | Teichow, R. A. Güstrow.                               | 43.                                |
| Gr.-Strömkendorf.                 | 61.                                | Sülze, Stadt.                         | 41.                                | Teichow, R. A. Neukalen.                              | 169.                               |
| Gl.-Strömkendorf.                 | 37.                                | Sülze, Saline.                        |                                    | Neu-Teichow, D.-A.                                    |                                    |
| Stubendorf, D.-A.                 |                                    | Conower Sülze, cfr.                   |                                    | Bufow.                                                | 37.                                |
| Gnoien.                           | 167.                               | Conow.                                |                                    | Teismannsdorf.                                        | 38.                                |
| Stubendorf, R. A.                 |                                    | <b>E.</b>                             | 225.                               | Teissenow, R. A. Grabow.                              | 249.                               |
| Ribnitz.                          | 127.                               | Tangrim.                              | 243.                               | Teissenow, R. A. Güstrow                              |                                    |
| Stud.                             | 61.                                | Tankenhagen.                          | 11.                                | und Stavenhagen.                                      | 39.                                |
| Barner-Stüd.                      | 271.                               | Tannehof, D.-A.                       |                                    | Teissin, D.-A. Boizen-<br>burg.                       | 303.                               |
| Kirch-Stüd, Antheil,              |                                    | Schwerin.                             |                                    |                                                       |                                    |
| D.-A. Schwerin.                   |                                    | Tannehof, R. A. Lübz.                 |                                    |                                                       |                                    |
| Kirch-Stüd, Antheil,              |                                    | Tarnewitz.                            |                                    |                                                       |                                    |
| R. A. Schwerin.                   |                                    |                                       |                                    |                                                       |                                    |
| Stuer.                            | 258.                               |                                       |                                    |                                                       |                                    |
| Neu-Stuer.                        | 258.                               |                                       |                                    |                                                       |                                    |

| Ortschaften.                | Nr.<br>des<br>Standes-<br>amtsbezirks. | Ortschaften.                        | Nr.<br>des<br>Standes-<br>amtsbezirks. | Ortschaften.          | Nr.<br>des<br>Standes-<br>amtsbezirks. |
|-----------------------------|----------------------------------------|-------------------------------------|----------------------------------------|-----------------------|----------------------------------------|
| Leßin, Stadt.               | 265.                                   | Tramm, Anth., R. A.                 | Ullrichshof.                           | 170.                  |                                        |
| Leßin, R. A. Cribig.        | 216.                                   | Grevesmühlen.                       | Upahl.                                 | 55.                   |                                        |
| Leßin, R. A. Wittenburg.    | 56.                                    | Trams.                              | Gr.-Upahl.                             | 274.                  |                                        |
| Gr.-Leßin, D.-A. Neufloier. | 129.                                   | Gr.-Trebbow, Anth., R. A. Schwerin, | Rl.-Upahl.                             | 145.                  |                                        |
| Gr.-Leßin, R. A. Lübz.      | 10.                                    | R. A. Schwerin, Rl.-                | Upolt.                                 | 143.                  |                                        |
| Rl.-Leßin, R. A. Lübz.      | 265.                                   | Trebbow.                            | 171.                                   | B.                    |                                        |
| Rl.-Leßin, R. A. Ribnitz.   | 305.                                   | Rl.-Trebbow.                        | 271.                                   | Vallahn.              | 305.                                   |
| Testorf, D.-A. Zarrentin.   | 69.                                    | Trebs.                              | 271.                                   | Bardentin.            | 275.                                   |
| Testorf, Vogtei Blaßhöv.    | 267.                                   | Kurzen-Trechow.                     | 271.                                   | Gr.-Barchow.          | 276.                                   |
| Teterow.                    | 233.                                   | Langen-Trechow.                     | 272.                                   | Rl.-Barchow.          | 276.                                   |
| Teutendorf.                 | 268.                                   | Treffentin.                         | 272.                                   | Beelbölen.            | 281.                                   |
| Teutenwinkel.               | 102.                                   | Treßow, R. A. Greves-               | 272.                                   | Bellahn.              | 277.                                   |
| Lew.-Woos, cfr. Woos.       | 200.                                   | mühlen.                             | 219.                                   | Bentzow.              | 278.                                   |
| Theerhofen (Karower).       | 269.                                   | Treßow, R. A. Neustadt.             | 91.                                    | Benzkow.              | 54.                                    |
| Thelkow.                    | 26.                                    | Triewalt, Hof und Dorf.             | 147.                                   | Berklas.              | 59.                                    |
| Thorstorf.                  | 26.                                    | Troja.                              | 133.                                   | Bieckeln.             | 116.                                   |
| Thorstorfer Mühle.          | 233.                                   | Trockenburg, R. A.                  | 245.                                   | Hohen-Bieckeln.       | 278.                                   |
| Thulendorf.                 | 270.                                   | Stavenhagen.                        | 199.                                   | Gr.-Bieckeln.         | 116.                                   |
| Thürkow.                    | 30.                                    | Tuckhude, Erbprächthof,             | 172.                                   | El.-Bieckeln.         | 116.                                   |
| Thuron.                     | 221.                                   | Stadt Neustadt.                     | 181.                                   | Bielen.               | 102.                                   |
| Rl.-Thuron.                 | 229.                                   | Tuckhude, Dorf, D.-A.               | 181.                                   | Gr.-Bielen.           | 279.                                   |
| Tieplig.                    | 220.                                   | Neustadt.                           | 181.                                   | Rl.-Bielen.           | 189.                                   |
| Gr.-Timkenberg.             | 19.                                    | Turloß.                             | 72.                                    | Bielank.              | 280.                                   |
| Rl.-Timkenberg.             | 19.                                    | Tüschen.                            | 86.                                    | Gr.-Bielank.          | 22.                                    |
| Limmendorf.                 | 197.                                   | Tützen, D.-A. Staven-               | 24.                                    | Bielig.               | 22.                                    |
| Todden, Hof u. Forsthof.    | 96.                                    | hagen.                              | 188.                                   | Bier, Hof und Dorf.   | 41.                                    |
| Todendorf.                  | 180.                                   | Tützen, R. A. Bokow.                | 78.                                    | Bierkrug.             | 297.                                   |
| Tollow.                     | 236.                                   | Twietfort.                          | 237.                                   | Bierburg.             | 265.                                   |
| Tolzin.                     | 202.                                   |                                     | 273.                                   | Bieredenhof.          | 214.                                   |
| Tönchow.                    | 212.                                   | U.                                  | 296.                                   | Bieren.               | 282.                                   |
| Törber.                     | 212.                                   | Ueberende.                          | 296.                                   | Bietgest.             | 22.                                    |
| Törberhals.                 | 212.                                   | Uelitz.                             | 298.                                   | Bielubbe, D.-A. Lübz. | 281.                                   |
| Torgelow.                   | 237.                                   | Uhlenbrook.                         | 298.                                   | Bielubbe, R. A. Gade- | 42.                                    |
| Tramm, D.-A. Cribig.        | 304.                                   | Ullrichshof.                        | 2.                                     | busch.                | 233.                                   |
| Tramm, Anth., D.-A.         | 174.                                   | Ullrichshusen.                      | 208.                                   | Bietow, D.-A. Witten- | 9.                                     |
| Grevesmühlen.               |                                        |                                     |                                        | burg.                 |                                        |

| Ortschaften.                       | Nr.<br>des<br>Glan-<br>des-<br>amts-<br>bezirks. | Ortschaften.                            | Nr.<br>des<br>Glan-<br>des-<br>amts-<br>bezirks. | Ortschaften.                        | Nr.<br>des<br>Glan-<br>des-<br>amts-<br>bezirks. |
|------------------------------------|--------------------------------------------------|-----------------------------------------|--------------------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------------------------------|
| Biez.                              | 96.                                              | Alt-Borwerk, R. A.                      | 20.                                              | Wanzlitz, Anth., D.-A.              | 83.                                              |
| Biezen.                            | 178.                                             | Gnoien.                                 | 20.                                              | Grabow.                             | 83.                                              |
| Biezenhof.                         | 156.                                             | Neu-Borwerk, R. A.                      | 20.                                              | Wanzlitz, Anth., R. A.              | 83.                                              |
| Bilz.                              | 283.                                             | Gnoien.                                 | 276.                                             | Grabow.                             | 79.                                              |
| Bimjow.                            | 165.                                             | Bohsfeld.                               | 254.                                             | Warbelow.                           | 136.                                             |
| Bipperow.                          | 284.                                             | Bokshagen.                              | 212.                                             | Wardow.                             | 136.                                             |
| Bitense.                           |                                                  |                                         |                                                  | El.-Wardow.                         | 288.                                             |
| Bogelsang, R. A. Bokow.            | 37.                                              | Wabel.                                  | 28.                                              | Waren, Stadt.                       | 288.                                             |
| Bogelsang, D.-A. Lübz.             | 88.                                              | Waderow.                                | 107.                                             | Warenshof.                          | 301.                                             |
| Bogelsang, R.A. Gnoien.            | 283.                                             | Wadstow.                                | 222.                                             | Varin, Stadt.                       | 289.                                             |
| Bogelsang, R.A. Güstrow.           | 294.                                             | Wagun.                                  | 52.                                              | Varin, Amts freiheit.               | 259.                                             |
| Boigtsdorfer (Müzer) Mühle.        | 88.                                              | Wahlstorj.                              | 113.                                             | El.-Varin.                          | 180.                                             |
| Bogtshagen.                        | 285.                                             | Wahrholz.                               | 45.                                              | Wartstorj.                          | 180.                                             |
| Gr.-Bogtshagen, Hof und Mühle.     | 225.                                             | Wahrtorf, R. A. Greves- mühlen.         | 99.                                              | Varlitz.                            | 204.                                             |
| El.-Bogtshagen.                    | 225.                                             | Wahrtorf, R.A.Schwaan.                  | 35.                                              | Varlow.                             | 193.                                             |
| Voltenshagen, D.-A. Nehna.         | 212.                                             | Wafendorf.                              | 173.                                             | Warnelow.                           | 212.                                             |
| Voltenshagen, Stadt Rostod.        | 285.                                             | Walendorf, Ziegelei.                    | 71.                                              | Warnemünde.                         | 290.                                             |
| Voltshagen.                        | 18.                                              | Watenlädt.                              | 116.                                             | Warnish.                            | 271.                                             |
| Neu-Voltshagen.                    | 18.                                              | Walded.                                 | 286.                                             | Warnkenhagen, D.-A. Grevesmühlen.   | 65.                                              |
| Volftorf.                          | 53.                                              | Walkendorf.                             | 296.                                             | Warnkenhagen, R. A. Güstrow.        | 291.                                             |
| Volkrathshütte.                    | 93.                                              | Walmühle, Wismarsche, cfr. Papiermühle. | 297.                                             | Warnkenhagen, D.-A. Ruhn.           | 266.                                             |
| Volzrade.                          | 149.                                             | Walmühle, Malchinsche.                  | 156.                                             | Warnow, D.-A. Greves- mühlen.       | 92.                                              |
| Borbed, D.-A. Schwaan.             | 240.                                             | Gr.-Walmstorf.                          | 99.                                              | Warnow, Hof und Dorf, D.-A. Bülkow. | 307.                                             |
| Borbed, R. A. Erwig.               | 122.                                             | El.-Walmstorf.                          | 94.                                              | Warnowrande.                        | 268.                                             |
| Borderhagen, cfr. Gemeinde Teldau. | 22.                                              | Walow.                                  | 257.                                             | Warrenzin.                          | 143.                                             |
| Bortahl.                           | 73.                                              | Walsmühlen, Hof.                        | 201.                                             | Warow, Hof und Dorf, D.-A. Hagenow. | 292.                                             |
| Bortwangen.                        | 197.                                             | Walsmühlen, Dorf mit dem Torfmoor.      | 299.                                             | Warow, D.-A. Neukalen.              | 239.                                             |
| Bortiveden.                        | 139.                                             | Wameadow.                               | 299.                                             | Waschow.                            | 298.                                             |
| Borwert, D.-A. Wismar-Poel.        | 197.                                             | Wandrum.                                | 78.                                              | Wasdow.                             | 293.                                             |
| Borwert, R. A. Bokow.              | 231.                                             | Neu-Wandrum.                            | 200.                                             | Wattmannshagen.                     | 294.                                             |
| Borwert, R. A. Greves- mühlen.     | 53.                                              | Dorf Wangelin.                          | 287.                                             | Webelsfelde.                        | 62.                                              |
|                                    |                                                  | El.-Wangelin.                           | 197.                                             |                                     |                                                  |
|                                    |                                                  | Hohen-Wangelin.                         |                                                  |                                     |                                                  |
|                                    |                                                  | Wangern.                                |                                                  |                                     |                                                  |

| Ortschaften.                           | Nr.<br>des<br>Gan-<br>des-<br>amtsbe-<br>triebs. | Ortschaften.                      | Nr.<br>des<br>Gan-<br>des-<br>amtsbe-<br>triebs. | Ortschaften.         | Nr.<br>des<br>Gan-<br>des-<br>amtsbe-<br>triebs. |
|----------------------------------------|--------------------------------------------------|-----------------------------------|--------------------------------------------------|----------------------|--------------------------------------------------|
| Weberin.                               | 122.                                             | Wendisch-Priborn, cfr.            | 202.                                             | Westenbrügge.        | 296.                                             |
| Wedendorf.                             | 85.                                              | Priborn.                          | 202.                                             | Westhof.             | 70.                                              |
| Wehnendorf.                            | 233.                                             | Wendisch-Rambow, cfr.             | 166.                                             | Wichmannsdorf, D.-A. | 125.                                             |
| Al.-Wehnendorf.                        | 233.                                             | Rambow.                           | 166.                                             | Grevesmühlen.        |                                                  |
| Wendisch-Wehningens.                   | 59.                                              | Wendisch-Waren, cfr.              | 301.                                             | Wichmannsdorf, R. A. |                                                  |
| Weinberg.                              | 95.                                              | Waren.                            | 301.                                             | Wulow.               | 16.                                              |
| Wejtin.                                | 11.                                              | Wendisch-Wehningens, cfr.         | 59.                                              | Widendorf.           | 271.                                             |
| Wejhe-Arug.                            | 30.                                              | Wehningens.                       | 59.                                              | Wiebendorf.          | 303.                                             |
| Weitendorf, Anth., D.-A.               | 256.                                             | Wendorf, D.-A. Warin.             | 2.                                               | Wiet.                | 240.                                             |
| Sternberg-Tempzin.                     | 256.                                             | Wendorf, R. A. Erivitz.           | 100.                                             | Wiendorf.            | 240.                                             |
| Weitendorf, R. A. Stern-<br>berg.      | 256.                                             | Wendorf, R. A. Greves-<br>mühlen. | 62.                                              | Neu-Wiendorf.        | 240.                                             |
| Weitendorf, D.-A. Wiss-<br>mar-Poel.   | 197.                                             | Wendorf, R.A. Neustadt.           | 2.                                               | Wieschendorf.        | 53.                                              |
| Weitendorf, R. A. Greves-<br>mühlen.   | 205.                                             | Wendorf, Anth., R. A.             | 2.                                               | Hohen-Wieschendorf.  | 99.                                              |
| Weitendorf, Bez. Ivenack.              | 107.                                             | Gützkow (bei Schwa.)              | 306.                                             | Wietow.              | 147.                                             |
| Weitendorf, R. A. Gnoien.              | 43.                                              | Wendorf, Lehngut, R. A.           | Wilhelminenhof, R. A.                            | 112.                 |                                                  |
| Weitendorf, R. A.                      | 131.                                             | Gützkow (bei Glase-<br>witz).     | 210.                                             | Erivitz.             | 186.                                             |
| Gützkow.                               | 22.                                              | Wendorf, Meierei, R. A.           | Wilhelminenhof, R. A.                            |                      |                                                  |
| Weitenfeld, cfr. Ge-<br>meinde Teldau. | 51.                                              | Gützkow (bei Vaage).              | Gnoien.                                          | 6.                   |                                                  |
| Welzin, D.-A. Greves-<br>mühlen.       | 11.                                              | Wendorf, R. A. Plau.              | Wilhelmsdorf, R. A.                              |                      |                                                  |
| Welzin, R. A. Lüb.                     | 191.                                             | Wendorf, R. A. Ribniz.            | Sternberg.                                       | 201.                 |                                                  |
| Gr.-Welzin.                            | 191.                                             | Neu-Wendorf, R. A.                | Wilhelmsdorf, R. A.                              |                      |                                                  |
| Al.-Welzin.                            | 70.                                              | Ribniz.                           | Gnoien.                                          | 6.                   |                                                  |
| Wendelsdorf, D.-A.                     | 233.                                             | Hinter-Wendorf.                   | Wilhelmsdorf, Stadt                              |                      |                                                  |
| Bulow.                                 | 247.                                             | Mittel-Wendorf.                   | Barin.                                           | 289.                 |                                                  |
| Wendelsdorf, R. A.                     | 215.                                             | Border-Wendorf.                   | Wittenshagen.                                    | 212.                 |                                                  |
| Grevesmühlen.                          | 34.                                              | Berder, D.-A. Lüb.                | Wittershagen.                                    | 18.                  |                                                  |
| Wendfeld, R. A. Ribniz.                | 62.                                              | Berder, R. A. Plau.               | Wilmshagen.                                      | 220.                 |                                                  |
| Wendhof.                               | 233.                                             | Berder, R. A. Staven-<br>hagen.   | Wilmstorf.                                       | 53.                  |                                                  |
| Wendischhagen.                         | 247.                                             | Berle, Hofs, D.-A.                | Wiljen, D.-A. Lüb-                               | 130.                 |                                                  |
| Wendischhof.                           | 215.                                             | Schwaan.                          | winkel.                                          |                      |                                                  |
| Wendisch-Vieps, cfr. Vieps.            | 34.                                              | Berle, R. A. Grabow.              | Wiljen, R. A. Goldberg.                          | 185.                 |                                                  |
| Wendisch-Mulzow, cfr.                  | 313.                                             | Beßeldorf.                        | Wiljer Hütte, R. A.                              | 246.                 |                                                  |
| Mulzow.                                | 173.                                             | Beßelfjord.                       | Goldberg.                                        | 246.                 |                                                  |
|                                        |                                                  | Beßentin.                         | Windsang.                                        | 151.                 |                                                  |
|                                        |                                                  | Beßin.                            | Winfelhof.                                       | 222.                 |                                                  |
|                                        |                                                  |                                   | Wipersdorf.                                      | 30.                  |                                                  |

| Ortschaften.                               | Nr.<br>des Standes-<br>amtsbezirks. | Ortschaften.                | Nr.<br>des Standes-<br>amtsbezirks. | Ortschaften.                     | Nr.<br>des Standes-<br>amtsbezirks. |
|--------------------------------------------|-------------------------------------|-----------------------------|-------------------------------------|----------------------------------|-------------------------------------|
| Wisch.                                     | 205.                                | Woldzegarten.               | 94.                                 | Gl.-Wüstenfelde.                 | 106.                                |
| Wischuer.                                  | 16.                                 | Wolisberg.                  | 192.                                | Neu-Wüstenfelde, Feld-<br>mark.  | 106.                                |
| Wismar.                                    | 297.                                | Wolsberger Mühle.           | 265.                                | Wüstenmark, D.-A.                | 62.                                 |
| Wittenbed.                                 | 255.                                | Wolken.                     | 41.                                 | Grevemühlen.                     | 62.                                 |
| Wittenburg, Stadt.                         | 298.                                | Wolton.                     | 143.                                | Wüstenmark, D.-A.                | 182.                                |
| Wittenburg, Amtsgebiet.                    | 298.                                | Wölschendorf.               | 212.                                | Wüstenmark, D.-A.                | 127.                                |
| Wittenförden incl. Tors-<br>moor.          | 299.                                | Gr.-Woltersdorf.            | 205.                                | Schwerin.                        | 302.                                |
| Wipin, Hof und Dorf.                       | 229.                                | Al.-Woltersdorf.            | 205.                                | Wüsthof.                         | 70.                                 |
| Wöbbelin.                                  | 151.                                | Woltow.                     | 6.                                  | Wustrow, D.-A. Ribniz.           | 213.                                |
| Wodorf.                                    | 61.                                 | Wölkow.                     | 298.                                | Wustrow, R. A. Wulfow.           | 213.                                |
| Woeten.                                    | 55.                                 | Hohen-Woos und<br>Ziegelei. | 102.                                | Rl.-Wustrow, R. A.               | 3.                                  |
| Woez, Hof.                                 | 56.                                 | Probst-Woos.                | 41.                                 | Wulken.                          | 248.                                |
| Woez, Dorf.                                | 56.                                 | Tens-Woos.                  | 102.                                | Wustrow, R. A. Staven-<br>hagen. | 292.                                |
| Woggerün.                                  | 27.                                 | Woosmer, Hof.               | 102.                                | Zachow.                          | 292.                                |
| Wohlenberg.                                | 98.                                 | Woosmer, Dorf.              | 59.                                 | Alt-Zachun.                      | 135.                                |
| Wohlenhagen.                               | 99.                                 | Woosmer, Mühle.             | 59.                                 | Zahren, D.-A. Neustadt.          | 279.                                |
| Wohrenstorf.                               | 43.                                 | Wooften.                    | 301.                                | Zahrenstorff, D.-A.              | 30.                                 |
| Wottendorf.                                | 224.                                | Wooster Theeroosen.         | 200.                                | Tempzin.                         | 303.                                |
| Gr.-Wottern.                               | 300.                                | Wöpfendorf.                 | 127.                                | Zahrenstorff, R. A.              | 304.                                |
| Rl.-Wottern.                               | 300.                                | Woterin.                    | 72.                                 | Boizenburg.                      | 304.                                |
| Neu-Wottern.                               | 300.                                | Wotenuig, Hof.              | 92.                                 | Bozel, Hof, D.-A.                | 304.                                |
| Wotkent.                                   | 178.                                | Wotenuig, Dorf.             | 92.                                 | Criwitz.                         | 304.                                |
| Woland (Revetendorfer),<br>D.-A. Rossewig. | 131.                                | Wotrum.                     | 294.                                | Bozel, Dorf, D.-A.               | 304.                                |
| Woland (Weitendorfer),<br>R.-A. Güttrow.   | 131.                                | Wozeten.                    | 136.                                | Bozenburg.                       | 304.                                |
| Woland (Tabel-), efr.<br>Tabel.            | 12.                                 | Wojnsel, Dorf, D.-A.        | 88.                                 | Criwitz.                         | 304.                                |
| Wold (Nöbelsche).                          | 66.                                 | Wredenhagen, Bauhof.        | 119.                                | Bozel, R. A. Witten-<br>burg.    | 304.                                |
| Wold (Barenföde).                          | 288.                                | Wredenhagen, Dorf.          | 119.                                | Barkendorf.                      | 304.                                |
| Wolde, R. A. Greves-<br>mühlen.            | 205.                                | Wrodon.                     | 190.                                | Zarchelin.                       | 304.                                |
| Wolde (bei Bergfeld).                      | 115.                                | Wulsahl.                    | 308.                                | Zarijow.                         | 304.                                |
| Rl.-Wolde.                                 | 298.                                | Kloster-Wulsahgen.          | 134.                                | Barnelow, D.-A.                  | 143.                                |
| Woldholz.                                  | 179.                                | Rosteder-Wulsahgen.         | 131.                                | Dargun.                          | 177.                                |
| Gr.-Woldholz.                              | 128.                                | Wulskuhl.                   | 42.                                 | Barnelow, Herrschaft             | 143.                                |
| Woldmühle.                                 | 128.                                | Wunderfeld.                 | 202.                                | Wismar.                          | 177.                                |

| Ortschaften.                     | Nr.<br>des<br>Gan-<br>des. | Ortschaften.                       | Nr.<br>des<br>Gan-<br>des. | Ortschaften.                         | Nr.<br>des<br>Gan-<br>des. |
|----------------------------------|----------------------------|------------------------------------|----------------------------|--------------------------------------|----------------------------|
| Barnewanz.                       | 265.                       | Zielow.                            | 284.                       | Zipphusen.                           | 91.                        |
| Barrentin, Gleden.               | 305.                       | Neu-Zierhagen.                     | 236.                       | Zislow.                              | 310.                       |
| Barrentin, Bauhof.               | 305.                       | Zierow.                            | 205.                       | Zittow, Dorf.                        | 311.                       |
| Bischendorf.                     | 311.                       | Zierstorf.                         | 291.                       | Zittow, Pfarr.                       | 311.                       |
| Beek.                            | 240.                       | Zierow, Hof, D.-A.<br>Grabow.      | 309.                       | Bollendorf.                          | 107.                       |
| Behlendorf, Hof.                 | 131.                       | Zierow, Dorf, D.-A.<br>Grabow.     | 309.                       | Bollow.                              | 123.                       |
| Behlendorf, Dorf.                | 131.                       | Zierow, R. A. Wreden-<br>hagen.    | 247.                       | Bühr.                                | 128.                       |
| Behmen.                          | 145.                       | Ziesendorf.                        | 35.                        | Zülow.                               | 257.                       |
| Behna.                           | 306.                       | Zieslubbe, Dorf, D.-A.<br>Erivitz. | 74.                        | Zweedorf, Hof, D.-A.<br>Bukow.       | 72.                        |
| Bepelein.                        | 41.                        | Zieslubbe, Hof, R. A.<br>Grabow.   | 74.                        | Zweedorf, Dorf, D.-A.<br>Bukow.      | 312.                       |
| Beptow.                          | 119.                       | Zietlik, D.-A. Erivitz.            | 191.                       | Zweedorf, Dorf, D.-A.<br>Boizenburg. | 177.                       |
| Bernin.                          | 307.                       | Zietlik, R. A. Goldberg.           | 118.                       | Boizenburg.                          | 231.                       |
| Bibühl.                          | 263.                       | Ziggelmart.                        | 298.                       | Neu-Zweedorf, D.-A.                  | 313.                       |
| Biehufen, Hof und Dorf.          | 166.                       | Zippendorf.                        | 195.                       | Boizenburg.                          | 313.                       |
| Bidderich, Hof und Dorf.         | 264.                       | Zippfeld.                          | 91.                        | Zwiedorf.                            | 223.                       |
| Biddorf.                         | 39.                        |                                    |                            |                                      |                            |
| Der Ziegelsee (bei<br>Schwerin). | 243.                       |                                    |                            |                                      |                            |
| Ziegelwerder.                    | 194.                       |                                    |                            |                                      |                            |
| Ziegendorf.                      | 308.                       |                                    |                            |                                      |                            |

nC

$\zeta_3$

$\alpha$

$\alpha \in \mathbb{C}$

$\alpha$

$\beta \in \mathbb{C}$

$\beta$

$\gamma$

YE 05060

14 DAY USE  
RETURN TO DESK FROM WHICH BORROWED  
**DOCUMENTS DEPT.**

This book is due on the last date stamped below, or  
on the date to which renewed.  
Renewed books are subject to immediate recall.

DEC 3 1965

LD 21-20m-8'61  
(C1795a10)476

General Library  
University of California  
Berkeley

